



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Drucksache Nr. 01/13

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
synodalbuero@ekhn-kv.de

7. März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 7. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 25. April 2013, um 9.30 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 27. April 2013, voraussichtlich mit dem Abendessen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 03/13**)
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2012/2013 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
(Drucksache **Nr. 04/13**)
 - 2.2 Bericht zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden
(Drucksache **Nr. 05/13**)
 - 2.3 Stand der Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN
(Drucksache **Nr. 06/13**)
 - 2.4 Bericht über die Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts
(Drucksache **Nr. 07/13**)
 - 2.5 Bericht zum Jugendkirchentag
(Drucksache **Nr. 08/13**)
3. Kirchengesetze
 - 3.1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN
(Drucksache **Nr. 12/13**)
 - 3.2 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes
(Drucksache **Nr. 13/13**)
 - 3.3 Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes
(Drucksache **Nr. 14/13**)
 - 3.4 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung
(Drucksache **Nr. 15/13**)
 - 3.5 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
(Drucksache **Nr. 16/13**)
 - 3.6 GKA-Gesetz (2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 17/13**)
4. Beschlüsse
 - 4.1 Zustimmung zur Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck
(Drucksache **Nr. 18/13**)
 - 4.2 Dekanatsvereinigung der Evangelischen Dekanate Frankfurt am Main-Höchst, Frankfurt am Main-Mitte-Ost, Frankfurt am Main-Nord und Frankfurt am Main-Süd zum Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt am Main (gemäß § 2 DSO)
(Drucksache **Nr. 19/13**)
5. Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode
(Drucksache **Nr. 20/13**)
6. Wahl eines Gemeindegliedes in die Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 21/13**)
7. Wiederwahl des Propstes für die Propstei Süd-Nassau (vorbehaltlich der Anhörung des Pfarrerausschusses)
(Drucksache **Nr. 22/13**)
8. Wahl von drei Mitgliedern in die künftige Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (gemäß § 15 Diakoniegesetz)
(Drucksache **Nr. 23/13**)
9. Wahl von sechs Synodalen in den Koordinierungsausschuss gemäß § 7 Kirchenvertrag DW
(Drucksache **Nr. 24/13**)

10. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 10.1 Nachwahl von zwei Pfarrermitgliedern in den Theologischen Ausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
 - 10.2 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
 - 10.3 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
 - 10.4 Nachwahl eines Pfarrermitglieds in den Verwaltungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
 - 10.5 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
11. Konzept der Familienzentren
(Drucksache **Nr. 26/13**)
12. Bericht zur Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
(Drucksache **Nr. 27/13**)
13. Anträge von Dekanatssynoden
 - 13.1 Dekanat Alsfeld zur Rolle Ehrenamtlicher in kirchlichen Leitungsfunktionen
(Drucksache **Nr. 28/13**)
 - 13.2 Dekanat Alsfeld zur Gestaltung der Rahmenbedingungen des Gemeindepfarrdienstes
(Drucksache **Nr. 29/13**)
 - 13.3 Dekanat Selters zum Prädikantengesetz
(Drucksache **Nr. 30/13**)
 - 13.4 Dekanat Grünberg zum Erhalt von Arbeitsgemeinschaften mehrerer Dekanate
(Drucksache **Nr. 31/13**)
14. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 32/13**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 9/13** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 10/13** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 11/13** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode).

Der Rechtsausschuss bittet um Verständnis, dass für die Versendung der Drucksache **Nr. 20/13** zur Revision der Geschäftsordnung (TOP 5) die vorgeschriebene Frist von drei Wochen nicht eingehalten werden kann.

Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a.M. übernommen.

Wir bitten die Synodalen, die während der 7. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies bis **5. April 2013** auf der beiliegenden Anmeldekarte **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im Fleming's Hotel (ehemals Steigenberger Hotel), Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt, angemietet haben. Parkplätze stehen dort in begrenzter Zahl auch zur Verfügung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Verpflegung:

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf der Anmeldekarte mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 7. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

Gez. Dr. Ulrich Oelschläger

(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)



Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de
9. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 01/13**) der 7. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

zu 10. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

- 10.6 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
- 10.7 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
- 10.8 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Verwaltungsausschuss (Sammel-Drucksache **Nr. 25/13**)
- 10.9 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Benennungsausschuss (Drucksache **Nr. 33/13**)
- 10.10 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Benennungsausschuss (Drucksache **Nr. 34/13**)

zu 13. Anträge von Dekanatssynoden

- 13.5 Dekanat Frankfurt-Nord zum Ökofonds und Klimaschutz (Drucksache **Nr. 35/13**)
- 13.6 Dekanat Groß-Gerau zur Neuordnung der Dekanate in der EKHN (Drucksache **Nr. 36/13**)
- 13.7 Dekanat Rüsselsheim zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (Drucksache **Nr. 37/13**)
- 13.8 Dekanat Hochtaunus zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (Drucksache **Nr. 38/13**)
- 13.9 Dekanat Bergstraße zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (Drucksache **Nr. 39/13**)
- 13.10 Dekanat Offenbach zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (Drucksache **Nr. 40/13**)
- 13.11 Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drucksache **Nr. 41/13**)

Hinweise:

Der Tagesordnungspunkt 6 „Wahl eines Gemeindemitgliedes in die Kirchenleitung“ (Drucksache **Nr. 21/13**) wird auf die Herbstsynodentagung 2013 vertagt.

Zu TOP 11 „Konzept der Familienzentren“ bitten wir die Drucksache **Nr. 77/12** mitzubringen.

Am Donnerstag, 25.04.2013, um 19.30 Uhr laden wir Sie ein zu einem Konzert des EKHN-Orchesters in die Heilig-Geist-Kirche. Ab 20.00 Uhr findet der Abend der Begegnung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die Beschlüsse der 6. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 02/2013 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Prof. Dr. Christiane Tietz
55099 Mainz

Thomas Schill
35329 Gemünden/Felda

Denis Reimann
35392 Gießen

Dr. Odo Rothenbächer
35216 Biedenkopf

Sabine Bertram-Schäfer
63683 Ortenberg

Hans-Peter Hamann
65454 Kelsterbach

Dr. Michael Vollmer
64354 Reinheim

Nachfolge

Prof. Dr. Wolfgang Breul
55270 Klein-Winternheim

Dr. Jürgen Sauer
36304 Alsfeld/Altenburg

Dr. Siemer Oppermann
35398 Gießen

Rainer Biebighäuser
35088 Battenberg

Erni Stock-Hampel
63667 Nidda

Katharina Kügler-Schüssler
55246 Mainz-Kostheim

Hannah Boehnisch
64823 Groß-Umstadt

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 6. Tagung der Elften Kirchensynode zu 6 Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen des Kooperationsrates EKHN/EKKW teil
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- 2 Klausurtagungen KL/KSV
- Anhörung im Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss
- Anhörung der Dekane und DSV-Vorsitzenden in der Propstei Süd-Nassau
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Sitzung des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN

IV. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Gespräche zur Vorbereitung und Durchführung der Lutherdekade
- Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Festakt zur Verleihung des Hessischen Integrationspreises 2012 in Wiesbaden
- Neujahrsempfang im ERV Frankfurt
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Ökumene
- Feierstunde anlässlich des 40. Ordinationsjubiläum von Pfarrer i. R. Lothar Decher
- Mitwirkung bei der Trauerfeier für Helmut Böhme, langjähriger ehem. Präsident der TU Darmstadt
- Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Verabschiedung von Dekan Dr. Stephan Dignath im Dekanat Wöllstein
- Verabschiedung von Ministerpräsident Kurt Beck
- Veranstaltung zum Thema „Frankfurter Positionen 2013“ im „Frankfurt LAB“

- Jahresabschlussveranstaltung der EJHN in Lindenfels
- Verabschiedung von Dekanin Scherf im Dekanat Bergstraße
- Vortrag „Die Evangelische Kirche Nassau und Hessen und die Juden“ in der Marktgemeinde Neu-Isenburg
- Verabschiedung der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, OKRin Cordelia Kopsch und Einführung der neuen Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Dekanin Ulrike Scherf
- Vorstellung des Buches von Jürgen Telschow „Ringeln um den rechten Weg. Die ev. Kirche in Frankfurt zwischen 1933 und 1945“ im ERV Frankfurt
- Teilnahme am Theologischen Studientag der Kirchenleitung zum Thema „Eschatologie“
- Mitarbeit an der wissenschaftlichen Auswertung der Kirchenkampfdokumentation
- Einführung von Professorin PD Dr. Constanze Thierfelder in das Theologische Seminar Herborn
- Teilnahme am Jahresempfang der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein
- Verabschiedung von Herrn Ehrmann im Dekanat Vorderer Odenwald
- Einweihung der neuen Geschäftsstelle der EJHN
- Festgottesdienst zur Verabschiedung von Dr. Joachim Schmidt
- Andacht im Landtag Wiesbaden
- Einführung von Prof. Dr. Thorsten Latzel in das Amt als Akademiedirektor der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V.
- Vortrag zur Täufergeschichte in der Mennonitengemeinde in Worms
- Wormser Religionsgespräche 2013

V. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehende Rechtsverordnung anerkannt:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 2/2013, S.85)

VI. Satzungen

Der KSV hat nachstehender Satzung zugestimmt:

- Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsstiftung vom 31. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 5/2013)

VI. Termine der nächsten Tagungen

8. Tagung der Elften Kirchensynode	15.06.2013
9. Tagung der Elften Kirchensynode	20.11. – 23.11.2013
10. Tagung der Elften Kirchensynode	08.05. – 10.05.2014
11. Tagung der Elften Kirchensynode	19.11. – 22.11.2014
12. Tagung der Elften Kirchensynode	23.04. – 25.04.2015
13. Tagung der Elften Kirchensynode	25.11. – 28.11.2015

Die 8. Tagung findet in Darmstadt, in den Räumen der EHD und die 9., 10., 11., 12. und 13. Tagung werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2012 / 2013

zur Vorlage an die

7. Tagung der Elften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 25. bis 27. April 2013 in Frankfurt am Main

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2012 / 2013

Die Kirchenleitung trat von Mai 2012 bis April 2013 zu

insgesamt 14 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und drei Klausurtagungen

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Neues Mitglied der Kirchenleitung wurde ab dem 1. Februar 2013 die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten Oberkirchenrätin Frau Ulrike Scherf, die die Nachfolge von Oberkirchenrätin Frau Cordelia Kopsch antrat.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

Notfallkette

Aus dem Zentrum Verkündigung, dem Zentrum Seelsorge sowie von der Rundfunkbeauftragten des SWR und der Öffentlichkeitsarbeit kam die Anregung, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die EKHN auf ein großes traumatisches Ereignis auf dem Gebiet unserer Kirche (z.B. Amoklauf, schweres Unglück, Verbrechen) reagieren könnte.

Nach einem Gespräch mit dem Kollegium der Pröpstinnen und Pröpsten und anderen Interessierten, nahm eine Arbeitsgruppe das Anliegen auf und erstellte dazu einen Leitfaden sowie ein Handbuch mit gottesdienstlichem Material.

Der Leitfaden beschreibt den Weg von dem Ereignis selbst bis zu einer zentralen Trauerfeier und benennt darüber hinaus Maßnahmen, die im Anschluss an eine solche Trauerfeier erforderlich sind. Es handelt sich dabei um eine „Notfallkette“, die das hochkomplexe Ineinander von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einer solchen Situation offenlegt. Im Ernstfall soll sie helfen, den Handelnden Entlastung und eine gewisse Handlungssicherheit zu verschaffen.

Konzipiert ist diese Notfallkette für ein Ereignis auf dem Gebiet der EKHN, das bundesweit erschüttert und eine zentrale Trauerfeier nach sich zieht, die von kirchenleitenden Personen der EKHN geleitet und eventuell medial übertragen wird. Einzelne Schritte können aber auch für regionale traumatische Ereignisse hilfreich sein.

Vorarbeiten für ein Handbuch mit gottesdienstlichem Material sind in die Wege geleitet. Darin werden neben praktischen Hinweisen und dem Leitfaden auch Musikempfehlungen, liturgische Vorschläge und Überlegungen zur Frage von Trauma und Gottesdienst enthalten sein.

Dankfest zum Jahr der Kirchenmusik

„Kirche macht Musik – Musik macht Kirche“ – unter diesem Motto wurde in der EKHN das Jahr der Kirchenmusik gefeiert. Im Advent 2011 wurde es mit Gottesdiensten und Konzerten an vielen Orten in unserer Landeskirche eröffnet. Mit mehr als 500 Veranstaltungen ist es gelungen, Kirchenmusik in allen Regionen und auf allen Ebenen unserer Landeskirche zum Klingen zu bringen. Alle Dekanate haben sich beteiligt und die Veranstaltungen fanden große Resonanz. Kirchenmusik wurde in all ihren Facetten erlebbar. Viele Bevölkerungsschichten konnten erreicht werden – auch Menschen, die nicht eng mit der Kirche verbunden sind oder waren. Weil lebendiger Glaube auch Musik von heute braucht, sind Neukompositionen entstanden und wurden uraufgeführt. Hierfür hat die EKHN Aufträge und Wettbewerbe ausgelobt, aus denen 16 moderne geistliche Musikwerke, 14 Gospelstücke, zwei Orgelstücke und mit dem Musical „Babel Blamabel“ auch ein Werk für Kinderchöre hervorgingen.

Besonders erfreulich ist, dass das Jahr der Kirchenmusik eine große Resonanz beim Nachwuchs gefunden hat. So waren zum Beispiel 80 Prozent der Teilnehmenden am Orgelwettbewerb für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker unter 30 Jahre alt. Veranstaltungen, wie der 1. Landesjugendposaumentag und das 1. Kinderchorfest der EKHN fanden großen Zulauf.

Das „vielfältige Programm“ im Jahr der Kirchenmusik wurde zudem durch viele Kooperationen bereichert. Hier ist besonders die Zusammenarbeit mit der Komponistenklasse der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt sowie mit den Musik-Hochschulen in Mainz und Heidelberg zu nennen. Innerhalb der EKHN entfaltete sich das Netzwerk der haupt- und nebenberuflicher Musikerinnen und Musiker in vielfacher Weise.

Die Freude über das Jahr der Kirchenmusik fand ihren Ausdruck bei einem „Dankfest“ am 3. Dezember 2012 im Zentrum Verkündigung. Kurzinterviews mit dem Kirchenpräsidenten, mit einer Kirchenmusikerin und einer Pfarrerin beleuchteten die Relevanz der Kirchenmusik als konstituierendes Element unserer Kirche und ihrer Verkündigung. Im Rahmen einer Ausstellung wurden viele Projekte vorgestellt, die an unterschiedlichen Orten durchgeführt wurden. Der ausdrückliche Dank und die Wertschätzung der geleisteten Arbeit wurde mit großem Beifall aufgenommen. Das Zentrum Verkündigung hat eine Broschüre erstellt, die einige beispielhafte und übertragbare Projekte und Höhepunkte des „Jahres der Kirchenmusik“ dokumentiert.

„Anlassen“ mit Einführung des Pfarrers für Motorradfahrerseelsorge in Hessen

12.000 Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer waren am 15. April 2012 nach Niedergründau in die Bergkirche gekommen, um bei der Einführung von Pfarrer Thorsten Heinrich (EKHN) dabei zu sein. Der Gottesdienst wurde mit Lautsprechern vor die Kirchentüren übertragen, um allen Anwesenden die Möglichkeit zu bieten, trotz überfüllter Kirche dabei zu sein. Die Neubesetzung der Pfarrstelle fand ein großes Echo in den Medien, wozu auch der HR1 und der ADAC als Großsponsoren und Werbepartner beitrugen. Der Gottesdienst wurde vom „Verband Christlicher Motorradfahrer“ und Vertretern von EKHN und EKKW gestaltet. In seiner Predigt sprach Pfarrer Heinrich über das Sich-Zeit-lassen bei Neuanfängen und in der Motorradsaison. Anschließend ging es in einem kilometerlangen Korso – begleitet von der Kradstaffel der Hessischen Polizei – zum Nachtreffen nach Gelnhausen. Hier erwartete die Teilnehmer Verpflegung, Musik und viele Angebote rund um das Motorrad, aber auch Infostände christlicher Motorradgruppen.

Jubiläum 30 Jahre Schausteller-Seelsorge in der EKHN

Die Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen wurde am 18. April 2012 in Frankfurt während der Dippemess begangen. In einem Festgottesdienst mit Pröpstin Scherle und der Band Habakuk verliehen die Schaustellerfamilien dem hohen Stellenwert der Schausteller-Seelsorge Nachdruck. Abordnungen aus 19 Berufsverbänden und Vereinen der Schausteller aus der EKHN und darüber hinaus reisten an und begleiteten mit ihren Fahnen feierlich den Einzug ins Festzelt. Der Präses der Kirchensynode sowie weitere Vertreter aus Kirche, Politik und Wirtschaft sprachen Grußworte.

Für das Jubiläum gab es eine Fotoausstellung mit dem Thema: „Schausteller früher und heute – Vieles bleibt, wie es war“. Zu sehen sind Schaustellerinnen und Schausteller 1982 und 2012. Sie haben sich 30 Jahre später noch einmal fotografieren lassen, mit der gleichen Haltung und Gestik, am selben Ort, im selben Geschäft. So macht die Ausstellung deutlich, wie konstant die reisende Gemeinde ist.

Im Nachgang zum Jubiläum fand auf der „Darmstädter Frühjahrmess“ ein Unternehmergespräch zwischen dem Leiter der Kirchenverwaltung der EKHN und Schaustellerinnen und Schaustellern statt, in der VIP-Lounge des höchsten mobilen Eventcenters der Welt, dem sogenannten „Tower“.

Seit drei Jahrzehnten gibt es in der EKHN die Schausteller-Seelsorge. Sie begleitet Schaustellerfamilien, die ein Unternehmen auf Rädern betreiben und von Woche zu Woche ihren Wohn- und Arbeitsplatz an einem anderen Ort aufschlagen müssen. Da sich die Familien berufsbedingt nur etwa acht Wochen (im Winter) in ihrer Heimatgemeinde aufhalten, fehlt die Anbindung an die Wohnortgemeinde. Die Begleitung dieser reisenden Kirchengemeinde erfordert eine Pfarrerin, die mit unterwegs ist.

Die Schaustellerpfarrerin Christine Beutler-Lotz ist eine stark frequentierte Anlaufstelle in Sachen Seelsorge und Lebensberatung und -begleitung für alle Altersgruppen. Sie ist für die Mitglieder ihrer Gemeinde immer ansprechbar: persönlich vor Ort, am Arbeitsplatz auf der Kirmes oder dem Weihnachtsmarkt, oder über Handy oder Facebook.

Neben der intensiven seelsorglichen Arbeit und der Begleitung der Familien bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen werden regelmäßig Kirmesgottesdienste gefeiert. Es gibt Konfirmanden-Projektarbeit, eine Kindergarten-Initiative, diakonische Unterstützung. Durch Geburtstagsgrüße, einen Weihnachtsmarktkalender, Freizeiten oder die facebook-Gruppe „Fahrende Kirche“ wird die Verbindung gehalten und der Zusammenhalt der Gemeinde gestärkt. Entsprechend hoch ist die Bedeutung von Glaube und Kirche für die Reisenden und ihrer Identifikation mit ihrer Gemeinde.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

Gemeindearbeit in inklusiver Perspektive

Im Jahr 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die von der UNO beschlossene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung unterzeichnet. Das Hessische Kabinett hat am 2. Juli 2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Die Hessische Landesregierung beabsichtigt die Einrichtung themenbezogener Arbeitsgremien, in denen in den nächsten Jahren alle gesellschaftlich relevanten Akteure an der Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Hessischen Aktionsplans arbeiten. Die Kirchenleitung der EKHN unterstützt ausdrücklich diesen Prozess und sagt ihre Mitwirkung in den Arbeitsgremien gerne zu. Die Kirchenleitung sieht es als ihre Aufgabe an, zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung in Hinblick auf das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen hinzuwirken.

Aus der Sicht der Kirchenleitung stellt die UN-Behindertenrechtskonvention kein Sonderrecht von Menschen dar, sondern ist die Konkretion eines allgemeinen Menschenrechts auf Bildung, Teilhabe und Gleichbehandlung für diese Personengruppe in allen Lebensbereichen. Kernstück der Behinder-

tenrechtskonvention ist der Begriff der Inklusion. Beim Inklusionsbegriff wird das Denken in normal und unnormal überwunden. Es gilt: „Normal ist verschieden zu sein“. Jeder Mensch ist verschieden und verdient eine besondere Aufmerksamkeit, nicht nur die Menschen mit einer diagnostizierten Behinderung. Damit aber nimmt der Begriff der Inklusion alle tatsächlichen und zugeschriebenen Unterschiede von Menschen in den Blick, auch Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Begabung, Behinderung, Kultur, Ethnie und Religion. Die gleiche Wertschätzung von Verschiedenheit wird zum grundlegenden Prinzip. Inklusion ist damit die gelebte Erkenntnis, dass jeder Mensch einzigartig ist und diese Individualität für die Gemeinschaft belebend und bereichernd wirkt.

Um einen fundierten Einblick in die Arbeit mit behinderten Menschen zu erhalten, die bereits jetzt in der EKHN unter dem Stichwort „Inklusion“ läuft, hat die Kirchenleitung bereits 2010 einen runden Tisch zur „Inklusiven Gemeindegemeinschaft“ einberufen, dessen Bericht sie Herbst 2012 dankend zur Kenntnis genommen hat. Aus dem Bericht wird deutlich, dass es auf Gemeindeebene im Bereich der Inklusion in der EKHN zurzeit diese Entwicklung zu beobachten gibt:

Zum einen bieten die Behindertenseelsorgerinnen und -seelsorger nach wie vor verstärkt zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit Behinderung an: Gottesdienste, Freizeiten, Konfirmandenunterricht. Ihre gute Arbeit dient aber nicht der Inklusion, sondern weiterhin der Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und damit in die Kirche.

Zum anderen dezentralisieren die großen Heime Scheuern und Nieder-Ramstadt immer mehr Wohngruppen von Heimbewohner und -bewohnerinnen. Einige Kirchengemeinden, die bis vor kurzem kaum Berührungen mit behinderten Menschen hatten, haben nun Wohngruppen in ihrem Kirchengebiet, die seelsorglich betreut werden wollen und deren Bewohnerinnen und Bewohner in den Gottesdienst und in den Konfirmandenunterricht kommen. Neue Aufgaben kommen auf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zu, die bei vielen sicherlich ein latentes Gefühl der Unsicherheit und Überforderung erzeugen werden. Eine gesellschaftliche Entwicklung – nämlich die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft – beeinflusst nachhaltig das Gemeindeleben, wenn eine Inklusion (geistig und körperlich) behinderter Menschen in die Kirche gelingen soll. Diese Entwicklung muss kompetent und fachlich fundiert begleitet und unterstützt werden. Es müssen neue Unterstützungs-Strukturen zu den Themen „Inklusion und Behinderung“ aufgebaut werden.

Hier sind Expertinnen und Experten gefragt, die Antworten für die Lebens- und Glaubensgestaltung (in der Kirchengemeinde) anbieten können. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung beschlossen, 3,0 Pfarrstellen durch Umwandlung der bisherigen Pfarrstellen für Behindertenseelsorge zur Fachberatung von Kirchengemeinden und Dekanaten zum Thema „Inklusion“ zu errichten. Aufgabe dieser Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber ist es: (1) Auf der Ebene der Strukturen: Hier sollen sie Kirche entwickeln, Gebäude verändern und Vielfalt organisieren helfen. (2) Auf der Ebene der Praktiken: Hier sollen sie pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, um das Mitmachen möglichst aller zu fördern. (3) Auf der Ebene der Kultur(en): Hier sollen sie neue Werte vermitteln, eine neue Bewusstseinsänderung herbeiführen und ein neues Gemeinschaftsgefühl bilden helfen. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen anzurühren und für dieses Thema zu gewinnen.

Mit diesem innovativen Beschluss, „Change Agents“ für inklusive Gemeindegemeinschaft einzurichten, trägt die Kirchenleitung in entscheidendem Maße zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung in Hinblick auf das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen bei.

Pfarrer im Netz

Das Angebot der EKHN, mit einem Pfarrer im Netz zu korrespondieren und mit ihm über Glauben, Religion und Kirche zu schreiben, wurde bis Juni 2012 von Pfarrer Helwig Wegner-Nord ehrenamtlich wahrgenommen. Er schied aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst aus und legte die ehrenamtliche Online-Beratungstätigkeit nieder. Die Erfahrungen der letzten Jahre waren insgesamt sehr gut. Es gab viele Kontakte zu Rat- und Hilfesuchenden und positive Rückmeldungen, so dass die Kirchenleitung beschlossen hat, das Konzept weiter zu entwickeln. Es war Wunsch der Kirchenleitung, dass die eingeführte Marke „Pfarrer im Netz“ erhalten bleiben soll, aber auf einer breiteren Basis. Daher hat die Kirchenleitung folgende Eckpunkte eines neuen Konzeptes beschlossen und umgesetzt:

1. Die Online-Beratung ist auf sechs Personen verteilt. Sie sollen mit Bild und kurzem persönlichem Lebenslauf den Hilfe- und Ratsuchenden über ihre Individualität als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Auswahlmöglichkeit erleichtern.
2. Die Berater und Beraterinnen decken folgende Bereiche ab: Rechtsfragen, Fragen zur Kirchenmitgliedschaft, Fragen zu Kirche und zum Glauben allgemein, Krisen und Notfälle, Tod, Trauer, Sterben, Beerdigung, Taufe, Trauung, Gemeindeleben allgemein, Kinder, Jugend und Senioren, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, Frauen und Männer, Seelsorge allgemein, Erziehungs- und Beziehungsprobleme, Mobbing am Arbeitsplatz, Burnout, psychische Probleme.
3. Da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass auch psychische Probleme oft angesprochen werden, ist das fünfköpfige Team aus Pfarrer und Pfarrerinnen durch eine psychologische Psychotherapeutin verstärkt worden.
4. Ratsuchende haben die Möglichkeit, über einen ungeschützten E-Mail-Zugang oder über ein geschütztes Seelsorge-Portal Kontakt mit „Pfarrer im Netz“ aufzunehmen.

„Pfarrer im Netz“ ist unter folgendem Link zu erreichen:

http://www.ekhn.de/index.htm?http://www.ekhn.de/inhalt/glaube/pfarrer_netz/index.htm~inhalt

3. Handlungsfeld Bildung

Bericht zum Jugendkirchentag

Der 6. Jugendkirchentag der EKHN fand im vergangenen Jahr in der Zeit vom 7. – 10. Juni 2012 in Michelstadt statt. Insgesamt 4000 Jugendliche, Helfer und Mitarbeiter waren während dieser Zeit zu Gast in der Odenwaldstadt. Michelstadt stand für einen kompakten Jugendkirchentag, denn alle Veranstaltungsorte waren mühelos zu Fuß zu erreichen.

Nach dem Auftakt und dem Eröffnungsgottesdienst, an dem mehr als 1600 Jugendliche teilnahmen und dem Abend der Begegnung am Donnerstag, erwarteten die Teilnehmer am Freitag und Samstag fünf Themenparks: Glaube und Spiritualität; Natur und Umwelt; Onlinewelt und Offlinewelt; Liebe und Freundschaft; Gegenwart und Zukunft. Großen Anklang fanden u.a. die Konfirallye „Nur mal kurz die Welt retten“, die Bobbycar-Rennstrecke, der Tauchtruck und der Seilgarten im Bürgerpark. Konkurrenzlos im Programmablauf waren diesmal Jugendgottesdienste und Andachten – diese fanden zeitlich parallel in den fünf Themenparks statt und bildeten den Start in die beiden Programmtage.

Die Abendveranstaltungen wie die Aqua-Party, die YOU FM-Party, das Rockkonzert und die „Nacht der Kulturen“ des Global Youth Village begeisterten und waren sehr gut besucht. Fehlen durfte natürlich

auch nicht die Live-Übertragung des EM-Spiels: Deutschland – Portugal, zu dem sich 700 Jugendliche in der Odenwaldhalle versammelten. Am Sonntag endete die Veranstaltung mit dem Abschlussgottesdienst und der Staffelholzübergabe an das Dekanat Darmstadt, wo vom 19. – 22. Juni 2014 der 7. Jugendkirchentag der EKHN stattfinden wird.

Der Jugendkirchentag bietet jungen Menschen zwischen 13 und 17 Jahren ein kirchliches Event über vier Tage speziell für ihre Altersgruppe. Aus einem Gesamtprogramm von über 150 Veranstaltungen können die Teilnehmer/innen sich nach ihren Interessen und Neigungen auf die Spuren von Jesus und dem Christentum begeben. Die Programmaktionen erstrecken sich über Gottesdienste, Musik, Sport und Fun, Infostände, Workshops, Spirituelles, Talks und Diskussionen sowie Kunst und Kultur. Jugendliche erfahren hier Kirche als einen Ort, an dem sie mitarbeiten und gestalten können und ein Ort, an dem sie Spaß haben. Der Jugendkirchentag ist ein ermutigendes Einübungs-, Experimentier- und Lernfeld zur mündigen Teilnahme und aktiven Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft – sowohl für hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, wie auch für Teilnehmende.

Seit 2002 hat sich der Jugendkirchentag der EKHN als ein Kennzeichen moderner Evangelischer Jugendarbeit etabliert und weit über das landeskirchliche Gebiet hinaus sind die „go(o)d days and nights“ ein Aushängeschild für eine jugendgemäße Kirche und Glaubenserfahrung.

Die Evaluation zu dieser Veranstaltung ergibt ein insgesamt positives Fazit. Der Jugendkirchentag tritt als Gemeinschaftsförderer, Vernetzer, Motivator und wertvoller Impulsgeber auf. Mit der Verstetigung dieser Großveranstaltung könnten die positiven Effekte für die EKHN nachhaltig gesichert werden.

Verleihung des Evangelischen Gütesiegels an Kindertagesstätten

Bereits zum zweiten Mal wurde das Evangelische Gütesiegel BETA an Kindertagesstätten in der EKHN verliehen. Im Rahmen der Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ zeichnete Dr. Volker Jung am 22. September 2012 in Wiesbaden sieben weiteren Einrichtungen mit dem Evangelischen Gütesiegel aus. Ebenso wurden weitere vier Gutachterinnen geehrt, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Hierbei handelt es sich vor allem um Leiterinnen von Kindertagesstätten, die für die externe Begutachtung der Einrichtungen von der EKHN qualifiziert werden.

Damit haben im Gebiet der EKHN insgesamt sieben Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz und sechs in Hessen das Gütesiegel erworben. Für die Begutachtungen stehen in Zukunft insgesamt elf Gutachterinnen zur Verfügung.

Das Verfahren zur Vergabe des Gütesiegels ist eine weitere Qualitätsfacette im Rahmen der Qualitätsentwicklung für Kindertagesstätten in der EKHN. Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung führt es in Kooperation mit dem Referat Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kirchenverwaltung durch.

Derzeit befinden sich alle 512 Kindertagesstätten im Prozess der Qualitätsentwicklung, bekannt unter dem Signet „Qualitätsfacetten“. Seit der Einführung 2007 lieferten die kontinuierliche Auswertung der Ergebnisse und der intensive Dialog mit allen Beteiligten- Träger, Leitungen und pädagogischen Fachkräften- wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Feldes Kindertagesstätten. Sie flossen in einen Abschlussbericht ein, der der Synode im Frühjahr 2012 vom Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung vorgelegt wurde. Die EKHN leistet mit der Durchführung der Qualitätsentwicklung einen erkennbaren Beitrag zur qualitativen Verankerung von Bildung, Erziehung und Betreuung in den evangelischen Kindertagesstätten. Sie sieht es als ihre Verantwortung an, in diesem Kontext religiösen Fragen Raum zu geben, christliche Traditionen in den Alltag zu integrieren, Begegnung mit der Religion zu ermöglichen und eine Werteerziehung zu fördern.

„Schulwerk“ der EKHN

Die EKHN ist Schulträger für vier Schulen: das Laubach-Kolleg, die beiden evangelischen Grundschulen in Freienseen und Weiten-Gesäß und das evangelische Gymnasium (im Aufbau) Bad Marienberg. Das Laubach-Kolleg ist unmittelbar angebunden an das Referat Schule und Religionsunterricht, für die übrigen Schulen wurden unter Einbezug der jeweiligen Dekanate (bei den Grundschulen auch der Kirchengemeinden) unter Mehrheitsbeteiligung der EKHN gGmbHs als Trägerstruktur vor Ort gegründet. Diese Vereinzelung in der Trägerstruktur erleichterte in der Gründungsphase der Schulen den Aufbau in der Region. Mittlerweile zeigt sich allerdings, dass die zügige und konzentrierte Reaktion auf pädagogische und ökonomische Herausforderungen dadurch erschwert wird. Daher hat die Kirchenleitung nach Prüfung verschiedener Rechtsformen den Beschluss gefasst, ein evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau als kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen. Eine wesentliche Vorgabe bei der konkreten Ausgestaltung des Schulwerks ist, dass auch bei der geplanten Umstrukturierung der Trägerschaft die regionale Begleitung und Unterstützung der schulischen Arbeit vor Ort durch die dann zu bildenden Schulkuratorien erhalten bleiben wird. Aktuell werden die Gespräche und Beratungen in den Trägerstrukturen geführt mit dem Ziel der Gründung des Schulwerks Anfang des Jahres 2014.

Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit

Die Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit (KA) hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie hat zum Ziel, die Qualität der Konfirmandenarbeit durch Aufbau und Implementierung einer EKHN-weiten regionalisierten Fortbildungsarbeit zu fördern. Sie ist eine Plattform zur Koordination der Fortbildungsangebote in der EKHN und ein Forum für Ideen und Projekte in der KA. Im Idealfall werden zukünftig Gemeinden und Dekanate „ihr“ Fortbildungsangebot für die KA wie aus einem Katalog zusammenstellen können. Die Grenze dieses Verfahrens liegt dann allein in der Kapazität der Anbieter und Anbieterinnen für die entsprechende Fortbildung. Da es in der EKHN eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten und innovativen Projekten in der KA gibt, ist der Prozess der Arbeitsfeldkonferenz noch nicht abgeschlossen. Sachstand und weiterer Aufbau sind einzusehen unter www.konfirmandenarbeit-ekhn.de.

4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Thema Lärm am Beispiel Flughafen und Mittelrheintal

Lärm wird zunehmend zur Belastung für viele Menschen – auch und gerade auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Hier befindet sich mit dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main der größte Flughafen Deutschlands, der offiziell auf bis zu 700.000 Flugbewegungen im Jahr angelegt ist. Wöchentliche Proteste im Terminal 1 mit bis zu 4.000 Teilnehmenden verdeutlichen nur allzu gut, wie sehr die Menschen im Rhein-Main-Gebiet unter der Lärmbelastung leiden. Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung haben im vergangenen Jahr, im Rahmen ihrer Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Unternehmensleitung des Flughafens mehrfach auf das drängende Problem der Belastung durch Lärm hingewiesen. Überdies wurden im Rahmen eines außerordentlichen Flughafengesprächs am 24. Januar 2013, unter Teilnahme von Kirchenpräsident Dr. Jung und Propst Dr. Rink, mögliche Wahlprüfsteine für die Landtagswahl in Hessen beraten. Darüber hinaus wird die Kirchenleitung im Rahmen eines befristeten Projektauftrages eine halbe Pfarrstelle zur Verfügung stellen. Die bereits vorhandenen Kontakte zwischen Kirchengemeinden, Dekanaten, Propsteien, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV), Kern-AG Flughafen, Kirchenleitung und gesellschaftlich handelnden Gruppen und Initiativen (Landes-

regierungen, Kommunen, Bürgerinitiativen) werden von dem Projektbeauftragten analysiert, besser vernetzt und im Hinblick auf notwendige Aktivitäten wirksam weiter geführt. Die Projektstelle wird am ZGV angesiedelt sein. Die Kirchenleitung befürwortet in diesem Zusammenhang ebenfalls die Intensivierung und Erweiterung der Flughafengespräche der EKHN, so dass ein erweiterter Dialog stattfinden kann.

Neben der Flughafenthematik ist ständiger Lärm leider auch eine Erfahrung der Menschen, die im Welterbe Mittelrheintal wohnen. Der zunehmende Güterverkehr, als Folge der europäischen Trasse zwischen den Häfen Rotterdam und Genua, zehrt an den Nerven der Anwohner, die dem Tag wie Nacht ausgesetzt sind. 400 Züge sind es täglich, tagsüber mehr Personenzüge, in der Nacht vor allem Güterzüge, Tendenz steigend. In dieser Thematik besteht ein intensiver Austausch zwischen dem ZGV, den betroffenen Dekanaten, der Propstei Süd-Nassau und den Bürgerinitiativen, aber auch mit der Deutschen Bahn. Propst Dr. Rink hat im Namen der Kirchenleitung alle Beteiligten aufgefordert, noch stärker als bisher über die Alternative einer Neubautrassen entlang der in Rheinland-Pfalz verlaufenden Autobahn A 61 nachzudenken.

Auf dem Hintergrund der auf der letzten Synode geforderten theologischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Lärm“ plant das ZGV einen theologischen Studientag zum Thema. Interessierte Mitglieder der Synode sind dazu herzlich eingeladen.

Gründung EKHN-Netzwerk Familie

Die Familienpolitik steht seit einiger Zeit wieder vermehrt im öffentlichen Interesse. Im Kontext der Diskussion um eine angemessene und zukunftsweisende Begleitung, Förderung und Stärkung von Familien, hat sich im vergangenen Jahr innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) das „eaf – Netzwerk für Familie“ gegründet. Das EKHN-Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familie (eaf), Fachleuten und ehrenamtlich Verantwortlichen aus der EKHN, dem DWHN und den Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. Das Netzwerk versteht sich als fachkompetentes, interdisziplinäres Netzwerk in familienrelevanten Fragen. Ziel ist es, Anliegen und Bedürfnisse von Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familien wahrzunehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiäre Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln, insbesondere das Wohlergehen von Benachteiligten und Schwachen im Blick zu behalten. Das kirchliche Netzwerk geht dabei davon aus, dass sich das Leben in der Beziehung zu anderen erfüllt und ein enger Zusammenhang zwischen der Gestaltung menschlicher Beziehungen und der Beziehung Gottes zu den Menschen besteht (Gottesebenbildlichkeit). Das Netzwerk folgt den familienpolitischen Leitlinien der eaf auf Bundesebene (www.eaf-bund.de), in die sie organisatorisch eingebunden ist. Mitglied des EKHN-Netzwerks für Familie kann jede natürliche Person oder Institution werden, die sich im Kirchengebiet mit Familienfragen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt. Die Akkreditierung erfolgt durch Mitteilung des Namens/der Institution, der Adresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse an das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (h.ponniah@zgv.info). Die Kirchenleitung, die die Gründung des Netzwerks befördert hat, begrüßt diesen Zusammenschluss und bittet interessierte Personen und Einrichtungen um Kontaktaufnahme mit dem Netzwerk.

Betriebsschließungen als Herausforderung für Kirche

Betriebsschließungen und (angekündigter) Stellenabbau (z.B. Schlecker, Neckermann, Frankfurter Rundschau, Opel und Merck) bilden auch für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine Herausforderung. Zu fragen ist, wie man Beschäftigte in der krisenhaften Situation einer Betriebs-

schließung bzw. von Stellenabbau - über Solidaritätsbekundungen hinaus - begleiten und ihnen helfen kann. Die Kirchenleitung begrüßt das vielfältige Engagement der Dekanate und ihrer „Fach- und Profistelleninhaberinnen und -inhaber Gesellschaftliche Verantwortung“, die, wie zum Beispiel in Frankfurt/M., in Kooperation mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung konkrete Angebote für Arbeitssuchende vor Ort bereitstellen.

Unter anderem am Beispiel von Neckermann zeigt sich aber auch erneut, wie wichtig eine gute Berufsausbildung ist, da insbesondere die Vermittlung von un- und angelernten Beschäftigten in neue Arbeitsverhältnisse schwierig ist. Die Unterstützung muss daher bei den Jugendlichen anfangen. Hier hat die EKHN gemeinsam mit dem DWHN unter sozialpolitisch erschwerten Rahmenbedingungen auch im letzten Jahr durch ihre Beschäftigungsgesellschaften und -initiativen, wie zum Beispiel der Jugendwerkstatt Gießen, einen wichtigen Beitrag geleistet. Aber auch ehrenamtliche Ausbildungsinitiativen, in denen ehrenamtliche Patinnen und Paten Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf begleiten, sind hier zu nennen, wie zum Beispiel st.ar.k in Südhessen. Enge Zusammenarbeit gibt es diesbezüglich auch mit dem Handwerk, in dem eine große Anzahl wenig qualifizierter Jugendlicher mit Startschwierigkeiten professionell ausgebildet werden. Die Kirchenleitung hat im Rahmen ihrer Gespräche mit Regierungsvertretern beider Bundesländer, aber auch mit Gesprächspartnern der in den Landtagen vertretenen Parteien deutlich gemacht, dass ein weiterer Abbau sozialstaatlicher Leistungen in diesem Bereich nicht hinnehmbar ist. Vor allem trifft es die im Vorfeld genannte Personengruppe, die häufig unter multiplen Problemlagen leiden muss.

Zukunft der ländlichen Räume in der EKHN

In der EKHN unterscheiden sich die verschiedenen ländlichen Räume stark. In Rheinhessen steigt die Bevölkerungszahl durch Zuzug noch an, im Vogelsberg sinkt dagegen die Zahl der Bewohner kontinuierlich. In den strukturschwachen ländlichen Regionen der EKHN ist der demografische Wandel inzwischen im alltäglichen Leben sichtbar geworden: leerstehende Wohnhäuser, Rückgang von Arbeitsplätzen, Bildungsabwanderung junger Menschen, Rückbau der Infrastruktur etc. Das löst bei vielen Menschen Zukunftsängste und Resignation aus. Zugleich engagieren sich viele Bürger haupt- und ehrenamtlich verstärkt für ihre Region. Sie entdecken das jeweils Wertvolle ihrer ländlichen Lebenswelt neu für sich. Durch die Energiewende wird das Land als Standort für Windenergieanlagen etc. wieder interessanter als Wirtschaftsraum. Andererseits kursieren Gerüchte über geplante „Schließungen von Dörfern“ per Verwaltungsakt.

Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass die EKHN vor zwei gravierenden Herausforderungen steht: aus der Binnenperspektive ist zu klären, wie die Evangelische Kirche langfristig „Kirche in der Fläche“ bleiben kann. Gleichzeitig ist die EKHN zukünftig noch viel stärker als bisher gefordert, die ländliche Bevölkerung in dieser Umbruchsituation sinnvoll zu unterstützen und entsprechende gesellschaftspolitische Arbeit zu leisten. Es gibt keine Patentrezepte – regionalspezifische Lösungen sind erforderlich. Die Zukunftspotenziale von Dörfern und Regionen hängen u. a. vom dortigen bürgerschaftlichen Engagement ab. Von Seiten der Kirche ist dies sicher noch mehr zu fördern ohne jedoch die bereits Engagierten dabei völlig zu überfordern. In einer „Postwachstumsgesellschaft“ könnten ländliche Räume sogar wichtige Experimentierfelder für neue Wohlstands-, Arbeits-, Wohn- und Mobilitätsformen sein. Dies gilt es zu ermutigen. Gleichzeitig werden Kirche und Diakonie durch die stark wachsende Anzahl sehr alter und pflegebedürftiger Menschen auf dem Land zunehmend herausgefordert und stoßen dabei evtl. sogar an ihre Grenzen. In Teilen wird es deshalb vielleicht auch darum gehen müssen, Abschiede zu gestalten und Wegzüge zu erleichtern.

Aus Sicht der Kirchenleitung gab es 2012 und Anfang 2013 bereits viele gute Ansätze in der EKHN: im rheinhessischen Hamm am Rhein ist es gelungen, Gemeindeaufbau mit Dorfentwicklung sehr posi-

tiv miteinander zu verbinden. Das Dekanat Odenwald beschäftigte sich mit Unterstützung von Pröpstin Held mit der Zukunft der Kirche auf dem Land. Das Zentrum Bildung diskutierte ländliche Jugendarbeit. Das Dekanat Alsfeld führte in Kooperation mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) ein sehr erfolgreiches Großprojekt zur Qualifizierung für Bürgerschaftliches Engagement im Vogelsberg durch. Im Dekanat Gladenbach sprachen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher mit Pröpstin Puttkammer über ländliche Zukunftsfragen. Propst Schmidt regte an, das Thema Armut auf dem Land in Oberhessen zu vertiefen. Bei all diesen Projekten fand eine fachkundige Unterstützung durch das ZGV statt.

Die Kirchenleitung strebt in Zukunft einen noch breiteren und vertieften Dialog über die Perspektiven der ländlichen Räume in unserem Kirchengebiet an.

Gestaltung der „Großen Transformation“

Unter dem Titel „Große Transformation“ (Karl Polanyi) geht es darum, dass Menschen gemeinsam Verantwortung übernehmen für die Gestaltung der tiefgreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die der Übergang zu einer postfossilen Wirtschaft unweigerlich mit sich bringen wird. Es ist seit langem bekannt, dass die gegenwärtige Einrichtung des Wirtschaftssystems sowohl lokal als auch global die Fundamente aufzehrt, auf denen unsere Zukunft errichtet werden muss. Die Einsicht, dass soziale und ökologische Gerechtigkeit, die auch Menschen und Länder auf niedrigerem Entwicklungsstand einbezieht, untrennbar zusammengehören, charakterisiert ebenfalls die Beschäftigung mit dem Thema „Große Transformation“. Es ist inzwischen klar geworden, dass das Bemühen um ökologische Fragen immer auch soziale Fragen aufwirft.

Die EKHN ist auf vielfältige Weise in diesen Themenzusammenhang eingebunden:

So war das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) in der Vorbereitung und Durchführung des vom Deutschen Gewerkschaftsbund, DGB, dem Deutschen Naturschutzring, DNR, und der EKD im Juni 2012 in Berlin veranstalteten Transformationskongress „Nachhaltig handeln – Wirtschaft neu gestalten – Demokratie stärken“ beteiligt und engagiert sich auch in dem Nachfolgeprozess „Vom Kongress zum Prozess“.

Im Rahmen des angestoßenen Ökumenischen Prozesses „Umkehr zum Leben“, an dem die EKHN durch das ZGV und das Zentrum Ökumene (ZÖ) beteiligt ist, wurde damit begonnen, Informationsmaterial zu erstellen und Angebote für Multiplikatoren in der Kirche zu entwickeln, die Gemeinden, sowie weitere kirchliche und diakonische Einrichtungen, einladen und dabei unterstützen sollen, ihre Rolle im Transformationsprozess zu reflektieren und aktiv umzusetzen.

Das Klimaschutzkonzept der EKHN ist hier aber ebenso zu nennen, wie das Bestreben der EKHN nach fairer Beschaffung oder das im Dezember 2012 vom DWHN und dem ZGV gemeinsam veranstaltete Diakonie-Forum zu der Frage, wie und warum soziale und ökologische Gerechtigkeit zusammengehören.

Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass weitere Schritte notwendig sind und hat daher den Vorschlag aus der Synode der EKD aufgegriffen, 2014, im Themenjahr Politik in der Lutherdekade, die „Große Transformation“ zu einem thematischen Schwerpunkt zu machen. Die zuständigen Einrichtungen und Verantwortlichen in den Handlungsfeldern wurden aufgerufen, dies in ihre Planung für 2014 einzubeziehen und entsprechende Projekte anzustoßen. Dekanate und Gemeinden sind ebenfalls herzlich eingeladen sich daran zu beteiligen.

Kirche in der Mediengesellschaft

Die mediale Durchdringung unserer Gesellschaft hat weitreichende Konsequenzen, auch für kirchliches Handeln. Immer mehr Menschen nutzen die Möglichkeiten des Internets, um sich zu informieren

und – vor allen Dingen – sich über die erlangten Informationen auszutauschen. Diese veränderten Möglichkeiten des Internets, die gerne mit den Kürzeln „Web 1.0“ und „Web 2.0“ betitelt werden, kann die Evangelische Kirche nicht unberührt lassen. Fragen des Glaubens sowie der alltäglichen Lebensführung werden im Netz ebenso thematisiert, wie die Medialisierung unserer Gesellschaft selber. Soziale Netzwerke, Netzneutralität, Urheberrecht, Datenschutz und das Verhältnis von virtueller zu realer Welt sind nur einige der zu nennenden Themen. Die Kirchenleitung setzt sich in diesem gesellschaftlich hochrelevanten Themenzusammenhang für einen kritischen Dialog ein, in dem es darum geht, die unterschiedlichen Möglichkeiten kritisch auf die sinnvolle Nutzbarkeit hin zu überprüfen. Die Kirchenleitung hat das Dezernat I - Kirchliche Dienste gebeten, sich dem Thema noch intensiver anzunehmen. Ein Studientag zum Thema „Neue Medien“ im Kontext der kirchlichen Handlungsfelder wurde daraufhin durchgeführt und verschiedene Projekte im Kontext jugendbildungspolitischer Arbeit in Angriff genommen.

Schöpfungstag / Schöpfungszeit (Arbeitskreis Christlicher Kirchen)

Anlässlich der diesjährigen Schöpfungszeit, zu der die ACK Deutschland seit dem ökumenischen Kirchentag in München 2009 alle Mitgliedskirchen einlädt, wurde am 7. September 2012 im Kontext der ACK Hessen-Rheinhessen unter Federführung der EKHN, vertreten durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV), und das Bistum Mainz einen Schöpfungstag mit ökumenischem Gottesdienst und Veranstaltungsprogramm an der Grube Messel bei Darmstadt durchgeführt. Beim ökumenischen Gottesdienst wirkten neben Kirchenpräsident Dr. Volker Jung ebenfalls der Archimandrit der griechisch-orthodoxen Metropole, Athenagoras Ziاليaskopoulos, der Generalvikar des Bistums Mainz, Prälat Dietmar Giebelmann, und der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Carl Hecker, mit. Die Kirchenleitung hat das ZGV damit beauftragt, für die EKHN den Kontakt mit dem ACK Hessen-Rheinhessen im Blick auf die Schöpfungszeit und den Schöpfungstag aufrecht zu erhalten und bei der turnusmäßigen Wiederkehr der Gestaltung des Schöpfungstages im Kirchengebiet der EKHN die Federführung zu übernehmen. Die Kirchenleitung würde es sehr begrüßen, wenn sich viele Gemeinden dem Aufruf der ACK Hessen-Rheinhessen für den ökumenischen Schöpfungstag anschließen würden.

5000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt

Im Herbst 2012 fand die EKHN-Aktion „5000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt“ in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) statt. Über 2.800 Konfirmandinnen und Konfirmanden aus ca. 250 Kirchengemeinden der beiden hessischen Landeskirchen kneteten in Backstuben Teig für 15.000 Brote und sammelten mit den fertigen Broten ca. 70.000 Euro. Allein in der EKHN kamen bisher 48.260,19 Euro zusammen. Das Geld wurde dem Jugendhilfeprojekt von Brot für die Welt: „Ein Zuhause für die Ausgestoßenen“ in Bogotá, Kolumbien, gespendet, das Jugendliche darin unterstützt, einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung unter anderem im Bäckerhandwerk zu machen. Denn vorher hatten sich die Jugendlichen im Konfirmandenunterricht intensiv mit den Themen Ernährung, Brot für die Welt und den Lebensbedingungen von Kindern in Kolumbien beschäftigt. Initiiert wurde die Aktion vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN in Kooperation mit dem Bäckerinnungsverband Hessen, „Brot für die Welt“ im Zentrum Ökumene der EKHN, dem Referat Wirtschaft, Arbeit und Soziales der EKKW sowie dem Religionspädagogischen Institut der EKHN und dem Pädagogisch Theologischen Institut der EKKW.

Die Kirchenleitung dankt allen, die sich an dieser Aktion beteiligt haben und ermutigt dazu, das erfolgreiche Projekt 2014 erneut engagiert in den Gemeinden aufzugreifen. Das Bäckerhandwerk hat seine Kooperation schon zugesagt.

5. Handlungsfeld Ökumene

Palästina/Israel, Besuch des Kirchenpräsidenten und Präses

Im Oktober 2012 reisten Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Präses Dr. Ulrich Oelschläger nach Israel und Palästina. Zur Delegation gehörten und waren verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung der Reise: Pfr. Friedhelm Pieper (Zentrum Ökumene), Pfr. Martin Reinel (EKHN Öffentlichkeitsarbeit) und Pfarrerin Gabriele Zander (Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau, ImDialog). Zu Gast in Tel Aviv und Jerusalem, sowie in Beth Jala, Bethlehem und Ramallah, konnte jeweils in eindrücklichen Begegnungen und Gesprächen mit Israelis und Palästinensern die Wahrnehmung der komplexen Hintergründe des Nahostkonflikts vertieft werden. Ziel war, vor Ort die Fragen des ungelösten Konflikts mit Persönlichkeiten aus der Politik sowie mit Vertretern des Judentums und verschiedener Kirchen zu erörtern, darunter Bischof Dr. Munib Younan. In der Jerusalemer Synagogengemeinde Kehilat Yedidyah war die Delegation zur Feier des Schabbat eingeladen, der sonntägliche Abendmahlsgottesdienst wurde zusammen mit palästinensischen Protestanten in der Reformationskirche in Beth Jala gefeiert. Dass in vielen Gesprächen immer wieder eine große Hoffnungslosigkeit aufkam, war eine schmerzliche Erfahrung der Reise. Eine Wiederaufnahme von Gesprächen zwischen Israelis und Palästinensern scheint vor gewaltigen Hürden zu stehen. Der deutsche Botschafter in Israel, Herr Andreas Michaelis, und der ehemalige Botschafter Israels in Berlin, Herr Avi Primor, erläuterten die prekäre Sicherheitslage Israels, die sich durch wachsende Destabilisierung in den Nachbarstaaten noch weiter verschärft. In der Holocaustgedenkstätte Yad Vaschem legten Kirchenpräsident und Präses einen Kranz der EKHN nieder und bekannten sich im Gedenkbuch zur bleibenden Verpflichtung, Lehren aus dem Holocaust zu ziehen. Dass in den letzten Jahren eine Beziehung der Freundschaft zwischen Israel und Deutschland gewachsen sei, wurde von den Gesprächspartnern mehrfach betont und zugleich verdeutlicht, dass diese vertiefte Beziehung auch offene Kritik möglich macht. Einer der führenden Außenpolitiker der Palästinensischen Autonomiebehörde, Nabil Shaath, schilderte den Delegierten die bedrückenden Folgen der israelischen Besatzungspolitik. Der Bau der Mauer und insbesondere der Ausbau israelischer Siedlungen verschärfen die Nöte der Palästinenser. In Bethlehem haben sich die Delegationsmitglieder von der bedrückenden Realität an der Mauer ein eigenes Bild machen können. Die Begegnung mit Menschenrechtsgruppen sowie Versöhnungsinitiativen war inmitten der erfahrenen Perspektivlosigkeit ermutigend und ließ nach den Möglichkeiten fragen, welche Beiträge die EKHN zur Förderung von Schritten zur Verständigung leisten kann.

Friedensbildung als Aufgabe der Kirchen – Rüstungsexporte – Mitträgerschaft der EKHN in der „Aktion Aufschrei“

„Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Griffiger als im Titel der EKD-Denkschrift zum Frieden (2007) kann die Verwurzelung und Perspektive kirchlichen Friedenshandelns nicht sein. Die Feier der Ökumenischen Friedensdekade jährlich im November, das Engagement vieler Gemeinden im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt, auch jeder Gottesdienst mit der Weitergabe des Friedens Gottes im Segen vergegenwärtigen und bezeugen den Frieden Christi. Weil innerer und äußerer Friede zusammen gehören, unterstützt die EKHN als Landeskirche die „Aktion Aufschrei- Stoppt den Waffenhandel“. Deutschland ist der größte Rüstungsexporteur Europas und liegt hinter den USA und Russland weltweit an dritter Stelle der Waffenlieferanten. Ein breites Bündnis kirchlicher und gesellschaftlicher Gruppen hat dazu eine Initiative gestartet, die die Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte transparenter machen und sehr enge Grenzen für den Rüstungshandel durchsetzen will.

Weil Friede in den Köpfen beginnt, ist nach Beschluss der Kirchenleitung Friedensbildung ein weiteres Schwerpunktthema im Fachbereich Frieden des Zentrums Ökumene. In Kooperation mit Schulen, Hochschulen und kirchlichen Bildungsstätten soll der Fachbereich Frieden Konzepte und Projekte zur Friedensbildung entwickeln. Dabei sollen vielfältige Anregungen und praktische Dinge zur Arbeitserleichterung für Lehrer und andere Multiplikatoren allgemein zugänglich gemacht werden. Das reicht von fertigen Unterrichtsentwürfen, über eine Broschüre von thematisch geeigneten Filmen bis hin zu einer ausleihbaren Ausstellung über gelungene nicht militärische Lösungen von gewaltsamen Großkonflikten.

Internationale Jugendbegegnung – Global Youth Village

Zum dritten Mal hat die EKHN Jugendliche aus ihren 16 Partnerkirchen zu einem Global Youth Village eingeladen. Dieses Mal erfolgte die Einladung im Rahmen des Jugendkirchentages 2012 nach Erbach/Michelstadt. Die Ziele waren, junge Menschen für die Anliegen des Arbeitsfeldes Entwicklung und Partnerschaft zu motivieren, ihnen einen Zugang zu den ökumenischen Partnerschaften der EKHN zu ermöglichen, sie für ökumenisches Lernen und interkulturellen Austausch zu gewinnen und ihre ökumenische Kompetenz durch gemeinsame Erfahrungen zu stärken. Die 60 jungen Leute, zwischen 18 und 26 Jahre alt, kamen aus Afrika, Asien, Europa, den USA und aus Gemeinden der EKHN. Zunächst lernten sie in Gastfamilien, Schulen und Gemeinden den Alltag in Deutschland kennen. Dann trafen sie sich in Erbach und Michelstadt und erlebten intensive Tage im multikulturellen Umfeld. Fast sieben Tage (4.-10. Juni 2012) lang haben sie miteinander diskutiert, ihre Erfahrungen ausgetauscht, Freundschaft erlebt, Gemeinschaft im Glauben gefeiert und jede Menge Spaß miteinander gehabt.

Das Global Youth Village war eingebunden in den Gesamtrahmen des Jugendkirchentages in Michelstadt, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter dem Motto „Change of Life – between Globalisation and Tradition“ ihre Lebenswelten einem breiten jugendlichen Publikum vorstellen konnten. Das Global Youth Village hinterließ deutliche Spuren auf dem Jugendkirchentag, war ein Lernfeld gelebter Ökumene und Toleranz und ein Ort der Erfahrung ökumenischer Spiritualität. Am Schluss des Global Youth Villages berichteten viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer von kostbaren und wichtigen Erfahrungen, die sie in ihrem Leben nie vergessen werden. Die Kontakte werden weiterhin rege gepflegt und stärken so unsere Partnerschaften. Die Partnerschaftsausschüsse in den Regionen mit vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen haben viel Zeit und Energie investiert und so zum Erfolg dieses Projekts beigetragen.

Beteiligung von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKHN an Feiern anderer Kirchen

In den vergangenen Jahren verursachten Beteiligungen evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an Feiertagen und Feiern anderer christlicher Kirchen (z.B. das Mitgehen bei Fronleichnamsprozessionen oder 2012 Teilnahmen an der Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier) innerkirchlich Diskussionen und Klärungsbedarf.

Der Beauftragte für Interkonfessionelle Fragen im Zentrum Ökumene der EKHN, Pfr. Jörg Bickelhaupt, wurde mit der Erarbeitung von Kriterien für eine "Öffentliche Beteiligung evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an Feiertagen anderer Konfessionen" beauftragt. Das Papier stellt handlungsorientierte theologische Überlegungen in Gestalt von 7 Thesen zur Diskussion und benennt Kriterien bezüglich einer Beteiligung an Feiern anderer christlichen Kirchen. Es bietet damit eine theologische Reflexion über Kriterien für kirchliches Handeln und Agieren in Fragen "öffentlicher Beteiligung evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an Feiertagen anderer Konfessionen".

Es ist abzurufen unter:

http://www.zentrum-oekumene-ekhn.de/fileadmin/content/Materialien/Dokumentationen/Stellungnahmen/Thesen_zur_Mitwirkung_Gottesdienst.pdf

6. Reformationsdekade

Die Reformationsdekade kommt im Raum der EKD und auch in der EKHN in Schwung. Immer mehr Gemeinden, Dekanate, Werke und Einrichtungen beteiligen sich und nutzen die Chancen, die sich durch die Dekade bieten – Chancen für Begegnung, Bildung, Dialog. Das Jahr der Kirchenmusik 2012 war in diesem Sinne ein sehr erfolgreiches Jahr. Die Kirchenleitung ermutigt und unterstützt Veranstaltungen und Projekte in der Landeskirche. Als hilfreiches Arbeitsgremium wurde schon vor einiger Zeit die „AG Reformationsdekade“ eingerichtet. Von großer Bedeutung ist, dass die Kirchensynode inzwischen einen Haushaltstitel für die Reformationsdekade eingerichtet hat. Mit dem Land Hessen und der EKKW wurden drei gemeinsame Projekte vereinbart: der Luther-Pilgerweg, eine Ausstellung im Frankfurter Bibelmuseum 2015 zu „Luthers Meisterwerken“ sowie ein Symposium an der Marburger Philipps-Universität zum Ausklang der Dekade. Auch hat die Kirchenleitung Schwerpunktjahre für die Dekade vorgesehen; das nächste Schwerpunktjahr wird 2015 sein. Am 31. Oktober 2012 wurde das aktuelle Themenjahr „Reformation und Toleranz“ in Kooperation von EKD, EKHN und allen politischen Ebenen in der Lutherstadt Worms mit einem festlichen Gottesdienst und einer anschließenden Feierstunde eröffnet. Bei dem Gottesdienst wirkten unter anderem mit: Landesbischof Jochen Bohl, der stellvertretende Vorsitzende des Rates der EKD, Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, Präses Dr. Ulrich Oelschläger und die Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum 2017, Dr. Margot Käßmann. Der Mainzer Kardinal Karl Lehmann und der damalige Ministerpräsident Kurt Beck sprachen Grußworte. Bei der an den Gottesdienst sich anschließenden Feierstunde hielt Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich den Festvortrag zur Toleranzthematik. Diese steht auch im Mittelpunkt der „Wormser Religionsgespräche“, die vom 19.-21. April 2013 stattfinden. Aber auch an anderen Orten in der EKHN, etwa in Frankfurt und in Wiesbaden, wird 2013 der Toleranzgedanke, gerade auch in seiner unverzichtbaren Bedeutung für unsere Gegenwart, zum Thema gemacht. In den weiteren Kontext der Reformationsdekade gehört ferner auch eine Predigtreihe des Reformierten Konvents und mehrerer reformierter Gemeinden zum Gedenken des Heidelberger Katechismus.

7. Querschnittsbereiche

7.1. Öffentlichkeitsarbeit

Aktion Karfreitag 2012

Im Jahr 2011 hatte es insbesondere in Frankfurt, aber auch an etlichen anderen Orten, erhebliche Kontroversen um den Karfreitag als staatlich geschützten, stillen Feiertag gegeben. In dieser Situation sah sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) aufgefordert, zu informieren, mitzudiskutieren und sich öffentlich zu positionieren. Sie tat dies mit der Aktion Karfreitag 2012, an der mehrere Zentren und der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit mitgewirkt haben. Das Ziel der Aktion war, die Bedeutung des Karfreitags wieder stärker in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Als Bildmotiv wurde eine durchbohrte, blutige Hand mit zum Victory-Zeichen geöffneten Fingern gewählt. Als Schlüsselbegriff wurde der Begriff „Opfer“ gewählt. Er führt zum einen die theologische Tiefe des Karfreitags. Zum anderen löst dieses Wort auch in der Umgangssprache viele Assoziationen aus. Für eilige Leserinnen und Leser enthielt das Plakatmotiv außerdem die plakative Kurzbotschaft „Dieser Tag

ist wichtig!“. Für die Aktion hatte die Kirchenleitung 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Damit wurden in 54 Orten bzw. Stadtteilen 62 Großbanner an Kirchtürmen und öffentlichen Plätzen aufgehängt und 131 Litfaßsäulen mit Großplakaten in den fünf größten Städten der EKHN geschaltet. Dazu standen Gemeinden und Interessierten verschiedene Printmedien zur Verfügung: 50.000 Postkarten, 50.000 Leporellos, 500 Plakate DIN A2, 6.000 Plakate DIN A3, 14.000 Plakate DIN A4 und 3.000 Theologische Handreichungen. Aufgrund der hohen Nachfrage aus Gemeinden musste nachgedruckt werden. Die Website www.karfreitag.de war zentraler Bestandteil der Aktion. Die Aktion hat ein großes Medienecho gefunden.

Rheinland-Pfalz-Tag 2012 in Ingelheim

Das Engagement der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie auf dem Rheinland-Pfalz-Tag in Ingelheim (31. Mai bis 3. Juni 2012) beeindruckte viele Besucherinnen und Besucher. Das umfangreiche Programm fand rund um die mobile Lichtkirche auf dem Neuen Markt vor dem Rathaus sowie in den beiden evangelischen Kirchen in Ingelheim statt. Den Gedanken des Lichts griffen auch die Burgkirche und die Saalkirche in einem gut besuchten Rahmenprogramm auf. Zudem sorgten drei Diakonische Werke aus drei Landeskirchen (Zoar, die Stiftung Kreuznacher Diakonie sowie das Diakonische Werk Hessen-Nassau) für eine deutlich wahrnehmbare Präsenz. Erstmals kam es landeskirchenübergreifend zu dieser Zusammenarbeit. Die Teams der EKHN und der Diakonie setzten mit viel ehrenamtlicher Unterstützung aus Kirchengemeinden und dem Dekanat Ingelheim den Auftrag des Evangeliums in die Tat um, den Glauben auf die Plätze und Straßen zu tragen und neu öffentlich zu machen. Die Sorge für Kinder und Jugendliche, für pflegebedürftige Menschen, für Wohnungslose und Flüchtlinge wurde mehrfach an den Informations-Ständen und durch Gesprächsangebote thematisiert. Unterstützung fand das Programm durch zahlreiche Sponsoren, die im Vorfeld gewonnen werden konnten.

Hessentag 2012 in Wetzlar

Der Hessentag 2012 fand in Wetzlar und damit im Gebiet der rheinischen Kirche (EKiR) statt. Diese erbat zunächst eine Kooperation mit der EKHN bei der evangelischen Programmgestaltung. Vereinbart wurde in einem Vertrag die Übernahme und Verwendung der Idee „Themenkirche“ sowie logistische und finanzielle Unterstützung durch die EKHN. Die Themenstichworte waren „Himmelskirche“ und „Himmelstreppe“. Der gemeinsame Auftritt der evangelischen Kirchen in Hessen wurde dann durch die EKiR in ihrem Sinne organisiert und durchgeführt.

Vorbereitungen für den Hessentag 2013 in Kassel

Der Hessentag 2013 wird in Kassel und damit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) stattfinden. Die Vorbereitungen sind seit etlichen Monaten im Gange - mit Unterstützung der EKHN. Dabei wird sich die Karlskirche vom 14. bis 23. Juni 2013 in eine „Zukunftskirche“ verwandeln. Ergänzend finden in der – größeren – Martinskirche große Veranstaltungen statt. Dabei kommt es zur vierten Zusammenarbeit mit der kurhessischen Kirche, bei der auch immer wieder die kirchlich-kulturellen Unterschiede berücksichtigt werden müssen.

Vorbereitungen für die Landesgartenschau 2014 in Gießen

Seit etlichen Monaten laufen die Vorbereitungen für die Landesgartenschau 2014 in Gießen (26. April bis 5. Oktober 2014). Die EKHN wird sich nach Bingen 2008 und Bad Nauheim 2010 zum dritten Mal daran beteiligen. Dabei haben die EKHN, die EKKW und das Bistum Mainz vertraglich vereinbart, die Lichtkirche für einen evangelischen und einen katholischen Auftritt zu nutzen. Das Gelände in der

Wieseck-Aue wurde von der Landesgartenschau-Gesellschaft zur Verfügung gestellt und entsprechend für die Aufstellung der Kirche, der Glockenträger, der Bestuhlung und der Bühne vorbereitet. Die Stadtkirchenarbeit, das Dekanat Gießen und die umliegenden Dekanate sind in die Vorbereitung einbezogen, Projektstellen für Planung und Begleitung der Arbeit bis Ende 2014 sind eingerichtet und besetzt. Die Besuchenden sollen gastfreundliche, lebendige und fröhliche Kirchen erleben im Rahmen von Gottesdiensten und Andachten, bei tagesstrukturierenden Angeboten, durch kontinuierliche Präsenz von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie durch besondere Veranstaltungen im Bezahlgelände und in der Stadt.

Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts

Nachdem die Synode im November 2011 das Medienkommunikationskonzept beschlossen hat und im Januar 2012 anschließende Detailfragen mit dem Finanzausschuss geklärt werden konnten, wurde umgehend mit der Umsetzung des Konzepts begonnen. Folgende Teilprojekte wurden definiert:

1. Impulspost und Materialdienst
2. Relaunch www.ekhn.de
3. FacettNet
4. Social Media

Für jedes Teilprojekt wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mit Fachleuten der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit sowie der Agenturen aserto und gobasil besetzt wurde. Die Teilgruppen arbeiten selbstständig. Sie haben eigene Zeitpläne, die bislang eingehalten wurden.

Impulspost

Als erstes Modul des Konzepts wurde im Advent 2012 die Impulspost umgesetzt. Zu Karfreitag/Ostern 2013 erfolgt bereits die zweite Aussendung. Dazu gehören jeweils gedruckte Begleitmaterialien (Infolyer, Postkarten, Plakate verschiedener Größen und Fassadenbanner), die den Gemeinden und anderen Einrichtungen der EKHN zur Verfügung gestellt werden. Auf Einzelprojekt-bezogenen Websites (www.weihnachten-ist-geburtstag.de und www.lichtblick-ostern.de) können externe Interessierte Informationen und Anregungen zum Thema finden und Interne in einem geschützten Bereich Anregungen (Gottesdienst- und Unterrichtsentwürfe etc.) für die Gemeindeglieder abrufen.

Während die Impulsbriefe die Mitglieder persönlich im privaten Umfeld erreichen, wirken die Begleitmaterialien in die Öffentlichkeit hinein. Zusammen ermöglichen sie, dass Interessierte an verschiedenen Stellen auf die Aktion aufmerksam werden. Damit kann ein thematischer Impuls der EKHN wirkungsvoll sehr viele Menschen erreichen. Nie zuvor verfügte die EKHN über ein Instrument mit einer derartig großen Reichweite. Entsprechend stark wurde die Aktion intern und extern diskutiert.

Die Akzeptanz der Materialien innerhalb der EKHN hat die Erwartungen weit übertroffen. Für die Materialien der ersten Impulspost gingen 471 Bestellungen ein, davon 417 aus Gemeinden. Aufgrund von Sammelbestellungen für mehrere Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass nahezu die Hälfte aller EKHN-Gemeinden Materialien verwendet hat. Konkret: 431 Großbanner für Kirchtürme, 4.800 Plakate, 42.000 Flyer und 127.000 Postkarten.

Da das neue Konzept auf kompetenz- und regionenübergreifende Zusammenarbeit setzt, ist eine gründliche Kommunikation in möglichst viele Bereiche der EKHN unerlässlich. Dieser Aufgabe sind die Referenten des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit sowie die neue Geschäftsführerin des Medienhauses Birgit Arndt intensiv nachgekommen. In 25 Dekanatskonferenzen konnten sie das Projekt vor der Aussendung der ersten Impulspost vorstellen. 27 Dekanate konnten sie vor der Aussendung der zweiten Impulspost – teils zum zweiten Mal – besuchen. Die Resonanz in den Pfarrkonferenzen war überwiegend positiv. Gewürdigt wurde insbesondere, dass die Materialien konsequent als Arbeitshilfe

und zur Entlastung für den kirchlichen Gebrauch entwickelt wurden. Natürlich wurde auch Kritik geäußert. Dies war und ist nicht zu vermeiden, da eine Gestaltung niemals die Vorstellungen aller treffen kann. Es ist allerdings auch nicht wünschenswert, jede Kritik zu vermeiden, denn ohne ein gewisses Maß an Dissens werden keine Gespräche über das jeweilige Thema angestoßen.

Die Impulspost richtet sich insbesondere an Kirchenmitglieder, die von den kirchlichen Angeboten bislang wenig erreicht werden. Sie ist ein Gruß von ihrer Kirche. Die Thematik und die Aufmachung der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien sind dem angepasst, also elementar. Sie wurden und werden entsprechend getestet. Sie sprechen insbesondere jüngere Menschen und eher kirchenferne Menschen an. Genau das ist gewollt. Vielen Menschen, die ein tieferes Verständnis des Glaubens und der Kirche haben, ist das natürlich zu wenig. Ihnen und allen anderen, deren Interesse geweckt ist, bietet die begleitende Website vertiefende Aspekte an. Das Bibelmuseum lud jeweils zu einer wissenschaftlich fundierten Ausstellung zum Thema ein. Die Kooperation mit der Impulspost hat die Besucherzahlen im Bibelhaus um 36 Prozent erhöht. Die Impulspost soll ab jetzt zweimal im Jahr versandt werden. Als Thema für Herbst 2013 hat die Kirchenleitung „Toleranz“ festgelegt.

Relaunch www.ekhn.de

Die Website der EKHN wird technisch und inhaltlich völlig neu aufgebaut. Technische Grundlage wird – erstmals – ein Content Management System (CMS), das moderne Internetanwendungen möglich macht. Der Inhalt der Seite wird völlig neu strukturiert und auf zusätzliche Nutzergruppen ausgerichtet. Bewegte Bilder und Audiofiles sollen verstärkt hinzutreten. Die Gestaltung wird übersichtlicher und nutzerfreundlicher und soll mehr geistliche Elemente enthalten. Derzeit wird die Seite überwiegend intern von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der EKHN als Informationsquelle genutzt. Künftig soll sie zwei verschiedene Bereiche haben. Ein zwar öffentlich leicht erreichbarer aber mit dem Begriff INTERN versehener Bereich wird die gewohnten Informationen insbesondere für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende bieten. Die Startseite wird stärker an die breite Öffentlichkeit gerichtet sein. Künftig soll sie mit stärker publizistisch ausgerichteten Inhalten auch Surfer ansprechen, die die EKHN und evangelische Themen noch nicht kennen. Angesprochen werden sollen auch Internetnutzer, die eher zufällig auf www.ekhn.de stoßen oder über eine Suchmaschine auf die EKHN-Internetpräsenz gelenkt werden. Für die Betreuung der Internetseite wurden im Medienhaus zwei neue Stellen (Graphische Gestaltung/Programmierung und Redaktion) eingerichtet, die im Rahmen des Konzepts aus den ehemaligen ECHT-Mitteln finanziert werden. Das Projekt soll Ende März 2013 umgesetzt sein. Danach soll es auch Dekanaten ermöglicht werden, auf der Basis des EKHN-CMS eigene neue Websites zu erstellen.

FacettNet

Das FacettNet soll helfen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit Betrauten in der EKHN besser zu vernetzen und Inhalte für die mediale Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen. Im Rahmen des Konzepts soll es von den hauptamtlichen Öffentlichkeitsbeauftragten im Stabsbereich, in den Regionen, den Einrichtungen und dem Medienhaus genutzt werden. Nun ist angedacht, es danach schrittweise auch für Dekanate und ggf. später für Gemeinden zu öffnen. Das würde bedeuten, dass das Content-Management-System (CMS), das eigentlich lediglich für das Medienkommunikationskonzept entwickelt wurde, zum zentralen CMS der EKHN werden könnte. Das ist technisch sinnvoll, da es aufwändiger ist, mehrere CMS-Plattformen zu erhalten als eine. Mehraufwand und -kosten für ein solches integriertes Konzept werden derzeit ermittelt. Die ursprüngliche Planung sieht vor, dass das FacettNet im Sommer 2013 betriebsbereit sein wird.

Social Media

Zunächst wurden mögliche Ziele und Datenschutzaspekte für Social-Media-Aktivitäten analysiert. Seit September kommuniziert die EKHN regelmäßig auf einer eigenen Facebook-Seite. Die Zielgruppen sind einerseits Personen aus der „interessierten Öffentlichkeit“, die eine hohe Social-Media-Affinität aufweisen (überwiegend junge Leute bis mittlere Generation), und andererseits mit der EKHN hoch verbundene Personen. Außerdem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKHN in Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen dazu ermutigt und befähigt, Social Media für den Dialog mit ihren Zielgruppen wie Konfirmanden, Eltern, Jugendlichen und ähnlichen Zielgruppen zu nutzen. Mit einem umfangreichen Materialangebot werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihrem Weg zu einem Social Media Engagement unterstützt werden. Dazu gehören:

- Social Media Guidelines – Handlungsempfehlungen an die Mitarbeiter zur Nutzung der Sozialen Medien.
- Netiquette – virtuelle Hausordnung für Nutzer von Social-Media-Profilen der EKHN, in denen Hinweise zu gewünschten bzw. nicht gewünschten Inhalten, zur Tonalität und sonstigen Rahmenregelungen gegeben werden.
- Starter Paket – Leitfaden für den Einstieg in ein Social-Media-Engagement (strategische Vorüberlegungen, Hinweise zur Einrichtung von Facebook-Profilen, Datenschutzrichtlinien der EKHN, Hinweis auf Ansprechpartner und Weiterbildungsangebote innerhalb der EKHN)
- Eine knappe Zusammenfassung des Starter Pakets als übersichtliches „Handout“ für Gemeinden und andere EKHN-Institutionen.

Für die Social-Media-Aktivitäten der EKHN und die Beratung von Beschäftigten der EKHN bei eigenem Engagement wurde im Medienhaus eine neue Stelle eingerichtet, die im Rahmen des Konzepts aus den ehemaligen ECHT-Mitteln finanziert wird.

Personalia

Mehrere Stellen wurden im Berichtszeitraum neu besetzt:

Interne Kommunikation

Seit April 2012 ist Sebastian von Gehren Referent für interne Kommunikation. Sein Vorgänger Dietmar Burkhardt hatte sich einer anderen Aufgabe zugewandt.

Wechsel in der Leitung

Ende März 2013 ist der langjährige Leiter des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit Dr. Joachim Schmidt in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolge hat Anfang April der bisherige Referent für externe Kommunikation/Pressesprecher Stephan Krebs übernommen.

Neuer Pressesprecher

Neuer Pressesprecher ist seit April 2013 der bisherige Persönliche Referent des Kirchenpräsidenten Volker Rahn.

Neue Leitung im Medienhaus

Im Juli 2012 ist auch der langjährige Leiter des Evangelischen Medienhauses Helwig Wegner-Nord in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolgerin ist Birgit Arndt, die in früheren Jahren bereits für das Marketing der Evangelischen Sonntagszeitung zuständig gewesen war.

Projektstellen für Hessentag und Landesgartenschau

Seit 15. November 2012 hat Pfarrer Jens Georg die Projektstelle für den Hessentag inne. Die Projektstellen für die Landesgartenschau in Gießen sind seit 1. Januar 2013 mit Pfarrer Klaus Weißgerber und seit 1. Februar 2013 Pfarrerin Jutta Becher besetzt.

7.2. Chancengleichheit

Gender-Koffer – ein Instrument auf dem Weg zur geschlechtersensiblen Pädagogik

Der Stabsbereich Chancengleichheit kooperiert mit dem Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Bundes-Modell-Projektes „Mehr Männer in Kitas“. Das Anliegen des Stabsbereiches ist es, die Strategie des Gender Mainstreamings in den Kindertagesstätten bekannter zu machen.

Die Frage, ob geschlechtersensible Pädagogik in den Kindertagesstätten der EKHN Vision oder Realität ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt auf die Bereitschaft, vor allem des pädagogischen Personals an, sich mit diesem Thema zu beschäftigen und auseinanderzusetzen.

Die professionelle Haltung von pädagogischen Fachkräften zum Thema „Arbeit mit Mädchen“, „Arbeit mit Jungen“ setzt immer die eigene Berufs- und Geschlechterreflexion als Frau bzw. als Mann und die Auseinandersetzung mit anderen im Team zu Rollenklischee, Rollenverständnis und eigenem Handeln voraus.

Erzieherinnen und Erzieher sind gefordert, ihre eigenen Vorstellungen von Mütterlichkeit bzw. Väterlichkeit und Familienbildern ihrer privaten (Erziehungs-) Meinung der beruflichen Rolle unterzuordnen. Sie sind angehalten, einen ständigen Perspektivenwechsel vorzunehmen, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen der Mädchen und Jungen, Väter und Mütter eingehen zu können.

Dies muss ihnen bewusst sein, um ein professionelles Verhalten anzuwenden, um Eltern und Kindern Vorbilder zu sein und professionelle Beratung, frei von eigenen ideologischen Beweggründen, geben zu können.

Um den Austausch und die Auseinandersetzungen mit den Themen der geschlechtersensiblen Pädagogik anzuregen, wurde der „Gender-Koffer“ entwickelt und zusammengestellt. Zunächst für Zielgruppen aus dem Kindertagesstättenbereich: Erzieher und Erzieherinnen, Väter und Mütter, Männer und Frauen. Die Arbeit mit den zusammengestellten Materialien regt den Austausch zu geschlechterrelevanten Themen an und erleichtert die Auseinandersetzung mit diesem Thema. Eine Erweiterung des Angebotes für andere Zielgruppen, wie z. B. für Kirchenvorstände, findet je nach Bedarf statt.

In diesem Koffer befinden sich neben elektronisch gespeicherten und gedruckten Vorträgen unterschiedliche Materialien die der Durchführung von Gender-Sensibilisierungsmaßnahmen dienen. Die Materialien können für einen etwa zweistündigen „Gender-Parcour“ individuell zusammengestellt werden. Aber auch der Einsatz für einen kreativen Einstieg oder ein kreatives Ende z. B. im Rahmen einer Arbeitsbesprechung ist möglich.

Im Gender-Koffer enthalten sind u. a.:

- zwei Quizvarianten mit Gender-Fragen zur EKHN und für den Kindertagesstättenbereich,
- ein Spiel mit Aussagen über Männer und Frauen, angeborenen oder erworbenen Fähigkeiten, die erörtert werden,
- ein „Krabbelsack“ mit unterschiedlichen Dingen die Frauen bzw. Männern zugeordnet werden,
- Anregungen zur Erstellung eines Gender-Alphabets,
- Sprichworte, die Männer oder Frauen betreffen,
- Vorschläge, die eigenen Rollenbilder zu formulieren.

Die Rückmeldungen der bisherigen Teilnehmenden zeigen, dass das Angebot des Gender-Koffers und die Form der Auseinandersetzung Spass macht, dass sie etwas für sie „Neues“ mitnehmen konnten, dass es kurzweilig ist, dass Lachen und Amüsieren nicht zu kurz kommt und sie den Parcour gerne auch Eltern aus der Kindertagesstätte anbieten wollen.

Durchgeführt wurden Schulungsnachmittage für Mitarbeitende aus Kindertagesstätten bei Netzwerkveranstaltungen des Projektes „Mehr Männer in Kitas“, für Kindertagesstättenteams und Leitungskonferenzen.

Ziel des Angebotes ist es, die Teilnehmenden für das Thema „Gender“, Geschlechtergerechtigkeit zu sensibilisieren.

Anfragen zu Angeboten des Gender-Koffers sind an den Stabsbereich Chancengleichheit zu richten.

8. Sonstige Arbeitsgebiete

Heimerziehung

Mithilfe eines zu erstellenden Heimkatasters soll ehemaligen Heimkindern die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Zeit in einem Heim, das der EKHN zuzuordnen ist, besser als bisher möglich, nachzuvollziehen.

Zurzeit gibt es nur ungenügende Daten. Die in den 50iger und 60iger Jahren bestehenden Einrichtungen sind bisher nicht einheitlich erfasst. Das Heimkataster soll alle „klassischen“ Heime wie Waisenhäuser, Kinder-, Jugend- und Fürsorgeheime umfassen, daneben auch Lehrlingsheime und Heime mit kürzerer temporärer Belegung, wie Kliniken oder Kureinrichtungen, die institutionell mit der EKHN verbunden waren.

Die Erstellung des Heimkatasters führt möglicherweise zu Kontakten zu ehemaligen Heimkindern und/oder Erziehungs-/Betreuungspersonal, deren Erfahrungen für eine Zeitzeugenbefragung genutzt werden könnten. Möglicherweise könnte sich auch eine Auseinandersetzung zum Erziehungsbegriff und der Heimerziehung im engeren Sinn anschließen.

Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen

Nachdem in 2010 aufgrund des hohen Medieninteresses auch in der EKHN sog. Altfälle sexualisierter Gewalt bekannt wurden, hatte die Kirchenleitung unter Beteiligung des Diakonischen Werkes eine Kommission eingesetzt, die die beschriebenen Fallgeschichten analysiert und Überlegungen zu grundsätzlichem Vorgehen (Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz, therapeutische Maßnahmen) anstellte. Ein Ergebnis war der Erlass einer Verwaltungsverordnung zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen. Die Präventionsanstrengungen laufen künftig im Zentrum Bildung zusammen. In diesem Zusammenhang gibt der Kinderschutzbericht von Caritas und Diakonie aus dem Jahr 2009 („Kein Kind darf verloren gehen“) hilfreiche Hinweise.

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31. Dezember 2012 mit 20,1 Mio. € bei 14 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Es handelt sich vorwiegend um gemeinnützige Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (18,6 Mio. € davon allein 17,8 Mio. € bei der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH), dem sozialen Bereich (0,6 Mio. €) und dem Bildungs- und Kultursektor (0,3 Mio. €). Die Mehrheit der Jahresabschlüsse 2011 dieser Einrichtungen war positiv und bescheinigte gute Auslastungsquoten. Konkurrenz- und Kostendruck sowie (Fach-) Personalgewinnung prägen weiterhin v. a. den Pflege- und Gesundheitsmarkt. Ein Jahresdefizit verbuchte auch in 2011 das Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (-280 T€). Künftig hofft man, zumindest die laufenden Kosten ohne Abschreibungen decken zu können. Gegenüber dem Vorjahr ist noch die Beendigung der Beteiligung der EKHN am Gemeinschaftswerk Ev. Publizistik zum 31. Dezember 2011 zu erwähnen, die nunmehr als reine EKD-Beteiligung anzusehen ist.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2012 16 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 26,3 Mio. € EKHN-Zuweisungen (ohne Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste sowie ohne Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen). Der Rückgang öffentlicher Gelder bestimmt nach wie vor das Bild und ist insbesondere für Arbeitsloseninitiativen wie die Jugendwerkstatt Gießen e. V. oder die Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH weiterhin existenzgefährdend. Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden und Dekanaten betragen zum 31. Dezember 2012 13,3 Mio. €. Neu hinzu kamen in 2012 ein zinsfreies Darlehen über 100 T€ an den Ebernburg e. V. zur Vorfinanzierung vom Land Rheinland-Pfalz geförderter energetischer Sanierungsmaßnahmen sowie 100 T€ mit 2%-iger Verzinsung an die „Kommission Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen (CSC of CEC)“ und die „Kommission der Kirchen der Migranten in Europa (CCME)“ zur Sanierung ihres Ökumenischen Zentrums in Brüssel.

Schließlich hat die EKHN zum 31. Dezember 2012 einen Bürgerschaftsbestand in Höhe von 14,6 Mio. €. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgerschaftssicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

Auf die mittelbare finanzielle Beteiligung der EKHN an den Entwicklungen der Ev. Zusatzversorgungskasse (EZVK) und der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) wurde bereits im letztjährigen Bericht hingewiesen: Der Anstieg der Versorgungsverpflichtungen aufgrund der Lebensstatistik trifft auf ein historisch niedriges Zinsumfeld in dem eine zur lückenlosen Abdeckung erforderliche Rendite derzeit nicht aus risikoarmen Vermögensanlageklassen zu erzielen ist. Um Einschnitte bei den Versorgungsleistungen zu vermeiden, sind in naher Zukunft deutliche Beitragserhöhungen bei der ERK und damit Belastungen des laufenden Haushalts der EKHN zu erwarten.

Vermögensanlagen

Die Anlageziele der EKHN für das Vermögen haben sich nicht geändert: Das sog. magische Dreieck der konventionellen Ziele der Geldanlage - Sicherheit, mittlere Verfügbarkeit und zumindest inflationsausgleichende Rendite - waren schon in den Anlagegrundsätzen aus dem Jahr 2000 eingebettet in eine Strategie der Nachhaltigkeit. Diese ist mit dem Kirchenleitungsbeschluss vom 19. April 2012 zu den „Grundsätzen für die Vermögensanlage“ erneut gestärkt worden. Dort steht, die Anlage „...darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen und soll auch die Ziele des konziliaren Prozesses der Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern“ (S. 4). Um dies umzusetzen wendet das in 2011 aufgestellte Investmentteam der Kirchenverwaltung (bestehend aus Mitarbeitenden des Finanzdezernats und der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung) verschiedene Anlageinstrumente an: Neben der konkreteren Formulierung von Ausschlusskriterien und der entsprechend aktualisierten Negativliste für einzelne Werte in den bestehenden Fonds, wurde in jüngster Zeit in einige ethisch nachhaltige Themen- oder Direktanlagen investiert: Ob Infrastrukturausbau für die Energiewende (ca. 20 Mio. €), der EKK-Sustainable Multi-Asset-UI-Fonds (40 Mio. €) oder der „fairworldfonds“ (5 Mio. €), der Brot für die Welt als beteiligten Partner hat und von einem Kriterienausschuss eng begleitet wird - das Investmentteam macht es sich nicht einfach und holt auch den Rat von kompetenten Partnern wie z. B. dem Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung oder dem Südwind-Institut ein. Dass mit der konsequenten Umsetzung ethisch nachhaltiger Ziele nicht unbedingt Renditeeinbußen hingenommen werden müssen, zeigt sich sowohl in der erfreulichen Entwicklung der Themenfonds (z. B. fairworldfonds +8,8 % seit Auflegung im März 2010) als auch bei der Performance der um die ausgeschlossenen Werte gefilterten Fonds innerhalb der Master-KAG: Für 2012 sind je nach Anlage- bzw. Risikoausrichtung zwischen 2,2 % (europäische Renten) und 23,10 % (europäische Aktien) erzielt worden. Der bewährte Diversifikations-Mix zur Risikostreuung einerseits und rentabler Marktausnutzung ander-

rerseits bleibt gerade auch unter den neu beschlossenen ethisch nachhaltigen Grundsätzen der richtige Ansatz für die EKHN-Vermögensanlage.

Qualitätsentwicklung: Externes Feedback

Die kontinuierliche Qualitätsarbeit in der Kirchenverwaltung hat sich auch nach der Ansicht externer Gutachter gelohnt. Im Januar 2013 erhielt die Kirchenverwaltung die Nachricht, dass sie das europäische Gütesiegel „Effektiver CAF-Anwender“ erhält. Die Kirchenverwaltung arbeitet seit 2006 mit einem Konzept zur Qualitätsentwicklung, das europaweit in öffentlichen Verwaltungen im Einsatz ist: CAF – Common Assessment Framework (öffentlicher Bewertungsrahmen). In der EKHN bekannt unter dem Titel: „Qualitätsfacetten“.

Die Ziele der Einführung eines Qualitätsentwicklungssystems sind im Kirchenverwaltungsgesetz beschrieben: „Die Kirchenverwaltung sorgt für eine transparente und wirtschaftliche Gestaltung ihrer Verwaltungsabläufe. Dazu bedient sie sich zeitgemäßer, effektiver Managementmethoden. Durch ein Qualitätsmanagement stellt sie Zielorientierung und Wirksamkeit ihres Verwaltungshandelns sicher.“

Die Bewerbung um das Gütesiegel hatte das Ziel, eine externe Einschätzung der Stärken und Schwächen der bisherigen Qualitätsarbeit und zum „Reifegrad“ der Verwaltung zu erhalten. Die Kirchenverwaltung ist in der Bundesrepublik die erste Einrichtung auf Landesebene, die sich für ein solches Label qualifiziert hat:

„Basierend auf der Auftragslage durch die Synode und das Kirchengesetz wurde der Prozess der Einführung eines Qualitätsmanagements anhand der Selbstbewertung nach CAF sorgfältig vorbereitet und sukzessive umgesetzt. Die Einbindung der Selbstbewertung mit CAF in ein fundiertes und umfassendes Qualitätsmanagement-Gesamtkonzept ("Qualitätsfacetten der EKHN") ist konzeptionell vorbildlich gelöst.

Vorbereitung und Durchführung der CAF-Selbstbewertung wurden als systematischer, strukturierter Prozess, der sich am Leitfaden des Bundesverwaltungsamts (Deutsches CAF-Zentrum) orientiert, umgesetzt. Diese Umsetzung bewegt sich auf einem hohen Niveau. Die einzelnen Schritte sind – gespiegelt an der Kultur der EKHN – auf Kontinuität angelegt und fundiert geplant“.

(aus Feedbackbericht – Bundesverwaltungsamt Dezember 2012)

Das Bundesministerium des Innern wird die Urkunde zum Gütesiegel „Effektiver CAF-Anwender“ in Berlin überreichen.

Verwaltungsmodernisierung/Qualitätsentwicklung

Handbuch für Kirchengemeindebüros

„Die Aufgaben im Gemeindebüro sind vielfältig. Gemeindesekretärinnen und -sekretäre nehmen diesen Dienst mit hoher Einsatzbereitschaft wahr. Als eine zentrale Schnittstelle des Glaubens und der Kirche tragen Sie mit Ihrer Arbeit und Ihrem Engagement dazu bei, dass wir als Kirche unseren Auftrag erfüllen können: Das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen“ so Kirchenpräsident Dr. Jung.

Damit die Aufgaben im Kirchengemeindebüro gut bewältigt werden, eine vergleichbare Qualität entwickelt werden kann, die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden und der Vertretungsdienst verbessert werden kann, wurde seitens der Kirchenleitung am 25. August 2011 die Erstellung eines einheitlichen Nachschlagewerkes „Das Handbuch für Kirchengemeindebüros“ durch eine Projektgruppe beschlossen. Die erste Online-Stellung des Handbuches im Intranet erfolgte zum 1. September 2012. Daneben ist eine Print-Version als vollständiger Nachschlagordner entstanden.

Neu ist, dass die beschriebenen Prozesse transparent sind und leichter weitergegeben und weiterentwickelt werden können. Ebenso neu ist der Online-Zugriff mit Verknüpfungen zur Rechtsquellen-sammlung und im Intranet hinterlegten Formularen.

Das Handbuch wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht. Regionalspezifische Besonderheiten können vor Ort nachgetragen werden. Zur praktischen Einführung des Handbuches werden insgesamt 40 Schulungen vor Ort in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Regionalverwaltungen für ca. 940 Teilnehmende bis Sommer 2013 durchgeführt.

Die Erfahrungswerte der ersten Schulungen sind sehr positiv und erweisen sich als äußerst nützlich aus Teilnehmersicht: „Endlich etwas, auf das man „zugreifen“ kann! (Zitat einer Teilnehmerin in Oberursel 3. Dezember 2012). Auch die Schulungen selbst erweisen sich als äußerst nützlich, da neben der Theorievermittlung anhand der Praxisbeispiele Fragen und Probleme aufgedeckt und in Zusammenarbeit mit der Regionalverwaltung sofort beantwortet werden können.

Bildung der Bearbeitungszentren für Diakoniestationen

Auf Grundlage der Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes vom 25. November 2011 hat die Kirchenleitung am 9. März 2012 eine Änderung der Regionalverwaltungsverordnung beschlossen mit der drei Betreuungsregionen gebildet werden, in denen die Aufgaben jeweils für alle kirchlich verfassten Diakoniestationen von einer Regionalverwaltung wahrgenommen werden (RVV Nassau Nord, RVV Oberursel, RVV Starkenburg-West). Der Kirchensynodalvorstand hat der Änderung zugestimmt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Auf Grundlage dieser Änderung wurden allen Diakoniestationen Veranstaltungen angeboten, in denen die Verfahrensabläufe und Planungen für die zukünftige Zusammenarbeit vorgestellt wurden. Diese Veranstaltungen fanden in der Zeit von Juni bis September 2012 in den beauftragten Regionalverwaltungen statt. Die Dokumentation der Verfahrensabläufe (Prozessbeschreibungen) steht allen Diakoniestationen als Handbuch seit Mai 2012 zur Verfügung.

Im Laufe der Vorbereitungen für den Wechsel der Diakonie- und Sozialstationen zu den beauftragten Regionalverwaltungen wurden von einigen Stationen Probleme mit der Umsetzung der Strukturänderung angezeigt.

Die Diakoniestationen Butzbach-Münzenberg, Bad Vilbel und Friedberg haben auf laufende Verhandlungen mit Kommunen und gemeinsame, noch nicht abgeschlossene Kooperationsgespräche verwiesen, die in Begleitung durch die bisher zuständige Regionalverwaltung Wetterau zum Abschluss gebracht werden sollen. Die Regionalverwaltungsverbände Oberursel und Wetterau haben daher eine Amtshilfevereinbarung abgeschlossen, die der Regionalverwaltung Wetterau befristet bis 31. Dezember 2013 die Durchführung der Aufgabenerledigung überträgt.

Die kirchlich verfassten Sozialstationen in Rheinhessen (Alzey, Osthofen, Wörrstadt-Wöllstein und Worms) haben eine Ablehnung des Wechsels der Regionalverwaltung formuliert. Begründet wurde dies mit der Auffassung, dass die kommunizierten Einsparungen bereits mit der bisher zuständigen Regionalverwaltung Rheinhessen umgesetzt sind und ein Wechsel daher mit keinen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Unter Einbeziehung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Ev. Altenhilfe und Pflege wurde deshalb vereinbart, für eine fundierte Bewertung zunächst die organisatorischen und kostenrechnerischen Grundlagen in der Regionalverwaltung Rheinhessen transparent zu machen. Seit Februar 2013 werden dazu unter Einbeziehung der Sozialstationen die Verwaltungsprozesse analysiert und dokumentiert.

Auch hier wurde zwischen den Regionalverwaltungsverbänden Starkenburg-West und Rheinhessen eine Vereinbarung geschlossen, die die Aufgabendurchführung im Jahr 2013 bei der Regionalverwaltung Rheinhessen belässt.

Für 39 von 46 Diakonie- und Sozialstationen wurde somit der Wechsel erfolgreich zum 1. Januar 2013 vollzogen.

Bericht über die Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie (eaA)

Hintergrund

Im Rahmen der Perspektive 2025 wurde im Projekt „Stärkung des Ehrenamts“ auch die Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie bearbeitet. Ein Ergebnis des Projekts sollte sein, dass die Ehrenamtsakademie ausgebaut sein soll hinsichtlich Organisation, Personal, Standort, Reichweite, Vernetzung, Zielgruppen und Programm. (Drucksache zur Perspektive 2025/Nr.95/07) Unter Mitwirkung einer Gruppe von Kirchensynodalen wurde ein erster Entwurf der „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ erarbeitet. Beteiligt war auch der erste Vorsitzende des Kuratoriums Herr Professor Ufer, der inzwischen verstorben ist. Die Weiterarbeit geschah dann auf der Ebene der Hauptamtlichen der Kirchenverwaltung bzw. der Ehrenamtsakademie und unter Mitarbeit des Diakonischen Werkes und des IPOS. Schließlich wurden in 2011 mehrere Konsultationen durchgeführt unter der Federführung von Oberkirchenrätin Noschka. Eingeladen waren die Einrichtungen und Personen, die in der EKHN die Fortbildungsarbeit mit Ehrenamtlichen tragen. Mit ihnen wurde zunächst grundsätzlich über die Bedeutung der Ehrenamtsakademie für die Ehrenamtsarbeit in der EKHN diskutiert. Gemeinsam wurde dann die vorgelegte Konzeption auf Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten hin bearbeitet. Ein wichtiges Ergebnis war das gemeinsame Votum für einen Ausbau der Ehrenamtsakademie und die Einrichtung einer Fachkonferenz Ehrenamt. Unumstritten war auch, dass das Freiwilligenmanagement in der EKHN weiter implementiert werden soll. Nach Einarbeitung dieser Ergebnisse wurde die Konzeption dem Kuratorium der Ehrenamtsakademie vorgelegt und dort abgestimmt. Am 23. Februar 2012 beschäftigte sich die Kirchenleitung mit den Grundaussagen zur Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie wie sie die weiterentwickelte Konzeption beschreibt und nahm sie positiv zur Kenntnis. Dazu gehörte insbesondere die zukünftige Personalausstattung der Ehrenamtsakademie.

Personalausstattung ab 2013

Die Kirchenverwaltung wurde beauftragt, die im Konzept benannte Personalausstattung zu prüfen und für den Stellenplan 2013 vorzusehen. Der Stellenplan 2013 für die Ehrenamtsakademie enthält, wie gewünscht, eine Leitungsstelle, eine Referentenstelle und eine Sekretariats - Sachbearbeitungsstelle.

Eckpunkte der „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“

Nach Einarbeitung der unterschiedlichen Anregungen der Beteiligten verabschiedet das Kuratorium am 18. Juni 2012 die jetzt gültige „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“.

- Zielgruppe

Die Zielgruppe wird insofern erweitert, als die eaA in Zukunft Ansprechpartnerin für alle interessierten Ehrenamtlichen ist. Sie wendet sich weiterhin aber insbesondere an Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungsämtern und an Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden.

- Fach und Anlaufstelle für das Thema Ehrenamt in der EKHN

Es gibt eine auskunftsfähige „Anlaufstelle“ für Ehrenamtlichen in der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. Außerdem wird auf der Homepage der Ehrenamtsakademie ein „Portal Ehrenamt“ als Informationsplattform für alle Fragen des Ehrenamts eingerichtet, das verlinkt wird mit möglichst allen Anbietern von Fortbildungen für Ehrenamtliche in der EKHN.

- Fachkonferenz Ehrenamt

Die Ehrenamtsakademie ist einladende und koordinierende Stelle für eine Fachkonferenz Ehrenamt. Aufgabe der Konferenz ist die Reflektion der Ehrenamtsarbeit in der EKHN und die Weiterentwicklung von Konzeptionen aller Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche entsprechend der fachlichen Schwerpunkte.

- Vernetzung und Vertretung

Die eaA vertritt die EKHN im Auftrag der Kirchenleitung in Fragen des Ehrenamts. Sie vernetzt sich und kooperiert mit anderen Landeskirchen oder Netzwerken.

- Weiterentwicklung des Ehrenamts: Freiwilligenmanagement

Die eaA koordiniert ein Netzwerk Ehrenamt, das aus Freiwilligenmanagern/innen besteht. Diese unterstützen Gemeinden und Dekanate bei der Weiterentwicklung der Ehrenamtsarbeit. Die eaA bildet Freiwilligenmanager/innen aus in Kooperation mit dem Diakonischem Werk Hessen und der Landesehrenamtsagentur Hessen und anderen.

- Geschäftsstelle

Die eaA ist eine gesamtkirchliche Einrichtung mit Sitz in Darmstadt. Die Geschäftsstelle ist dem Leiter der Kirchenverwaltung dienstrechtlich zugeordnet.

- Kuratorium

Die Ehrenamtsakademie ist selbstständig und wird von einem Kuratorium verantwortet.

- Regionale Standorte

Ein fester Bestandteil der eaA sind die regionalen Standorte, die jeweils von mehreren Dekanaten getragen werden. Sie koordinieren, veröffentlichen und veranstalten die regionalen Fortbildungen in Absprache mit der Geschäftsstelle der eaA. Die Leitungen der Standorte werden von den jeweiligen Dekanatsynodalvorständen bestimmt und sind vor Ort zuständig für die Durchführung der Fortbildungen.

Ausblick

Im Jahr 2013 werden sich fast alle Dekanate angeschlossen haben. Bisher hat die Ehrenamtsakademie jeweils freigestellt, wer miteinander kooperieren will an einem Standort. So ist eine interessante Landkarte der kooperierenden Dekanate entstanden.

Diese wird sich sicherlich im Vollzug der Neuordnung der Dekanatsgebiete verändern müssen.

Die Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hessen und der Landesehrenamtsagentur Hessen wird fortgesetzt. Mit Umsetzung der weiterentwickelten Konzeption wird das im Rahmen der Perspektive 2025 anvisierte Ziel im Projekt "Stärkung des Ehrenamts" für die Ehrenamtsakademie erreicht. (siehe oben)

Ehrenamtsgesetz und Rechtsverordnung

Die „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ erfordert eine Änderung des § 9 des Ehrenamtsgesetzes und eine Anpassung der „Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie“. Daran arbeitet das Kuratorium in Kooperation mit der Kirchenverwaltung. Geplant ist, die veränderten Texte der Herbstsynode 2013 zur ersten Lesung vorzulegen.

In der gleichen Synodaltagung soll aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums des Ehrenamtsgesetzes (2003 bis 2013) eine Feierstunde stattfinden.

Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie siehe

www.ehrenamtsakademie-ekhn.de

10. Fundraising-Forum Hessen und Nassau

Am 8. Mai 2012 fand das 10. Fundraising-Forum Hessen und Nassau statt. Dieses wird von DWHN, EKHN und Fundraising-Akademie gemeinsam veranstaltet. Das Thema lautete „Langfristig investieren in kurzatmigen Zeiten“ und bot neben fachlichen Impulsseminaren auch einen Vortrag von Marlehn Thieme über „Erfolgsfaktor Vertrauen bei Unternehmenskooperationen“ bzw. stellte die Wirtschafts-Community St. Peter vor. Das stark durch Sponsoren mitfinanzierte Fachforum hat sich inzwischen zu einer festen, wichtigen Fortbildungsveranstaltung im süddeutschen Raum entwickelt und besitzt auch über den engeren kirchlich-diakonischen Bereich hinaus hohe Strahlkraft. In den zehn Jahren besuch-

ten über 1.300 Teilnehmende diese Veranstaltung und über 130 Referierende stellten praktische, persönlichkeitsbildende und theoretische Ansätze und Lösungen im Fundraising dar.

Dekanatsfundraiserin/Dekanatsfundraiser

Der Finanzausschuss hat die Kirchenleitung gebeten, Anreizmodelle für Dekanate zu entwickeln, um dort Stellen für Dekanatsfundraiser bzw. Dekanatsfundraiserinnen zu schaffen. Er sieht die Projektstellen in den Dekanaten Kronberg/Hochtaunus bzw. Bergstraße als erfolgreiche Modelle für die regionale Implementierung von Fundraising, um neben den Zuweisungen weitere Finanzquellen für Kirchengemeinden dauerhaft zu erschließen. Der Verwaltungsausschuss hat sich ebenfalls mit dem Modell „Dekanatsfundraiserin/Dekanatsfundraiser“ beschäftigt und unterstützt dieses Konzept.

Dekanaten wird seit 2012 bei einer bis zu dreijährigen erstmaligen Beauftragung eines Dekantsfundraisers/Dekanatsfundraiserin bis zu einem Drittel der Personalkosten als Anreiz zur Verfügung gestellt. Neben den Projektstellen gibt es inzwischen in den Dekanaten Darmstadt-Stadt, Vorderer Odenwald bzw. Offenbach entsprechende Stellenanteile.

Martin-Niemöller-Haus

Im August 2012 konnte das Martin-Niemöller-Haus – Tagungshaus der EKHN – nach 12-monatiger Sanierung und Modernisierung termingerecht wiedereröffnet werden. Dafür wurden die vorgesehenen 6 Mio € (vgl. DS 05/10) verwendet, wovon 500.000€ aus den eigenen Rücklagen des Tagungshauses und 250.000€ von der Evangelischen Akademie Arnoldshain bis dato eingebracht wurden. Bauliche Schwerpunkte waren die energetisch-ökologische und brandschutztechnische Ertüchtigung (u. a. mit einem Blockheizkraftwerk und einer Photovoltaikanlage) sowie der Erneuerung der Dacheindeckung. Darüber hinaus wurde die räumliche Qualität an den erforderlichen Stellen gezielt aufgewertet. So wurde beispielsweise im Eingangsbereich und in den Gruppenräumen im Gartengeschoß die natürliche Belichtung der Räume erheblich verbessert. Die Innenausstattung der 70 Gästezimmer und der Aufenthaltsbereiche wurde in zeitlosem Design ersetzt. Neben der fach- und umweltgerechten Modernisierung des Bestands konnte auch die deutlichere Profilierung des Martin-Niemöller-Hauses erfolgreich umgesetzt werden. Durch sichtbare Bezüge zur Wort-Bild-Marke der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau und zu Martin Niemöller als Namensgeber des Hauses ist es gelungen, das Haus als evangelischen Ort gelungener Gastlichkeit und als Visitenkarte der EKHN zu profilieren. Dass es sich mit Martin Niemöller um einen die Biographie der Landeskirche prägenden Ort handelt, wird durch Design-Anklänge, insbesondere im öffentlichen Bereich im Erdgeschoss, sichtbar. Es wird sowohl von kirchlichen als auch von nichtkirchlichen Gästen bewusst wahrgenommen und artikuliert. Das Tagungshaus wird sowohl von kirchlichen Tagungsgästen als auch von Veranstaltern aus der Privatwirtschaft sehr gut angenommen. „Tolles Haus mit schlichter, zeitloser Eleganz und dem Charme vergangener Tage. Feinstes architektonisches Gespür! Äußerst schätzenswert der nette dezente Service und die sauberen Zimmer. Großes Lob!“ (Eintrag aus dem Gästebuch v. 10.01.2013). Für die ersten 12 Monate (August 2012 bis Juli 2013) liegt das Übernachtungsvolumen bei 13.300 Übernachtungen, das entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 52 % (Basis: 70 Zimmer). Der Anteil der EKHN-Gäste liegt konstant bei 64 %. Kamen die EKHN-Gäste jedoch vor der Sanierung zu einem größeren Teil als Teilnehmer der Akademie-Veranstaltungen ins Martin-Niemöller-Haus, sind es jetzt mehr Menschen aus dem Haupt- und Ehrenamt von Kirche und Diakonie.

9. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)

Die EKHN beteiligt sich an der Gründung des EKD-Kirchenbuchportals. Außer der EKHN nehmen u.a. die EKBBÖ, die EKKW, die Evangelischen Kirchen der Pfalz, Bayerns und Westfalens teil. In diesem Portal stellen die Gliedkirchen über ihre Kirchenarchive Forschenden unter strengsten technischen Sicherheitsauflagen historische Kirchenbuchseiten digital zur Benutzung zur Verfügung. Die Kirchengemeinden der EKHN können sich nunmehr über das Zentralarchiv ebenfalls beteiligen. Die Teilnahme ist freiwillig und betrifft nur historische Kirchenbücher (vor 1876).

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE GESETZESVORLAGEN EINGEBRACHT:

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (Drucksache Nr. 11/12)
- Entwurf eines Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks (Drucksache Nr. 12/12)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 13/12)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von Besoldungsvorschriften (Drucksache Nr. 14/12)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Dekanatsynodalordnung und der Dekanatsynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 97/12)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (Drucksache Nr. 98/12)

VERÖFFENTLICHUNGEN VON KIRCHENGESETZEN UND BESCHLÜSSEN IM AMTSBLATT:

- Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 185)
- Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften vom 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186)
- Kirchengesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (ZGSeelGG) vom 28. April 2012 (ABl. 2012 S. 186)
- Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 vom 21. November 2012 (ABl. 2013 S. 2)
- Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2012 (ABl. 2013 S. 2)
- Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 2)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5)
- Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5)
- Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 16)
- Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 17)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013 vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 18)
- Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30)
- Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35)
- Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38)

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE VERORDNUNGEN BESCHLOSSEN:

- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. Januar 2012 (ABl. 2012 S. 90)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung vom 26. Januar 2012 (ABl. 2012 S. 91)
- Rechtsverordnung über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und das Kirchliche Meldewesen (Meldewesen-Verordnung) vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127)
- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 9. März 2012 (ABl. 2012 S. 128)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 9. März 2012 (ABl. 2012 S. 217)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. März 2012 (ABl. 2012 S. 156)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Personalaktenordnung vom 19. April 2012 (ABl. 2012 S. 186)
- Verwaltungsverordnung für den Dienst der kirchlichen Eintrittsstellen vom 24. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 218)
- Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) vom 26. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 322, 353)
- Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung – StudO) vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 297)
- Ordnung der Ausbildungskonferenz (AusbKonfO) vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 299)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 355)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Dienstwegverordnung vom 4. September 2012 (ABl. 2012 S. 300)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN vom 27. September 2012 (ABl. 2013 S. 55)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Meldewesen-Verordnung vom 11. Oktober 2012 (ABl. 2012 S. 355)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85)
- Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken (ChronikVO) vom 1. November 2012 (ABl. 2012 S. 355)
- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2012 vom 1. November 2012 (ABl. 2013 S. 56)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken vom 21. November 2012 (ABl. 2013 S. 56)

Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)

1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner Gliedkirchen

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD-Finanzbeirat
- Kammer für Migration und Integration
- Kammer für Weltweite Ökumene
- Beirat der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Beirat zur V. Mitgliedschaftsuntersuchung
- Ad-hoc Arbeitsgruppe „Zukunft der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“
- Arbeitskreis Kirche und Sport der EKD
- Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Präsidium der UEK
- UEK-Finanzbeirat
- Marburger Konferenz
- Kooperationsrat EKHN / EKKW
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz

**2. Bereich der Ökumene
Europäische Ökumene**

- Rat der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
- Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
- Zentralausschuss der KEK
- Präsidium der KEK
- KEK, Revision-Working-Group

3. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Werken und Verbänden

- Bundeswehr-Kontaktgespräch mit dem Kommandeur des Wehrbereichs 2 und Stabsangehörigen gemeinsam mit Vertretern/Vertreterinnen des Bistums Mainz
- Gespräch mit Vertretern des Hessischen Bauernverbandes

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Stiftungsrat der Stiftung „Bekennen und Versöhnen“
- Kuratorium der Ev. Wittenbergstiftung
- Präsidium der Ev. Ruhegehaltskasse
- Aufsichtsrat der Ev. Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der Ev. Kreditgenossenschaft

- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Festveranstaltung zum 10-jährigen Jubiläum der Agaplesion gAG
- Kuratorium Schneller-Stiftung
- Vorstand der Frankfurter Bibelgesellschaft

5. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Teilnahme der EKHN und EKKW am Parlamentarischen Abend in Berlin
- Spitzengespräch Hessische Landesregierung mit den Leitungen der Ev. Kirchen und Kath. Bistümer in Hessen
- Gespräch der Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW mit dem Ältestenrat des Hessischen Landtages
- Rheinland-pfälzischer Ministerrat
- Parlamentarischer Abend der ev. Kirchen in Hessen
- Parlamentarischer Abend, Mainz
- Hessische SPD-Fraktion
- Hessischer Fraktionsvorstand Bündnis 90/ Die Grünen
- Landesvereinigung der Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
- Präsidium der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main (vormals Kirche und Wirtschaft Südhessen)
- Gespräch mit dem DGB Landesverband Hessen-Thüringen
- Spitzenbegegnung mit dem DGB, Mainz
- Verabschiedung des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz
- Verabschiedung der Frankfurter Oberbürgermeisterin

6. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Gespräch mit der Intendanz des Hessischen Rundfunks

7. Sonstige Kontakte

- Studienreise nach Israel (Interreligiöse Kontakte)
- XVI. Konsultation Kirchenleitung und Theologie
- Eröffnungsgottesdienst Jugendkirchentag
- Festgottesdienst 50 Jahre Tagungshaus und Jugendbildungsstätte Höchst
- Abschlussgottesdienst Kirchenmusikfest „Stadtklänge“ in Wiesbaden
- Treffen mit den Geistlichen Gemeinschaften und Evangelischen Kommunitäten
- Festgottesdienst Wiedereröffnung Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain
- Ökumenischer Gottesdienst zum „Tag der Schöpfung“
- Vortrag in der Reihe „Anstoß“ in der Commerzbank-Arena
- Vortrag zum Dies Academicus, Universität Gießen
- Vortrag auf dem EKHN-Tag in Wiesbaden
- Vortrag beim Symposium der EKHN-Stiftung

„Friede denen in der Ferne und denen in der Nähe“

(Jesaja 57,19)

Zum Themenjahr
„Reformation und Toleranz“

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft
für die 7. Tagung der Elften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, April 2013

von

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Am 31. Oktober 2012 haben wir in Worms gemeinsam mit der Botschafterin für das Reformationsjubiläum Margot Käßmann den Gottesdienst zum Reformationstag gefeiert. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat mit diesem Gottesdienst und dem anschließenden Vortrag von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ zur Reformationsdekade eröffnet. Am vergangenen Wochenende fanden in Worms als eine der zentralen Veranstaltungen dieses Themenjahres die „Wormser Religionsgespräche“ statt. Unter dem mit Fragezeichen versehenen Titel „Dulden oder verstehen?“ gab es in Zusammenarbeit mit der Stadt Worms und dem Dekanat Worms-Wonnegau zahlreiche Veranstaltungen – unter anderem einen Vortrag von Bundestagspräsident Norbert Lammert und eine interreligiöse und interdisziplinäre Podiumsdiskussion. Dass die Stadt Worms eine bedeutende Stadt ist, wissen wir – zumindest in der EKH – schon länger. Dass das Thema „Toleranz“ eine zentrale Bedeutung für unsere Gegenwart hat, wird durch das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ eindrücklich unterstrichen.

Deshalb greife ich das Thema gerne für meinen diesjährigen „Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft“ auf. Es geht bei dem Thema „Toleranz“ darum, wie wir in Kirche und Gesellschaft Vielfalt bewältigen. Der Tübinger Professor für Systematische Theologie Christoph Schwöbel hat die Situation in einer globalisierten Welt vor kurzem so beschrieben: Menschen aus unterschiedlichstem religiösen und kulturellen Kontext treffen immer öfter unvermittelt aufeinander. Die Folge ist, dass Fremde plötzlich zu Nachbarn werden. Schwöbel schreibt wörtlich: „Man muss sich freilich deutlich machen, dass das uns so vertraute Eigene für den Anderen genau dieselbe Fremdheit hat. In der pluralistischen Gesellschaft sind wir immer beides: vertraut und fremd zugleich.“¹ Das ist eine große Herausforderung.

Wenn wir über Toleranz nachdenken, geht es um eine Verhältnisbestimmung. Es geht um die Frage: In welchem Verhältnis stehen wir zu anderen, die uns vertraut und fremd zugleich sind? Das ist aber niemals eine bloß theoretische Aussage. Verhältnis heißt hier natürlich immer auch: Wie verhalten wir uns gegenüber den anderen?

Ich habe mir vorgenommen, im diesjährigen Bericht über unser Verhältnis zu anderen zu berichten und dabei Verhältnisbestimmungen vorzunehmen. Was verbindet, was trennt, was ist nötig, wenn wir Toleranz leben wollen?

Diesen Verhältnisbestimmungen stelle ich einige grundsätzliche Gedanken zum Toleranzverständnis voran.

(1.) Grundsätzliches zum Toleranzverständnis

Toleranz kommt von dem lateinischen Wort „tolerare“. Und das bedeutet zunächst einmal: „erdulden, ertragen.“ Wir sind uns vermutlich schnell einig, dass ohne die

¹ Christoph Schwöbel, Evangelische Pointe, in: zeitzeichen 4/2013, 27 – 29, S. 27.

Fähigkeit, einander zu „erdulden und zu ertragen“ unser Zusammenleben nicht funktionieren würde. Wir würden nicht einen Synodentag erfolgreich bestehen können. Es ist insofern auch folgerichtig, dass die „Befähigung zur Toleranz“ ein Bildungsziel ist. Wir können sogar von einem grundlegenden gesellschaftlichen Konsens sprechen. Dabei geht es auch darum, nicht nur seltsame Gewohnheiten anderer Menschen zu ertragen, sondern auch andere Meinungen, andere Weltanschauungen und andere Religionen. Wir sind uns vermutlich auch schnell einig, dass ohne diese Toleranz nicht nur das persönliche Miteinander, sondern auch unsere Gesellschaft nicht funktionieren würde. Das Bundesverfassungsgericht spricht sogar von einem „grundgesetzlichen Gebot der Toleranz“.² Es ist dabei auch klar, dass mit diesem Gebot der Toleranz nicht alles geduldet werden kann und muss. Die vielfach gebrauchte Formel lautet hier: „Keine Toleranz für Intoleranz.“ Gemeint ist damit, dass eine freiheitliche Gesellschaft das nicht zulassen kann, was diese Freiheit und die grundlegenden Werte dieser Gesellschaft in Frage stellt oder gar beseitigen möchte. Was dies im Einzelfall bedeutet, ist dann aber auch immer wieder durchaus strittig. Ich nenne nur das Stichwort „NPD-Verbot“.

Der Weg zu diesem modernen Verständnis von Toleranz war lang und leidvoll. Geistesgeschichtlich betrachtet hat die Reformation zweifellos dazu beigetragen, das moderne Toleranzverständnis zu entwickeln. Martin Luther hat für sich selbst das Recht zur abweichenden Meinung reklamiert, indem er sich auf sein an die Schrift gebundenes Gewissen berufen hat. Luther hat ebenso deutlich markiert, dass der Glaube keinen Zwang verträgt. Der Glaube kann nicht verordnet werden, weil der Glaube sich dem freien Wirken des Geistes und so Gott selbst verdankt. Zugleich war damit aber auch eine erhebliche Intoleranz gegenüber denen verbunden, die sich von ihm inspirieren ließen, aber dann abweichende Positionen vertraten. Das waren die sogenannten Täufer und Schwärmer. Und dazu gehörte leider auch eine für uns heute unerträgliche Intoleranz gegenüber dem Judentum und dem Islam. Hierzu später mehr. Das Themenjahr regt an, sich mit diesen „Schatten der Reformation“³ auseinanderzusetzen. Das bedeutet auch, die Konfessionskriege in der Folge der Reformation in den Blick zu nehmen. Es ist eben keine ungebrochene Linie, die sich von der Reformation zu unserem modernen Verständnis von Toleranz ziehen lässt. Es ist eine Linie des langsamen Lernens von Toleranz.

Staatsrechtlich gesehen ist der Toleranzgedanke ein Ertrag der Konfliktregelungen, genauer der Friedensregelungen nach den Konfessionskriegen der Frühen Neuzeit. Toleranz bedeutet zunächst schlicht, dass Minderheiten geduldet werden. Dieses Toleranz-Verständnis hat in sich ein deutliches Machtgefälle. Der große Philosoph der Aufklärung Immanuel Kant hat deshalb vom „hochmütigen Namen der Toleranz“ geredet.⁴ Er hat damit gemeint, dass ein Fürst, der Toleranz so denkt, es nicht verdient „aufgeklärt“ genannt zu werden. „Unser Goethe“ – und hier in Frankfurt darf man das so sagen – hat ins gleiche Horn geblasen, indem er sagte: „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein. Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“⁵

² Hans Michael Heinig, Bürgertugend, nicht Staatspflicht, in: Schatten der Reformation. Das Magazin zum Themenjahr 2013 Reformation und Toleranz. Hg. Kirchenamt der EKD, 8 - 11. S. 11.

³ So der Titel des Magazins zum Themenjahr. S. Anm. 2.

⁴ Immanuel Kant, Was ist Aufklärung? Werke in 10 Bänden, Hg. Wilhelm Weischedel, Bd. 9, Darmstadt 1970, S. 60.

⁵ Johann Wolfgang von Goethe, Maximen und Reflexionen, Nr. 151, Werke. Hamburger Ausgabe, Bd. 12, München 1982, S. 385.

Beiden ist gemeinsam, dass sie sagen: Toleranz muss mehr sein als bloßes Dulden. Denn „dulden“ bedeutet, sich über andere zu stellen und deren Position für minderwertig zu halten. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt, um das eigene Toleranzverständnis zu prüfen.

Es ist also offenbar leicht, sich auf ein Toleranzverständnis im Sinn eines „Ertragens“ und „Erduldens“, und zwar im persönlichen, rechtlichen oder politisch-pragmatischen Sinn zu verständigen. Aber können wir auch weitergehen? Kann Toleranz eine Haltung sein, eine Tugend, ein Wert, der Respekt oder gar Anerkennung der anderen einschließt? Diese Frage beinhaltet, dass mir in dem, was der andere vertritt, eine mir fremde Position gegenübertritt, deren Geltungsanspruch ich nicht teile. Eine Definition von Toleranz, die ignoriert, dass unterschiedliche Geltungs- bzw. Wahrheitsansprüche bleibend gegeneinander stehen, wäre verfehlt.

Wir neigen dazu, mit dem Begriff der Toleranz sehr schnell zu verbinden, dass Vielfalt bereichernd ist. Das kann so sein, aber Vielfalt ist auch anstrengend und Last. Und Vielfalt kann auch gefährlich werden, wenn es nicht gelingt, das Leben in Vielfalt zu gestalten. Genau hier liegt die Herausforderung. Denn Vielfalt kann auch nicht heißen, dass alles gleichgültig und alles erlaubt ist.

Theologisch bedeutet dies, dass wir fragen müssen, wie sich unser Wahrheitsanspruch zu den Wahrheitsansprüchen anderer verhält. Nehmen wir exklusiv in Anspruch, dass nur in unserem Glauben Menschen Gott begegnen können? Oder gestehen wir dies anderen auch zu? Wenn wir Toleranz im Sinn von Respekt und Akzeptanz verstehen wollen, was bedeutet dies dann im Blick auf die Gotteserfahrungen anderer? Diese theologische Frage ist umso bedeutsamer, je stärker gerade von Atheisten der alte Vorwurf erhoben wird, dass Religion eher dazu führt, Intoleranz und damit Hass und Gewalt zu fördern als Toleranz und Frieden.

Dass ich diese Auffassung nicht teile, zeigt das biblische Motto an, das ich über diesen Bericht stelle. Ich habe einen Gedanken aus dem Buch des Propheten Jesaja ausgewählt. Dort heißt es in Kapitel 57 Vers 19: „Friede denen in der Ferne und denen in der Nähe, spricht der HERR.“ Diese Worte drücken für mich ganz konzentriert aus, was Gott uns als sein Wesen und seinen Willen offenbart hat. Mit diesem Motto soll aber nicht ausgeblendet werden, dass die biblische Tradition - wie nahezu jede religiöse Tradition - Potentiale der Intoleranz in sich trägt. Meine These ist allerdings: Weil Gott sich, so wie durch Jesaja gesagt, als ein Gott des Friedens offenbart, sind wir auf den Weg der Toleranz gewiesen. Und es ist die Frage an uns gestellt, ob es uns gelingt, in Vielfalt friedlich mit anderen zu leben.

Das möchte ich nun berichtend und fragend erkunden. In Umkehrung des biblischen Mottos beginne ich bei den Nahen. „Bei den Nahen“ bedeutet: im Protestantismus.

(2.) Protestantismus

Der äußere Anlass, so zu beginnen, sind zwei Jubiläen. Diese verweisen auf die eigene Toleranz- bzw. Intoleranz-Geschichte und auf aktuelle Herausforderungen.

Vor wenigen Wochen, am 16. März, jährte sich zum 40. Mal der Tag, an dem die Leuenberger Konkordie verabschiedet wurde. Die Leuenberger Konkordie ist das

wohl wichtigste Dokument innerprotestantischer Ökumene des 20. Jahrhunderts. Mit ihr wurde der Bruch zwischen lutherischen und reformierten Kirchen weithin überwunden. Er hatte sich seit dem 16. Jahrhundert im Wesentlichen in der Frage nach der Gegenwart Christi im Abendmahl aufgetan. Ein wichtiges Vorläuferdokument sind die Arnoldshainer Abendmahlsthesen aus dem Jahr 1957. Mittlerweile haben über 100 protestantische Kirchen die Konkordie unterzeichnet und sind der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), wie die Leuenberger Kirchengemeinschaft seit 2001 heißt, beigetreten.

Die zustimmenden lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, zu denen auch die frühreformatorischen Kirchen der Böhmisches Brüder und der Waldenser und seit 1997 die methodistische Kirche gehören, erklären miteinander Kirchengemeinschaft. Diese Kirchengemeinschaft beinhaltet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und eine gegenseitige Anerkennung der Ordination. Sie gründet im „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ von der Rechtfertigung allein aus Gnaden, allein durch den Glauben. Das Besondere und ökumenisch Neue der Leuenberger Konkordie besteht darin, dass Kirchengemeinschaft erklärt wurde trotz weiter bestehender verschiedener Bekenntnisse, die auch in Geltung bleiben. Es wird allerdings erklärt, dass die gegenseitigen Verwerfungen aus der Reformationszeit den gegenwärtigen Stand der Lehre nicht mehr betreffen. Die Kirchen der GEKE verstehen ihre Kirchengemeinschaft darum als „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“. Es geht nicht darum, eine protestantische Einheitskonfession oder Einheitskirche zu etablieren. Die Leuenberger Konkordie versteht sich ausdrücklich nicht als neues Bekenntnis. Sie beinhaltet aber die Selbstverpflichtung zur Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst und zur theologischen Weiterarbeit. So soll die Kirchengemeinschaft mit Leben erfüllt und weiterentwickelt werden, und zwar auf der Grundlage bestehender Bekenntnisstraditionen.

Auf eine dieser Bekenntnisstraditionen verweist das zweite Jubiläum, das insbesondere für die reformierten Gemeinden auch in unserer Kirche eine große Bedeutung hat. Die wichtigste Bekenntnisschrift für die deutsche reformierte Kirche, der Heidelberger Katechismus, ist vor 450 Jahren erschienen. Als ein Mitverfasser wird übrigens neben dem Heidelberger Theologieprofessor Zacharias Ursinus der damals in Herborn wirkende Kaspar Olevian genannt. Der Heidelberger Katechismus wurde für die reformierte Kurpfalz verfasst und hatte sich das Ziel gesetzt, die unterschiedlichen reformatorischen Richtungen zu integrieren. Dies ist an der entschiedenen Ablehnung der lutherischen Seite gescheitert. Heute muss man und kann man mit Dankbarkeit sagen, dass der Heidelberger Katechismus zusammen mit Martin Luthers Kleinem Katechismus weltweit die wohl wirkungsmächtigste und am weitesten verbreitete Zusammenfassung reformatorischen Glaubens ist. Der Heidelberger Katechismus ist sicher kein Dokument der religiösen Toleranz, aber ein Dokument, das um die Klärung und Vermittlung der eigenen Position in versöhnlicher Perspektive ringt. Und es ist ein Dokument, das bis heute mit großem Gewinn gelesen und gelernt werden kann.

Die Hinweise auf die Jubiläen der Leuenberger Konkordie und des Heidelberger Katechismus sollen verdeutlichen: Die Reformation hat nicht nur die Trennung von der römisch-katholischen Kirche gebracht, sie hat auch innerhalb des Protestantismus zu konfessionellen Differenzierungen geführt. Manche sprechen übrigens nicht von der Reformation, sondern von einer Vielzahl von „Reformationen“. Und es hat wahrlich lange gedauert, bis es gelungen ist, zu einem guten Miteinander zu finden –

über 400 Jahre! Sich dies bewusst zu machen, mag einerseits vor jeder Art protestantischer Überheblichkeit in Sachen Toleranz bewahren. Es kann aber andererseits auch verdeutlichen, dass es gelingen kann, Trennungen zu überwinden, ohne dabei eigene Positionen und Traditionen aufzugeben. Ich halte das Modell „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ nach wie vor für zukunftsweisend. Ich halte es darüber hinaus auch für biblisch und dem Evangelium angemessen, weil die Schriften des neutestamentlichen Kanons bereits Einheit und innere Differenzierung und Akzentuierung erkennen lassen.

Ich sehe zurzeit drei Aufgaben für gelebte Toleranz innerhalb des Protestantismus.

1. Innerhalb der EKD muss die Zusammenarbeit der sogenannten konfessionellen Bünde weiterentwickelt werden. Wir sind als EKHN im Jahr 2006 der Union Evangelischer Kirchen (UEK) beigetreten, die aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union (EKU) und den Kirchen der Arnolds-hainer Konferenz entstanden ist. Der UEK ist auch der Reformierte Bund assoziiert. Die lutherischen Kirchen sind in der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) miteinander verbunden. Im sogenannten Verbindungsmodell tagen die Synode der VELKD und die Vollversammlung der UEK parallel im Zusammenhang der EKD-Synode. Ich bin sehr dankbar, dass während der Herbsttagungen im letzten Jahr sowohl in der Synode der VELKD als auch in der Vollversammlung der UEK und dann zusammengeführt in der EKD-Synode die Initiative ergriffen wurde, das Zusammenspiel von UEK, VELKD und EKD weiterzuentwickeln. Nach meinem Eindruck zeichnet sich ein Konsens darüber ab, dass die konfessionellen Bünde nicht in die EKD hinein aufgelöst werden sollen. Es soll aber noch mehr Gemeinsamkeit geben. Damit geht einher, dass die konfessionellen Bünde ihre wesentliche Aufgabe darin sehen, in der theologischen Arbeit ihre konfessionellen Traditionen zu pflegen, und zwar nicht in rückwärtsgewandter Traditionspflege, sondern um sie für aktuelle theologische Debatten fruchtbar zu machen. Die EKD muss dabei nicht die Rolle einer protestantischen Einheitskirche bekommen. Sie kann aber meines Erachtens sehr wohl auf Grundlage der mit der Leuenberger Konkordie vereinbarten Kirchengemeinschaft als Kirche verstanden werden, in der die Bekenntnisvielfalt der Gliedkirchen beibehalten wird. Die Leuenberger Konkordie muss dabei nicht in den Rang eines Bekenntnisses erhoben werden.
2. Gelebte Toleranz im Protestantismus fordert dazu heraus, das Verhältnis zu den Freikirchen und Charismatikern gut zu gestalten. Die verfolgten Täufer und Spiritualisten der Reformationszeit sind meist nicht die direkten Vorfahren der heutigen Freikirchen, aber sehr wohl ihre Väter und Mütter im Glauben. Es sind nicht zuletzt die Verfolgten der Reformationszeit und ihre Nachkommen, die den Weg zu dem geebnet haben, was wir heute unter Religionsfreiheit verstehen. Sie verweisen darauf, sich die eigene Geschichte bewusst zu machen, sie aufzuarbeiten und auch Versöhnungsprozesse zu initiieren. Das Schuldbekenntnis und die Erklärung der eucharistischen Gastbereitschaft mit den Mennoniten ist ein Beispiel für die notwendige „Heilung der Erinnerungen“. Die Freikirchen sind meines Erachtens unbedingt in die Vorbereitungen des Reformationsjubiläums einzubeziehen. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK). Ich selbst habe, wie im vergangenen Jahr in meinem Bericht angekündigt, Kontakt zu Vertretern charismatischer Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme wurde

sehr begrüßt, eine Fortsetzung des Gesprächs ausdrücklich gewünscht. Gerade in solchen Gesprächen ist außerordentlich wichtig, sich gegenseitig in den unterschiedlichen Glaubenserfahrungen zu respektieren und anzuerkennen. Dies schließt ein, Gemeinsames zu bekennen und auch Trennendes deutlich zu benennen.

3. Die weltweite Vielfalt des Protestantismus begegnet uns nicht zuletzt in den sogenannten „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“. Diese fordern uns heraus, der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Migration in unserer Kirche Raum zu geben und die Pluralität protestantischen Lebens und Bekennens auch in kultureller Hinsicht zu verwirklichen.

(3.) Ökumene

Ökumene verstanden als weltweite Christenheit umfasst neben den bereits genannten vielfältigen innerprotestantischen Beziehungen auch die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen.

Vertreter der Orthodoxie arbeiten in der ACK mit. Die Kontakte sind sehr geschwisterlich und freundschaftlich. Für mich war es ein schönes Erlebnis, im vergangenen Herbst erstmals den von der ACK initiierten „Tag der Schöpfung“ in der Grube Messel gemeinsam mit Generalvikar Dietmar Giebelmann vom Bistum Mainz, dem methodistischen Superintendenten Carl Hecker und Archimandrit Athenagoras Ziliaskopoulos von der Griechisch-Orthodoxen Metropolie Frankfurt zu feiern. Darüber hinaus sind wir sehr froh, die Arbeit der griechisch-orthodoxen Gemeinde in Frankfurt gemeinsam mit dem Evangelischen Regionalverband mit der Einrichtung einer muttersprachlichen Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten aus Griechenland unterstützen zu können. Angesichts der Not in Griechenland ist dies auch ein Beitrag europäischer christlicher Solidarität.

Viele Menschen beschäftigt zurzeit die Frage, wie es denn in der Ökumene weitergehen wird. Und gemeint ist dabei zuallererst die Beziehung zur römisch-katholischen Kirche. Diese Beziehung ist insbesondere für uns in Deutschland von großer Bedeutung, zumal damit für nicht wenige Menschen auch persönliche leidvolle Konflikterfahrungen verbunden sind, insbesondere in gemischt konfessionellen Ehen.

Wie sind nun aber die jüngsten Entwicklungen in der römisch-katholischen Kirche einzuschätzen?

Der Rücktritt von Papst Benedikt XVI. hat weltweit überrascht und ihm noch einmal großen Respekt eingebracht. Manche meinen, dass der Rücktritt als solcher eine Innovation für die katholische Kirche darstellt, die in ihren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen ist. Kardinal Lehmann hat in seiner Würdigung dem Rücktritt sogar eine ökumenische Bedeutung beigemessen. Er sagte wörtlich: „Die Auswirkung dieses Rücktrittes bezieht sich aber auch auf das Verständnis des geistlichen Amtes und besonders auch des Papsttums selbst [...]. Es ist für viele Menschen wohltuend, wenn wir auch in der Kirche bekennen, dass wir angesichts der verfügbaren Kräfte einem Dienst nicht mehr voll entsprechen können. Vielleicht bekommt dadurch das Papsttum ein menschlicheres Gesicht. Dies könnte auch bisher wenig geahnte

Folgen haben für das ökumenische Gespräch über die Rolle und Struktur des Papsttums. Es unterstreicht die Demut, die zugleich in diesem Amt liegt und ganz besonders in Benedikt XVI. überzeugend zum Ausdruck kommt.“⁶

Nur kurze Zeit nach dem Vollzug des Rücktritts wählte das Konklave am 13. März Kardinal Jorge Mario Bergoglio zum neuen Papst. Die Wahl setzte neue Akzente: erstmals ein Papst aus Lateinamerika, erstmals ein Jesuit. Und der gewählte Papst setzte ebenfalls sofort neue Akzente: Er wählte als erster Papst den Namen Franziskus und deutete nicht nur durch die Wahl des Namens, sondern auch durch seine ersten Auftritte einen neuen Stil an. Der bescheiden und menschlich auftretende Papst sprach von sich selbst und seinem Vorgänger vom „Bischof von Rom“, ohne das Wort Papst zu erwähnen und bat für den „Weg von Bischof und Volk“ zuerst um ein Gebet der Menschen auf dem Petersplatz und verneigte sich vor ihnen. In seiner ersten Predigt nach seiner Wahl mit den Kardinälen in der Sixtinischen Kapelle sagte er: „Wenn wir ohne das Kreuz gehen, wenn wir ohne das Kreuz aufbauen und Christus ohne das Kreuz bekennen, sind wir nicht Jünger des Herrn: Wir sind weltlich, wir sind Bischöfe, Priester, Kardinäle, aber nicht Jünger des Herrn.“⁷ Er plädiert damit für eine Kirche, die nicht selbstverliebt und selbstbezogen ist, sondern mit Jesus Christus nach außen geht. Über seine Erwartungen an den neuen Papst hat er im Vorkonklave, ohne zu wissen, dass er es selbst sein würde gesagt: „Er soll ein Mann sein, der aus der Betrachtung Jesu Christi und aus der Anbetung Jesu Christi der Kirche hilft, an die existenziellen Enden der Erde zu gehen, der ihr hilft, die fruchtbare Mutter zu sein, die aus der süßen und tröstenden Freude der Verkündigung lebt.“⁸

Ohne die Erwartungen zu hoch zu stecken, stimmen mich diese Töne und auch die bisherigen Signale hoffnungsvoll. Es ist zu erwarten, dass der neue Papst sich wichtiger globaler Themen wie der Armutfrage annimmt. Es ist auch eine deutliche Konzentration auf Christus zu hören, die dem Verständnis der Kirche übergeordnet wird. Aus evangelischer Sicht sage ich: Dieser Ansatz bietet Chancen. Denn was uns verbindet, ist die geglaubte Gemeinschaft in Christus. Was uns trennt, ist ein unterschiedliches Verständnis der Heilsbedeutung der Kirche als Institution. Wir glauben, dass uns Einheit in Christus geschenkt wird und dass es diese Einheit verträgt, in verschieden gestalteten Kirchen gelebt zu werden. Die sichtbare Einheit ist nach unserem Verständnis die in der Feier von Wort und Sakrament empfangene Einheit, die Menschen stärkt und sendet zum Dienst in der Welt und an der Welt.

Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, das Reformationsjubiläum 2017 nicht als Fest der Lutherverehrung oder als selbstverliebtes Fest protestantischer Kirchwerdung zu feiern, sondern als Fest der Christus-Begegnung und der Christus-Gemeinschaft. Es wäre schön, wenn die katholische Kirche dieses Fest so mitfeiern könnte, dass es uns der gefeierten Einheit in Christus näherbringt. Und ich wünsche mir, dass unsere Gemeinden nicht nachlassen, mit den katholischen Geschwistern Ökumene vor Ort zu suchen und zu leben.

⁶ Karl Kardinal Lehmann, Hirtenwort des Bischofs von Mainz zur Österlichen Bußzeit 2013, S. 12.

⁷ http://de.radiovaticana.va/news/2013/03/14/die_predigt_des_neuen_papstes_im_volltext/ted-673516, zuletzt abgerufen am 20.04.2013.

⁸ <http://blog.radiovatican.de/die-kirche-die-sich-um-sich-selber-dreht-theologischer-narzissmus>, zuletzt abgerufen am 20.04.2013.

(4.) Judentum

Wenn man das Christus-Bekenntnis stark macht, könnte dies zugleich als eine Abgrenzung vom Judentum verstanden werden. Hierzu ist zu sagen: Es ist ein verhängnisvoller Irrweg der christlichen Theologie gewesen, das Judentum als „Vorläuferreligion“ des Christentums zu verstehen, die durch das Christentum überboten werde und ihre Berechtigung verloren habe. In diesen Zusammenhang gehören die unsäglichen Äußerungen Martin Luthers in seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ aus dem Jahr 1543. Hier empfahl er geradezu, jüdisches Leben in Deutschland auszulöschen, indem Synagogen verbrannt und Häuser zerstört werden, indem Rabbinern verboten wird zu lehren und jüdische Schriften eingezogen werden. Gerade diese Äußerungen gehören zu den sehr dunklen Schattenseiten der Reformation. Diese Äußerungen sind nicht zu begreifen, zumal Luther in seiner Schrift „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei“ aus dem Jahr 1523 einen anderen Weg eingeschlagen hatte. In dieser Schrift empfahl er – entgegen dem Trend seiner Zeit - den Juden gegenüber freundlich zu sein und sich vom Evangelium leiten zu lassen.

Erst das Erschrecken über das Ausmaß der Schoa führte in der Nachkriegszeit zu einem Umdenken in der christlichen Theologie. Ein Ergebnis war die Erweiterung des Grundartikels der EKHN im Jahr 1991. Unser Grundartikel enthält nun ein Schuldbekenntnis und zeigt theologisches Umdenken. Im Verweis auf die „bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen“ erkennen wir an, dass das Judentum, um mit Paulus zu sprechen, die Wurzel ist, die das Christentum trägt (Röm 11,18). Es ist völlig unangemessen, von einer Überbietung des Judentums durch das Christentum zu reden, denn durch Jesus Christus wurde den Völkern der Zugang zu dem Gott Israels erschlossen und zu dem Heil, das er seinem Volk verheißen hat. Man kann deshalb auch sagen: Das Christus-Bekenntnis trennt uns insofern vom Judentum, als wir in Christus den verheißenen Messias sehen und das Judentum dies nicht tut. Das Christus-Bekenntnis verbindet uns aber zugleich mit dem Judentum, weil der Gott, zu dem uns Christus führt, kein anderer ist als der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs. Gottes Weg mit Israel wird durch das Bekenntnis zu Christus nicht in Frage gestellt, sondern bleibt der Weg seiner Verheißungen und der Unbegreiflichkeit seiner Wege (Röm 11,33). Jede Form von Judenmission ist deshalb abzulehnen.

Weil wir so mit dem Judentum verbunden sind, ist uns in der EKHN sehr an einem guten Verhältnis zu Jüdinnen und Juden gelegen. Die EKHN beteiligt sich deshalb seit langem auf vielen Ebenen engagiert am jüdisch-christlichen Dialog. Dazu zählen Bildungs- und Begegnungsprojekte des Arbeitskreises „Im Dialog“, des Zentrums Ökumene, der Evangelischen Akademie, interreligiöse Gespräche und Gedenkprojekte in Dekanaten und Gemeinden und in den Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit. Es ist schön, dass im Zentrum Ökumene zwei Mal jährlich ein runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der jüdischen Gemeinden tagt. Wir sind dankbar dafür, dass auch bei uns die jüdischen Gemeinden wachsen. Wir pflegen freundschaftliche und nachbarschaftliche Kontakte. Präses Oelschläger war bei der Einführung von Rabbiner Julian-Chaim Soussan in Mainz, ich habe den Rabbiner vor wenigen Wochen besucht und in sehr vertrauensvoller Atmosphäre mit ihm geredet.

Ich bin sehr froh, dass in der Politik nach dem Beschneidungsurteil des Kölner Landgerichtes im vergangenen Sommer schnell ein Weg gefunden wurde, Rechtssicherheit herzustellen. Bei aller Berechtigung der Abwägung von Rechtsgütern war das Urteil von mangelnder religiöser Sensibilität gekennzeichnet. Ein Verbot der Beschneidung hätte vor allem für Juden, aber auch für Muslime bedeutet, dass die volle Ausübung ihrer Religion in Deutschland nicht möglich gewesen wäre. Erschreckend war für mich, dass die Diskussion neben der zum Teil auch sehr guten sachlichen Auseinandersetzung von antijüdischen, antisemitischen, antimuslimischen und antireligiösen Ressentiments geprägt war.

Wir sind aufgrund unserer Geschichte dem Judentum und auch dem Staat Israel gegenüber in einer besonderen Situation. Das Existenzrecht Israels darf in keiner Weise in Frage gestellt werden. Im christlichen-jüdischen Gespräch haben wir in unserer Kirche auch gelernt, dass für sehr viele Jüdinnen und Juden die Beziehung zum „Land Israel“ (Eretz Israel) ein zentrales Thema ist. Die Diskussion darüber, wie wir die theologische Bedeutung dieses Bezugs zum Land Israel verstehen und würdigen können, ist bei uns noch nicht abgeschlossen. Wir sind uns aber einig, dass Bibeltex te nicht missbraucht werden dürfen, um einseitige Grenzziehungen zu legitimieren. Mit Sorge sehen wir auf die vielen ungelösten Fragen im Nahostkonflikt. Wir wünschen als Kirche ein friedliches und gerechtes Zusammenleben von Menschen aller Kulturen und Religionen. Politisch halten wir nach wie vor eine gerechte Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina für erforderlich. Diese scheint jedoch offenbar in weiter Ferne zu sein.

So jedenfalls haben Präses Oelschläger und ich es mit denen, die uns begleiteten, bei einer Reise nach Israel und Palästina im Oktober letzten Jahres erlebt. Über das Zentrum Ökumene und den „Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau, Im Dialog“ verfügen wir über vielfältige Kontakte. Diese haben wir bei unserem Besuch genutzt. Mit jüdischen Freundinnen und Freunden haben wir in Jerusalem Schabbat gefeiert, mit arabischen christlichen Geschwistern in Beit Jala den Sonntagsgottesdienst. Es war eine irritierende Reise. Wir haben einerseits eindrückliche Schilderungen über die prekäre Sicherheitslage Israels gehört und andererseits die bedrückenden Folgen der israelischen Besatzungspolitik etwa bei der Begehung der Sperranlagen in Beit Jala hautnah erleben können. Von den politischen Gesprächspartnern in Israel haben wir gehört, dass in den letzten Jahren die Freundschaft zwischen Israel und Deutschland gewachsen sei und dass diese vertiefte Freundschaft auch Kritik zuließe. Bei den Gesprächspartnern auf palästinensischer Seite war große Hoffnungslosigkeit, bisweilen tiefe Resignation zu spüren. Begegnungen mit Menschenrechtsgruppen wie den Rabbinern für Menschenrechte und israelisch-palästinensischen Versöhnungsinitiativen wie die Combatants for Peace waren wirkliche Hoffnungszeichen. In Beit Jala haben wir einige Jugendliche getroffen, die an der vom Dekanat St. Goarshausen vor zwei Jahren initiierten und veranstalteten Jugendbegegnung zwischen israelischen, palästinensischen und deutschen Jugendlichen beteiligt waren und die uns noch einmal versicherten, wie wertvoll und ermutigend diese Begegnung für sie war.

Was nehmen wir mit und was können wir tun? Dokumentiert durch einen Besuch der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, in der Präses Oelschläger und ich gemeinsam einen Kranz unserer Kirche niedergelegt haben, sehen wir die klare Verpflichtung, unaufhörlich an der Versöhnung mit Jüdinnen und Juden weiterzuarbeiten – ohne jedes Wenn und Aber. Wir sehen uns zugleich verpflichtet, alle Schritte zu

unterstützen, die um des Friedens und der Gerechtigkeit willen auf eine wirksame Verständigung von Israelis und Palästinensern zielen. Wir leiden mit den bedrückten Menschen unter der Besatzung und andauernder Bedrohung. Wir können und sollen unsere Stimme für sie erheben, auch in der Kritik einseitiger politischer Entscheidungen und nicht hinnehmbarer Gewalt. Wir hoffen und beten, dass ein Ausweg aus der gegenwärtigen Sackgasse im Nahen Osten gefunden wird. Und wir unterstützen und fördern insbesondere Projekte in Israel und Palästina, die der Begegnung und der Versöhnung dienen. Dazu gehört auch die Förderung des Projektes Cinema Jenin gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und anderen Kooperationspartnern. An die EU als Mitglied des Nahost-Quartetts appelliere ich, alles daran zu setzen, dass die Gespräche zwischen Israel und Palästina wieder in Gang kommen. Es darf keine Zeit verloren werden, weil die Eskalation von Gewalt droht.

Am Ende dieses Abschnitts soll aber noch eine Forderung stehen, die an uns selbst gerichtet ist: Es stünde uns als Evangelische Kirche in Deutschland gut an, uns auf dem Weg zum Reformationsjubiläum durch eine offizielle Bekundung deutlich von Luthers antijüdischen Äußerungen zu distanzieren.

(5.) Islam

Kaum ein religiöses Thema hat die Gemüter der Menschen in unserem Land in den letzten Jahren mehr bewegt als die Frage nach der Einschätzung des Islam. Dabei darf nicht übersehen werden, dass damit auch immer die Wahrnehmung kultureller und sozialer Unterschiede einhergeht, die mit der Religion verbunden werden. Immer wieder erhalte ich Zuschriften von Kirchenmitgliedern, die mir vorhalten, dass die evangelische Kirche dem Islam gegenüber viel zu tolerant sei. Hier sei etwas anderes geboten. Gelegentlich wird dabei auch auf Martin Luther und seine Haltung zu den Muslimen verwiesen, an der wir uns doch orientieren sollten.

In der Tat sind bei dem Reformator sehr scharfe und auch gewaltvolle Äußerungen gegenüber dem Islam zu finden. Hier muss ich allerdings gleich präzisieren. Es sind in der Regel keine Äußerungen gegen den Islam generell, sondern gegen die „Türken“, weil der Expansionsdrang des Osmanischen Reiches damals als die große politisch-militärische Bedrohung galt. Sicher gehören diese Äußerungen Luthers zu den „Schatten der Reformation“. Sie verdienen es aber auch, genau in ihrem historischen Zusammenhang betrachtet zu werden. Das kann und will ich hier nicht leisten. Nur so viel: Sie sind zum einen eng verbunden mit dem Versuch, den eigenen Glauben zu verteidigen. Und sie sind zum anderen eingebunden in ein apokalyptisches Weltverständnis, das mit einem bevorstehenden Weltuntergang rechnete und in das Luther die osmanische Expansion als Angriff des Satans einordnete.

Neben dieser Sichtweise finden sich bei Luther aber auch ganz andere Gedanken. Er lobt – ich zitiere wörtlich - „die Religion der Türken bzw. Mohammeds“, die „durch die Zeremonien, fast würde ich sagen durch die Sitten, um vieles wohlgestalteter ist als die Religion der Unseren“.⁹ Luther befördert die Herausgabe des Korans und empfiehlt diesen vor allem den Gelehrten zum Studium. Während etliche dies für

⁹ Martin Luther, Vorwort zum Libellus de ritu et moribus Turcorum (1530). Zitiert nach Athina Lexutt Detlef Metz (Hg.), Christentum – Islam, Köln u.a. 2009, S. 175.

gefährlich halten, ist er der Überzeugung, dass nichts besser sei als die Auseinandersetzung mit der Quelle selbst. Er vertraut dabei freilich darauf, dass sich in dieser Auseinandersetzung die Irrtümer bzw. die Irrlehren – wie Luther denkt - des Islam zeigen würden. Und er unterstellt dabei, dass es sich bei der Religion der Muslime um eine christliche Irrlehre handelt. Diese Auffassung prägt übrigens auch die Aussagen in den reformatorischen Bekenntnissen. Das ist bemerkenswert. Denn damit ist einerseits gesagt, dass sich der Glaube der Muslime auf den einen und einzigen und damit gemeinsamen Gott bezieht, auch wenn dieser nach Auffassung Luthers falsch beschrieben und verehrt wird. Und es wird zugleich andererseits – aus heutiger Sicht gesehen – dem Islam die Anerkennung als eigenständige Religion versagt.

Wir stehen heute in einer anderen Situation. Was Luther über den Islam wusste, war literarisch und durch mündliche Berichte vermittelt. Luther hat vermutlich niemals selbst mit einem Muslim gesprochen und natürlich nie eine Moschee betreten. Heute leben wir mit Muslimen zusammen. Musliminnen und Muslime leben in Deutschland. Sie gehören zu Deutschland und mit ihnen gehört auch der Islam zu Deutschland. Unser Bild wird davon bestimmt, was wir über die Situation in muslimisch geprägten Ländern erfahren und durch unsere Begegnungen und unser Zusammenleben mit Muslimen in unserem, gewiss nach wie vor christlich geprägten Land. Wenn wir genau hinschauen, entdecken wir das, was der damalige Bundespräsident Johannes Rau beim Festakt zum 275. Geburtstag von Gotthold Ephraim Lessing im Jahr 2004 in Wolfenbüttel gesagt hat: „Uns sollte immer bewusst sein, dass es **das** Judentum so wenig gibt wie **den** Islam und so wenig wie **das** Christentum oder **die** westliche Welt.“¹⁰ Wer genau hinschaut, wird auch erkennen, dass jede Religion Potentiale zur Toleranz und zur Intoleranz in sich trägt. Es wäre völlig unangemessen, den Islam als Religion der Intoleranz und das Christentum als Religion der Toleranz einander gegenüber zu stellen. So findet sich etwa Luthers Aussage, dass es in der Religion keinen Zwang geben darf, wortwörtlich im Koran: „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“ (Sure 2,256) Oder die Mahnung zum Respekt vor dem Glauben anderer: „Ihr Gläubigen, wenn ihr auf dem Weg Gottes wandert, sammelt erst einmal genug Wissen, und sagt zu keinem, der euch friedlich grüßt: ‘Du bist kein Glaubender’.“ (Sure 4,94)¹¹ Selbstverständlich finden sich in den jeweiligen Traditionen auch völlig gegenläufige Aussagen. Entscheidend ist doch immer, wie diese Aussagen gewichtet werden und wie die jeweilige Religion gelebt wird. Und hier kann ein Dialog dazu führen, wenn er von Vertrauen und Respekt geprägt ist, sich auch gegenseitig auf der Grundlage der je eigenen Ansprüche zu befragen. Da mögen Christen Muslime fragen, was es für sie bedeutet, Andersgläubige zu respektieren. Und es mögen Muslime Christen fragen, was für sie das Gebot der Nächstenliebe und der Feindesliebe bedeutet.

Als EKHN fördern und begrüßen wir alle Aktivitäten in unserer Kirche und in unseren Gemeinden, die Begegnungen und Gespräche ermöglichen. Einige Projekte möchte ich kurz beschreiben:

¹⁰ http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2004/01/20040122_Rede.html, zuletzt abgerufen am 20.04.2013.

¹¹ Beide Koran-Zitate nach Rabeya Müller, Toleranz und Fundamentalismus aus muslimischer Perspektive, in: ZGP 31 (2013), S. 17 - 19.

Seit einigen Jahren gibt es den „Tag des Dialogs“, an dem wir gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Gespräche mit Vertretern muslimischer Verbände führen. Bei der letzten Begegnung mit Vertretern der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB), der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) und des Verbandes der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) haben wir uns unter anderem mit den Aussagen Luthers über den Islam beschäftigt und unseren muslimischen Gesprächspartnern den historischen Zusammenhang und die Bedeutung dieser Aussagen heute erläutert. Im Blick auf aktuelle Fragen waren wir uns sehr einig, dass Aktivitäten und Positionen salafistischer Muslime in verschiedenen hessischen Städten nicht mit unserem gemeinsamen Verständnis von Toleranz zu vereinbaren sind. Unsere Gesprächspartner wiesen deutlich darauf hin, dass diese nicht in Übereinstimmung mit ihrem Verständnis des Islam sind.

In diesem Jahr hat der Runde Tisch deutscher und türkischer Medien im Rhein-Main-Gebiet sein fünfjähriges Bestehen gefeiert. Zusammen mit dem Bistum Limburg und der Quandt-Stiftung ist das Zentrum Ökumene Träger dieses Runden Tisches, der zu einem Dialog zwischen deutschen und türkischen Medien und zu einer kompetenten und sachlichen Berichterstattung beitragen möchte. Diese Form des Dialoges wurde in den letzten Jahren von der Hessischen Landesregierung als wichtiger Beitrag zum friedlichen Miteinander der Religionsgemeinschaften in unserer Gesellschaft sehr geschätzt. Nicht nur auf muslimischer Seite gerieten fundamentalistische Gruppen in die Schlagzeilen. Die Aufklärung der NSU-Morde hat gezeigt, wie tief der Rassismus gegenüber anderen Religionen und Kulturen noch immer in der deutschen Gesellschaft präsent ist und dass er zu radikalen Gewalttaten führen kann. Um dem entgegen zu wirken, fördern wir den christlich-islamischen Dialog auf allen Ebenen.

Mittlerweile ist durch die Arbeit des Zentrums Ökumene, durch die Arbeit der Fach- und Profilstellen für Ökumene mit interreligiösem Schwerpunkt, durch die Konferenz für Islamfragen in der EKHN und manche andere ein Netzwerk von kompetenten Ansprechpartnerinnen und – partnern entstanden. Deren Kompetenz im interreligiösen Dialog wird inzwischen auch gerne außerhalb der Kirche von Nichtregierungsorganisationen, der Bundespolizei, Sozialämtern, Kommunen und Landesregierungen in Anspruch genommen.

Beim Dialog geht es vielfach nicht um theologische Theoriegespräche, sondern um Fragen des Zusammenlebens. Im Zentrum Ökumene wurde deshalb eine Orientierungshilfe für das Feiern gemeinsamer Feste, für die Praxis christlich-muslimischer Trauungen oder Beerdigungen erarbeitet. Diese Orientierungshilfe ist ein erster Versuch, theologisch und seelsorgerlich verantwortet auf Anfragen und Anforderungen aus Gemeinden heraus zu reagieren.

Unterstützend sind wir als EKHN tätig bei der Ausbildung von muslimischen Krankenhaus- und Notfallseelsorgern. Hier kooperieren wir mit dem muslimischen Hilfswerk „Grüner Halbmond“ in Frankfurt.

Wir begrüßen die Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes an hessischen Schulen, und sind in Hessen und in Rheinland-Pfalz bereit, unter fachdidaktischen Gesichtspunkten beratend und unterstützend bei der Entwicklung der Curricula mitzuwirken. Bekenntnisorientierter Islamischer Religionsunterricht an den Schulen, der analog zu unserem Religionsunterricht gestaltet wird, wird mittel- und langfristig die

Chance bieten, interreligiöse Begegnung und interreligiösen Dialog in bestimmten Phasen des Unterrichts an den Schulen einzuüben. Wir sehen darin eine große Chance, wirkliche religiöse Toleranz in unserer Gesellschaft zu fördern.

Der Abschnitt über das Verhältnis zum Islam wäre unvollständig, wenn ich nicht zumindest darauf hinweisen würde, dass wir sehr genau die schwierige Situation der Christinnen und Christen in den Ländern des sogenannten arabischen Frühlings verfolgen. Mit großer Sorge sehen wir, dass und wie sich die Situation in Ägypten und vor allem im Kriegsland Syrien für Christen verschlechtert hat. In Ägypten stehen wir vor allem mit der Nil-Synode, einer evangelisch-reformierten Kirche, in Kontakt. Wir bezuschussen verschiedene christlich-islamische Dialogprojekte der Nil-Synode. Mit den Christinnen und Christen im Nahen Osten sind wir insbesondere über die Near East School of Theology in Beirut verbunden. An dieser ältesten evangelischen theologischen Hochschule im Nahen Osten wird für den Pfarrdienst in evangelischen Gemeinden in Syrien, im Libanon, in Jordanien, Palästina und im Irak ausgebildet. Da auch immer wieder Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKHN dort ihren Studienurlaub verbringen, sind zahlreiche Kontakte entstanden, über die es auch konkrete Unterstützung in Einzelfällen gibt. Die Situation in Ägypten und in Syrien wirkt hinein in den christlich-islamischen Dialog bei uns. Immer wieder erleben es Organisatoren von Dialogveranstaltungen, dass syrische und koptische Christen die Veranstaltungen sprengen oder bei Medienauftritten vor dem Islam warnen und sogar Koalitionen mit rechtsradikalen Gruppierungen eingehen. Wir sehen uns in zweifacher Weise herausgefordert: zum einen zur Solidarität mit den christlichen Schwestern und Brüdern im Nahen Osten und zum anderen zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Christen und Muslimen hier bei uns und im Nahen Osten.

(6.) Plurale Gesellschaft

Ich bin bewusst gedanklich – bezogen auf Konfessionen und Religionen - einen Weg von innen nach außen gegangen, um es anders zu sagen: von den Nahen zu den Fernen. Und es ist klar, dass damit hinsichtlich unserer Gesellschaft die Kreise noch nicht zu Ende gezogen sind. Es gibt neben dem Islam noch weitere Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften in unserer Gesellschaft, und es gibt diejenigen, die von sich selbst sagen, sie seien Agnostiker oder Atheisten.

Zum Abschluss kehre ich zurück zu meinen einleitenden Gedanken. Ich denke, dass nach christlichem Verständnis Toleranz mehr sein sollte als ein bloßes Dulden oder Ertragen anderer Meinungen. Ein solches Dulden und Ertragen wäre letztlich bestimmt von dem Grundgedanken einer eigenen Überlegenheit. Und es würde Menschen anderer Konfession, anderer Religion, anderer Weltanschauungen den Respekt und auch das Recht auf die Anerkennung ihres persönlichen Bekenntnisses verweigern. Das ist etwas, was wir von anderen im Blick auf uns sicher in Anspruch nehmen würden. Ich will betonen: Respekt und Anerkennung bedeuten nicht Gleichmacherei, sondern sie halten gerade bleibende Unterschiede und Fremdheit aus.

Toleranz so zu verstehen, ist gut in dem begründet, was wir glauben. Wir glauben, dass der Gott, der sich für uns in Jesus Christus offenbart hat und der uns die Gewissheit unseres Glaubens geschenkt hat, der Schöpfer aller Menschen ist. Und

wir glauben, dass sich sein Heilswillen und seine Liebe auf alle Menschen erstrecken. Wir glauben auch – und das ist die entscheidende reformatorische Einsicht gewesen –, dass der Glaube, durch den wir vor Gott gerecht sind, nicht Ergebnis unserer Entscheidung oder unserer Leistung ist. Dieser Glaube wurde und wird uns allein aus Gnade geschenkt durch das für uns unverfügbare Wirken des Heiligen Geistes. Gerechtfertigt wird der Mensch „nicht *auf Grund* des Glaubens, sondern *durch* den Glauben“.¹²

Wenn dies so ist, dann bleibt es allein in der Verfügung Gottes, wie er seinen Heilswillen an allen anderen Menschen realisiert. Wir sind gefordert, dass zu bezeugen und zu leben, was **wir** glauben. Dazu gehört der Glaube, dass wir unter dem Zuspruch und dem Anspruch der Wahrheit Gottes stehen. Wir müssen uns aber davor hüten, das, was wir über diese Wahrheit sagen und denken, mit dem Anspruch der Absolutheit als **seine** Wahrheit auszugeben. Und dazu gehört vor allem, allen unseren Mitmenschen – auch und gerade mit ihren abweichenden Überzeugungen – so zu begegnen, wie wir sie im Lichte Gottes sehen. Das heißt, dass wir auch sie als seine geliebten Kinder sehen, die getragen werden von seiner Güte und Liebe und bestimmt sind zu seinem Heil. Das ist die Wahrheit, die für uns Christus ist, und auf deren Weg, diese Wahrheit in Nächsten- und Feindesliebe zu leben, er uns gewiesen hat.¹³

Durch unseren Glauben sind wir gestärkt und herausgefordert, mit diesem Verständnis von Toleranz unsere Gesellschaft mit zu gestalten – wohl wissend, dass in einer pluralen Gesellschaft bestimmt nicht alle dieses Verständnis teilen. Deshalb geht es in einer pluralen Gesellschaft darum, immer eine Mehrheit zu finden, die akzeptiert, dass alle Menschen die gleiche Würde und das gleiche Recht auf Teilhabe am Leben haben. Das bedeutet zugleich: Wir brauchen einen Konsens darüber, dass nicht toleriert werden kann, wo dies angegriffen wird. Um der Toleranz willen kann nicht toleriert werden, wenn Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung oder aus irgendeinem anderen Grund das Lebensrecht oder das Recht auf Teilhabe an einer Gesellschaft bestritten wird. Ein solcher Konsens ist das Grundgesetz und die darin enthaltene Verpflichtung, die Menschenwürde und die Menschenrechte zu wahren. Diesen Konsens gilt es immer wieder neu zu bewahren und zu bewähren. Daran wollen wir mitwirken.

In einer pluralen, multireligiösen Gesellschaft braucht es gute Formen des Miteinanders der Religionen und des interreligiösen Gesprächs. Ein „Rat der Religionen“, wie wir ihn in Frankfurt haben, ist ein wichtiger Beitrag, um gemeinsam Gesellschaft zu gestalten. Der Direktor des Berliner Missionswerkes Roland Herpich hat treffend formuliert: „Interreligiöses Gespräch ist mehr als das Gespräch der ‚Dialogiker‘ aller Völker und Religionen, die sich ohnehin verstehen und in Kreisen Gleichgesinnter sammeln und verständigen. Interreligiöses Gespräch ist ein Beitrag der Glaubenden aller Religionen für die Liebe Gottes für eine Welt in Frieden und Gerechtigkeit. Hier gilt es, einander ernst zu nehmen, ohne Zwang, ohne Vorurteile, ohne Bekehrungsabsichten.“¹⁴

¹² Reinhold Bernhardt, Wahrheit in Offenheit. Der christliche Glaube und die Religionen. SEK Position 8. Hg. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund. o.O. 2007, S. 37.

¹³ In diesem Sinn ist meines Erachtens Joh 14,6 zu verstehen und nicht als erkenntnistheoretische Begründung einer absoluten Wahrheit.

¹⁴ Roland Herpich, Den Toleranzbegriff entwickeln und leben. Toleranz und Mission im interreligiösen Dialog, ZGP 31 (2013), 12 - 15. S. 15.

Zu dem Beitrag, den wir leisten können, gehört deshalb auch, dass wir uns selbst darum mühen, Toleranz so zu leben, wie wir es für gut halten – das gilt auch innerchristlich im Verhältnis der unterschiedlichen Bekenntnisorientierungen und Konfessionen, aber auch in unserer Kirche und in unseren Gemeinden.

Eine große, sehr konkrete Herausforderung, die uns in nächster Zeit intensiver beschäftigen wird, ist die Frage, ob wir uns vorstellen können, Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zur Mitarbeit in unserer Kirche und unserer Diakonie einzuladen. Können wir uns vorstellen, nicht nur *Kirche für andere* zu sein, sondern auch *Kirche mit anderen*? Dulden und Ertragen wir dies nur, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt? Oder können wir es auch wollen und akzeptieren? Das Thema interkulturelle und interreligiöse Öffnung in den Arbeitsverhältnissen ist ein Prüfstein für unser Verständnis von Toleranz. Ich weiß: Hier ist manches rechtlich und theologisch zu bedenken. Aber ich sage auch: gerade aus unserem Glauben heraus sollten wir mehr Mut und Gestaltungskraft haben und nicht warten, bis wir von außen gedrängt werden, das zu tun, was wir anderen unter den Stichworten Toleranz und Integration nahelegen. Und wäre es nicht auch theologisch ein wichtiges Zeichen, in den eigenen Strukturen und Arbeitsverhältnissen etwas von Gottes Einladung an alle Menschen abzubilden und erfahrbar zu machen?

Ich habe in diesem Jahr – ohne es exegetisch zu vertiefen – für meinen Bericht das Motto gewählt: „Friede denen in der Ferne und denen in der Nähe“. Dies habe ich in dem Glauben getan, dass unser Gott ein Gott des Friedens ist – des Friedens für alle Menschen. Und deshalb schließe ich diesmal mit der Bitte aus dem Lobgesang des Zacharias: „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens.“ (Lk 1,79)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2013

Die EKHN kann finanziell leicht gestärkt auf das Jahr 2012 zurückblicken. Dies betrifft sowohl das Verhältnis der laufenden Einnahmen zu den laufenden Ausgaben als auch den Gesichtspunkt des Vermögenserhalts.

I. Haushaltsabschluss 2012

Der unbereinigte Haushaltsüberschuss in 2012 fällt mit 38,1 Mio. Euro über dem Planwert 2012 deutlich höher aus als im Vorjahr.

Davon sollen 11,3 Mio. Euro an die Beschäftigten der EKHN zur Aufstockung der Sonderzahlung ausgeschüttet werden. 2 Mio. Euro sollen in eine zweckgebundene Rücklage zur Refinanzierung von Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Folge nicht ausreichend eingeplanter Erhöhungen der Angestelltengehälter eingestellt werden. Der Restbetrag in Höhe von 24,8 Mio. Euro soll in eine Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ überführt werden, über deren Verwendung dann im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 durch die Synode befunden werden kann. Insbesondere soll die Notwendigkeit weiterer finanzieller Vorsorgen für Kirchengemeinden und zu erwartende Versorgungslasten geklärt werden.

1. Einnahmen

Der positive Jahresabschluss resultiert insbesondere auf folgenden Entwicklungen auf der Einnahmenseite:

Die Kirchensteuereinnahmen lagen gut 28 Mio. Euro über dem Planansatz und zusammen mit einer Clearingrückerstattung in Höhe von 4,4 Mio. Euro ergibt sich hieraus ein Mehreinnahmeeffekt in Höhe von 32,5 Mio. Euro.

Grafik 1 Kirchensteuereinnahmen 2001 – 2016 in €

Inklusive der Kirchensteuer-clearingrückzahlung betragen die Kirchensteuereinnahmen insgesamt 452,5 Mio. Euro (Haushaltsergebnis 2011: 424,4 Mio. Euro). Die im europäischen Vergleich weiterhin gute konjunkturelle Situation in Deutschland spiegelt sich in dieser Einnahmesituation der EKHN wider.

Grafik 2 Differenziertes Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Abzug laufender Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten

Differenziert man in der Analyse des Kirchensteueraufkommens zwischen der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenlohnsteuer, ist festzuhalten, dass die

Kirchenlohnsteuer sich dem Aufkommen 2009 nähert, allerdings im Vergleich zum besten Jahr 2008 noch ein Minus von 18,6 Mio. Euro besteht. Die Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer sind erstmals seit 2009 wieder gestiegen (7,64 % gegenüber dem Vorjahr).

Grafik 3 Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991

Bereinigt man die Kirchensteuereinnahmen um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die „reale“ Einnahmesituation abzubilden, ändert das vergleichsweise gute Jahr 2012 nichts an dem langfristig leichten Abwärtstrend. Trotz nomineller Zuwächse auf der Einnahmenseite sinkt nach und nach die Kaufkraft, dies allerdings etwas abgeschwächt gegenüber der Mitgliederentwicklung, die ein Minus von 0,8 bis 0,9 % pro Jahr aufweist.

Die Clearingrückzahlung in Höhe von 4,4 Mio. Euro aus der Clearingabrechnung für das Jahr 2008 wurde als Einnahme im Haushaltsabschluss 2012 gebucht und nicht der Clearingrückstellung zugeführt, da diese mit einem Volumen von 83,3 Mio. Euro noch ein ausreichendes Polster für etwaige künftige Zahlungsfälle darstellt.

Grafik 4 Clearingzahlungen/Erstattungen

Weitere positive Effekte auf der Einnahmenseite resultieren insbesondere aus höheren Vermögenserträgen (+ 3,2 Mio. Euro), aus überplanmäßigen Erstattungen im Bereich Religionsunterricht (+ 1,5 Mio. Euro) und überplanmäßigen Erstattungen im Rahmen des EKD-Versorgungslastenausgleichs (+ 0,5 Mio. Euro).

Anders als im Vorjahr konnten in 2012 auch wieder Erträge aus der Kirchbau-rücklage vereinnahmt werden, hier ordentliche Erträge in Höhe von 4,5 Mio. Euro.

Angesichts des guten Haushaltsverlaufs konnte auch auf die geplanten Entnahmen von zweckbestimmten Rücklagen teilweise verzichtet werden, so zum Beispiel bei der Rücklage zur Übergangsfiananzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst, bei der Ablieferung der Ertragnisse der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (diese Ablieferung wird aus haushaltstechnischen Gründen erst im Haushalt 2013 verbucht) sowie bei der Substanzerhaltungsrücklage für das gesamt-kirchliche Immobilienvermögen.

2. Ausgaben

Auf der Ausgabenseite liegen die Personalausgaben bereinigt um die Bonuszahlung insgesamt rund 433.000 Euro unter dem Planansatz, dies ist nahezu eine Punktlandung zwischen Plan und Ergebnis. Daher soll im Weiteren auf eine differenziertere Betrachtung zwischen Mehr- und Minderausgaben an dieser Stelle verzichtet werden. Auch bei den übrigen Ausgabengruppen ergeben sich nur vergleichsweise geringfügige Abweichungen zu den Planansätzen.

Grafik 5 Verteilung der Ausgaben 2011 und 2012 im Vergleich für Kirchengemeinden/Verbände/Dekanate

Die Ausgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen ohne Rücklagenzuführungen sind gegenüber dem Vorjahr mit 211 Mio. Euro nahezu

konstant geblieben. Einen deutlichen Minderbedarf gab es im Budget Gebäudeinvestitionen, resultierend vor allem aus Minderausgaben für das Darlehensprogramm für die Pfarrhausunterhaltung. Bis zum Aufbau einer entsprechenden auskömmlichen Instandhaltungsrücklage war hier mit einer stärkeren Inanspruchnahme auch des Darlehensanteils gerechnet worden.

Die Zinsausgaben fallen um rund 0,9 Mio. Euro höher aus, da der Anteil des Treuhandvermögens am Kassenbestand deutlich höher war, als vermutet. Aus dem Überbrückungsfonds wurden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 0,9 Mio. Euro entnommen, sodass der Überbrückungsfonds zum Ende des Jahres 2012 noch einen Stand von 7,4 Mio. Euro aufweist. Aus dem Härtefonds wurden nur geringfügige Mittel in Höhe von 0,2 Mio. Euro abgerufen. Die zweckgebundene Rücklage weist zum Jahresende 2012 noch einen Stand von 5 Mio. Euro aus.

Weiterhin werden gut zwei Drittel aller Leistungen aus dem Haushalt der EKHN zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate eingesetzt.

Grafik 6 Saldo Haushaltsfehlbeträge/-überschüsse 2002 bis 2016

Im Saldo von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Haushaltsüberschuss in Höhe von 38,1 Mio. Euro. Nach der für die Bonuszahlung relevanten Berechnungsmethode ergibt sich ein struktureller Überschuss in Höhe von 37,8 Mio. Euro und ermöglicht insoweit Bonuszahlungen für alle Beschäftigten der EKHN in Höhe von 40 % eines Monatsgehalts sowohl für die Angestellten gemäß KDAVO als auch für die Pfarrfrauen und Pfarrer und die Beamtinnen und Beamten der EKHN.

Das Kalenderjahr 2012 stand auch im Zeichen einer Erholung der Kapitalmärkte und des weiteren Aufbaus von stillen Reserven in den verschiedenen Vermögensmassen der EKHN. In Abhängigkeit vom Grad der Absicherung und risikobegrenzender Maßnahmen konnten in den unterschiedlichen Dachsondervermögen in 2012 Renditen zwischen 5,5 % (Kirchbaurücklage) und 8,7 % (Rücklagenvermögen und Versorgungsstiftung) erzielt werden. Auch die Entwicklung im Treuhandvermögen war erfreulich (6,5 %). In diesem Rechtsträger werden die bei der Gesamtkirchenkasse der EKHN zur treuhänderischen Verwaltung angelegten Gelder verwaltet. Anleger sind Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen, Rechtsträger Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien sowie einige weitere Rechtsträger der EKHN Kassengemeinschaft. Im Berichtszeitraum haben sich die gesamten Einlagen von 567,56 Mio. Euro um 32,62 Mio. Euro auf 600,18 Mio. Euro erhöht. Hierbei sind die ausschließlich kirchengemeindlichen Rücklagen und Kollekten um rund 18,19 Mio. Euro auf 332,61 Mio. Euro gestiegen. Der in diesem Rechtsträger vorhandene Bestand an Stiftungskapitalien hat sich im Berichtszeitraum um 3,86 Mio. Euro auf 63,94 Mio. Euro erhöht. Trotz der oben genannten erfreulichen Gesamt-Renditekennziffern für das Jahr 2012 reichten die ordentlichen Erträge angesichts des Niedrigzinsumfeldes nicht aus, um die Zinsversprechen von 2,5 % für Tagesgeld und 4,5 % für Stiftungskapitalien vollständig bedienen zu können, da die Gesamtrendite auch nicht realisierte Kursgewinne der Wertpapiere umfasst. Hierfür war es erforderlich, die Zinsausgaben durch weitere überplanmäßige Vermögenserträge in Höhe von 0,88 Mio. Euro zu decken. Insgesamt hat sich das Prinzip des Treuhandvermögens als Kapitalsammelstelle für kirchengemeindliche, dekanatliche und Stiftungsgelder innerhalb des Bereichs der verfassten Kirche sehr bewährt. Durch die Bündelung der Kapitalien können nicht nur unter Risiko-Ertragsgesichtspunkten bessere Er-

gebnisse erzielt werden, sondern es ist auch sichergestellt, dass alle Gelder, ebenso wie in den übrigen Dachsondervermögen der EKHN, nach ethisch nachhaltigen Grundsätzen angelegt werden. Diese zentrale Dienstleistung dient auch der Entlastung der beteiligten kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger.

Auch die Versorgungsstiftung hat in 2012 einen erfreulichen Verlauf genommen. Der Buchwert stieg, bedingt durch Zuführungen aus dem EKHN-Haushalt und Thesaurierungsmaßnahmen, von 515,7 Mio. Euro auf 548,93 Mio. Euro. Der Deckungsgrad als Ausdruck des Verhältnisses des vorhandenen Vermögens zu dem noch nicht durch andere Versorgungseinrichtungen abgedeckten Verpflichtungsvolumen beträgt nach dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten rund 97 % bei Zugrundelegung vorsichtiger Zinsprognosen.

Nach der EKD weit vereinbarten Darstellungsform der Rücklagen werden sämtliche Rücklagen – ausgenommen Clearingrückstellung und Versorgungsrücklage – zusammengefasst.

*Grafik 7 Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 bis 2012
in Mio. Euro*

In der o.g. Grafik wurde auch die Kirchbaurücklage aufgrund des gewünschten Stiftungscharakters heraus genommen. So bereinigt weisen die Rücklagen einen Bestand in Höhe von 439,8 Mio. Euro auf, ein Wert, der noch unterhalb des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vergangenen drei Jahre in Höhe von rund 502 Mio. Euro liegt.

II. Haushaltsvollzug 2013 / Ausblick

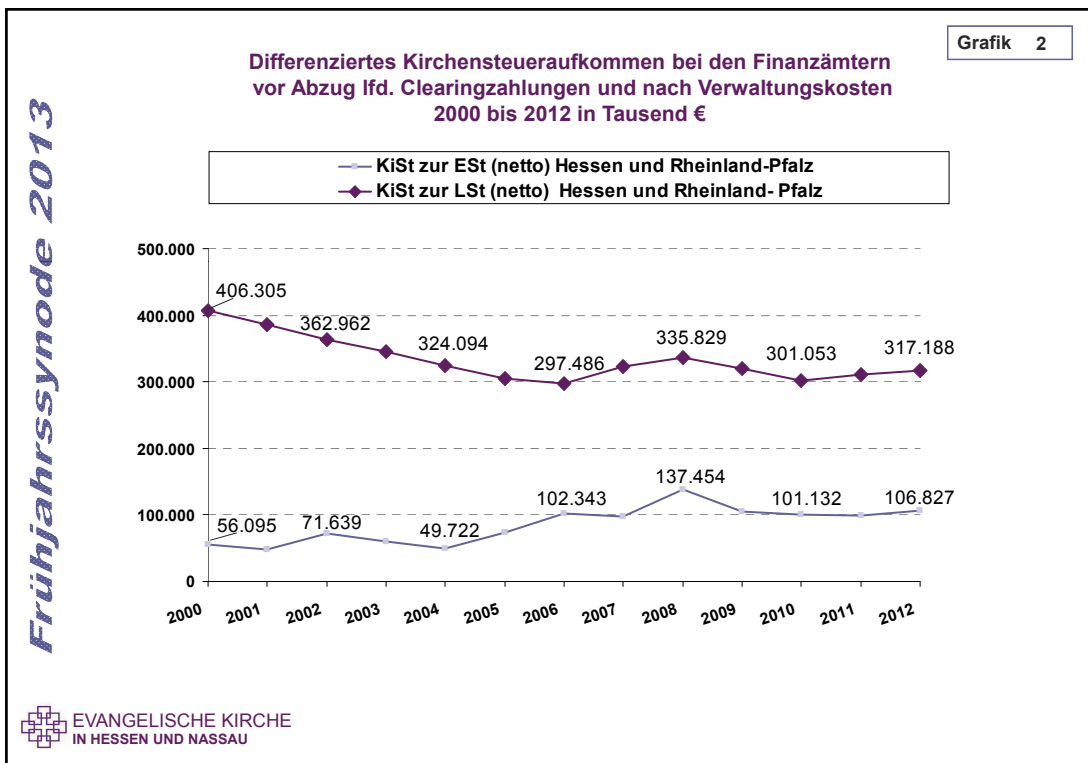
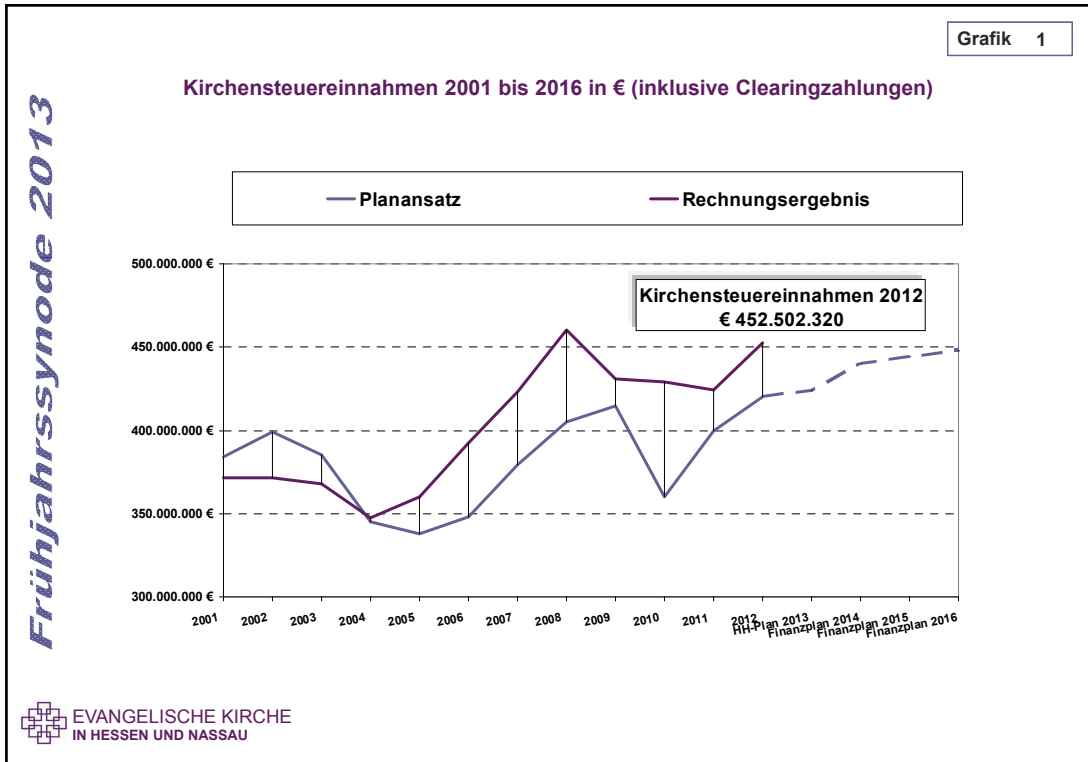
Im laufenden Jahr 2013 konnten in den ersten drei Monaten bei den Steuereinnahmen rund 1,4 Mio. Euro (ca. 1,35 %) mehr vereinnahmt werden, als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Damit liegt die EKHN nach dem ersten Quartal ganz leicht über den Planvorgaben. Im ersten Quartal gab es Einbrüche bei der sogenannten Kircheneinkommensteuer (minus 6,39 %) und Zuwächse bei der Kirchenlohnsteuer (plus 3,52 %). Auf der Ausgabenseite wird sich insbesondere der Lohnabschluss mit 4,1 % ab Januar 2013 und weiteren 3 % ab September 2013 erhöhend auswirken. Angesichts der Lohnrundeneffekte könnten die Steuereinnahmen in 2013 im Vergleich zu 2012 leicht ansteigen, sofern sich das Wirtschaftswachstum in Deutschland weiterhin stabil verhält. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung rechnet in seiner April-Prognose für Deutschland mit einem Wachstum von 0,7 % in 2013 gegenüber 0,8 % Wachstum im Jahr 2012. In dem für den Haushaltsplan 2013 aufgestellten Szenario wurde eher vorsichtig kalkuliert, sodass auch im Falle eines ungünstigeren Jahresverlaufs nicht sofort ein negativer Jahresabschluss die Folge sein muss.

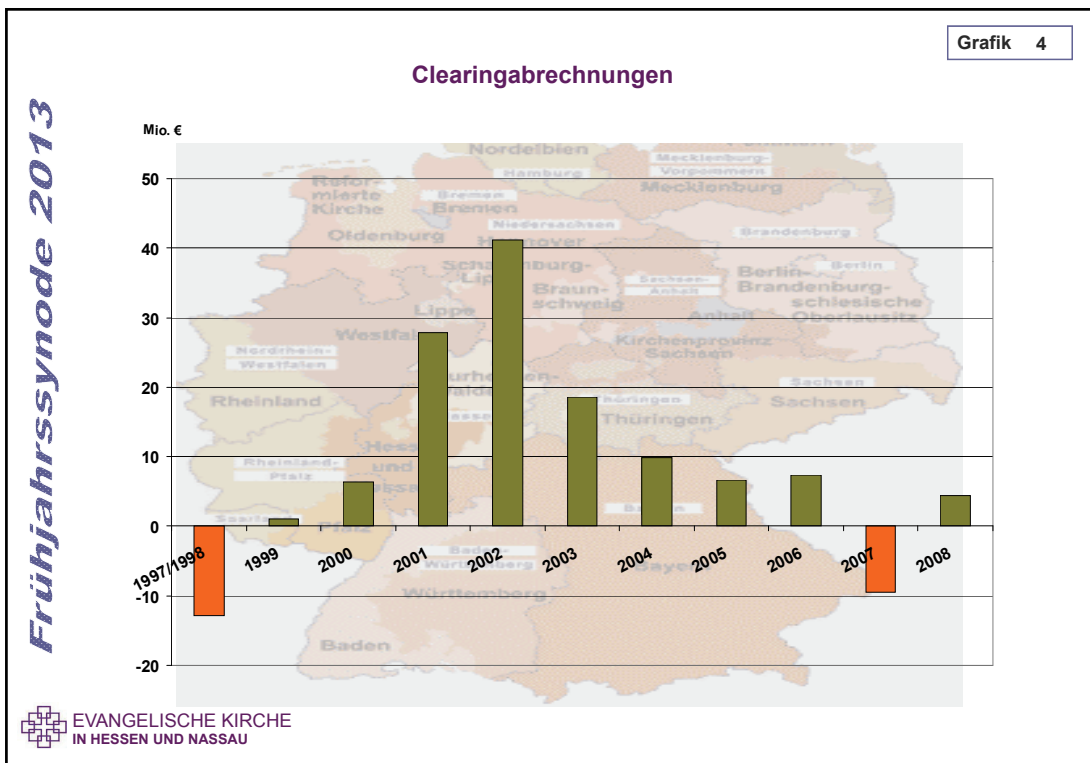
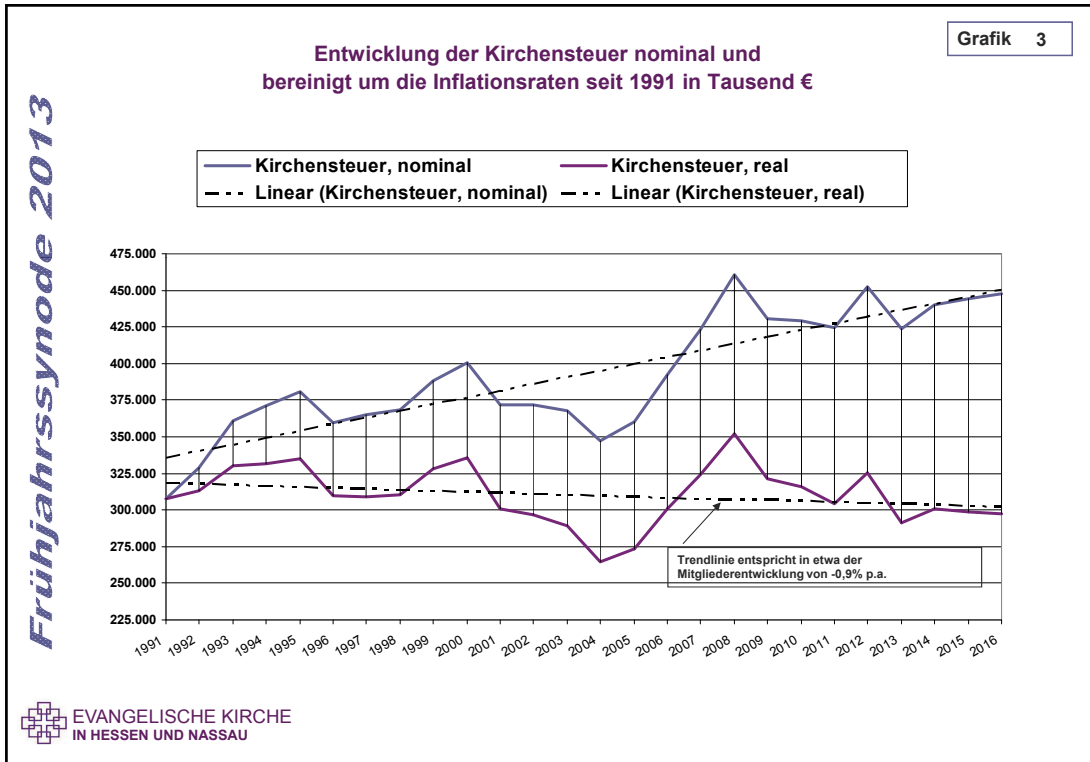
Nach mehr als vier Jahren des „Lebens“ mit der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum werden die Analysen und Argumentationen immer differenzierter. Eine Erkenntnis zur Höhe der Staatsschulden lautet: Die Dosis macht das Gift. Eine Vielzahl von Experten sieht die Grenze der noch tolerablen Staatsverschuldung bei etwa 90 % des Bruttoinlandsprodukts. Etwa ab dieser Größenordnung würde der Einfluss der Staatsschulden so groß, dass sie sich zu einem Hemmfaktor für Wirtschaftswachstum entwickeln.

Grafik 8 Staatsverschuldung

Nach wie vor ist die Lage in den Ländern Südeuropas prekär im Sinne von hohen Aufwendungen für den Schuldendienst, starken Wachstumseinbußen und hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere hoher Jugendarbeitslosigkeit. Damit tauchen immer wieder Fragen nach der politischen Stabilität auf. Die EZB-Politik, notfalls unbegrenzt Schulden durch Schulden abzusichern, verschafft Zeit und ist als notfallmäßige Sofortmaßnahme wohl auch unumgänglich, löst aber die Staatsschuldenkrise nicht. Ohne Schuldenabbau wird sich kein nachhaltiges Vertrauen in die Kapaldienstfähigkeit der Staaten einstellen. Zugleich muss ein positives Investitionsklima gerade für die Länder in Südeuropa geschaffen werden, um das Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit wieder herzustellen. Deutschland wird hierzu und damit auch zur Stabilisierung des Euro einen bedeutenden Beitrag leisten müssen. Einen Beitrag leisten derzeit bereits alle Sparer, aber auch die Kapitalsammelstellen für Altersversorgung etc., die aufgrund der historisch niedrigen Leitzinsen für sichere Anleihen oft Erträge erzielen, die niedriger sind, als die Inflationsrate und insoweit unter dem Strich eine teilweise Kapitalvernichtung in Kauf nehmen müssen. Über die Altersversorgungssysteme, aber auch über die Sparzwänge in den öffentlichen Haushalten wird die EKHN hieran beteiligt.

Leitender Oberkirchenrat
Heinz Thomas Striegler





Frühjahrssynode 2013

Verteilung der Ausgaben 2011 und 2012 im Vergleich für Kirchengemeinden/- verbände/ Dekanate

Grafik 5

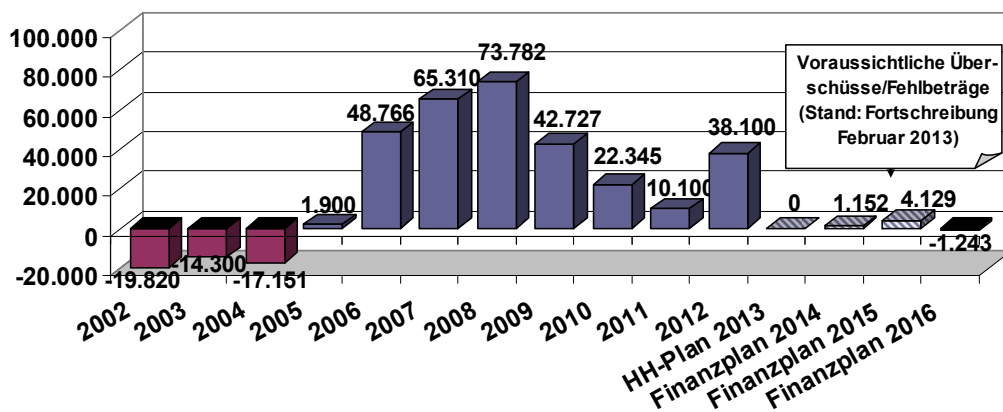
Ausgabeart	Ergebnis 2011 (Mio. EUR)	Ergebnis 2012 (Mio. €)	Mehr/ Weniger (Mio. EUR)
Zuweisung Kirchengemeinden und Kita ohne RVen	127,5	132,5	5,0
Bauzuweisungen (mit Rücklagen)	37,4	34,6	-2,8
Zuweisung Dekanate	37,4	37,0	-0,4
Zuweisungen Regionalverwaltungen	9,4	7,0	-2,4
Rücklagenzuführung (ohne Gebäude)	7,9	15,4	7,5
Summe	219,6	226,5	6,9
ohne Rücklagenzuführung	211,7	211,1	-0,6

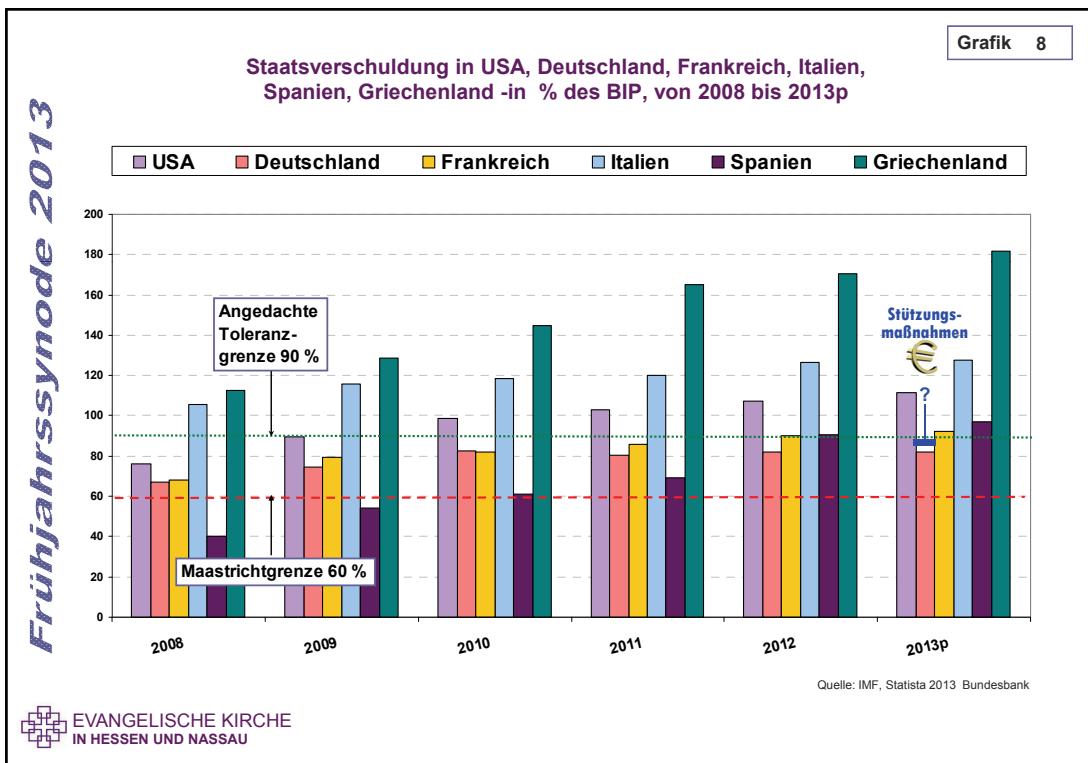
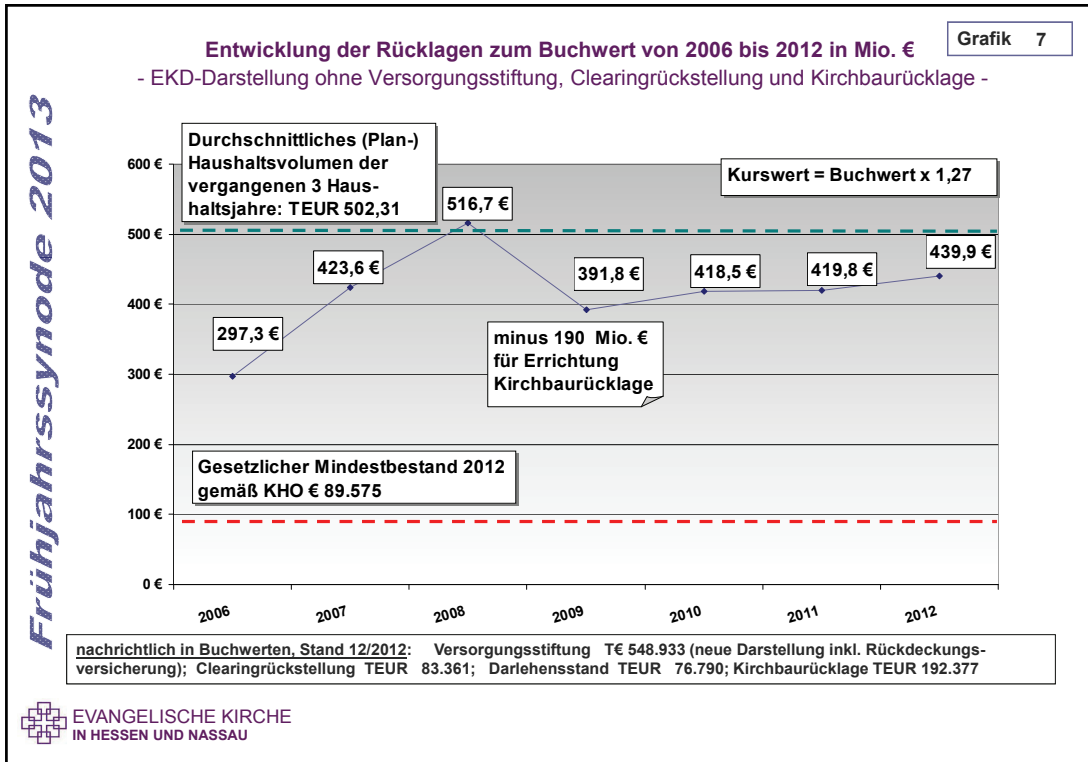


Frühjahrssynode 2013

Haushaltsfehlbeträge/ -überschüsse 2002 bis 2016 in Tsd. €
-ohne einmalige Clearingrückzahlungen-

Grafik 6





Zuweisungssystem für Kirchengemeinden und Dekanate in der EKHN hier: Zwischenbericht zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden

I. Problemstellung

Die Kirchensynode hat auf ihrer Tagung vom 12. bis 14. Mai 2011 den Bericht der Kirchenleitung zu § 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate entgegen genommen (Drucksache Nr. 06/11). In dem Bericht hatte die Kirchenleitung ihre Absicht bekräftigt, eine Überarbeitung der Zuweisungsverordnung vorzubereiten. Der Bericht fußte auf einer Bitte der Kirchensynode aus dem Herbst 2010, insbesondere zu der Problematik Stellung zu nehmen, dass sich zusammenschließende Kirchengemeinden finanzielle Einbußen gegenüber den vorherigen Einzelgemeinden verzeichnen.

Gemäß der Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz (jeweils § 6 Absatz 1) kann die **Kirchenleitung** das Zuweisungsverfahren durch Rechtsverordnung **im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand** regeln. Eine Änderung der geltenden Zuweisungsverordnung obliegt daher formal den beiden genannten Gremien. Aufgrund der Tragweite einer wesentlichen Veränderung der Zuweisungsverordnung erachtet es die Kirchenleitung jedoch als sinnvoll, **die Kirchensynode im Vorfeld einer solchen Veränderung zu beteiligen und eine ausführliche Diskussion der fachlich zuständigen Ausschüssen zu ermöglichen**. Dieser Bericht soll Grundlage für das Beratungsverfahren sein.

Hauptzielsetzung bei der Veränderung der Zuweisungsverordnung ist, **negative Anreize für Gemeindezusammenschlüsse und positive Anreize für Gemeindeteilungen zu beseitigen**.

Die Kirchenleitung ist dabei von folgenden ergänzenden **Eckpunkten** ausgegangen:

- Die Änderungsüberlegungen konzentrieren sich auf die **Grundzuweisungen** für Kirchengemeinden, die Veränderung weiterer Zuweisungen wird aber nicht ausgeschlossen.
- Die Zuweisungen an die Dekanate sollen zunächst unberührt bleiben. Finanzielle Fehlanreize für Dekanatszusammenschlüsse bestehen nur in kleinem Umfang, insbesondere bei stellenbezogenen Sachkostenpauschalen etc. Hier ist mit der bereits in Kraft getretenen Änderung der Zuweisungsverordnung eine Übergangslösung eingerichtet worden, die erst mittelfristig erneut angepasst werden sollte.
- Nach Möglichkeit soll ein neuer Zuweisungstarif auch **positive Anreize für Gemeindezusammenschlüsse** setzen.
- Auch die erst im Jahr 2010 erneut eingeführte **Zuweisung für besondere Predigtstellen**, insbesondere Außenorte, muss verändert werden, wenn sie gewünschten Anreizstrukturen im Wege steht.
- Die Veränderung wird **kostenneutral** ausgestaltet (ggf. befristete Mehrkosten für die Überleitung in das neue System oder für befristete finanzielle Anreizsysteme).
- Die **Verlängerung befristeter Übergangslösungen** im Sinne der Weiterzahlung früherer Zuweisungen bei Gemeindezusammenschlüssen wird als dauerhaftes Modell **nicht verfolgt**. Im Vordergrund stehen **strukturell und dauerhaft belastbare** Lösungen.

II. Lösungsvorschlag

1.

Die Kirchenleitung schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Aufkommensneutrale Veränderung der Grundzuweisung:
 - o Wegfall des Mindestbetrages und des gestaffelten Pro-Kopf-Tarifs,
 - o 50 % Grundzuweisung mit vereinheitlichtem Pro-Kopf-Betrag,
 - o 50 % Grundzuweisung nach der Zahl der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen im Dekanat.
- Vereinheitlichung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen auf einem Niveau von 4.000 EUR, Mehrkosten refinanziert aus der Grundzuweisung.
- Auszahlung der Predigtstellenpauschale an die Dekanate zur Weiterleitung an die Gemeinden nach einem ggf. modifizierten Schlüssel mit der Möglichkeit einer Steuerung.
- Übergangsregelung 3 Jahre (volle Umsetzung der finanziellen Effekte bei der Grundzuweisung im 3. Jahr nach Inkrafttreten).
- Inkrafttreten 01.01.2014

2.

Ergänzend zu der Veränderung nach Nr. 1 schlägt die Kirchenleitung gemäß Teil IV dieser Vorlage vor:

- Die Zuweisung für Gemeindehäuser (Bewirtschaftung und kleine Bauunterhaltung) wird auf einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag umgestellt (ebenfalls mit dreijähriger Übergangsregelung).
- Die in der Zuweisungsverordnung ab dem Jahr 2014 vorgesehene Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden an den Kosten für angemietete Räume wird von 25 % auf 10 % gesenkt.

III. Begründung

1. Ausgangssituation

a) Heutige Grundzuweisung

Den Kirchengemeinden wird gegenwärtig zur (Mit-)Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben eine **Zuweisung nach der Gemeindegliederzahl** bereitgestellt. Die ersten 750 Gemeindeglieder erfahren dabei eine in drei Klassen eingeteilte höhere Gewichtung als die Gemeindeglieder ab dem 751. Gemeindeglied. Die gültige **Staffelung** ist wie folgt:

1. bis 250. Gemeindeglied:	44,64 EUR
251. bis 500. Gemeindeglied:	27,90 EUR
501. bis 750. Gemeindeglied:	25,11 EUR
ab dem 751. Gemeindeglied:	22,32 EUR

Die Staffelung der Faktoren führt zu deutlich **unterschiedlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-(Grund-)Zuweisungen** in den Gemeinden. Gemeinden, die über diesen Tarif weniger als 12.000 EUR erhielten, wird ein **Pauschalbetrag (Mindestzuweisung)** in Höhe von 12.000 EUR

gezahlt. Gegenwärtig greift diese Mindestzuweisung bei Gemeinden mit weniger als 281 Gemeindegliedern.

Die **Staffelung der Pro-Kopf-Faktoren sowie der Mindestbetrag verursachen die Problematik**, dass größere Kirchengemeinden weniger Grundzuweisung erhalten als die Summe kleinerer Gemeinden mit der insgesamt gleichen Gemeindegliederzahl.

Die **Zuweisung für zusätzliche Predigtstellen** ist ebenfalls Bestandteil der heutigen Grundzuweisung. Für anerkannte zusätzliche Predigtstellen (im wesentlichen **Außenorte**) werden zur Zeit jährlich gezahlt:

- bei wöchentlichem Gottesdienst:	3.779 EUR
- bei vierzehntäglichem Gottesdienst:	2.159 EUR
- bei monatlichem Gottesdienst:	1.080 EUR

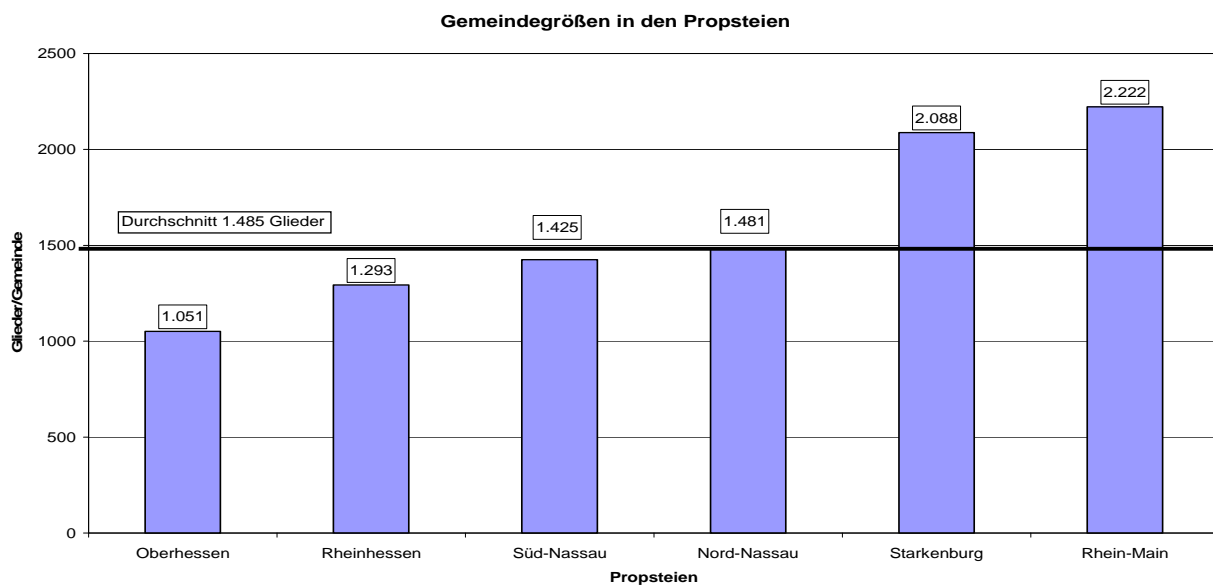
Sofern die Gottesdienstorte im Rahmen einer Gemeindefusion erhalten bleiben und als solche anerkannt werden, bekommt eine fusionierte Kirchengemeinde eine zusätzliche Pauschale für eine Predigtstelle, so dass sich der finanzielle Nachteil durch einen Zusammenschluss verringert.

b) Größenverteilung der Kirchengemeinden

Die **Verteilung der Kirchengemeinden in der EKHN nach ihrer Größe** weist eine starke Häufung im Bereich von 250 bis 750 Gemeindegliedern auf. Insgesamt liegt die Hälfte der EKHN-Gemeinden unterhalb einer Größe von rund 1.160 Gemeindegliedern. Diese Verteilung sollte allerdings **nicht** dazu verleiten, **die Auswirkungen eines neuen Zuweisungstarifes ausschließlich nach den kleinen Gemeinden zu beurteilen**. Denn eine „fusionsneutrale“ Ausgestaltung eines neuen Zuweisungstarif ohne Mindest-/Sockelbeträge und Staffelung der Grundzuweisung führt zwangsläufig zu einer signifikanten finanziellen Veränderung für die kleinen und sehr kleinen Kirchengemeinden, die im heutigen System bevorzugt werden. Die **Kirchengemeinden bis einschließlich 750 Gemeindeglieder** repräsentieren bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Gemeindeglieder nur einen **Anteil von rund 10 %** in der gesamten EKHN, erhalten aber gut **14 %** der Grundzuweisungen und somit im Durchschnitt rund **40 % mehr Finanzmittel** als bei einer reinen Pro-Kopf-Verteilung der Zuweisungen

c) Regionale Unterschiede

Die Analyse der Auswirkungen eines neuen Zuweisungstarifs erfolgt auch vor dem Hintergrund der heutigen **regionalen Unterschiede bei den Gemeindegrößen**. Folgende wesentliche Strukturunterschiede zwischen den einzelnen Propsteien waren bereits in Drucksache 06/11 wiedergegeben:

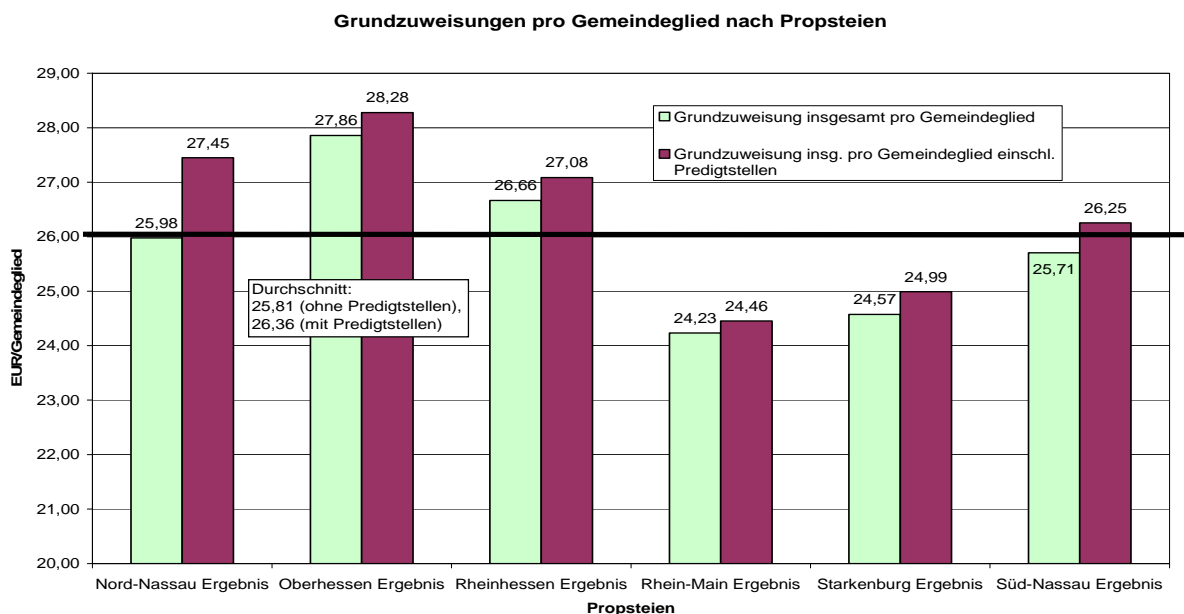


(Stand Juni 2011)

Gemeinden mit Mindestzuweisung (Stand Januar 2013)

Propstei	Zahl der Gemeinden	Prozentanteil
Starkenburg	2	1,3
Rhein-Main	3	2,2
Nord-Nassau	9	5,6
Süd-Nassau	24	10,9
Oberhessen	45	13,7
Rheinhessen	23	13,9

(Eine vollständige Liste der aktuellen Gemeinden mit Mindestzuweisung findet sich in ANLAGE 1)



(Berechnungsstand Januar 2012)

Kernaussagen hieraus:

- Deutlich unterdurchschnittliche Gemeindegrößen weisen die Propsteien **Oberhessen** und **Rheinhausen** auf.
- Auch bei der Bedeutung der Mindestzuweisung ragen die beiden Propsteien Oberhessen und Rheinhausen heraus.
- Folglich besitzen die Gemeinden dieser beiden Propsteien im Durchschnitt deutlich die **höchsten Pro-Kopf-Zuweisungen**.
- Die Gemeinden in der Propstei **Nord-Nassau** profitieren im Durchschnitt mit Abstand am stärksten von der heutigen Berücksichtigung der **Außenorte**.

d) Außenorte

Zusätzliche Predigtstellen, die im Zuweisungssystem als solche anerkannt sind, beziehen sich auf „unselbständige Teilgebiete von Kirchengemeinden“ und damit überwiegend auf räumlich abgegrenzte Außenorte. Weitere Fälle sind z. B. Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken. Nicht als zuweisungsberechtigt gelten Predigtstellen, die überwiegend der pfarramtlichen Versorgung von Einrichtungen insbesondere für Kranke und Senioren dienen. Seit Wiedereinführung der Pauschale im Jahr 2010 ist die Zahl der anerkannten zusätzlichen Predigtstellen nur unmerklich gestiegen (mutmaßlich insbesondere infolge von Gemeindegemeinschaften). Im Jahr 2008 wurden 471 Predigtstellen verzeichnet, aktuell handelt es sich um 479.

Zur Statistik:

- Zahl der anerkannten zusätzlichen Predigtstellen/ Außenorte (Stand 1/2013):
479 insgesamt,
101 mit wöchentlichem GD (21 %),
203 mit 14-tägigem GD (42 %),
175 mit monatlichem GD (37 %).
- Zahl der Gemeinden mit Außenorten: rund 280.
- Zahl der Gemeindeglieder in den Gemeinden mit Außenorten: rund 530.000 (rd. 31 %).
- Unter Berücksichtigung der Häufigkeit des jeweiligen Gottesdienstes gibt es eine Konzentration von Gemeinden mit Außenorten in den Dekanaten der Propstei Nord-Nassau.
- Rund ein Viertel der Gemeinden mit Außenorten verfügt über weniger als 1.000 Gemeindeglieder. Diese kleinen Gemeinden verzeichnen gleichzeitig deutlich überdurchschnittliche Außenortzahlen.

e) Gebäudezuweisungen

Die heutigen Gebäudezuweisungen werden teils pauschaliert, teils bedarfsorientiert (da am Tagesneubauwert orientiert) gezahlt. Die im Folgenden dargestellten Zuweisungen umfassen – mit Ausnahme der Pfarrhäuser – die Zuweisungen für die **Gebäudebewirtschaftung** („Nebenkosten“) und die **kleine Bauunterhaltung**. Die gesamtkirchlichen Mittel für die große Bauunterhaltung werden fallweise für konkrete und genehmigte Bauvorhaben gezahlt.

Die Zuweisungen sind im wesentlichen fusionsneutral, nur bei Aufgabe eines Gebäudes im Zuge einer Fusion entfielen Zuweisungen. Dann allerdings sinkt auch die Kostenbelastung der betreffenden Gemeinde. Die derzeit überwiegend am Gebäudewert und damit auch der Gebäudegröße orientierten Zuweisungen für Gemeindehäuser behindern jedoch Überlegungen zu neuen Gebäudekonzeptionen (siehe auch Teil IV).

Zuweisungen für ...	Pauschale Grundausstattung	Zzgl. Bedarfskomponente
Kirchen (Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung) Insgesamt: 10,5 Mio. EUR	Sockelbetrag 624 € pro Gebäude Fusionsneutral, außer bei Aufgabe eines Gebäudes	0,53 % des Tagesneubauwertes Fusionsneutral, außer bei Aufgabe eines Gebäudes
Gemeindehäuser (Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung) Insgesamt: 9,6 Mio. EUR	1,91 € pro Gemeindeglied Fusionsneutral Anteil insgesamt 35 %	0,78 % des Tagesneubauwertes Fusionsneutral i. e. S., aber fusionshemmend i. w. S., da bei Aufgabe eines Gebäudes bzw. Konzentration des Gebäudebestandes Mindereinnahmen entstehen. Anteil insgesamt 65 %
sonstige Gebäude (sep. Glockentürme, Garagen etc.) (Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung) Insgesamt: 0,6 Mio. EUR	-	0,65 % des Tagesneubauwertes Fusionsneutral, außer bei Aufgabe eines Gebäudes
Pfarrhäuser (Bewirtschaftung, kl. <u>und große</u> Bauunterhaltung) Insgesamt 7,1 Mio. EUR	3.121 € pro Gebäude oder Gebäudeteil	1,00 % des Tagesneubauwertes

e) Zuweisungen für besondere Einrichtungen und Aufgaben („Funktionszuweisung“)

Für definierte besondere gemeindliche Aufgaben werden – neben den Zuweisungen für Kindertagesstätten - vereinzelt (volumenseitig insbesondere an den ERV Frankfurt/Main) besondere Zuweisungen gezahlt. Diese Zuweisungen können bei einer Betrachtung notwendiger Veränderungen der Zuweisungen vor dem Hintergrund von Gemeindegemeinschaften außen vor bleiben.

2. Verworfenene Lösungsansätze

Die Kirchenleitung erachtet eine Reihe von Lösungsansätzen als ungeeignet und hat diese daher nicht weiterverfolgt:

- Bemessung der Zuweisungen für die Kirchengemeinden nach **bestimmten Stellenausstattungen** (Küster, Sekretariat etc.). In Drucksache 06/11 hatte die Kirchenleitung bereits die in den Jahren 2006 und 2007 reflektierten Schwierigkeiten einer solchen Zuweisungsausgestaltung in Erinnerung gerufen. Entweder erreichte man mit einer stellenausstattungsbezogenen Zuweisung indirekt ebenfalls nur eine Pauschalierung proportional zur Gemeindegröße (weil das Stellenbudget mit der Gemeindegröße angepasst wird) oder aber eine bedarfsbezogene Zuweisungsbemessung. Letztere scheidet als Lösung aus, da der objektive Bedarf einer Kirchengemeinde angesichts der Vielfalt der Verhältnisse und Werturteile nicht ermittelt werden kann.
- **Aufgabe der Staffelung des Grundzuweisungstarifs, aber Beibehaltung des Mindestbetrags (bzw. umgekehrt)**: In diesen Modellen wäre die Hauptzielsetzung nicht verwirklichtbar.
- **Reduzierung des heutigen Mindestbetrags** pro Gemeinde (z. B. auf 50 %, entspräche 6.000 EUR), aber grundsätzlich Beibehaltung. Hiermit würde die oben beschriebene Hauptzielsetzung ebenfalls verfehlt.

3. Lösungsüberlegungen im Einzelnen

Um denkbare Lösungen gegeneinander abwägen und Verteilungseffekte besser bewerten zu können, wurden zwei unterschiedliche Varianten (Varianten 1 und 2, siehe 3 b) und 3 c)) und zusätzlich eine Untervariante (Variante 2a, siehe 3 d)) ausgearbeitet. Die Kirchenleitung spricht sich für Variante 2 aus, da diese im Vergleich zu Variante 1 regionale Umverteilungsaspekte berücksichtigt, die sich aus der Berücksichtigung der Pfarrstellenverteilung ergeben. Damit schließt der Zuweisungstarif in nennenswertem Umfang an das System der Pfarrstellenbemessung an und sorgt für eine bessere Übereinstimmung von pfarramtlicher Versorgung einer Region und finanziellen Grundlagen in den Gemeinden.

Beiden Varianten ist gemein, dass sich eine Reihe von Merkmalen nicht ändern soll.

a) Was sich nicht ändern soll

aa) Gebäudezuweisungen für Pfarrhäuser und Kirchen

An der Berechnung der Zuweisungen für Pfarrhäuser und Kirchen sollte bis auf weiteres nichts verändert werden. Im Zuge der Einführung der kaufmännischen Buchführung werden sich eventuell weitere Erkenntnisse zu sinnvollen oder notwendigen Änderungen der Gebäudezuweisungen ergeben. Dies spricht dafür, derzeit keine komplette Veränderung der Gebäudezuweisungen vorzunehmen. Die Zuweisung für die **Gemeindehäuser** soll jedoch angepasst werden (siehe Abschnitt III.4, Seite 18).

Die Gebäudezuweisungen ganz oder teilweise statt an die Gemeinden an die Dekanate zu zahlen, wird derzeit nicht empfohlen. Bei den Zuweisungen handelt es sich um die Zuweisungen

für die Gebäudebewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung („laufende Gebäudekosten“; Ausnahme: Pfarrhäuser, hier mit großer Bauunterhaltung). Steuerungsmöglichkeiten der Dekanate dürften hier primär im Bereich der kleinen Bauunterhaltung bestehen, allerdings jeweils in begrenzter Größenordnung (bis höchstens 10.000 EUR Bauvolumen, darüber per Definition große Bauunterhaltung).

Die **Zuweisungen für die große Bauunterhaltung** werden nur fallweise an die Gemeinden bei entsprechend genehmigtem Bauvorhaben gezahlt. Die Zuweisungen statt dessen nach einem notwendigerweise pauschalen Schlüssel (ähnlich der Berechnung bei den - auch ehemaligen – Gemeindeverbänden mit eigenem Baupersonal) ganz oder teilweise an die Dekanate zu zahlen, käme einem Paradigmenwechsel gleich, der zwar für die Zukunft nicht undenkbar ist, aber gegenwärtig stark mit der von Jahr zu Jahr schwankenden regionalen Verteilung der Mittel und dem Bedarf für die große Bauunterhaltung kollidierte. Vor einer solchen weitgehenden Umstellung wären etliche Grundsatzfragen zu lösen (Bsp.: was geschieht mit einer gemeindlichen Immobilie und deren Finanzierung, wenn das Dekanat keine weiteren Mittel für die große Bauunterhaltung zugesteht, aber die Gemeinde das Gebäude weiterhin nutzen will?). Um die Komplexität der aktuellen Fragen zu verringern, wird daher von solchen Mittelverlagerungen auf die Dekanate bis auf weiteres abgesehen. Allerdings soll hiervon unabhängig geprüft werden, **ob die Dekanate bei der Konzeption der großen Baumaßnahmen in den Gemeinden künftig stärker als bisher einbezogen werden** oder sogar rechtlich zwingend beteiligt werden sollen.

ab) Finanzaufweisungen nur für eigenständige Rechtsträger

Prinzipiell wäre zwar vorstellbar, Zuweisungen auch gemeinsam an **organisatorische Zusammenschlüsse** von Gemeinden **unterhalb einer Fusion** zu zahlen, wenn es sich um verbindliche und klar geregelte Formen der Zusammenarbeit handelt. Festzulegen wären aber z. B. die Zusammenlegung der Haushalte, die gemeinsame Haushaltsbewirtschaftung etc., so dass im Finanz- und Personalwesen von *einer* Einrichtung/Gemeinde ausgegangen werden könnte. Ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit des „organisatorischen Zusammenschlusses“ (z. B. einer pfarramtlichen Verbindung) dürfte es hier allerdings schnell zu praktischen Umsetzungsproblemen, zu Verantwortungsdiffusion und mutmaßlich auch zu weitreichenden Kollisionen mit geltenden Rechtsnormen (z. B. KGO) kommen, deren Anpassung zeitlich und konzeptionell schwierig sein dürfte. Die Regelungen innerhalb der heutigen Gemeindeverbände (die eigene Rechtspersonen darstellen) belegen die Notwendigkeit entsprechender Festlegungen. Keinesfalls dürften im IT-gestützten Finanz- und Personalwesen zudem mehrdeutige Bezüge entstehen, die die Zuverlässigkeit und Fehlerfreiheit der Auszahlung der Zuweisungen gefährden. Im Ergebnis wird ein solcher Weg deshalb nicht vorgeschlagen.

ac) Keine Verteilung von Pro-Kopf-Zuweisungen für die Gemeinden durch die Dekanate (nach ggf. anderem Schlüssel)

In Lösungsansätzen, bei denen viele, gerade die sehr kleinen Gemeinden hohe Verluste verzeichnen, liegt es nahe, die Möglichkeit von neuen Ausgleichsmechanismen zugunsten „bedürftiger“ Kirchengemeinden auf der Dekanatebene zu prüfen. Der bestehende Finanzausgleich (zurzeit 1,20 € pro Gemeindeglied) ist als Instrument zwar bereits vorhanden, zielt aber in erster Linie auf besonde-

ren, nicht regelmäßigen Finanzbedarf der Gemeinden ab. Aus jetziger Sicht erscheint aber zweifelhaft, ob es eine systematisch überzeugende Lösung des Problems gibt:

- Der Wegfall des Mindestbetrages und die Hauptzielsetzung würden unterlaufen, wenn sich die dekanatsinterne Mittelverteilung an den bisherigen Zuweisungen der Gemeinden orientieren würde.
- Eine dekanatsinterne Zuweisungsverteilung auf die Kirchengemeinden führte zu einer deutlichen Aufgabenerweiterung für die Dekanate (Dekanatssynoden und/oder Dekanatssynodalvorstände) mit hohem Konfliktpotential.
- Die etwaige Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Dekanate auf Basis des Startjahres eines neuen Zuweisungstarifes führte in Folgejahren zu methodischen Problemen bei der Fortschreibung von Zuweisungen im Zuge von Personalkostensteigerungen etc.

ad) Keine direkte finanzielle Besserstellung größerer Gemeinden

Es wurden auch Lösungsansätze geprüft, die **finanzielle Anreize zum freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden**, insbesondere von kleinen Gemeinden bieten. Hierbei sind die oben beschriebenen Anreize bei den **zusätzlichen Predigtstellen** zunächst als unzureichend anzusehen. Vielmehr können die Predigtstellenpauschalen kontraproduktiv wirken, wenn sie bei Gemeindezusammenschlüssen dazu führen, dass sinnvolle Strukturveränderungen unterbleiben, da die Pauschale vom Weiterbetrieb eines weiteren Gottesdienstortes abhängt.

Eine zusätzliche Förderung größerer Kirchengemeinden bedeutet nicht automatisch, dass die **Identität kleinerer Gemeinden** aufgegeben werden muss. Innerhalb neu entstehender größerer Einheiten können - zwar rechtlich unselbstständige – aber dennoch prinzipiell identitätswahrende „Unterteilungen/Bezirke“ eingerichtet bzw. beibehalten werden. Solche Fragen kann jedoch nicht in erster Linie das Zuweisungsrecht lösen.

Folgende Modelle kommen als alternative finanzielle Anreizsysteme prinzipiell in Betracht:

- **Erhöhung der Pro-Kopf-Zuweisung** für alle Gemeindeglieder oberhalb einer bestimmten Gemeindegroße („Umkehrung“ des heutigen gestaffelten Pro-Kopf-Tarifs);
- **Prozentualer oder absoluter Zuschlag** auf die gesamte Grundzuweisung ab einer bestimmten Gemeindegroße;
- Besondere Anreizsysteme für Kirchengemeinden in **pfarramtlichen Verbindungen**;
- **Einmalförderungen bzw. befristete finanzielle Anreizsysteme** (auch mit zeitlicher Staffelung).

Bei Zuweisungstarifen, welche die zunehmende Größe einer Kirchengemeinde „belohnen“, treten allerdings - ähnlich wie im umgekehrten Fall der Förderung kleiner Gemeinden – ebenfalls **problematische Fragen** auf.

- Entstehen **„kritischer Marken“**, bei denen z. B. infolge eines Gemeindegliederrückgangs die zusätzliche Zuweisung wegfällt, oder bis zu der keine Förderung stattfindet.
- Bei einer kostenneutralen Gesamtlösung verursacht die zusätzliche Förderung von „Größe“ weitere Verluste auf Seiten der kleinen Gemeinden, sofern diese nicht mit anderen zusammengehen. Soweit **Mehrkosten** nur befristet entstehen, erscheinen diese grundsätzlich – in Abhängigkeit von der Größenordnung – tragbar. Eine dauerhafte Zuweisungskomponente zugunsten größerer Kirchengemeinden müsste aber aus dem System selbst refinanziert werden. Inwieweit

„**Kappungen**“ der positiven Auswirkungen auf große Gemeinden zur Teilrefinanzierung herangezogen werden können, erscheint fraglich. Bei jeder Form der „Kappung“ ist wie bei einer Umverteilungskomponente zur Abmilderung der negativen Auswirkungen bei kleinen Kirchengemeinden zu bedenken, dass diese den Zuweisungstarif verkompliziert.

- Absolute Zuschläge (z. B. in Stufen für kalkulatorische Stellenmehrausstattungen im Verwaltungs-/Unterstützungsbereich einer größeren Kirchengemeinde) können erneut **Anreize für Gemeindeteilungen** nach sich ziehen (allerdings beschränkt auf größere Gemeinden).
- Befristete Anreize wirken u. U. **nicht nachhaltig**, da der spätere Wegfall der Förderung von den Betroffenen antizipiert wird und die gewünschte Maßnahme daher unterbleibt.
- Ein Auseinanderfallen von Zuweisungsempfänger (z. B. eine pfarramtliche Verbindung als „virtueller“ Empfänger) und rechtlich selbstständigen Körperschaften (die einzelnen Kirchengemeinden) wirft grundsätzliche **systematische, rechtliche und technische Fragen** auf.
- Bei Einmalförderungen von Gemeindezusammenschlüssen profitieren u. U. nur „**Neufälle**“.

Angesichts der praktischen Probleme, die mit einer direkten finanziellen Besserstellung größerer Gemeinden verbunden wären, wird diese nicht empfohlen. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass mit der hier verfolgten Beendigung der Bevorzugung der kleinen Gemeinden automatisch eine relative Verbesserung (keine Bevorzugung) der größeren Gemeinden eintritt. Wenn diese zu einer Bevorzugung ausgebaut würde, verschärften sich die resultierenden Umverteilungswirkungen.

Andere Anreize für Gemeindezusammenschlüsse werden weiter unten betrachtet.

b) Variante 1:

Ersatzloser Wegfall des Mindestbetrages Vereinheitlichung der Pro-Kopf-Zuweisung

Bei dieser Variante handelt es sich um eine **sehr einfache** und die **Fehlanreizproblematik vollständig behebende Variante**. Anstelle des gegenwärtigen Mindestbetrages von 12.000 EUR und des gestaffelten Pro-Kopf-Faktors würde ausschließlich ein einheitlicher Betrag pro Gemeindeglied an die Kirchengemeinden ausgezahlt. Der Faktor läge in einem aufkommensneutralen Modell bei derzeit etwa **27,40 € pro Gemeindeglied**.

Problematisch sind die **deutlichen Verluste der sehr kleinen Kirchengemeinden**: Erhielt eine Gemeinde mit z. B. 100 Gemeindegliedern bisher 12.000 €, sinkt die Zuweisung nun auf 2.740 € (-77 %). Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass das Ziel, die Problematik der Fehlanreize zu lösen, nicht ohne deutliche Veränderungen gerade bei den sehr kleinen Kirchengemeinden gelingen kann, die derzeit bei den Zuweisungen begünstigt sind. ANLAGE 2 veranschaulicht die Auswirkungen für weitere ausgewählte Gemeindegößen.

Hinweis zu den ANLAGEN:

Die ANLAGEN 2 bis 11 stellen die finanziellen Auswirkungen entweder auf einzelne „Modellgemeinden“ (Größenunterschiede) heruntergebrochen oder nach Dekanaten (bzw. Propsteien) aggregiert dar. ANLAGE 12 erhält ergänzend den vollständigen Katalog aller Gemeinden mit den wichtigsten Daten zu den vorgestellten Varianten.

Die Bilanz der „Gewinne und Verluste“ ist im folgenden veranschaulicht¹. Naturgemäß ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Dekanatsstrukturen und der heute variierenden durchschnittlichen Pro-Kopf-Zuweisungen auch **regional starke Unterschiede bei den Auswirkungen**² (siehe auch ANLAGE 3):

Dekanate mit Verlusten von über 10 %:	%
Alsfeld	-20,5
Schotten	-19,2
Sankt Goarshausen	-18,7
Wöllstein	-15,5
Alzey	-15,2
Grünberg	-14,0
Vogelsberg	-12,6
Dekanate mit Gewinnen von über 10 %	
Rodgau	10,7
Frankfurt-Süd	13,0

Variante 1 sorgt mit Ausnahme der zunächst unverändert beibehaltenen Pauschalen für zusätzliche Predigtstellen für einen EKHN-weit **einheitlichen durchschnittlichen Zuweisungsbetrag pro Kopf**. Naturgemäß büßen daher diejenigen Dekanate bzw. deren Gemeinden am meisten Zuweisungen ein, die kleinteilig strukturiert sind. Auf der „Gewinnerseite“ stehen in erster Linie die Dekanate mit städtischer Prägung und die Ballungsräume.

c) Variante 2:

Wegfall des Mindestbetrages

50 % Grundzuweisung mit vereinheitlichtem Pro-Kopf-Betrag

50 % Grundzuweisung nach zugewiesenen Gemeindepfarrstellen im Dekanat

Bei den Variantenberechnungen im Vorfeld der Veränderung des Zuweisungssystems im Jahr 2009 waren auch Lösungen verfolgt worden, bei denen die kirchengemeindlichen Pfarrstellen gesondert berücksichtigt wurden. Der in Teilen problematische Umverteilungseffekt hatte sich damals bereits als weniger umfangreich erwiesen als in einer Reihe anderer Modelle.

Variante 2 greift daher für die Zuweisungsberechnung in Höhe von **50 %** der heutigen Grundzuweisung auf die Zahl der zugewiesenen **Gemeindepfarrstellen** in den Dekanaten zurück. Die so pro Dekanat errechneten Zuweisungen werden dann wiederum nach Gemeindegliedern mit **einheitlichem, aber dekanatsspezifischem Pro-Kopf-Betrag** auf die Kirchengemeinden weiter verrechnet. Die andere Hälfte **der heutigen Grundzuweisungssumme** für alle Kirchengemeinden wird wie in

¹ Die Berechnungen stammen aus dem März 2012 auf Basis der Zuweisungsdaten für 2012 und eines seinerzeit angenommenen neuen Faktors von 26,70 € pro Gemeindeglied. Die lineare Anpassung der Zuweisungsfaktoren zum 01.01.2013 schränkt die Aussagekraft der Darstellungen nicht ein. Würde ferner die Refinanzierung gemäß Abschnitt 3 e) durch eine Kürzung in Höhe von 50 Cent vorgenommen, liefe dies auf einen aktuellen Satz für 2014 von 26,90 € pro Gemeindeglied hinaus, der mit hier vorgelegten Berechnungen sehr weitgehend übereinstimmt.

² nach Dekanaten aggregierte Gemeindedaten

Variante 1 nach den Gemeindegliedern mit **einheitlichem Pro-Kopf-Faktor** auf die Kirchengemeinden verteilt (13,70 € pro Kopf).

Im Ergebnis kommt es zu einem „**dualen**“ **Pro-Kopf-Tarif**. Durch die Einführung eines zweiten Pro-Kopf-Betrages für die Hälfte der Grundzuweisung, der eine Streuung zwischen 11,27 € pro Gemeindeglied (Frankfurt Nord) und 17,89 € pro Gemeindeglied (Selters) aufweist, entsteht ein **signifikanter (Um-)Verteilungseffekt**, der auf die indirekte Mitberücksichtigung des **Flächenfaktors** zurückgeht. Die Daten zur Gemeindepfarrstellenzahl werden aus den Stellenansprüchen für die Pfarrstellenbemessung ab 01.01.2015 gewonnen (siehe ANLAGE 4), sodass die individuelle künftige Verteilung der Stellen in der Regie der Dekanate für die Berechnung der Stellen keine Rolle spielt.

Dekanat	Grundzuweisung in € pro Kopf (nur Anteil nach Pfarrstellen)	Dekanat	Grundzuweisung in € pro Kopf (nur Anteil nach Pfarrstellen)
Alsfeld	17,19	Ingelheim	13,63
Alzey	13,86	Kirchberg	12,67
Bad Marienberg	16,03	Kronberg	11,92
Bad Schwalbach	15,80	Mainz	11,53
Bergstraße	12,93	Nassau	14,95
Biedenkopf	16,32	Nidda	14,20
Büdingen	13,71	Odenwald	15,41
Da-Land	11,81	Offenbach	11,45
Da-Stadt	11,39	Oppenheim	13,14
Diez	14,40	Ried	13,55
Dillenburg	13,54	Rodgau	12,34
Dreieich	11,65	Rüsselsheim	12,05
Frankfurt - Hoechst	11,34	Runkel	15,06
Frankfurt - Nord	11,27	Sankt Goarshausen	17,70
Frankfurt - Süd	11,65	Schotten	16,64
Frankfurt Mitte - Ost	11,91	Selters	17,89
Giessen	11,74	Vogelsberg	17,10
Gladenbach	13,68	Vorderer Odenwald	13,40
Gross Gerau	12,42	Weilburg	14,64
Grünberg	14,79	Wetterau	12,68
Herborn	14,07	Wiesbaden	11,63
Hochtaunus	12,95	Woellstein	14,14
Hungen	13,91	Worms-Wonnegau	12,63
Idstein	14,78		

Variante 2 reduziert die Verluste der Kleinstgemeinden gegenüber Variante 1 zwar etwas, aber vergleichsweise gering, da ein verbesserter Pro-Kopf-Betrag bei wenigen Gemeindegliedern nur wenig bewirken kann. **Die Auswirkungen auf Gemeinden mit unterschiedlicher Größe sind nicht einheitlich, da es auf die Zugehörigkeit zum jeweiligen Dekanat und damit verbunden den Pfarrstellenumfang ankommt (ANLAGE 5).** Typisch ist, dass Variante 2 jeweils innerhalb eines Dekanats zu den gleichen prozentualen Veränderungen für die Gemeinden gegenüber Variante 1 führt. Dies bedeutet, dass das Verhältnis der Gewinne und Verluste zwischen den Gemeinden *eines* Dekanats in beiden Varianten gleich ist und es durch Variante 2 nicht zu einer Umverteilung innerhalb der Dekanate kommt. Die Umverteilung findet ausschließlich zwischen den Dekanaten statt.

Die Bilanz der Gewinne und Verluste nach Dekanaten zeigt, dass das Ausmaß der Verluste stärker begrenzt ist als in Variante 1 (siehe auch ANLAGE 6). Allerdings sind die Dekanate aufgrund des Umverteilungseffekts unterschiedlich stark von der Verlustbegrenzung betroffen. Das Ausmaß der Gewinne steigt demgegenüber in Variante 1, aber es rücken andere Dekanate an die „Spitze“ (Bad Marienberg und Selters; in Variante 1 Rodgau und Frankfurt-Süd):

	Variante 2 %	Zum Vergleich Variante 1 %
Dekanate mit Verlusten von über 10 %:		
Alzey	-13,8	-15,2
Wöllstein	-13,3	-15,5
<i>Nachrichtlich:</i>		
Alsfeld	-9,6	-20,5
Schotten	-9,5	-19,2
Sankt Goarshausen	-6,1	-18,7
Grünberg	-9,7	-14,0
Vogelsberg	-0,8	-12,6
Dekanate mit Gewinnen von über 10 %		
Bad Marienberg	+15,5	+5,5
Selters	+17,8	+1,4
<i>Nachrichtlich:</i>		
Rodgau	+6,3	+10,7
Frankfurt-Süd	+5,7	+13,0
<i>Nachrichtlich:</i>		
<i>Auswirkungen in weiteren Städten</i>		
Darmstadt-Stadt	+0,0	+8,2
Gießen	-1,5	+5,1
Wiesbaden	-1,9	+5,1
Mainz	+0,1	+7,6

Fehlanreize bei Gemeindezusammenschlüssen und Gemeindeteilungen würden in Variante 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit vollständig beseitigt. Die Zuweisung für die einzelne Kirchengemeinde richtete sich nicht nach den gegenwärtigen Pfarrstellen dieser Gemeinde selbst, sondern nach der Anzahl der Gemeindepfarrstellen im gesamten Dekanat im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen in der EKHN.

ANLAGE 7 veranschaulicht den Vergleich von Variante 1 mit Variante 2 in der Aggregation nach Dekanaten:

- Die meisten Dekanate, die **im heutigen System überdurchschnittliche Zuweisungen** verzeichnen, büßen in Variante 1 Zuweisungen ein. In Variante 2 fallen die **Einbußen** nicht nur

überwiegend geringer aus, sondern etliche dieser Dekanate können sich in Variante 2 sogar effektiv gegenüber der heutigen Zuweisung verbessern.

- Alle Dekanate mit **heute unterdurchschnittlichen Zuweisungen** verzeichnen naturgemäß Einnahmezuwächse in Variante 1. Mit drei Ausnahmen (Odenwald, Bad Marienberg und Ried) stellen sich alle Dekanate aus dieser Gruppe in Variante 2 schlechter als in Variante 1. Dies belegt nochmals den **umverteilenden oder auch „ausgleichenden“ Effekt von Variante 2 gegenüber Variante 1**. In den meisten Fällen reduzieren sich aber nur die Zuwächse aus Variante 1, die Dekanate bleiben mithin auf der „Gewinnerseite“. Lediglich acht Dekanate dieser Gruppe stellen sich mit Variante 2 effektiv schlechter als im heutigen System (Worms-Wonnegau, Kirchberg, Offenbach, Rüsselsheim, Frankfurt-Nord und Frankfurt-Höchst, Wiesbaden, Giessen). Am negativsten betroffen von Variante 2 ist im Vergleich zu Variante 1 das Dekanat Offenbach.

ANLAGE 8 aggregiert die Auswirkungen auf Propsteiebene.

- Es zeigt sich deutlich der regionale Umverteilungseffekt von Variante 2 gegenüber Variante 1.
- Zum anderen wird sichtbar, dass sich die Einnahmeverluste in denjenigen beiden Propsteien mit den heute höchsten Pro-Kopf-Zuweisungen konzentrieren.

d) Variante 2a:

Wie Variante 2, aber

66,7 % Grundzuweisung nach Gemeindepfarrstellen im Dekanat

33,3 % Grundzuweisung mit vereinheitlichtem Pro-Kopf-Betrag („2 : 1“)

Mit Variante 2a wird das Gewicht des Faktor „Pfarrstellen“ deutlich gegenüber Variante 2 erhöht, wodurch die positiv von Variante 2 bereits betroffenen Dekanate noch stärker gewinnen. Der Zuwachs der Flächendekanate erhöht sich um bis zu gut 5 Prozentpunkte auf 23,4 % (Selters). Zahlreiche Dekanate verschlechtern sich wiederum um rund 2 bis 4 Prozentpunkte, erkennbar z. B. an den Stadtdekanaten.

	Variante 2 %	Variante 2a %	Zum Vergleich Variante 1 %
Dekanate mit Verlusten von über 10 %:			
Alzey	-13,8	-13,2	-15,2
Wöllstein	-13,3	-12,4	-15,5
<i>Nachrichtlich:</i>			
Alsfeld	-9,6	-5,9	-20,5
Schotten	-9,5	-6,2	-19,2
Grünberg	-9,7	-8,1	-14,0
Sankt Goarshausen	-6,1	-1,8	-18,7
Vogelsberg	-0,8	+3,2	-12,6

	Variante 2 %	Variante 2a %	Zum Vergleich Variante 1 %
Dekanate mit Gewinnen von über 10 %			
Odenwald	+9,7	+12,3	+2,3
Bad Marienberg	+15,5	+18,9	+5,5
Selters	+17,8	+23,4	+1,4
<i>Nachrichtlich:</i>			
<i>Rodgau</i>	+6,3	+5,0	+10,7
<i>Frankfurt-Süd</i>	+5,7	+3,4	+13,0
<i>Nachrichtlich:</i>			
<i>Auswirkungen in weiteren Städten</i>			
<i>Darmstadt-Stadt</i>	+0,0	-2,6	+8,2
<i>Gießen</i>	-1,5	-3,5	+5,1
<i>Wiesbaden</i>	-1,9	-4,0	+5,1
<i>Mainz</i>	+0,1	-2,2	+7,6

ANLAGE 9 zeigt die Auswirkungen vollständig auf.

Letztlich erscheint Variante 2 aber geeigneter als Variante 2a:

- Der einfach gehaltene, einheitliche Pro-Kopf-Tarif gerät nicht in den Hintergrund.
- Trotz „erfreulicher“ Verbesserungen für einige Dekanate mit größeren Verlusten (z. B. Alsfeld) steigt mit Variante 2a die gesamte Streuung der Abweichungen gegenüber dem heutigen System tendenziell an. Die Gesamtverteilung wird eher „ungleichmäßiger“, und die Umverteilung gegenüber Variante 1 möglicherweise „übertrieben“.

(Siehe auch ANLAGE 10.)

**e) Begleitmaßnahme für Variante 1 und Variante 2:
Vereinheitlichung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen**

Nachstehend werden positive und negative Aspekte der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen gegenübergestellt, um beurteilen zu können, ob es sinnvoll ist, die Pauschale (in ggf. überarbeiteter Form) auch künftig beizubehalten.

Pro

Positive Anreizwirkung für Fusionen:

Die Pauschale sorgt für eine Basisfinanzierung von (derzeit noch primär als Außenorte) anerkannten Gottesdienstorten. Wenn im Rahmen von Fusionsüberlegungen Sorgen der Gemeinden hinsichtlich der Zukunft Ihrer GD-Orte entstehen, kann die Pauschale hier zumindest teilweise Finanzsicherheit schaffen.

Vergrößert sich durch eine Fusion die Zahl der zusätzlichen Predigtstellen und insb. der Außenorte im ländlichen Raum in der neuen Gemeinde, wird die neue zusätzliche Predigtstelle bzw. der neue Außenort gleich behandelt wie die bereits vorhandenen Predigtstellen/Außenorte (Gleichbehandlung).

Geht man von einer Zielhierarchie

1. Fusionen erreichen, *und dann erst*
2. Gottesdienstorte bzw. Gebäude reduzieren,

aus, dann ist die Pauschale mit dem zunächst wichtigsten Ziel vereinbar und unterstützt dieses.

Finanzieller Teilausgleich im neuen System:

Wird der Grundzuweisungstarif künftig fusionsneutral ausgestaltet, verlieren die sehr kleinen Gemeinden den überwiegenden Teil ihrer Finanzierungsgrundlage. Mit der Predigtstellenpauschale könnte eine Basisfinanzierung für einen **zusätzlichen** GD-Ort bereitgestellt werden, ohne dass es darauf ankäme, dass die Gemeinde rechtlich selbstständig bliebe (wie beim jetzigen Mindestbetrag). Die drastischen finanziellen Auswirkungen eines veränderten Grundzuweisungstarifs könnten abgemildert werden.

Differenzierung:

Die Pauschale ermöglicht in der heutigen Form eines Differenzierung nach dem „Nutzungsgrad“ der Predigtstelle/ des Außenortes. Eine Differenzierung ist jedoch grundsätzlich keine Voraussetzung für die Pauschale. Ohne Differenzierung sind u. U. objektive (und weniger taktisch geprägte) gemeindeinterne Nutzungskonzepte zu erwarten.

Contra

Behinderung weitergehender Strukturveränderungen:

Die Pauschale könnte langfristig notwendige Strukturveränderungen behindern. Es könnte der Eindruck entstehen, Fusionen würde als Oberziel nur um ihrer selbst willen unterstützt, wenn das zweite Ziel zunächst zurückgestellt wird (weniger Gremienarbeit in den Gemeinden etc. außer Acht gelassen).

Der Wunsch einer Gemeinde, nach einer Fusion in den Genuss der Pauschale für eine zusätzliche Predigtstelle/einen Außenort zu kommen, „verbaut“ u. U. den Blick für weitergehende Strukturveränderungen und führt zum Erhalt von Standorten und Gebäuden, die langfristig für Gemeinde und Gesamtkirche Kosten für große Bauunterhaltung verursachen.

Charakter einer pauschalen Fusionsprämie:

Das Festlegen einer angemessenen Höhe der Pauschale und eine ggf. innere Differenzierung (siehe unten) sind schwierig. Die derzeitigen Werte haben im wesentlichen „historische“ Wurzeln und bieten daher nicht ohne weiteres materiell begründete Orientierung.

Wenn die Pauschale nur **nach** einer Fusion gezahlt wird und davon abhängig gemacht wird, dass in der neuen Gemeinde mindestens zwei anerkannte GD-Orte existieren (sonst wäre das Merkmal „zusätzlich“ nicht erfüllt), erhält sie den Charakter einer mglw. als politisch „heikel“ eingestuft „Fusionsprämie“.

Verwaltungsaufwand:

Die Differenzierung nach der Häufigkeit ist verwaltungsaufwändiger als andere Lösungen (z. B. eine fixe Höhe). Die Aktualität/Richtigkeit der jeweils gewährten Pauschale kann von der Kirchenverwaltung nicht überprüft werden. Individuelle Gottesdiensthäufigkeiten (3 x monatlich, Sondergottesdienste etc.) werden auch bei der differenzierten Pauschale nicht berücksichtigt. Es bleibt immer eine pauschale Lösung.

Die Gegenüberstellung führt zu folgender Empfehlung:

i) Grundsätzliche **Beibehaltung** der Predigtstellen-Pauschale insbesondere wegen

- der größenunabhängig unterstützenden Wirkung für Fusionen und
- der Abmilderung der finanziellen Auswirkungen eines fusionsneutralen Grundzuweisungstarifs.

ii) **Vereinheitlichung** der Pauschale und Ausgestaltung unabhängig von der Nutzungsintensität insbesondere

- zur Vereinfachung und
- zur Nichtbeeinflussung von künftigen Nutzungskonzepten für die GD-Orte durch die laufende Finanzausweisung.

iii) Festlegung auf einem Niveau von **4.000 EUR**

- zur Verdeutlichung des Pauschalcharakters,
- zur Vermeidung von Mindereinnahmen bei bisherigen GD-Orten mit wöchentlichem GD und
- zur Ausgestaltung in einer „fühlbaren“ Höhe insbesondere für fusionierende sehr kleine Gemeinden.

iv) Sämtliche Pauschalen für zusätzliche Predigtstellen werden **an die betreffenden Dekanate ausgezahlt**, damit die Dekanatsynoden steuernd in die Zukunftsplanung für die einzelnen Gottesdienstorte eingreifen könnten. **Die Mittel müssten zwar zwingend an die Kirchengemeinden ausgezahlt werden, den Schlüssel könnten aber die Dekanatsynoden festlegen.** Denkbar ist, dass die Dekanate auf diese Weise auch eine regionale Umverteilung steuern und Gemeinden mit großen Einnahmeeinbußen infolge einer neuen Grundzuweisung zumindest teilweise kompensieren. Es handelte sich um ein Volumen von **rund 1,9 Mio. EUR** (Größenordnung ähnlich wie heutiger Finanzausgleich). Dekanate, die sich mit dieser Finanzverteilungs- und Steuerungsaufgabe überfordert fühlten, könnten die Mittel ohne eine Veränderung des Schlüssels an die Gemeinden weiterleiten. Sollten die Dekanate die Zahl der Gottesdienstorte / Außenorte reduzieren, sollte die Pauschale **mindestens übergangsweise weitergezahlt** werden (z. B. 5 oder 10 Jahre), weil ansonsten auch für die Dekanatsebene Fehlanreize entstünden und Gottesdienstorte nicht hinterfragt würden.

Dem möglichen Nachteil, dass die Einbeziehung der Dekanate die Ausgangsmotivation der Gemeinden z. B. zu Fusionen unmittelbar negativ berühren könnte, wenn deren Finanzen teilweise von Entscheidungen der Dekanatsynoden abhängen, steht die Chance gegenüber, dass die Dekanate ein sinnvolles **Steuerungsinstrument** an die Hand bekommen und die Koordination und Kooperation in der Region zum langfristigen Vorteil aller Beteiligten verbessert wird.

v) **Möglichkeit einer Befristung:** Inwieweit eine solche Pauschale nach einigen Jahren (z. B. 5 Jahre) erneut zu überarbeiten wäre, um auf etwaige Hemmnisse der Pauschale für Strukturveränderungen zu reagieren, kann zunächst offen bleiben.

vi) Finanzierung:

- Die unmittelbaren **Mehrkosten** bei den bestehenden GD-Orten betragen rund 0,9 Mio. EUR. Diese sollen durch eine entsprechende **Kürzung des Pro-Kopf-Betrags** (-50 Cent pro Gemeindeglied in Variante 1, in Variante 2 -25 Cent zzgl. Kürzung des Pro-Kopf-Betrags nach Pfarrstellen *im Durchschnitt* ebenfalls um 25 Cent) bei der Grundzuwei-

sung refinanziert werden, die sich auf alle Gemeinden prozentual in gleicher Weise auswirken wird (entspricht rund -1,9 %³).

- Kommt es sukzessive zu einer wesentlichen Zunahme der zusätzlichen GD-Orte durch eine signifikante Zahl von Fusionen, entstünden hierdurch weitere Mehrkosten. Je hundert zusätzlicher GD-Orte (d. h. grundsätzlich je hundert Fusionen) entspräche dies 0,4 Mio. EUR, die ggf. befristet zusätzlich aufgebracht werden sollten, mittelfristig aber durch eine Anpassung des Grundzuweisungstarifs refinanziert werden sollten/müssten, sofern nicht andere Einsparungen gegenüberstehen (z. B. im Gebäudebereich).

Die rechnerischen Auswirkungen der geänderten Predigtstellenpauschale auf die Varianten 1 und 2 sind wie folgt (siehe auch ANLAGE 11):

- Der unmittelbare Effekt liegt zwischen 0,00 und 2,00 EUR pro Gemeindeglied in der Aggregation nach Dekanaten. Die größten Auswirkungen konzentrieren sich infolge der Außenort-Strukturen in den **Propsteien Nord- und Süd-Nassau**.
- Einzelne Gemeinden profitieren je nach Häufigkeit der Gottesdienste in den Außenorten zum Teil sehr stark, erkennbar an ausgewählten Gemeinden laut ANLAGE 11. **Gemeinden, die ihre Außenorte bisher nur monatlich „bespielen“, haben den größten Einnahmezuwachs**. In manchen Fällen können sehr kleine Gemeinden hiermit ihre Einnahmeverluste deutlich verringern.
- Andererseits verzeichnen die Kleinstgemeinden in der Regel keinen Vorteil durch die Außenort-Regelung, da sie keine Außenorte besitzen. **Die „neue“ Außenort-Pauschale ist demnach kein systematisches Umverteilungsinstrument zugunsten kleiner Gemeinden, sondern eine gezielte Unterstützung bereits zusammen geschlossener oder sich zusammen schließender Gemeinden und eine gezielte Unterstützung für bestehende Gottesdienstorte als solche**.
- **Im Falle eines Gemeindegemeinschafts** von beispielsweise zwei Gemeinden erhielte die neue Gemeinde für den „neuen“ Außenort / die „neue“ zusätzliche Predigtstelle 4.000 €. Für jede der beteiligten Gemeinden käme dies rechnerisch einer Zahlung von 2.000 € gleich, die zumindest bei den sehr kleinen Gemeinden eine **deutliche Milderung der finanziellen Verluste durch die neue Grundzuweisung** bedeutete.

e) Übergangsregelung

Grundsätzlich ist analog zum Verfahren bei der Einführung des neuen Zuweisungssystems im Jahr 2009 eine mehrjährige **Übergangszeit** mit Gewährung von Ausgleichszahlungen für diejenigen Kirchengemeinden anzudenken, die von finanziellen Einbußen betroffen sind. Die zurückliegende Übergangsregelung von 5 Jahren (im 5. Jahr volle Umsetzung der Änderungen) wird mit Blick auf ein rascheres Ingangsetzen von Strukturveränderungen als zu lang angesehen. Ferner besteht die Gefahr, dass ein langer Übergangszeitraum von künftigen erneuten Veränderungen der Zuweisungen überlagert werden kann, die dadurch zu technischen Komplikationen führen können. Eine **Übergangszeit von 3 Jahren** (Umsetzung der finanziellen Auswirkungen je ein Drittel) wird daher als angemessen angesehen.

³ Durch die Anwendung des noch aus den 2012er Berechnungen stammenden Pro-Kopf-Faktors von 26,70 € ist diese Kürzung bereits „automatisch“ enthalten.

IV. Ergänzung des Lösungsvorschlags zur Beseitigung der finanziellen Nachteile bei Gemeindegemeinschaften:

- 1. Anpassung der Gebäudezuweisung für Gemeindehäuser**
- 2. Anpassung der Eigenbeteiligung bei angemieteten Räumen**

Zu 1.: Anpassung der Gebäudezuweisung für Gemeindehäuser

Die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung (Betriebskosten) und die kleine Bauunterhaltung wird gegenwärtig zu rund 35 % nach Gemeindegliedern und zu rund 65 % nach dem Tagesneubauwert der Gebäude berechnet. Dieser „Tarif“ soll in einen reinen Pro-Kopf-Tarif umgewandelt werden. Dieser soll sich auch auf Gemeinden erstrecken, die bisher keine eigenen Gebäude besitzen, sondern über Anmietungen oder Mitnutzung von Gebäuden Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) Flächen bereit gestellt bekommen. Die hierfür bereitgestellten Bedarfszuweisungen entfallen im neuen Tarif. Die Umstellung wird wie folgt begründet:

- Die bestehenden Regelungen für die Zuweisungen für den kleinen Bauunterhalt und die Betriebskosten für Gemeindehäuser erweisen sich in der Praxis als Hemmnis für Gemeindegemeinschaften und kontraproduktiv zum Ziel einer angemessenen Anpassung der für Gemeindegemeinschaften zur Verfügung stehenden Gebäude.
- In großstädtischen, städtischen und stadtnahen aber auch teilweise in den Landgemeinden ist im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen häufig ein erhebliches Überangebot an Versammlungsfläche in den ca. 965 Gemeindehäusern zu verzeichnen. Würden bei der Zuweisung für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gemeindehäuser allein die Größenvorgaben der Rechtsverordnung für den Bau von Gemeindehäusern zugrunde gelegt, müssten ca. 50% der Versammlungsfläche aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden. (Siehe Drucksache Nr. 27/07, Seite 48.)
- Durch eine verstärkte Einbeziehung der Mitgliederzahl bei der Zuweisung sollte nach den Zielvorstellungen aus „Perspektive 2025“ ein Einsparpotential von 40% bis 2025 erreicht werden (prognostiziert 1.750.000 €). Da dieser Einschnitt bereits mit einer veränderten Bezugsgrundlage - nicht mehr Tagesneubauwert sondern Mitgliederzahl - ins Auge gefasst wurde, soll dieses Ziel bereits **parallel mit der Umstellung der Grundzuweisung** - ebenso mit dreijähriger Überleitungsregelung - umgesetzt werden. Damit können erhebliche Ungerechtigkeiten aufgefangen werden und Anreize zur Konzentration auf die tatsächlich notwendigen Größen von Gemeindehäusern gegeben werden. Der Bezug rein auf die Mitgliederzahl ist im Übrigen auch in der bestehenden Gemeindehausverordnung gegeben, in der sich die maximal zustehende Fläche rein aus der Anzahl der Mitglieder ergibt.
- Mit der jetzigen, auf den vorhandenen Tagesneubauwert bezogenen Zuweisungsregelung verbietet es sich einzelnen, aber auch fusionierenden Gemeinden „eigentlich“, aus Zuweisungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsgründen die übergroßen Gemeindehäuser mit hohem Tagesneubauwert zu verändern, da sie sofort jährlich wesentlich geringere Mittel erhalten. Das führt an vielen Stellen dazu, dass wenig sinnvolle Investitionen vorgenommen werden, die Verschuldung der Kirchengemeinden oft nicht unerheblich steigt und zudem die Sanierungen dieser Häuser aus zusätzlichen gesamtkirchlichen Mitteln mitfinanziert werden müssen. Dies ist mit Blick auf wachsende Ressourcenengpässe, den resultierenden Entzug von Mitteln für sinnvolle Vorhaben und die langfristige Mittelbindung durch hohe Betriebskosten nicht vertretbar

- Zudem ist der Tagesneubauwert starken Manipulationen ausgesetzt und bei näherer Betrachtung häufig stark abweichend von dem tatsächlichen Gebäudewert.
- Die Gemeinden solle die neue Zuweisung nicht nur für eigene Immobilien verwenden können, sondern auch für gemeinsame Nutzungen mit anderen Trägern, z. B. mit den Kommunen durch Einmietung in kommunale Gebäude oder bei Kooperationen mit anderen Dritten. Daher sollten alle Gemeinden in diese Zuweisung einbezogen werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer einheitlichen Pro-Kopf-Zuweisung von 5,70 € sind in ANLAGE 13 dargestellt. Es gibt keine einheitliche Auswirkung, die sich an der Gemeindegröße ausrichtet. Vielmehr ist die jeweilige Konstellation von Gemeindegröße und aktuellem Gebäudebestand ausschlaggebend. Die Daten bestätigen, dass gerade die städtischen und randstädtischen Gemeinden, die überproportional viele 60er-Jahre Gemeindehäuser mit den bekannten Problemen Sanierungsstau und zu hohen Betriebskosten haben, betroffen sind. Diese Kirchengemeinden haben den größten Handlungsbedarf in Richtung Konzentration der Versammlungsflächen (Beispiele: städtische Gemeinden in Rüsselsheim, Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt/Main und Limburg).

Bei den ländlichen Gemeinden zeigen die großen Unterschiede im Bauzuweisungsumfang die Ungleichbehandlung und ein nicht solidarisch aufgebautes System, in dem gleichgroße Gemeinden zurzeit erheblich abweichende Zuweisungen erhalten. Gemeinden mit angemessenem Gemeindehausangebot erhalten zugunsten der Gemeinden mit zu großem Bestand deutlich weniger Zuweisungen. Diese Ungleichbehandlung wird durch das vorgeschlagene mitgliederbezogenen Zuweisungssystem mit dreijähriger Übergangsregelung abgebaut. Gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen, die Flächen in den Gemeindehäuser zu straffen.

Zu 2.: Anpassung der Eigenbeteiligung bei angemieteten Räumen

Nach der geltenden Zuweisungsverordnung werden für angemietete Räume der Kirchengemeinden (einschl. Pfarrwohnungen) sämtliche Mieten aus gesamtkirchlichen Zuweisungen getragen. Ab 2014 sollen der Erstattungssatz allerdings auf 75 % sinken vorbehaltlich einer Anpassung nach oben oder unten in Abhängigkeit von der Finanzlage der Kirchengemeinde. Diese Anpassung war in den Jahren 2007/08 konzipiert worden, um die Kostenbelastung der Gemeinden in etwa gleich auszugestalten, unabhängig von der Frage, ob es sich um Räume im Eigentum der Gemeinde oder um Fremdeigentum handelt.

Mit Blick auf die dringende Notwendigkeit, den Gebäudebestand aus finanziellen Gründen zu reduzieren oder Gebäude an Dritte zu vermieten, sollten nach aktuellem Verständnis allerdings Mietlösungen verstärkt für die gemeindliche Gebäudekonzeption genutzt werden. Der vorgesehene Eigenanteil von im Regelfall 25 % an den Mietkosten lässt die kostenseitige „Attraktivität“ von Anmietungen allerdings für die Gemeinden wieder sinken.

Daher wird vorgeschlagen, den **Regel-Beteiligungssatz für die Gemeinden auf 10 % zu reduzieren und somit den gesamtkirchlichen Anteil wieder von 75 % auf 90 % anzuheben**. Ein geringer Eigenanteil der Gemeinden sollte beibehalten werden, weil dieser eine häufig unwirtschaftliche „Null-Kosten-Mentalität“ unterbindet.

III. Federführung: OKR Hinte

IV. Beteiligungsverfahren:

Kirchenleitung, Kirchensynodalvorstand, Ausschüsse der Kirchensynode

V. Anlagen (13)

Gemeinden mit Mindestzuweisung

	Gemeinde	Dekanat	Anzahl Gemeinde- glieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"
Propsteibereich				
Nord-Nassau	Eifa	Biedenkopf	274	12.000,00 €
Nord-Nassau	Berghofen	Biedenkopf	286	12.000,00 €
Nord-Nassau	Enzheim	Buedingen	103	12.000,00 €
Nord-Nassau	Burgbracht	Buedingen	175	12.000,00 €
Nord-Nassau	Heegheim	Buedingen	223	12.000,00 €
Nord-Nassau	Diedenshausen	Gladenbach	120	12.000,00 €
Nord-Nassau	Damshausen	Gladenbach	181	12.000,00 €
Nord-Nassau	Waldsolms-Weiperfelden	Weilburg	130	12.000,00 €
Nord-Nassau	Selters	Weilburg	245	12.000,00 €
Oberhessen	Ruelfenrod St. Martinsgem	Alsfeld	66	12.000,00 €
Oberhessen	Haarhausen	Alsfeld	126	12.000,00 €
Oberhessen	Hainbach	Alsfeld	139	12.000,00 €
Oberhessen	Wettsaasen	Alsfeld	150	12.000,00 €
Oberhessen	Dannenrod	Alsfeld	159	12.000,00 €
Oberhessen	Zeilbach Johannesgem.	Alsfeld	169	12.000,00 €
Oberhessen	Schadenbach	Alsfeld	173	12.000,00 €
Oberhessen	Erbenhausen	Alsfeld	187	12.000,00 €
Oberhessen	Elpenrod	Alsfeld	195	12.000,00 €
Oberhessen	Windhausen	Alsfeld	208	12.000,00 €
Oberhessen	Buessfeld	Alsfeld	218	12.000,00 €
Oberhessen	Kestrich	Alsfeld	221	12.000,00 €
Oberhessen	Ermenrod Martin-Luther	Alsfeld	225	12.000,00 €
Oberhessen	Lehrbach	Alsfeld	227	12.000,00 €
Oberhessen	Appenrod	Alsfeld	229	12.000,00 €
Oberhessen	Udenhausen	Alsfeld	245	12.000,00 €
Oberhessen	Heidelbach	Alsfeld	258	12.000,00 €
Oberhessen	Helpershain	Alsfeld	271	12.000,00 €
Oberhessen	Arnshain	Alsfeld	275	12.000,00 €
Oberhessen	Schwabenrod u. Münch-Leus	Alsfeld	288	12.000,00 €
Oberhessen	Illdorf	Gruenberg	142	12.000,00 €
Oberhessen	Unter-Seibertenrod	Gruenberg	176	12.000,00 €
Oberhessen	Stockhausen	Gruenberg	209	12.000,00 €
Oberhessen	Roethges	Gruenberg	263	12.000,00 €
Oberhessen	Blofeld	Nidda	261	12.000,00 €
Oberhessen	Volkartshain	Schotten	109	12.000,00 €
Oberhessen	Stornfels	Schotten	147	12.000,00 €
Oberhessen	Nieder-Seemen	Schotten	183	12.000,00 €
Oberhessen	Mittel-Seemen	Schotten	189	12.000,00 €
Oberhessen	Busenborn	Schotten	191	12.000,00 €
Oberhessen	Feldkruecken	Schotten	193	12.000,00 €
Oberhessen	Goetzen	Schotten	227	12.000,00 €
Oberhessen	Breungeshain	Schotten	280	12.000,00 €
Oberhessen	Rudlos	Vogelsberg	51	12.000,00 €
Oberhessen	Schlechtenwegen	Vogelsberg	150	12.000,00 €
Oberhessen	Werges	Vogelsberg	195	12.000,00 €
Oberhessen	Frauombach	Vogelsberg	209	12.000,00 €
Oberhessen	Hopfmansfeld	Vogelsberg	219	12.000,00 €
Oberhessen	Sandlofs	Vogelsberg	237	12.000,00 €
Oberhessen	Rimbach	Vogelsberg	293	12.000,00 €
Oberhessen	Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	Wetterau	13	12.000,00 €
Oberhessen	Hausen-Oes	Wetterau	172	12.000,00 €
Oberhessen	Heuchelheim	Wetterau	192	12.000,00 €
Oberhessen	Ober-Hoergern	Wetterau	228	12.000,00 €

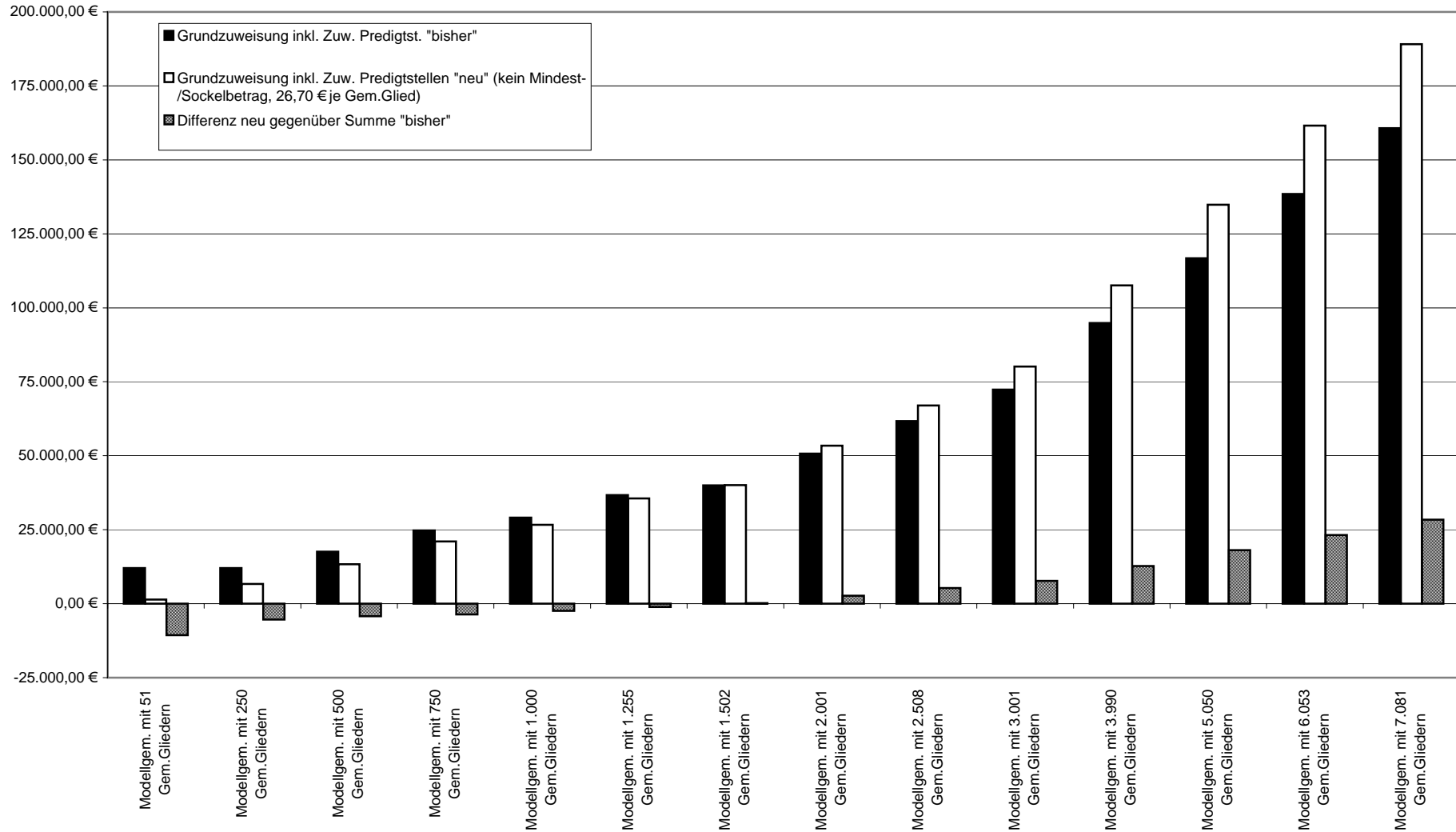
Gemeinden mit Mindestzuweisung

	Gemeinde	Dekanat	Anzahl Gemeinde- glieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"
Propsteibereich				
Oberhessen	Espa	Wetterau	268	12.000,00 €
Rheinhausen	Dintesheim	Alzey	84	12.000,00 €
Rheinhausen	Bermersheim v.d.H.	Alzey	158	12.000,00 €
Rheinhausen	Kettenheim	Alzey	184	12.000,00 €
Rheinhausen	Hochborn	Alzey	199	12.000,00 €
Rheinhausen	Gau-Koengernheim	Alzey	204	12.000,00 €
Rheinhausen	Ensheim	Alzey	228	12.000,00 €
Rheinhausen	Esselborn	Alzey	247	12.000,00 €
Rheinhausen	Bechenheim	Alzey	256	12.000,00 €
Rheinhausen	Hangen-Weisheim	Alzey	268	12.000,00 €
Rheinhausen	Nack	Alzey	277	12.000,00 €
Rheinhausen	Lonsheim	Alzey	279	12.000,00 €
Rheinhausen	Dautenheim	Alzey	288	12.000,00 €
Rheinhausen	Vendersheim	Ingelheim	273	12.000,00 €
Rheinhausen	Eimsheim Erlöserkirche	Oppenheim	251	12.000,00 €
Rheinhausen	Friesenheim	Oppenheim	264	12.000,00 €
Rheinhausen	Weinolsheim	Oppenheim	283	12.000,00 €
Rheinhausen	Tiefenthal	Woellstein	63	12.000,00 €
Rheinhausen	Ippenheim	Woellstein	158	12.000,00 €
Rheinhausen	Gau-Weinheim	Woellstein	182	12.000,00 €
Rheinhausen	Biebelsheim	Woellstein	263	12.000,00 €
Rheinhausen	Gumbsheim	Woellstein	282	12.000,00 €
Rheinhausen	Eckelsheim	Woellstein	288	12.000,00 €
Rheinhausen	Worms-Rosengarten	Worms-Wonnegau	244	12.000,00 €
Rhein-Main	Frankfurt Gehörlosengemei	Frankfurt Mitte - Ost	93	12.000,00 €
Rhein-Main	Frankfurt Christus-Immanu	Frankfurt Mitte - Ost	177	12.000,00 €
Rhein-Main	Offenbach-Franz. Reform. Gem.	Offenbach	198	12.000,00 €
Starkenburger	Wald-Amorbach	Odenwald	210	12.000,00 €
Starkenburger	Harpertshausen	Vorderer Odenwald	260	12.000,00 €
Süd-Nassau	Adolfseck	Bad Schwalbach	123	12.000,00 €
Süd-Nassau	Springen	Bad Schwalbach	213	12.000,00 €
Süd-Nassau	Hohenstein	Bad Schwalbach	236	12.000,00 €
Süd-Nassau	Niedermellingen	Bad Schwalbach	263	12.000,00 €
Süd-Nassau	Zorn	Bad Schwalbach	280	13.048,00 €
Süd-Nassau	Steckenroth	Bad Schwalbach	283	12.000,00 €
Süd-Nassau	Hirschberg	Diez	271	12.000,00 €
Süd-Nassau	Gemuenden	Hochtaunus	270	12.000,00 €
Süd-Nassau	Dasbach	Idstein	148	12.000,00 €
Süd-Nassau	Hennethal	Idstein	211	12.000,00 €
Süd-Nassau	Eschenhahn	Idstein	250	12.000,00 €
Süd-Nassau	Ketterschwalbach	Idstein	270	12.000,00 €
Süd-Nassau	Friedrichsseggen	Nassau	246	12.000,00 €
Süd-Nassau	Schweigshausen	Nassau	273	12.000,00 €
Süd-Nassau	Hoemberg-Zimmerschied	Nassau	286	12.000,00 €
Süd-Nassau	Reichenberg	Sankt Goarshausen	120	12.000,00 €
Süd-Nassau	Eschbach	Sankt Goarshausen	121	12.000,00 €
Süd-Nassau	Diethardt	Sankt Goarshausen	198	12.000,00 €
Süd-Nassau	Himmighofen	Sankt Goarshausen	245	12.000,00 €
Süd-Nassau	Lierschied	Sankt Goarshausen	248	12.000,00 €
Süd-Nassau	Reitzenhain	Sankt Goarshausen	265	12.000,00 €
Süd-Nassau	Lipporn-Strueth	Sankt Goarshausen	271	12.000,00 €
Süd-Nassau	Patersberg	Sankt Goarshausen	288	12.000,00 €
Süd-Nassau	Welterod	Sankt Goarshausen	290	12.000,00 €

Variante 1: Zuweisung "bisher" im Vergleich zur Zuweisung ohne Mindest-/Sockelbetrag bei einheitlichem Pro-Kopf-Faktor am Beispiel von Modellgemeinden

Gemeinde	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtst. "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "neu" (kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied)	Differenz neu gegenüber Summe "bisher"	Abweichung "bisher" zu "alt" in %
Modellgem. mit 51 Gem.Gliedern	12.000,00 €	1.361,70 €	-10.638,30 €	-88,65%
Modellgem. mit 250 Gem.Gliedern	12.000,00 €	6.675,00 €	-5.325,00 €	-44,38%
Modellgem. mit 500 Gem.Gliedern	17.587,50 €	13.350,00 €	-4.237,50 €	-24,09%
Modellgem. mit 750 Gem.Gliedern	24.723,00 €	21.073,00 €	-3.650,00 €	-14,76%
Modellgem. mit 1.000 Gem.Gliedern	29.085,00 €	26.700,00 €	-2.385,00 €	-8,20%
Modellgem. mit 1.255 Gem.Gliedern	36.699,20 €	35.604,50 €	-1.094,70 €	-2,98%
Modellgem. mit 1.502 Gem.Gliedern	39.948,28 €	40.103,40 €	155,12 €	0,39%
Modellgem. mit 2.001 Gem.Gliedern	50.746,64 €	53.426,70 €	2.680,06 €	5,28%
Modellgem. mit 2.508 Gem.Gliedern	61.718,12 €	66.963,60 €	5.245,48 €	8,50%
Modellgem. mit 3.001 Gem.Gliedern	72.386,64 €	80.126,70 €	7.740,06 €	10,69%
Modellgem. mit 3.990 Gem.Gliedern	94.836,60 €	107.581,00 €	12.744,40 €	13,44%
Modellgem. mit 5.050 Gem.Gliedern	116.727,00 €	134.835,00 €	18.108,00 €	15,51%
Modellgem. mit 6.053 Gem.Gliedern	138.431,92 €	161.615,10 €	23.183,18 €	16,75%
Modellgem. mit 7.081 Gem.Gliedern	160.677,84 €	189.062,70 €	28.384,86 €	17,67%

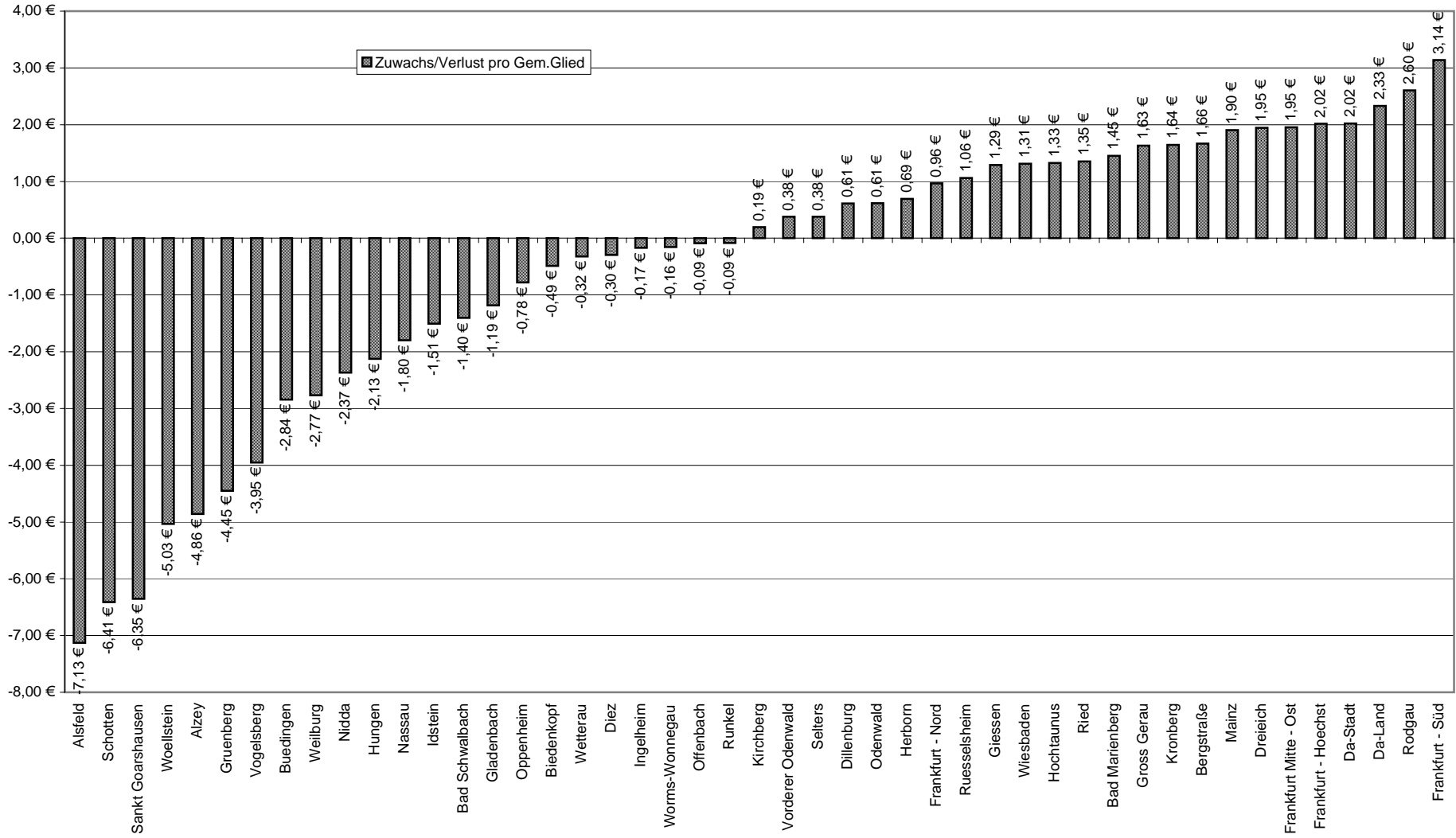
Variante 1: Zuweisung "bisher" im Vergleich zur Zuweisung ohne Mindest-/Sockelbetrag bei einheitlichem Pro-Kopf-Faktor am Beispiel von Modellgemeinden



Variante 1: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung (nach Abweichungen aufsteigend sortiert)

Propstei	Dekanat	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied	Grundzuweisung "bisher" inkl. zus. Predigtstellen	kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied	mehr/weniger	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu"	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied	Abweichung in %
Oberhessen	Alsfeld	34,81 €	1.096.698 €	872.103 €	-224.595 €	27,68 €	-7,13 €	-20,48%
Oberhessen	Schotten	33,37 €	542.939 €	438.654 €	-104.285 €	26,96 €	-6,41 €	-19,22%
Süd-Nassau	Sankt Goarshausen	33,94 €	540.860 €	439.640 €	-101.220 €	27,59 €	-6,35 €	-18,72%
Rheinhessen	Woellstein	32,39 €	594.287 €	501.998 €	-92.289 €	27,36 €	-5,03 €	-15,54%
Rheinhessen	Alzey	31,89 €	804.335 €	681.894 €	-122.442 €	27,03 €	-4,86 €	-15,23%
Oberhessen	Gruenberg	31,86 €	777.758 €	669.040 €	-108.718 €	27,41 €	-4,45 €	-13,97%
Oberhessen	Vogelsberg	31,39 €	890.475 €	778.332 €	-112.143 €	27,44 €	-3,95 €	-12,59%
Oberhessen	Buedingen	29,93 €	936.182 €	847.149 €	-89.033 €	27,09 €	-2,84 €	-9,50%
Nord-Nassau	Weilburg	31,03 €	645.451 €	587.928 €	-57.522 €	28,26 €	-2,77 €	-8,92%
Oberhessen	Nidda	30,36 €	554.611 €	511.285 €	-43.326 €	27,99 €	-2,37 €	-7,80%
Oberhessen	Hungen	29,22 €	544.857 €	505.238 €	-39.619 €	27,09 €	-2,13 €	-7,28%
Süd-Nassau	Nassau	29,33 €	553.312 €	519.389 €	-33.923 €	27,53 €	-1,80 €	-6,13%
Süd-Nassau	Idstein	29,42 €	763.418 €	724.387 €	-39.031 €	27,91 €	-1,51 €	-5,13%
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	28,95 €	930.058 €	884.986 €	-45.072 €	27,55 €	-1,40 €	-4,84%
Nord-Nassau	Gladenbach	29,14 €	961.658 €	922.396 €	-39.262 €	27,95 €	-1,19 €	-4,07%
Rheinhessen	Oppenheim	28,36 €	657.203 €	639.187 €	-18.016 €	27,58 €	-0,78 €	-2,74%
Nord-Nassau	Biedenkopf	29,28 €	748.633 €	736.124 €	-12.509 €	28,79 €	-0,49 €	-1,67%
Oberhessen	Wetterau	27,22 €	2.275.528 €	2.249.237 €	-26.291 €	26,90 €	-0,32 €	-1,17%
Süd-Nassau	Diez	28,01 €	680.174 €	672.958 €	-7.216 €	27,71 €	-0,30 €	-1,06%
Rheinhessen	Ingelheim	27,52 €	865.460 €	860.154 €	-5.306 €	27,35 €	-0,17 €	-0,62%
Rheinhessen	Worms-Wonnegau	27,14 €	1.405.714 €	1.397.705 €	-8.009 €	26,98 €	-0,16 €	-0,58%
Rhein-Main	Offenbach	26,79 €	580.594 €	578.589 €	-2.005 €	26,70 €	-0,09 €	-0,34%
Nord-Nassau	Runkel	28,56 €	877.123 €	874.484 €	-2.639 €	28,47 €	-0,09 €	-0,30%
Oberhessen	Kirchberg	26,90 €	646.666 €	651.327 €	4.660 €	27,09 €	0,19 €	0,71%
Starkenburger	Vorderer Odenwald	26,70 €	1.663.074 €	1.686.966 €	23.892 €	27,08 €	0,38 €	1,42%
Nord-Nassau	Selters	27,37 €	724.733 €	734.711 €	9.978 €	27,75 €	0,38 €	1,38%
Nord-Nassau	Dillenburg	27,71 €	877.036 €	896.581 €	19.545 €	28,32 €	0,61 €	2,21%
Starkenburger	Odenwald	26,98 €	1.106.002 €	1.131.193 €	25.191 €	27,59 €	0,61 €	2,28%
Nord-Nassau	Herborn	27,95 €	762.107 €	780.958 €	18.851 €	28,64 €	0,69 €	2,47%
Rhein-Main	Frankfurt - Nord	25,84 €	1.034.491 €	1.073.313 €	38.823 €	26,80 €	0,96 €	3,73%
Rhein-Main	Ruesselsheim	25,85 €	895.026 €	931.932 €	36.906 €	26,91 €	1,06 €	4,11%
Oberhessen	Giessen	25,51 €	1.446.390 €	1.519.628 €	73.239 €	26,80 €	1,29 €	5,06%
Süd-Nassau	Wiesbaden	25,59 €	2.184.877 €	2.297.126 €	112.248 €	26,90 €	1,31 €	5,13%
Süd-Nassau	Hochtaunus	25,95 €	1.581.447 €	1.662.554 €	81.107 €	27,28 €	1,33 €	5,11%
Starkenburger	Ried	25,53 €	956.395 €	1.007.155 €	50.760 €	26,88 €	1,35 €	5,30%
Nord-Nassau	Bad Marienberg	26,35 €	852.893 €	899.888 €	46.995 €	27,80 €	1,45 €	5,51%
Rhein-Main	Gross Gerau	25,42 €	762.200 €	810.921 €	48.721 €	27,05 €	1,63 €	6,41%
Süd-Nassau	Kronberg	25,37 €	1.657.119 €	1.764.243 €	107.124 €	27,01 €	1,64 €	6,48%
Starkenburger	Bergstraße	25,77 €	1.911.441 €	2.034.839 €	123.398 €	27,43 €	1,66 €	6,46%
Rheinhessen	Mainz	25,11 €	1.301.833 €	1.400.348 €	98.515 €	27,01 €	1,90 €	7,58%
Rhein-Main	Dreieich	24,93 €	893.216 €	962.816 €	69.600 €	26,88 €	1,95 €	7,80%
Rhein-Main	Frankfurt Mitte - Ost	24,86 €	800.529 €	863.409 €	62.880 €	26,81 €	1,95 €	7,86%
Rhein-Main	Frankfurt - Hoechst	24,88 €	668.364 €	722.375 €	54.012 €	26,90 €	2,02 €	8,10%
Starkenburger	Da-Stadt	24,68 €	1.197.718 €	1.295.858 €	98.140 €	26,70 €	2,02 €	8,18%
Starkenburger	Da-Land	24,62 €	1.246.456 €	1.364.183 €	117.728 €	26,95 €	2,33 €	9,46%
Rhein-Main	Rodgau	24,42 €	1.183.560 €	1.309.657 €	126.098 €	27,02 €	2,60 €	10,67%
Rhein-Main	Frankfurt - Süd	24,12 €	747.522 €	844.781 €	97.260 €	27,26 €	3,14 €	13,01%

Variante 1: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung

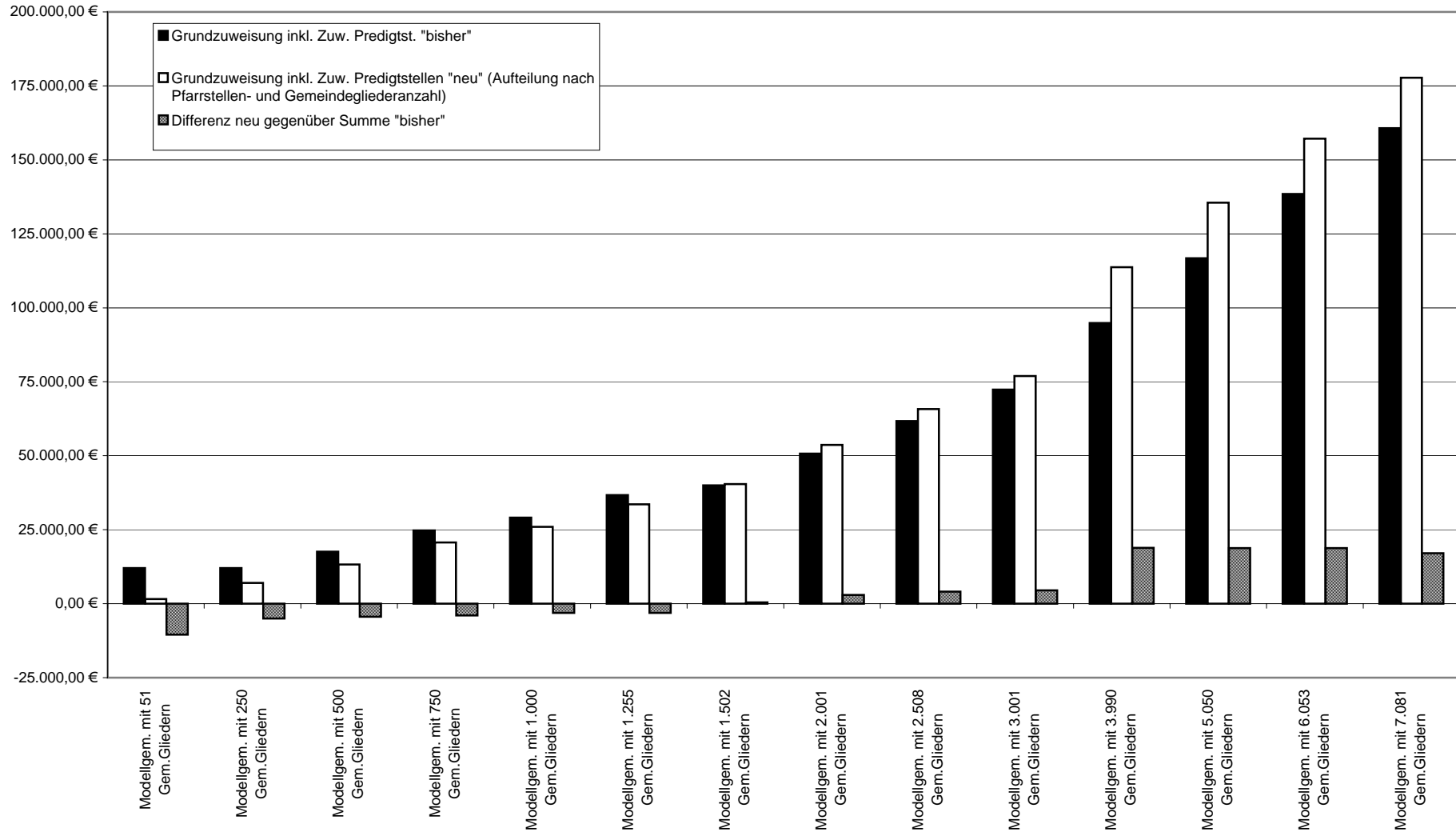


Pfarrstellenbemessung der EKHN (gemeindlich)		
zum 01.01.2015		
	Dekanate	gerundet
Nord-Nassau	Bad Marienberg	23,0
	Biedenkopf	18,5
	Dillenburg	19,0
	Gladenbach	20,0
	Herborn	17,0
	Runkel	20,5
	Selters	21,0
	Weilburg	13,5
	Rheinhessen	Alzey
	Ingelheim	19,0
	Mainz	26,5
	Oppenheim	13,5
	Wöllstein	11,5
	Worms	29,0
Oberhessen	Alsfeld	24,0
	Büdingen	19,0
	Gießen	29,5
	Grünberg	16,0
	Hungen	11,5
	Kirchberg	13,5
	Nidda	11,5
	Schotten	12,0
	Vogelsberg	21,5
	Wetterau	47,0
Starkenburger Land	Bergstrasse	42,5
	DA-Land	26,5
	DA-Stadt	24,5
	Odenwald	28,0
	Ried	22,5
	Vorderer Odenwald	37,0
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	22,5
	Diez	15,5
	St. Goarshausen	12,5
	Hochtaunus	35,0
	Idstein	17,0
	Kronberg	34,5
	Nassau	12,5
	Wiesbaden	44,0
Rhein-Main	Dreieich	18,5
	Frankfurt-Höchst	13,5
	Frankfurt-Nord	20,0
	Frankfurt-Mitte-Ost	17,0
	Frankfurt-Süd	16,0
	Groß-Gerau	16,5
	Offenbach	11,0
	Rodgau	26,5
	Rüsselsheim	18,5
Summe		1005,00

Variante 2: Zuweisung "bisher" im Vergleich zur Zuweisung bei Aufteilung der Zuweisung nach Pfarrstellen- und Gemeindegliederanzahl am Beispiel von Modellgemeinden

Gemeinde	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtst. "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "neu" (Aufteilung nach Pfarrstellen- und Gemeindegliederanzahl)	Differenz neu gegenüber Summe "bisher"	Abweichung "bisher" zu "alt" in %
Modellgem. mit 51 Gem.Gliedern	12.000,00 €	1.549,80 €	-10.450,20 €	-87,09%
Modellgem. mit 250 Gem.Gliedern	12.000,00 €	7.016,59 €	-4.983,41 €	-41,53%
Modellgem. mit 500 Gem.Gliedern	17.587,50 €	13.215,55 €	-4.371,95 €	-24,86%
Modellgem. mit 750 Gem.Gliedern	24.723,00 €	20.730,07 €	-3.992,93 €	-16,15%
Modellgem. mit 1.000 Gem.Gliedern	29.085,00 €	25.970,04 €	-3.114,96 €	-10,71%
Modellgem. mit 1.255 Gem.Gliedern	36.699,20 €	33.594,75 €	-3.104,45 €	-8,46%
Modellgem. mit 1.502 Gem.Gliedern	39.948,28 €	40.430,93 €	482,65 €	1,21%
Modellgem. mit 2.001 Gem.Gliedern	50.746,64 €	53.701,02 €	2.954,38 €	5,82%
Modellgem. mit 2.508 Gem.Gliedern	61.718,12 €	65.817,49 €	4.099,37 €	6,64%
Modellgem. mit 3.001 Gem.Gliedern	72.386,64 €	76.900,65 €	4.514,01 €	6,24%
Modellgem. mit 3.990 Gem.Gliedern	94.836,60 €	113.717,57 €	18.880,97 €	19,91%
Modellgem. mit 5.050 Gem.Gliedern	116.727,00 €	135.527,31 €	18.800,31 €	16,11%
Modellgem. mit 6.053 Gem.Gliedern	138.431,92 €	157.196,68 €	18.764,76 €	13,56%
Modellgem. mit 7.081 Gem.Gliedern	160.677,84 €	177.723,21 €	17.045,37 €	10,61%

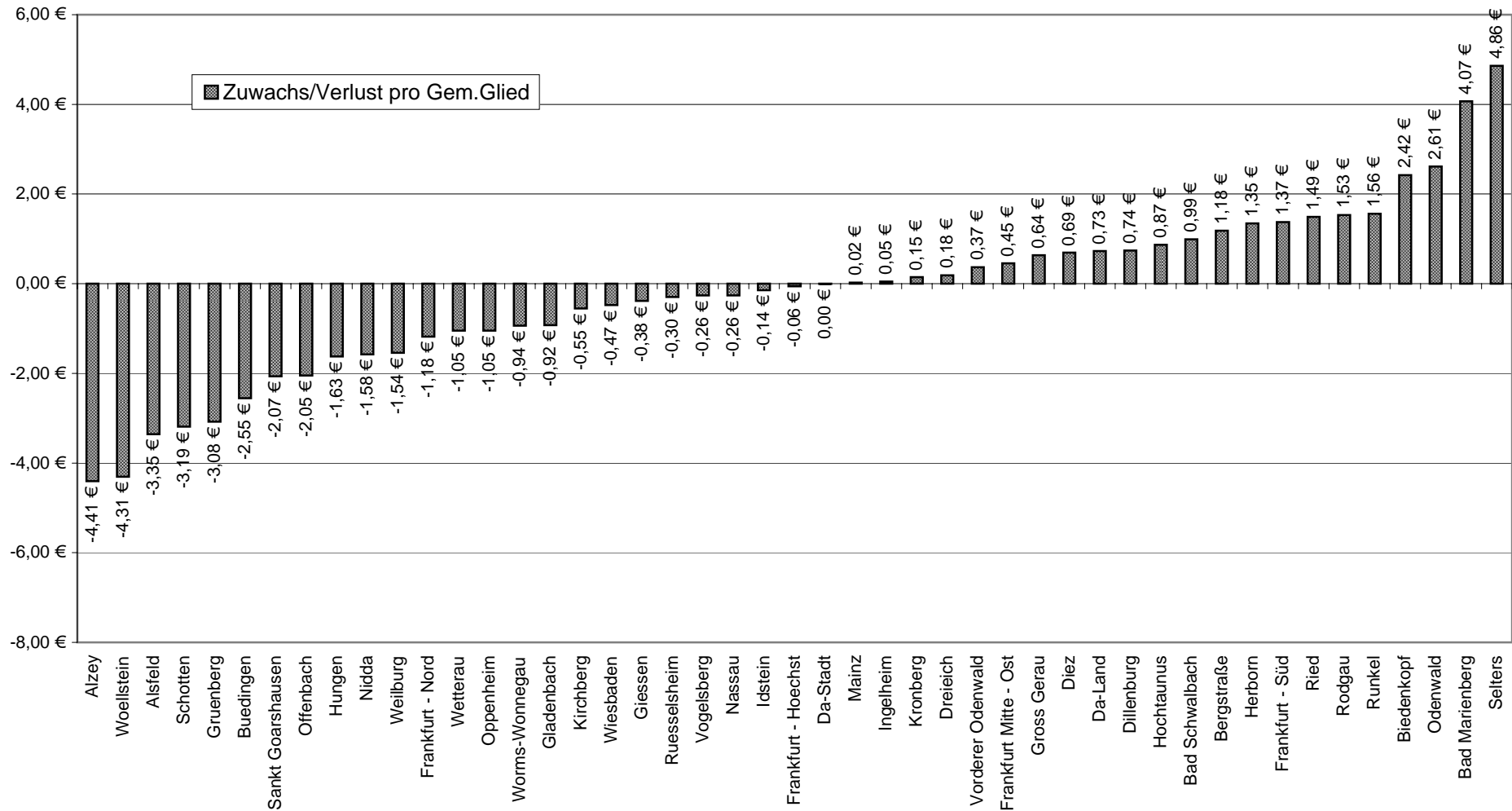
Variante 2: Zuweisung "bisher" im Vergleich zur Zuweisung ohne Mindest-/Sockelbetrag bei Aufteilung der Zuweisung nach Pfarrstellen- und Gemeindegliederanzahl am Beispiel von Modellgemeinden



Variante 2: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung (nach Abweichungen aufsteigend sortiert)

Propstei	Dekanat	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied "bisher"	Grundzuweisung "bisher" inkl. zus. Predigtstellen	Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem. Gliedern inkl. zus. Predigtstellen	mehr/weniger	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu"	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied	Abweichung in %
Rheinhausen	Alzey	31,89 €	804.335 €	693.277 €	-111.059 €	27,48 €	-4,41 €	-13,82%
Rheinhausen	Woellstein	32,39 €	594.287 €	515.343 €	-78.943 €	28,08 €	-4,31 €	-13,29%
Oberhessen	Alsfeld	34,81 €	1.096.698 €	991.029 €	-105.669 €	31,46 €	-3,35 €	-9,63%
Oberhessen	Schotten	33,37 €	542.939 €	491.150 €	-51.789 €	30,18 €	-3,19 €	-9,55%
Oberhessen	Gruenberg	31,86 €	777.758 €	702.634 €	-75.123 €	28,78 €	-3,08 €	-9,65%
Oberhessen	Buedingen	29,93 €	936.182 €	856.327 €	-79.855 €	27,38 €	-2,55 €	-8,52%
Süd-Nassau	Sankt Goarshausen	33,94 €	540.860 €	507.923 €	-32.937 €	31,87 €	-2,07 €	-6,09%
Rhein-Main	Offenbach	26,79 €	580.594 €	536.126 €	-44.468 €	24,74 €	-2,05 €	-7,65%
Oberhessen	Hungen	29,22 €	544.857 €	514.586 €	-30.271 €	27,59 €	-1,63 €	-5,56%
Oberhessen	Nidda	30,36 €	554.611 €	525.757 €	-28.855 €	28,78 €	-1,58 €	-5,19%
Nord-Nassau	Weilburg	31,03 €	645.451 €	613.496 €	-31.954 €	29,49 €	-1,54 €	-4,96%
Rhein-Main	Frankfurt - Nord	25,84 €	1.034.491 €	987.498 €	-46.993 €	24,66 €	-1,18 €	-4,56%
Oberhessen	Wetterau	27,22 €	2.275.528 €	2.188.203 €	-87.325 €	26,17 €	-1,05 €	-3,86%
Rheinhausen	Oppenheim	28,36 €	657.203 €	632.955 €	-24.248 €	27,31 €	-1,05 €	-3,69%
Rheinhausen	Worms-Wonnegau	27,14 €	1.405.714 €	1.357.256 €	-48.458 €	26,20 €	-0,94 €	-3,45%
Nord-Nassau	Gladenbach	29,14 €	961.658 €	931.081 €	-30.577 €	28,22 €	-0,92 €	-3,16%
Oberhessen	Kirchberg	26,90 €	646.666 €	633.467 €	-13.199 €	26,35 €	-0,55 €	-2,05%
Süd-Nassau	Wiesbaden	25,59 €	2.184.877 €	2.144.616 €	-40.262 €	25,12 €	-0,47 €	-1,85%
Oberhessen	Giessen	25,51 €	1.446.390 €	1.424.742 €	-21.648 €	25,13 €	-0,38 €	-1,50%
Rhein-Main	Ruesselsheim	25,85 €	895.026 €	884.873 €	-10.153 €	25,55 €	-0,30 €	-1,15%
Oberhessen	Vogelsberg	31,39 €	890.475 €	882.955 €	-7.520 €	31,13 €	-0,26 €	-0,84%
Süd-Nassau	Nassau	29,33 €	553.312 €	548.401 €	-4.910 €	29,07 €	-0,26 €	-0,88%
Süd-Nassau	Idstein	29,42 €	763.418 €	759.848 €	-3.570 €	29,28 €	-0,14 €	-0,48%
Rhein-Main	Frankfurt - Hoechst	24,88 €	668.364 €	666.721 €	-1.643 €	24,82 €	-0,06 €	-0,23%
Starkenburger	Da-Stadt	24,68 €	1.197.718 €	1.197.674 €	-44 €	24,68 €	0,00 €	-0,01%
Rheinhausen	Mainz	25,11 €	1.301.833 €	1.302.960 €	1.127 €	25,13 €	0,02 €	0,10%
Rheinhausen	Ingelheim	27,52 €	865.460 €	867.012 €	1.552 €	27,57 €	0,05 €	0,17%
Süd-Nassau	Kronberg	25,37 €	1.657.119 €	1.666.659 €	9.540 €	25,52 €	0,15 €	0,59%
Rhein-Main	Dreieich	24,93 €	893.216 €	899.716 €	6.500 €	25,11 €	0,18 €	0,74%
Starkenburger	Vorderer Odenwald	26,70 €	1.663.074 €	1.686.182 €	23.107 €	27,07 €	0,37 €	1,37%
Rhein-Main	Frankfurt Mitte - Ost	24,86 €	800.529 €	815.086 €	14.557 €	25,31 €	0,45 €	1,82%
Rhein-Main	Gross Gerau	25,42 €	762.200 €	781.105 €	18.905 €	26,06 €	0,64 €	2,50%
Süd-Nassau	Diez	28,01 €	680.174 €	696.989 €	16.815 €	28,70 €	0,69 €	2,48%
Starkenburger	Da-Land	24,62 €	1.246.456 €	1.283.117 €	36.662 €	25,35 €	0,73 €	2,95%
Nord-Nassau	Dillenburg	27,71 €	877.036 €	900.676 €	23.641 €	28,45 €	0,74 €	2,68%
Süd-Nassau	Hochtaunus	25,95 €	1.581.447 €	1.634.700 €	53.253 €	26,82 €	0,87 €	3,35%
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	28,95 €	930.058 €	961.755 €	31.697 €	29,94 €	0,99 €	3,41%
Starkenburger	Bergstraße	25,77 €	1.911.441 €	1.998.928 €	87.487 €	26,95 €	1,18 €	4,58%
Nord-Nassau	Herborn	27,95 €	762.107 €	798.796 €	36.689 €	29,30 €	1,35 €	4,81%
Rhein-Main	Frankfurt - Süd	24,12 €	747.522 €	790.099 €	42.577 €	25,49 €	1,37 €	5,69%
Starkenburger	Ried	25,53 €	956.395 €	1.012.291 €	55.896 €	27,02 €	1,49 €	5,83%
Rhein-Main	Rodgau	24,42 €	1.183.560 €	1.257.561 €	74.001 €	25,95 €	1,53 €	6,26%
Nord-Nassau	Runkel	28,56 €	877.123 €	925.095 €	47.972 €	30,12 €	1,56 €	5,47%
Nord-Nassau	Biedenkopf	29,28 €	748.633 €	810.590 €	61.957 €	31,70 €	2,42 €	8,28%
Starkenburger	Odenwald	26,98 €	1.106.002 €	1.213.112 €	107.110 €	29,59 €	2,61 €	9,69%
Nord-Nassau	Bad Marienberg	26,35 €	852.893 €	984.666 €	131.772 €	30,42 €	4,07 €	15,45%
Nord-Nassau	Selters	27,37 €	724.733 €	853.389 €	128.655 €	32,23 €	4,86 €	17,76%

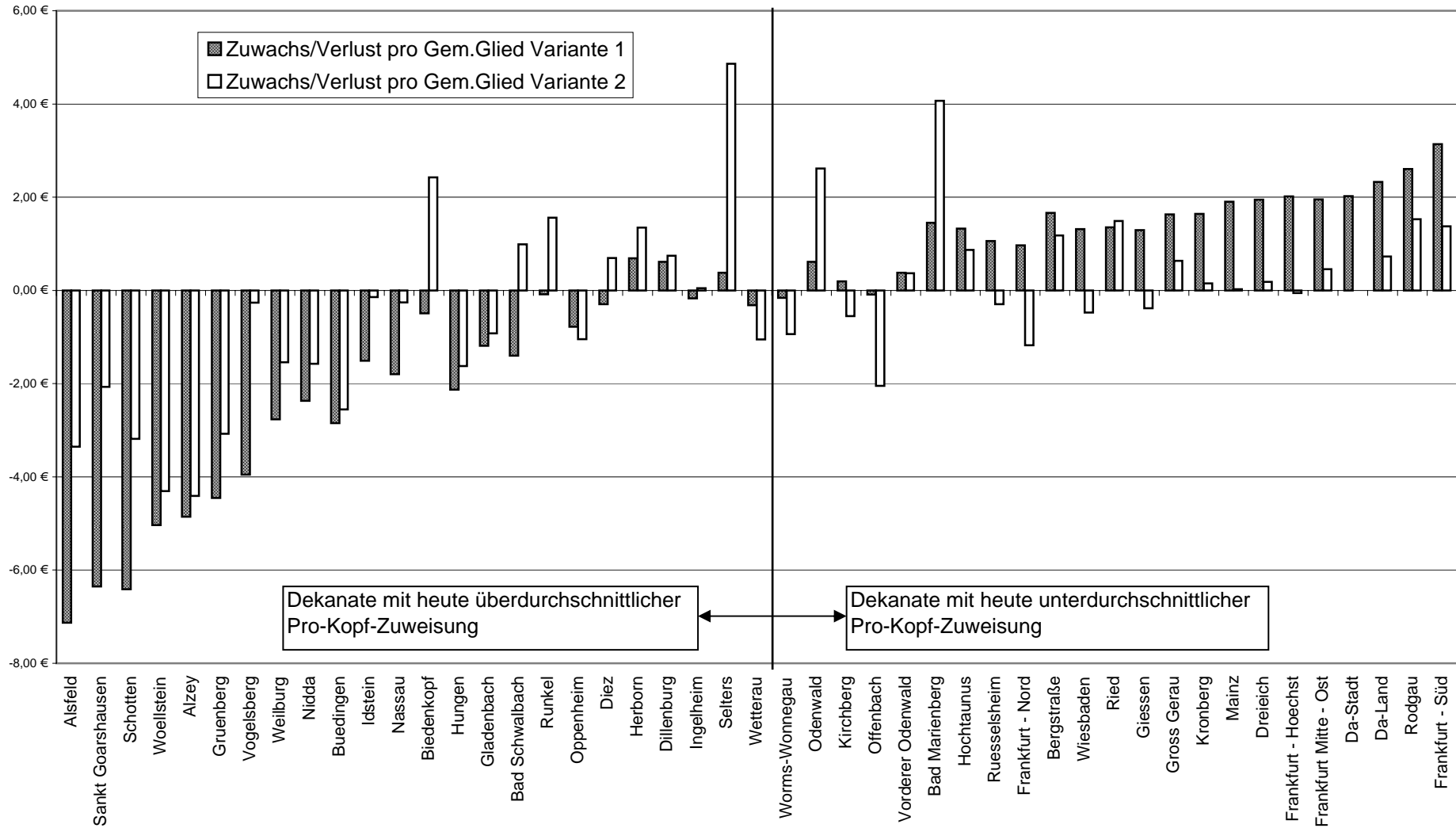
Variante 2: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung



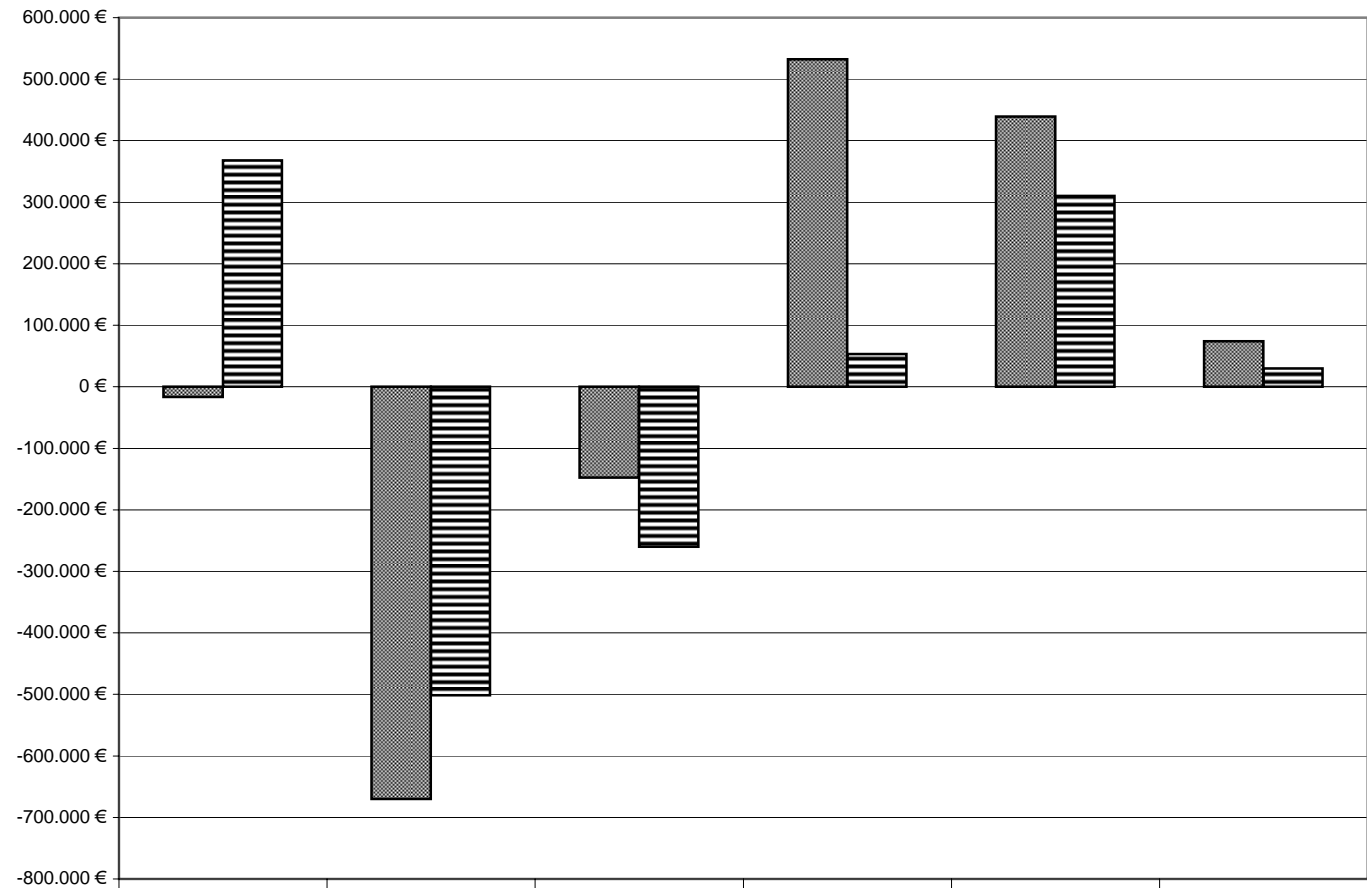
Gegenüberstellung der Pro-Kopf-Abweichung (dekanatsbezogen) von Variante 1 zu Variante 2

Dekanat	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied "bisher"	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied Variante 1	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied Variante 2
Alsfeld	34,81 €	-7,13 €	-3,35 €
Sankt Goarshausen	33,94 €	-6,35 €	-2,07 €
Schotten	33,37 €	-6,41 €	-3,19 €
Woellstein	32,39 €	-5,03 €	-4,31 €
Alzey	31,89 €	-4,86 €	-4,41 €
Gruenberg	31,86 €	-4,45 €	-3,08 €
Vogelsberg	31,39 €	-3,95 €	-0,26 €
Weilburg	31,03 €	-2,77 €	-1,54 €
Nidda	30,36 €	-2,37 €	-1,58 €
Buedingen	29,93 €	-2,84 €	-2,55 €
Idstein	29,42 €	-1,51 €	-0,14 €
Nassau	29,33 €	-1,80 €	-0,26 €
Biedenkopf	29,28 €	-0,49 €	2,42 €
Hungen	29,22 €	-2,13 €	-1,63 €
Gladenbach	29,14 €	-1,19 €	-0,92 €
Bad Schwalbach	28,95 €	-1,40 €	0,99 €
Runkel	28,56 €	-0,09 €	1,56 €
Oppenheim	28,36 €	-0,78 €	-1,05 €
Diez	28,01 €	-0,30 €	0,69 €
Herborn	27,95 €	0,69 €	1,35 €
Dillenburg	27,71 €	0,61 €	0,74 €
Ingelheim	27,52 €	-0,17 €	0,05 €
Selters	27,37 €	0,38 €	4,86 €
Wetterau	27,22 €	-0,32 €	-1,05 €
Worms-Wonnegau	27,14 €	-0,16 €	-0,94 €
Odenwald	26,98 €	0,61 €	2,61 €
Kirchberg	26,90 €	0,19 €	-0,55 €
Offenbach	26,79 €	-0,09 €	-2,05 €
Vorderer Odenwald	26,70 €	0,38 €	0,37 €
Bad Marienberg	26,35 €	1,45 €	4,07 €
Hochtaunus	25,95 €	1,33 €	0,87 €
Ruesselsheim	25,85 €	1,06 €	-0,30 €
Frankfurt - Nord	25,84 €	0,96 €	-1,18 €
Bergstraße	25,77 €	1,66 €	1,18 €
Wiesbaden	25,59 €	1,31 €	-0,47 €
Ried	25,53 €	1,35 €	1,49 €
Giessen	25,51 €	1,29 €	-0,38 €
Gross Gerau	25,42 €	1,63 €	0,64 €
Kronberg	25,37 €	1,64 €	0,15 €
Mainz	25,11 €	1,90 €	0,02 €
Dreieich	24,93 €	1,95 €	0,18 €
Frankfurt - Hoechst	24,88 €	2,02 €	-0,06 €
Frankfurt Mitte - Ost	24,86 €	1,95 €	0,45 €
Da-Stadt	24,68 €	2,02 €	0,00 €
Da-Land	24,62 €	2,33 €	0,73 €
Rodgau	24,42 €	2,60 €	1,53 €
Frankfurt - Süd	24,12 €	3,14 €	1,37 €

Gegenüberstellung Pro-Kopf-Abweichung von Variante 1 zu Variante 2

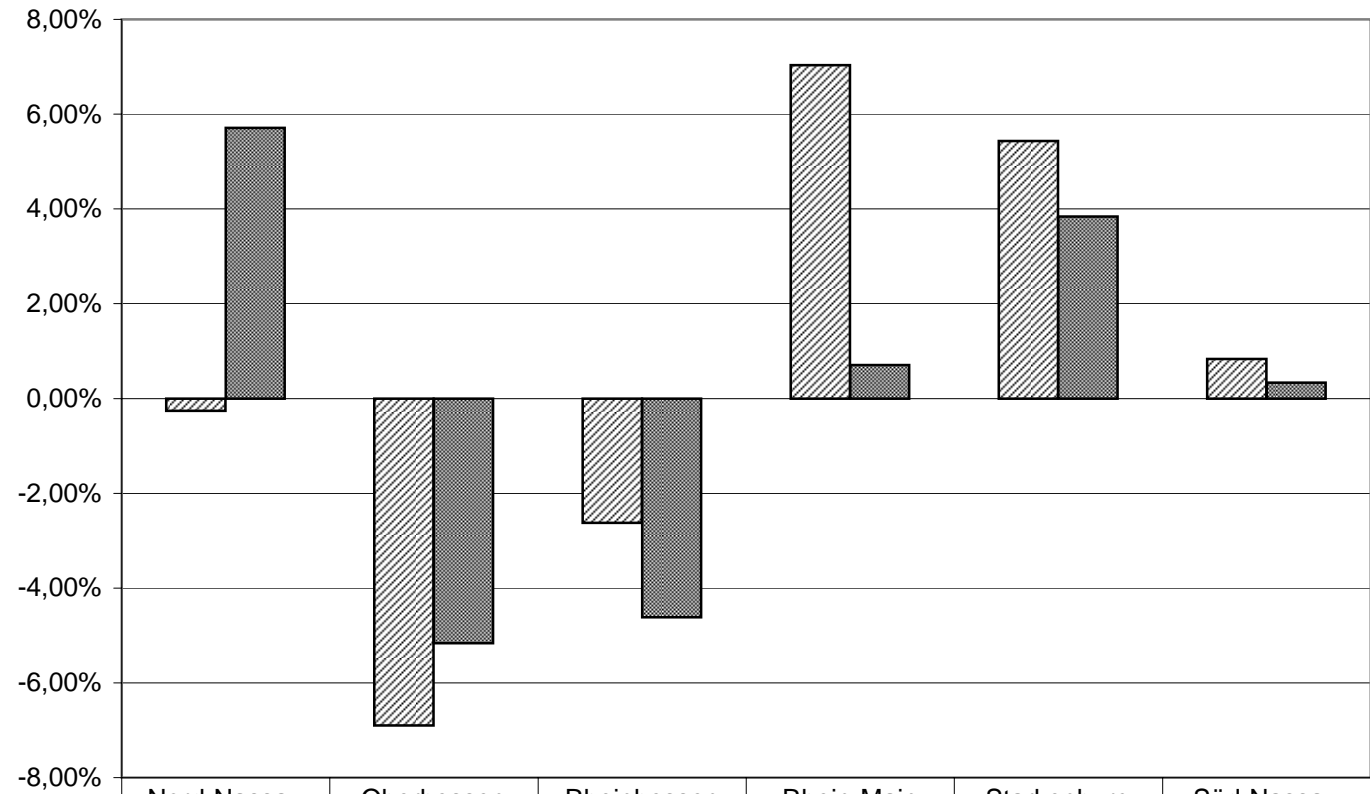


Auswirkungen der Varianten 1 und 2 nach Propsteien



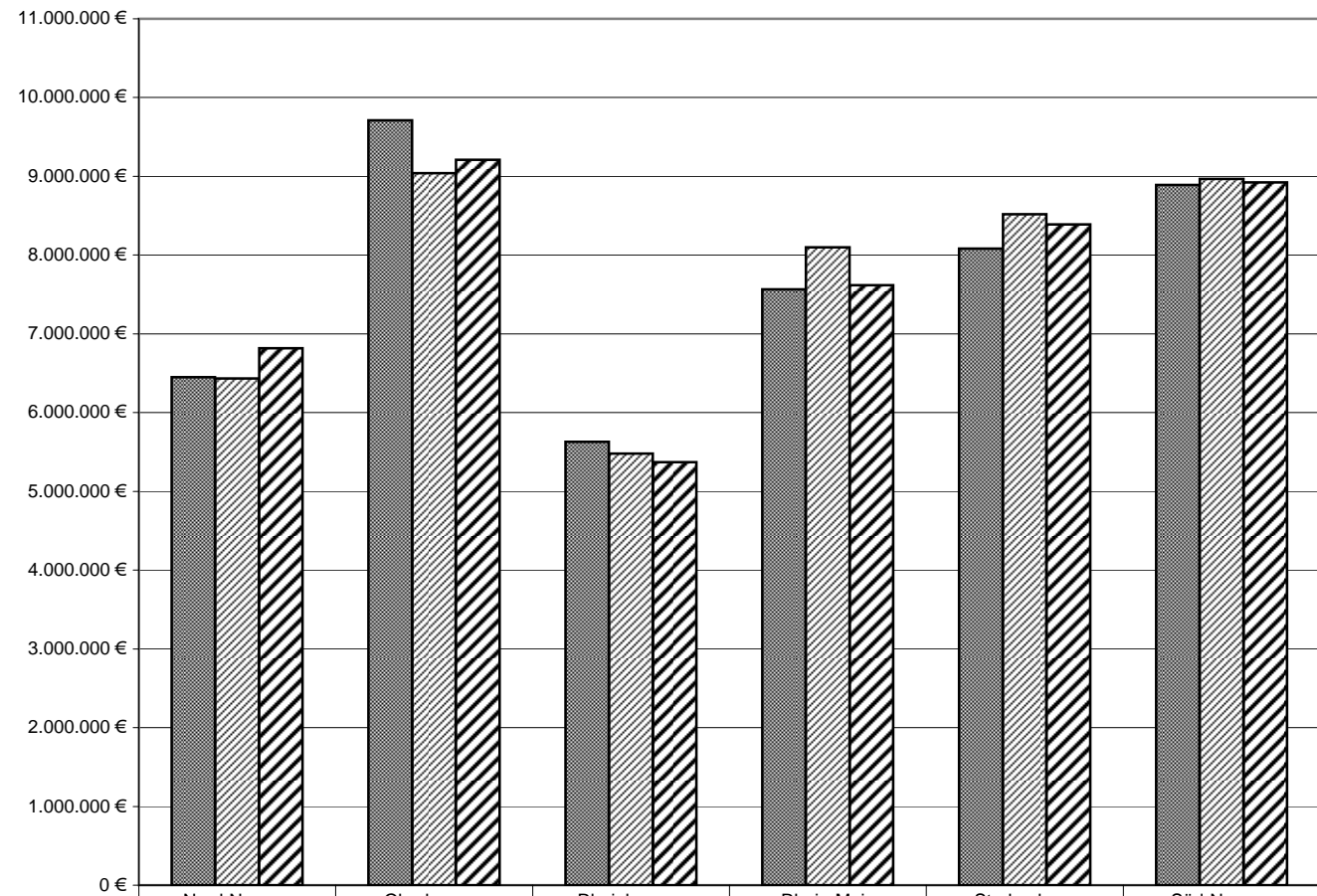
	Nord-Nassau	Oberhessen	Rheinhessen	Rhein-Main	Starkenburg	Süd-Nassau
■ kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied (Var. 1), Abweichung gegenüber bisheriger Zuweisung	-16.564 €	-670.112 €	-147.546 €	532.293 €	439.108 €	74.018 €
▨ Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem.Gliedern inkl.zus. Predigtstellen (Var. 2), Abweichung gegenüber bisheriger Zuweisung	368.154 €	-501.254 €	-260.029 €	53.284 €	310.219 €	29.626 €

Auswirkungen der Varianten 1 und 2 nach Propsteien in Prozent



	Nord-Nassau	Oberhessen	Rheinhessen	Rhein-Main	Starkenburg	Süd-Nassau
▨ kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied (Var. 1), Abweichung gegenüber bisheriger Zuweisung in %	-0,26%	-6,90%	-2,62%	7,04%	5,43%	0,83%
■ Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem.Gliedern inkl. Predigtstellen (Var. 2), Abweichung gegenüber bisheriger Zuweisung in %	5,71%	-5,16%	-4,62%	0,70%	3,84%	0,33%

Vergleich von Zuweisungsberechnungen nach Propsteien

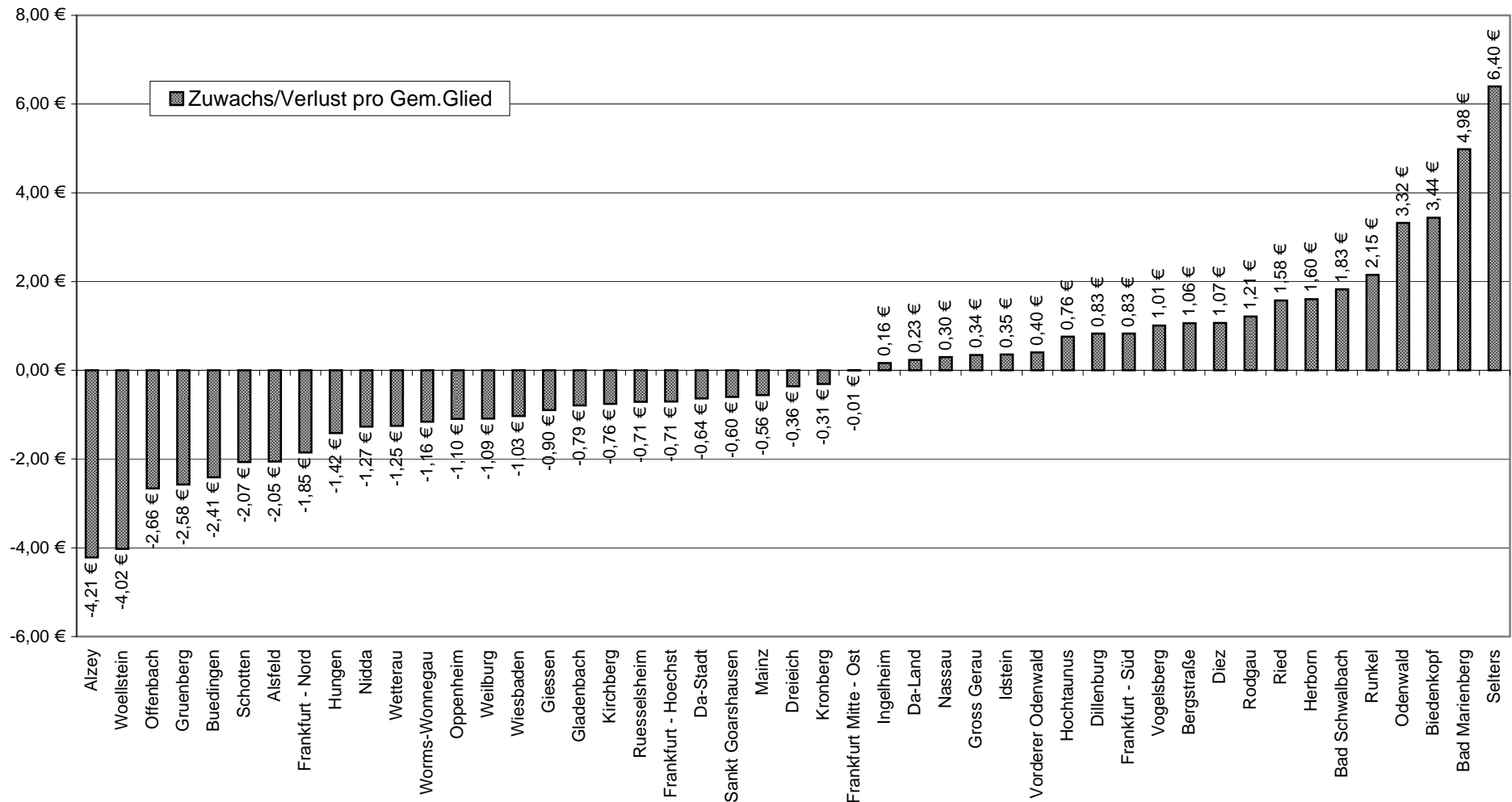


■ Grundzuweisung "bisher" inkl. zus. Predigtstellen	6.449.634 €	9.712.105 €	5.628.832 €	7.565.502 €	8.081.086 €	8.891.264 €
▨ kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied (Var. 1)	6.433.070 €	9.041.993 €	5.481.286 €	8.097.795 €	8.520.195 €	8.965.283 €
▩ Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem.Gliedern inkl.zus. Predigtstellen (Var. 2)	6.817.788 €	9.210.851 €	5.368.803 €	7.618.786 €	8.391.305 €	8.920.890 €

Variante 2a: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung (nach Abweichungen aufsteigend sortiert)

Propstei	Dekanat	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied "bisher"	Grundzuweisung "bisher" inkl. zus. Predigtstellen	Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem. Gliedern im Verhältnis 2 zu 1 inkl. zus. Predigtstellen	mehr/weniger	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu"	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied	Abweichung in %
Rheinhessen	Alzey	31,89 €	804.335 €	698.112 €	-106.224 €	27,68 €	-4,21 €	-13,22%
Rheinhessen	Woellstein	32,39 €	594.287 €	520.549 €	-73.738 €	28,37 €	-4,02 €	-12,42%
Rhein-Main	Offenbach	26,79 €	580.594 €	522.866 €	-57.728 €	24,13 €	-2,66 €	-9,93%
Oberhessen	Gruenberg	31,86 €	777.758 €	714.840 €	-62.918 €	29,28 €	-2,58 €	-8,08%
Oberhessen	Buedingen	29,93 €	936.182 €	860.677 €	-75.505 €	27,52 €	-2,41 €	-8,06%
Oberhessen	Schotten	33,37 €	542.939 €	509.320 €	-33.619 €	31,30 €	-2,07 €	-6,20%
Oberhessen	Alsfeld	34,81 €	1.096.698 €	1.031.971 €	-64.727 €	32,76 €	-2,05 €	-5,90%
Rhein-Main	Frankfurt - Nord	25,84 €	1.034.491 €	960.545 €	-73.946 €	23,99 €	-1,85 €	-7,17%
Oberhessen	Hungen	29,22 €	544.857 €	518.472 €	-26.385 €	27,80 €	-1,42 €	-4,85%
Oberhessen	Nidda	30,36 €	554.611 €	531.334 €	-23.277 €	29,09 €	-1,27 €	-4,19%
Oberhessen	Wetterau	27,22 €	2.275.528 €	2.171.308 €	-104.219 €	25,97 €	-1,25 €	-4,60%
Rheinhessen	Worms-Wonnegau	27,14 €	1.405.714 €	1.345.911 €	-59.803 €	25,98 €	-1,16 €	-4,26%
Rheinhessen	Oppenheim	28,36 €	657.203 €	631.834 €	-25.369 €	27,26 €	-1,10 €	-3,86%
Nord-Nassau	Weilburg	31,03 €	645.451 €	622.877 €	-22.573 €	29,94 €	-1,09 €	-3,51%
Süd-Nassau	Wiesbaden	25,59 €	2.184.877 €	2.097.302 €	-87.575 €	24,56 €	-1,03 €	-4,02%
Oberhessen	Giessen	25,51 €	1.446.390 €	1.395.452 €	-50.938 €	24,61 €	-0,90 €	-3,52%
Nord-Nassau	Gladenbach	29,14 €	961.658 €	935.337 €	-26.321 €	28,35 €	-0,79 €	-2,72%
Oberhessen	Kirchberg	26,90 €	646.666 €	628.506 €	-18.161 €	26,14 €	-0,76 €	-2,81%
Rhein-Main	Ruesselsheim	25,85 €	895.026 €	870.616 €	-24.411 €	25,14 €	-0,71 €	-2,74%
Rhein-Main	Frankfurt - Hoechst	24,88 €	668.364 €	649.278 €	-19.086 €	24,17 €	-0,71 €	-2,84%
Starkenburger	Da-Stadt	24,68 €	1.197.718 €	1.166.948 €	-30.770 €	24,04 €	-0,64 €	-2,58%
Süd-Nassau	Sankt Goarshausen	33,94 €	540.860 €	531.341 €	-9.519 €	33,34 €	-0,60 €	-1,76%
Rheinhessen	Mainz	25,11 €	1.301.833 €	1.272.636 €	-29.197 €	24,55 €	-0,56 €	-2,23%
Rhein-Main	Dreieich	24,93 €	893.216 €	880.161 €	-13.055 €	24,57 €	-0,36 €	-1,45%
Süd-Nassau	Kronberg	25,37 €	1.657.119 €	1.636.825 €	-20.294 €	25,06 €	-0,31 €	-1,21%
Rhein-Main	Frankfurt Mitte - Ost	24,86 €	800.529 €	800.307 €	-223 €	24,85 €	-0,01 €	-0,02%
Rheinhessen	Ingelheim	27,52 €	865.460 €	870.596 €	5.135 €	27,68 €	0,16 €	0,59%
Starkenburger	Da-Land	24,62 €	1.246.456 €	1.258.184 €	11.728 €	24,85 €	0,23 €	0,95%
Süd-Nassau	Nassau	29,33 €	553.312 €	558.851 €	5.539 €	29,63 €	0,30 €	1,01%
Rhein-Main	Gross Gerau	25,42 €	762.200 €	772.404 €	10.204 €	25,76 €	0,34 €	1,36%
Süd-Nassau	Idstein	29,42 €	763.418 €	772.739 €	9.321 €	29,77 €	0,35 €	1,21%
Starkenburger	Vorderer Odenwald	26,70 €	1.663.074 €	1.688.491 €	25.416 €	27,10 €	0,40 €	1,51%
Süd-Nassau	Hochtaunus	25,95 €	1.581.447 €	1.627.930 €	46.483 €	26,71 €	0,76 €	2,92%
Nord-Nassau	Dillenburg	27,71 €	877.036 €	903.348 €	26.312 €	28,54 €	0,83 €	2,98%
Rhein-Main	Frankfurt - Süd	24,12 €	747.522 €	773.150 €	25.628 €	24,95 €	0,83 €	3,43%
Oberhessen	Vogelsberg	31,39 €	890.475 €	919.000 €	28.525 €	32,40 €	1,01 €	3,21%
Starkenburger	Bergstraße	25,77 €	1.911.441 €	1.990.018 €	78.577 €	26,83 €	1,06 €	4,12%
Süd-Nassau	Diez	28,01 €	680.174 €	706.001 €	25.827 €	29,08 €	1,07 €	3,80%
Rhein-Main	Rodgau	24,42 €	1.183.560 €	1.242.195 €	58.635 €	25,63 €	1,21 €	4,96%
Starkenburger	Ried	25,53 €	956.395 €	1.015.549 €	59.154 €	27,11 €	1,58 €	6,17%
Nord-Nassau	Herborn	27,95 €	762.107 €	805.867 €	43.760 €	29,55 €	1,60 €	5,74%
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	28,95 €	930.058 €	988.670 €	58.612 €	30,78 €	1,83 €	6,31%
Nord-Nassau	Runkel	28,56 €	877.123 €	943.232 €	66.110 €	30,71 €	2,15 €	7,54%
Starkenburger	Odenwald	26,98 €	1.106.002 €	1.242.110 €	136.108 €	30,30 €	3,32 €	12,31%
Nord-Nassau	Biedenkopf	29,28 €	748.633 €	836.467 €	87.834 €	32,72 €	3,44 €	11,73%
Nord-Nassau	Bad Marienberg	26,35 €	852.893 €	1.014.260 €	161.367 €	31,33 €	4,98 €	18,92%
Nord-Nassau	Selters	27,37 €	724.733 €	894.040 €	169.307 €	33,77 €	6,40 €	23,37%

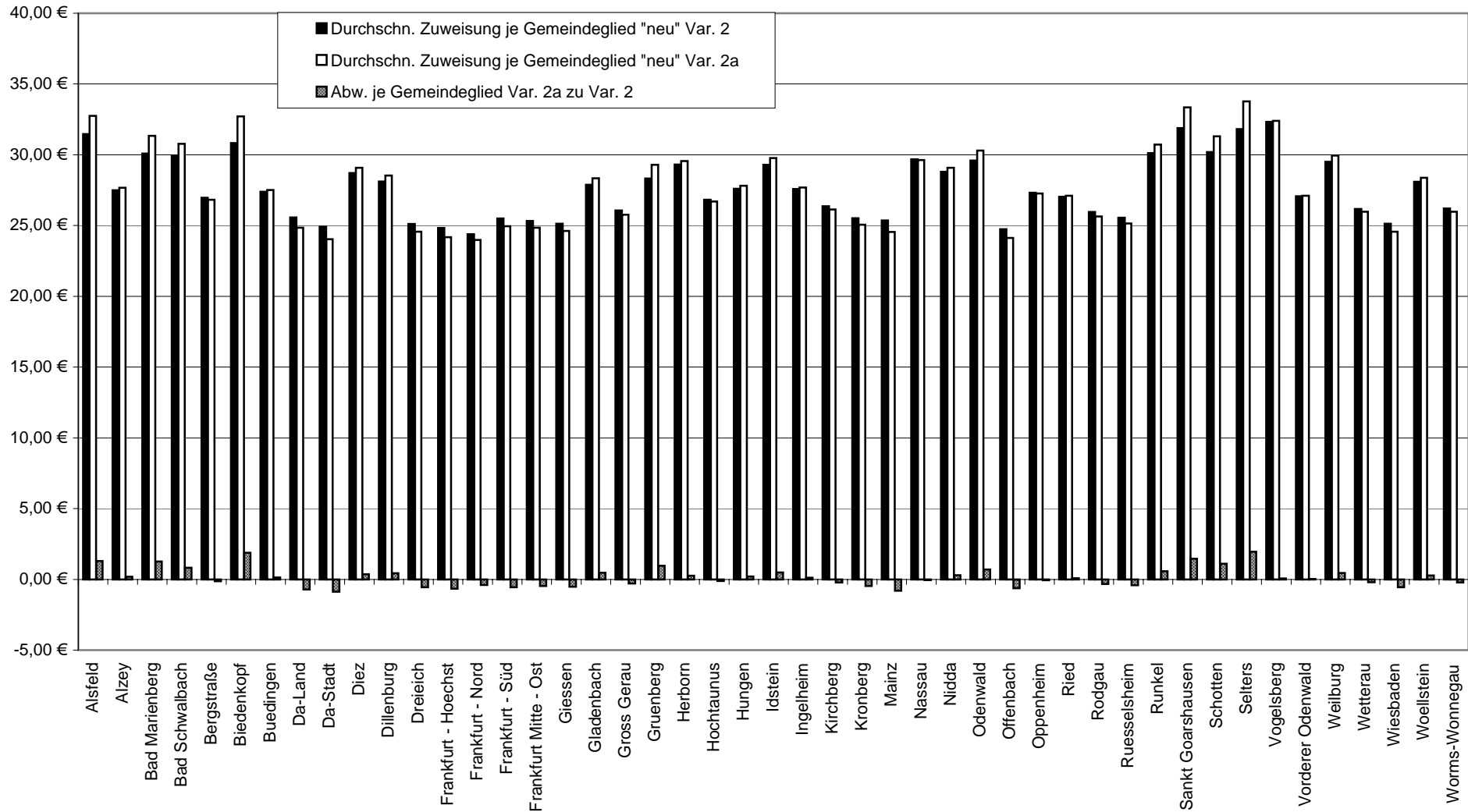
**Variante 2a: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied im Vergleich zur derzeitigen Zuweisung
(Anzahl Pfarrstellen : Gemeindegliedern im Verhältnis 2 : 1)**



Vergleich von Variante 2 mit Variante 2a

Propstei	Dekanat	Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem. Gliedern inkl. zus. Predigtstellen (Aufteilung 1 - 1)	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu" Var. 2	Zuw. aufgeteilt n. Pfarrst./Gem. Gliedern inkl. zus. Predigtstellen (Aufteilung 2 - 1)	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu" Var. 2a	Abw. je Gemeindeglied Var. 2a zu Var. 2
Oberhessen	Alsfeld	991.298	31,46 €	1.031.971	32,76 €	1,29 €
Rheinhausen	Alzey	693.451	27,49 €	698.112	27,68 €	0,18 €
Nord-Nassau	Bad Marienberg	973.638	30,08 €	1.014.260	31,33 €	1,25 €
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	962.007	29,95 €	988.670	30,78 €	0,83 €
Starkenburger Land	Bergstraße	1.999.406	26,96 €	1.990.018	26,83 €	-0,13 €
Nord-Nassau	Biedenkopf	788.225	30,83 €	836.467	32,72 €	1,89 €
Oberhessen	Buedingen	856.541	27,39 €	860.677	27,52 €	0,13 €
Starkenburger Land	Da-Land	1.294.701	25,58 €	1.258.184	24,85 €	-0,72 €
Starkenburger Land	Da-Stadt	1.209.235	24,92 €	1.166.948	24,04 €	-0,87 €
Süd-Nassau	Diez	697.163	28,71 €	706.001	29,08 €	0,36 €
Nord-Nassau	Dillenburg	889.604	28,10 €	903.348	28,54 €	0,43 €
Rhein-Main	Dreieich	899.924	25,12 €	880.161	24,57 €	-0,55 €
Rhein-Main	Frankfurt - Hoechst	666.873	24,83 €	649.278	24,17 €	-0,66 €
Rhein-Main	Frankfurt - Nord	976.436	24,39 €	960.545	23,99 €	-0,40 €
Rhein-Main	Frankfurt - Süd	790.278	25,50 €	773.150	24,95 €	-0,55 €
Rhein-Main	Frankfurt Mitte - Ost	815.277	25,32 €	800.307	24,85 €	-0,46 €
Oberhessen	Giessen	1.425.073	25,13 €	1.395.452	24,61 €	-0,52 €
Nord-Nassau	Gladenbach	920.019	27,88 €	935.337	28,35 €	0,46 €
Rhein-Main	Gross Gerau	781.291	26,06 €	772.404	25,76 €	-0,30 €
Oberhessen	Gruenberg	691.528	28,33 €	714.840	29,28 €	0,96 €
Nord-Nassau	Herborn	798.987	29,30 €	805.867	29,55 €	0,25 €
Süd-Nassau	Hochtaunus	1.635.093	26,83 €	1.627.930	26,71 €	-0,12 €
Oberhessen	Hungen	514.715	27,60 €	518.472	27,80 €	0,20 €
Süd-Nassau	Idstein	760.039	29,29 €	772.739	29,77 €	0,49 €
Rheinhausen	Ingelheim	867.225	27,57 €	870.596	27,68 €	0,11 €
Oberhessen	Kirchberg	633.619	26,36 €	628.506	26,14 €	-0,21 €
Süd-Nassau	Kronberg	1.667.046	25,52 €	1.636.825	25,06 €	-0,46 €
Rheinhausen	Mainz	1.314.544	25,36 €	1.272.636	24,55 €	-0,81 €
Süd-Nassau	Nassau	559.828	29,68 €	558.851	29,63 €	-0,05 €
Oberhessen	Nidda	525.886	28,79 €	531.334	29,09 €	0,30 €
Starkenburger Land	Odenwald	1.213.426	29,60 €	1.242.110	30,30 €	0,70 €
Rhein-Main	Offenbach	536.250	24,75 €	522.866	24,13 €	-0,62 €
Rheinhausen	Oppenheim	633.107	27,32 €	631.834	27,26 €	-0,05 €
Starkenburger Land	Ried	1.012.544	27,03 €	1.015.549	27,11 €	0,08 €
Rhein-Main	Rodgau	1.257.859	25,96 €	1.242.195	25,63 €	-0,32 €
Rhein-Main	Ruesselsheim	885.081	25,56 €	870.616	25,14 €	-0,42 €
Nord-Nassau	Runkel	925.325	30,13 €	943.232	30,71 €	0,58 €
Süd-Nassau	Sankt Goarshausen	508.063	31,88 €	531.341	33,34 €	1,46 €
Oberhessen	Schotten	491.285	30,19 €	509.320	31,30 €	1,11 €
Nord-Nassau	Selters	842.338	31,81 €	894.040	33,77 €	1,95 €
Oberhessen	Vogelsberg	917.055	32,33 €	919.000	32,40 €	0,07 €
Starkenburger Land	Vorderer Odenwald	1.686.597	27,07 €	1.688.491	27,10 €	0,03 €
Nord-Nassau	Weilburg	613.648	29,50 €	622.877	29,94 €	0,44 €
Oberhessen	Wetterau	2.188.731	26,18 €	2.171.308	25,97 €	-0,21 €
Süd-Nassau	Wiesbaden	2.145.110	25,12 €	2.097.302	24,56 €	-0,56 €
Rheinhausen	Woellstein	515.472	28,09 €	520.549	28,37 €	0,28 €
Rheinhausen	Worms-Wonnegau	1.357.582	26,21 €	1.345.911	25,98 €	-0,23 €

Vergleich Variante 2 und Variante 2a



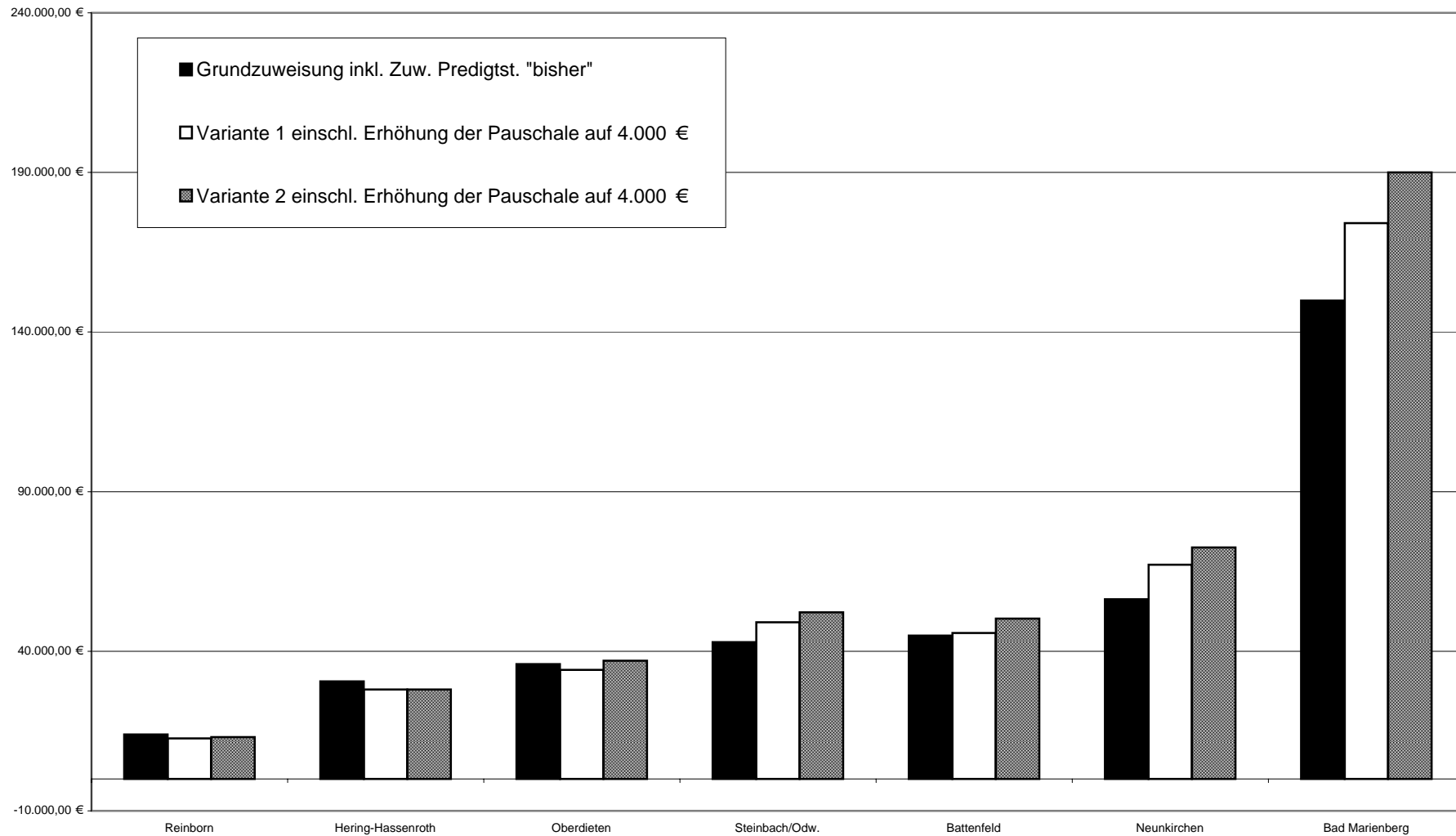
**Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied für Varianten 1 u. 2 bei
Erhöhung der Zuweisung für zusätzliche Predigtstellen**

Dekanat	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied "neu" Var. 1, zus. Predigtstelle 4.000,00 €	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied Var. 1, jedoch ohne Anhebung Predigtstellen- pauschale	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied Var. 2	Abw. bei Anhebung Zuw. Predigtstellen pro Kopf
Da-Stadt	26,70 €	26,70 €	24,68 €	0,00 €
Offenbach	26,70 €	26,70 €	24,74 €	0,00 €
Frankfurt Mitte - Ost	26,82 €	26,81 €	25,32 €	0,01 €
Ruesselsheim	26,93 €	26,91 €	25,57 €	0,02 €
Giessen	26,84 €	26,80 €	25,17 €	0,04 €
Frankfurt - Nord	26,90 €	26,80 €	24,76 €	0,10 €
Wetterau	27,03 €	26,90 €	26,30 €	0,13 €
Ried	27,02 €	26,88 €	27,16 €	0,14 €
Alzey	27,18 €	27,03 €	27,63 €	0,14 €
Dillenburg	28,47 €	28,32 €	28,60 €	0,15 €
Mainz	27,16 €	27,01 €	25,28 €	0,15 €
Oppenheim	27,74 €	27,58 €	27,47 €	0,15 €
Dreieich	27,03 €	26,88 €	25,27 €	0,16 €
Gross Gerau	27,23 €	27,05 €	26,24 €	0,18 €
Frankfurt - Süd	27,47 €	27,26 €	25,71 €	0,22 €
Kronberg	27,25 €	27,01 €	25,76 €	0,24 €
Frankfurt - Hoechst	27,15 €	26,90 €	25,07 €	0,25 €
Worms-Wonnegau	27,24 €	26,98 €	26,46 €	0,26 €
Wiesbaden	27,17 €	26,90 €	25,38 €	0,27 €
Vorderer Odenwald	27,41 €	27,08 €	27,39 €	0,33 €
Rodgau	27,36 €	27,02 €	26,29 €	0,34 €
Da-Land	27,33 €	26,95 €	25,73 €	0,38 €
Gruenberg	27,85 €	27,41 €	29,22 €	0,44 €
Kirchberg	27,53 €	27,09 €	26,79 €	0,44 €
Hungen	27,56 €	27,09 €	28,06 €	0,46 €
Buedingen	27,60 €	27,09 €	27,89 €	0,51 €
Gladenbach	28,52 €	27,95 €	28,78 €	0,56 €
Woellstein	28,01 €	27,36 €	28,74 €	0,65 €
Alsfeld	28,35 €	27,68 €	32,13 €	0,67 €
Schotten	27,68 €	26,96 €	30,91 €	0,73 €
Ingelheim	28,10 €	27,35 €	28,32 €	0,75 €
Bergstraße	28,26 €	27,43 €	26,22 €	0,83 €
Nidda	28,89 €	27,99 €	29,68 €	0,90 €
Selters	28,66 €	27,75 €	33,15 €	0,91 €
Hochtaunus	28,21 €	27,28 €	27,75 €	0,93 €
Biedenkopf	29,83 €	28,79 €	29,61 €	1,04 €
Vogelsberg	28,53 €	27,44 €	32,22 €	1,09 €
Bad Marienberg	29,05 €	27,80 €	31,67 €	1,25 €
Idstein	29,17 €	27,91 €	30,53 €	1,25 €
Nassau	28,82 €	27,53 €	30,36 €	1,29 €
Sankt Goarshausen	28,96 €	27,59 €	33,24 €	1,37 €
Odenwald	29,04 €	27,59 €	31,04 €	1,45 €
Bad Schwalbach	29,07 €	27,55 €	31,46 €	1,52 €
Herborn	30,22 €	28,64 €	30,87 €	1,58 €
Weilburg	29,97 €	28,26 €	31,20 €	1,71 €
Diez	29,50 €	27,71 €	30,49 €	1,79 €
Runkel	30,48 €	28,47 €	32,13 €	2,00 €

Beispielrechnung für Varianten 1 u. 2
hier: Gemeinden mit Predigtstellen in Außenorten

Gemeinde	Gemeindegliederanzahl	Anzahl Predigtstellen	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtst. "bisher"	Variante 1, Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "neu" (kein Mindest-/Sockelbetrag, 26,70 € je Gem.Glied)	Variante 2, Aufteilung nach Pfarrstellen- und Gemeindegliederanzahl	Veränderung durch Erhöhung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen auf jeweils 4.000 €	Variante 1 einschl. Erhöhung der Pauschale auf 4.000 €	Variante 2 einschl. Erhöhung der Pauschale auf 4.000 €
Reinborn	325	1 monatl.	13.900,00 €	9.726,00 €	10.169,56 €	2.952,00 €	12.678,00 €	13.121,56 €
Hering-Hassenroth	899	1 wöchentl.	30.568,36 €	27.672,30 €	27.660,98 €	331,00 €	28.003,30 €	27.991,98 €
Oberdieten	980	2 wöchentl.	35.990,20 €	33.504,00 €	36.358,23 €	662,00 €	34.166,00 €	37.020,23 €
Steinbach/Odw.	1539	2 monatl.	42.844,96 €	43.187,30 €	46.262,78 €	5.904,00 €	49.091,30 €	52.166,78 €
Battenfeld	1562	1 wöchentl.	44.915,68 €	45.374,40 €	49.923,69 €	331,00 €	45.705,40 €	50.254,69 €
Neunkirchen	2064	1 wöchentl., 2 monatl.	56.301,56 €	59.300,80 €	64.706,59 €	7.808,00 €	67.108,80 €	72.514,59 €
Bad Marienberg	6073	3 wöchentl.	149.871,72 €	173.156,10 €	189.061,81 €	993,00 €	174.149,10 €	190.054,81 €

Variante 1: Beispielrechnung für Gemeinden mit Predigtstellen in Außenorten nach Erhöhung der Pauschale auf 4.000,00 €



Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Alsfeld	Alsfeld	5.184	119.627	138.413	157.982	15,7%	32,1%	0
Altenburg	Alsfeld	829	25.385	22.134	25.264	-12,8%	-0,5%	0
Appenrod	Alsfeld	229	12.000	6.114	6.979	-49,0%	-41,8%	0
Arnshain	Alsfeld	275	12.000	7.343	8.381	-38,8%	-30,2%	0
Atzenhain	Alsfeld	637	20.923	17.008	19.412	-18,7%	-7,2%	0
Bernsburg	Alsfeld	351	13.556	9.372	10.697	-30,9%	-21,1%	0
Bernsfeld	Alsfeld	326	12.879	8.704	9.935	-32,4%	-22,9%	0
Billertshausen	Alsfeld	1.026	33.317	31.063	34.936	-6,8%	4,9%	331
Brauerschwend	Alsfeld	885	30.265	27.299	30.639	-9,8%	1,2%	331
Buessfeld	Alsfeld	218	12.000	5.821	6.644	-51,5%	-44,6%	0
Burg-Gemuenden-Bleidenroc	Alsfeld	792	26.680	23.242	26.232	-12,9%	-1,7%	1.904
Dannenrod	Alsfeld	159	12.000	4.245	4.845	-64,6%	-59,6%	0
Deckenbach-Höingen	Alsfeld	338	15.300	11.121	12.396	-27,3%	-19,0%	1.904
Ehringshausen Michealig	Alsfeld	552	18.854	14.738	16.822	-21,8%	-10,8%	0
Eifa	Alsfeld	577	19.462	15.406	17.584	-20,8%	-9,7%	0
Elbenrod	Alsfeld	335	13.123	8.945	10.209	-31,8%	-22,2%	0
Elpenrod	Alsfeld	195	12.000	5.207	5.943	-56,6%	-50,5%	0
Erbenhausen	Alsfeld	187	12.000	4.993	5.699	-58,4%	-52,5%	0
Ermenrod Martin-Luther	Alsfeld	225	12.000	6.008	6.857	-49,9%	-42,9%	0
Eudorf	Alsfeld	336	13.150	8.971	10.240	-31,8%	-22,1%	0
Grebenua	Alsfeld	1.108	35.614	33.776	37.958	-5,2%	6,6%	3.808
Gross-Felda	Alsfeld	617	20.436	16.474	18.803	-19,4%	-8,0%	0
Haarhausen	Alsfeld	126	12.000	3.364	3.840	-72,0%	-68,0%	0
Hainbach	Alsfeld	139	12.000	3.711	4.236	-69,1%	-64,7%	0
Heidelbach	Alsfeld	258	12.000	6.889	7.863	-42,6%	-34,5%	0
Helpershain	Alsfeld	271	12.000	7.236	8.259	-39,7%	-31,2%	0
Homburg	Alsfeld	2.319	57.628	61.917	70.671	7,4%	22,6%	0
Hopfgarten	Alsfeld	737	30.171	26.491	29.273	-12,2%	-3,0%	5.187
Kestrich	Alsfeld	221	12.000	5.901	6.735	-50,8%	-43,9%	0
Kirtorf	Alsfeld	987	28.804	26.353	30.079	-8,5%	4,4%	0
Koeddingen	Alsfeld	339	13.231	9.051	10.331	-31,6%	-21,9%	0
Lehrbach	Alsfeld	227	12.000	6.061	6.918	-49,5%	-42,4%	0
Leusel	Alsfeld	575	19.414	15.353	17.523	-20,9%	-9,7%	0
Maulbach	Alsfeld	373	14.151	9.959	11.367	-29,6%	-19,7%	0
Nieder-Gemuenden	Alsfeld	574	21.485	17.422	19.589	-18,9%	-8,8%	1.904
Nieder-Ofleiden	Alsfeld	577	19.462	15.406	17.584	-20,8%	-9,7%	0
Nieder-Ohmen	Alsfeld	1.707	44.384	45.577	52.021	2,7%	17,2%	0
Ober-Breidenbach	Alsfeld	472	18.926	14.698	16.480	-22,3%	-12,9%	1.904
Ober-Gleen	Alsfeld	424	15.531	11.321	12.921	-27,1%	-16,8%	0
Ober-Ofleiden-Gontershauser	Alsfeld	550	18.805	14.685	16.761	-21,9%	-10,9%	0
Oberrod	Alsfeld	366	13.961	9.772	11.154	-30,0%	-20,1%	0
Romrod	Alsfeld	1.103	33.410	31.546	35.710	-5,6%	6,9%	1.904
Ruelfenrod St. Martingem	Alsfeld	66	12.000	1.762	2.011	-85,3%	-83,2%	0
Schadenbach	Alsfeld	173	12.000	4.619	5.272	-61,5%	-56,1%	0
Schwabenrod u. Münch-Leus	Alsfeld	288	12.000	7.690	8.777	-35,9%	-26,9%	0
Schwarz	Alsfeld	534	18.415	14.258	16.274	-22,6%	-11,6%	0
Storndorf	Alsfeld	663	21.557	17.702	20.205	-17,9%	-6,3%	0
Stumpertenrod	Alsfeld	309	12.419	8.250	9.417	-33,6%	-24,2%	0
Udenhausen	Alsfeld	245	12.000	6.542	7.466	-45,5%	-37,8%	0
Wahlen	Alsfeld	402	17.032	12.829	14.347	-24,7%	-15,8%	1.904
Wettsaasen	Alsfeld	150	12.000	4.005	4.571	-66,6%	-61,9%	0
Windhausen	Alsfeld	208	12.000	5.554	6.339	-53,7%	-47,2%	0
Zeilbach Johannesgem.	Alsfeld	169	12.000	4.512	5.150	-62,4%	-57,1%	0
Zell	Alsfeld	572	19.341	15.272	17.432	-21,0%	-9,9%	0
	Alsfeld	31.505	1.096.698	872.103	991.029	-20,5%	-9,6%	21.081
Albig	Alzey	940	27.787	25.098	25.522	-9,7%	-8,1%	0
Alzey	Alzey	6.717	157.518	184.061	187.092	16,9%	18,8%	3.283
Armsheim	Alzey	1.168	32.721	31.186	31.713	-4,7%	-3,1%	0
Bechenheim	Alzey	256	12.000	6.835	6.951	-43,0%	-42,1%	0
Bechtolsheim	Alzey	853	25.904	22.775	23.160	-12,1%	-10,6%	0
Bernersheim v.d.H.	Alzey	158	12.000	4.219	4.290	-64,8%	-64,3%	0
Biebelnheim	Alzey	311	12.473	8.304	8.444	-33,4%	-32,3%	0
Bornheim	Alzey	384	14.449	10.253	10.426	-29,0%	-27,8%	0
Dautenheim	Alzey	288	12.000	7.690	7.820	-35,9%	-34,8%	0
Dintesheim	Alzey	84	12.000	2.243	2.281	-81,3%	-81,0%	0
Ensheim	Alzey	228	12.000	6.088	6.190	-49,3%	-48,4%	0
Eppelsheim	Alzey	694	22.311	18.530	18.843	-16,9%	-15,5%	0
Erbes-Buedesheim	Alzey	526	18.221	14.044	14.282	-22,9%	-21,6%	0
Esselborn	Alzey	247	12.000	6.595	6.706	-45,0%	-44,1%	0
Flomborn	Alzey	504	17.685	13.457	13.684	-23,9%	-22,6%	0
Flonheim Uffhofen	Alzey	1.400	41.410	41.049	41.681	-0,9%	0,7%	331
Framersheim Jakobusgem.	Alzey	936	27.700	24.991	25.414	-9,8%	-8,3%	0
Freimersheim	Alzey	364	13.907	9.719	9.883	-30,1%	-28,9%	0
Gau-Heppenheim	Alzey	298	12.121	7.957	8.091	-34,4%	-33,3%	0
Gau-Koengernheim	Alzey	204	12.000	5.447	5.539	-54,6%	-53,8%	0
Gau-Odernheim	Alzey	1.611	42.307	43.014	43.741	1,7%	3,4%	0
Gundersheim	Alzey	865	26.164	23.096	23.486	-11,7%	-10,2%	0
Hangen-Weisheim	Alzey	268	12.000	7.156	7.277	-40,4%	-39,4%	0
Heimersheim	Alzey	447	16.153	11.935	12.137	-26,1%	-24,9%	0
Hochborn	Alzey	199	12.000	5.313	5.403	-55,7%	-55,0%	0
Kettenheim	Alzey	184	12.000	4.913	4.996	-59,1%	-58,4%	0
Lonsheim	Alzey	279	12.000	7.449	7.575	-37,9%	-36,9%	0
Nack	Alzey	277	12.000	7.396	7.521	-38,4%	-37,3%	0
Nieder-Wiesen	Alzey	438	15.910	11.695	11.892	-26,5%	-25,3%	0
Ober-Floersheim	Alzey	583	19.609	15.566	15.829	-20,6%	-19,3%	0
Offenheim	Alzey	337	13.177	8.998	9.150	-31,7%	-30,6%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Schornsheim	Alzey	901	26.943	24.057	24.463	-10,7%	-9,2%	0
Spiesheim	Alzey	428	15.639	11.428	11.621	-26,9%	-25,7%	0
Udenheim	Alzey	556	18.951	14.845	15.096	-21,7%	-20,3%	0
Wahlheim	Alzey	335	13.123	8.945	9.096	-31,8%	-30,7%	0
Weinheim	Alzey	957	28.154	25.552	25.984	-9,2%	-7,7%	0
	Alzey	25.225	804.335	681.894	693.277	-15,2%	-13,8%	3.614
Alpenrod	Bad Marienberg	1.513	41.234	41.445	45.408	0,5%	10,1%	2.952
Altstadt	Bad Marienberg	2.514	61.848	67.124	73.708	8,5%	19,2%	0
Bad Marienberg	Bad Marienberg	6.073	149.872	173.156	189.062	15,5%	26,1%	993
Emmerichenhain	Bad Marienberg	1.480	39.472	39.516	43.392	0,1%	9,9%	0
Gemuenden (Westerwald)	Bad Marienberg	1.705	44.341	45.524	49.989	2,7%	12,7%	0
Hachenburg	Bad Marienberg	1.806	46.527	48.220	52.950	3,6%	13,8%	0
Kirburg	Bad Marienberg	2.398	59.338	64.027	70.307	7,9%	18,5%	0
Kroppach	Bad Marienberg	2.869	74.770	81.842	89.356	9,5%	19,5%	6.760
Liebscheid	Bad Marienberg	535	18.440	14.285	15.686	-22,5%	-14,9%	0
Neukirch	Bad Marienberg	773	24.173	20.639	22.664	-14,6%	-6,2%	0
Neunkirchen	Bad Marienberg	2.064	56.302	59.301	64.707	5,3%	14,9%	7.808
Rabenscheid	Bad Marienberg	303	12.257	8.090	8.884	-34,0%	-27,5%	0
Rennerod	Bad Marienberg	1.819	52.573	54.332	59.096	3,3%	12,4%	6.235
Unnau	Bad Marienberg	1.939	53.597	55.963	61.042	4,4%	13,9%	11.808
Westerburg	Bad Marienberg	3.254	77.862	86.882	95.404	11,6%	22,5%	0
Willmenrod	Bad Marienberg	1.324	40.288	39.543	43.010	-1,9%	6,8%	3.808
	Bad Marienberg	32.369	852.893	899.888	984.666	5,5%	15,5%	40.364
Aarbergen-Michelbach	Bad Schwalbach	837	25.558	22.348	24.348	-12,6%	-4,7%	0
Adolfseck	Bad Schwalbach	123	12.000	3.284	3.578	-72,6%	-70,2%	0
Bad Schwalbach	Bad Schwalbach	3.269	86.570	95.666	103.478	10,5%	19,5%	11.616
Baerstadt	Bad Schwalbach	1.392	40.712	40.310	43.637	-1,0%	7,2%	8.856
Bleidenstadt	Bad Schwalbach	3.026	75.024	82.890	90.121	10,5%	20,1%	1.904
Born	Bad Schwalbach	497	17.506	13.270	14.458	-24,2%	-17,4%	0
Breithardt	Bad Schwalbach	792	24.584	21.146	23.039	-14,0%	-6,3%	0
Dickschied	Bad Schwalbach	464	18.709	14.485	15.594	-22,6%	-16,7%	1.904
Egenroth	Bad Schwalbach	435	15.829	11.615	12.654	-26,6%	-20,1%	0
Geisenheim	Bad Schwalbach	2.280	57.832	61.924	67.373	7,1%	16,5%	2.952
Hahn	Bad Schwalbach	2.677	67.471	73.572	79.969	9,0%	18,5%	1.904
Hohenstein	Bad Schwalbach	236	12.000	6.301	6.865	-47,5%	-42,8%	0
Holzhausen ueber Aar	Bad Schwalbach	618	20.461	16.501	17.977	-19,4%	-12,1%	0
Kernel	Bad Schwalbach	964	29.354	26.787	29.090	-8,7%	-0,9%	2.952
Kettenbach	Bad Schwalbach	1.187	34.180	32.741	35.577	-4,2%	4,1%	2.952
Laufenselden	Bad Schwalbach	1.040	29.951	27.768	30.253	-7,3%	1,0%	0
Neuhof	Bad Schwalbach	1.248	34.452	33.322	36.304	-3,3%	5,4%	0
Niederlibbach	Bad Schwalbach	691	22.238	18.450	20.101	-17,0%	-9,6%	0
Niedermeilingen	Bad Schwalbach	263	12.000	7.022	7.651	-41,5%	-36,2%	0
Oestrich-Winkel	Bad Schwalbach	2.584	64.411	70.041	76.216	8,7%	18,3%	2.952
Orlen	Bad Schwalbach	533	18.391	14.231	15.505	-22,6%	-15,7%	0
Rueckershausen	Bad Schwalbach	425	15.558	11.348	12.363	-27,1%	-20,5%	0
Ruedesheim am Rhein	Bad Schwalbach	1.812	48.753	50.476	54.807	3,5%	12,4%	1.904
Schlangenbad	Bad Schwalbach	1.086	33.042	31.092	33.687	-5,9%	2,0%	5.904
Springen	Bad Schwalbach	213	12.000	5.687	6.196	-52,6%	-48,4%	0
Steckenroth	Bad Schwalbach	283	12.000	7.556	8.232	-37,0%	-31,4%	0
Strinz-Margarethae	Bad Schwalbach	539	18.537	14.391	15.679	-22,4%	-15,4%	0
Wehen	Bad Schwalbach	2.331	57.888	62.238	67.808	7,5%	17,1%	0
Zorn	Bad Schwalbach	280	13.048	8.524	9.193	-34,7%	-29,5%	2.952
	Bad Schwalbach	32.125	930.058	884.986	961.755	-4,8%	3,4%	48.752
Affolterbach	Bergstraße	1.190	33.197	31.773	31.197	-4,3%	-6,0%	0
Alsbach a.d. Bergstraße	Bergstraße	2.269	56.546	60.582	59.484	7,1%	5,2%	0
Beedenkirchen	Bergstraße	468	16.722	12.496	12.269	-25,3%	-26,6%	0
Bensheim Michaelsgem.	Bergstraße	3.817	93.714	105.583	103.735	12,7%	10,7%	331
Bensheim Stephanusgem.	Bergstraße	2.801	68.059	74.787	73.431	9,9%	7,9%	0
Bensheim-Auerbach	Bergstraße	3.909	94.132	106.466	104.574	13,1%	11,1%	1.904
Bickenbach	Bergstraße	2.267	56.503	60.529	59.431	7,1%	5,2%	0
Birkenau	Bergstraße	2.915	76.291	83.596	82.184	9,6%	7,7%	6.235
Einhausen	Bergstraße	1.752	45.358	46.778	45.930	3,1%	1,3%	0
Fuerth	Bergstraße	2.847	70.102	77.063	75.684	9,9%	8,0%	2.952
Gadernheim	Bergstraße	1.120	31.682	29.904	29.362	-5,6%	-7,3%	0
Gorxheimertal	Bergstraße	901	26.943	24.057	23.620	-10,7%	-12,3%	0
Gronau	Bergstraße	1.171	36.454	34.935	34.368	-4,2%	-5,7%	331
Haehnlein	Bergstraße	1.825	46.938	48.728	47.844	3,8%	1,9%	0
Hammelbach	Bergstraße	1.195	33.305	31.907	31.328	-4,2%	-5,9%	0
Heppenheim Christuskirche	Bergstraße	2.561	62.865	68.379	67.139	8,8%	6,8%	0
Heppenheim Evang. Heilig-Geist	Bergstraße	2.564	69.218	74.747	73.505	8,0%	6,2%	5.712
Jugenheim a.d. Bergstr.	Bergstraße	2.092	54.812	57.952	56.940	5,7%	3,9%	1.904
Lindenfels	Bergstraße	1.006	29.215	26.860	26.373	-8,1%	-9,7%	0
Lorsch	Bergstraße	2.753	67.020	73.505	72.172	9,7%	7,7%	0
Moerlenbach	Bergstraße	2.533	65.403	70.775	69.549	8,2%	6,3%	4.856
Ober-Beerbach	Bergstraße	995	31.073	28.663	28.181	-7,8%	-9,3%	1.904
Reichenbach	Bergstraße	2.637	67.654	73.552	72.275	8,7%	6,8%	4.856
Reisen	Bergstraße	1.471	42.421	42.420	41.707	0,0%	-1,7%	4.856
Rimbach	Bergstraße	3.024	72.884	80.741	79.277	10,8%	8,8%	0
Schlierbach/Odenwald Evang.-reform	Bergstraße	2.118	55.375	58.647	57.621	5,9%	4,1%	5.904
Schoenberg-Wilmshausen	Bergstraße	611	20.290	16.314	16.018	-19,6%	-21,1%	0
Schwanheim	Bergstraße	1.594	46.131	46.752	45.980	1,3%	-0,3%	3.808
Seeheim	Bergstraße	3.651	86.453	97.482	95.714	12,8%	10,7%	0
Viernheim-Auferst.Gem.	Bergstraße	2.764	68.306	74.847	73.509	9,6%	7,6%	2.952
Viernheim-Christuskigem.	Bergstraße	4.056	95.217	108.295	106.331	13,7%	11,7%	0
Wald-Michelbach	Bergstraße	3.628	96.960	107.873	106.116	11,3%	9,4%	12.995
Zotzenbach	Bergstraße	1.121	31.703	29.931	29.388	-5,6%	-7,3%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen-effekt
			€	€	€			€
Zwingenberg	Bergstraße	2.544	62.497	67.925	66.693	8,7%	6,7%	0
	Bergstraße	74.170	1.911.441	2.034.839	1.998.928	6,5%	4,6%	61.500
Allendorf-Eder	Biedenkopf	1.587	42.836	43.421	48.043	1,4%	12,2%	2.952
Battenberg/Eder	Biedenkopf	1.747	45.250	46.645	51.733	3,1%	14,3%	0
Battenfeld	Biedenkopf	1.562	44.916	45.374	49.924	1,0%	11,2%	331
Berghofen	Biedenkopf	286	12.000	7.636	8.469	-36,4%	-29,4%	0
Biedenkopf	Biedenkopf	3.362	83.868	93.434	103.226	11,4%	23,1%	331
Briedenbach	Biedenkopf	1.740	48.768	50.127	55.195	2,8%	13,2%	331
Breidenstein	Biedenkopf	1.157	36.151	34.561	37.931	-4,4%	4,9%	331
Bromskirchen	Biedenkopf	1.742	51.430	52.799	57.873	2,7%	12,5%	9.712
Buchenau/ Lahn	Biedenkopf	1.622	44.641	45.403	50.127	1,7%	12,3%	1.904
Dexbach	Biedenkopf	486	20.878	16.645	18.061	-20,3%	-13,5%	331
Dodenau	Biedenkopf	1.708	48.075	49.273	54.247	2,5%	12,8%	331
Eckelshausen	Biedenkopf	1.527	44.681	44.963	49.410	0,6%	10,6%	3.808
Eifa	Biedenkopf	274	12.000	7.316	8.114	-39,0%	-32,4%	0
Frohnhausen	Biedenkopf	589	21.851	17.822	19.538	-18,4%	-10,6%	1.904
Hatzfeld/Eder	Biedenkopf	1.236	35.240	34.049	37.649	-3,4%	6,8%	2.952
Holzhausen/Eder	Biedenkopf	351	13.556	9.372	10.394	-30,9%	-23,3%	0
Laisa	Biedenkopf	455	16.370	12.149	13.474	-25,8%	-17,7%	0
Oberdieten	Biedenkopf	980	35.990	33.504	36.358	-6,9%	1,0%	662
Wallau/Lahn	Biedenkopf	2.559	66.491	71.994	79.447	8,3%	19,5%	331
Wolzhausen	Biedenkopf	598	23.643	19.636	21.377	-16,9%	-9,6%	331
	Biedenkopf	25.568	748.633	736.124	810.590	-1,7%	8,3%	26.542
Altentadt	Buedingen	1.591	41.874	42.480	42.947	1,4%	2,6%	0
Altentadt-Waldsiedlung	Buedingen	838	25.579	22.375	22.621	-12,5%	-11,6%	0
Aulendiebach	Buedingen	552	18.854	14.738	14.900	-21,8%	-21,0%	0
Bergheim	Buedingen	420	15.423	11.214	11.337	-27,3%	-26,5%	0
Bindsachsen	Buedingen	581	19.560	15.513	15.683	-20,7%	-19,8%	0
Bleichenbach	Buedingen	970	28.436	25.899	26.184	-8,9%	-7,9%	0
Buedingen	Buedingen	4.380	106.420	121.138	122.423	13,8%	15,0%	3.808
Buedingen-Peterskigem.	Buedingen	1.009	29.280	26.940	27.236	-8,0%	-7,0%	0
Burgbracht	Buedingen	175	12.000	4.673	4.724	-61,1%	-60,6%	0
Duedelsheim	Buedingen	1.636	42.848	43.681	44.161	1,9%	3,1%	0
Eckartshausen	Buedingen	1.464	41.222	41.185	41.614	-0,1%	1,0%	5.904
Effolderbach	Buedingen	335	13.123	8.945	9.043	-31,8%	-31,1%	0
Enzheim	Buedingen	103	12.000	2.750	2.780	-77,1%	-76,8%	0
Gelnhaar	Buedingen	723	23.018	19.304	19.516	-16,1%	-15,2%	0
Glauberg	Buedingen	832	25.449	22.214	22.459	-12,7%	-11,8%	0
Hainchen	Buedingen	898	26.878	23.977	24.240	-10,8%	-9,8%	0
Heegheim	Buedingen	223	12.000	5.954	6.020	-50,4%	-49,8%	0
Herrnhaag	Buedingen	1.653	43.216	44.135	44.620	2,1%	3,2%	0
Hitzkirchen	Buedingen	513	17.904	13.697	13.848	-23,5%	-22,7%	0
Hoechst a. d. Nidda	Buedingen	650	21.240	17.355	17.546	-18,3%	-17,4%	0
Kefenrod	Buedingen	725	23.066	19.358	19.570	-16,1%	-15,2%	0
Langen-Bergheim	Buedingen	1.295	35.469	34.577	34.957	-2,5%	-1,4%	0
Lindheim	Buedingen	964	28.306	25.739	26.022	-9,1%	-8,1%	0
Oberau	Buedingen	595	19.901	15.887	16.061	-20,2%	-19,3%	0
Ortenberg	Buedingen	1.117	31.617	29.824	30.152	-5,7%	-4,6%	0
Rinderbuegen	Buedingen	628	20.704	16.768	16.952	-19,0%	-18,1%	0
Rodenbach	Buedingen	471	16.803	12.576	12.714	-25,2%	-24,3%	0
Rohrbach	Buedingen	499	17.560	13.323	13.470	-24,1%	-23,3%	0
Rommelshausen	Buedingen	1.087	30.968	29.023	29.342	-6,3%	-5,2%	0
Selters	Buedingen	608	21.265	17.282	17.460	-18,7%	-17,9%	2.952
Stockheim	Buedingen	1.036	29.864	27.661	27.965	-7,4%	-6,4%	0
Usenborn	Buedingen	390	14.611	10.413	10.527	-28,7%	-28,0%	0
Wenings	Buedingen	1.376	40.891	40.408	40.812	-1,2%	-0,2%	331
Wolferborn	Buedingen	940	28.835	26.146	26.422	-9,3%	-8,4%	2.952
	Buedingen	31.277	936.182	847.149	856.327	-9,5%	-8,5%	15.947
Ernsthofen	Da-Land	1.255	36.699	35.605	33.595	-3,0%	-8,5%	5.904
Erzhausen	Da-Land	2.859	69.314	76.335	71.757	10,1%	3,5%	0
Eschollbruecken	Da-Land	1.321	36.031	35.271	33.155	-2,1%	-8,0%	0
Frankenhausen	Da-Land	384	14.449	10.253	9.638	-29,0%	-33,3%	0
Graefenhausen-Schneppenh	Da-Land	2.874	69.638	76.736	72.133	10,2%	3,6%	0
Griesheim Luthergemeinde	Da-Land	4.741	110.040	126.585	118.992	15,0%	8,1%	0
Griesheim Melanchthongem.	Da-Land	4.264	99.718	113.849	107.020	14,2%	7,3%	0
Gundernhäuser	Da-Land	1.429	38.369	38.154	35.866	-0,6%	-6,5%	0
Hahn b. Pfungstadt	Da-Land	1.436	39.568	39.389	37.090	-0,5%	-6,3%	2.952
Modau	Da-Land	1.382	38.399	37.947	35.734	-1,2%	-6,9%	2.952
Nieder-Beerbach	Da-Land	944	27.873	25.205	23.693	-9,6%	-15,0%	0
Nieder-Ramstadt	Da-Land	3.157	79.954	88.484	83.428	10,7%	4,3%	3.808
Nieder-Ramstadt Lazarus	Da-Land	306	12.338	8.170	7.680	-33,8%	-37,8%	0
Ober-Ramstadt	Da-Land	4.287	100.216	114.463	107.598	14,2%	7,4%	0
Pfungstadt	Da-Land	7.081	160.678	189.063	177.723	17,7%	10,6%	0
Rohrbach	Da-Land	1.294	37.543	36.646	34.574	-2,4%	-7,9%	1.904
Rossdorf	Da-Land	4.100	96.169	109.470	102.904	13,8%	7,0%	0
Traisa	Da-Land	1.723	44.731	46.004	43.245	2,8%	-3,3%	0
Weiterstadt	Da-Land	5.785	134.728	156.556	147.291	16,2%	9,3%	1.904
	Da-Land	50.622	1.246.456	1.364.183	1.283.117	9,4%	2,9%	19.424
Da-Andreasmairie	Da-Stadt	1.551	41.009	41.412	38.274	1,0%	-6,7%	0
Da-Arheilgen Auferst.	Da-Stadt	3.576	84.830	95.479	88.245	12,6%	4,0%	0
Da-Arheilgen Kreuzkigem.	Da-Stadt	2.825	68.578	75.428	69.713	10,0%	1,7%	0
Da-Dekanatskirchenamt	Da-Stadt	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Da-Eberstadt Christuski.	Da-Stadt	3.971	93.377	106.026	97.992	13,5%	4,9%	0
Da-Eberstadt Dreifaltigk.	Da-Stadt	2.519	61.956	67.257	62.161	8,6%	0,3%	0
Da-Eberstadt-Sued	Da-Stadt	1.722	44.709	45.977	42.494	2,8%	-5,0%	0
Da-Friedensgemeinde	Da-Stadt	1.943	49.492	51.878	47.947	4,8%	-3,1%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Da-Johannesgemeinde	Da-Stadt	2.672	65.267	71.342	65.937	9,3%	1,0%	0
Da-Kranichstein Philippus	Da-Stadt	2.996	72.278	79.993	73.932	10,7%	2,3%	0
Da-Martin-Luther Gemeinde	Da-Stadt	3.691	87.318	98.550	91.083	12,9%	4,3%	0
Da-Matthaeusgemeinde	Da-Stadt	3.781	89.266	100.953	93.304	13,1%	4,5%	0
Da-Michaelsgemeinde	Da-Stadt	1.967	50.011	52.519	48.540	5,0%	-2,9%	0
Da-Paul-Gerhardt-Gemeinde	Da-Stadt	1.387	37.460	37.033	34.227	-1,1%	-8,6%	0
Da-Paulusgemeinde	Da-Stadt	3.107	74.680	82.957	76.671	11,1%	2,7%	0
Da-Petrusgemeinde	Da-Stadt	2.384	59.035	63.653	58.830	7,8%	-0,3%	0
Da-Stadtkirchengemeinde	Da-Stadt	2.473	60.961	66.029	61.026	8,3%	0,1%	0
Da-Suedostgemeinde	Da-Stadt	1.402	37.784	37.433	34.597	-0,9%	-8,4%	0
Da-Thomasgemeinde	Da-Stadt	1.952	49.686	52.118	48.170	4,9%	-3,1%	0
Malchen	Da-Stadt	356	13.691	9.505	8.785	-30,6%	-35,8%	0
Wixhausen	Da-Stadt	2.259	56.330	60.315	55.745	7,1%	-1,0%	0
	Da-Stadt	48.534	1.197.718	1.295.858	1.197.674	8,2%	0,0%	0
Ackerbach-Rettert	Diez	622	24.227	20.276	20.892	-16,3%	-13,8%	331
Burgschwalbach	Diez	704	22.555	18.797	19.494	-16,7%	-13,6%	0
Cramberg	Diez	516	17.977	13.777	14.288	-23,4%	-20,5%	0
Diez Freidiez Jakobusg.	Diez	2.602	63.752	69.473	72.048	9,0%	13,0%	0
Diez St. Peter	Diez	2.925	75.982	83.338	86.232	9,7%	13,5%	14.760
Diez Stiftskirchengem.	Diez	2.740	68.835	75.254	77.966	9,3%	13,3%	5.904
Doernberg	Diez	722	25.089	21.373	22.088	-14,8%	-12,0%	5.904
Doersdorf-Reckenroth	Diez	1.014	33.580	31.266	32.269	-6,9%	-3,9%	3.808
Eppenrod	Diez	1.368	39.145	38.622	39.975	-1,3%	2,1%	1.904
Flacht	Diez	2.096	52.802	55.963	58.037	6,0%	9,9%	0
Habenscheid	Diez	649	22.264	18.376	19.019	-17,5%	-14,6%	2.952
Hahnstaetten	Diez	1.723	44.731	46.004	47.709	2,8%	6,7%	0
Hirschberg	Diez	271	12.000	7.236	7.504	-39,7%	-37,5%	0
Holzappel	Diez	1.297	36.560	35.678	36.961	-2,4%	1,1%	2.952
Klingelbach	Diez	2.791	68.890	75.568	78.330	9,7%	13,7%	2.952
Langenscheid	Diez	647	23.263	19.371	20.011	-16,7%	-14,0%	1.904
Oberneisen	Diez	1.133	31.963	30.251	31.372	-5,4%	-1,8%	0
Schoenborn	Diez	462	16.559	12.335	12.793	-25,5%	-22,7%	0
	Diez	24.282	680.174	672.958	696.989	-1,1%	2,5%	43.371
Allendorf	Dillenburg	1.911	52.468	54.693	54.940	4,2%	4,7%	331
Dillbrecht	Dillenburg	1.579	48.953	49.497	49.702	1,1%	1,5%	662
Dillenburg	Dillenburg	4.019	101.754	114.645	115.165	12,7%	13,2%	662
Donsbach	Dillenburg	1.013	29.366	27.047	27.178	-7,9%	-7,5%	0
Eibach	Dillenburg	622	20.558	16.607	16.688	-19,2%	-18,8%	0
Eibelshausen	Dillenburg	2.205	55.161	58.874	59.159	6,7%	7,2%	0
Eiershausen	Dillenburg	575	19.414	15.353	15.427	-20,9%	-20,5%	0
Ewersbach	Dillenburg	3.737	99.321	110.785	111.268	11,5%	12,0%	993
Frohnhausen	Dillenburg	2.082	52.499	55.589	55.859	5,9%	6,4%	0
Haiger	Dillenburg	2.907	77.690	84.955	85.331	9,4%	9,8%	662
Hirzenhain	Dillenburg	1.399	41.388	41.022	41.203	-0,9%	-0,4%	331
Langenaubach	Dillenburg	1.693	47.751	48.872	49.091	2,3%	2,8%	331
Manderbach	Dillenburg	1.398	37.698	37.327	37.507	-1,0%	-0,5%	0
Nanzenbach	Dillenburg	828	25.363	22.108	22.215	-12,8%	-12,4%	0
Niedersched	Dillenburg	1.260	34.711	33.642	33.805	-3,1%	-2,6%	0
Oberrossbach	Dillenburg	1.180	40.318	38.844	38.997	-3,7%	-3,3%	662
Obersched	Dillenburg	1.392	37.568	37.166	37.346	-1,1%	-0,6%	0
Sechshelden	Dillenburg	955	28.111	25.499	25.622	-9,3%	-8,9%	0
Wissenbach	Dillenburg	901	26.943	24.057	24.173	-10,7%	-10,3%	0
	Dillenburg	31.656	877.036	896.581	900.676	2,2%	2,7%	4.634
Buchschlag-Sprendlinger	Dreieich	2.432	60.073	64.934	60.651	8,1%	1,0%	0
Dreieich Christuskirche	Dreieich	2.876	69.682	76.789	71.724	10,2%	2,9%	0
Dreieichenhain Burgkirche	Dreieich	3.259	80.066	89.111	83.371	11,3%	4,1%	1.904
Egelsbach	Dreieich	3.812	89.937	101.780	95.066	13,2%	5,7%	0
Goetzenhain	Dreieich	1.801	46.419	48.087	44.915	3,6%	-3,2%	0
Gravenbruch	Dreieich	1.260	34.711	33.642	31.423	-3,1%	-9,5%	0
Langen-Gesamtgemeinde	Dreieich	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Langen-Johannesgem.	Dreieich	1.727	44.817	46.111	43.069	2,9%	-3,9%	0
Langen-Martin-Luther-Gem.	Dreieich	2.383	59.013	63.626	59.429	7,8%	0,7%	0
Langen-Petrusgem.	Dreieich	2.156	54.101	57.565	53.768	6,4%	-0,6%	0
Langen-Stadtkirchengem.	Dreieich	3.542	84.094	94.571	88.333	12,5%	5,0%	0
Neu-Isenburg Buchenbusch	Dreieich	1.666	43.497	44.482	41.548	2,3%	-4,5%	0
Neu-Isenburg Ev.ref. Gem.	Dreieich	2.152	58.206	61.650	57.860	5,9%	-0,6%	3.808
Neu-Isenburg Johannesgem.	Dreieich	3.424	81.540	91.421	85.390	12,1%	4,7%	0
Offenthal	Dreieich	1.942	49.470	51.851	48.431	4,8%	-2,1%	0
Sprendlingen-Erasmus-Albe	Dreieich	1.393	37.590	37.193	34.740	-1,1%	-7,6%	0
	Dreieich	35.825	893.216	962.816	899.716	7,8%	0,7%	5.712
Frankfurt/M. Ev.Regionalv	*** ohne Dekanat	0	0	0	30.396			48.000
Frankfurt am Main - Nied	Frankfurt - Hoechst	3.301	79.927	89.185	82.345	0,0%	0,0%	-1.048
Frankfurt Apostel KiGem.	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Frankfurt Christuskirche	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Frankfurt Cyriakus KiGem.	Frankfurt - Hoechst	3.515	83.510	93.851	86.567	12,4%	3,7%	0
Frankfurt Dankeskirche	Frankfurt - Hoechst	2.374	58.818	63.386	58.467	7,8%	-0,6%	0
Frankfurt Friedenau - Tau	Frankfurt - Hoechst	1.244	34.365	33.215	30.637	-3,3%	-10,8%	0
Frankfurt Griesheim	Frankfurt - Hoechst	3.335	79.614	89.045	82.134	11,8%	3,2%	0
Frankfurt Höchst am Main	Frankfurt - Hoechst	2.023	51.223	54.014	49.822	5,4%	-2,7%	0
Frankfurt Martinus	Frankfurt - Hoechst	2.062	52.067	55.055	50.783	5,7%	-2,5%	0
Frankfurt Regenbogen	Frankfurt - Hoechst	2.741	68.856	75.281	69.601	9,3%	1,1%	-2.096
Frankfurt Sindlinger	Frankfurt - Hoechst	1.897	48.496	50.650	46.719	4,4%	-3,7%	0
Frankfurt Unterliederbach	Frankfurt - Hoechst	3.018	74.851	82.677	76.423	10,5%	2,1%	-2.096
Frankfurt Zeilsheim	Frankfurt - Hoechst	1.349	36.637	36.018	33.223	-1,7%	-9,3%	0
	Frankfurt - Hoechst	26.859	668.364	722.375	666.721	8,1%	-0,2%	-5.240

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Frankfurt Am Bügel KiGem.	Frankfurt - Nord	901	26.943	24.057	22.126	-10,7%	-17,9%	0
Frankfurt Andreas KiGem.	Frankfurt - Nord	2.468	60.853	65.896	60.606	8,3%	-0,4%	0
Frankfurt Auferst. KiGem.	Frankfurt - Nord	1.840	47.263	49.128	45.185	3,9%	-4,4%	0
Frankfurt Bethanien KiGem.	Frankfurt - Nord	1.349	36.637	36.018	33.127	-1,7%	-9,6%	0
Frankfurt Bethlehem KiGem.	Frankfurt - Nord	3.268	78.165	87.256	80.252	11,6%	2,7%	0
Frankfurt Cantate Dominc	Frankfurt - Nord	1.484	39.559	39.623	36.442	0,2%	-7,9%	0
Frankfurt Dietrich Bonhoe	Frankfurt - Nord	1.137	32.050	30.358	27.921	-5,3%	-12,9%	0
Frankfurt Dornbusch KiGem.	Frankfurt - Nord	2.964	71.586	79.139	72.787	10,6%	1,7%	0
Frankfurt Emmaus KiGem.	Frankfurt - Nord	2.976	71.846	79.459	73.081	10,6%	1,7%	0
Frankfurt Festeburg KiGem.	Frankfurt - Nord	1.118	31.639	29.851	27.455	-5,7%	-13,2%	0
Frankfurt Harheim	Frankfurt - Nord	1.018	29.475	27.181	24.999	-7,8%	-15,2%	0
Frankfurt Hausen	Frankfurt - Nord	2.072	54.379	57.418	52.978	5,6%	-2,6%	-2.096
Frankfurt Kreuz	Frankfurt - Nord	1.959	49.838	52.305	48.107	5,0%	-3,5%	0
Frankfurt Michaelis	Frankfurt - Nord	927	27.505	24.751	22.764	-10,0%	-17,2%	0
Frankfurt Miriam	Frankfurt - Nord	2.387	61.196	65.829	60.713	7,6%	-0,8%	-2.096
Frankfurt Nazareth	Frankfurt - Nord	2.159	54.166	57.645	53.018	6,4%	-2,1%	0
Frankfurt Nieder - Erlenb	Frankfurt - Nord	1.547	40.922	41.305	37.989	0,9%	-7,2%	0
Frankfurt Nieder - Eschba	Frankfurt - Nord	2.005	50.833	53.534	49.237	5,3%	-3,1%	0
Frankfurt Niederursel	Frankfurt - Nord	1.695	44.125	45.257	41.624	2,6%	-5,7%	0
Frankfurt Riedberg	Frankfurt - Nord	895	26.813	23.897	21.978	-10,9%	-18,0%	0
Frankfurt St. Thomas	Frankfurt - Nord	2.779	67.583	74.199	68.244	9,8%	1,0%	0
Frankfurt Wichern	Frankfurt - Nord	1.094	31.119	29.210	26.865	-6,1%	-13,7%	0
	Frankfurt - Nord *)	40.042	1.034.491	1.073.313	987.498	3,8%	-4,5%	-4.192
Frankfurt Bockenheim KiGe	Frankfurt - Süd	4.618	107.379	123.301	115.153	14,8%	7,2%	0
Frankfurt Dreifaltigkeits	Frankfurt - Süd	1.350	36.659	36.045	33.663	-1,7%	-8,2%	0
Frankfurt Dreikoenig KiGe	Frankfurt - Süd	6.192	148.778	172.664	161.739	16,1%	8,7%	-7.338
Frankfurt Erlöser KiGem.	Frankfurt - Süd	2.707	66.024	72.277	67.501	9,5%	2,2%	0
Frankfurt Frieden und Versöhnunç	Frankfurt - Süd	3.059	75.378	83.771	78.374	10,6%	3,5%	-2.096
Frankfurt Hoffnungsgemein	Frankfurt - Süd	3.388	82.857	92.556	86.578	11,7%	4,5%	-2.096
Frankfurt Maria Magdalena	Frankfurt - Süd	5.442	128.879	148.970	139.368	15,6%	8,1%	-3.669
Frankfurt Paul - Gerhardt	Frankfurt - Süd	4.236	101.208	115.197	107.723	13,8%	6,4%	-2.096
Frankfurt Versöhnungsgem.	Frankfurt - Süd	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
	Frankfurt - Süd *)	30.992	747.522	844.781	790.099	13,0%	5,7%	-17.295
Frankfurt Christus-Immanu	Frankfurt Mitte - Ost	177	12.000	4.726	4.460	-60,6%	-62,8%	0
Frankfurt Fechenheim	Frankfurt Mitte - Ost	2.767	70.992	77.548	73.395	9,2%	3,4%	-3.669
Frankfurt Gehörlosengemei	Frankfurt Mitte - Ost	93	12.000	2.483	2.344	-79,3%	-80,5%	0
Frankfurt Gemeinde Bornhe	Frankfurt Mitte - Ost	5.397	124.236	144.100	136.001	16,0%	9,5%	0
Frankfurt Gethsemane	Frankfurt Mitte - Ost	1.691	44.038	45.150	42.612	2,5%	-3,2%	0
Frankfurt Luther	Frankfurt Mitte - Ost	2.887	69.920	77.083	72.750	10,2%	4,0%	0
Frankfurt Marien	Frankfurt Mitte - Ost	2.354	58.386	62.852	59.319	7,6%	1,6%	0
Frankfurt Philippus	Frankfurt Mitte - Ost	1.269	34.906	33.882	31.978	-2,9%	-8,4%	0
Frankfurt St. Katharinen	Frankfurt Mitte - Ost	2.877	69.703	76.816	72.498	10,2%	4,0%	0
Frankfurt St. Nicolai	Frankfurt Mitte - Ost	5.092	117.636	135.956	128.315	15,6%	9,1%	0
Frankfurt St. Pauls	Frankfurt Mitte - Ost	1.206	33.543	32.200	30.390	-4,0%	-9,4%	0
Frankfurt St. Peters	Frankfurt Mitte - Ost	4.333	101.211	115.691	109.188	14,3%	7,9%	0
Frankfurt Wartburg	Frankfurt Mitte - Ost	2.057	51.958	54.922	51.835	5,7%	-0,2%	0
	Frankfurt Mitte - Ost *)	32.200	800.529	863.409	815.086	7,9%	1,8%	-3.669
Albach	Giessen	676	21.873	18.049	16.918	-17,5%	-22,7%	0
Allendorf	Giessen	1.032	29.777	27.554	25.827	-7,5%	-13,3%	0
Bieber	Giessen	1.000	29.085	26.700	25.026	-8,2%	-14,0%	0
Fellingshausen	Giessen	1.084	30.903	28.943	27.129	-6,3%	-12,2%	0
Frankenbach	Giessen	541	18.586	14.445	13.539	-22,3%	-27,2%	0
Garbenteich	Giessen	1.402	37.784	37.433	35.087	-0,9%	-7,1%	0
Gießen-Andreasgemeinde	Giessen	1.315	35.902	35.111	32.910	-2,2%	-8,3%	0
Gießen-Gesamtgemeinde	Giessen	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Gießen-Johannesgemeinde	Giessen	1.403	37.806	37.460	35.112	-0,9%	-7,1%	0
Gießen-Kleinlinder	Giessen	2.295	57.109	61.277	57.436	7,3%	0,6%	0
Gießen-Lukasgemeinde	Giessen	2.572	65.199	70.768	66.464	8,5%	1,9%	1.904
Gießen-Luthergemeinde	Giessen	2.150	53.971	57.405	53.807	6,4%	-0,3%	0
Gießen-Pankratiusgemeinde	Giessen	2.622	64.185	70.007	65.619	9,1%	2,2%	0
Gießen-Paulusgemeinde	Giessen	2.205	55.161	58.874	55.183	6,7%	0,0%	0
Gießen-Petrusgemeinde	Giessen	2.531	62.216	67.578	63.342	8,6%	1,8%	0
Gießen-Stephanusgemeinde	Giessen	2.936	70.980	78.391	73.478	10,4%	3,5%	0
Gießen-Thomasgemeinde	Giessen	1.680	43.800	44.856	42.044	2,4%	-4,0%	0
Gießen-Wicherngemeinde	Giessen	1.764	45.618	47.099	44.147	3,2%	-3,2%	0
Gießen-Wieseck Michaelsg.	Giessen	4.246	99.328	113.368	106.262	14,1%	7,0%	0
Großen-Linden	Giessen	3.134	75.265	83.678	78.433	11,2%	4,2%	0
Hausen	Giessen	1.203	33.478	32.120	30.107	-4,1%	-10,1%	0
Heuchelheim	Giessen	2.786	67.734	74.386	69.724	9,8%	2,9%	0
Kinzenbach	Giessen	1.130	31.898	30.171	28.280	-5,4%	-11,3%	0
Koenigsberg	Giessen	483	17.127	12.896	12.088	-24,7%	-29,4%	0
Krumbach	Giessen	494	17.425	13.190	12.363	-24,3%	-29,1%	0
Langoons	Giessen	3.513	83.466	93.797	87.918	12,4%	5,3%	0
Leihgestern	Giessen	2.840	68.903	75.828	71.075	10,1%	3,2%	0
Rodheim-Vetzberg	Giessen	2.476	64.695	69.778	65.635	7,9%	1,5%	331
Steinbach	Giessen	1.693	44.082	45.203	42.370	2,5%	-3,9%	0
Watzemborn-Steinberg	Giessen	3.493	83.034	93.263	87.418	12,3%	5,3%	0
	Giessen	56.699	1.446.390	1.519.628	1.424.742	5,1%	-1,5%	2.235
Bad Endbach	Gladenbach	1.142	32.158	30.491	30.792	-5,2%	-4,2%	0
Bischoffen	Gladenbach	686	22.117	18.316	18.497	-17,2%	-16,4%	0
Botzenhorn	Gladenbach	1.152	36.043	34.427	34.731	-4,5%	-3,6%	331
Damshausen	Gladenbach	181	12.000	4.833	4.880	-59,7%	-59,3%	0
Dautphe	Gladenbach	2.611	67.616	73.383	74.070	8,5%	9,5%	331
Diedenshausen	Gladenbach	120	12.000	3.204	3.236	-73,3%	-73,0%	0
Erdhausen	Gladenbach	787	24.476	21.013	21.220	-14,1%	-13,3%	0
Friedensdorf	Gladenbach	1.380	39.404	38.942	39.305	-1,2%	-0,3%	1.904

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Gladenbach	Gladenbach	2.920	74.826	82.156	82.925	9,8%	10,8%	3.808
Goennern	Gladenbach	892	26.748	23.816	24.051	-11,0%	-10,1%	0
Guenterod	Gladenbach	603	20.096	16.100	16.259	-19,9%	-19,1%	0
Hartenrod	Gladenbach	1.719	44.644	45.897	46.350	2,8%	3,8%	0
Hermannstein	Gladenbach	1.760	45.531	46.992	47.455	3,2%	4,2%	0
Herzhausen	Gladenbach	411	15.179	10.974	11.082	-27,7%	-27,0%	0
Holzhausen am Huenstein	Gladenbach	1.349	36.637	36.018	36.373	-1,7%	-0,7%	0
Lixfeld	Gladenbach	1.479	43.120	43.158	43.548	0,1%	1,0%	331
Mornshausen a.S.	Gladenbach	1.208	37.778	36.446	36.764	-3,5%	-2,7%	3.808
Nauenheim	Gladenbach	2.186	54.750	58.366	58.942	6,6%	7,7%	0
Niederweidbach	Gladenbach	1.153	39.734	38.123	38.427	-4,1%	-3,3%	662
Obereisenhausen	Gladenbach	1.791	46.202	47.820	48.291	3,5%	4,5%	0
Oberhoerlen	Gladenbach	767	27.712	24.148	24.350	-12,9%	-12,1%	331
Roth	Gladenbach	467	16.695	12.469	12.592	-25,3%	-24,6%	0
Runzhausen	Gladenbach	672	25.968	22.134	22.311	-14,8%	-14,1%	3.808
Simmersbach	Gladenbach	796	24.670	21.253	21.463	-13,9%	-13,0%	0
Waldgirmes	Gladenbach	2.097	52.824	55.990	56.542	6,0%	7,0%	0
Weidenhausen	Gladenbach	1.754	49.071	50.501	50.962	2,9%	3,9%	331
Wilsbach	Gladenbach	336	13.150	8.971	9.060	-31,8%	-31,1%	0
Wommelshausen	Gladenbach	577	20.510	16.454	16.606	-19,8%	-19,0%	2.952
	Gladenbach	32.996	961.658	922.396	931.081	-4,1%	-3,2%	18.597
Berkach	Gross Gerau	393	14.692	10.493	10.102	-28,6%	-31,2%	0
Buettelborn	Gross Gerau	2.342	58.126	62.531	60.202	7,6%	3,6%	0
Dornheim	Gross Gerau	2.030	51.374	54.201	52.182	5,5%	1,6%	0
Geinsheim	Gross Gerau	1.745	45.207	46.592	44.856	3,1%	-0,8%	0
Gross-Gerau-Stadtkircheng	Gross Gerau	2.316	57.563	61.837	59.534	7,4%	3,4%	0
Gross-Gerau-Sued	Gross Gerau	1.231	37.753	36.537	35.312	-3,2%	-6,5%	331
Gross-Gerau-Versoehnungsg	Gross Gerau	965	28.328	25.766	24.806	-9,0%	-12,4%	0
Klein-Gerau	Gross Gerau	1.335	36.334	35.645	34.317	-1,9%	-5,6%	0
Moerfelden	Gross Gerau	3.944	94.889	107.401	103.478	13,2%	9,1%	1.904
Nauheim	Gross Gerau	3.145	75.503	83.972	80.844	11,2%	7,1%	0
Trebur	Gross Gerau	3.152	79.323	87.827	84.693	10,7%	6,8%	331
Waildorf	Gross Gerau	4.452	104.834	119.916	115.489	14,4%	10,2%	2.952
Wallerstaedten	Gross Gerau	1.329	36.205	35.484	34.163	-2,0%	-5,6%	0
Worfelden	Gross Gerau	1.600	42.069	42.720	41.129	1,5%	-2,2%	0
	Gross Gerau	29.979	762.200	810.921	781.105	6,4%	2,5%	5.518
Beltershain	Gruenberg	440	15.964	11.748	12.354	-26,4%	-22,6%	0
Ettingshausen	Gruenberg	1.025	29.626	27.368	28.778	-7,6%	-2,9%	0
Flensungen	Gruenberg	587	19.706	15.673	16.481	-20,5%	-16,4%	0
Freienseen	Gruenberg	572	19.341	15.272	16.060	-21,0%	-17,0%	0
Geilshausen	Gruenberg	576	19.438	15.379	16.172	-20,9%	-16,8%	0
Gross-Eichen	Gruenberg	681	21.995	18.183	19.120	-17,3%	-13,1%	0
Gruenberg	Gruenberg	3.223	77.191	86.054	90.490	11,5%	17,2%	0
Harbach	Gruenberg	498	17.533	13.297	13.982	-24,2%	-20,3%	0
Hattenrod	Gruenberg	405	15.017	10.814	11.371	-28,0%	-24,3%	0
Illdorf	Gruenberg	142	12.000	3.791	3.987	-68,4%	-66,8%	0
Lardenbach	Gruenberg	473	17.905	13.677	14.328	-23,6%	-20,0%	-1.048
Laubach	Gruenberg	2.247	56.070	59.995	63.087	7,0%	12,5%	0
Lauter	Gruenberg	558	19.000	14.899	15.667	-21,6%	-17,5%	0
Londorf	Gruenberg	2.614	68.204	73.986	77.583	8,5%	13,8%	3.808
Lumda	Gruenberg	469	16.749	12.522	13.168	-25,2%	-21,4%	0
Merlau	Gruenberg	726	23.091	19.384	20.383	-16,1%	-11,7%	0
Muenster	Gruenberg	481	17.073	12.843	13.505	-24,8%	-20,9%	0
Ober-Bessingen	Gruenberg	373	14.151	9.959	10.472	-29,6%	-26,0%	0
Ober-Ohmen	Gruenberg	535	18.440	14.285	15.021	-22,5%	-18,5%	0
Odenhausen	Gruenberg	339	13.231	9.051	9.518	-31,6%	-28,1%	0
Odenhausen Kirchspie	Gruenberg	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Queckborn	Gruenberg	882	26.531	23.549	24.763	-11,2%	-6,7%	0
Roethges	Gruenberg	263	12.000	7.022	7.384	-41,5%	-38,5%	0
Rueddingshauser	Gruenberg	701	22.482	18.717	19.681	-16,7%	-12,5%	0
Ruppertenrod	Gruenberg	619	20.485	16.527	17.379	-19,3%	-15,2%	0
Ruppertsburg	Gruenberg	596	19.925	15.913	16.733	-20,1%	-16,0%	0
Sellnrod	Gruenberg	804	26.940	23.563	24.669	-12,5%	-8,4%	1.904
Stangenrod-Lehnheim	Gruenberg	964	34.071	31.504	32.831	-7,5%	-3,6%	2.235
Stockhausen	Gruenberg	209	12.000	5.580	5.868	-53,5%	-51,1%	0
Unter-Seiberttenrod	Gruenberg	176	12.000	4.699	4.941	-60,8%	-58,8%	0
Weickartshain	Gruenberg	417	15.342	11.134	11.708	-27,4%	-23,7%	0
Weitershain	Gruenberg	417	15.342	11.134	11.708	-27,4%	-23,7%	0
Wetterfeld	Gruenberg	596	19.925	15.913	16.733	-20,1%	-16,0%	0
Wirberg	Gruenberg	802	28.992	25.605	26.709	-11,7%	-7,9%	3.808
	Gruenberg	24.410	777.758	669.040	702.634	-14,0%	-9,7%	10.707
Ambachtal	Herborn	1.805	53.843	55.532	56.712	3,1%	5,3%	662
Ballersbach	Herborn	1.084	30.903	28.943	29.652	-6,3%	-4,0%	0
Beilstein-Rodenroth	Herborn	1.399	39.815	39.449	40.365	-0,9%	1,4%	1.904
Bicken	Herborn	1.162	32.591	31.025	31.786	-4,8%	-2,5%	0
Breitscheid	Herborn	1.620	46.171	46.923	47.983	1,6%	3,9%	331
Driedorf	Herborn	2.889	86.731	93.904	95.794	8,3%	10,4%	15.232
Fleisbach	Herborn	1.170	32.764	31.239	32.004	-4,7%	-2,3%	0
Herborn	Herborn	3.937	92.642	105.118	107.693	13,5%	16,2%	0
Herbornseelbach	Herborn	2.359	59.542	64.033	65.577	7,5%	10,1%	2.952
Hoerbach	Herborn	1.207	37.756	36.419	37.209	-3,5%	-1,5%	3.808
Merkenbach	Herborn	1.001	29.107	26.727	27.382	-8,2%	-5,9%	0
Nenderoth	Herborn	1.504	43.136	43.301	44.285	0,4%	2,7%	8.856
Offenbach	Herborn	874	26.358	23.336	23.908	-11,5%	-9,3%	0
Schoenbach-Roth	Herborn	1.491	47.048	47.148	48.123	0,2%	2,3%	662
Siegbach	Herborn	1.958	57.152	59.615	60.895	4,3%	6,5%	8.664

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen-effekt
			€	€	€			€
Sinn	Herborn	1.807	46.548	48.247	49.429	3,6%	6,2%	0
	Herborn	27.267	762.107	780.958	798.796	2,5%	4,8%	43.071
Anspach	Hochtaunus	3.899	91.819	104.103	102.322	13,4%	11,4%	0
Arnoldshain	Hochtaunus	1.798	48.450	50.103	49.281	3,4%	1,7%	5.904
Bad Homburg Christusk.	Hochtaunus	1.027	29.669	27.421	26.952	-7,6%	-9,2%	0
Bad Homburg Erloeserk.	Hochtaunus	2.361	58.537	63.039	61.960	7,7%	5,8%	0
Bad Homburg Gedaechnisk.	Hochtaunus	4.629	107.617	123.594	121.479	14,8%	12,9%	0
Bad Homburg Gonzenheim	Hochtaunus	2.550	62.627	68.085	66.920	8,7%	6,9%	0
Burgholzhausen	Hochtaunus	1.223	33.911	32.654	32.095	-3,7%	-5,4%	0
Dornholzhausen/Ts.	Hochtaunus	1.579	41.615	42.159	41.438	1,3%	-0,4%	0
Emmershausen	Hochtaunus	307	12.365	8.197	8.057	-33,7%	-34,8%	0
Eschbach	Hochtaunus	1.494	39.775	39.890	39.207	0,3%	-1,4%	0
Friedrichsdorf	Hochtaunus	2.934	71.985	79.386	78.045	10,3%	8,4%	2.952
Gemuenden	Hochtaunus	270	12.000	7.209	7.086	-39,9%	-41,0%	0
Graevenwiesbach	Hochtaunus	2.751	73.265	79.740	78.483	8,8%	7,1%	17.712
Hausen-Arnsbach	Hochtaunus	900	26.921	24.030	23.619	-10,7%	-12,3%	0
Koepfern	Hochtaunus	2.276	56.698	60.769	59.729	7,2%	5,3%	0
Merzhausen - Lauker	Hochtaunus	1.008	33.450	31.106	30.645	-7,0%	-8,4%	3.808
Ober-Eschbach	Hochtaunus	3.093	78.047	86.252	84.839	10,5%	8,7%	331
Oberstedten	Hochtaunus	2.144	53.841	57.245	56.265	6,3%	4,5%	0
Oberursel Auferstehungsk.	Hochtaunus	1.917	48.929	51.184	50.308	4,6%	2,8%	0
Oberursel Christuskirchen	Hochtaunus	1.720	44.666	45.924	45.138	2,8%	1,1%	0
Oberursel Heilig-Geist-Ki	Hochtaunus	2.534	62.281	67.658	66.500	8,6%	6,8%	0
Oberursel Kreuzkirchengem	Hochtaunus	1.647	43.086	43.975	43.222	2,1%	0,3%	0
Oberursel Versoehnungsgem	Hochtaunus	2.508	61.718	66.964	65.817	8,5%	6,6%	0
Rod am Berg	Hochtaunus	1.124	33.864	32.107	31.593	-5,2%	-6,7%	1.904
Rod an der Weil	Hochtaunus	750	24.723	21.073	20.730	-14,8%	-16,2%	2.952
Seulberg	Hochtaunus	1.839	49.337	51.197	50.357	3,8%	2,1%	1.904
Steinbach St. Georgsgem.	Hochtaunus	2.659	64.986	70.995	69.780	9,2%	7,4%	0
Usingen	Hochtaunus	2.843	70.016	76.956	75.657	9,9%	8,1%	2.952
Wehrheim	Hochtaunus	3.570	89.940	100.559	98.928	11,8%	10,0%	6.760
Weilnau	Hochtaunus	1.022	35.849	33.575	33.108	-6,3%	-7,6%	9.712
Westerfeld	Hochtaunus	577	19.462	15.406	15.142	-20,8%	-22,2%	0
	Hochtaunus	60.953	1.581.447	1.662.554	1.634.700	5,1%	3,4%	56.891
Bellersheim	Hungen	696	22.360	18.583	18.932	-16,9%	-15,3%	0
Bettenhausen	Hungen	309	12.419	8.250	8.405	-33,6%	-32,3%	0
Birkklar	Hungen	407	15.071	10.867	11.071	-27,9%	-26,5%	0
Dorf-Guell	Hungen	655	21.362	17.489	17.817	-18,1%	-16,6%	0
Eberstadt/Kloster Arnsbg.	Hungen	541	19.634	15.493	15.764	-21,1%	-19,7%	2.952
Grueningen	Hungen	865	26.164	23.096	23.529	-11,7%	-10,1%	0
Holzheim	Hungen	1.363	36.940	36.392	37.075	-1,5%	0,4%	0
Hungen	Hungen	2.238	55.875	59.755	60.877	6,9%	9,0%	0
Langd	Hungen	507	17.758	13.537	13.791	-23,8%	-22,3%	0
Langsdorf	Hungen	874	26.358	23.336	23.774	-11,5%	-9,8%	0
Lich Marienstiftsgemeinde	Hungen	4.089	95.931	109.176	111.226	13,8%	15,9%	0
Muschenheim	Hungen	627	20.680	16.741	17.055	-19,0%	-17,5%	0
Nieder-Bessingen	Hungen	388	14.557	10.360	10.554	-28,8%	-27,5%	0
Nonnenroth	Hungen	494	17.425	13.190	13.437	-24,3%	-22,9%	0
Obbornhofen	Hungen	584	19.633	15.593	15.886	-20,6%	-19,1%	0
Rodheim	Hungen	773	26.269	22.735	23.123	-13,5%	-12,0%	1.904
Trais-Horloff	Hungen	1.521	44.551	44.803	45.565	0,6%	2,3%	3.808
Villingen	Hungen	1.032	29.777	27.554	28.072	-7,5%	-5,7%	0
Wohnbach	Hungen	685	22.092	18.290	18.633	-17,2%	-15,7%	0
	Hungen	18.648	544.857	505.238	514.586	-7,3%	-5,6%	8.664
Bad Camberg Niederselters	Idstein	3.741	92.069	103.554	108.665	12,5%	18,0%	331
Bechtheim	Idstein	401	14.909	10.707	11.255	-28,2%	-24,5%	0
Bermbach	Idstein	624	20.607	16.661	17.513	-19,1%	-15,0%	0
Beuerbach	Idstein	576	19.438	15.379	16.166	-20,9%	-16,8%	0
Dasbach	Idstein	148	12.000	3.952	4.154	-67,1%	-65,4%	0
Esch	Idstein	531	18.342	14.178	14.903	-22,7%	-18,8%	0
Eschenhahn	Idstein	250	12.000	6.675	7.017	-44,4%	-41,5%	0
Glashütten-Oberrod Lukasgem.	Idstein	2.018	59.499	62.265	65.022	4,6%	9,3%	7.616
Goersroth	Idstein	935	27.678	24.965	26.242	-9,8%	-5,2%	0
Heftrich	Idstein	649	21.216	17.328	18.215	-18,3%	-14,1%	0
Hennethal	Idstein	211	12.000	5.634	5.922	-53,1%	-50,7%	0
Idstein	Idstein	4.397	102.596	117.400	123.408	14,4%	20,3%	0
Ketterschwalbach	Idstein	270	12.000	7.209	7.578	-39,9%	-36,9%	0
Limbach-Wallbach	Idstein	829	27.481	24.230	25.363	-11,8%	-7,7%	1.904
Niedernhausen	Idstein	3.176	80.366	88.991	93.331	10,7%	16,1%	3.808
Niederseelbach	Idstein	1.275	38.180	37.187	38.929	-2,6%	2,0%	4.856
Oberauroff	Idstein	436	16.904	12.689	13.285	-24,9%	-21,4%	2.952
Panrod	Idstein	399	14.854	10.653	11.198	-28,3%	-24,6%	0
Reinborn	Idstein	325	13.900	9.726	10.170	-30,0%	-26,8%	2.952
Steinfischbach-Reichenb	Idstein	1.255	38.795	37.701	39.415	-2,8%	1,6%	7.808
Strinz-Trinitatis	Idstein	557	18.975	14.872	15.633	-21,6%	-17,6%	0
Wallrabenstein	Idstein	989	32.516	30.075	31.427	-7,5%	-3,3%	331
Walsdorf	Idstein	664	21.581	17.729	18.636	-17,8%	-13,6%	0
Woersdorf	Idstein	1.297	35.512	34.630	36.402	-2,5%	2,5%	0
	Idstein	25.953	763.418	724.387	759.848	-5,1%	-0,5%	32.558
Appenheim	Ingelheim	643	21.070	17.168	17.308	-18,5%	-17,9%	0
Bingen Christuskirchengem	Ingelheim	2.605	64.865	70.602	71.170	8,8%	9,7%	2.952
Bingen Johanneskirchengem	Ingelheim	2.183	56.781	60.382	60.858	6,3%	7,2%	5.904
Bubenheim	Ingelheim	403	14.963	10.760	10.848	-28,1%	-27,5%	0
Engelstadt	Ingelheim	374	14.178	9.986	10.067	-29,6%	-29,0%	0
Essenheim Mauritius-Gem.	Ingelheim	1.412	40.097	39.796	40.104	-0,7%	0,0%	1.904
Gau-Algesheim	Ingelheim	1.989	51.535	54.154	54.588	5,1%	5,9%	2.952

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Gensingen-Grolsheim	Ingelheim	1.859	49.770	51.731	52.137	3,9%	4,8%	5.904
Groß-Winternheim/Schwaben	Ingelheim	1.643	46.669	47.537	47.895	1,9%	2,6%	331
Heidesheim am Rhein	Ingelheim	1.727	44.817	46.111	46.487	2,9%	3,7%	0
Horweiler-Aspishem	Ingelheim	778	27.950	24.442	24.611	-12,6%	-11,9%	331
Ingelheim Burgkirchengem.	Ingelheim	1.975	50.184	52.733	53.163	5,1%	5,9%	0
Ingelheim Gustav-Adolf-Ki	Ingelheim	1.560	41.203	41.652	41.992	1,1%	1,9%	0
Ingelheim Saalkirchengem.	Ingelheim	2.586	63.406	69.046	69.610	8,9%	9,8%	0
Ingelheim Versoehnungski.	Ingelheim	1.502	39.948	40.103	40.431	0,4%	1,2%	0
Jugenheim in Rhein	Ingelheim	810	24.973	21.627	21.804	-13,4%	-12,7%	0
Nieder-Hilbersheim	Ingelheim	317	12.636	8.464	8.533	-33,0%	-32,5%	0
Nieder-Olm	Ingelheim	2.662	66.099	72.123	72.704	9,1%	10,0%	2.952
Ober-Hilbersheim	Ingelheim	456	16.397	12.175	12.275	-25,7%	-25,1%	0
Partenheim	Ingelheim	823	25.255	21.974	22.154	-13,0%	-12,3%	0
Stadecken-Elsheim	Ingelheim	2.014	54.697	57.443	57.882	5,0%	5,8%	331
Vendersheim	Ingelheim	273	12.000	7.289	7.349	-39,3%	-38,8%	0
Wackernheim	Ingelheim	856	25.969	22.855	23.042	-12,0%	-11,3%	0
	Ingelheim	31.450	865.460	860.154	867.012	-0,6%	0,2%	23.561
Allendorf a.d.Lumda	Kirchberg	1.685	43.908	44.990	43.738	2,5%	-0,4%	0
Alten-Buseck und Trohe	Kirchberg	2.419	61.888	66.683	64.886	7,7%	4,8%	1.904
Annerod	Kirchberg	1.399	37.719	37.353	36.314	-1,0%	-3,7%	0
Beuern	Kirchberg	1.225	33.954	32.708	31.797	-3,7%	-6,4%	0
Burkhardtsfelden	Kirchberg	676	21.873	18.049	17.547	-17,5%	-19,8%	0
Grossen-Buseck	Kirchberg	3.026	73.976	81.842	79.594	10,6%	7,6%	2.952
Kirchberg	Kirchberg	3.434	85.949	95.880	93.329	11,6%	8,6%	3.808
Kirchberg Ruttershausen	Kirchberg	660	23.580	19.718	19.228	-16,4%	-18,5%	1.904
Lindenstruth	Kirchberg	546	18.708	14.578	14.173	-22,1%	-24,2%	0
Lollar	Kirchberg	2.423	59.879	64.694	62.894	8,0%	5,0%	0
Oppenrod	Kirchberg	574	19.389	15.326	14.899	-21,0%	-23,2%	0
Reiskirchen	Kirchberg	2.374	58.818	63.386	61.622	7,8%	4,8%	0
Roedgen	Kirchberg	953	28.068	25.445	24.737	-9,3%	-11,9%	0
Treis a. d. Lumda	Kirchberg	1.390	37.525	37.113	36.080	-1,1%	-3,8%	0
Veitsberg-Saasen	Kirchberg	728	23.139	19.438	18.897	-16,0%	-18,3%	0
Winnerod-Bersrod	Kirchberg	529	18.294	14.124	13.731	-22,8%	-24,9%	0
	Kirchberg	24.041	646.666	651.327	633.467	0,7%	-2,0%	10.568
Bad Soden am Taunus	Kronberg	3.639	86.193	97.161	91.724	12,7%	6,4%	0
Diedensbergen	Kronberg	1.503	39.970	40.130	37.884	0,4%	-5,2%	0
Eddersheim	Kronberg	1.059	30.362	28.275	26.693	-6,9%	-12,1%	0
Eppstein Emmausgemeinde	Kronberg	1.814	53.513	55.247	52.536	3,2%	-1,8%	5.187
Eppstein Talkirchengem.	Kronberg	1.723	44.731	46.004	43.430	2,8%	-2,9%	0
Eschborn	Kronberg	3.454	82.190	92.222	87.061	12,2%	5,9%	0
Falkenstein Martin-Luthel	Kronberg	818	27.243	23.937	22.714	-12,1%	-16,6%	1.904
Fischbach St.Johannes-Gem	Kronberg	2.234	57.885	61.744	58.406	6,7%	0,9%	5.904
Floersheim	Kronberg	2.640	64.575	70.488	66.543	9,2%	3,0%	0
Hattersheim	Kronberg	3.122	75.005	83.357	78.693	11,1%	4,9%	0
Hofheim Johannesgemeinde	Kronberg	2.890	69.985	77.163	72.845	10,3%	4,1%	0
Hofheim Thomasgemeinde	Kronberg	3.396	80.934	90.673	85.599	12,0%	5,8%	0
Kelkheim Paulusgem.	Kronberg	2.953	71.348	78.845	74.433	10,5%	4,3%	0
Kelkheim Stephanusgem.	Kronberg	2.168	54.361	57.886	54.646	6,5%	0,5%	0
Koenigstein-Immanuelgem.	Kronberg	2.435	60.138	65.015	61.376	8,1%	2,1%	0
Kriftel	Kronberg	2.663	65.072	71.102	67.123	9,3%	3,2%	0
Kronberg/Ts.	Kronberg	2.443	60.312	65.228	61.578	8,2%	2,1%	0
Langenhair	Kronberg	1.338	36.399	35.725	33.725	-1,9%	-7,3%	0
Liederbach	Kronberg	2.617	67.746	73.543	69.633	8,6%	2,8%	331
Lorsbach	Kronberg	999	29.063	26.673	25.181	-8,2%	-13,4%	0
Neuenhain	Kronberg	3.016	78.476	86.292	81.786	10,0%	4,2%	2.235
Niederhoehstadt-Andreas	Kronberg	2.477	61.047	66.136	62.435	8,3%	2,3%	0
Oberhoehstadt	Kronberg	2.094	52.759	55.910	52.781	6,0%	0,0%	0
Okriftel-Matthäusgemeinde	Kronberg	2.136	53.668	57.031	53.840	6,3%	0,3%	0
Schneidhain	Kronberg	816	25.103	21.787	20.568	-13,2%	-18,1%	0
Schoenberg Markusgem.	Kronberg	1.491	39.710	39.810	37.582	0,3%	-5,4%	0
Schwalbach	Kronberg	1.978	50.249	52.813	49.857	5,1%	-0,8%	0
Schwalbach-Limesgemeinde	Kronberg	1.797	46.332	47.980	45.295	3,6%	-2,2%	0
Sulzbach a. Ts.	Kronberg	2.667	65.159	71.209	67.224	9,3%	3,2%	0
Weilbach	Kronberg	931	27.592	24.858	23.467	-9,9%	-14,9%	0
	Kronberg	65.311	1.657.119	1.764.243	1.666.659	6,5%	0,6%	15.561
Budenheim	Mainz	1.847	47.414	49.315	45.845	4,0%	-3,3%	0
Finthen	Mainz	3.806	91.903	103.716	96.566	12,9%	5,1%	1.904
Laubenheim	Mainz	2.199	55.031	58.713	54.582	6,7%	-0,8%	0
Mainz-Altmuenstergem.	Mainz	1.911	48.799	51.024	47.434	4,6%	-2,8%	0
Mainz-Auferstehungsgem.	Mainz	2.360	58.515	63.012	58.578	7,7%	0,1%	0
Mainz-Christusgemeinde	Mainz	4.536	105.604	121.111	112.590	14,7%	6,6%	0
Mainz-Ebersheim	Mainz	1.152	32.374	30.758	28.594	-5,0%	-11,7%	0
Mainz-Emmaus-Kirchengem.	Mainz	1.497	39.840	39.970	37.158	0,3%	-6,7%	0
Mainz-Gesamtgemeinde	Mainz	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Mainz-Gonsenheir	Mainz	5.180	120.588	139.354	129.623	15,6%	7,5%	2.952
Mainz-Hechtshem	Mainz	3.511	89.188	99.509	92.913	11,6%	4,2%	2.235
Mainz-Johanniskirchengem	Mainz	2.275	60.345	64.412	60.138	6,7%	-0,3%	331
Mainz-Luthergemeinde	Mainz	2.099	52.867	56.043	52.100	6,0%	-1,5%	0
Mainz-Maria-Magdalena	Mainz	1.442	38.650	38.501	35.792	-0,4%	-7,4%	0
Mainz-Marienborr	Mainz	1.175	32.872	31.373	29.165	-4,6%	-11,3%	0
Mainz-Melanchthongem	Mainz	1.682	43.843	44.909	41.749	2,4%	-4,8%	0
Mainz-Mombach	Mainz	2.692	65.700	71.876	66.819	9,4%	1,7%	0
Mainz-Paulusgemeinde	Mainz	1.986	50.422	53.026	49.295	5,2%	-2,2%	0
Mainz-Philippus-Gemeinde	Mainz	4.314	100.800	115.184	107.079	14,3%	6,2%	0
Mainz-Thomasgemeinde	Mainz	1.039	29.929	27.741	25.789	-7,3%	-13,8%	0
Mainz-Weisenau	Mainz	2.354	58.386	62.852	58.429	7,6%	0,1%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Ober-Olm/Klein-Winternh.	Mainz	1.833	50.780	52.610	49.167	3,6%	-3,2%	331
Zornheim	Mainz	949	27.981	25.338	23.555	-9,4%	-15,8%	0
	Mainz	51.839	1.301.833	1.400.348	1.302.960	7,6%	0,1%	7.753
Bad Ems	Nassau	3.990	94.837	107.581	113.718	13,4%	19,9%	2.952
Becheln	Nassau	392	14.665	10.466	11.069	-28,6%	-24,5%	0
Braubach	Nassau	1.701	48.447	49.609	52.225	2,4%	7,8%	3.808
Dausenau	Nassau	724	23.042	19.331	20.444	-16,1%	-11,3%	0
Dienethal	Nassau	339	13.231	9.051	9.573	-31,6%	-27,6%	0
Dornholzhausen	Nassau	511	19.951	15.740	16.526	-21,1%	-17,2%	1.904
Friedland	Nassau	347	13.447	9.265	9.799	-31,1%	-27,1%	0
Friedrichslegen	Nassau	246	12.000	6.568	6.947	-45,3%	-42,1%	0
Fruecht	Nassau	615	23.532	19.565	20.510	-16,9%	-12,8%	4.856
Hoemberg-Zimmerschied	Nassau	286	12.000	7.636	8.076	-36,4%	-32,7%	0
Koerdorf	Nassau	1.115	34.718	32.915	34.629	-5,2%	-0,3%	8.856
Nassau / Lahn	Nassau	1.985	50.400	53.000	56.052	5,2%	11,2%	0
Niederlahnstein	Nassau	1.794	46.267	47.900	50.659	3,5%	9,5%	0
Niedertiefenbach	Nassau	502	17.636	13.403	14.175	-24,0%	-19,6%	0
Oberlahnstein	Nassau	2.091	52.694	55.830	59.046	6,0%	12,1%	0
Obernhof	Nassau	402	14.936	10.733	11.352	-28,1%	-24,0%	0
Scheuern Kigem. der Heime	Nassau	433	17.870	13.657	14.323	-23,6%	-19,9%	1.904
Schweighauser	Nassau	273	12.000	7.289	7.709	-39,3%	-35,8%	0
Singhofen	Nassau	1.118	31.639	29.851	31.570	-5,7%	-0,2%	0
	Nassau	18.864	553.312	519.389	548.401	-6,1%	-0,9%	24.280
Bingenheim	Nidda	708	22.652	18.904	19.465	-16,5%	-14,1%	0
Bisses	Nidda	382	14.394	10.199	10.502	-29,1%	-27,0%	0
Blofeld	Nidda	261	12.000	6.969	7.175	-41,9%	-40,2%	0
Borsdorf	Nidda	718	22.896	19.171	19.739	-16,3%	-13,8%	0
Dauernheim	Nidda	913	27.202	24.377	25.100	-10,4%	-7,7%	0
Echzell	Nidda	1.433	38.455	38.261	39.396	-0,5%	2,4%	0
Fauerbach bei Nidda	Nidda	490	17.317	13.083	13.471	-24,4%	-22,2%	0
Geiß-Nidda u. Bad Salzh.	Nidda	983	32.386	29.915	30.694	-7,6%	-5,2%	331
Gettenau	Nidda	548	18.756	14.632	15.066	-22,0%	-19,7%	0
Hirzenhain	Nidda	1.050	32.263	30.131	30.963	-6,6%	-4,0%	1.904
Leidhecken	Nidda	388	14.557	10.360	10.667	-28,8%	-26,7%	0
Lissberg	Nidda	610	20.266	16.287	16.770	-19,6%	-17,3%	0
Nidda	Nidda	3.633	89.207	100.145	103.023	12,3%	15,5%	4.856
Ober-Lais	Nidda	1.049	33.814	31.677	32.508	-6,3%	-3,9%	331
Ober-Mockstadt	Nidda	1.442	42.319	42.170	43.313	-0,4%	2,3%	331
Ober-Widdersheim	Nidda	908	28.142	25.292	26.011	-10,1%	-7,6%	2.952
Ranstadt	Nidda	1.112	33.605	31.786	32.667	-5,4%	-2,8%	1.904
Schwickartshausen	Nidda	943	32.044	29.370	30.117	-8,3%	-6,0%	3.808
Wallernhausen	Nidda	695	22.336	18.557	19.107	-16,9%	-14,5%	0
	Nidda	18.266	554.611	511.285	525.757	-7,8%	-5,2%	16.417
Bad Koenig	Odenwald	3.188	79.577	88.264	94.634	10,9%	18,9%	8.856
Beerfelden	Odenwald	4.543	112.044	127.586	136.665	13,9%	22,0%	9.712
Darsberg	Odenwald	344	14.414	10.233	10.920	-29,0%	-24,2%	2.952
Erbach	Odenwald	5.863	134.320	156.542	168.258	16,5%	25,3%	0
Guettersbach	Odenwald	934	28.705	25.986	27.852	-9,5%	-3,0%	2.952
Hirschhorn/Neckar	Odenwald	1.113	33.626	31.813	34.037	-5,4%	1,2%	1.904
Hoehst i. Odw.	Odenwald	2.877	69.703	76.816	82.565	10,2%	18,5%	0
Kirch-Brombach	Odenwald	2.732	67.613	73.992	79.452	9,4%	17,5%	2.952
Luetzel-Wiebelsbach	Odenwald	1.073	30.665	28.649	30.793	-6,6%	0,4%	0
Michelstadt Stadtkircheng.	Odenwald	4.153	97.316	110.885	119.184	13,9%	22,5%	0
Mossau	Odenwald	721	22.969	19.251	20.692	-16,2%	-9,9%	0
Muemling-Grumbach	Odenwald	1.047	32.198	30.051	32.143	-6,7%	-0,2%	1.904
Neckarsteinach	Odenwald	1.328	37.231	36.506	39.159	-1,9%	5,2%	2.952
Neustadt	Odenwald	1.652	47.386	48.300	51.602	1,9%	8,9%	3.808
Rimhorn	Odenwald	514	17.928	13.724	14.751	-23,5%	-17,7%	0
Rothenberg	Odenwald	1.343	39.652	39.002	41.686	-1,6%	5,1%	4.856
Sandbach	Odenwald	1.016	29.431	27.127	29.158	-7,8%	-0,9%	0
Schoellenbach-Bullau	Odenwald	551	23.021	18.904	20.005	-17,9%	-13,1%	3.808
Seckmauern	Odenwald	1.439	42.777	42.613	45.489	-0,4%	6,3%	3.808
Steinbach	Odenwald	1.539	42.845	43.187	46.263	0,8%	8,0%	5.904
Vielbrunn	Odenwald	977	29.635	27.134	29.086	-8,4%	-1,9%	2.952
Wald-Amorbach	Odenwald	210	12.000	5.607	6.027	-53,3%	-49,8%	0
Weitengesaess	Odenwald	587	19.706	15.673	16.846	-20,5%	-14,5%	0
Wuerzberg	Odenwald	575	19.414	15.353	16.502	-20,9%	-15,0%	0
Zell	Odenwald	674	21.824	17.996	19.343	-17,5%	-11,4%	0
	Odenwald	40.993	1.106.002	1.131.193	1.213.112	2,3%	9,7%	59.320
Offenbach am Main-Bieber	Offenbach	3.184	76.347	85.013	78.774	11,4%	3,2%	0
Offenbach-Erloesergem.	Offenbach	643	21.070	17.168	15.908	-18,5%	-24,5%	0
Offenbach-Franz. Reform. Gem.	Offenbach	198	12.000	5.287	4.899	-55,9%	-59,2%	0
Offenbach-Friedenskigem.	Offenbach	1.761	45.553	47.019	43.568	3,2%	-4,4%	0
Offenbach/Main-Gesamtgem.	Offenbach	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Offenbach-Gustav-Adolf	Offenbach	2.075	52.348	55.403	51.336	5,8%	-1,9%	0
Offenbach-Johannesgem.	Offenbach	1.318	35.967	35.191	32.608	-2,2%	-9,3%	0
Offenbach-Lauterborn-Gem.	Offenbach	1.481	39.494	39.543	36.641	0,1%	-7,2%	0
Offenbach-Lukasgemeinde	Offenbach	957	28.154	25.552	23.677	-9,2%	-15,9%	0
Offenbach-Luthergemeinde	Offenbach	1.869	47.890	49.902	46.240	4,2%	-3,4%	0
Offenbach-Markusgemeinde	Offenbach	2.427	59.965	64.801	60.045	8,1%	0,1%	0
Offenbach-Matthaeusgem.	Offenbach	936	27.700	24.991	23.157	-9,8%	-16,4%	0
Offenbach-Paul-Gerharc	Offenbach	1.347	36.594	35.965	33.325	-1,7%	-8,9%	0
Offenbach-Rumpenheim	Offenbach	1.845	47.371	49.262	45.646	4,0%	-3,6%	0
Offenbach-Schloßkigem.	Offenbach	838	25.579	22.375	20.733	-12,5%	-18,9%	0
Offenbach-Stadtkirche	Offenbach	791	24.562	21.120	19.570	-14,0%	-20,3%	0
	Offenbach	21.670	580.594	578.589	536.126	-0,3%	-7,7%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen-effekt
			€	€	€			€
Bodenheim-Nackenheim	Oppenheim	2.799	71.684	78.402	77.650	9,4%	8,3%	331
Dalheim	Oppenheim	508	17.782	13.564	13.427	-23,7%	-24,5%	0
Dexheim	Oppenheim	627	20.680	16.741	16.572	-19,0%	-19,9%	0
Dienheim	Oppenheim	977	28.587	26.086	25.823	-8,7%	-9,7%	0
Dolgesheim	Oppenheim	503	17.661	13.430	13.295	-24,0%	-24,7%	0
Eimsheim Erlöserkirche	Oppenheim	251	12.000	6.702	6.634	-44,2%	-44,7%	0
Friesenheim	Oppenheim	264	12.000	7.049	6.978	-41,3%	-41,9%	0
Guntersblum	Oppenheim	1.916	48.907	51.157	50.642	4,6%	3,5%	0
Harxheim	Oppenheim	1.198	35.466	34.083	33.760	-3,9%	-4,8%	1.904
Mommenheim-Loerzwei	Oppenheim	1.632	46.430	47.243	46.805	1,8%	0,8%	331
Nieder-Saulheim	Oppenheim	1.970	50.076	52.599	52.069	5,0%	4,0%	0
Nierstein	Oppenheim	2.647	64.726	70.675	69.963	9,2%	8,1%	0
Ober-Saulheim	Oppenheim	844	25.709	22.535	22.308	-12,3%	-13,2%	0
Oppenheim	Oppenheim	2.562	66.556	72.074	71.385	8,3%	7,3%	331
Schwabsburg	Oppenheim	662	21.532	17.675	17.497	-17,9%	-18,7%	0
Selzen-Hahnheim-Köngernh	Oppenheim	1.808	53.908	55.612	55.125	3,2%	2,3%	662
Uelversheim	Oppenheim	500	17.588	13.350	13.216	-24,1%	-24,9%	0
Udenheim	Oppenheim	1.223	33.911	32.654	32.325	-3,7%	-4,7%	0
Weinolsheim	Oppenheim	283	12.000	7.556	7.480	-37,0%	-37,7%	0
	Oppenheim	23.174	657.203	639.187	632.955	-2,7%	-3,7%	3.559
Allmendfeld	Ried	296	12.067	7.903	7.944	-34,5%	-34,2%	0
Biblis	Ried	1.358	36.832	36.259	36.445	-1,6%	-1,1%	0
Biebesheim	Ried	3.015	72.690	80.501	80.914	10,7%	11,3%	0
Bobstadt	Ried	719	22.920	19.197	19.296	-16,2%	-15,8%	0
Buerstadt	Ried	2.698	65.830	72.037	72.406	9,4%	10,0%	0
Crumstadt	Ried	1.749	48.962	50.367	50.607	2,9%	3,4%	331
Erfelden	Ried	1.832	47.089	48.914	49.166	3,9%	4,4%	0
Gernsheim	Ried	2.532	62.237	67.604	67.952	8,6%	9,2%	0
Goddellau	Ried	2.063	52.088	55.082	55.365	5,7%	6,3%	0
Gross-Rohrheim	Ried	1.829	47.025	48.834	49.085	3,8%	4,4%	0
Hofheim-Ried	Ried	1.987	50.444	53.053	53.325	5,2%	5,7%	0
Huettenfeld	Ried	766	24.021	20.452	20.557	-14,9%	-14,4%	0
Lampertheim Lukasgem.	Ried	5.050	116.727	134.835	135.527	15,5%	16,1%	0
Lampertheim Martin-Luther	Ried	3.391	83.970	93.684	94.149	11,6%	12,1%	4.856
Leeheim	Ried	2.001	50.747	53.427	53.701	5,3%	5,8%	0
Neuschloss-Johannesgem.	Ried	483	17.127	12.896	12.962	-24,7%	-24,3%	0
Nordheim	Ried	1.156	32.461	30.865	31.024	-4,9%	-4,4%	0
Stockstadt am Rhein	Ried	2.599	63.687	69.393	69.750	9,0%	9,5%	0
Wolfskehlen	Ried	1.942	49.470	51.851	52.118	4,8%	5,4%	0
	Ried	37.466	956.395	1.007.155	1.012.291	5,3%	5,8%	5.187
Dietzenbach Christuskigem.	Rodgau	4.239	102.846	116.850	112.293	13,6%	9,2%	331
Dudenhofer	Rodgau	2.711	66.111	72.384	69.469	9,5%	5,1%	0
Hainburg	Rodgau	2.396	62.963	67.642	65.067	7,4%	3,3%	331
Heusenstamm	Rodgau	3.693	87.362	98.603	94.633	12,9%	8,3%	0
Juegesheim	Rodgau	2.532	62.237	67.604	64.883	8,6%	4,3%	0
Klein-Auheim	Rodgau	1.619	42.480	43.227	41.487	1,8%	-2,3%	0
Muehlheim-Dietr.-Bonh	Rodgau	1.998	52.778	55.443	53.295	5,0%	1,0%	1.904
Muehlheim-Friedensgem.	Rodgau	3.400	83.117	92.876	89.221	11,7%	7,3%	1.904
Nieder-Roden	Rodgau	3.001	72.387	80.127	76.901	10,7%	6,2%	0
Ober-Roden	Rodgau	3.308	79.030	88.324	84.768	11,8%	7,3%	0
Obertshausen Hauser	Rodgau	4.608	107.162	123.034	118.080	14,8%	10,2%	0
Rodgau-Rembrücken Trinita	Rodgau	2.423	59.879	64.694	62.089	8,0%	3,7%	0
Seligenstadt	Rodgau	5.103	121.018	139.394	133.908	15,2%	10,7%	8.856
Steinberg	Rodgau	2.290	57.001	61.143	58.681	7,3%	2,9%	0
Steinheim	Rodgau	2.650	65.839	71.803	68.954	9,1%	4,7%	2.952
Urberach	Rodgau	2.491	61.350	66.510	63.832	8,4%	4,0%	0
	Rodgau	48.462	1.183.560	1.309.657	1.257.561	10,7%	6,3%	16.278
Bauschheim	Ruesselsheim	1.853	47.544	49.475	46.957	4,1%	-1,2%	0
Bischofsheim	Ruesselsheim	3.783	89.309	101.006	95.865	13,1%	7,3%	0
Ginsheim	Ruesselsheim	2.972	71.759	79.352	75.314	10,6%	5,0%	0
Gustavsburg	Ruesselsheim	1.762	45.575	47.045	44.651	3,2%	-2,0%	0
Kelsterbach Ev. Christuskigem	Ruesselsheim	1.780	45.964	47.526	45.107	3,4%	-1,9%	0
Kelsterbach Friedensgem.	Ruesselsheim	322	12.771	8.597	8.160	-32,7%	-36,1%	0
Kelsterbach St.Martinsgem	Ruesselsheim	1.267	34.863	33.829	32.107	-3,0%	-7,9%	0
Koenigstaedten	Ruesselsheim	2.798	67.994	74.707	70.904	9,9%	4,3%	0
Mainz-Amoeneburg	Ruesselsheim	349	17.170	12.987	12.513	-24,4%	-27,1%	331
Mainz-Kastel	Ruesselsheim	2.473	64.630	69.698	66.337	7,8%	2,6%	331
Mainz-Kostheim-Michaels	Ruesselsheim	1.365	36.984	36.446	34.591	-1,5%	-6,5%	0
Mainz-Kostheim-Stephanus	Ruesselsheim	1.389	37.503	37.086	35.199	-1,1%	-6,1%	0
Raunheim Mart.Luth.Gem.	Ruesselsheim	1.687	43.952	45.043	42.750	2,5%	-2,7%	0
Raunheim Phil.Mel.Gem	Ruesselsheim	1.357	36.810	36.232	34.388	-1,6%	-6,6%	0
Ruesselsheim-Gesamtgem.	Ruesselsheim	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Ruesselsheim-Ev. Bonhoeffer Geme	Ruesselsheim	3.594	85.219	95.960	91.076	12,6%	6,9%	0
Ruesselsheim-Luthergem.	Ruesselsheim	2.991	72.170	79.860	75.795	10,7%	5,0%	0
Ruesselsheim-Matthäusgem.	Ruesselsheim	763	23.956	20.372	19.335	-15,0%	-19,3%	0
Ruesselsheim-Stadtkigem.	Ruesselsheim	1.196	33.326	31.933	30.308	-4,2%	-9,1%	0
Ruesselsheim-Wicherngem.	Ruesselsheim	928	27.527	24.778	23.517	-10,0%	-14,6%	0
	Ruesselsheim	34.629	895.026	931.932	884.873	4,1%	-1,1%	662
Aumenau	Runkel	912	27.181	24.350	25.853	-10,4%	-4,9%	0
Blessenbach	Runkel	390	14.611	10.413	11.056	-28,7%	-24,3%	0
Dauborn	Runkel	2.176	63.443	67.008	70.594	5,6%	11,3%	7.091
Hadamar	Runkel	4.019	102.277	115.168	121.792	12,6%	19,1%	4.139
Heckholzhausen	Runkel	1.321	39.175	38.415	40.592	-1,9%	3,6%	8.856
Heringen	Runkel	612	20.315	16.340	17.349	-19,6%	-14,6%	0
Kaltenholzhauser	Runkel	329	12.960	8.784	9.326	-32,2%	-28,0%	0
Kirberg-Ohren	Runkel	1.463	41.200	41.158	43.569	-0,1%	5,7%	1.904

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Laubeschbach	Runkel	996	28.998	26.593	28.235	-8,3%	-2,6%	0
Limburg a.d.Lahn	Runkel	5.419	133.096	153.071	162.002	15,0%	21,7%	15.616
Mensfelden-Linter	Runkel	1.944	53.182	55.574	58.777	4,5%	10,5%	331
Muenster	Runkel	555	18.927	14.819	15.733	-21,7%	-16,9%	0
Nauheim	Runkel	707	22.628	18.877	20.042	-16,6%	-11,4%	0
Neesbach	Runkel	473	16.857	12.629	13.409	-25,1%	-20,5%	0
Runkel	Runkel	1.633	48.023	48.841	51.532	1,7%	7,3%	6.760
Schadeck	Runkel	586	19.682	15.646	16.612	-20,5%	-15,6%	0
Schupbach	Runkel	1.455	43.123	43.041	45.438	-0,2%	5,4%	3.808
Seelbach	Runkel	533	19.439	15.279	16.157	-21,4%	-16,9%	2.952
Staffel	Runkel	2.477	66.812	71.901	75.983	7,6%	13,7%	2.235
Steeden	Runkel	1.170	35.908	34.383	36.311	-4,2%	1,1%	4.856
Weyer	Runkel	762	23.935	20.345	21.601	-15,0%	-9,8%	0
Wolfenhausen-Haintcher	Runkel	779	25.351	21.847	23.131	-13,8%	-8,8%	2.952
	Runkel	30.711	877.123	874.484	925.095	-0,3%	5,5%	61.500
Bornich	Sankt Goarshausen	774	24.194	20.666	23.982	-14,6%	-0,9%	0
Dachsenhausen	Sankt Goarshausen	745	23.553	19.892	23.084	-15,5%	-2,0%	0
Diethardt	Sankt Goarshausen	198	12.000	5.287	6.135	-55,9%	-48,9%	0
Eschbach	Sankt Goarshausen	121	12.000	3.231	3.749	-73,1%	-68,8%	0
Gemmerich	Sankt Goarshausen	489	17.290	13.056	15.152	-24,5%	-12,4%	0
Himmighofen	Sankt Goarshausen	245	12.000	6.542	7.591	-45,5%	-36,7%	0
Holzhausen a.d.Haide	Sankt Goarshausen	693	22.287	18.503	21.472	-17,0%	-3,7%	0
Kaub	Sankt Goarshausen	933	29.731	27.007	31.005	-9,2%	4,3%	1.904
Lierschied	Sankt Goarshausen	248	12.000	6.622	7.684	-44,8%	-36,0%	0
Lipporn-Strueth	Sankt Goarshausen	271	12.000	7.236	8.397	-39,7%	-30,0%	0
Marienfels	Sankt Goarshausen	690	25.358	21.567	24.524	-14,9%	-3,3%	4.856
Miehlen	Sankt Goarshausen	1.360	36.875	36.312	42.139	-1,5%	14,3%	0
Nastaetten	Sankt Goarshausen	2.845	71.107	78.058	90.248	9,8%	26,9%	5.904
Niederbachheim	Sankt Goarshausen	538	18.513	14.365	16.670	-22,4%	-10,0%	0
Niederwallmenach	Sankt Goarshausen	301	12.203	8.037	9.326	-34,1%	-23,6%	0
Nochern	Sankt Goarshausen	352	13.583	9.398	10.907	-30,8%	-19,7%	0
Obertiefenbach-Bettendorf	Sankt Goarshausen	426	16.633	12.422	14.248	-25,3%	-14,3%	2.952
Oberwallmenach	Sankt Goarshausen	458	16.451	12.229	14.191	-25,7%	-13,7%	0
Patersberg	Sankt Goarshausen	288	12.000	7.690	8.924	-35,9%	-25,6%	0
Reichenberg	Sankt Goarshausen	120	12.000	3.204	3.718	-73,3%	-69,0%	0
Reitzenhain	Sankt Goarshausen	265	12.000	7.076	8.211	-41,0%	-31,6%	0
Ruppertshofen	Sankt Goarshausen	1.011	29.323	26.994	31.326	-7,9%	6,8%	0
Sankt Goarshausen	Sankt Goarshausen	940	29.883	27.194	31.222	-9,0%	4,5%	5.904
Weisel - Doerscheid	Sankt Goarshausen	1.000	32.754	30.369	34.654	-7,3%	5,8%	331
Weiterod	Sankt Goarshausen	290	12.000	7.743	8.986	-35,5%	-25,1%	0
Weyer	Sankt Goarshausen	335	13.123	8.945	10.380	-31,8%	-20,9%	0
	Sankt Goarshausen	15.936	540.860	439.640	507.923	-18,7%	-6,1%	21.851
Betzenrod	Schotten	405	15.017	10.814	12.120	-28,0%	-19,3%	0
Bobenhausen 2	Schotten	990	33.061	30.625	33.819	-7,4%	2,3%	11.808
Breungeshain	Schotten	280	12.000	7.476	8.379	-37,7%	-30,2%	0
Burkhardts	Schotten	514	17.928	13.724	15.382	-23,5%	-14,2%	0
Busenborn	Schotten	191	12.000	5.100	5.716	-57,5%	-52,4%	0
Eichelsachsen	Schotten	514	17.928	13.724	15.382	-23,5%	-14,2%	0
Eichelsdorf	Schotten	936	27.700	24.991	28.011	-9,8%	1,1%	0
Einartshausen	Schotten	323	12.798	8.624	9.666	-32,6%	-24,5%	0
Eschenrod	Schotten	467	16.695	12.469	13.976	-25,3%	-16,3%	0
Feldkruecken	Schotten	193	12.000	5.153	5.776	-57,1%	-51,9%	0
Gedern	Schotten	2.581	63.298	68.913	77.239	8,9%	22,0%	0
Goetzen	Schotten	227	12.000	6.061	6.793	-49,5%	-43,4%	0
Gonterskirchen	Schotten	529	18.294	14.124	15.831	-22,8%	-13,5%	0
Michelbach	Schotten	294	12.013	7.850	8.798	-34,7%	-26,8%	0
Mittel-Seemen	Schotten	189	12.000	5.046	5.656	-57,9%	-52,9%	0
Nieder-Seemen	Schotten	183	12.000	4.886	5.476	-59,3%	-54,4%	0
Ober-Schmitten	Schotten	592	19.828	15.806	17.716	-20,3%	-10,7%	0
Ober-Seemen	Schotten	986	28.782	26.326	29.507	-8,5%	2,5%	0
Rainrod	Schotten	813	25.038	21.707	24.330	-13,3%	-2,8%	0
Rudingshain	Schotten	485	17.182	12.950	14.514	-24,6%	-15,5%	0
Schotten	Schotten	2.397	59.316	64.000	71.733	7,9%	20,9%	0
Stornfels	Schotten	147	12.000	3.925	4.399	-67,3%	-63,3%	0
Ulfa	Schotten	949	27.981	25.338	28.400	-9,4%	1,5%	0
Ulrichstein	Schotten	684	22.068	18.263	20.469	-17,2%	-7,2%	0
Volkartshain	Schotten	109	12.000	2.910	3.262	-75,7%	-72,8%	0
Wingershausen	Schotten	294	12.013	7.850	8.798	-34,7%	-26,8%	0
	Schotten	16.272	542.939	438.654	491.150	-19,2%	-9,5%	11.808
Alsbach	Selters	1.305	35.685	34.844	40.693	-2,4%	14,0%	0
Dreifelden-Steinen	Selters	1.119	35.852	34.069	39.085	-5,0%	9,0%	7.808
Freirachdorf	Selters	379	14.313	10.119	11.818	-29,3%	-17,4%	0
Hoehstenbach	Selters	1.088	33.085	31.146	36.022	-5,9%	8,9%	1.904
Hoehr-Grenzhauser	Selters	2.454	60.550	65.522	76.521	8,2%	26,4%	0
Maxsain	Selters	513	17.904	13.697	15.997	-23,5%	-10,7%	0
Montabaur	Selters	4.194	101.872	115.649	134.448	13,5%	32,0%	331
Neuhäusel-Erloesergem.	Selters	2.108	58.302	61.524	70.972	5,5%	21,7%	2.760
Nordhofen	Selters	1.436	43.237	43.058	49.495	-0,4%	14,5%	3.283
Ransbach-Baumbach-Hilgert	Selters	1.755	47.519	48.955	56.821	3,0%	19,6%	1.904
Rosbach	Selters	549	18.781	14.658	17.119	-21,9%	-8,8%	0
Rueckerosth	Selters	1.411	41.648	41.343	47.667	-0,7%	14,5%	331
Selters (Westerwald)	Selters	1.562	41.247	41.705	48.707	1,1%	18,1%	0
Wahlrod	Selters	1.235	36.266	35.071	40.606	-3,3%	12,0%	5.904
Wallmerod	Selters	2.020	51.158	53.934	62.988	5,4%	23,1%	0
Virges Martin-Luther-Gem.	Selters	2.617	64.077	69.874	81.604	9,0%	27,4%	0
Woelferlingen	Selters	732	23.237	19.544	22.825	-15,9%	-1,8%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
	Selters	26.477	724.733	734.711	853.389	1,4%	17,8%	24.225
Allmenrod	Vogelsberg	381	14.367	10.173	11.578	-29,2%	-19,4%	0
Altenschlirf	Vogelsberg	622	20.558	16.607	18.902	-19,2%	-8,1%	0
Angersbach	Vogelsberg	1.855	47.587	49.529	56.370	4,1%	18,5%	0
Blitzenrod	Vogelsberg	520	18.075	13.884	15.802	-23,2%	-12,6%	0
Crainfeld	Vogelsberg	1.498	44.054	44.189	49.714	0,3%	12,8%	3.808
Dirlammen	Vogelsberg	361	13.826	9.639	10.970	-30,3%	-20,7%	0
Engelrod	Vogelsberg	1.225	35.002	33.756	38.274	-3,6%	9,3%	2.952
Fraurombach	Vogelsberg	209	12.000	5.580	6.351	-53,5%	-47,1%	0
Freiensteinau	Vogelsberg	1.371	39.209	38.702	43.758	-1,3%	11,6%	5.904
Frischborn	Vogelsberg	744	23.529	19.865	22.609	-15,6%	-3,9%	0
Hartershausen	Vogelsberg	749	29.939	26.286	29.049	-12,2%	-3,0%	5.712
Heblos	Vogelsberg	314	12.554	8.384	9.542	-33,2%	-24,0%	0
Herbststein	Vogelsberg	689	22.190	18.396	20.938	-17,1%	-5,6%	0
Herchenhain	Vogelsberg	645	21.118	17.222	19.600	-18,5%	-7,2%	0
Hopfmansfeld	Vogelsberg	219	12.000	5.847	6.655	-51,3%	-44,5%	0
Hutzdorf	Vogelsberg	530	18.318	14.151	16.106	-22,7%	-12,1%	0
Ilbeshausen	Vogelsberg	791	24.562	21.120	24.037	-14,0%	-2,1%	0
Kreutzersgrund	Vogelsberg	535	22.632	18.477	20.450	-18,4%	-9,6%	3.808
Landenhauser	Vogelsberg	982	28.695	26.219	29.841	-8,6%	4,0%	0
Lanzenhair	Vogelsberg	472	16.830	12.602	14.343	-25,1%	-14,8%	0
Lauterbach	Vogelsberg	4.448	103.700	118.762	135.167	14,5%	30,3%	0
Maar	Vogelsberg	1.263	34.776	33.722	38.380	-3,0%	10,4%	0
Meiches	Vogelsberg	402	14.936	10.733	12.216	-28,1%	-18,2%	0
Nieder-Moos	Vogelsberg	1.167	35.843	34.303	38.607	-4,3%	7,7%	8.856
Ober-Wegfurth	Vogelsberg	320	12.717	8.544	9.724	-32,8%	-23,5%	0
Queck	Vogelsberg	489	17.290	13.056	14.860	-24,5%	-14,1%	0
Rimbach	Vogelsberg	293	12.000	7.823	8.904	-34,8%	-25,8%	0
Rixfeld	Vogelsberg	325	12.852	8.678	9.876	-32,5%	-23,2%	0
Rudlos	Vogelsberg	51	12.000	1.362	1.550	-88,7%	-87,1%	0
Sandlofs	Vogelsberg	237	12.000	6.328	7.202	-47,3%	-40,0%	0
Schlechtenwegen	Vogelsberg	150	12.000	4.005	4.558	-66,6%	-62,0%	0
Schlitz	Vogelsberg	2.557	62.778	68.272	77.703	8,8%	23,8%	0
Stockhausen	Vogelsberg	679	21.946	18.129	20.634	-17,4%	-6,0%	0
Wallenrod	Vogelsberg	753	23.740	20.105	22.882	-15,3%	-3,6%	0
Wernges	Vogelsberg	195	12.000	5.207	5.926	-56,6%	-50,6%	0
Willofs	Vogelsberg	325	12.852	8.678	9.876	-32,5%	-23,2%	0
	Vogelsberg	28.366	890.475	778.332	882.955	-12,6%	-0,8%	31.040
Altheim	Vorderer Odenwald	1.118	31.639	29.851	29.837	-5,7%	-5,7%	0
Babenhäuser	Vorderer Odenwald	3.167	75.979	84.559	84.519	11,3%	11,2%	0
Beerfurth-Johannesgem.	Vorderer Odenwald	1.176	32.894	31.399	31.384	-4,5%	-4,6%	0
Brensbach	Vorderer Odenwald	2.180	54.620	58.206	58.179	6,6%	6,5%	0
Dieburg	Vorderer Odenwald	3.616	85.695	96.547	96.502	12,7%	12,6%	0
Eppertshausen Friedensgem	Vorderer Odenwald	1.203	33.478	32.120	32.105	-4,1%	-4,1%	0
Fraenkisch-Crumbach	Vorderer Odenwald	2.040	51.591	54.468	54.442	5,6%	5,5%	0
Georgenhausen	Vorderer Odenwald	1.961	49.881	52.359	52.334	5,0%	4,9%	0
Gross-Bieberau	Vorderer Odenwald	2.654	64.878	70.862	70.828	9,2%	9,2%	0
Gross-Umstadt	Vorderer Odenwald	4.167	97.619	111.259	111.206	14,0%	13,9%	0
Gross-Zimmern	Vorderer Odenwald	4.500	106.921	122.246	122.189	14,3%	14,3%	1.904
Habitzheim	Vorderer Odenwald	627	20.680	16.741	16.733	-19,0%	-19,1%	0
Harpertshausen	Vorderer Odenwald	260	12.000	6.942	6.939	-42,2%	-42,2%	0
Harreshausen	Vorderer Odenwald	501	17.612	13.377	13.370	-24,0%	-24,1%	0
Hergershausen	Vorderer Odenwald	858	26.012	22.909	22.898	-11,9%	-12,0%	0
Hering Hassenroth	Vorderer Odenwald	899	30.568	27.672	27.661	-9,5%	-9,5%	331
Heubach	Vorderer Odenwald	826	25.320	22.054	22.044	-12,9%	-12,9%	0
Kleestadt	Vorderer Odenwald	808	24.930	21.574	21.563	-13,5%	-13,5%	0
Klein-Umstadt	Vorderer Odenwald	1.158	33.552	31.967	31.952	-4,7%	-4,8%	2.952
Langstadt	Vorderer Odenwald	850	25.839	22.695	22.684	-12,2%	-12,2%	0
Lengfeld	Vorderer Odenwald	1.059	30.362	28.275	28.262	-6,9%	-6,9%	0
Messef	Vorderer Odenwald	1.682	43.843	44.909	44.888	2,4%	2,4%	0
Muenster Martinsgemeinde	Vorderer Odenwald	2.325	57.758	62.078	62.048	7,5%	7,4%	0
Neunkirchen	Vorderer Odenwald	1.632	47.478	48.291	48.271	1,7%	1,7%	3.283
Nieder-Klingen	Vorderer Odenwald	499	17.560	13.323	13.317	-24,1%	-24,2%	0
Niedernhausen	Vorderer Odenwald	1.642	47.170	48.033	48.013	1,8%	1,8%	3.808
Ober-Klingen	Vorderer Odenwald	572	19.341	15.272	15.265	-21,0%	-21,1%	0
Raibach	Vorderer Odenwald	450	16.235	12.015	12.009	-26,0%	-26,0%	0
Reichelsheim-Michaelsgem.	Vorderer Odenwald	3.635	89.250	100.199	100.153	12,3%	12,2%	4.856
Reinheim	Vorderer Odenwald	3.738	88.335	99.805	99.758	13,0%	12,9%	0
Richen	Vorderer Odenwald	705	22.579	18.824	18.815	-16,6%	-16,7%	0
Schaaheim	Vorderer Odenwald	3.314	82.829	92.153	92.111	11,3%	11,2%	331
Schlierbach	Vorderer Odenwald	359	13.772	9.585	9.581	-30,4%	-30,4%	0
Semd	Vorderer Odenwald	995	28.977	26.567	26.554	-8,3%	-8,4%	0
Sickenhofen	Vorderer Odenwald	682	22.019	18.209	18.201	-17,3%	-17,3%	0
Spachbruecken	Vorderer Odenwald	1.166	32.677	31.132	31.118	-4,7%	-4,8%	0
Ueberau	Vorderer Odenwald	1.148	32.288	30.652	30.637	-5,1%	-5,1%	0
Wersau	Vorderer Odenwald	818	25.147	21.841	21.830	-13,1%	-13,2%	0
Wiebelsbach	Vorderer Odenwald	567	19.219	15.139	15.132	-21,2%	-21,3%	0
Winterkasten	Vorderer Odenwald	742	24.528	20.859	20.850	-15,0%	-15,0%	2.952
	Vorderer Odenwald	62.299	1.663.074	1.686.966	1.686.182	1,4%	1,4%	20.417
Allendorf	Weilburg	527	20.341	16.167	16.815	-20,5%	-17,3%	1.904
Altenkirchen	Weilburg	489	17.290	13.056	13.657	-24,5%	-21,0%	0
Drommershausen	Weilburg	332	13.041	8.864	9.272	-32,0%	-28,9%	0
Edelsberg-Laimbach	Weilburg	544	20.755	16.621	17.289	-19,9%	-16,7%	1.904
Elkerhausen	Weilburg	539	19.585	15.439	16.102	-21,2%	-17,8%	2.952
Essershausen-Bermbach	Weilburg	404	17.086	12.883	13.379	-24,6%	-21,7%	1.904
Graeveneck	Weilburg	642	23.141	19.237	20.026	-16,9%	-13,5%	1.904

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Hirschhausen	Weilburg	426	15.585	11.374	11.898	-27,0%	-23,7%	0
Kubach	Weilburg	861	26.077	22.989	24.047	-11,8%	-7,8%	0
Langenbach	Weilburg	604	22.216	18.223	18.965	-18,0%	-14,6%	1.904
Loehnberg	Weilburg	1.413	38.022	37.727	39.464	-0,8%	3,8%	0
Merenberg	Weilburg	1.558	45.352	45.791	47.705	1,0%	5,2%	3.808
Niedershausen	Weilburg	935	27.678	24.965	26.114	-9,8%	-5,7%	0
Obershausen	Weilburg	377	14.259	10.066	10.529	-29,4%	-26,2%	0
Philippstein	Weilburg	555	18.927	14.819	15.501	-21,7%	-18,1%	0
Selters	Weilburg	245	12.000	6.542	6.843	-45,5%	-43,0%	0
Waldsolms-Brandobendorf	Weilburg	1.084	30.903	28.943	30.275	-6,3%	-2,0%	0
Waldsolms-Weiperfelden	Weilburg	130	12.000	3.471	3.631	-71,1%	-69,7%	0
Weilburg	Weilburg	4.402	111.088	125.917	131.328	13,3%	18,2%	7.616
Weilmuenster 1	Weilburg	2.143	54.868	58.266	60.900	6,2%	11,0%	2.952
Weilmuenster 2	Weilburg	853	32.192	29.063	30.111	-9,7%	-6,5%	5.712
Weinbach	Weilburg	1.192	34.288	32.874	34.339	-4,1%	0,1%	2.952
Wirbelau	Weilburg	548	18.756	14.632	15.305	-22,0%	-18,4%	0
	Weilburg	20.803	645.451	587.928	613.496	-8,9%	-5,0%	35.512
Assenheim	Wetterau	1.757	45.466	46.912	45.629	3,2%	0,4%	0
Bad Nauheim	Wetterau	6.401	145.963	170.907	166.234	17,1%	13,9%	0
Bad Vilbel-Christusgem.	Wetterau	4.623	111.156	127.103	123.729	14,3%	11,3%	331
Bad Vilbel-Heilsberg	Wetterau	1.892	48.388	50.516	49.135	4,4%	1,5%	0
Bauernheim	Wetterau	333	13.068	8.891	8.648	-32,0%	-33,8%	0
Beienheim	Wetterau	778	24.281	20.773	20.205	-14,4%	-16,8%	0
Berstadt	Wetterau	1.000	29.085	26.700	25.970	-8,2%	-10,7%	0
Boenstadt	Wetterau	790	24.541	21.093	20.516	-14,0%	-16,4%	0
Bruchenbruecken Erasmus	Wetterau	840	25.623	22.428	21.815	-12,5%	-14,9%	0
Buedesheim Ev. Andreaskirche	Wetterau	1.681	43.822	44.883	43.656	2,4%	-0,4%	0
Burg-Graefenrode	Wetterau	550	18.805	14.685	14.284	-21,9%	-24,0%	0
Butzbach	Wetterau	4.814	115.289	132.203	128.689	14,7%	11,6%	331
Cleeberg	Wetterau	642	21.045	17.141	16.673	-18,5%	-20,8%	0
Dorheim	Wetterau	1.287	35.296	34.363	33.423	-2,6%	-5,3%	0
Dortelweil	Wetterau	2.135	53.646	57.005	55.446	6,3%	3,4%	0
Espa	Wetterau	268	12.000	7.156	6.960	-40,4%	-42,0%	0
Fauerbach v. d. H.	Wetterau	461	16.532	12.309	11.972	-25,5%	-27,6%	0
Florstadt	Wetterau	2.731	66.544	72.918	70.924	9,6%	6,6%	0
Friedberg	Wetterau	6.053	138.432	161.615	157.197	16,7%	13,6%	0
Friedberg-Fauerbach	Wetterau	1.222	33.889	32.627	31.735	-3,7%	-6,4%	0
Gambach	Wetterau	1.977	50.227	52.786	51.343	5,1%	2,2%	0
Griedel	Wetterau	885	26.596	23.630	22.983	-11,2%	-13,6%	0
Gross-Karben	Wetterau	2.063	54.184	57.178	55.672	5,5%	2,7%	1.904
Hausen-Oes	Wetterau	172	12.000	4.592	4.467	-61,7%	-62,8%	0
Heuchelheim	Wetterau	192	12.000	5.126	4.986	-57,3%	-58,5%	0
Hoch-Weisel	Wetterau	827	25.341	22.081	21.477	-12,9%	-15,2%	0
Ilbenstadt	Wetterau	737	23.358	19.678	19.140	-15,8%	-18,1%	0
Kaichen	Wetterau	598	19.974	15.967	15.530	-20,1%	-22,2%	0
Kirch-Goens	Wetterau	889	26.683	23.736	23.087	-11,0%	-13,5%	0
Klein-Karben St. Michael	Wetterau	2.209	55.248	58.980	57.368	6,8%	3,8%	0
Langenhain-Ziegenberg	Wetterau	624	20.607	16.661	16.205	-19,1%	-21,4%	0
Massenheim	Wetterau	1.094	31.119	29.210	28.411	-6,1%	-8,7%	0
Meibach	Wetterau	726	23.091	19.384	18.854	-16,1%	-18,3%	0
Muenster	Wetterau	732	27.429	23.736	23.202	-13,5%	-15,4%	3.808
Muenzenberg	Wetterau	931	27.592	24.858	24.178	-9,9%	-12,4%	0
Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	Wetterau	13	12.000	347	338	-97,1%	-97,2%	0
Nieder-Mörlen Christuskir	Wetterau	1.731	44.904	46.218	44.954	2,9%	0,1%	0
Nieder-Weisel	Wetterau	1.382	37.351	36.899	35.891	-1,2%	-3,9%	0
Ober-Hoergern	Wetterau	228	12.000	6.088	5.921	-49,3%	-50,7%	0
Ober-Moerlen	Wetterau	1.269	34.906	33.882	32.956	-2,9%	-5,6%	0
Oskarben	Wetterau	1.091	31.054	29.130	28.333	-6,2%	-8,8%	0
Ossenheim	Wetterau	548	18.756	14.632	14.232	-22,0%	-24,1%	0
Ostheim	Wetterau	589	19.755	15.726	15.296	-20,4%	-22,6%	0
Petterweil	Wetterau	1.367	37.027	36.499	35.501	-1,4%	-4,1%	0
Pohlgoens	Wetterau	809	24.952	21.600	21.010	-13,4%	-15,8%	0
Reichelsheim i.d.Wetterau	Wetterau	1.374	37.178	36.686	35.683	-1,3%	-4,0%	0
Rendel	Wetterau	977	28.587	26.086	25.373	-8,7%	-11,2%	0
Rockenberg	Wetterau	1.068	30.557	28.516	27.736	-6,7%	-9,2%	0
Rodheim v. d. Hoehe	Wetterau	1.962	49.903	52.385	50.953	5,0%	2,1%	0
Rosbach Burgkirchengem.	Wetterau	1.260	34.711	33.642	32.722	-3,1%	-5,7%	0
Rosbach Stadtkirchengem.	Wetterau	2.003	50.790	53.480	52.018	5,3%	2,4%	0
Schwalheim Roedgen	Wetterau	1.418	40.227	39.957	38.922	-0,7%	-3,2%	1.904
Soedel	Wetterau	1.162	32.591	31.025	30.177	-4,8%	-7,4%	0
Staden	Wetterau	486	17.209	12.976	12.621	-24,6%	-26,7%	0
Stammheim	Wetterau	846	25.752	22.588	21.971	-12,3%	-14,7%	0
Steinfurth	Wetterau	1.499	39.883	40.023	38.929	0,4%	-2,4%	0
Trais-Muenzenberg	Wetterau	383	14.421	10.226	9.947	-29,1%	-31,0%	0
Weckesheim	Wetterau	614	20.363	16.394	15.946	-19,5%	-21,7%	0
Wisselsheim	Wetterau	435	15.829	11.615	11.297	-26,6%	-28,6%	0
Woelfersheim	Wetterau	1.980	50.292	52.866	51.421	5,1%	2,2%	0
Woellstadt	Wetterau	2.205	56.209	59.922	58.312	6,6%	3,7%	2.952
	Wetterau	83.613	2.275.528	2.249.237	2.188.203	-1,2%	-3,8%	11.230
Auringen	Wiesbaden	1.298	35.534	34.657	32.338	-2,5%	-9,0%	0
Breckenheim	Wiesbaden	1.569	41.398	41.892	39.090	1,2%	-5,6%	0
Delkenheim	Wiesbaden	1.799	46.375	48.033	44.820	3,6%	-3,4%	0
Eltville-Erbach-Kiedrich Triangelis	Wiesbaden	3.588	89.281	99.992	93.583	12,0%	4,8%	3.808
Hochheim a.M.	Wiesbaden	3.845	90.651	102.662	95.794	13,2%	5,7%	0
Hofheim-Wallau	Wiesbaden	1.804	46.484	48.167	44.945	3,6%	-3,3%	0
Massenheim-Wicker	Wiesbaden	1.468	42.882	42.865	40.243	0,0%	-6,2%	331

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Medenbach	Wiesbaden	1.010	29.301	26.967	25.163	-8,0%	-14,1%	0
Naurod	Wiesbaden	2.009	50.920	53.640	50.052	5,3%	-1,7%	0
Nordenstadt	Wiesbaden	2.788	67.777	74.440	69.460	9,8%	2,5%	0
Walluf-Heilandsgemeinde	Wiesbaden	2.133	56.747	60.095	56.285	5,9%	-0,8%	8.856
Wi.-Bergkirchengemeinde	Wiesbaden	3.411	81.259	91.074	84.981	12,1%	4,6%	0
Wi.-Biebrich Albert-Schw.	Wiesbaden	1.248	34.452	33.322	31.093	-3,3%	-9,7%	0
Wi.-Biebrich Hauptkigem.	Wiesbaden	1.768	45.705	47.206	44.048	3,3%	-3,6%	0
Wi.-Biebrich Heilig-Geist	Wiesbaden	1.384	37.395	36.953	34.481	-1,2%	-7,8%	0
Wi.-Biebrich Lukasgem.	Wiesbaden	1.486	39.602	39.676	37.022	0,2%	-6,5%	0
Wi.-Biebrich Markusgem.	Wiesbaden	1.489	39.667	39.756	37.097	0,2%	-6,5%	0
Wi.-Biebrich Oranier-Ged.	Wiesbaden	1.892	48.388	50.516	47.137	4,4%	-2,6%	0
Wi.-Bierstadt	Wiesbaden	3.683	87.145	98.336	91.758	12,8%	5,3%	0
Wi.-Dotzheim	Wiesbaden	1.914	48.864	51.104	47.685	4,6%	-2,4%	0
Wi.-Dreikoenigsgemeinde	Wiesbaden	1.755	48.567	50.003	46.868	3,0%	-3,5%	4.856
Wi.-Erbenheim Paulusgem.	Wiesbaden	1.856	47.609	49.555	46.240	4,1%	-2,9%	0
Wi.-Erbenheim Petrusgem.	Wiesbaden	1.144	32.201	30.545	28.501	-5,1%	-11,5%	0
Wi.-Gemeindeverband	Wiesbaden	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0
Wi.-Ilgstadt	Wiesbaden	946	27.916	25.258	23.569	-9,5%	-15,6%	0
Wi.-Johannesgemeinde	Wiesbaden	1.456	38.953	38.875	36.275	-0,2%	-6,9%	0
Wi.-Klarenthal	Wiesbaden	2.371	58.753	63.306	59.071	7,7%	0,5%	0
Wi.-Kloppenheim-Hessloch	Wiesbaden	1.458	41.092	41.025	38.420	-0,2%	-6,5%	1.904
Wi.-Kreuzkirchengemeinde	Wiesbaden	2.861	69.357	76.389	71.279	10,1%	2,8%	0
Wi.-Lutherkirchengemeinde	Wiesbaden	3.832	90.369	102.314	95.470	13,2%	5,6%	0
Wi.-Marktkirchengemeinde	Wiesbaden	3.095	74.421	82.637	77.109	11,0%	3,6%	0
Wi.-Matthäuskirchengem.	Wiesbaden	2.084	52.543	55.643	51.921	5,9%	-1,2%	0
Wi.-Paul-Gerhardt-Gem.	Wiesbaden	1.643	43.000	43.868	40.934	2,0%	-4,8%	0
Wi.-Rambach	Wiesbaden	993	28.934	26.513	24.740	-8,4%	-14,5%	0
Wi.-Ringkirchengemeinde	Wiesbaden	4.042	94.914	107.921	100.702	13,7%	6,1%	0
Wi.-Sauerland Erlösergem.	Wiesbaden	1.313	35.858	35.057	32.712	-2,2%	-8,8%	0
Wi.-Scheimengraben	Wiesbaden	1.280	36.192	35.224	32.938	-2,7%	-9,0%	2.952
Wi.-Schierstein Auferst.	Wiesbaden	1.442	38.650	38.501	35.926	-0,4%	-7,0%	0
Wi.-Schierstein Christoph	Wiesbaden	1.982	50.335	52.919	49.379	5,1%	-1,9%	0
Wi.-Stephanusgemeinde	Wiesbaden	1.898	48.518	50.677	47.287	4,4%	-2,5%	0
Wi.-Thalkirchengem.Sonnen	Wiesbaden	1.830	47.046	48.861	45.592	3,9%	-3,1%	0
Wi.-Thomasgemeinde	Wiesbaden	1.736	45.012	46.351	43.251	3,0%	-3,9%	0
Wi.-Versöhnungsgemeinde	Wiesbaden	2.154	54.058	57.512	53.665	6,4%	-0,7%	0
Wildsachsen	Wiesbaden	630	20.753	16.821	15.696	-18,9%	-24,4%	0
	Wiesbaden	85.387	2.184.877	2.297.126	2.144.616	5,1%	-1,8%	22.707
Badenheim-Pleistersheim	Woellstein	430	17.789	13.577	13.890	-23,7%	-21,9%	1.904
Biebelsheim	Woellstein	263	12.000	7.022	7.213	-41,5%	-39,9%	0
Bosenheim	Woellstein	653	22.361	18.483	18.958	-17,3%	-15,2%	2.952
Eckelsheim	Woellstein	288	12.000	7.690	7.899	-35,9%	-34,2%	0
Frei-Laubersheim	Woellstein	526	18.221	14.044	14.427	-22,9%	-20,8%	0
Fuerfeld	Woellstein	769	24.086	20.532	21.092	-14,8%	-12,4%	0
Gau-Weinheim	Woellstein	182	12.000	4.859	4.992	-59,5%	-58,4%	0
Gumbsheim	Woellstein	282	12.000	7.529	7.734	-37,3%	-35,6%	0
Hackenheim	Woellstein	602	20.071	16.073	16.511	-19,9%	-17,7%	0
Ippesheim	Woellstein	158	12.000	4.219	4.334	-64,8%	-63,9%	0
Neu-Bamberg	Woellstein	455	16.370	12.149	12.479	-25,8%	-23,8%	0
Pfaffen-Schwabenheim	Woellstein	570	19.292	15.219	15.634	-21,1%	-19,0%	0
Planig	Woellstein	977	28.587	26.086	26.796	-8,7%	-6,3%	0
Rommersheim	Woellstein	339	13.231	9.051	9.298	-31,6%	-29,7%	0
Siefersheim	Woellstein	602	20.071	16.073	16.511	-19,9%	-17,7%	0
Sprendlingen-Michaelisger	Woellstein	1.723	44.731	46.004	47.257	2,8%	5,6%	0
Stein-Bockenheim	Woellstein	426	15.585	11.374	11.684	-27,0%	-25,0%	0
Tiefenthal	Woellstein	63	12.000	1.682	1.728	-86,0%	-85,6%	0
Volkheim	Woellstein	541	18.586	14.445	14.838	-22,3%	-20,2%	0
Wallertheim/Gau-Bickelhei	Woellstein	1.071	31.669	29.644	30.423	-6,4%	-3,9%	2.952
Wendelsheim	Woellstein	712	22.750	19.010	19.528	-16,4%	-14,2%	0
Woellstein	Woellstein	1.922	49.037	51.317	52.715	4,7%	7,5%	0
Woerrstadt	Woellstein	2.996	74.374	82.089	84.268	10,4%	13,3%	1.904
Wolfsheim St. Johann	Woellstein	834	29.162	25.937	26.543	-11,1%	-9,0%	331
Wonsheim	Woellstein	452	16.289	12.068	12.397	-25,9%	-23,9%	0
Zotzenheim-Welgesheim	Woellstein	514	20.024	15.820	16.194	-21,0%	-19,1%	1.904
	Woellstein	18.350	594.287	501.998	515.343	-15,5%	-13,3%	11.947
Alsheim	Worms-Wonnegau	1.325	36.118	35.378	34.343	-2,1%	-4,9%	0
Bechtheim	Worms-Wonnegau	850	25.839	22.695	22.031	-12,2%	-14,7%	0
Bermersheim	Worms-Wonnegau	367	13.989	9.799	9.512	-30,0%	-32,0%	0
Dalsheim	Worms-Wonnegau	711	22.725	18.984	18.428	-16,5%	-18,9%	0
Dittelsheim-Heßloch-Frett	Worms-Wonnegau	1.085	35.116	33.162	32.314	-5,6%	-8,0%	3.808
Dorn-Duerkheim	Worms-Wonnegau	1.120	35.874	34.096	33.221	-5,0%	-7,4%	3.808
Eich	Worms-Wonnegau	1.627	42.653	43.441	42.170	1,8%	-1,1%	0
Gimbsheim	Worms-Wonnegau	1.595	41.961	42.587	41.341	1,5%	-1,5%	0
Hamm	Worms-Wonnegau	1.285	35.252	34.310	33.306	-2,7%	-5,5%	0
Heppenheim a.d.W.	Worms-Wonnegau	1.144	32.201	30.545	29.651	-5,1%	-7,9%	0
Hohen-Suelzer	Worms-Wonnegau	296	12.067	7.903	7.672	-34,5%	-36,4%	0
Ibersheim	Worms-Wonnegau	329	12.960	8.784	8.527	-32,2%	-34,2%	0
Kriegsheim	Worms-Wonnegau	318	12.663	8.491	8.242	-32,9%	-34,9%	0
Mettenheim	Worms-Wonnegau	773	24.173	20.639	20.035	-14,6%	-17,1%	0
Moelsheim	Worms-Wonnegau	303	12.257	8.090	7.853	-34,0%	-35,9%	0
Moerstadt	Worms-Wonnegau	486	17.209	12.976	12.597	-24,6%	-26,8%	0
Monsheim	Worms-Wonnegau	1.045	30.059	27.902	27.085	-7,2%	-9,9%	0
Monzernheim	Worms-Wonnegau	305	12.311	8.144	7.905	-33,9%	-35,8%	0
Nieder-Floersheim	Worms-Wonnegau	876	26.402	23.389	22.705	-11,4%	-14,0%	0
Offstein	Worms-Wonnegau	933	27.635	24.911	24.183	-9,9%	-12,5%	0
Osthofen	Worms-Wonnegau	3.744	88.465	99.965	97.041	13,0%	9,7%	0

Finanzielle Auswirkungen von Variante 1 und Variante 2 nach Einzelgemeinden

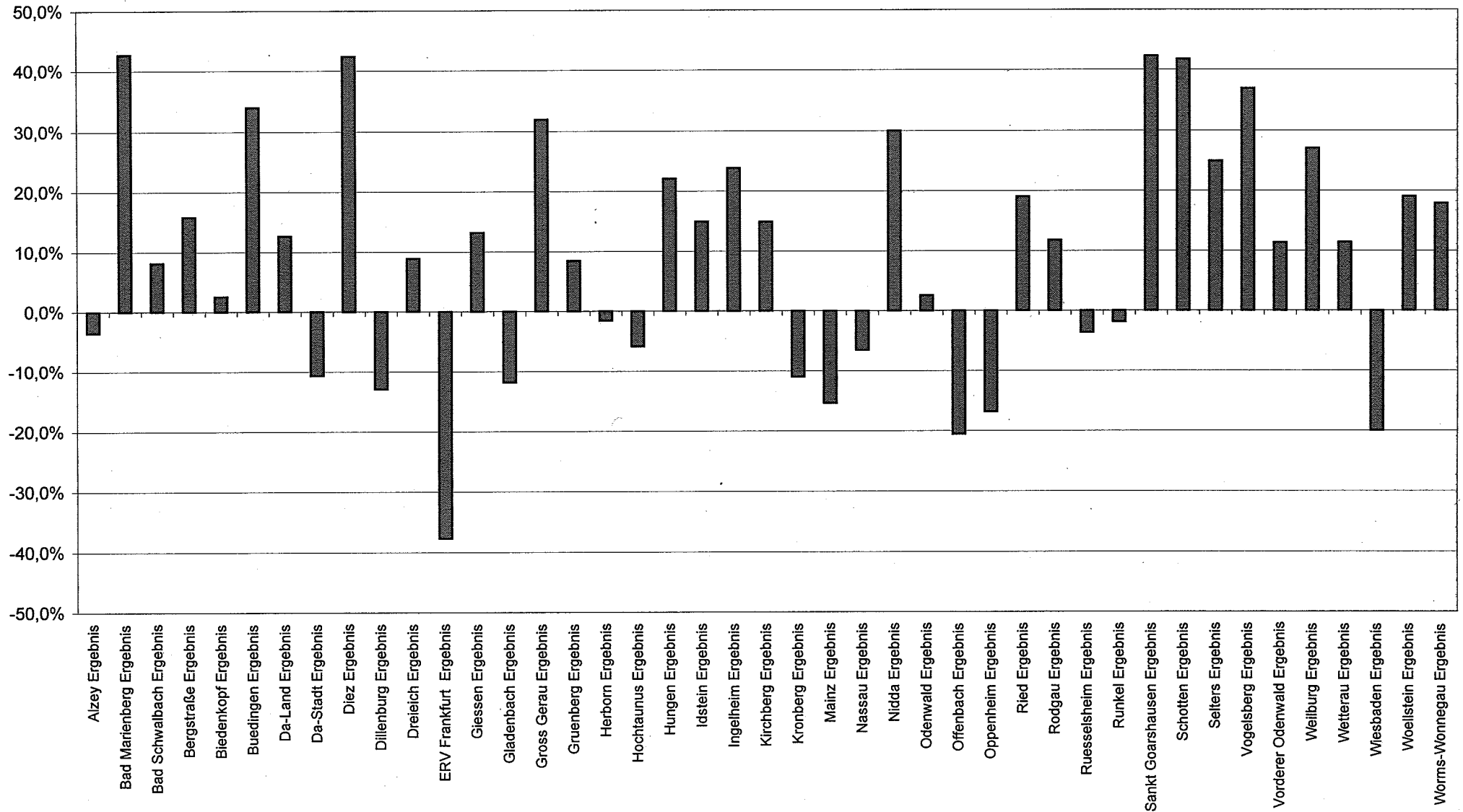
(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Anzahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen "bisher"	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 1	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen Variante 2	Abweichung Variante 1 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Abweichung Variante 2 zur bisherigen Zuweisungsregelung	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstelleneffekt
			€	€	€			€
Pfeddersheim	Worms-Wonnegau	3.359	80.134	89.685	87.062	11,9%	8,6%	0
Rheinduerkheim	Worms-Wonnegau	1.456	38.953	38.875	37.738	-0,2%	-3,1%	0
Wachenheim	Worms-Wonnegau	388	14.557	10.360	10.057	-28,8%	-30,9%	0
Westhofen	Worms-Wonnegau	2.133	55.699	59.047	57.381	6,0%	3,0%	1.904
Worms-Dreifaltigkeitsgem.	Worms-Wonnegau	1.641	42.956	43.815	42.533	2,0%	-1,0%	0
Worms-Friedrichsgemeinde	Worms-Wonnegau	1.509	40.100	40.290	39.112	0,5%	-2,5%	0
Worms-Gesamtgemeinde	Worms-Wonnegau	0	4.192	4.192	4.192	0,0%	0,0%	3.808
Worms-Herrnsheim	Worms-Wonnegau	1.840	47.263	49.128	47.691	3,9%	0,9%	0
Worms-Hochheim	Worms-Wonnegau	1.614	42.372	43.094	41.833	1,7%	-1,3%	0
Worms-Horchheim	Worms-Wonnegau	3.205	76.801	85.574	83.071	11,4%	8,2%	0
Worms-Leiselheim	Worms-Wonnegau	1.020	29.518	27.234	26.438	-7,7%	-10,4%	0
Worms-Lukasgemeinde	Worms-Wonnegau	1.041	29.972	27.795	26.982	-7,3%	-10,0%	0
Worms-Luthergemeinde	Worms-Wonnegau	3.634	86.085	97.028	94.190	12,7%	9,4%	0
Worms-Magnusgemeinde	Worms-Wonnegau	2.574	63.146	68.726	66.716	8,8%	5,7%	0
Worms-Matthaeusgemeinde	Worms-Wonnegau	800	24.757	21.360	20.735	-13,7%	-16,2%	0
Worms-Neuhausen	Worms-Wonnegau	3.597	85.284	96.040	93.231	12,6%	9,3%	0
Worms-Pfiffigheim	Worms-Wonnegau	1.227	33.997	32.761	31.803	-3,6%	-6,5%	0
Worms-Rosengarten	Worms-Wonnegau	244	12.000	6.515	6.324	-45,7%	-47,3%	0
	Worms-Wonnegau	51.799	1.405.714	1.397.705	1.357.256	-0,6%	-3,4%	13.328
Summe		1.706.334	46.328.423	46.539.621	688.311	0,5%	-98,5%	935.497
					46.328.423			
*) Ausweis von Mindereinnahmen bei den zusätzlichen Predigtstellen der Frankfurter Dekanate ist technisch bedingt, die sich durch den Predigtstelleneffekt ergebende Zuweisung wird in Summe beim Ev. Regionalverband Frankfurt am Main ausgewiesen. Aus der Differenz zwischen dem dort genannten Betrag und den bei den Dekanaten ausgewiesenen Mindereinnahmen errechnet sich eine Erhöhung von insgesamt 17.604,00€								

Zuweisungen für Gemeindehäuser (Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung) ANLAGE 13

Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
	Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Alsfeld Ergebnis	31.108	996.796	151.687	177.436	25.749	17,0%
Alzey Ergebnis	24.884	1.004.370	147.129	141.935	-5.194	-3,5%
Bad Marienberg Ergebnis	32.089	653.558	128.253	183.032	54.779	42,7%
Bad Schwalbach Ergebnis	31.689	1.188.402	167.120	180.750	13.631	8,2%
Bergstraße Ergebnis	73.322	2.243.869	361.098	418.220	57.123	15,8%
Biedenkopf Ergebnis	25.194	959.929	140.160	143.704	3.544	2,5%
Buedingen Ergebnis	30.923	775.496	131.628	176.381	44.753	34,0%
Da-Land Ergebnis	49.986	1.454.002	253.163	285.114	31.951	12,6%
Da-Stadt Ergebnis	48.441	2.143.664	309.295	276.302	-32.994	-10,7%
Diez Ergebnis	23.915	531.528	95.791	136.408	40.618	42,4%
Dillenburg Ergebnis	31.201	1.493.110	204.387	177.967	-26.420	-12,9%
Dreieich Ergebnis	35.465	1.102.358	185.794	202.288	16.495	8,9%
ERV Frankfurt Ergebnis	129.581	9.529.474	1.186.286	739.115	-447.171	-37,7%
Frankfurt - Hoechst Ergebr	26.507	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt - Nord Ergebnis	39.870	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt - Süd Ergebnis	31.130	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Mitte - Ost Ergeb	32.074	0	0	0	0	#DIV/0!
Giessen Ergebnis	56.401	1.701.700	284.277	321.705	37.428	13,2%
Gladenbach Ergebnis	32.534	1.518.023	210.462	185.570	-24.892	-11,8%
Gross Gerau Ergebnis	29.582	757.632	127.860	168.732	40.873	32,0%
Gruenberg Ergebnis	24.093	858.580	126.749	137.424	10.674	8,4%
Herborn Ergebnis	26.900	1.025.070	155.909	153.435	-2.475	-1,6%
Hochtaunus Ergebnis	60.236	2.492.828	364.831	343.579	-21.252	-5,8%
Hungen Ergebnis	18.485	494.900	86.377	105.436	19.060	22,1%
Idstein Ergebnis	25.783	802.505	127.954	147.063	19.109	14,9%
Ingelheim Ergebnis	31.185	772.610	143.629	177.876	34.247	23,8%
Kirchberg Ergebnis	23.732	699.690	117.808	135.365	17.557	14,9%
Kronberg Ergebnis	64.787	2.622.449	415.207	369.538	-45.669	-11,0%
Mainz Ergebnis	51.659	2.484.530	348.122	294.657	-53.465	-15,4%
Nassau Ergebnis	18.562	628.182	113.270	105.876	-7.395	-6,5%
Nidda Ergebnis	18.089	476.500	79.371	103.178	23.807	30,0%
Odenwald Ergebnis	40.446	1.420.570	224.926	230.699	5.773	2,6%
Offenbach Ergebnis	21.253	1.545.212	152.597	121.225	-31.373	-20,6%
Oppenheim Ergebnis	22.948	1.101.440	157.387	130.893	-26.494	-16,8%
Ried Ergebnis	36.968	1.013.092	177.190	210.861	33.671	19,0%
Rodgau Ergebnis	47.862	1.468.894	244.207	272.999	28.792	11,8%
Ruesselsheim Ergebnis	34.131	1.644.143	201.974	194.679	-7.295	-3,6%
Runkel Ergebnis	30.430	1.170.025	176.860	173.569	-3.290	-1,9%
Sankt Goarshausen Ergeb	15.663	300.331	62.787	89.340	26.553	42,3%
Schotten Ergebnis	16.020	339.350	64.473	91.376	26.903	41,7%
Selters Ergebnis	26.267	708.005	119.918	149.824	29.906	24,9%
Vogelsberg Ergebnis	27.937	602.235	116.407	159.349	42.942	36,9%
Vorderer Odenwald Ergebr	61.545	1.913.598	315.204	351.046	35.842	11,4%
Weilburg Ergebnis	20.624	532.181	92.596	117.637	25.041	27,0%
Wetterau Ergebnis	82.575	2.696.906	422.848	470.998	48.151	11,4%
Wiesbaden Ergebnis	84.329	4.107.156	601.385	481.003	-120.382	-20,0%
Woellstein Ergebnis	18.019	531.267	86.345	102.778	16.433	19,0%
Worms-Wonnegau Ergeb	51.209	1.936.657	247.735	292.090	44.356	17,9%
Gesamtergebnis	1.688.052	64.442.817	9.628.455	9.628.455	0	0,0%

Zuweisungen für Gemeindehäuser: Prozentuale Veränderungen durch reinen Pro-Kopf-Tarif (nach Dekanaten)



Zuweisungen für Gemeindehäuser (Bewirtschaftung und kl. Baunterhaltung)

ANLAGE 13

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Alsfeld	Alsfeld	5.062	166.300	26.558	28.873	2.315	8,7%
Altenburg	Alsfeld	811	61.600	7.617	4.626	-2.992	-39,3%
Appenrod	Alsfeld	231	0	0	1.318	1.318	#DIV/0!
Arnshain	Alsfeld	278	5.800	1.102	1.586	483	43,8%
Atzenhain	Alsfeld	629	0	0	3.588	3.588	#DIV/0!
Bernsburg	Alsfeld	346	21.900	2.995	1.974	-1.021	-34,1%
Bernsfeld	Alsfeld	326	56.500	6.189	1.859	-4.329	-70,0%
Billertshausen	Alsfeld	1.014	14.500	3.365	5.784	2.419	71,9%
Brauerschwend	Alsfeld	877	13.800	3.233	5.002	1.769	54,7%
Buessfeld	Alsfeld	224	0	0	1.278	1.278	#DIV/0!
Burg-Gemuenden-Bleidenrod	Alsfeld	795	0	0	4.535	4.535	#DIV/0!
Dannenrod	Alsfeld	156	0	0	890	890	#DIV/0!
Deckenbach-Höingen	Alsfeld	336	11.800	2.112	1.917	-195	-9,3%
Ehringshausen Michealig.	Alsfeld	521	0	958	2.972	2.014	210,4%
Eifa	Alsfeld	560	31.500	4.448	3.194	-1.254	-28,2%
Elbenrod	Alsfeld	337	35.100	4.102	1.922	-2.179	-53,1%
Elpenrod	Alsfeld	197	0	0	1.124	1.124	#DIV/0!
Erbenhausen	Alsfeld	187	0	0	1.067	1.067	#DIV/0!
Ermenrod Martin-Luther	Alsfeld	232	0	0	1.323	1.323	#DIV/0!
Eudorf	Alsfeld	321	0	1.278	1.831	553	43,3%
Grebenau	Alsfeld	1.094	38.000	5.833	6.240	407	7,0%
Gross-Felda	Alsfeld	596	37.100	6.399	3.400	-2.999	-46,9%
Haarhausen	Alsfeld	124	0	0	707	707	#DIV/0!
Hainbach	Alsfeld	137	0	0	781	781	#DIV/0!
Heidelbach	Alsfeld	248	6.600	1.786	1.415	-371	-20,8%
Helpershain	Alsfeld	266	0	0	1.517	1.517	#DIV/0!
Hornberg	Alsfeld	2.329	68.200	11.441	13.284	1.843	16,1%
Hopfgarten	Alsfeld	741	0	0	4.227	4.227	#DIV/0!
Kestrich	Alsfeld	218	0	0	1.243	1.243	#DIV/0!
Kirtorf	Alsfeld	1.002	14.500	4.598	5.715	1.117	24,3%
Koeddingen	Alsfeld	335	0	0	1.911	1.911	#DIV/0!
Lehrbach	Alsfeld	214	28.200	4.404	1.221	-3.183	-72,3%
Leusel	Alsfeld	579	22.466	3.319	3.303	-17	-0,5%
Maulbach	Alsfeld	364	48.300	5.453	2.076	-3.377	-61,9%
Nieder-Gemuenden	Alsfeld	565	36.000	4.976	3.223	-1.753	-35,2%
Nieder-Ofleiden	Alsfeld	566	0	0	3.228	3.228	#DIV/0!
Nieder-Ohmen	Alsfeld	1.687	24.900	6.895	9.622	2.728	39,6%
Ober-Breidenbach	Alsfeld	464	0	1.012	2.647	1.634	161,4%
Ober-Gleen	Alsfeld	413	0	0	2.356	2.356	#DIV/0!
Ober-Ofleiden-Gontershausen	Alsfeld	542	23.700	3.370	3.092	-279	-8,3%
Oberrod	Alsfeld	358	0	0	2.042	2.042	#DIV/0!
Romrod	Alsfeld	1.102	24.200	4.489	6.286	1.797	40,0%
Ruelfenrod St. Martinsgem	Alsfeld	66	0	0	376	376	#DIV/0!
Schadenbach	Alsfeld	176	0	0	1.004	1.004	#DIV/0!
Schwabenrod u. Münch-Leus	Alsfeld	284	0	0	1.620	1.620	#DIV/0!
Schwarz	Alsfeld	528	28.600	4.099	3.012	-1.087	-26,5%
Storndorf	Alsfeld	663	0	0	3.782	3.782	#DIV/0!
Stumpertenrod	Alsfeld	306	126.000	12.997	1.745	-11.252	-86,6%
Udenhausen	Alsfeld	243	25.200	2.947	1.386	-1.561	-53,0%
Wahlen	Alsfeld	401	7.900	1.544	2.287	743	48,1%
Wetssaasen	Alsfeld	144	0	0	821	821	#DIV/0!
Windhausen	Alsfeld	200	18.130	2.168	1.141	-1.027	-47,4%
Zeilbach Johannesgem.	Alsfeld	161	0	0	918	918	#DIV/0!
Zell	Alsfeld	552	0	0	3.149	3.149	#DIV/0!
	Alsfeld Ergebnis	31.108	996.796	151.687	177.436	25.749	17,0%
Albig	Alzey	930	39.700	6.647	5.305	-1.343	-20,2%
Alzey	Alzey	6.572	211.280	33.367	37.486	4.119	12,3%
Armsheim	Alzey	1.169	53.200	7.846	6.668	-1.179	-15,0%
Bechenheim	Alzey	249	19.100	2.357	1.420	-937	-39,7%
Bechtolsheim	Alzey	842	43.400	5.884	4.803	-1.081	-18,4%
Bermersheim v.d.H.	Alzey	154	0	0	878	878	#DIV/0!
Biebelnheim	Alzey	302	28.600	3.394	1.723	-1.672	-49,3%
Bornheim	Alzey	374	11.800	1.877	2.133	256	13,7%
Dautenheim	Alzey	293	0	0	1.671	1.671	#DIV/0!
Dintenheim	Alzey	85	0	0	485	485	#DIV/0!
Ensheim	Alzey	234	0	0	1.335	1.335	#DIV/0!
Eppelsheim	Alzey	664	37.600	5.160	3.787	-1.373	-26,6%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Erbes-Buedesheim	Alzey	510	21.600	3.102	2.909	-193	-6,2%
Esselborn	Alzey	248	0	0	1.415	1.415	#DIV/0!
Flornborn	Alzey	498	11.000	2.447	2.841	393	16,1%
Flonheim Uffhofen	Alzey	1.380	41.300	6.704	7.871	1.167	17,4%
Framersheim Jakobusgem.	Alzey	934	33.400	5.536	5.327	-209	-3,8%
Freimersheim	Alzey	367	42.100	4.848	2.093	-2.755	-56,8%
Gau-Heppenheim	Alzey	300	20.600	2.602	1.711	-891	-34,2%
Gau-Koengernheim	Alzey	214	6.100	1.010	1.221	211	20,9%
Gau-Odernheim	Alzey	1.600	24.200	6.440	9.126	2.686	41,7%
Gundersheim	Alzey	856	16.400	3.443	4.883	1.440	41,8%
Hangen-Weisheim	Alzey	269	0	0	1.534	1.534	#DIV/0!
Heimersheim	Alzey	428	69.200	7.635	2.441	-5.193	-68,0%
Hochborn	Alzey	204	0	0	1.164	1.164	#DIV/0!
Kettenheim	Alzey	181	22.070	2.520	1.032	-1.488	-59,0%
Lonsheim	Alzey	288	0	0	1.643	1.643	#DIV/0!
Nack	Alzey	285	18.400	2.357	1.626	-731	-31,0%
Nieder-Wiesen	Alzey	429	11.200	2.036	2.447	411	20,2%
Ober-Floersheim	Alzey	586	28.120	3.889	3.342	-547	-14,1%
Offenheim	Alzey	337	22.800	3.237	1.922	-1.315	-40,6%
Schornsheim	Alzey	891	52.600	6.884	5.082	-1.801	-26,2%
Spiesheim	Alzey	408	12.900	2.050	2.327	277	13,5%
Udenheim	Alzey	543	35.000	4.485	3.097	-1.388	-30,9%
Wahlheim	Alzey	322	34.300	3.994	1.837	-2.157	-54,0%
Weinheim	Alzey	938	36.400	5.377	5.350	-27	-0,5%
	Alzey Ergebnis	24.884	1.004.370	147.129	141.935	-5.194	-3,5%
Alpenrod	Bad Marienberg	1.468	35.500	6.301	8.373	2.072	32,9%
Altstadt	Bad Marienberg	2.480	74.180	12.045	14.146	2.101	17,4%
Bad Marienberg	Bad Marienberg	6.006	67.400	18.111	34.258	16.146	89,2%
Emmerichenhain	Bad Marienberg	1.488	36.200	6.408	8.487	2.079	32,4%
Gemuenden (Westerwald)	Bad Marienberg	1.690	39.000	7.070	9.640	2.570	36,3%
Hachenburg	Bad Marienberg	1.796	49.580	8.313	10.244	1.931	23,2%
Kirburg	Bad Marienberg	2.380	47.700	9.245	13.575	4.330	46,8%
Kroppach	Bad Marienberg	2.826	29.900	10.922	16.119	5.198	47,6%
Liebenscheid	Bad Marienberg	528	20.000	2.979	3.012	33	1,1%
Neukirch	Bad Marienberg	769	18.100	3.252	4.386	1.134	34,9%
Neunkirchen	Bad Marienberg	2.090	19.900	5.952	11.921	5.969	100,3%
Rabenscheid	Bad Marienberg	309	29.000	3.447	1.763	-1.685	-48,9%
Rennerod	Bad Marienberg	1.807	29.298	6.338	10.307	3.969	62,6%
Unnau	Bad Marienberg	1.924	59.120	9.499	10.974	1.475	15,5%
Westerburg	Bad Marienberg	3.204	72.800	13.291	18.275	4.984	37,5%
Willmenrod	Bad Marienberg	1.324	25.900	5.080	7.552	2.472	48,7%
	Bad Marienberg Ergebnis	32.089	653.558	128.253	183.032	54.779	42,7%
Aarbergen-Michelbach	Bad Schwalbach	853	0	0	4.865	4.865	#DIV/0!
Adolfseck	Bad Schwalbach	124	0	0	707	707	#DIV/0!
Bad Schwalbach	Bad Schwalbach	3.165	223.300	28.043	18.053	-9.991	-35,6%
Baerstadt	Bad Schwalbach	1.376	46.400	7.199	7.849	649	9,0%
Bleidenstadt	Bad Schwalbach	3.020	128.941	18.471	17.226	-1.245	-6,7%
Born	Bad Schwalbach	499	0	0	2.846	2.846	#DIV/0!
Breithardt	Bad Schwalbach	771	32.100	4.635	4.398	-237	-5,1%
Dickschied	Bad Schwalbach	491	37.100	4.593	2.801	-1.792	-39,0%
Egenroth	Bad Schwalbach	429	44.100	5.164	2.447	-2.717	-52,6%
Geisenheim	Bad Schwalbach	2.262	192.000	23.478	12.902	-10.575	-45,0%
Hahn	Bad Schwalbach	2.652	62.900	11.262	15.127	3.865	34,3%
Hohenstein	Bad Schwalbach	226	12.970	1.709	1.289	-420	-24,6%
Holzhausen ueber Aar	Bad Schwalbach	607	0	0	3.462	3.462	#DIV/0!
Kernel	Bad Schwalbach	1.014	32.300	5.119	5.784	665	13,0%
Kettenbach	Bad Schwalbach	1.161	0	3.103	6.622	3.519	113,4%
Laufenselden	Bad Schwalbach	893	42.400	5.883	5.094	-789	-13,4%
Neuhof	Bad Schwalbach	1.241	58.700	8.153	7.079	-1.075	-13,2%
Niederlibbach	Bad Schwalbach	673	15.200	2.783	3.839	1.056	37,9%
Niedermeilingen	Bad Schwalbach	263	15.781	2.057	1.500	-557	-27,1%
Oestrich-Winkel	Bad Schwalbach	2.547	0	0	14.528	14.528	#DIV/0!
Orien	Bad Schwalbach	531	0	0	3.029	3.029	#DIV/0!
Rueckershausen	Bad Schwalbach	396	0	0	2.259	2.259	#DIV/0!
Ruedesheim am Rhein	Bad Schwalbach	1.818	74.970	10.858	10.370	-488	-4,5%
Schlangenbad	Bad Schwalbach	1.061	57.140	7.656	6.052	-1.604	-20,9%
Springen	Bad Schwalbach	238	0	0	1.358	1.358	#DIV/0!

Zuweisungen für Gemeindehäuser (Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung)

ANLAGE 13

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde Glieder	Brandversiche- rungswert Gem.häuser	Zuweisung bisher Summe	Zuweisung neu 5,7039	Abweichung ggü. bisher	Abw. %
Steckenroth	Bad Schwalbach	283	0	0	1.614	1.614	#DIV/0!
Strinz-Margarethae	Bad Schwalbach	527	45.900	5.528	3.006	-2.522	-45,6%
Wehen	Bad Schwalbach	2.254	61.700	10.383	12.857	2.473	23,8%
Zorn	Bad Schwalbach	314	4.500	1.043	1.791	748	71,7%
	Bad Schwalbach Ergebnis	31.689	1.188.402	167.120	180.750	13.631	8,2%
Affolterbach	Bergstraße	1.189	22.400	4.478	6.782	2.304	51,5%
Alsbach a.d. Bergstraße	Bergstraße	2.239	85.500	12.699	12.771	72	0,6%
Beedenkirchen	Bergstraße	471	26.700	3.530	2.687	-843	-23,9%
Bensheim Michaelsgem.	Bergstraße	3.754	129.520	19.930	21.412	1.483	7,4%
Bensheim Stephanusgem.	Bergstraße	2.782	97.600	14.929	15.868	940	6,3%
Bensheim-Auerbach	Bergstraße	3.861	113.265	18.533	22.023	3.490	18,8%
Bickenbach	Bergstraße	2.279	28.950	7.205	12.999	5.794	80,4%
Birkenau	Bergstraße	2.865	101.800	15.501	16.342	841	5,4%
Einhausen	Bergstraße	1.740	36.800	6.949	9.925	2.976	42,8%
Fuerth	Bergstraße	2.832	86.400	13.921	16.153	2.233	16,0%
Gadernheim	Bergstraße	1.080	33.200	5.333	6.160	827	15,5%
Gorxheimetal	Bergstraße	880	77.200	9.286	5.019	-4.267	-45,9%
Gronau	Bergstraße	1.161	89.800	11.064	6.622	-4.442	-40,1%
Haehnlein	Bergstraße	1.794	58.500	9.190	10.233	1.043	11,4%
Hammelbach	Bergstraße	1.199	19.500	4.211	6.839	2.628	62,4%
Heppenheim Christuskirche	Bergstraße	2.526	68.000	11.524	14.408	2.884	25,0%
Heppenheim Evang. Heilig-Geist	Bergstraße	2.507	45.100	9.231	14.300	5.068	54,9%
Jugenheim a.d. Bergstr.	Bergstraße	2.044	73.014	11.097	11.659	562	5,1%
Lindenfels	Bergstraße	1.000	57.500	7.575	5.704	-1.871	-24,7%
Lorsch	Bergstraße	2.765	55.400	10.739	15.771	5.032	46,9%
Moerlenbach	Bergstraße	2.534	42.600	9.037	14.454	5.417	59,9%
Ober-Beerbach	Bergstraße	985	53.100	7.112	5.618	-1.494	-21,0%
Reichenbach	Bergstraße	2.605	46.700	9.576	14.859	5.282	55,2%
Reisen	Bergstraße	1.428	16.400	4.343	8.145	3.802	87,5%
Rimbach	Bergstraße	3.010	105.200	16.113	17.169	1.056	6,6%
Schlierbach/Odenwald Evang.-reform	Bergstraße	2.091	34.000	7.343	11.927	4.584	62,4%
Schoenberg-Wilmshausen	Bergstraße	602	43.800	5.465	3.434	-2.031	-37,2%
Schwanheim	Bergstraße	1.582	42.220	7.181	9.024	1.843	25,7%
Seeheim	Bergstraße	3.630	97.800	16.568	20.705	4.137	25,0%
Viernheim-Auferst.Gem.	Bergstraße	2.724	24.500	7.616	15.537	7.921	104,0%
Viernheim-Christuskigem.	Bergstraße	4.019	180.300	25.438	22.924	-2.514	-9,9%
Wald-Michelbach	Bergstraße	3.538	123.400	18.914	20.180	1.266	6,7%
Zotzenbach	Bergstraße	1.084	42.300	6.238	6.183	-55	-0,9%
Zwingenberg	Bergstraße	2.522	85.400	13.230	14.385	1.155	8,7%
	Bergstraße Ergebnis	73.322	2.243.869	361.098	418.220	57.123	15,8%
Allendorf-Eder	Biedenkopf	1.574	80.500	10.937	8.978	-1.959	-17,9%
Battenberg/Eder	Biedenkopf	1.739	58.200	9.055	9.919	864	9,5%
Battenfeld	Biedenkopf	1.528	74.500	10.258	8.716	-1.542	-15,0%
Berghofen	Biedenkopf	280	7.300	1.254	1.597	343	27,4%
Biedenkopf	Biedenkopf	3.274	109.400	17.031	18.675	1.644	9,7%
Breidenbach	Biedenkopf	1.712	49.200	8.117	9.765	1.648	20,3%
Breidenstein	Biedenkopf	1.140	56.700	7.763	6.502	-1.261	-16,2%
Bromskirchen	Biedenkopf	1.713	42.000	7.409	9.771	2.361	31,9%
Buchenu/ Lahn	Biedenkopf	1.599	63.600	9.320	9.121	-199	-2,1%
Dexbach	Biedenkopf	478	0	0	2.726	2.726	#DIV/0!
Dodenau	Biedenkopf	1.689	28.800	6.063	9.634	3.571	58,9%
Eckelshausen	Biedenkopf	1.531	135.700	16.293	8.733	-7.560	-46,4%
Eifa	Biedenkopf	267	0	0	1.523	1.523	#DIV/0!
Frohnhausen	Biedenkopf	578	0	0	3.297	3.297	#DIV/0!
Hatzfeld/Eder	Biedenkopf	1.213	19.300	4.218	6.919	2.701	64,0%
Holzhausen/Eder	Biedenkopf	345	38.000	4.402	1.968	-2.435	-55,3%
Laisa	Biedenkopf	450	20.300	2.859	2.567	-293	-10,2%
Oberdieten	Biedenkopf	964	48.529	6.622	5.499	-1.123	-17,0%
Walhau/Lahn	Biedenkopf	2.536	97.000	14.400	14.465	65	0,5%
Wolzhausen	Biedenkopf	584	30.900	4.160	3.331	-828	-19,9%
	Biedenkopf Ergebnis	25.194	959.929	140.160	143.704	3.544	2,5%
Altenstadt	Buedingen	1.577	40.200	6.972	8.995	2.023	29,0%
Altenstadt-Waldsiedlung	Buedingen	814	22.100	3.732	4.643	911	24,4%
Aulendiebach	Buedingen	555	0	0	3.166	3.166	#DIV/0!
Bergheim	Buedingen	418	0	0	2.384	2.384	#DIV/0!
Bindsachsen	Buedingen	586	0	0	3.342	3.342	#DIV/0!
Bleichenbach	Buedingen	958	0	2.690	5.464	2.774	103,1%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Buedingen	Buedingen	4.377	59.200	14.192	24.966	10.774	75,9%
Buedingen-Peterskigem.	Buedingen	978	26.300	4.459	5.578	1.120	25,1%
Burgbracht	Buedingen	172	0	0	981	981	#DIV/0!
Duedelsheim	Buedingen	1.614	28.000	5.841	9.206	3.365	57,6%
Eckartshausen	Buedingen	1.445	29.000	5.942	8.242	2.300	38,7%
Effolderbach	Buedingen	326	2.900	908	1.859	951	104,7%
Enzheim	Buedingen	100	0	0	570	570	#DIV/0!
Gelnhaar	Buedingen	713	32.000	4.514	4.067	-447	-9,9%
Glauberg	Buedingen	813	20.000	3.523	4.637	1.114	31,6%
Hainchen	Buedingen	874	31.100	4.733	4.985	252	5,3%
Heegheim	Buedingen	223	0	0	1.272	1.272	#DIV/0!
Herrnhaag	Buedingen	1.656	52.100	8.296	9.446	1.150	13,9%
Hitzkirchen	Buedingen	507	21.000	3.037	2.892	-145	-4,8%
Hoëchst a. d. Nidda	Buedingen	634	25.400	3.713	3.616	-97	-2,6%
Kefenrod	Buedingen	707	0	0	4.033	4.033	#DIV/0!
Langen-Bergheim	Buedingen	1.291	16.500	4.091	7.364	3.272	80,0%
Lindheim	Buedingen	934	15.300	3.291	5.327	2.036	61,9%
Oberau	Buedingen	592	35.800	4.658	3.377	-1.281	-27,5%
Ortenberg	Buedingen	1.090	28.000	4.643	6.217	1.574	33,9%
Rinderbuegen	Buedingen	633	38.900	5.041	3.611	-1.431	-28,4%
Rodenbach	Buedingen	467	16.096	2.478	2.664	186	7,5%
Rohrbach	Buedingen	495	35.000	4.393	2.823	-1.570	-35,7%
Rommelshausen	Buedingen	1.087	47.200	6.726	6.200	-526	-7,8%
Selters	Buedingen	587	0	2.115	3.348	1.233	58,3%
Stockheim	Buedingen	1.029	122.700	14.053	5.869	-8.184	-58,2%
Usenborn	Buedingen	386	0	0	2.202	2.202	#DIV/0!
Wenings	Buedingen	1.350	25.200	5.061	7.700	2.639	52,1%
Wolferborn	Buedingen	935	7.500	2.525	5.333	2.808	111,2%
	Buedingen Ergebnis	30.923	775.496	131.628	176.381	44.753	34,0%
Ernsthofen	Da-Land	1.254	39.000	6.892	7.153	261	3,8%
Erzhausen	Da-Land	2.816	34.500	9.402	16.062	6.660	70,8%
Eschollbruecken	Da-Land	1.285	33.000	6.607	7.329	723	10,9%
Frankenhausen	Da-Land	389	0	0	2.219	2.219	#DIV/0!
Graefenhausen-Schnepenh.	Da-Land	2.819	64.500	12.089	16.079	3.990	33,0%
Griesheim Luthergemeinde	Da-Land	4.745	80.300	16.974	27.085	10.091	59,5%
Griesheim Melanchthongem.	Da-Land	4.247	107.800	18.732	24.224	5.493	29,3%
Gundernhausen	Da-Land	1.413	64.200	10.396	8.060	-2.336	-22,5%
Hahn b. Pfungstadt	Da-Land	1.430	83.630	12.520	8.157	-4.363	-34,9%
Modau	Da-Land	1.392	29.600	6.439	7.940	1.500	23,3%
Nieder-Beerbach	Da-Land	915	14.400	3.619	5.219	1.600	44,2%
Nieder-Ramstadt	Da-Land	3.124	92.400	16.784	17.819	1.035	6,2%
Nieder-Ramstadt Lazarus	Da-Land	270	0	0	1.540	1.540	#DIV/0!
Ober-Ramstadt	Da-Land	4.231	280.900	37.617	24.133	-13.484	-35,8%
Pfungstadt	Da-Land	6.960	144.500	30.839	39.699	8.860	28,7%
Rohrbach	Da-Land	1.252	0	3.718	7.141	3.423	92,0%
Rossdorf	Da-Land	4.004	196.700	27.147	22.838	-4.308	-15,9%
Traisa	Da-Land	1.695	59.622	9.499	9.668	169	1,8%
Weiterstadt	Da-Land	5.745	128.950	23.890	32.769	8.879	37,2%
	Da-Land Ergebnis	49.986	1.454.002	253.163	285.114	31.951	12,6%
Da-Andreasmairie	Da-Stadt	1.563	95.800	12.423	8.915	-3.508	-28,2%
Da-Arheilgen Aufferst.	Da-Stadt	3.539	98.100	16.424	20.186	3.762	22,9%
Da-Arheilgen Kreuzkigem.	Da-Stadt	2.782	131.200	18.239	15.868	-2.370	-13,0%
Da-Dekanatskirchenamt	Da-Stadt	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Da-Eberstadt Christuski.	Da-Stadt	4.029	84.920	16.402	22.981	6.579	40,1%
Da-Eberstadt Dreifaltigk.	Da-Stadt	2.513	53.330	10.880	14.334	3.454	31,7%
Da-Eberstadt-Sued	Da-Stadt	1.724	84.600	11.627	9.833	-1.794	-15,4%
Da-Friedensgemeinde	Da-Stadt	1.926	107.400	15.201	10.986	-4.215	-27,7%
Da-Johannesgemeinde	Da-Stadt	2.754	122.411	17.319	15.709	-1.611	-9,3%
Da-Kranichstein Philippus	Da-Stadt	2.939	299.600	35.128	16.764	-18.365	-52,3%
Da-Martin-Luther Gemeinde	Da-Stadt	3.714	108.616	18.960	21.184	2.224	11,7%
Da-Matthausgemeinde	Da-Stadt	3.750	158.087	22.736	21.390	-1.347	-5,9%
Da-Michaelsgemeinde	Da-Stadt	1.954	79.700	12.252	11.145	-1.107	-9,0%
Da-Paul-Gerhardt-Gemeinde	Da-Stadt	1.438	45.000	7.382	8.202	820	11,1%
Da-Paulusgemeinde	Da-Stadt	3.051	223.900	28.424	17.403	-11.021	-38,8%
Da-Petrusgemeinde	Da-Stadt	2.350	74.900	12.565	13.404	839	6,7%
Da-Stadtkirchengemeinde	Da-Stadt	2.487	47.200	9.656	14.186	4.529	46,9%
Da-Suedostgemeinde	Da-Stadt	1.378	153.900	17.793	7.860	-9.933	-55,8%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Da-Thomasgemeinde	Da-Stadt	1.939	120.100	15.535	11.060	-4.475	-28,8%
Malchen	Da-Stadt	358	0	0	2.042	2.042	#DIV/0!
Wixhausen	Da-Stadt	2.253	54.900	10.348	12.851	2.502	24,2%
	Da-Stadt Ergebnis	48.441	2.143.664	309.295	276.302	-32.994	-10,7%
Ackerbach-Rettert	Diez	613	0	0	3.496	3.496	#DIV/0!
Burgschwalbach	Diez	678	31.600	4.408	3.867	-541	-12,3%
Cramberg	Diez	515	0	0	2.938	2.938	#DIV/0!
Diez Freierendiez Jakobusg.	Diez	2.588	23.868	9.545	14.762	5.217	54,7%
Diez St. Peter	Diez	2.855	82.500	13.580	16.285	2.704	19,9%
Diez Stiftskirchengem.	Diez	2.681	84.800	13.475	15.292	1.817	13,5%
Doernberg	Diez	712	0	3.238	4.061	823	25,4%
Doersdorf-Reckenroth	Diez	1.016	22.500	4.157	5.795	1.638	39,4%
Eppenrod	Diez	1.370	0	0	7.814	7.814	#DIV/0!
Flacht	Diez	2.068	50.000	8.876	11.796	2.920	32,9%
Habenscheid	Diez	637	0	0	3.633	3.633	#DIV/0!
Hahnstaetten	Diez	1.695	49.700	8.134	9.668	1.534	18,9%
Hirschberg	Diez	266	22.680	2.742	1.517	-1.225	-44,7%
Holzappel	Diez	1.264	63.600	8.680	7.210	-1.470	-16,9%
Klingelbach	Diez	2.765	37.680	8.993	15.771	6.778	75,4%
Langenscheid	Diez	631	0	0	3.599	3.599	#DIV/0!
Oberneisen	Diez	1.102	62.600	8.272	6.286	-1.986	-24,0%
Schoenborn	Diez	459	0	1.691	2.618	927	54,8%
	Diez Ergebnis	23.915	531.528	95.791	136.408	40.618	42,4%
Allendorf	Dillenburg	1.888	123.200	15.743	10.769	-4.974	-31,6%
Dillbrecht	Dillenburg	1.554	167.000	19.420	8.864	-10.556	-54,4%
Dillenburg	Dillenburg	3.927	142.900	21.578	22.399	821	3,8%
Donsbach	Dillenburg	987	44.100	6.230	5.630	-600	-9,6%
Eibach	Dillenburg	620	0	0	3.536	3.536	#DIV/0!
Eibelshausen	Dillenburg	2.164	66.400	10.675	12.343	1.669	15,6%
Eiershausen	Dillenburg	584	0	0	3.331	3.331	#DIV/0!
Ewersbach	Dillenburg	3.699	172.440	24.053	21.099	-2.954	-12,3%
Frohnhausen	Dillenburg	2.059	66.000	10.435	11.744	1.310	12,6%
Haiger	Dillenburg	2.895	153.100	20.612	16.513	-4.099	-19,9%
Hirzenhain	Dillenburg	1.378	59.800	8.523	7.860	-663	-7,8%
Langenaubach	Dillenburg	1.684	55.800	8.714	9.605	892	10,2%
Manderbach	Dillenburg	1.379	81.400	10.653	7.866	-2.787	-26,2%
Nanzenbach	Dillenburg	817	58.300	7.304	4.660	-2.644	-36,2%
Niederscheld	Dillenburg	1.219	78.970	10.108	6.953	-3.155	-31,2%
Oberrossbach	Dillenburg	1.158	87.500	10.832	6.605	-4.227	-39,0%
Oberscheld	Dillenburg	1.381	51.200	7.682	7.877	195	2,5%
Sechshelden	Dillenburg	922	52.200	6.903	5.259	-1.644	-23,8%
Wissenbach	Dillenburg	886	32.800	4.924	5.054	130	2,6%
	Dillenburg Ergebnis	31.201	1.493.110	204.387	177.967	-26.420	-12,9%
Buchsschlag-Sprendlingen	Dreieich	2.399	29.300	15.248	13.684	-1.565	-10,3%
Dreieich Christuskirche	Dreieich	2.849	56.136	10.972	16.250	5.279	48,1%
Dreieichenhain Burgkirche	Dreieich	3.173	70.700	13.025	18.098	5.073	38,9%
Egelsbach	Dreieich	3.832	59.940	13.224	21.857	8.633	65,3%
Goetzenhain	Dreieich	1.809	69.950	10.346	10.318	-28	-0,3%
Gravenbruch	Dreieich	1.251	89.300	11.187	7.136	-4.051	-36,2%
Langen-Gesamtgemeinde	Dreieich	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Langen-Johannesgem.	Dreieich	1.727	60.700	9.278	9.851	572	6,2%
Langen-Martin-Luther-Gem.	Dreieich	2.406	64.970	10.996	13.724	2.728	24,8%
Langen-Petrusgem.	Dreieich	2.140	158.780	19.729	12.206	-7.523	-38,1%
Langen-Stadtkirchengem.	Dreieich	3.495	74.846	14.049	19.935	5.886	41,9%
Neu-Isenburg Buchenbusch	Dreieich	1.635	51.520	8.198	9.326	1.128	13,8%
Neu-Isenburg Ev.ref. Gem.	Dreieich	2.105	95.141	13.843	12.007	-1.836	-13,3%
Neu-Isenburg Johannesgem.	Dreieich	3.373	127.275	18.981	19.239	258	1,4%
Offenthal	Dreieich	1.901	43.200	7.887	10.843	2.956	37,5%
Sprendlingen-Erasmus-Albe	Dreieich	1.370	50.600	8.830	7.814	-1.015	-11,5%
	Dreieich Ergebnis	35.465	1.102.358	185.794	202.288	16.495	8,9%
Frankfurt/M. Ev.Regionalverband	ERV Frankfurt	129.581	9.529.474	1.186.286	739.115	-447.171	-37,7%
	ERV Frankfurt Ergebnis	129.581	9.529.474	1.186.286	739.115	-447.171	-37,7%
Frankfurt am Main - Nied	Frankfurt - Hoechst	3.292	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Apostel KiGem.	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Christuskirche	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Cyriakus KiGem.	Frankfurt - Hoechst	3.472	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Dankeskirche	Frankfurt - Hoechst	2.324	0	0	0	0	#DIV/0!

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Frankfurt Griesheim	Frankfurt - Hoechst	3.294	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Höchst am Main	Frankfurt - Hoechst	2.038	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Martinus	Frankfurt - Hoechst	2.038	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Regenbogen	Frankfurt - Hoechst	2.681	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Sindlingen	Frankfurt - Hoechst	1.844	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Unterliederbach	Frankfurt - Hoechst	2.961	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Zeilsheim (Alt bis 31.12.	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Zeilsheim (Neu ab 1.1.201	Frankfurt - Hoechst	2.563	0	0	0	0	#DIV/0!
	Frankfurt - Hoechst Ergebn	26.507	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Am Bügel KiGem.	Frankfurt - Nord	857	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Andreas KiGem.	Frankfurt - Nord	2.453	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Auferst. KiGem.	Frankfurt - Nord	1.841	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Bethanien KiGem	Frankfurt - Nord	1.342	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Bethlehem KiGem	Frankfurt - Nord	3.191	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Cantate Domino	Frankfurt - Nord	1.434	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Dietrich Bonhoe	Frankfurt - Nord	1.101	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Dornbusch KiGem	Frankfurt - Nord	2.966	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Emmaus KiGem.	Frankfurt - Nord	2.974	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Festeburg KiGem	Frankfurt - Nord	1.084	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Harheim	Frankfurt - Nord	1.019	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Hausen	Frankfurt - Nord	2.013	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Kreuz	Frankfurt - Nord	1.980	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Michaelis	Frankfurt - Nord	945	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Miriam	Frankfurt - Nord	2.371	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Nazareth	Frankfurt - Nord	2.151	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Nieder - Erlenb	Frankfurt - Nord	1.520	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Nieder - Eschba	Frankfurt - Nord	2.007	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Niederursel	Frankfurt - Nord	1.648	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Riedberg	Frankfurt - Nord	1.162	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt St. Thomas	Frankfurt - Nord	2.745	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Wichern	Frankfurt - Nord	1.066	0	0	0	0	#DIV/0!
	Frankfurt - Nord Ergebnis	39.870	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Bockenheim KiGe	Frankfurt - Süd	4.686	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Dreifaltigkeits	Frankfurt - Süd	1.386	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Dreikoenig KiGe	Frankfurt - Süd	6.244	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Erlöser KiGem.	Frankfurt - Süd	2.625	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Frieden und Versöhnung	Frankfurt - Süd	3.136	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Hoffnungsgemein	Frankfurt - Süd	3.522	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Maria Magdalena	Frankfurt - Süd	5.382	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Paul - Gerhardt	Frankfurt - Süd	4.149	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Versöhnungsgem.	Frankfurt - Süd	0	0	0	0	0	#DIV/0!
	Frankfurt - Süd Ergebnis	31.130	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Christus-Immanu	Frankfurt Mitte - Ost	169	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Fechenheim	Frankfurt Mitte - Ost	2.759	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Gehörlosengemei	Frankfurt Mitte - Ost	89	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Gemeinde Bornhe	Frankfurt Mitte - Ost	5.326	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Gethsemane	Frankfurt Mitte - Ost	1.673	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Luther	Frankfurt Mitte - Ost	2.867	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Marien	Frankfurt Mitte - Ost	2.348	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Philippus	Frankfurt Mitte - Ost	1.258	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt St. Katharinen	Frankfurt Mitte - Ost	2.851	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt St. Nicolai	Frankfurt Mitte - Ost	5.091	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt St. Pauls	Frankfurt Mitte - Ost	1.192	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt St. Peters	Frankfurt Mitte - Ost	4.403	0	0	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Wartburg	Frankfurt Mitte - Ost	2.048	0	0	0	0	#DIV/0!
	Frankfurt Mitte - Ost Ergeb	32.074	0	0	0	0	#DIV/0!
Albach	Giessen	658	10.000	2.242	3.753	1.511	67,4%
Allendorf	Giessen	1.016	46.200	6.492	5.795	-697	-10,7%
Bieber	Giessen	998	27.500	4.615	5.692	1.077	23,3%
Dekanat Kitas Stadt Gießen	Giessen	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Dekanat Kitas Umland Gießen	Giessen	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Fellingshausen	Giessen	1.073	47.700	6.749	6.120	-628	-9,3%
Frankenbach	Giessen	538	10.000	2.013	3.069	1.056	52,5%
Garbenteich	Giessen	1.393	50.000	7.586	7.946	359	4,7%
Gießen-Andreasingemeinde	Giessen	1.296	61.500	8.534	7.392	-1.142	-13,4%
Gießen-Gesamtgemeinde	Giessen	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Gießen-Johannesgemeinde	Giessen	1.427	46.100	9.980	8.139	-1.841	-18,4%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %	
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039			
Gießen-Kleinlinden	Giessen	2.267	47.300	8.990	12.931	3.941	43,8%	
Gießen-Lukasgemeinde	Giessen	2.620	33.000	11.467	14.944	3.477	30,3%	
Gießen-Luthergemeinde	Giessen	2.122	41.400	8.132	12.104	3.972	48,8%	
Gießen-Pankratiusgemeinde	Giessen	2.647	45.000	9.489	15.098	5.609	59,1%	
Gießen-Paulusgemeinde	Giessen	2.199	0	7.185	12.543	5.358	74,6%	
Gießen-Petrusgemeinde	Giessen	2.537	121.000	16.766	14.471	-2.295	-13,7%	
Gießen-Stephanusgemeinde	Giessen	2.921	82.500	13.707	16.661	2.955	21,6%	
Gießen-Thomasgemeinde	Giessen	1.730	109.600	14.101	9.868	-4.234	-30,0%	
Gießen-Wicherngemeinde	Giessen	1.794	62.500	9.584	10.233	649	6,8%	
Gießen-Wieseck Michaelsg.	Giessen	4.195	58.600	13.785	23.928	10.142	73,6%	
Großen-Linden	Giessen	3.093	84.300	14.212	17.642	3.430	24,1%	
Hausen	Giessen	1.185	29.100	5.130	6.759	1.629	31,8%	
Heuchelheim	Giessen	2.748	51.300	10.302	15.674	5.372	52,1%	
Kinzenbach	Giessen	1.130	54.200	7.498	6.445	-1.052	-14,0%	
Koenigsberg	Giessen	463	19.300	2.786	2.641	-145	-5,2%	
Krumbach	Giessen	495	30.300	3.930	2.823	-1.107	-28,2%	
Langgoens	Giessen	3.462	108.200	17.272	19.747	2.475	14,3%	
Leihgestern	Giessen	2.811	173.000	22.412	16.034	-6.378	-28,5%	
Rodheim-Vetzberg	Giessen	2.480	118.800	16.440	14.146	-2.295	-14,0%	
Steinbach	Giessen	1.638	68.300	9.857	9.343	-514	-5,2%	
Watzenborn-Steinberg	Giessen	3.465	65.000	13.022	19.764	6.742	51,8%	
		Giessen Ergebnis	56.401	1.701.700	284.277	321.705	37.428	13,2%
Bad Endbach	Gladenbach	1.153	85.060	10.582	6.577	-4.005	-37,9%	
Bischoffen	Gladenbach	680	44.900	5.722	3.879	-1.843	-32,2%	
Bottenhorn	Gladenbach	1.128	43.990	6.488	6.434	-54	-0,8%	
Damshausen	Gladenbach	178	0	0	1.015	1.015	#DIV/0!	
Dautphe	Gladenbach	2.595	113.000	16.089	14.802	-1.287	-8,0%	
Diedenshausen	Gladenbach	110	0	0	627	627	#DIV/0!	
Erdhausen	Gladenbach	770	19.400	3.382	4.392	1.010	29,9%	
Friedensdorf	Gladenbach	1.347	64.680	8.945	7.683	-1.262	-14,1%	
Gladenbach	Gladenbach	2.920	40.000	9.518	16.655	7.138	75,0%	
Goennern	Gladenbach	874	50.400	6.634	4.985	-1.649	-24,9%	
Guenterod	Gladenbach	590	50.200	6.882	3.365	-3.517	-51,1%	
Hartenrod	Gladenbach	1.673	52.000	8.318	9.543	1.224	14,7%	
Hermannstein	Gladenbach	1.725	48.200	8.043	9.839	1.796	22,3%	
Herzhausen	Gladenbach	417	71.050	7.796	2.379	-5.417	-69,5%	
Holzhausen am Huenstein	Gladenbach	1.347	116.800	14.079	7.683	-6.396	-45,4%	
Lixfeld	Gladenbach	1.453	53.300	8.026	8.288	262	3,3%	
Mornshausen a.S.	Gladenbach	1.200	28.400	5.090	6.845	1.755	34,5%	
Naunheim	Gladenbach	2.158	101.100	14.082	12.309	-1.773	-12,6%	
Niederweidbach	Gladenbach	1.114	75.300	9.546	6.354	-3.192	-33,4%	
Obereisenhausen	Gladenbach	1.768	47.000	8.007	10.084	2.077	25,9%	
Oberhoerlen	Gladenbach	739	100.900	11.352	4.215	-7.136	-62,9%	
Roth	Gladenbach	460	43.100	5.125	2.624	-2.501	-48,8%	
Runzhausen	Gladenbach	667	50.043	6.204	3.804	-2.399	-38,7%	
Simmersbach	Gladenbach	777	0	0	4.432	4.432	#DIV/0!	
Waldgirmes	Gladenbach	2.032	50.800	8.886	11.590	2.705	30,4%	
Weidenhausen	Gladenbach	1.750	73.500	10.583	9.982	-601	-5,7%	
Wilsbach	Gladenbach	338	44.400	5.020	1.928	-3.092	-61,6%	
Wommelshausen	Gladenbach	571	50.500	6.066	3.257	-2.809	-46,3%	
		Gladenbach Ergebnis	32.534	1.518.023	210.462	185.570	-24.892	-11,8%
Berkach	Gross Gerau	393	0	0	2.242	2.242	#DIV/0!	
Buettelborn	Gross Gerau	2.329	42.000	8.586	13.284	4.698	54,7%	
Dornheim	Gross Gerau	1.976	76.600	11.320	11.271	-49	-0,4%	
Geinsheim	Gross Gerau	1.719	33.500	6.584	9.805	3.221	48,9%	
Gross-Gerau-Stadtkircheng	Gross Gerau	2.295	81.400	12.402	13.090	688	5,5%	
Gross-Gerau-Sued	Gross Gerau	1.229	60.300	8.288	7.010	-1.278	-15,4%	
Gross-Gerau-Versoehnungsgg	Gross Gerau	949	1.282	1.939	5.413	3.474	179,2%	
Klein-Gerau	Gross Gerau	1.324	0	0	7.552	7.552	#DIV/0!	
Moerfelden	Gross Gerau	3.895	167.950	23.985	22.217	-1.768	-7,4%	
Nauheim	Gross Gerau	3.103	81.600	11.995	17.699	5.704	47,6%	
Trebur	Gross Gerau	3.106	77.500	13.567	17.716	4.149	30,6%	
Walldorf	Gross Gerau	4.372	76.300	15.867	24.937	9.070	57,2%	
Wallerstaedten	Gross Gerau	1.301	48.200	7.233	7.421	187	2,6%	
Worfelden	Gross Gerau	1.591	31.000	6.093	9.075	2.982	48,9%	
		Gross Gerau Ergebnis	29.582	757.632	127.860	168.732	40.873	32,0%
Beltershain	Gruenberg	425	10.000	1.797	2.424	627	34,9%	

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Ettingshausen	Gruenberg	1.004	19.380	3.827	5.727	1.900	49,6%
Flensungen	Gruenberg	595	24.800	3.580	3.394	-186	-5,2%
Freienseen	Gruenberg	566	26.500	3.692	3.228	-463	-12,5%
Geilshausen	Gruenberg	578	0	0	3.297	3.297	#DIV/0!
Gross-Eichen	Gruenberg	666	45.300	5.735	3.799	-1.936	-33,8%
Gruenberg	Gruenberg	3.198	134.900	19.398	18.241	-1.157	-6,0%
Harbach	Gruenberg	487	0	0	2.778	2.778	#DIV/0!
Hattenrod	Gruenberg	407	38.200	4.541	2.321	-2.219	-48,9%
Ilsdorf	Gruenberg	140	0	0	799	799	#DIV/0!
Lardenbach	Gruenberg	475	22.000	3.075	2.709	-365	-11,9%
Laubach	Gruenberg	2.221	26.000	6.803	12.668	5.865	86,2%
Lauter	Gruenberg	546	19.400	2.954	3.114	160	5,4%
Londorf	Gruenberg	2.589	78.100	12.601	14.653	2.053	16,3%
Lumda	Gruenberg	466	34.500	4.289	2.658	-1.631	-38,0%
Merlau	Gruenberg	706	72.600	8.501	4.027	-4.474	-52,6%
Muenster	Gruenberg	472	11.000	1.985	2.692	707	35,6%
Ober-Bessingen	Gruenberg	364	29.000	3.552	2.076	-1.476	-41,6%
Ober-Ohmen	Gruenberg	512	30.500	3.983	2.920	-1.062	-26,7%
Odenhausen	Gruenberg	310	0	0	1.768	1.768	#DIV/0!
Odenhausen Kirchspiel	Gruenberg	0	0	1.266	0	-1.266	-100,0%
Queckborn	Gruenberg	870	23.000	3.928	4.962	1.035	26,3%
Roethges	Gruenberg	252	15.000	1.959	1.437	-522	-26,6%
Rueddingshausen	Gruenberg	692	51.900	6.435	3.947	-2.488	-38,7%
Ruppertenrod	Gruenberg	612	0	0	3.491	3.491	#DIV/0!
Ruppertsburg	Gruenberg	590	23.300	3.422	3.365	-57	-1,7%
Sellnrod	Gruenberg	797	40.400	5.502	4.546	-956	-17,4%
Stangenrod-Lehnheim	Gruenberg	960	0	0	5.476	5.476	#DIV/0!
Stockhausen	Gruenberg	217	19.100	2.296	1.238	-1.058	-46,1%
Unter-Seibertenrod	Gruenberg	174	0	0	992	992	#DIV/0!
Weickartshain	Gruenberg	416	20.400	2.804	2.373	-431	-15,4%
Weitershain	Gruenberg	408	0	0	2.327	2.327	#DIV/0!
Wetterfeld	Gruenberg	595	0	3.028	3.394	366	12,1%
Wirberg	Gruenberg	803	43.300	5.799	4.580	-1.219	-21,0%
	Gruenberg Ergebnis	24.093	858.580	126.749	137.424	10.674	8,4%
Ambachtal	Herborn	1.789	80.880	11.385	10.204	-1.181	-10,4%
Ballersbach	Herborn	1.084	27.800	4.809	6.183	1.374	28,6%
Beilstein-Rodenroth	Herborn	1.370	34.400	6.006	7.814	1.809	30,1%
Bicken	Herborn	1.124	23.950	4.506	6.411	1.905	42,3%
Breitscheid	Herborn	1.606	81.100	11.057	9.160	-1.897	-17,2%
Driedorf	Herborn	2.853	109.300	17.137	16.273	-864	-5,0%
Fleisbach	Herborn	1.143	35.700	5.700	6.520	819	14,4%
Herborn	Herborn	3.872	206.900	29.397	22.085	-7.312	-24,9%
Herbornseelbach	Herborn	2.337	50.700	9.458	13.330	3.872	40,9%
Hoerbach	Herborn	1.217	64.900	8.718	6.942	-1.776	-20,4%
Merkenbach	Herborn	986	39.000	5.725	5.624	-101	-1,8%
Nenderoth	Herborn	1.464	43.620	8.100	8.350	250	3,1%
Offenbach	Herborn	864	36.950	5.290	4.928	-362	-6,8%
Schoenbach-Roth	Herborn	1.480	91.540	11.845	8.442	-3.403	-28,7%
Siegbach	Herborn	1.927	57.900	9.385	10.991	1.607	17,1%
Sinn	Herborn	1.784	40.430	7.390	10.176	2.785	37,7%
	Herborn Ergebnis	26.900	1.025.070	155.909	153.435	-2.475	-1,6%
Anspach	Hochtaunus	3.810	123.900	19.483	21.732	2.249	11,5%
Arnoldshain	Hochtaunus	1.793	80.900	11.865	10.227	-1.638	-13,8%
Bad Homburg Christusk.	Hochtaunus	985	105.136	12.239	5.618	-6.620	-54,1%
Bad Homburg Erloeserk.	Hochtaunus	2.336	483.921	52.135	13.324	-38.810	-74,4%
Bad Homburg Gedaechtnisk.	Hochtaunus	4.602	146.997	24.933	26.249	1.316	5,3%
Bad Homburg Gonzenheim	Hochtaunus	2.519	65.000	11.215	14.368	3.153	28,1%
Burgholzhausen	Hochtaunus	1.195	53.900	8.621	6.816	-1.805	-20,9%
Dornholzhausen/Ts.	Hochtaunus	1.592	40.200	8.036	9.081	1.045	13,0%
Emmershausen	Hochtaunus	300	0	0	1.711	1.711	#DIV/0!
Eschbach	Hochtaunus	1.467	27.500	5.511	8.368	2.856	51,8%
Friedrichsdorf	Hochtaunus	2.922	89.700	14.791	16.667	1.876	12,7%
Gemuenden	Hochtaunus	275	0	0	1.569	1.569	#DIV/0!
Graevenwiesbach	Hochtaunus	2.776	43.800	9.617	15.834	6.217	64,6%
Hausen-Arnsbach	Hochtaunus	882	54.700	7.073	5.031	-2.043	-28,9%
Koeppern	Hochtaunus	2.238	29.741	7.204	12.765	5.561	77,2%
Merzhausen - Lauken	Hochtaunus	1.006	85.500	10.344	5.738	-4.606	-44,5%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Ober-Eschbach	Hochtaunus	3.056	176.540	23.229	17.431	-5.798	-25,0%
Oberstedten	Hochtaunus	2.126	87.266	13.366	12.126	-1.240	-9,3%
Oberursel Auferstehungski	Hochtaunus	1.880	68.370	10.326	10.723	397	3,8%
Oberursel Christuskirchen	Hochtaunus	1.699	61.300	9.284	9.691	407	4,4%
Oberursel Heilig-Geist-Ki	Hochtaunus	2.481	74.220	12.050	14.151	2.101	17,4%
Oberursel Kreuzkirchengem	Hochtaunus	1.615	87.920	11.746	9.212	-2.534	-21,6%
Oberursel Versoehnungsgem	Hochtaunus	2.461	112.500	15.783	14.037	-1.746	-11,1%
Rod am Berg	Hochtaunus	1.110	0	0	6.331	6.331	#DIV/0!
Rod an der Weil	Hochtaunus	752	27.800	5.524	4.289	-1.235	-22,4%
Seulberg	Hochtaunus	1.836	53.300	9.551	10.472	922	9,7%
Steinbach St. Georgsgem.	Hochtaunus	2.616	118.867	16.707	14.921	-1.785	-10,7%
Usingen	Hochtaunus	2.781	56.610	10.889	15.863	4.974	45,7%
Wehrheim	Hochtaunus	3.542	91.500	15.779	20.203	4.424	28,0%
Weilnau	Hochtaunus	1.000	38.500	5.703	5.704	1	0,0%
Westerfeld	Hochtaunus	583	7.240	1.827	3.325	1.499	82,0%
	Hochtaunus Ergebnis	60.236	2.492.828	364.831	343.579	-21.252	-5,8%
Bellersheim	Hungen	688	18.200	3.107	3.924	817	26,3%
Bettenhausen	Hungen	308	13.800	1.948	1.757	-191	-9,8%
Birklar	Hungen	417	13.500	2.126	2.379	252	11,9%
Dorf-Guell	Hungen	644	43.500	5.515	3.673	-1.842	-33,4%
Eberstadt/Kloster Arnsbg.	Hungen	543	13.400	2.357	3.097	740	31,4%
Grueningen	Hungen	844	17.200	3.306	4.814	1.508	45,6%
Holzheim	Hungen	1.368	25.600	5.135	7.803	2.668	52,0%
Hungen	Hungen	2.237	43.000	8.509	12.760	4.251	50,0%
Langd	Hungen	501	0	0	2.858	2.858	#DIV/0!
Langsdorf	Hungen	854	58.700	7.414	4.871	-2.543	-34,3%
Lich Marienstiftsgemeinde	Hungen	4.044	88.600	16.452	23.067	6.614	40,2%
Muschenheim	Hungen	619	20.000	3.153	3.531	378	12,0%
Nieder-Bessingen	Hungen	370	13.500	2.037	2.110	74	3,6%
Nonnenroth	Hungen	490	18.000	2.709	2.795	86	3,2%
Obbornhofen	Hungen	572	18.000	2.866	3.263	397	13,8%
Rodheim	Hungen	756	0	2.284	4.312	2.028	88,8%
Trais-Horloff	Hungen	1.521	35.700	8.855	8.676	-179	-2,0%
Villingen	Hungen	1.022	39.500	5.843	5.829	-14	-0,2%
Wohnbach	Hungen	687	14.700	2.760	3.919	1.158	42,0%
	Hungen Ergebnis	18.485	494.900	86.377	105.436	19.060	22,1%
Bad Camberg Niederselters	Idstein	3.713	60.945	13.096	21.179	8.083	61,7%
Bechtheim	Idstein	396	38.100	4.510	2.259	-2.251	-49,9%
Bernbach	Idstein	604	14.080	2.541	3.445	904	35,6%
Beuerbach	Idstein	557	0	0	3.177	3.177	#DIV/0!
Dasbach	Idstein	148	0	0	844	844	#DIV/0!
Esch	Idstein	525	31.800	4.135	2.995	-1.141	-27,6%
Eschenhahn	Idstein	242	39.000	4.304	1.380	-2.924	-67,9%
Glashütten-Oberrod Lukasgem.	Idstein	2.009	36.000	7.384	11.459	4.075	55,2%
Goersroth	Idstein	952	52.600	7.000	5.430	-1.570	-22,4%
Heftrich	Idstein	652	26.100	3.817	3.719	-98	-2,6%
Hennethal	Idstein	210	0	0	1.198	1.198	#DIV/0!
Idstein	Idstein	4.433	93.200	17.649	25.285	7.637	43,3%
Ketterschwalbach	Idstein	275	0	0	1.569	1.569	#DIV/0!
Limbach-Wallbach	Idstein	812	29.300	4.437	4.632	194	4,4%
Niedernhausen	Idstein	3.174	93.660	15.289	18.104	2.815	18,4%
Niederseelbach	Idstein	1.274	35.700	5.950	7.267	1.316	22,1%
Oberauroff	Idstein	418	17.920	2.564	2.384	-180	-7,0%
Panrod	Idstein	397	34.860	4.192	2.264	-1.928	-46,0%
Reinborn	Idstein	315	0	0	1.797	1.797	#DIV/0!
Steinfischbach-Reichenb.	Idstein	1.235	85.100	10.742	7.044	-3.698	-34,4%
Strinz-Trinitatis	Idstein	545	0	1.887	3.109	1.221	64,7%
Wallrabenstein	Idstein	957	27.030	4.491	5.459	968	21,6%
Walsdorf	Idstein	645	52.290	8.062	3.679	-4.383	-54,4%
Woersdorf	Idstein	1.295	34.820	5.904	7.387	1.483	25,1%
	Idstein Ergebnis	25.783	802.505	127.954	147.063	19.109	14,9%
Appenheim	Ingelheim	645	38.600	5.844	3.679	-2.165	-37,0%
Bingen Christuskirchengem	Ingelheim	2.614	51.400	10.056	14.910	4.854	48,3%
Bingen Johanneskirchengem	Ingelheim	2.151	70.340	11.597	12.269	672	5,8%
Bubenheim	Ingelheim	403	0	0	2.299	2.299	#DIV/0!
Engelstadt	Ingelheim	359	17.300	3.210	2.048	-1.162	-36,2%
Essenheim Mauritius-Gem.	Ingelheim	1.415	38.250	6.471	8.071	1.600	24,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Gau-Algesheim	Ingelheim	2.000	38.100	7.841	11.408	3.567	45,5%
Gensingen-Grolsheim	Ingelheim	1.862	20.800	5.606	10.621	5.015	89,5%
Groß-Winternheim/Schwaben	Ingelheim	1.629	30.000	6.537	9.292	2.755	42,1%
Heidesheim am Rhein	Ingelheim	1.723	52.000	8.878	9.828	950	10,7%
Hornweiler-Aspishem	Ingelheim	757	56.100	6.973	4.318	-2.655	-38,1%
Ingelheim Burgkirchengem.	Ingelheim	1.974	30.800	6.805	11.259	4.455	65,5%
Ingelheim Ev. Saalkirchengem.	Ingelheim	2.561	46.420	10.283	14.608	4.325	42,1%
Ingelheim Gustav-Adolf-Ki	Ingelheim	1.509	40.600	6.882	8.607	1.725	25,1%
Ingelheim Versoehnungski.	Ingelheim	1.482	66.400	9.918	8.453	-1.465	-14,8%
Jugenheim in Rheinh.	Ingelheim	797	26.500	4.133	4.546	413	10,0%
Nieder-Hilbersheim	Ingelheim	321	0	0	1.831	1.831	#DIV/0!
Nieder-Olm	Ingelheim	2.619	26.800	8.711	14.938	6.228	71,5%
Ober-Hilbersheim	Ingelheim	451	37.900	4.595	2.572	-2.023	-44,0%
Partenheim	Ingelheim	806	0	5.574	4.597	-976	-17,5%
Stadecken-Elsheim	Ingelheim	1.999	48.400	8.586	11.402	2.816	32,8%
Vendersheim	Ingelheim	273	0	0	1.557	1.557	#DIV/0!
Wackernheim	Ingelheim	835	35.900	5.132	4.763	-369	-7,2%
	Ingelheim Ergebnis	31.185	772.610	143.629	177.876	34.247	23,8%
Allendorf a.d.Lumda	Kirchberg	1.675	50.100	8.135	9.554	1.419	17,4%
Alten-Buseck und Trohe	Kirchberg	2.397	47.000	9.208	13.672	4.464	48,5%
Annerod	Kirchberg	1.368	37.100	6.268	7.803	1.535	24,5%
Beuern	Kirchberg	1.226	19.600	4.273	6.993	2.720	63,7%
Burkhardsfelden	Kirchberg	667	18.200	3.067	3.804	738	24,0%
Grossen-Buseck	Kirchberg	3.011	66.200	12.273	17.174	4.902	39,9%
Kirchberg	Kirchberg	3.399	120.100	18.324	19.388	1.064	5,8%
Kirchberg Ruttershausen	Kirchberg	651	44.900	5.667	3.713	-1.953	-34,5%
Lindenstruth	Kirchberg	514	28.100	3.750	2.932	-818	-21,8%
Lollar	Kirchberg	2.372	131.000	17.436	13.530	-3.906	-22,4%
Oppenrod	Kirchberg	563	17.000	2.750	3.211	461	16,8%
Reiskirchen	Kirchberg	2.355	0	6.541	13.433	6.892	105,4%
Roedgen	Kirchberg	942	30.850	4.838	5.373	535	11,1%
Treis a. d. Lumda	Kirchberg	1.365	50.000	7.533	7.786	253	3,4%
Veitsberg-Saasen	Kirchberg	710	22.040	3.527	4.050	522	14,8%
Winnerod-Bersrod	Kirchberg	517	17.500	4.219	2.949	-1.271	-30,1%
	Kirchberg Ergebnis	23.732	699.690	117.808	135.365	17.557	14,9%
Bad Soden am Taunus	Kronberg	3.616	0	21.500	20.625	-875	-4,1%
Diedenbergen	Kronberg	1.501	106.200	13.329	8.562	-4.768	-35,8%
Eddersheim	Kronberg	1.021	87.300	10.704	5.824	-4.880	-45,6%
Eppstein Emmausgemeinde	Kronberg	1.815	73.600	11.270	10.353	-918	-8,1%
Eppstein Talkirchengem.	Kronberg	1.672	29.003	6.770	9.537	2.767	40,9%
Eschborn	Kronberg	3.605	181.605	24.776	20.563	-4.214	-17,0%
Falkenstein Martin-Luther	Kronberg	818	39.120	6.250	4.666	-1.584	-25,3%
Fischbach St.Johannes-Gem	Kronberg	2.256	67.000	10.909	12.868	1.959	18,0%
Floersheim	Kronberg	2.609	97.900	14.628	14.881	254	1,7%
Hattersheim	Kronberg	3.097	74.160	13.221	17.665	4.444	33,6%
Hofheim Johannesgemeinde	Kronberg	2.918	115.837	16.985	16.644	-341	-2,0%
Hofheim Thomasgemeinde	Kronberg	3.403	95.579	15.916	19.410	3.495	22,0%
Kelkheim Paulusgem.	Kronberg	2.911	168.510	22.161	16.604	-5.557	-25,1%
Kelkheim Stephanusgem.	Kronberg	2.136	108.475	14.766	12.183	-2.583	-17,5%
Koenigstein-Immanuelgem.	Kronberg	2.447	48.500	11.437	13.957	2.520	22,0%
Kriftel	Kronberg	2.659	90.500	13.994	15.167	1.172	8,4%
Kronberg/Ts.	Kronberg	2.416	68.350	13.659	13.781	121	0,9%
Langenhain	Kronberg	1.334	50.800	7.988	7.609	-379	-4,7%
Liederbach	Kronberg	2.591	154.500	20.169	14.779	-5.390	-26,7%
Lorsbach	Kronberg	984	84.700	10.224	5.613	-4.611	-45,1%
Neuenhain	Kronberg	2.928	41.100	17.410	16.701	-709	-4,1%
Niederhoehstadt-Andreas	Kronberg	2.233	121.300	17.360	12.737	-4.624	-26,6%
Oberhoehstadt	Kronberg	2.119	119.480	16.926	12.087	-4.839	-28,6%
Okriftel-Matthäusgemeinde	Kronberg	2.097	69.400	10.842	11.961	1.119	10,3%
Schneidhain	Kronberg	799	55.000	7.271	4.557	-2.713	-37,3%
Schoenberg Markusgem.	Kronberg	1.475	158.950	18.476	8.413	-10.063	-54,5%
Schwalbach	Kronberg	1.997	48.900	8.877	11.391	2.514	28,3%
Schwalbach-Limesgemeinde	Kronberg	1.776	162.100	19.361	10.130	-9.231	-47,7%
Sulzbach a. Ts.	Kronberg	2.625	53.780	11.249	14.973	3.724	33,1%
Weilbach	Kronberg	929	50.800	6.779	5.299	-1.480	-21,8%
	Kronberg Ergebnis	64.787	2.622.449	415.207	369.538	-45.669	-11,0%
Budenheim	Mainz	1.853	65.600	10.002	10.569	568	5,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Finthen	Mainz	3.836	106.600	17.828	21.880	4.052	22,7%
Laubenheim	Mainz	2.181	57.400	9.820	12.440	2.620	26,7%
Mainz-Altmuenstergem.	Mainz	1.900	64.300	11.220	10.837	-383	-3,4%
Mainz-Auferstehungsgem.	Mainz	2.375	136.000	17.934	13.547	-4.387	-24,5%
Mainz-Christusgemeinde	Mainz	4.457	238.650	32.023	25.422	-6.601	-20,6%
Mainz-Ebersheim	Mainz	1.134	66.100	8.678	6.468	-2.210	-25,5%
Mainz-Emmaus-Kirchengem.	Mainz	1.549	72.700	10.121	8.835	-1.285	-12,7%
Mainz-Gesamtgemeinde	Mainz	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Mainz-Gonsenheim	Mainz	5.231	134.630	23.254	29.837	6.583	28,3%
Mainz-Hechtsheim	Mainz	3.469	251.950	31.446	19.787	-11.660	-37,1%
Mainz-Johanniskirchengem.	Mainz	2.264	138.600	17.978	12.914	-5.065	-28,2%
Mainz-Luthergemeinde	Mainz	2.106	152.300	19.026	12.012	-7.014	-36,9%
Mainz-Maria-Magdalena	Mainz	1.437	133.000	15.847	8.196	-7.651	-48,3%
Mainz-Marienborn	Mainz	1.167	71.000	9.466	6.656	-2.810	-29,7%
Mainz-Melanchthongem.	Mainz	1.687	70.400	10.889	9.622	-1.266	-11,6%
Mainz-Mombach	Mainz	2.640	15.105	7.290	15.058	7.768	106,6%
Mainz-Paulusgemeinde	Mainz	1.965	174.900	20.983	11.208	-9.775	-46,6%
Mainz-Philippus-Gemeinde	Mainz	4.333	168.100	24.836	24.715	-121	-0,5%
Mainz-Thomasgemeinde	Mainz	997	122.495	14.533	5.687	-8.846	-60,9%
Mainz-Weisenau	Mainz	2.324	62.800	11.766	13.256	1.490	12,7%
Ober-Olm/Klein-Winternh.	Mainz	1.811	92.600	12.581	10.330	-2.252	-17,9%
Zornheim	Mainz	943	89.300	10.598	5.379	-5.220	-49,2%
	Mainz Ergebnis	51.659	2.484.530	348.122	294.657	-53.465	-15,4%
Bad Ems	Nassau	3.903	72.900	29.893	22.262	-7.631	-25,5%
Becheln	Nassau	385	0	0	2.196	2.196	#DIV/0!
Braubach	Nassau	1.681	160.000	18.973	9.588	-9.385	-49,5%
Dausenau	Nassau	704	43.800	5.660	4.016	-1.644	-29,0%
Dienethal	Nassau	315	26.985	3.260	1.797	-1.463	-44,9%
Dornholzhausen	Nassau	513	0	2.101	2.926	825	39,3%
Friedland	Nassau	337	37.900	4.377	1.922	-2.455	-56,1%
Friedrichsseggen	Nassau	237	0	0	1.352	1.352	#DIV/0!
Fruecht	Nassau	611	32.895	4.408	3.485	-923	-20,9%
Hoernberg-Zimmerschied	Nassau	284	0	0	1.620	1.620	#DIV/0!
Koerdorf	Nassau	1.102	0	4.219	6.286	2.067	49,0%
Nassau / Lahn	Nassau	1.968	48.820	8.568	11.225	2.657	31,0%
Niederlahnstein	Nassau	1.769	50.372	8.341	10.090	1.749	21,0%
Niedertiefenbach	Nassau	488	13.890	2.300	2.783	483	21,0%
Oberlahnstein	Nassau	2.052	66.530	10.473	11.704	1.231	11,8%
Obernhof	Nassau	398	14.870	2.225	2.270	45	2,0%
Scheuern Kigem. der Heime	Nassau	434	0	0	2.475	2.475	#DIV/0!
Schweighausen	Nassau	261	9.820	1.466	1.489	23	1,6%
Singhofen	Nassau	1.120	49.400	7.006	6.388	-617	-8,8%
	Nassau Ergebnis	18.562	628.182	113.270	105.876	-7.395	-6,5%
Bingenheim	Nidda	705	12.500	2.578	4.021	1.443	56,0%
Bisses	Nidda	370	0	0	2.110	2.110	#DIV/0!
Blofeld	Nidda	270	0	0	1.540	1.540	#DIV/0!
Borsdorf	Nidda	689	0	0	3.930	3.930	#DIV/0!
Dauernheim	Nidda	921	23.600	4.084	5.253	1.169	28,6%
Echzell	Nidda	1.424	25.400	5.222	8.122	2.900	55,5%
Fauerbach bei Nidda	Nidda	477	0	0	2.721	2.721	#DIV/0!
Geiß-Nidda u. Bad Salz.	Nidda	966	46.200	6.396	5.510	-886	-13,9%
Gettenau	Nidda	524	76.600	11.010	2.989	-8.021	-72,9%
Hirzenhain	Nidda	1.064	57.200	7.667	6.069	-1.598	-20,8%
Leidhecken	Nidda	392	32.400	3.941	2.236	-1.705	-43,3%
Lissberg	Nidda	614	0	2.348	3.502	1.154	49,2%
Nidda	Nidda	3.579	62.500	12.993	20.414	7.421	57,1%
Ober-Lais	Nidda	1.037	0	0	5.915	5.915	#DIV/0!
Ober-Mockstadt	Nidda	1.409	94.500	12.001	8.037	-3.964	-33,0%
Ober-Widdersheim	Nidda	911	27.600	4.459	5.196	737	16,5%
Ranstadt	Nidda	1.130	18.000	3.932	6.445	2.514	63,9%
Schwickartshausen	Nidda	918	0	2.740	5.236	2.496	91,1%
Wallernhausen	Nidda	689	0	0	3.930	3.930	#DIV/0!
	Nidda Ergebnis	18.089	476.500	79.371	103.178	23.807	30,0%
Bad Koenig	Odenwald	3.159	122.132	18.065	18.019	-47	-0,3%
Beerfelden	Odenwald	4.461	89.288	17.317	25.445	8.128	46,9%
Darsberg	Odenwald	332	0	0	1.894	1.894	#DIV/0!
Erbach	Odenwald	5.773	82.800	19.183	32.929	13.745	71,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Guetersbach	Odenwald	916	43.300	6.015	5.225	-790	-13,1%
Hirschhorn/Neckar	Odenwald	1.099	51.315	7.154	6.269	-886	-12,4%
Hoechst i. Odw.	Odenwald	2.839	72.700	12.904	16.193	3.290	25,5%
Kirch-Brombach	Odenwald	2.692	105.130	15.856	15.355	-501	-3,2%
Luetzel-Wiebelsbach	Odenwald	1.049	41.600	6.102	5.983	-118	-1,9%
Michelstadt Stadtkircheng	Odenwald	4.092	110.987	18.749	23.340	4.591	24,5%
Mossau	Odenwald	698	17.628	3.070	3.981	912	29,7%
Muemling-Grumbach	Odenwald	1.030	110.750	13.432	5.875	-7.557	-56,3%
Neckarsteinach	Odenwald	1.317	42.440	6.696	7.512	816	12,2%
Neustadt	Odenwald	1.688	36.400	9.030	9.628	598	6,6%
Rimhorn	Odenwald	509	0	3.446	2.903	-543	-15,8%
Rothenberg	Odenwald	1.301	66.700	9.789	7.421	-2.369	-24,2%
Sandbach	Odenwald	1.011	116.100	13.368	5.767	-7.602	-56,9%
Schoellenbach-Bullau	Odenwald	564	0	2.781	3.217	436	15,7%
Seckmauern	Odenwald	1.420	26.300	5.303	8.100	2.796	52,7%
Steinbach	Odenwald	1.504	38.800	6.695	8.579	1.884	28,1%
Vielbrunn	Odenwald	962	63.200	8.064	5.487	-2.576	-32,0%
Wald-Amorbach	Odenwald	221	35.300	3.900	1.261	-2.639	-67,7%
Weitengesaeess	Odenwald	574	50.600	6.081	3.274	-2.807	-46,2%
Wuerzberg	Odenwald	559	37.500	4.762	3.188	-1.573	-33,0%
Zell	Odenwald	676	59.600	7.163	3.856	-3.307	-46,2%
	Odenwald Ergebnis	40.446	1.420.570	224.926	230.699	5.773	2,6%
Offenbach am Main-Bieber	Offenbach	3.092	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach/Main-Gesamtgem.	Offenbach	21.058	1.522.732	150.010	120.112	-29.898	-19,9%
Offenbach-Erloesergem.	Offenbach	651	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Franz. Reform. Gem.	Offenbach	195	22.480	2.587	1.112	-1.475	-57,0%
Offenbach-Friedenskirgem.	Offenbach	1.750	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Gustav-Adolf	Offenbach	2.007	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Johannestem.	Offenbach	1.279	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Lauterborn-Gem.	Offenbach	1.431	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Lukasgemeinde	Offenbach	931	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Luthergemeinde	Offenbach	1.832	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Markusgemeinde	Offenbach	2.405	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Matthaeusgem.	Offenbach	915	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Paul-Gerhard	Offenbach	1.312	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Rumpenheim	Offenbach	1.869	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Schloßkirgem.	Offenbach	827	0	0	0	0	#DIV/0!
Offenbach-Stadtkirche	Offenbach	757	0	0	0	0	#DIV/0!
	Offenbach Ergebnis	21.253	1.545.212	152.597	121.225	-31.373	-20,6%
Bodenheim-Nackenheim	Oppenheim	2.789	76.740	13.582	15.908	2.326	17,1%
Dalheim	Oppenheim	501	17.700	2.945	2.858	-87	-3,0%
Dexheim	Oppenheim	621	21.800	3.334	3.542	208	6,3%
Dienheim	Oppenheim	951	31.600	5.642	5.424	-217	-3,9%
Dolgesheim	Oppenheim	482	34.700	4.339	2.749	-1.590	-36,6%
Eimsheim Erlöserkirche	Oppenheim	248	10.100	1.469	1.415	-54	-3,7%
Friesenheim	Oppenheim	270	25.900	3.067	1.540	-1.527	-49,8%
Guntersblum	Oppenheim	1.885	67.700	10.905	10.752	-153	-1,4%
Harxheim	Oppenheim	1.191	38.200	6.626	6.793	167	2,5%
Mommenheim-Loerzweil	Oppenheim	1.617	93.900	12.915	9.223	-3.692	-28,6%
Nieder-Saulheim	Oppenheim	1.961	44.300	8.110	11.185	3.076	37,9%
Nierstein	Oppenheim	2.614	111.400	15.967	14.910	-1.057	-6,6%
Ober-Saulheim	Oppenheim	837	62.700	7.776	4.774	-3.001	-38,6%
Oppenheim	Oppenheim	2.555	142.100	19.402	14.573	-4.828	-24,9%
Schwabsburg	Oppenheim	643	76.500	8.764	3.668	-5.097	-58,2%
Selzen-Hahnheim-Köngernh.	Oppenheim	1.790	136.100	16.827	10.210	-6.617	-39,3%
Uelversheim	Oppenheim	491	16.500	3.639	2.801	-839	-23,0%
Undenheim	Oppenheim	1.222	57.900	8.038	6.970	-1.068	-13,3%
Weinolsheim	Oppenheim	280	35.600	4.042	1.597	-2.445	-60,5%
	Oppenheim Ergebnis	22.948	1.101.440	157.387	130.893	-26.494	-16,8%
Allmendfeld	Ried	296	0	0	1.688	1.688	#DIV/0!
Biblis	Ried	1.343	50.300	7.520	7.660	140	1,9%
Biebesheim	Ried	2.970	60.000	13.782	16.941	3.159	22,9%
Bobstadt	Ried	712	18.710	3.203	4.061	858	26,8%
Buerstadt	Ried	2.698	21.400	7.261	15.389	8.128	111,9%
Crumstadt	Ried	1.708	110.300	14.128	9.742	-4.386	-31,0%
Erfelden	Ried	1.807	17.800	5.205	10.307	5.102	98,0%
Gernsheim	Ried	2.484	26.430	11.977	14.168	2.192	18,3%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Goddelau	Ried	2.032	0	4.397	11.590	7.193	163,6%
Gross-Rohrheim	Ried	1.817	34.300	6.850	10.364	3.514	51,3%
Hofheim-Ried	Ried	1.977	72.400	10.908	11.277	368	3,4%
Huettenfeld	Ried	770	64.259	7.801	4.392	-3.409	-43,7%
Lampertheim Lukasgem.	Ried	5.006	200.260	29.290	28.554	-736	-2,5%
Lampertheim Martin-Luther	Ried	3.337	78.300	14.087	19.034	4.947	35,1%
Leeheim	Ried	1.955	45.400	8.207	11.151	2.945	35,9%
Neuschloss-Johannesgem.	Ried	477	30.457	3.912	2.721	-1.191	-30,4%
Nordheim	Ried	1.149	57.500	7.859	6.554	-1.305	-16,6%
Stockstadt am Rhein	Ried	2.551	47.176	9.520	14.551	5.031	52,8%
Wolfskehlen	Ried	1.879	78.100	11.283	10.718	-565	-5,0%
	Ried Ergebnis	36.968	1.013.092	177.190	210.861	33.671	19,0%
Dietzenbach Christuskigem.	Rodgau	4.146	108.000	18.558	23.648	5.090	27,4%
Dudenhofen	Rodgau	2.672	70.400	12.039	15.241	3.202	26,6%
Hainburg	Rodgau	2.377	86.300	13.572	13.558	-14	-0,1%
Heusenstamm	Rodgau	3.638	120.300	19.649	20.751	1.102	5,6%
Juegesheim	Rodgau	2.517	180.800	22.946	14.357	-8.589	-37,4%
Klein-Auheim	Rodgau	1.655	56.100	8.688	9.440	752	8,7%
Muehlheim-Dietr.-Bonh.	Rodgau	1.984	116.709	15.287	11.317	-3.970	-26,0%
Muehlheim-Friedensgem.	Rodgau	3.334	80.285	15.029	19.017	3.987	26,5%
Nieder-Roden	Rodgau	2.969	67.200	12.291	16.935	4.644	37,8%
Ober-Roden	Rodgau	3.257	92.200	15.304	18.578	3.274	21,4%
Obertshausen Hausen	Rodgau	4.534	59.700	14.541	25.861	11.320	77,8%
Rodgau-Rembrücken Trinita	Rodgau	2.343	97.700	14.911	13.364	-1.547	-10,4%
Seligenstadt	Rodgau	5.084	132.700	27.080	28.999	1.919	7,1%
Steinberg	Rodgau	2.241	78.400	12.522	12.782	260	2,1%
Steinheim	Rodgau	2.652	35.300	8.543	15.127	6.584	77,1%
Urberach	Rodgau	2.459	86.800	13.248	14.026	778	5,9%
	Rodgau Ergebnis	47.862	1.468.894	244.207	272.999	28.792	11,8%
Bauschheim	Ruesselsheim	1.855	0	0	10.581	10.581	#DIV/0!
Bischofsheim	Ruesselsheim	3.703	104.608	17.378	21.121	3.743	21,5%
Ginsheim	Ruesselsheim	2.958	100.900	15.590	16.872	1.282	8,2%
Gustavsburg	Ruesselsheim	1.722	69.880	10.173	9.822	-351	-3,5%
Kelsterbach Ev. Christuskigem	Ruesselsheim	1.739	75.900	10.799	9.919	-880	-8,1%
Kelsterbach Friedensgem.	Ruesselsheim	304	53.500	5.851	1.734	-4.117	-70,4%
Kelsterbach St.Martinsgem	Ruesselsheim	1.256	66.100	8.911	7.164	-1.747	-19,6%
Koenigstaedten	Ruesselsheim	2.800	0	0	15.971	15.971	#DIV/0!
Mainz-Amoeneburg	Ruesselsheim	338	22.400	2.852	1.928	-924	-32,4%
Mainz-Kastel	Ruesselsheim	2.514	52.460	9.970	14.340	4.370	43,8%
Mainz-Kostheim-Michaels	Ruesselsheim	1.332	37.830	7.600	7.598	-3	0,0%
Mainz-Kostheim-Stephanus	Ruesselsheim	1.414	28.095	5.468	8.065	2.597	47,5%
Raunheim Mart.Luth.Gem.	Ruesselsheim	1.671	51.300	8.245	9.531	1.286	15,6%
Raunheim Phil.Mel.Gem.	Ruesselsheim	1.297	91.500	11.491	7.398	-4.093	-35,6%
Ruesselsheim Ev. Martinsgemeinde	Ruesselsheim	1.914	0	0	0	0	#DIV/0!
Ruesselsheim-Ev. Bonhoeffer Gemein	Ruesselsheim	3.511	0	0	0	0	#DIV/0!
Ruesselsheim-Gesamtgem.	Ruesselsheim	9.228	889.670	87.645	52.635	-35.009	-39,9%
Ruesselsheim-Luthergem.	Ruesselsheim	2.927	0	0	0	0	#DIV/0!
Ruesselsheim-Wicherngem.	Ruesselsheim	876	0	0	0	0	#DIV/0!
	Ruesselsheim Ergebnis	34.131	1.644.143	201.974	194.679	-7.295	-3,6%
Aumenu	Runkel	905	53.500	6.999	5.162	-1.837	-26,2%
Blessenbach	Runkel	371	8.858	1.581	2.116	535	33,8%
Dauborn	Runkel	2.162	74.000	11.419	12.332	912	8,0%
Hadamar	Runkel	3.995	106.900	18.162	22.787	4.625	25,5%
Heckholzhausen	Runkel	1.306	16.400	4.110	7.449	3.339	81,2%
Heringen	Runkel	571	0	1.780	3.257	1.476	82,9%
Kaltenholzhausen	Runkel	316	20.000	2.574	1.802	-771	-30,0%
Kirberg-Ohren	Runkel	1.435	33.500	6.041	8.185	2.144	35,5%
Laubuseschbach	Runkel	973	9.900	2.834	5.550	2.716	95,9%
Limburg a.d.Lahn	Runkel	5.395	409.221	50.618	30.772	-19.846	-39,2%
Mensfelden-Linter	Runkel	1.947	112.300	14.782	11.105	-3.676	-24,9%
Muenster	Runkel	559	11.446	2.195	3.188	993	45,2%
Nauheim	Runkel	685	33.600	4.618	3.907	-711	-15,4%
Neesbach	Runkel	450	24.500	3.273	2.567	-706	-21,6%
Runkel	Runkel	1.638	41.700	7.237	9.343	2.106	29,1%
Schadeck	Runkel	590	18.400	2.940	3.365	426	14,5%
Schupbach	Runkel	1.427	21.400	7.074	8.139	1.065	15,1%
Seelbach	Runkel	534	0	1.564	3.046	1.482	94,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Staffel	Runkel	2.519	82.500	12.939	14.368	1.429	11,0%
Steeden	Runkel	1.162	39.500	6.111	6.628	517	8,5%
Weyer	Runkel	728	42.600	5.587	4.152	-1.435	-25,7%
Wolfenhausen-Haintchen	Runkel	762	9.800	2.421	4.346	1.926	79,5%
	Runkel Ergebnis	30.430	1.170.025	176.860	173.569	-3.290	-1,9%
Bornich	Sankt Goarshausen	771	0	2.954	4.398	1.444	48,9%
Dachsenhausen	Sankt Goarshausen	735	26.895	4.053	4.192	139	3,4%
Diethardt	Sankt Goarshausen	187	0	0	1.067	1.067	#DIV/0!
Eschbach	Sankt Goarshausen	117	0	0	667	667	#DIV/0!
Gemmerich	Sankt Goarshausen	479	0	1.948	2.732	784	40,2%
Himmighofen	Sankt Goarshausen	237	0	0	1.352	1.352	#DIV/0!
Holzhausen a.d.Haide	Sankt Goarshausen	682	41.100	5.352	3.890	-1.462	-27,3%
Kaub	Sankt Goarshausen	894	12.600	4.638	5.099	461	9,9%
Lierschied	Sankt Goarshausen	238	0	0	1.358	1.358	#DIV/0!
Lipporn-Strueth	Sankt Goarshausen	268	0	0	1.529	1.529	#DIV/0!
Marienfels	Sankt Goarshausen	672	14.180	2.680	3.833	1.153	43,0%
Miehlen	Sankt Goarshausen	1.327	43.200	6.790	7.569	779	11,5%
Nastaetten	Sankt Goarshausen	2.845	63.100	11.650	16.228	4.577	39,3%
Niederbachheim	Sankt Goarshausen	534	0	0	3.046	3.046	#DIV/0!
Niederwallmenach	Sankt Goarshausen	294	11.800	1.724	1.677	-47	-2,7%
Nochern	Sankt Goarshausen	344	0	1.821	1.962	141	7,8%
Obertiefenbach-Bettendorf	Sankt Goarshausen	423	0	0	2.413	2.413	#DIV/0!
Oberwallmenach	Sankt Goarshausen	454	0	0	2.590	2.590	#DIV/0!
Patersberg	Sankt Goarshausen	280	19.200	2.426	1.597	-829	-34,2%
Reichenberg	Sankt Goarshausen	120	0	0	684	684	#DIV/0!
Reitzenhain	Sankt Goarshausen	256	13.700	1.839	1.460	-378	-20,6%
Ruppertshofen	Sankt Goarshausen	997	0	2.963	5.687	2.724	91,9%
Sankt Goarshausen	Sankt Goarshausen	904	0	4.052	5.156	1.105	27,3%
Weisel - Doerscheid	Sankt Goarshausen	995	33.700	5.220	5.675	455	8,7%
Welterod	Sankt Goarshausen	285	0	0	1.626	1.626	#DIV/0!
Weyer	Sankt Goarshausen	325	20.856	2.675	1.854	-822	-30,7%
	Sankt Goarshausen Ergebri	15.663	300.331	62.787	89.340	26.553	42,3%
Betzenrod	Schotten	394	0	0	2.247	2.247	#DIV/0!
Böbenhausen 2	Schotten	981	51.900	6.987	5.596	-1.391	-19,9%
Breungeshain	Schotten	274	0	1.330	1.563	233	17,5%
Burkhards	Schotten	503	0	2.448	2.869	421	17,2%
Busenborn	Schotten	183	15.500	1.877	1.044	-833	-44,4%
Eichelsachsen	Schotten	490	35.100	4.394	2.795	-1.599	-36,4%
Eichelsdorf	Schotten	914	0	5.094	5.213	119	2,3%
Einartshausen	Schotten	331	36.000	4.179	1.888	-2.291	-54,8%
Eschenrod	Schotten	475	0	0	2.709	2.709	#DIV/0!
Feldkruecken	Schotten	188	0	0	1.072	1.072	#DIV/0!
Gedern	Schotten	2.552	39.100	8.726	14.556	5.830	66,8%
Goetzen	Schotten	223	0	0	1.272	1.272	#DIV/0!
Gonterskirchen	Schotten	523	15.300	2.506	2.983	477	19,0%
Michelbach	Schotten	291	0	0	1.660	1.660	#DIV/0!
Mittel-Seemen	Schotten	183	0	0	1.044	1.044	#DIV/0!
Nieder-Seemen	Schotten	182	0	0	1.038	1.038	#DIV/0!
Ober-Schmitten	Schotten	597	0	0	3.405	3.405	#DIV/0!
Ober-Seemen	Schotten	989	17.200	3.583	5.641	2.058	57,4%
Rainrod	Schotten	800	18.200	3.321	4.563	1.242	37,4%
Rudingshain	Schotten	472	0	0	2.692	2.692	#DIV/0!
Schotten	Schotten	2.349	77.950	12.166	13.398	1.233	10,1%
Stornfels	Schotten	144	0	0	821	821	#DIV/0!
Ulfa	Schotten	928	24.400	4.176	5.293	1.117	26,7%
Ulrichstein	Schotten	665	0	2.293	3.793	1.500	65,4%
Volkartshain	Schotten	108	0	0	616	616	#DIV/0!
Wingershausen	Schotten	281	8.700	1.394	1.603	209	15,0%
	Schotten Ergebnis	16.020	339.350	64.473	91.376	26.903	41,7%
Alsbach	Selters	1.288	23.900	4.815	7.347	2.532	52,6%
Dreifelden-Steinen	Selters	1.079	79.377	9.881	6.154	-3.726	-37,7%
Freirachdorf	Selters	376	40.300	4.688	2.145	-2.544	-54,3%
Hoechstebach	Selters	1.061	45.840	6.542	6.052	-491	-7,5%
Hoehr-Grenzhausen	Selters	2.426	54.100	9.963	13.838	3.874	38,9%
Maxsain	Selters	502	35.400	4.446	2.863	-1.583	-35,6%
Montabaur	Selters	4.148	61.630	13.994	23.660	9.666	69,1%
Neuhaeusel-Erloesergem.	Selters	2.088	47.400	8.658	11.910	3.252	37,6%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Nordhofen	Selters	1.427	24.300	5.119	8.139	3.020	59,0%
Ransbach-Baumbach-Hilgert	Selters	1.738	17.618	5.055	9.913	4.858	96,1%
Roszbach	Selters	557	86.000	9.536	3.177	-6.359	-66,7%
Rueckeroth	Selters	1.383	40.520	6.633	7.888	1.255	18,9%
Selters (Westerwald)	Selters	1.535	17.000	4.607	8.755	4.149	90,1%
Wahlrod	Selters	1.212	28.600	5.132	6.913	1.781	34,7%
Wallmerod	Selters	2.049	46.800	8.524	11.687	3.163	37,1%
Wirges Martin-Luther-Gem.	Selters	2.657	38.120	8.830	15.155	6.325	71,6%
Woelferlingen	Selters	741	21.100	3.494	4.227	733	21,0%
	Selters Ergebnis	26.267	708.005	119.918	149.824	29.906	24,9%
Allmenrod	Vogelsberg	391	0	0	2.230	2.230	#DIV/0!
Altenschlirf	Vogelsberg	615	0	2.427	3.508	1.081	44,6%
Angersbach	Vogelsberg	1.835	34.700	7.105	10.467	3.362	47,3%
Blitzenrod	Vogelsberg	513	34.600	4.388	2.926	-1.462	-33,3%
Crainfeld	Vogelsberg	1.467	42.400	7.670	8.368	698	9,1%
DirIAMmen	Vogelsberg	346	0	0	1.974	1.974	#DIV/0!
Engelrod	Vogelsberg	1.201	20.300	4.519	6.850	2.332	51,6%
Frauombach	Vogelsberg	207	0	0	1.181	1.181	#DIV/0!
FreiensteinäU	Vogelsberg	1.374	17.500	6.440	7.837	1.397	21,7%
Frischborn	Vogelsberg	741	58.400	7.727	4.227	-3.501	-45,3%
Hartershausen	Vogelsberg	741	24.400	3.944	4.227	283	7,2%
Heblos	Vogelsberg	306	0	0	1.745	1.745	#DIV/0!
Herbstein	Vogelsberg	669	17.300	2.982	3.816	834	28,0%
Herchenhain	Vogelsberg	630	16.350	3.335	3.593	258	7,7%
Hopfmansfeld	Vogelsberg	206	18.100	2.177	1.175	-1.002	-46,0%
Hutzdorf	Vogelsberg	522	11.835	2.163	2.977	814	37,7%
Ilbeshausen	Vogelsberg	772	16.100	4.233	4.403	170	4,0%
Kreutzersgrund	Vogelsberg	532	18.400	2.829	3.034	206	7,3%
Landenhausen	Vogelsberg	969	23.900	4.205	5.527	1.322	31,4%
Lanzenhain	Vogelsberg	473	0	0	2.698	2.698	#DIV/0!
Lauterbach	Vogelsberg	4.344	88.000	16.966	24.778	7.811	46,0%
Maar	Vogelsberg	1.280	19.300	4.574	7.301	2.727	59,6%
Meiches	Vogelsberg	400	26.650	3.767	2.282	-1.485	-39,4%
Nieder-Moos	Vogelsberg	1.141	20.700	5.026	6.508	1.482	29,5%
Ober-Wegfurth	Vogelsberg	313	0	0	1.785	1.785	#DIV/0!
Queck	Vogelsberg	473	0	2.107	2.698	591	28,1%
Rimbach	Vogelsberg	288	0	0	1.643	1.643	#DIV/0!
Rixfeld	Vogelsberg	323	0	0	1.842	1.842	#DIV/0!
Rudlos	Vogelsberg	51	0	0	291	291	#DIV/0!
Sandlofs	Vogelsberg	239	0	0	1.363	1.363	#DIV/0!
Schlechtenwegen	Vogelsberg	146	0	0	833	833	#DIV/0!
Schlitz	Vogelsberg	2.526	57.200	11.302	14.408	3.106	27,5%
Stöckhausen	Vogelsberg	668	19.600	3.207	3.810	603	18,8%
Wallenrod	Vogelsberg	726	16.500	3.315	4.141	826	24,9%
Wernges	Vogelsberg	186	0	0	1.061	1.061	#DIV/0!
Willofs	Vogelsberg	323	0	0	1.842	1.842	#DIV/0!
	Vogelsberg Ergebnis	27.937	602.235	116.407	159.349	42.942	36,9%
Altheim	Vorderer Odenwald	1.105	59.400	7.962	6.303	-1.659	-20,8%
Babenhausen	Vorderer Odenwald	3.099	81.500	13.948	17.676	3.728	26,7%
Beerfurth-Johannesgem.	Vorderer Odenwald	1.155	85.000	10.851	6.588	-4.263	-39,3%
Brensbach	Vorderer Odenwald	2.162	54.016	10.935	12.332	1.397	12,8%
Dieburg	Vorderer Odenwald	3.623	38.300	10.693	20.665	9.972	93,3%
Eppertshausen Friedensgem	Vorderer Odenwald	1.220	56.400	8.109	6.959	-1.150	-14,2%
Fraenkisch-Crumbach	Vorderer Odenwald	2.030	30.600	6.892	11.579	4.687	68,0%
Georgenhausen	Vorderer Odenwald	1.927	46.500	8.544	10.991	2.447	28,6%
Gross-Bieberau	Vorderer Odenwald	2.618	90.700	13.936	14.933	997	7,2%
Gross-Umstadt	Vorderer Odenwald	4.101	90.300	16.729	23.392	6.663	39,8%
Gross-Zimmern	Vorderer Odenwald	4.413	84.100	16.714	25.171	8.457	50,6%
Habitheim	Vorderer Odenwald	629	27.900	3.950	3.588	-362	-9,2%
Harpertshausen	Vorderer Odenwald	264	13.100	1.795	1.506	-289	-16,1%
Harreshausen	Vorderer Odenwald	500	7.600	1.704	2.852	1.148	67,4%
Hergershausen	Vorderer Odenwald	879	21.200	3.767	5.014	1.246	33,1%
Hering Hassenroth	Vorderer Odenwald	899	28.500	7.387	5.128	-2.259	-30,6%
Heubach	Vorderer Odenwald	820	33.400	5.678	4.677	-1.001	-17,6%
Kleestadt	Vorderer Odenwald	786	61.200	7.893	4.483	-3.410	-43,2%
Klein-Umstadt	Vorderer Odenwald	1.135	60.300	8.108	6.474	-1.634	-20,2%
Langstadt	Vorderer Odenwald	835	56.320	7.143	4.763	-2.380	-33,3%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Lengfeld	Vorderer Odenwald	1.054	15.000	3.491	6.012	2.521	72,2%
Messel	Vorderer Odenwald	1.663	32.000	6.931	9.486	2.554	36,8%
Muenster Martinsgemeinde	Vorderer Odenwald	2.312	89.400	13.540	13.187	-353	-2,6%
Neunkirchen	Vorderer Odenwald	1.594	50.700	8.039	9.092	1.053	13,1%
Nieder-Klingen	Vorderer Odenwald	488	0	0	2.783	2.783	#DIV/0!
Niedernhausen	Vorderer Odenwald	1.624	59.000	8.914	9.263	349	3,9%
Ober-Klingen	Vorderer Odenwald	563	0	2.824	3.211	388	13,7%
Raibach	Vorderer Odenwald	440	10.500	1.875	2.510	635	33,9%
Reichelsheim-Michaelsgem.	Vorderer Odenwald	3.564	99.700	16.629	20.329	3.700	22,2%
Reinheim	Vorderer Odenwald	3.691	88.300	15.749	21.053	5.304	33,7%
Richen	Vorderer Odenwald	702	67.600	8.000	4.004	-3.996	-50,0%
Schaafheim	Vorderer Odenwald	3.269	52.162	12.475	18.646	6.171	49,5%
Schlierbach	Vorderer Odenwald	352	18.200	2.465	2.008	-458	-18,6%
Semd	Vorderer Odenwald	1.008	45.100	6.368	5.750	-619	-9,7%
Sickenhofen	Vorderer Odenwald	675	28.000	4.048	3.850	-198	-4,9%
Spachbruecken	Vorderer Odenwald	1.132	32.900	5.403	6.457	1.054	19,5%
Ueberau	Vorderer Odenwald	1.126	82.100	10.239	6.423	-3.816	-37,3%
Wersau	Vorderer Odenwald	798	39.500	5.415	4.552	-864	-16,0%
Wiebelsbach	Vorderer Odenwald	564	22.800	3.323	3.217	-106	-3,2%
Winterkasten	Vorderer Odenwald	726	54.300	6.736	4.141	-2.595	-38,5%
	Vorderer Odenwald Ergebn	61.545	1.913.598	315.204	351.046	35.842	11,4%
Allendorf	Weilburg	519	26.500	3.602	2.960	-642	-17,8%
Altenkirchen	Weilburg	478	23.850	3.263	2.726	-536	-16,4%
Drommershausen	Weilburg	324	0	0	1.848	1.848	#DIV/0!
Edelsberg-Laimbach	Weilburg	539	0	0	3.074	3.074	#DIV/0!
Elkerhausen	Weilburg	545	19.600	2.972	3.109	137	4,6%
Essershausen-Bermbach	Weilburg	387	38.250	4.507	2.207	-2.300	-51,0%
Graeveneck	Weilburg	632	14.760	2.661	3.605	944	35,5%
Hirschhausen	Weilburg	425	8.215	1.621	2.424	803	49,5%
Kubach	Weilburg	828	0	3.818	4.723	905	23,7%
Langenbach	Weilburg	596	0	2.292	3.400	1.107	48,3%
Loehnberg	Weilburg	1.423	34.100	6.077	8.117	2.039	33,6%
Merenberg	Weilburg	1.554	57.400	8.623	8.864	241	2,8%
Niedershausen	Weilburg	936	41.550	5.881	5.339	-542	-9,2%
Obershausen	Weilburg	373	0	0	2.128	2.128	#DIV/0!
Philippstein	Weilburg	554	27.048	3.723	3.160	-563	-15,1%
Selters	Weilburg	237	26.800	3.093	1.352	-1.741	-56,3%
Waldsolms-Brandoberndorf	Weilburg	1.068	30.864	5.080	6.092	1.011	19,9%
Waldsolms-Weiperfelden	Weilburg	132	0	0	753	753	#DIV/0!
Weilburg	Weilburg	4.407	79.454	16.245	25.137	8.892	54,7%
Weilmuenster 1	Weilburg	2.125	22.100	6.236	12.121	5.885	94,4%
Weilmuenster 2	Weilburg	836	27.200	4.276	4.768	492	11,5%
Weinbach	Weilburg	1.174	17.890	4.005	6.696	2.692	67,2%
Wirbelau	Weilburg	532	36.600	4.622	3.034	-1.587	-34,3%
	Weilburg Ergebnis	20.624	532.181	92.596	117.637	25.041	27,0%
Assenheim	Wetterau	1.707	45.400	7.733	9.737	2.004	25,9%
Bad Nauheim	Wetterau	6.378	242.860	36.107	36.379	272	0,8%
Bad Vilbel-Christusgem.	Wetterau	4.567	198.480	28.276	26.050	-2.226	-7,9%
Bad Vilbel-Heilsberg	Wetterau	1.846	84.500	11.850	10.529	-1.321	-11,1%
Bauernheim	Wetterau	325	0	0	1.854	1.854	#DIV/0!
Beienheim	Wetterau	764	45.100	5.902	4.358	-1.544	-26,2%
Berstadt	Wetterau	1.001	29.000	4.769	5.710	941	19,7%
Boenstadt	Wetterau	771	18.400	3.285	4.398	1.112	33,9%
Bruchenbruecken Erasmus	Wetterau	838	11.300	3.336	4.780	1.444	43,3%
Buedesheim Ev. Andreasgemeinde	Wetterau	1.577	43.800	7.327	8.995	1.668	22,8%
Burg-Graefenrode	Wetterau	550	24.900	3.504	3.137	-366	-10,5%
Butzbach	Wetterau	4.844	183.200	27.300	27.630	330	1,2%
Cleeberg	Wetterau	633	44.100	5.554	3.611	-1.943	-35,0%
Dorheim	Wetterau	1.245	19.500	4.299	7.101	2.802	65,2%
Dortelweil	Wetterau	2.122	103.500	14.249	12.104	-2.146	-15,1%
Espa	Wetterau	278	0	0	1.586	1.586	#DIV/0!
Fauerbach v. d. H.	Wetterau	442	34.800	4.273	2.521	-1.751	-41,0%
Florstadt	Wetterau	2.728	22.250	7.402	15.560	8.158	110,2%
Friedberg	Wetterau	5.949	150.046	26.144	33.932	7.788	29,8%
Friedberg-Fauerbach	Wetterau	1.223	40.500	6.958	6.976	18	0,3%
Gambach	Wetterau	1.927	58.100	9.404	10.991	1.587	16,9%
Griedel	Wetterau	885	24.100	5.014	5.048	34	0,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Gross-Karben	Wetterau	2.070	69.200	10.771	11.807	1.036	9,6%
Hausen-Oes	Wetterau	163	0	0	930	930	#DIV/0!
Heuchelheim	Wetterau	199	0	0	1.135	1.135	#DIV/0!
Hoch-Weisel	Wetterau	804	40.300	5.506	4.586	-920	-16,7%
Ilbenstadt	Wetterau	731	21.500	3.514	4.170	655	18,6%
Kaichen	Wetterau	590	38.200	4.890	3.365	-1.525	-31,2%
Kirch-Goens	Wetterau	869	47.000	6.290	4.957	-1.333	-21,2%
Klein-Karben Ev. St. Michaelis	Wetterau	2.183	36.200	7.736	12.452	4.716	61,0%
Langenhain-Ziegenberg	Wetterau	613	44.300	5.535	3.496	-2.039	-36,8%
Massenheim	Wetterau	1.049	52.080	7.134	5.983	-1.151	-16,1%
Melbach	Wetterau	708	33.300	4.633	4.038	-594	-12,8%
Muenster	Wetterau	717	13.400	2.690	4.090	1.400	52,1%
Muenzenberg	Wetterau	911	28.340	4.532	5.196	664	14,7%
Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	Wetterau	18	0	0	103	103	#DIV/0!
Nieder-Mörlen Christuskir	Wetterau	1.732	67.100	9.918	9.879	-39	-0,4%
Nieder-Weisel	Wetterau	1.371	49.500	7.495	7.820	325	4,3%
Ober-Hoergern	Wetterau	233	0	0	1.329	1.329	#DIV/0!
Ober-Moerlen	Wetterau	1.280	60.300	8.385	7.301	-1.084	-12,9%
Okarben	Wetterau	1.069	48.300	6.800	6.097	-703	-10,3%
Ossenheim	Wetterau	548	23.950	3.406	3.126	-280	-8,2%
Ostheim	Wetterau	575	48.700	5.896	3.280	-2.616	-44,4%
Petterweil	Wetterau	1.341	34.200	5.930	7.649	1.718	29,0%
Pohigoens	Wetterau	795	20.000	3.489	4.535	1.046	30,0%
Reichelsheim i.d.Wetterau	Wetterau	1.352	14.000	5.042	7.712	2.670	53,0%
Rendel	Wetterau	960	40.200	5.794	5.476	-318	-5,5%
Rockenberg	Wetterau	1.066	22.600	4.262	6.080	1.818	42,6%
Rodheim v. d. Hoehe	Wetterau	1.890	38.700	7.422	10.780	3.358	45,2%
Rosbach Burgkirchengem.	Wetterau	1.256	15.200	3.896	7.164	3.268	83,9%
Rosbach Stadtkirchengem.	Wetterau	1.968	35.200	7.227	11.225	3.999	55,3%
Schwalheim Roedgen	Wetterau	1.405	45.400	7.156	8.014	858	12,0%
Soedel	Wetterau	1.151	27.600	4.917	6.565	1.648	33,5%
Staden	Wetterau	480	15.300	2.424	2.738	314	12,9%
Stammheim	Wetterau	843	52.900	6.822	4.808	-2.013	-29,5%
Steinfurth	Wetterau	1.481	41.800	6.947	8.447	1.501	21,6%
Trais-Muenzenberg	Wetterau	380	0	0	2.167	2.167	#DIV/0!
Weckesheim	Wetterau	599	20.900	3.203	3.417	214	6,7%
Wisselsheim	Wetterau	413	0	0	2.356	2.356	#DIV/0!
Woelfersheim	Wetterau	1.960	71.300	10.768	11.180	412	3,8%
Woellstadt	Wetterau	2.202	56.100	9.732	12.560	2.827	29,1%
	Wetterau Ergebnis	82.575	2.696.906	422.848	470.998	48.151	11,4%
Auringen	Wiesbaden	1.301	17.600	4.219	7.421	3.202	75,9%
Breckenheim	Wiesbaden	1.570	83.600	11.234	8.955	-2.279	-20,3%
Deikenheim	Wiesbaden	1.752	48.980	8.172	9.993	1.822	22,3%
Eitville-Erbach-Kiedrich Triangelis	Wiesbaden	3.575	41.200	10.887	20.391	9.504	87,3%
Hochheim a.M.	Wiesbaden	3.837	60.150	13.254	21.886	8.632	65,1%
Hofheim-Wallau	Wiesbaden	1.754	68.040	10.053	10.005	-48	-0,5%
Massenheim-Wicker	Wiesbaden	1.440	64.500	9.105	8.214	-891	-9,8%
Medenbach	Wiesbaden	982	48.300	6.634	5.601	-1.033	-15,6%
Naurod	Wiesbaden	1.973	35.600	7.276	11.254	3.978	54,7%
Nordenstadt	Wiesbaden	2.742	24.300	7.631	15.640	8.009	105,0%
Walluf-Heilandsgemeinde	Wiesbaden	2.102	86.260	12.513	11.990	-523	-4,2%
Wi.-Bergkirchengemeinde	Wiesbaden	3.368	267.588	32.794	19.211	-13.583	-41,4%
Wi.-Biebrich Albert-Schw.	Wiesbaden	1.246	70.800	9.355	7.107	-2.248	-24,0%
Wi.-Biebrich Hauptkigem.	Wiesbaden	1.741	227.084	25.696	9.930	-15.766	-61,4%
Wi.-Biebrich Heilig-Geist	Wiesbaden	1.388	134.300	15.882	7.917	-7.965	-50,1%
Wi.-Biebrich Lukasgem.	Wiesbaden	1.448	162.700	18.794	8.259	-10.535	-56,1%
Wi.-Biebrich Markusgem.	Wiesbaden	1.484	62.090	8.951	8.465	-487	-5,4%
Wi.-Biebrich Oranier-Ged.	Wiesbaden	1.847	60.410	9.479	10.535	1.056	11,1%
Wi.-Bierstadt	Wiesbaden	3.615	104.000	17.150	20.620	3.469	20,2%
Wi.-Dotzheim	Wiesbaden	1.894	99.300	14.309	10.803	-3.506	-24,5%
Wi.-Dreikoenigsgemeinde	Wiesbaden	1.684	36.450	6.807	9.605	2.798	41,1%
Wi.-Erbenheim Paulusgem.	Wiesbaden	1.834	62.790	9.689	10.461	772	8,0%
Wi.-Erbenheim Petrusgem.	Wiesbaden	1.130	65.700	8.631	6.445	-2.185	-25,3%
Wi.-Gemeindeverband	Wiesbaden	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Wi.-Igstadt	Wiesbaden	946	51.700	6.900	5.396	-1.504	-21,8%
Wi.-Johannesgemeinde	Wiesbaden	1.391	111.700	13.661	7.934	-5.727	-41,9%
Wi.-Klarenthal	Wiesbaden	2.343	135.000	17.775	13.364	-4.410	-24,8%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Wi.-Kloppenheim-Hessloch	Wiesbaden	1.430	98.000	12.386	8.157	-4.229	-34,1%
Wi.-Kreuzkirchengemeinde	Wiesbaden	2.825	0	15.294	16.113	820	5,4%
Wi.-Lutherkirchengemeinde	Wiesbaden	3.832	425.300	49.217	21.857	-27.360	-55,6%
Wi.-Marktkirchengemeinde	Wiesbaden	3.122	360.000	41.428	17.808	-23.621	-57,0%
Wi.-Matthäuskirchengem.	Wiesbaden	2.124	138.488	17.700	12.115	-5.585	-31,6%
Wi.-Paul-Gerhardt-Gem.	Wiesbaden	1.597	80.500	10.981	9.109	-1.872	-17,0%
Wi.-Rambach	Wiesbaden	982	68.350	8.609	5.601	-3.008	-34,9%
Wi.-Ringkirchengemeinde	Wiesbaden	5.793	19.440	37.876	33.043	-4.834	-12,8%
Wi.-Sauerland Erlösergem.	Wiesbaden	1.345	80.000	10.450	7.672	-2.778	-26,6%
Wi.-Schelmengraben	Wiesbaden	1.240	131.100	15.284	7.073	-8.211	-53,7%
Wi.-Schierstein Auferst.	Wiesbaden	1.429	90.000	11.596	8.151	-3.445	-29,7%
Wi.-Schierstein Christoph	Wiesbaden	1.943	135.120	17.022	11.083	-5.940	-34,9%
Wi.-Thalkirchengem.Sonnen	Wiesbaden	1.815	65.700	9.939	10.353	414	4,2%
Wi.-Thomasgemeinde	Wiesbaden	1.703	76.300	10.769	9.714	-1.056	-9,8%
Wi.-Versöhnungsgemeinde	Wiesbaden	2.142	101.700	14.110	12.218	-1.892	-13,4%
Wildsachsen	Wiesbaden	620	7.017	1.875	3.536	1.661	88,6%
	Wiesbaden Ergebnis	84.329	4.107.156	601.385	481.003	-120.382	-20,0%
Badenheim-Pleifersheim	Woellstein	423	22.610	3.035	2.413	-623	-20,5%
Biebeisheim	Woellstein	257	0	0	1.466	1.466	#DIV/0!
Bosenheim	Woellstein	636	18.960	3.697	3.628	-69	-1,9%
Eckelsheim	Woellstein	286	0	0	1.631	1.631	#DIV/0!
Frei-Laubersheim	Woellstein	526	44.100	5.958	3.000	-2.958	-49,6%
Fuerfeld	Woellstein	745	0	2.486	4.249	1.763	70,9%
Gau-Weinheim	Woellstein	172	22.200	2.516	981	-1.534	-61,0%
Gumbsheim	Woellstein	279	0	0	1.591	1.591	#DIV/0!
Hackenheim	Woellstein	587	0	0	3.348	3.348	#DIV/0!
Ippenheim	Woellstein	155	8.700	1.153	884	-269	-23,3%
Neu-Bamberg	Woellstein	456	32.600	4.083	2.601	-1.482	-36,3%
Pfaffen-Schwabenheim	Woellstein	563	19.630	3.009	3.211	202	6,7%
Planig	Woellstein	941	27.600	4.791	5.367	577	12,0%
Rommersheim	Woellstein	326	27.780	3.359	1.859	-1.500	-44,6%
Siefersheim	Woellstein	583	32.000	4.266	3.325	-941	-22,0%
Spremlingen-Michaelisgem	Woellstein	1.727	20.300	5.934	9.851	3.917	66,0%
Stein-Bockenheim	Woellstein	413	16.820	2.446	2.356	-90	-3,7%
Tiefenthal	Woellstein	62	0	0	354	354	#DIV/0!
Volzheim	Woellstein	517	0	0	2.949	2.949	#DIV/0!
Wallertheim/Gau-Bickelhei	Woellstein	1.063	47.000	6.660	6.063	-597	-9,0%
Wendelsheim	Woellstein	710	22.600	3.892	4.050	158	4,1%
Woellstein	Woellstein	1.902	39.400	7.979	10.849	2.870	36,0%
Woerrstadt	Woellstein	2.927	78.560	13.330	16.695	3.365	25,2%
Wolfsheim St. Johann	Woellstein	821	0	0	4.683	4.683	#DIV/0!
Wonsheim	Woellstein	445	15.307	2.358	2.538	180	7,6%
Zotzenheim-Welgesheim	Woellstein	497	35.100	5.394	2.835	-2.559	-47,4%
	Woellstein Ergebnis	18.019	531.267	86.345	102.778	16.433	19,0%
Alsheim	Worms-Wonnegau	1.328	47.500	7.317	7.575	258	3,5%
Bechtheim	Worms-Wonnegau	832	48.100	7.157	4.746	-2.412	-33,7%
Bermersheim	Worms-Wonnegau	363	0	0	2.071	2.071	#DIV/0!
Dalsheim	Worms-Wonnegau	704	105.900	12.288	4.016	-8.272	-67,3%
Dittelsheim-Heßloch-Frett	Worms-Wonnegau	1.078	47.650	6.753	6.149	-604	-8,9%
Dorn-Duerkheim	Worms-Wonnegau	1.087	70.200	8.992	6.200	-2.792	-31,0%
Eich	Worms-Wonnegau	1.646	33.540	7.135	9.389	2.254	31,6%
Gimbsheim	Worms-Wonnegau	1.580	72.100	12.467	9.012	-3.455	-27,7%
Hamm	Worms-Wonnegau	1.261	40.550	6.588	7.193	605	9,2%
Heppenheim a.d.W.	Worms-Wonnegau	1.143	0	0	6.520	6.520	#DIV/0!
Hohen-Suelzen	Worms-Wonnegau	292	21.600	2.666	1.666	-1.020	-38,0%
Ibersheim	Worms-Wonnegau	334	0	0	1.905	1.905	#DIV/0!
Kriegsheim	Worms-Wonnegau	310	66.350	7.129	1.768	-5.360	-75,2%
Mettenheim	Worms-Wonnegau	758	0	2.687	4.324	1.636	60,9%
Moelsheim	Worms-Wonnegau	301	18.900	2.437	1.717	-720	-29,5%
Moerstadt	Worms-Wonnegau	473	0	0	2.698	2.698	#DIV/0!
Monsheim	Worms-Wonnegau	1.038	59.961	7.890	5.921	-1.969	-25,0%
Monzernheim	Worms-Wonnegau	284	6.850	1.217	1.620	403	33,1%
Nieder-Floersheim	Worms-Wonnegau	863	34.000	4.998	4.922	-75	-1,5%
Offstein	Worms-Wonnegau	916	0	0	5.225	5.225	#DIV/0!
Osthofen	Worms-Wonnegau	3.711	47.800	11.797	21.167	9.370	79,4%
Pfeddersheim	Worms-Wonnegau	3.308	97.800	16.523	18.868	2.345	14,2%
Rheinduerkheim	Worms-Wonnegau	1.431	46.500	7.798	8.162	364	4,7%

Gemeinde	Dekanat	Gemeinde	Brandversiche- rungswert	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Abweichung ggü. bisher	Abw. in %
		Glieder	Gem.häuser	Summe	5,7039		
Wachenheim	Worms-Wonnegau	385	8.650	1.588	2.196	608	38,3%
Westhofen	Worms-Wonnegau	2.162	45.900	9.601	12.332	2.731	28,4%
Worms-Dreifaltigkeitsgem.	Worms-Wonnegau	1.576	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Friedrichsgemeinde	Worms-Wonnegau	1.499	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Gesamtgemeinde	Worms-Wonnegau	23.621	1.016.806	102.688	134.731	32.043	31,2%
Worms-Herrnsheim	Worms-Wonnegau	1.829	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Hochheim	Worms-Wonnegau	1.590	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Horchheim	Worms-Wonnegau	3.135	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Leiselheim	Worms-Wonnegau	1.016	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Lukasgemeinde	Worms-Wonnegau	1.017	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Luthergemeinde	Worms-Wonnegau	3.623	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Magnusgemeinde	Worms-Wonnegau	2.524	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Matthaeusgemeinde	Worms-Wonnegau	774	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Neuhausen	Worms-Wonnegau	3.560	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Pfiffligheim	Worms-Wonnegau	1.222	0	0	0	0	#DIV/0!
Worms-Rosengarten	Worms-Wonnegau	256	0	0	0	0	#DIV/0!
	Worms-Wonnegau Ergebni	51.209	1.936.657	247.735	292.090	44.356	17,9%
	Gesamtergebnis	1.688.052	64.442.817	9.628.455	9.628.455	0	0,0%

B e r i c h t

zum Stand der Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN

- 1 Einleitung**

- 2 Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren**

- 3 Hessisches Kinderförderungsgesetz**

- 4 Trägermodelle**

- 5 Kindertagesstättenbudget**
 - 5.1 Budgetentwicklungen**
 - 5.2 Einsparungen**

- 6 Begleitung der Veränderungsprozesse**

- 7 Ausblick**

Anhang:

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümer in Hessen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz

1 Einleitung

Die Kirchenleitung hat der Synode seit 2010 vier Berichte (Drs. 31/10; Drs. 65/11; Drs. 26a/12, 26b/12) zu den fachlichen und strukturellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN vorgelegt. Die wesentlichsten und zukunftsweisenden Projekte im Kindertagesstättenbereich sind das Krippenausbauprogramm (Drs. 65/11) und die Qualitätsentwicklung (Drs. 26b/12). Diese Projekte sichern eine zeitgemäße und qualifizierte Kindertagesstättenarbeit und setzen wesentliche konzeptionelle Entwicklungsimpulse für eine zukunftsgerichtete Arbeit.

Auf der 5. Tagung der 11. Synode wurden mehrere Anträge zur zukünftigen strukturellen und finanziellen Gestaltung des Kindertagesstättenbereichs gestellt. Die Anträge waren so gestellt, dass die Ergebnisse auf der 7. Tagung der 11. Synode hätten vorgestellt werden sollen. Dem konnte nicht nachgekommen werden, da ein wesentlicher Prozess, der die Planungen und Entwicklungen des Kindertagesstättenbereiches beeinflusst, noch nicht abgeschlossen ist. Es geht dabei um das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zum Hessischen Kinderförderungs-gesetz, das erhebliche Veränderungsimpulse mit sich bringen wird. Somit fehlen noch die Grundlagen für eine umfängliche Planung der weiteren Gestaltung des Kindertagesstättenbereiches. Der vorliegende Kurzbericht soll einen Zwischenstand der wichtigsten Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich vermitteln.

2 Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3)

Die Entwicklung der Anzahl von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder war in den vergangenen Jahren durch den Beschluss der Bundesregierung geprägt, ab August 2013 auch für Kinder von ein bis drei Jahren einen Betreuungsplatz zu garantieren. Um dies sicherzustellen, ging die Politik damals davon aus, dass 35% der unter Dreijährigen eine Betreuung benötigen.

Der politische Beschluss zur Platzgarantie wurde seitens der EKHN ab 2009 durch ein eigenes Förderprogramm im Umfang von 8 Mio. € für den Anschub von 80 Krippengruppen in Hessen und Rheinland-Pfalz (Betriebsmittelförderung von 60.000 € je Förderprojekt, verteilt auf fünf Jahre plus Bauinvestitionsmittel) unterstützt. Eine weitere bedeutende Initiative ging vom Regionalverband Frankfurt aus, wo seither zusätzlich ca. 1.000 Krippenplätze, insbesondere gefördert von der Stadt Frankfurt, hinzukamen.

Das Krippenanschubprogramm der EKHN ist mittlerweile weitestgehend abgeschlossen, nicht ausgeschöpfte Budgetrestmittel in Höhe von ca. 1 Mio. € wurden aufgrund der Entscheidung der Kirchensynode vom vergangenen Herbst für die Anschubfinanzierung von Familienzentren umgewidmet.

Für beide Bundesländer wird von den zuständigen Ministerien postuliert, dass das Erreichen der angestrebten Betreuungsquote zum erforderlichen Zeitpunkt insgesamt gesichert ist. Punktuell, insbesondere in Großstädten, sehen die Kommunen noch Engpässe und halten die Betreuungsquote von 35% für nicht ausreichend. Es werden vielmehr 50% bis 60% zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich aktuell, dass in den betroffenen Städten nach wie vor eine rege Betriebsamkeit bezüglich der Schaffung zusätzlicher Plätze für unter dreijährige Kinder zu beobachten ist. Flankierend hierzu haben Bund und Länder ihre Investitionsprogramme für die Schaffung von U3-Plätzen bis einschließlich 2014 verlängert.

Innerhalb der EKHN werden Anfragen von Kommunen und kirchengemeindlichen Trägern hinsichtlich weiterer Krippenprojekte mittlerweile weitgehend restriktiv behandelt. Obgleich bereits für ein Engagement im Rahmen des Krippenanschubprogramms die dauerhafte Finanzierung des laufenden Betriebs ohne Kirchensteuerzuschüsse eine wesentliche Voraussetzung war (Null-

Gruppen), wurde nun seitens der Kirchenleitung zusätzlich festgelegt, dass auch die Kirchengemeinden keine weiteren Mittel hierfür zur Verfügung stellen sollen. Dadurch soll erreicht werden, dass für die Kirchengemeinden aufgrund von möglicherweise zukünftig entstehenden Gebäudeüberkapazitäten durch demographische Veränderungen oder von Zahlungsausfällen keine Folgekosten für die EKHN entstehen.

Tab. 1: Entwicklung der Gesamtbelegung und der Belegung von Kindern unter drei Jahren

	PLAN				
	2013	2012	2011	2010	2009
Gesamtbelegung EKHN	36.373	36.279	36.164	36.018	35.878
davon U3	4.320	3.591	3.274	2.909	2.478
in % von Gesamtbelegung	11,9%	9,9%	9,1%	8,1%	6,9%
Gesamtbelegung EKHN Hessen	29.744	29.600	29.572	29.525	29.371
davon U3	3.357	2.656	2.408	2.192	1.925
in % von Gesamtbelegung	11,3%	9,0%	8,1%	7,4%	6,6%
Gesamtbelegung EKHN Hessen ohne ERV	23.630	24.236	24.252	24.161	24.051
davon U3	2.152	2.011	1.806	1.547	1.323
in % von Gesamtbelegung	9,1%	8,3%	7,4%	6,4%	5,5%
Gesamtbelegung nur ERV Frankfurt	6.114	5.364	5.320	5.364	5.320
davon U3	1.205	645	602	645	602
in % von Gesamtbelegung	19,7%	12,0%	11,3%	12,0%	11,3%
Gesamtbelegung EKHN RLP	6.629	6.679	6.592	6.493	6.507
davon U3	963	935	866	717	553
in % von Gesamtbelegung	14,5%	14,0%	13,1%	11,0%	8,5%

Obige Tabelle zeigt die Entwicklung der betreuten Kinder unter drei Jahren und deren Verhältnis zu der Gesamtbelegung in den EKHN-Einrichtungen. Es zeigt sich, dass die Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bereits im Jahr des Beginns des Krippenschubprogramms eine höhere U3-Quote aufwiesen als die hessischen Einrichtungen. Dies entspricht der generellen Situation im Bundesland Rheinland-Pfalz, wo der U3-Betreuungssektor schon seit längerer Zeit politisch einen höheren Stellenwert hat als in Hessen. Eine Ausnahme macht in Hessen traditionell die Stadt Frankfurt, wo schon seit Ende der 60er Jahre Kinder unter drei Jahren in sogenannten Krabbelstuben betreut werden.

Sehr unterschiedlich ist die Betreuungsart, in der U3-Kinder in den Einrichtungen betreut werden. Während in Frankfurt ca. 85% der U3-Kinder in reinen Krippengruppen betreut werden, sind dies für den Rest der hessischen Einrichtungen lediglich ca. 45% und in Rheinland-Pfalz gar nur 20%. Alle übrigen U3-Kinder werden in sog. altersgeöffneten Gruppen zusammen mit älteren Kindergartenkindern betreut.

Dass in Frankfurt generell mit einer außerordentlich hohen Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen zu rechnen ist, drückt sich auch in dem Planwert des ERV für 2013 aus. Für die anderen EKHN-Regionen in Hessen und in Rheinland-Pfalz verbleibt das für 2013 prognostizierte Wachstum der U3-Platzzahlen unter dem Niveau der vergangenen Jahre. Neben einigen Krippengruppen, die in diesem Jahr erst ihren Betrieb aufnehmen, wird mit weiteren Impulsen für Umwandlungen von bestehenden Gruppen für Kinder im Regelbetreuungsalter in Gruppen, die auch U3-Kinder aufnehmen, gerechnet.

3 Hessisches Kinderförderungsgesetz

Die Fraktionen der Landesregierung in Hessen haben im Dezember 2012 einen Gesetzesentwurf für ein Hessisches Kinderförderungsgesetz (KiföG) in den Landtag eingebracht. Grundsätzlich wird die Initiative des Landes begrüßt, alle Förder- und Regelungstatbestände des Kindertagesstättenbereichs in einem Kinderförderungsgesetz zusammen zu fassen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass durch das neue Gesetz ein Paradigmenwechsel in der Kindertagesstättenarbeit in Hessen stattfindet. Zukünftig beziehen sich Landesförderung und Personalbemessung nicht mehr objektbezogen auf ein bereitgestelltes Angebot (Anzahl Gruppen), sondern das Gesetz bindet die Förderung und Bemessung an den einzelnen Platz (Anzahl vertraglich aufgenommener Kinder). Dieser Wechsel bringt die bisherigen Systematiken des Kindertagesstättenbereichs in eine völlig neue Struktur.

Das Gesetz fasst alle bisherigen Gesetze und Verordnungen und generellen Fördertatbestände, bis auf die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Hessen, zusammen. Das Ansinnen einer Flexibilisierung der Rahmenbedingungen ist zu begrüßen, aber es muss auch festgestellt werden, dass die Gesetzesvorlage wesentliche Dinge nicht regelt, die dann auf die Verhandlungsebene zwischen Kommunen und freien Trägern verlagert werden. Außerdem sind Formulierungen im Gesetzesentwurf nicht endgültig definiert bzw. nur vage formuliert worden, so dass auch eine unterschiedliche Auslegung in den Prozessen der Vertragsgestaltung mit den Kommunen vorprogrammiert ist. Die angestrebte Flexibilisierung der Rahmenbedingungen birgt die Schwierigkeit der Beliebigkeit. Hinsichtlich der Ausstattung einer qualitativvollen Arbeit in Kindertagesstätten finden sich zahlreiche und gewichtige Kritikpunkte bezüglich der geplanten Mindeststandards, der Qualifikation der Fachkräfte sowie die Berechnung des personellen Bedarfs und der Gruppengrößen. Die einzelnen Kritikpunkte am Hessischen Kinderförderungsgesetz sind der Stellungnahme der evangelischen Kirchen und katholischen Bischöfe im Anhang dieses Berichtes zu entnehmen. Mit einer Verabschiedung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes ist im April/Mai 2013 zu rechnen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 01.01.2014 geplant.

Für die EKHN bedeutet dies, dass die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) nicht mehr mit der Systematik der gesetzlichen Grundlagen kompatibel ist. Die KiTaVO ist deshalb neu zu fassen und eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Darüber hinaus ist weiterhin auf Regelungsbedarfe einzugehen, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz nicht geregelt werden, wie z. B. die Freistellung für Kindertagesstättenleitungen. Auch wenn der Gesetzgeber in Hessen eine Überleitungsfrist im vorliegenden Gesetzesentwurf vorsieht, muss frühzeitig mit der Neufassung der KiTaVO der EKHN begonnen werden, da die Bedingungen der evangelischen Kindertageseinrichtungen mit den kommunalen Kooperationspartnern kommuniziert werden müssen. Es ist absehbar, dass sowohl Betriebsverträge wie auch Betriebsgenehmigungen in den kommenden Jahren schrittweise neu zu verhandeln bzw. zu beantragen sind, um dem Wechsel in der Systematik des Kindertagesstättenbereiches nachkommen zu können.

4 Trägermodelle

Der Abschlussbericht (Drs. 26b/12) über die Einführung des Verfahrens zur Qualitätsentwicklung „Qualitätsfacetten“ in Kindertagesstätten in der EKHN weist darauf hin, dass neue Herausforderungen in der perspektivischen Entwicklung von passgenauen Trägermodellen gesehen werden. Diese sollen eine Entlastung der Träger und gleichzeitige Professionalisierung der Arbeit des Trägers ermöglichen. Dabei sind die regionalen Gegebenheiten als ein wesentlicher Faktor zu berücksichtigen. Eine Aufteilung in strukturelle Trägerschaft (regionale Trägermodelle) und der Trägerschaft im Sinne der geistlichen Leitung (Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde) scheint sinnvoll. Der Auftrag an Fachberatung und Regionalverwaltung als Unterstützungssysteme

me, ist im Zuge dieser strukturellen Überlegungen entsprechend mitzudenken. Diese Befunde der Qualitätsentwicklung, die zukünftigen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (KiföG) und nicht zuletzt der oft von Kirchenvorständen an den Fachbereich Kindertagesstätten herangetragene Wunsch nach Entlastung, macht die Entwicklung von neuen Trägermodellen notwendig.

Seit Ende 2010 arbeiteten im Zentrum Bildung zwei Fachgruppen unter Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen von Gemeinden, Dekanaten, Regionalverwaltungen, der Kirchenverwaltung und dem Fachbereich Kindertagesstätten zum Thema Trägermodelle. In den Fachgruppen wurden aus den verschiedenen Perspektiven der Mitglieder die Fragen nach Aufgaben, Entlastungen, Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen ausgetauscht und diskutiert. Es wurden in einem ersten Schritt Modelle gemeinsamen Handelns von Trägern zusammengetragen. Die Ergebnisse wurden in einer zweiten Fachgruppe diskutiert, existierende Trägermodelle wurden detailliert vorgestellt und bewertet. Im Folgenden sind die Arbeitsergebnisse der Fachgruppe dargestellt. Sie können als Eckpunkte verstanden werden, die unbedingt bei den Zuschnitten von Trägerstrukturen berücksichtigt werden sollten.

Die Kirchengemeinden betreiben mit den Kindertagesstätten professionelle Bildungseinrichtungen. In der Umsetzung der Arbeit und der Verhandlung der Bedingungen für Kindertagesstätten sehen sich Kirchenvorstände immer häufiger im Gegenüber von professionellen kommunalen Verhandlungsführern und Fachberatungen überfordert. Bisher waren die Träger von evangelischen Kindertageseinrichtungen häufig regional der einzige Anbieter für Kindertagesstätten. Die Kommunen übernehmen diese Aufgaben zunehmend selbst oder ermöglichen anderen Freien Trägern die Trägerschaft von Kindertagesstätten. Hier entsteht ein regionaler Wettbewerbsdruck, mit dem die Kirchenvorstände konfrontiert sind. Dies verlangt den Kirchenvorständen umfassende Arbeit ab und unterstreicht ihre Rolle als Arbeitgeber und Dienstvorgesetzte. Die Träger sehen sich hier vor viele neue Herausforderungen gestellt. Deshalb müssen die Trägerstrukturen weiterentwickelt und die Wahrnehmung der Trägeraufgaben professionalisiert werden, auch um die Kirchenvorstände zu entlasten.

Wesentliche Aufgaben, die Träger von Kindertagesstätten zu erfüllen haben, sind:

- Personalmanagement (Personaleinstellung, Personalgewinnung, Personalentwicklung, Konfliktbearbeitung im Personalbereich),
- Finanzmanagement inkl. Antrags- und Zuschusswesen und Haushaltsplanung,
- Finanzierung und Umsetzung von Bau- und Investitionsvorhaben,
- Verhandlungen mit den Kommunen um Betriebsverträge, Betriebserlaubnis, Kindertagesstättenfinanzierung und Öffnungszeiten,
- Betriebsrisiko bei evtl. Veränderung der staatlichen Finanzierung,
- Beschaffung von Betriebsmitteln und Investitionsgütern,
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Hygiene-, Biostoff- und Sicherheitsverordnung),
- Qualitätsentwicklung, Konzeptionelle Gestaltung und Weiterentwicklung der KiTa,
- Fachpolitische Vertretung in kommunalen Gremien.

Die Aufgabenwahrnehmung für die Kindertagesstätten ist in den Kirchengemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Das Spektrum geht von der Alleinzuständigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin für die Kindertagesstätte, über Kindergartenausschüsse, die dem Kirchenvorstand zuarbeiten, bis hin zu Kindertagesstättenzuständigkeiten einzelner Kirchenvorsteherinnen und -vorsteher. Es ist allerdings nachvollziehbar, dass sich weder die Pfarrer und Pfarrerrinnen noch die ehrenamtlichen Kirchenvorstände ausschließlich um die Kindertagesstätten kümmern können.

Außerdem sind häufig auf einem kommunalen Gebiet die Vertreter mehrerer evangelischer Gemeinden für die Kommunikation mit der Kommune zuständig. Das Vorgehen ist dabei von Seiten

der unterschiedlichen Kirchengemeinden unkoordiniert oder widersprüchlich und führt dadurch zu vermeidbaren Komplikationen und erschwerten Verhandlungen.

Gemeindeübergreifende Trägermodelle ermöglichen die Zusammenfassung mehrerer Einrichtungen in ein Budget, was die Bewirtschaftung der Kindertagesstätten erleichtern würde und dadurch mehr Handlungsspielräume ermöglicht. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglicherweise notwendigen flexibleren Einsatz von Mitarbeitenden.

Daraus ergibt sich, dass es zwingend notwendig erscheint, Konzepte für Trägerqualität und Qualifizierung für die Trägerarbeit zu entwickeln:

Trägerstrukturen müssen es ermöglichen, die Trägeraufgaben kompetent, effizient, mit hoher Professionalität und kurzen Entscheidungswegen zu erfüllen. Dadurch lassen sich in überschaubaren Bereichen Standards garantieren und bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern, sowie das spezifische Profil und die Qualität sichern und weiterentwickeln. Gleichzeitig muss bei der Entwicklung und Einführung von neuen Trägermodellen der örtliche Bezug erhalten und unterstützt werden, das heißt die Verwurzelung und Vernetzung von Kindergarten und Kirchengemeinde vor Ort. Viele Träger möchten auf ihre Trägerhoheit nicht verzichten und wollen die Kindertagesstätten als wesentlichen Teil der Kirchengemeinde nicht verlieren. Dies betrifft besonders die Gestaltung der religionspädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten, die von den Kirchengemeinden als ein besonders bedeutsamer Aspekt der Trägerschaft gesehen wird.

Für neue Trägerstrukturen ergeben sich daher folgende Ziele:

- Einbindung in die Kirchengemeinde und Schärfung des Profils.
- Entlastung der Beteiligten in Gemeinden und Kindertageseinrichtungen sowie laufende Unterstützung und Prozessbegleitung sollen verstärkt und installiert werden.
- Es sollen personelle und materielle Ressourcen gebündelt werden (Flexibler und bedarfsge rechter Personaleinsatz).
- Erfüllung gesetzlicher Normen und Qualitätsanforderungen.
- Kind- und familiengerechte bedarfsorientierte Angebotsstrukturen.
- Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung.
- Wirtschaftliche Betriebsführung.
- Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsabläufen.
- Aufbau, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems.
- Wesentlich stärkerer Verhandlungspartner gegenüber den Kommunen sein.

Für die Kirchengemeinden sollen sich daraus folgende Vorteile ergeben:

- Stärkung des Profils in seinem kirchengemeindlichen Bezug.
- Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen wird als ein wesentliches kirchliches bzw. gemeindliches Handlungsfeld definiert.
- Finanzielle, personelle und materielle Ressourcen werden gebündelt und verwaltet.
- Kirchenvorstände und -gemeinden werden entlastet und in ihrer inhaltlichen Rolle bestärkt.
- Durch die Einrichtung eines Fachbereichs Kindertageseinrichtungen wird die Professionalität sowie die Qualitätsentwicklung in vielen Bereichen erweitert.
- Die Wettbewerbsfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit gegenüber Kommunen und Anderen wird gestärkt.
- Arbeitsplatzsicherheit wird auch bei wegfallenden Stellen und sinkender Kinderzahlen gewährleistet.

- Vertretungsregelungen werden ermöglicht (Ferien/Schließstage/Krankheit).
- Die Koordinierung von inhaltlichen und konzeptionellen Erweiterungen (beispielsweise die Entwicklung zu Familienzentren oder der Ausbau von Gruppen für Kinder unter 3 Jahren) können zentral unterstützt und nach den Standards des Zentrums Bildung der EKHN verbindlich umgesetzt werden.

Es sind aus Sicht der Kirchenleitung strukturell unterschiedliche Trägermodelle denkbar, die nebeneinander existieren können. Eine Möglichkeit ist die Verlagerung der Trägerschaft von Kindertagesstätten auf die mittlere Ebene, so dass in Dekanaten Trägeraufgaben übernommen und professionell bearbeitet würden. Eine weitere Variante ist die Zusammenfassung in Trägerorganisationen, die sich an den kommunalen Gebietszuschnitten orientieren und die evangelischen Einrichtungen in einer Kommune oder einem Landkreis zusammenfassen. Für die Vertreter der Kommunen ist es wichtig, kompetente und verbindliche Ansprechpartner auf Seiten der evangelischen Einrichtungen zu haben. Es existieren derzeit bereits mehrere Trägermodelle in der EKHN. Sie unterscheiden sich in ihren Verbindlichkeitsgraden und sind eng mit den lokalen Besonderheiten und Ausprägungen verbunden. Das Spektrum reicht von Trägerzusammenschlüssen zur Vertretung gemeinsamer Interessen (z.B. Träger evangelische Kindertageseinrichtungen -TEK- in Selters oder Trägerschaft Darmstadt) über historisch entstandene Zusammenschlüsse in Gemeindeverbänden und über regionale Kooperationsprojekte mit Kommunen (Kita3K in Dautphetal) bis hin zu Trägerschaftsmodellen, in denen bestimmte Aspekte der Trägerschaft z.B. Personalträgerschaft an eine andere Organisationseinheit abgegeben wird (Dekanat Gießen; ERV Frankfurt).

Aufgrund der geleisteten Arbeit der Fachgruppe könnte in die Phase der konkreten lokalen Umsetzung übergegangen werden. Hierzu stehen derzeit jedoch keine Ressourcen zur Verfügung. Ohne eine personelle Ausstattung sind Trägerzusammenschlüsse nicht realisierbar. Daher ist es von Bedeutung, eine Finanzierung für die Trägerzusammenschlüsse zu entwickeln.

5 Kindertagesstättenbudget

5.1 Budgetentwicklungen

Die Gesamtbetriebskosten der Kindertagesstätten der EKHN stiegen von 247,5 Mio. € im Jahr 2009 auf ca. 289,5 Mio. € im Jahr 2012, was einer Steigerung um fast 17% entspricht. Die für die Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesstätten bereitgestellten Kirchensteuerermittel (ohne Sonderbudget Krippenanschub) unterlagen im gleichen Zeitraum einer Steigerung von ca. 5% und lagen in 2012 bei ca. 34 Mio. €. Obgleich dieser vergleichsweise moderaten Steigerung lag der Anteil der Kirchsteuerzuweisungen am gesamtkirchlichen Budget, welcher noch in 2009 5,7% betrug, in den letzten Jahren konstant auf einer Quote von über 6%.

Dass die kirchlichen Zuschüsse nicht im gleichen Maß mit den Kostensteigerungen in den Kindertagesstätten insgesamt korrespondieren, ist sicherlich auf die erhebliche Zunahme der Null-Gruppen in den letzten Jahren zurückzuführen. Insbesondere Krippengruppen mit einer deutlich höheren Personalausstattung als im Bereich des herkömmlichen Kindergartenalters, haben hierunter einen bedeutenden Anteil. So betrug der Finanzierungsanteil, bezogen auf die Gesamtbetriebsausgaben der Kindertagesstätten, für die hessischen Einrichtungen in 2011 unter 10,6%. Auch für Rheinland-Pfalz war dieser Anteil rückläufig, lag mit ca. 16% für 2011 aber dennoch deutlich höher als in Hessen.

Es ist den evangelischen Einrichtungen in den vergangenen Jahren gelungen, hinsichtlich flexibler Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung sowie der Mittagsverpflegung in Bezug auf die heute

üblicherweise nachgefragten Betreuungsangebote deutlich aufzuholen und somit die gute Stellung der evangelischen Einrichtungen innerhalb der Mitbewerber zu festigen. Dies war auch deshalb möglich, weil in den Richtungsbeschlüssen im Rahmen der „Perspektive 2025“ bisher eine Aussetzung der jährlichen Einsparungen für die Kindertagesstätten festgelegt war.

5.2 Einsparungen

Die aktuelle Beschlusslage sieht vor, dass ab 2015 auch für den Kindertagesstättenbereich Einsparungen im Umfang von jährlich 1,5% zu realisieren sind, womit eine Gesamteinsparung von ca. 6 Mio. € bis zum Jahr 2025 verbunden ist.

Gegenwärtig fokussieren sich die Überlegungen zur Umsetzung des Einsparbeschlusses auf strukturelle Veränderungen, welche grundsätzlich mit einer bevorstehenden Neuordnung der KiTaVO einhergehen. Eine Möglichkeit liegt darin, die Gesamtbetriebskosten, die für die hessischen Einrichtungen grundsätzlich die Basis für den Ansatz der kirchlichen Beteiligung darstellen, zukünftig um die Zuschüsse des Landes zu bereinigen und dadurch zu reduzieren. Bisher werden die Fördermittel des Landes ausschließlich den Kommunen zugerechnet. Die Durchsetzbarkeit einer solchen Maßnahme gegenüber den Kommunen erscheint insbesondere vor dem Hintergrund deutlich steigender Landesförderpauschalen ab 2014 nicht unrealistisch. Auch andere Veränderungen hinsichtlich der Finanzierungsstruktur sind denkbar und werden in den nächsten Monaten auf ihre Effektivität geprüft.

Für die 111 Einrichtungen in Rheinland-Pfalz richtet sich die Trägerbeteiligung weitgehend streng nach landesgesetzlichen Vorgaben. Daraus ergibt sich, dass die dargelegten Veränderungen der KiTaVO keinen Effekt auf die landeskirchlichen Zuschüsse hätten. Einsparungen ließen sich hier nur über deutlich kleinteiligere Maßnahmen realisieren. Daneben besteht nach wie vor auf politischer Ebene die Intention aller betroffenen Evangelischen Landeskirchen, mit dem Land Rheinland Pfalz weitere Reduzierungen der kirchlichen Finanzierungsbeiträge für die Kindertagesstätten zu vereinbaren.

6 Begleitung der Veränderungsprozesse

Alle benannten Veränderungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Kindertagesstätten begleitet und beraten. Träger und Personal von Kindertageseinrichtungen werden darin unterstützt, die anstehenden Umbauprozesse zu gestalten und umzusetzen. Jedoch ist der Fachbereich mit seiner personellen Ausstattung an den Kapazitätsgrenzen angekommen, um eine so umfassende Umstrukturierung in den Kindertagesstätten angemessen zu begleiten. Es ist sicher, dass es mindestens in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des KiföG zu Anpassungen kommen muss. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebsverträge mit vielen Kommunen neu verhandelt werden müssen. Bereits jetzt haben erste Kommunen ihre Verträge mit Kirchengemeinden im Hinblick auf das neue Gesetz gekündigt. Es wird mit einer weiteren Zunahme der Kündigungen gerechnet. Darüber hinaus werden alle Kindertagesstätten mit dem KiföG neue Betriebsgenehmigungen erhalten. Außerdem werden sich die einzelnen Sollstellenpläne der Einrichtungen ändern, was mit einem erhöhten Arbeitsanfall bei der Erstellung und Genehmigung der Sollstellenpläne einhergeht. Im Nachgang zur platzbezogenen Personalbemessung wird die pädagogische Fachberatung zur Gestaltung der Kindertagesstättenarbeit unter den neuen Voraussetzungen ebenfalls ansteigen. Die vom Finanzausschuss im Jahr 2010 vorübergehend genehmigte Personalverstärkung von zwei Stellen läuft in 2014 und 2015 aus. Insgesamt müssen drei Fachberatungen in den kommenden 1,5 Jahren den Fachbereich Kindertagesstätten verlassen, weil ihre Stellen auslaufen. Mit den dann verbleiben-

den 8,5 Stellen für Fachberatung für 400 Kindertageseinrichtungen in Hessen, ist der Umbau des Kindertagesstättensystems nicht zu leisten. Eine vorübergehende Personalverstärkung zur Begleitung der dargestellten Veränderungsprozesse ist notwendig.

7 **Ausblick**

Ein umfassendes Zukunftskonzept mit wirtschaftlichen und fachlichen Strategien für die Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit in der EKHN wird zurzeit erarbeitet. Es ist vor allen Dingen noch das Gesetzgebungsverfahren zum Hessischen Kinderförderungsgesetz abzuwarten, da damit zu rechnen ist, dass sich die Grundlagen der Finanzierung und der Personalbemessung für den größten Teil der Kindertageseinrichtungen der EKHN ändern werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie die Kommunen dieses Gesetz gemeinsam mit den kirchlichen Trägern vor Ort umsetzen werden. Aus diesen Gründen können frühestens zur Tagung der Synode im November 2013 zukunftsstrategische Aussagen zur weiteren Gestaltung des Kindertagesstättenbereichs der EKHN gemacht werden.

Anlage:

**DER BEAUFTRAGTE DER DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE AM SITZ DER LANDESREGIERUNG IM
LANDE HESSEN**

Brentanostraße 3 Viktoriastraße 19

65187 Wiesbaden 65189 Wiesbaden

Telefon 0611/80 14 22 Telefon 0611/3 60 08-0

Telefax 0611/81 17 06 Telefax 0611/3 60 08-20

Wiesbaden, 18. Februar 2013

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung
anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) –
Drucksache 18/6733 Az: IA2.1**

Stellungnahme

Die Katholischen Bistümer und Evangelischen Kirchen in Hessen danken ausdrücklich für die Einbeziehung bei der Entstehung des Gesetzes durch Gespräche auf verschiedenen Ebenen und den dort stattfindenden Austauschmöglichkeiten. Auf Grund der besonderen Wichtigkeit der Materie und der aktuellen breiten Diskussion über den vorliegenden Entwurf haben sich die Kirchen und Bistümer entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

A. Grundsätzliches

Die Bistümer und Kirchen begrüßen es, dass die bisher in verschiedenen Verordnungen und Gesetzen verstreuten Regelungen für Kindertagesstätten nunmehr in einem Gesetz gebündelt werden sollen. Damit wird ein seit vielen Jahren diskutiertes und gefordertes Vorhaben in die Tat umgesetzt.

B. Positive Aspekte

Die Kirchen und Bistümer bewerten es positiv, dass die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes ausdrücklich im Rahmen des kirchlichen Eigenprofils vorgesehen wird. Anzuerkennen ist auch, dass dem seit langem formulierten kirchlichen Wunsch nach einer Förderung der Fachberatung Rechnung getragen wird. Die Beibehaltung der erhöhten Trägerzuschüsse und die

Auszahlung der Zuschüsse direkt an die Träger entsprechen unseren immer wieder eingebrachten Vorstellungen. Dieses gilt auch für die grundsätzliche Aufnahme von Ausfallzeiten und die Gewährung einer Pauschale für eingruppige Kindertagesstätten, also vorwiegend im ländlichen Raum. Schließlich begrüßen wir die Erweiterung der Bauförderung auf Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt.

C. Kritikpunkte / Änderungsbedarf

Grundlegender Kritikpunkt ist die Befürchtung, dass das Gesetz Verschlechterungen in der Betreuungsqualität zulässt bzw. nicht verhindert. Vor diesem Hintergrund bestehen - wie bereits in allen Vorgesprächen stets verdeutlicht - erhebliche Bedenken gegen bestimmte Vorgaben des Gesetzentwurfs.

I. Risiken durch Systemwechsel

Die Umstellung der Landesförderung von einem gruppenbezogenen auf einen kindbezogenen Zuschuss führt zu einem Widerspruch zwischen maximaler wirtschaftlicher Auslastung der Kitaplätze und einer Nutzerfreundlichkeit für die Eltern. Es ist zu befürchten, dass diese Systematik zumindest mittelfristig auf kommunaler Ebene übernommen wird. Dies wird die Träger zu einer möglichst hohen Auslastung ihrer Gruppen zwingen. Zusätzliche Betreuungsplätze werden nach dem „Melde-Stichtag“ nur im Ausnahmefall bereitgestellt werden können. Voraussichtlich werden nur noch Plätze im Rahmen von komplett belegbaren Gruppen angeboten werden, einhergehend mit einer entsprechenden Verknappung von Plätzen. Eltern werden sich frühzeitig auf einen Platz und einen bestimmten Betreuungsumfang festlegen müssen.

II. Inklusion

Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch entsprechende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Kinder mit einer Behinderung sollten mit einem erhöhten Fachkraftfaktor berücksichtigt werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Denn diese Kinder verursachen einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang. Die Faktoren zur Bemessung der Höchstgruppengröße sind so zu ergänzen, dass in Integrationsgruppen die Gruppengröße zwingend bei maximal 20 gleichzeitig vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf.

III. Ausfallzeiten

Die vorgesehenen Ausfallzeiten in Höhe von 15 % entsprechen nicht der Praxis. Vielmehr sind für den tatsächlichen Bedarf 20 % erforderlich. Außerdem sollten Vor- und Nachbereitungszeiten und Leitungszeiten durch die Anerkennung entsprechender Zeitkontingente aufgenommen und berücksichtigt werden.

IV. Erweiterte Pauschale für eingruppige Einrichtungen

Die im Grundsatz zu begrüßende Pauschale für eingruppige Einrichtungen sollte erhöht und auf zweigruppige Einrichtungen ausgedehnt werden, da dies dem Bedarf im ländlichen Raum entspricht.

V. Erhöhung des Betreuungsmittelwertes

Die im Gesetz angeführten Betreuungsmittelwerte werden zu einer Kappung von Betreuungsangeboten am späten Nachmittag führen, da Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten nicht angemessen berücksichtigt werden. Dies widerspricht dem bundesgesetzlichen Auftrag zur Förderung von Ganztagsplätzen und den gesellschaftlichen Anforderungen. Verlängerte Öffnungszeiten über 42,5 Stunden hinaus und die Einfügung eines eigenen, damit korrespondierenden Betreuungsmittelwertes halten wir für unbedingt erforderlich.

VI. Dynamisierung

Es sollte eine Dynamisierung verankert werden, um eine fortlaufende Anpassung der Landesförderung an steigende Personal- und Sachkosten zu gewährleisten. Abgestellt werden könnte insoweit auf die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (Personalkosten) sowie auf die durch öffentliche Indizes festgestellten Steigerungen der einschlägigen Sachkosten, insbesondere Energie.

C. Zu den einzelnen Regelungen:

§ 25b:

Der Einsatz von Personen mit fachfremder Ausbildung kann die pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagesstätte beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine gesetzliche Konkretisierung der unter Abs. 2 Nr. 4 genannten Voraussetzungen. So sollte unter Nr. 4a nicht nur Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorausgesetzt werden, sondern eine entsprechende berufliche Erfahrung. Die Weiterbildungsobliegenheit gemäß Nr. 4c sollte hinsichtlich Umfang, Inhalt und Zeitkorridor konkretisiert werden, und zwar über eine Empfehlung in der Gesetzesbegründung hinaus. Dabei sind spezifische Fortbildungsangebote von Kirchen und freien Trägern als gleichberechtigt neben die Angebote öffentlicher Träger zu stellen. Ziel sollte es sein, den vorgenannten Personenkreis zu einem berufsqualifizierten Abschluss gemäß § 25b Abs. 1 zu führen.

Die Regelung unter § 25b Abs. 2 a. E. (Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern) ist zu starr, da danach die zuvor betreuten Kinder nach Überschreiten der Altersgrenze nur noch sehr bedingt von den ihnen vertrauten Personen betreut werden könnten. Der Fachkraftstatus der Kinderpflegerinnen sollte entsprechend nicht an die aktuell betreuten Kinder gekoppelt werden, sondern an das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis für die Erziehung, Bildung und Betreuung von unter dreijährigen Kindern.

§ 25c:

Der personelle Bedarf ist bisher gruppen- und öffnungsbezogen berechnet worden und wird nun kindbezogen und nach Betreuungsmittelwerten festgelegt. Die Steuerung der Angebotsstruktur stellt die Träger vor große Schwierigkeiten, da die Gruppen aus wirtschaftlichen Gründen altersmäßig heterogen zusammengesetzt werden müssen. Insofern fehlt – entsprechend der derzeitigen MVO – eine landesrechtliche Absicherung pädagogisch unverzichtbarer Standards in der Zusammensetzung der Gruppen. Überdies werden die Öffnungszeiten sowie die Gruppenzusammensetzung zentral für die Frage, welcher Personalschlüssel zu verhandeln ist. Der vorhersehbare Wegfall von Stellen durch den neuen Berechnungsmodus wird kostenträchtige arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Darüber hinaus ist ein sich abzeichnender wechselnder Personaleinsatz zwischen kirchlichen Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden grundsätzlich nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die

Erziehung, Bildung und Betreuung muss trotz kindbezogener Berechnung weiter in den Gruppen erfolgen. Bei nicht belegten Plätzen wird der Personalschlüssel abgesenkt, ohne dass der Betreuungsaufwand im gleichen Umfang sinkt. Dieses führt zu einer Minderung der Qualitätsstandards. In entsprechenden Fallkonstellationen liegt der Personalschlüssel sogar unterhalb der für die Aufsichtspflicht zu bemessenden Personenzahl. Durch die Berechnung mit Betreuungsmittelwerten sind alle Öffnungszeiten, die oberhalb der Mittelwerte liegen, nicht sinnvoll für die Einrichtungen. Dies wird zur Reduzierung von Angeboten in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag führen. Die gesellschaftlichen Anforderungen zielen aber gerade auf flexible und ausgedehnte Öffnungszeiten.

Der vorgesehene finanzielle Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung (15% der ermittelten Fachkraftstunden) deckt den tatsächlichen Bedarf nicht ab. Es ist mindestens eine Pauschale von 20% erforderlich. Vor- und Nachbereitungszeiten und Zeiten für Leitungstätigkeit sind nach der Gesetzesbegründung nicht vorzuhalten. Dieser Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung führt dazu, dass die entsprechenden Zeitkontingente ausschließlich betriebsvertraglich mit den Kommunen vereinbart werden müssen. Dies wird auf der örtlichen Ebene zu großer Unsicherheit und erhöhtem Konfliktpotenzial führen. Angesichts der erheblich ausgeweiteten Verwaltungsaufgaben und hohen Anforderungen an die Qualität elementarer Bildung, an die Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse, an die Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern, an die Kooperation mit Schulen und die Vernetzung im Sozialraum ist der Verzicht auf die Vor- und Nachbereitungs- sowie die Leitungszeiten nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte der Gesetzgeber durch die Aufnahme und Berücksichtigung entsprechender Zeitkontingente den Regelungsbedarf anerkennen. Die Regelungen zum personellen Bedarf unter Abs. 2 enthalten bisher keinen Faktor für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf. Dies ist aber mindestens im Umfang der bisherigen Werte (vgl. bisherige Rahmenvereinbarung) dringend erforderlich, um eine Gruppenreduzierung bei der Betreuung dieser Kinder mit Behinderung abzusichern. Eine Reduzierung der Gruppengrößen ist aus fachlichen Gründen unverzichtbar. Die Träger von Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen stehen vor folgendem Dilemma: Aus fachlichen Gründen ist eine Reduzierung erforderlich, aus wirtschaftlichen Gründen (kindbezogene Förderung) ist eine solche Reduzierung aber wirtschaftlich kaum möglich. Diese Situation würde entschärft, wenn im Rahmen des § 25c ein entsprechender Fachkraftfaktor aufgenommen wird. Um den negativen Folgen entgegenzuwirken, halten wir zusammenfassend zumindest folgende Änderungen für notwendig: Die Ausfallzeiten in § 25c Abs. 1 werden mit 20 % berechnet. Zusätzlich werden Vor- und Nachbereitungs- sowie Leitungszeiten durch Aufnahme und Berücksichtigung entsprechender Zeitkontingente anerkannt. Für Kinder mit Integrationsbedarf muss ein entsprechender Fachkraftfaktor aufgenommen werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Die in Abs. 2 Satz 3 angegebenen Betreuungsmittelwerte sind um eine weitere Stufe zu ergänzen, um den Trägern nutzerfreundliche längere Betreuungszeiten zu ermöglichen. Verbindliche Schranken zur altersmäßigen Zusammensetzung der Gruppen sind in das Gesetz aufzunehmen. In einem neuen Absatz 5 ist festzulegen, dass die Träger für die Personalbedarfsplanung zu einem bestimmten Stichtag eine Neubewertung vornehmen können.

§ 25d:

Die in Abs. 1 festgelegten Faktoren zur Bemessung der Höchstgruppengröße sind zu ergänzen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf. Insoweit ist sicherzustellen, dass in sogenannten Integrationsgruppen die Gruppengröße bei maximal 20 vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf.

§ 32:

Die bisherigen Fördertatbestände werden in neue sogenannte Grundpauschalen überführt, die pro vertraglich aufgenommenem Kind (stichtagsbezogen) berechnet werden. Für die vom Land bereitgestellten Fördermittel sollte gesetzlich eine Dynamisierung verankert werden, um eine fortlaufende Anpassung an steigende Personal- und Sachkosten zu gewährleisten. In Abs. 2 Nr. 1 sollte – wie in den Regelungen unter Abs. 2 Nr. 2 und 3 – eine erhöhte Förderung der nicht-öffentlichen Träger von Kindertagesstätten vorgenommen werden, um den auch bundesgesetzlich festgelegten sogenannten bedingten Vorrang freier Träger zu sichern (vgl. insbesondere § 4 Abs. 2 SGB VIII). Die Stärkung des „Subsidiaritätsprinzips“ entspricht dem Leitbild einer pluralen Bürgergesellschaft. Gemäß Abs. 2 Nr. 3a am Ende wird für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, keine Grundpauschale gewährt. Diese Regelung verkennt, dass tatsächlich noch ein erheblicher Bedarf an Hortplätzen besteht, da die Betreuung der betroffenen Kinder in Grundschulen nicht gesichert ist. Es ist deswegen erforderlich, auch diese Betreuungsarbeit in die Landesförderung einzubeziehen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf unter § 32 zu Abs. 3 zum Bildungs- und Erziehungsplan („Einschätzungs prerogative Beträge“ und zum Beispiel auch „Qualitätsentwicklungskurs der Kirche“) folgt, dass der BEP im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses umgesetzt werden kann und es dafür die Förderung gibt. Dieses entspricht unserem Anliegen.

In den Absätzen 3 – 6 sind Förderungen in einem „bis zu ... €“-Betrag vorgesehen. Um Trägern und Kommunen insofern verlässliche Planungsdaten und eine zumindest niederschwellige Finanzierungssicherheit zu bieten, sollte der „Bis-zu-Vorbehalt“ aufgehoben werden. Damit würde sich auch die Frage nach den jeweils zugrunde liegenden und im Gesetz nicht genannten Bemessungskriterien für die Bereitstellung der Fördergelder erübrigen. Die in Abs. 6 vorgesehene Förderung von eingruppigen Einrichtungen ist im Grundsatz erfreulich. Sie ist aber zu gering bemessen, um deren Bestand abzusichern. Es sollten überdies auch zweigruppige Einrichtungen erfasst werden. Denn dies entspricht dem tatsächlichen Bedarf, da in Kindertagesstätten im ländlichen Raum häufig die zweite Gruppe aufgrund demographischer Zwänge nicht vollständig belegt werden kann. Schließlich fehlt eine Regelung für die Fälle, in denen nach dem Melde-Stichtag neue Plätze geschaffen werden (z.B. Neueröffnung einer Gruppe). Dieses sollte in einem neuen Absatz 7 aufgenommen werden.

§ 32b:

Die Förderung der Fachberatung wird ausdrücklich begrüßt. Aus den vorgenannten Gründen sollte die Förderpauschale jedoch nicht unter einen „Bis-zu-Vorbehalt“ gestellt werden. Überdies sollte eine Förderung für Fachberatung in Integrations- bzw. Inklusionsfragen – also den Fällen des Abs. 5 – aufgenommen werden. Zur Klarstellung empfiehlt sich außerdem eine Regelung, wonach die in § 32b genannten Pauschalen auch nebeneinander – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – gezahlt werden.

§ 32c:

Diese Förderung sollte nicht auf die Kommunen beschränkt sein, da diesbezügliche Ausfälle von Elternbeiträgen auch die Kostenlast der freien Träger erhöhen. Die Regelung weist überdies systematische Brüche auf: So wird gemäß Abs. 2 für eine Förderung auf alle Kinder abgestellt, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen – also unter Einbeziehung der nicht-öffentlichen Kindertagesstätten. Überdies wird die Freistellung vom Elternbeitrag in den entsprechenden Betreuungsverträgen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Eltern vereinbart. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Einbeziehung freier Träger in die Freistellung

vom Kostenbeitrag ist es unangemessen, als Adressat der Förderung lediglich die Kommunen vorzusehen.

§ 32d:

Die Erweiterung des Fördertatbestandes auf Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt halten wir für sinnvoll.

§ 57:

Gemäß Abs. 1 soll es Trägern von Tageseinrichtungen gestattet sein, die Einrichtung bis zum 01.09.2015 nach Maßgabe der Mindestverordnung vom 17.12.2008 in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung weiterzubetreiben. In diesen Fällen besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf die Landesförderung. Den Trägern von Kindertagesstätten und den Kommunen ist eine angemessene Zeit zur Umstellung zu gewähren.

gez. Kirchenrat Jörn Dulige

gez. Dr. Wolfgang Pax

Stellungnahme zu dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf der CDU und der FDP für ein zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – Drucksache 18/6733

Die EKHN begrüßt es weiterhin, dass die bisher in verschiedenen Verordnungen und Gesetzen gefassten Regelungen für Kindertagesstätten nunmehr in einem Gesetz gebündelt werden. Damit wird ein seit vielen Jahren diskutiertes und gefordertes Vorhaben in die Tat umgesetzt.

Positive Aspekte

Speziell bewertet es die EKHN positiv, dass die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes ausdrücklich im Rahmen des kirchlichen Eigenprofils vorgesehen wird. Anzuerkennen ist auch, dass dem seit langem formulierten kirchlichen Wunsch nach einer Förderung der Fachberatung Rechnung getragen wird. Die Beibehaltung der erhöhten Trägerzuschüsse und die Auszahlung der Zuschüsse direkt an die Träger entsprechen unseren immer wieder eingebrachten Vorstellungen. Dieses gilt auch für die grundsätzliche Aufnahme von Ausfallzeiten und die Gewährung einer Pauschale für eingruppige Kindertagesstätten, also vorwiegend im ländlichen Raum. Schließlich begrüßen wir die Erweiterung der Bauförderung auf Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt.

Die seit der Veröffentlichung aufkeimenden Widerstände und Befürchtungen, die in Bezug auf den Gesetzentwurf von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Trägern von Kindertagesstätten an die Fraktionen von CDU und FDP herangetragen worden sind, haben die beiden Fraktionen nun bewogen einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zu stellen. Mit diesem Änderungsantrag sollen, zumindest teilweise, die verschiedenen Forderungen und Anregungen umgesetzt werden. Dies wird von der EKHN prinzipiell begrüßt. Die Änderungen die der Antrag enthält entsprechen teilweise den von uns aufgestellten Forderungen.

So sollen die im Gesetz angeführten Betreuungsmittelwerte, die zu einer Kappung von Betreuungsangeboten am späten Nachmittag geführt hätten, erweitert werden. Der neue eingeführte vierte Betreuungsmittelwert setzt zur Fachkraftbemessung eines Kindes, welches 45 Stunden und mehr betreut wird, einen Mittelwert von 50 Stunden an. Dies entspricht nunmehr auch dem bundesgesetzlichen Auftrag zur Förderung von Ganztagsplätzen und den gesellschaftlichen Anforderungen.

Auch auf die Befürchtung, durch den Einsatz von Personen mit fachfremder Ausbildung, wie in dem Gesetzentwurf bisher vorgesehen, könnte die pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagesstätte beeinträchtigt werden, hat der Gesetzgeber reagiert. Diese Regelung soll ersatzlos gestrichen werden. Dadurch können fachfremde zwar, wie bisher auch, zu dem vorhandenen pädagogischen Fachpersonal in den KiTas mitarbeiten, ohne aber auf den Fachkraftbedarf in einer Einrichtung mit angerechnet werden zu dürfen.

Die letzte Änderung des Antrags betrifft die Gruppengröße von Krippengruppen. Im Gesetzentwurf soll jetzt festgesetzt werden, dass in Krippengruppen nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig anwesend und damit tatsächlich betreut werden dürfen. Allerdings fällt

diese Gruppengröße qualitativ hinter den aktuellen Stand der bisherigen Mindestverordnung mit 10 Kindern pro Gruppe zurück.

Zu erwähnen ist des Weiteren, dass die Landesregierung auf die Forderung, Vor- und Nachbereitungs- sowie Leitungsaufgaben durch die Definition entsprechender Zeitkontingente zu berücksichtigen, zumindest eine Reaktion zeigte: Nach dem Änderungsantrag erfolgt die Feststellung, dass die Träger für das Vorhalten von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten selbstverantwortlich sind. Unserer Forderung nach einer klaren Personalbedarfsanerkennung für diese Aufgaben wird hiermit nicht Rechnung getragen. Eine Festlegung dieser Bedarfe muss vielmehr nach wie vor zwischen den Kommunen und den Trägern bilateral ausgehandelt werden.

Abschließend sei auch noch die Einführung einer Evaluierung positiv erwähnt. Der Änderungsantrag sieht vor, die Landesregierung zu verpflichten bereits zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über die Durchführung der Regelungen des HessKiföG vorzulegen.

Kritikpunkte / Änderungsbedarf

Ein Großteil der bereits von Anfang an, aus Sicht der EKHN bestehenden Kritikpunkte, die auch in der Stellungnahme zur Anhörung des Gesetzesvorhabens vorgebracht worden sind, wurden bei dem Änderungsantrag jedoch nicht berücksichtigt. Die Kritikpunkte sollen nun noch mal kurz auf der Basis der gemeinsamen Stellungnahme von den Katholischen Bistümern und den Evangelischen Kirchen in Hessen, welche zur Anhörung vor dem sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags erstellt wurde, zusammengefasst werden. Grundlegender Kritikpunkt ist nach wie vor die Befürchtung, dass das Gesetz Verschlechterungen in der Betreuungsqualität zulässt bzw. nicht verhindert und das betriebswirtschaftliche Risiko auf den Träger überträgt. Vor diesem Hintergrund bestehen nach wie vor – wie bereits auch in allen Vorgesprächen stets verdeutlicht - erhebliche Bedenken gegen bestimmte Vorgaben des Gesetzentwurfs.

I. Risiken durch Systemwechsel

Die Umstellung der Landesförderung von einem gruppenbezogenen auf einen kindbezogenen Zuschuss führt zu nach wie vor zu einem Widerspruch zwischen maximaler wirtschaftlicher Auslastung der Kita-Plätze und einer Nutzerfreundlichkeit für die Eltern. Es bleibt, auch nach dem Änderungsantrag noch zu befürchten, dass diese Systematik zumindest mittelfristig auf kommunaler Ebene übernommen wird. Dies wird die Träger zu einer möglichst hohen Auslastung ihrer Gruppen zwingen. Zusätzliche Betreuungsplätze werden nach dem „Melde-Stichtag“ nur im Ausnahmefall bereitgestellt werden können. Voraussichtlich werden nur noch Plätze im Rahmen von komplett belegbaren Gruppen angeboten werden, einhergehend mit einer entsprechenden Verknappung von Plätzen. Eltern werden sich frühzeitig auf einen Platz und einen bestimmten Betreuungsumfang festlegen müssen

II. Inklusion

Regelungen zur Inklusion sollen auch nach dem Änderungsantrag nicht im Gesetz aufgenommen werden. Die Kinder mit einer Behinderung sollten mit einem erhöhten Fachkräftfaktor berücksichtigt werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Die Faktoren zur Bemessung der Höchstgruppengröße wären so zu ergänzen gewesen, dass in Integrationsgruppen die Gruppengröße zwingend bei maximal 20 gleichzeitig vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf. Die Aufforderung des Ministers an die Gemeinden, die vertreten durch ihre Spitzenverbände, mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ verhandeln, ihrer Verantwortung bezüglich Inklusion gerecht zu werden und die bisherigen Standards nicht herabzusetzen, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und kein Ersatz für eine gesetzliche Regelung im HessKiföG.

III. Ausfallzeiten

Die vorgesehenen Ausfallzeiten in Höhe von 15 % entsprechen nicht der Praxis und wurden nicht wie von uns vorgeschlagen auf den tatsächlichen Bedarf von 20 % erhöht. Die kirchlicherseits geforderte Aufnahme und Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten und Leitungszeiten durch die Anerkennung entsprechender Zeitkontingente wurde faktisch durch den Änderungsantrag, nicht berücksichtigt. Nach dem Änderungsantrag wird lediglich der Hinweis verschriftlicht, dass der Träger hierfür selbst verantwortlich sei. Nur eine verbindliche und quantifizierte Regelung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten und Leitungsaufgaben sind aus unserer Sicht zielführend.

IV. Erweiterte Pauschale für eingruppige Einrichtungen

Die im Grundsatz zu begrüßende Pauschale für eingruppige Einrichtungen wurde weder erhöht noch auf zweigruppige Einrichtungen ausgedehnt, obwohl gerade dies dem Bedarf im ländlichen Raum entsprechen würde.

VI. Dynamisierung

Außerdem wurde auch eine Dynamisierung nicht verankert. Nur so wäre eine fortlaufende Anpassung der Landesförderung an steigende Personal- und Sachkosten zu gewährleisten gewesen. Es hätte auf die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (Personalkosten) sowie auf die durch öffentliche Indizes festgestellten Steigerungen der einschlägigen Sachkosten, insbesondere Energie abgestellt werden können.

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 25b:

Die Regelung unter § 25b Abs. 2 a. E. (Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern) ist nach wie vor zu starr, da danach die zuvor betreuten Kinder nach Überschreiten der Altersgrenze nur noch sehr bedingt von den ihnen vertrauten Personen betreut werden könnten. Der Fachkraftstatus der Kinderpflegerinnen sollte entsprechend nicht an die aktuell betreuten Kinder gekoppelt werden, sondern an das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis für die Erziehung, Bildung und Betreuung von unter dreijährigen Kindern.

§ 25c:

Der personelle Bedarf ist bisher gruppen- und öffnungsbezogen berechnet worden und wird nun kindbezogen und nach Betreuungsmittelwerten festgelegt. Die Steuerung der Angebotsstruktur stellt die Träger vor große Schwierigkeiten, da die Gruppen aus wirtschaftlichen Gründen altersmäßig heterogen zusammengesetzt werden müssen. Insofern fehlt – entsprechend der derzeitigen MVO – eine landesrechtliche Absicherung pädagogisch unverzichtbarer Standards in der Zusammensetzung der Gruppen. Überdies werden die Öffnungszeiten sowie die Gruppenzusammensetzung zentral für die Frage, welcher Personalschlüssel zu verhandeln ist.

Der vorhersehbare Wegfall von Stellen durch den neuen Berechnungsmodus wird kostenträchtige arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Darüber hinaus ist ein sich abzeichnender wechselnder Personaleinsatz zwischen kirchlichen Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden grundsätzlich nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung muss trotz kindbezogener Berechnung weiter in den Gruppen erfolgen. Bei nicht belegten Plätzen wird der Personalschlüssel abgesenkt, ohne dass der Betreuungsaufwand im gleichen Umfang sinkt. Dieses führt zu einer Minderung der Qualitätsstandards. In entsprechenden Fallkonstellationen liegt der Personalschlüssel sogar unterhalb der für die Aufsichtspflicht zu bemessenden Personenzahl.

Der vorgesehene finanzielle Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung (15% der ermittelten Fachkraftstunden) deckt den tatsächlichen Bedarf nicht ab. Es ist mindestens eine Pauschale von 20% erforderlich. Vor- und Nachbereitungszeiten und

Zeiten für Leitungstätigkeit sind nach der Gesetzesbegründung nicht vorzuhalten. Dieser Verzicht auf eine anwendbare landesgesetzliche Regelung führt dazu, dass die entsprechenden Zeitkontingente ausschließlich betriebsvertraglich mit den Kommunen vereinbart werden müssen. Dies wird auf der örtlichen Ebene zu großer Unsicherheit und erhöhtem Konfliktpotenzial führen. Angesichts der erheblich ausgeweiteten Verwaltungsaufgaben und hohen Anforderungen an die Qualität elementarer Bildung, an die Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse, an die Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern, an die Kooperation mit Schulen und die Vernetzung im Sozialraum ist die undifferenzierte Aussage zu Vor- und Nachbereitungs- sowie die Leitungszeiten nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte der Gesetzgeber durch die Aufnahme und Berücksichtigung entsprechender konkreter Zeitkontingente den Regelungsbedarf anerkennen.

Die Regelungen zum personellen Bedarf unter Abs. 2 enthalten nach wie vor keinen Faktor für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf. Dies ist aber mindestens im Umfang der bisherigen Werte (vgl. bisherige Rahmenvereinbarung) dringend erforderlich, um eine Gruppenreduzierung bei der Betreuung dieser Kinder mit Behinderung abzusichern.

Eine Reduzierung der Gruppengrößen ist aus fachlichen Gründen unverzichtbar. Die Träger von Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen stehen vor folgendem Dilemma: Aus fachlichen Gründen ist eine Reduzierung erforderlich, aus wirtschaftlichen Gründen (kindbezogene Förderung) ist eine solche Reduzierung aber wirtschaftlich kaum möglich. Diese Situation könnte immer noch entschärft werden, wenn im Rahmen des § 25c ein entsprechender Fachkraftfaktor aufgenommen wird.

Um den negativen Folgen entgegenzuwirken, halten wir zusammenfassend zumindest die weiteren Änderungen für dringend notwendig:

Die Ausfallzeiten in § 25c Abs. 1 werden mit 20 % berechnet. Zusätzlich werden Vor- und Nachbereitungs- sowie Leitungszeiten durch Aufnahme und Berücksichtigung entsprechender Zeitkontingente anerkannt und geregelt. Für Kinder mit Integrationsbedarf muss ein entsprechender Fachkraftfaktor aufgenommen werden, der eine Reduzierung der Gruppengröße ohne gleichzeitigen Verlust von Landesmitteln ermöglicht. Verbindliche Schranken zur altersmäßigen Zusammensetzung der Gruppen sind in das Gesetz aufzunehmen. In einem neuen Absatz 5 ist festzulegen, dass die Träger für die Personalbedarfsplanung zu einem bestimmten Stichtag eine Neubewertung vornehmen können.

§ 25d:

Die in Abs. 1 festgelegten Faktoren zur Bemessung der Höchstgruppengröße sind zu ergänzen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf. Insoweit ist dringend sicherzustellen, dass in sogenannten Integrationsgruppen die Gruppengröße bei maximal 20 vertraglich aufgenommenen Kindern liegen darf.

§ 32:

Die bisherigen Fördertatbestände werden in neue sogenannte Grundpauschalen überführt, die pro vertraglich aufgenommenem Kind (stichtagsbezogen) berechnet werden. Für die vom Land bereitgestellten Fördermittel sollte gesetzlich eine Dynamisierung verankert werden, um eine fortlaufende Anpassung an steigende Personal- und Sachkosten zu gewährleisten.

In Abs. 2 Nr. 1 sollte – wie in den Regelungen unter Abs. 2 Nr. 2 und 3 – eine erhöhte Förderung der nicht-öffentlichen Träger von Kindertagesstätten vorgenommen werden, um den auch bundesgesetzlich festgelegten sogenannten bedingten Vorrang freier Träger zu sichern (vgl. insbesondere § 4 Abs. 2 SGB VIII). Die Stärkung des „Subsidiaritätsprinzips“ entspricht dem Leitbild einer pluralen Bürgergesellschaft.

Gemäß Abs. 2 Nr. 3a am Ende wird für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, keine Grundpauschale gewährt. Diese Regelung verkennt immer noch, dass

tatsächlich noch ein erheblicher Bedarf an Hortplätzen besteht, da die Betreuung der betroffenen Kinder in Grundschulen nicht gesichert ist. Es ist deswegen erforderlich, auch diese Betreuungsarbeit in die Landesförderung einzubeziehen.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf unter § 32 zu Abs. 3 zum Bildungs- und Erziehungsplan („Einschätzungsprerogative Beträge“ und zum Beispiel auch „Qualitätsentwicklungskurs der Kirche“) folgt, dass der BEP im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses umgesetzt werden kann und es dafür die Förderung gibt. Dieses entspricht unserem Anliegen.

In den Absätzen 3 – 6 sind Förderungen in einem „bis zu ... €“-Betrag vorgesehen. Um Trägern und Kommunen insofern verlässliche Planungsdaten und eine zumindest niederschwellige Finanzierungssicherheit zu bieten, sollte der „Bis-zu-Vorbehalt“ aufgehoben werden. Damit würde sich auch die Frage nach den jeweils zugrunde liegenden und im Gesetz nicht genannten Bemessungskriterien für die Bereitstellung der Fördergelder erübrigen.

Die in Abs. 6 vorgesehene Förderung von eingruppigen Einrichtungen ist im Grundsatz erfreulich. Sie ist aber zu gering bemessen, um deren Bestand abzusichern. Es sollten überdies auch zweigruppige Einrichtungen erfasst werden. Denn dies entspricht dem tatsächlichen Bedarf, da in Kindertagesstätten im ländlichen Raum häufig die zweite Gruppe aufgrund demographischer Zwänge nicht vollständig belegt werden kann. Schließlich fehlt eine Regelung für die Fälle, in denen nach dem Melde-Stichtag neue Plätze geschaffen werden (z.B. Neueröffnung einer Gruppe). Dieses sollte in einem neuen Absatz 7 aufgenommen werden.

§ 32b:

Die Förderung der Fachberatung wird ausdrücklich begrüßt. Aus den vorgenannten Gründen sollte die Förderpauschale jedoch nicht unter einen „Bis-zu-Vorbehalt“ gestellt werden. Überdies sollte eine Förderung für Fachberatung in Integrations- bzw. Inklusionsfragen – also den Fällen des Abs. 5 – aufgenommen werden. Zur Klarstellung empfiehlt sich außerdem eine Regelung, wonach die in § 32b genannten Pauschalen auch nebeneinander – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – gezahlt werden.

§ 32c:

Diese Förderung sollte nicht auf die Kommunen beschränkt sein, da diesbezügliche Ausfälle von Elternbeiträgen auch die Kostenlast der freien Träger erhöhen. Die Regelung weist überdies systematische Brüche auf: So wird gemäß Abs. 2 für eine Förderung auf alle Kinder abgestellt, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen – also unter Einbeziehung der nicht-öffentlichen Kindertagesstätten. Überdies wird die Freistellung vom Elternbeitrag in den entsprechenden Betreuungsverträgen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Eltern vereinbart. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Einbeziehung freier Träger in die Freistellung vom Kostenbeitrag ist es unangemessen, als Adressat der Förderung lediglich die Kommunen vorzusehen.

Die Umsetzung des Medienkommunikationskonzeptes der EKHN

Frankfurt am Main, 26. April 2013

aserto:

gb Strategisches
Kommunikations-
Design gobasil.com



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

 **MEDIENHAUS**

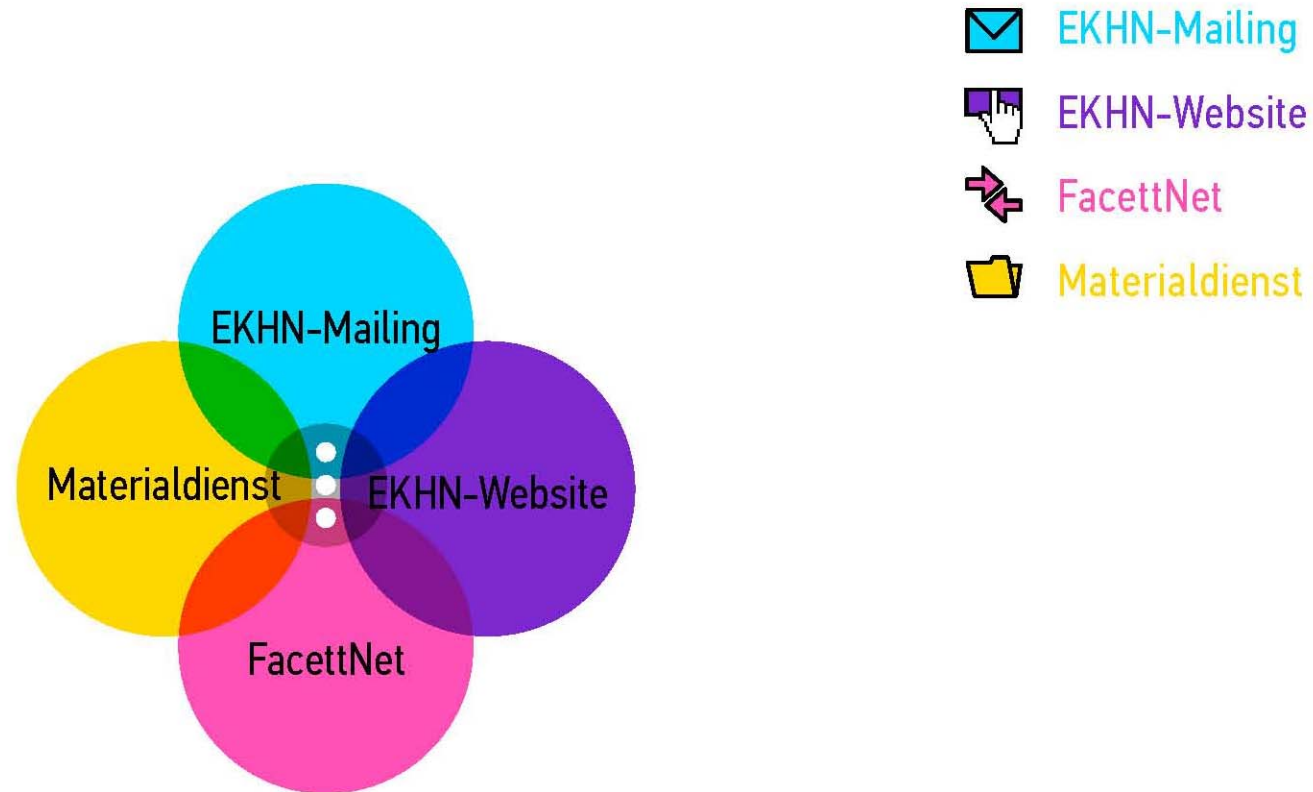
Agenda

- 1. Vom Konzept zur Umsetzung (Prof. Dr. Lars Harden, GF aserto)**
2. Umsetzung und Akzeptanz (Birgit Arndt, GF Medienhaus)
3. Reflektion Impulspost (Stephan Krebs, Leiter Öffentlichkeitsarbeit)

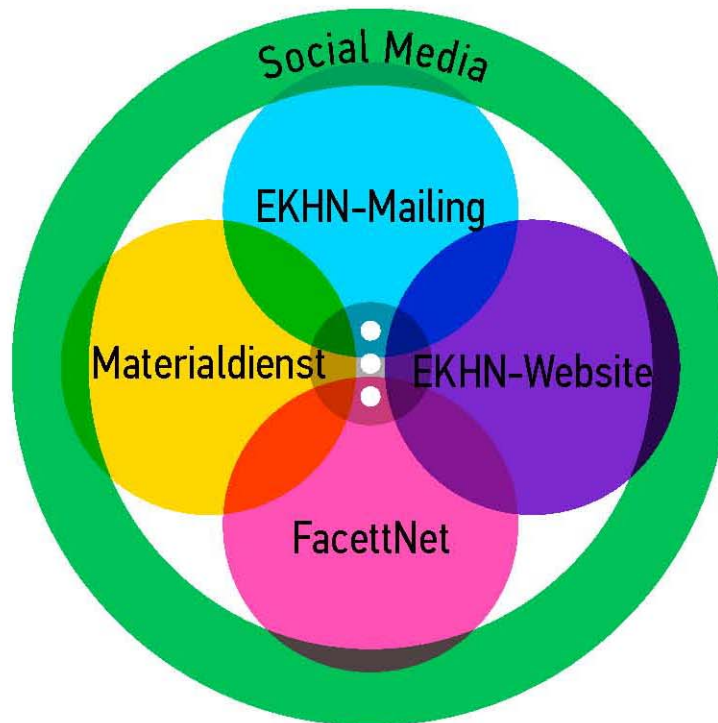
„Historischer Abriss“

- **Januar 2011:** Beauftragung für die Entwicklung eines neuen Medien- und Kommunikationskonzeptes
- **Ende März 2011:** Fertigstellung des neuen Medien- und Kommunikationskonzeptes
- **12. Mai 2011:** Beschluss des Konzeptes durch die Synode in Weilburg
- **März 2012 bis März 2013:** Umsetzungsarbeiten
- **Seit April 2013:** Ende des Projektstatus‘

Aufgabenfelder



Aufgabenfelder



 EKHN-Mailing

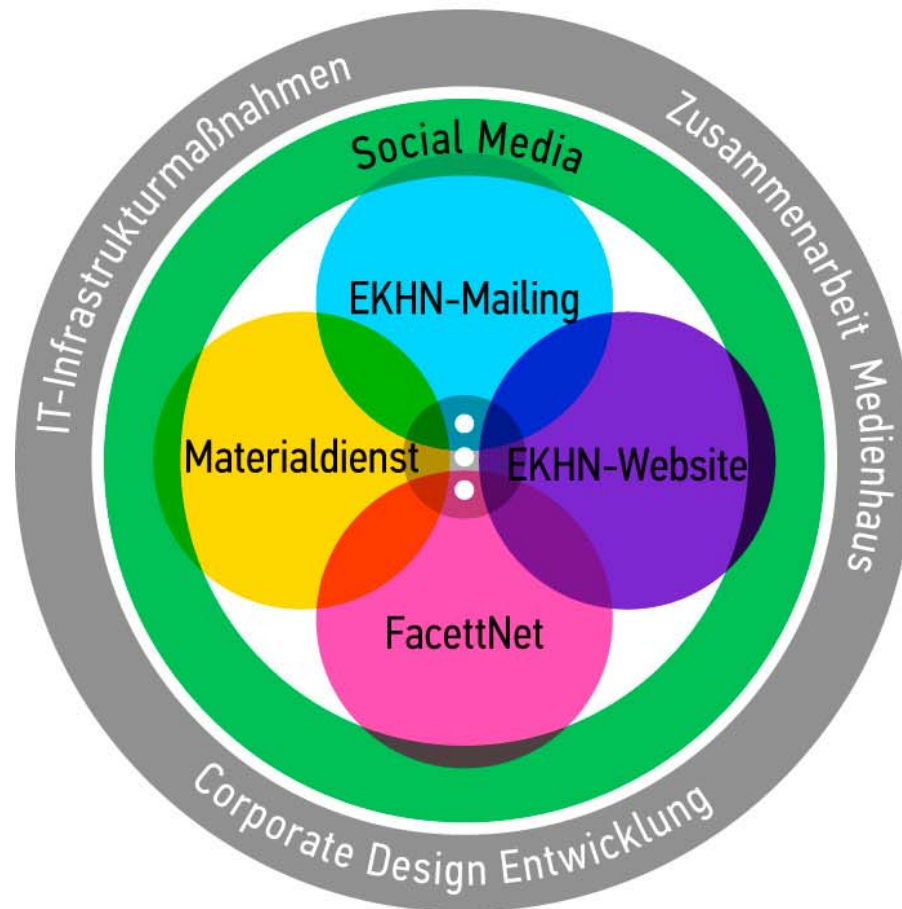
 EKHN-Website

 FacettNet

 Materialdienst

 Social Media

Aufgabenfelder



 EKN-Mailing


 EKN-Website


 FacettNet


 Materialdienst

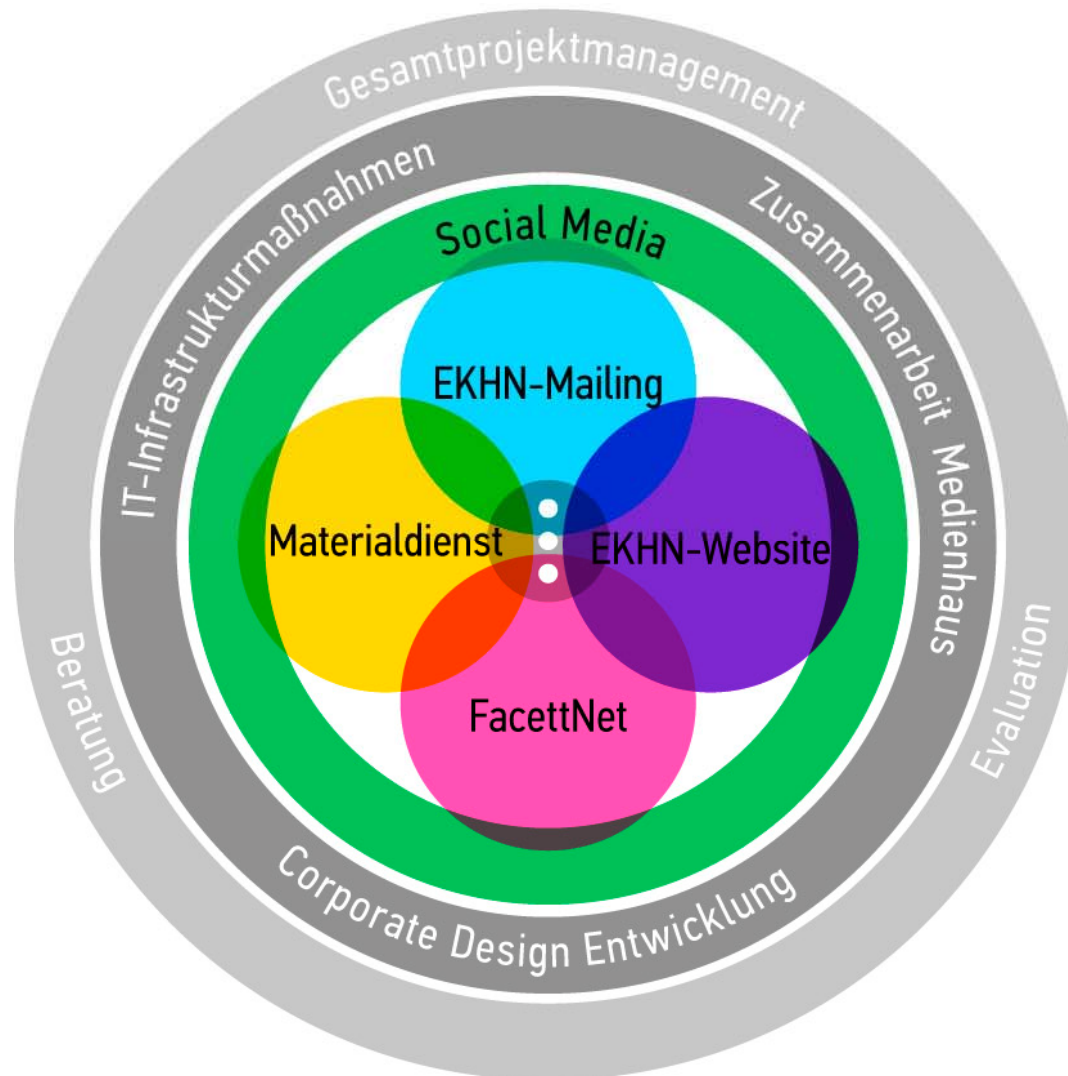

 Social Media


 Zusammenarbeit Medienhaus


 IT-Infrastrukturmaßnahmen


 Corporate Design Entwicklung

Aufgabenfelder



 EKHN-Mailing


 EKHN-Website


 FacettNet


 Materialdienst



 Social Media


 Zusammenarbeit Medienhaus


 IT-Infrastrukturmaßnahmen


 Corporate Design Entwicklung


 Gesamtprojektmanagement


 Beratung


 Evaluation

Von echt zur Impulspost samt Begleitmaterialien



Von echt zur Impulspost samt Begleitmaterialien



Wiedersehen
v

Abschied. Plötzlich oder nach langem Weg.
Still. Erschüttert. Ohnmächtig.
Wie Jesus Christus. Am Karfreitag.



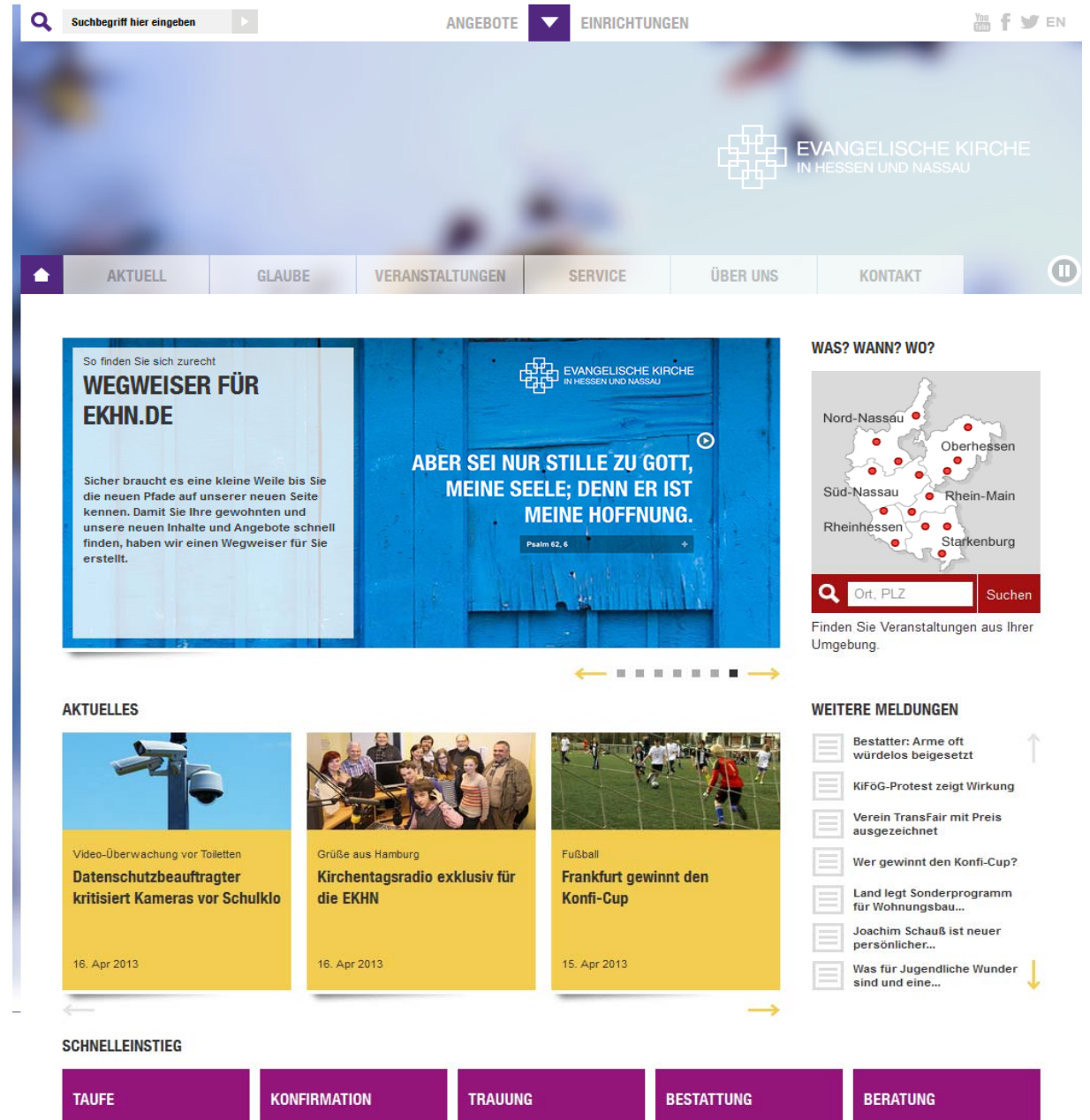
Wiedersehen
^

Begegnung. Überraschend oder lange geplant.
Fröhlich. Bewegt. Hoffnungsvoll.
Wie Jesus Christus. An Ostern.



lichtblick-ostern.de  EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Von ekhn.de zu ekhn.de



Suchbegriff hier eingeben

ANGEBOTE **EINRICHTUNGEN**

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

AKTUELL GLAUBE VERANSTALTUNGEN SERVICE ÜBER UNS KONTAKT

So finden Sie sich zurecht
WEGWEISER FÜR EKHN.DE

Sicher braucht es eine kleine Weile bis Sie die neuen Pfade auf unserer neuen Seite kennen. Damit Sie Ihre gewohnten und unsere neuen Inhalte und Angebote schnell finden, haben wir einen Wegweiser für Sie erstellt.

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

**ABER SEI NUR STILLE ZU GOTT,
MEINE SEELE; DENN ER IST
MEINE HOFFNUNG.**

Psalm 92, 6

WAS? WANN? WO?

Nord-Nassau
Oberhessen
Süd-Nassau
Rhein-Main
Rheinhessen
Starkenburger

Ort, PLZ Suchen

Finden Sie Veranstaltungen aus Ihrer Umgebung.

AKTUELLES

Video-Überwachung vor Toiletten
Datenschutzbeauftragter kritisiert Kameras vor Schulklo
16. Apr 2013

Grüße aus Hamburg
Kirchentagsradio exklusiv für die EKHN
16. Apr 2013

Fußball
Frankfurt gewinnt den Konfi-Cup
15. Apr 2013

WEITERE MELDUNGEN

- Bestatter: Arme oft würdelos beigesetzt
- KiFöG-Protest zeigt Wirkung
- Verein TransFair mit Preis ausgezeichnet
- Wer gewinnt den Konfi-Cup?
- Land legt Sonderprogramm für Wohnungsbau...
- Joachim Schauß ist neuer persönlicher...
- Was für Jugendliche Wunder sind und eine...

SCHNELLEINSTIEG

TAUFE KONFIRMATION TRAUUNG BESTATTUNG BERATUNG

Von ekhn.de zu ekhn.de



FacettNet



EKHN-INTERN
 Wechseln zu www.ekhn.de

GEMEINDE
MEDIEN
KIRCHENVORST./DSV
FORTBILDUNG
BERUFE
FACETT.NET

Sie befinden sich hier: [»](#) [»](#) Facett.net

 INFO
 ANMELDEN


NEUESTE
MEISTGELESEN
INTERN



16.04.2013 epd

Datenschutzbeauftragter kritisiert Kameras vor Schulklo


Kinder und Jugendliche können der Video-Überwachung auf dem Schulgelände nicht entgehen. Eigentlich wollten die Schulen die Kameras als Maßnahme gegen Vandalismus. Nun müssen sie wieder zurück rudern.



16.04.2013 pwb

Kirchentagsradio exklusiv für die EKHN

Rund ein Dutzend ambitionierte ehrenamtliche Radiobegeisterte werden live vom Kirchentag in Hamburg senden. An den drei Haupttagen Donnerstag, Freitag und Samstag sendet das Kirchentagsradio aus einem gläsernen Studio in Halle A1, Stand G29.



15.04.2013 sto

Frankfurt gewinnt den Konfi-Cup

Gemeinsam bewegen und Spaß haben - das ist die Idee des Konfi-Cups der EKHN.

Social Media Strategie



aserto: gb Strategisches Kommunikations-Design gobasil.com

Netiquette Entwurf

Kontaktdaten
Liebe EKHN Fans,
herzlich Willkommen auf der offiziellen Facebook Seite der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Unsere Seite wird betreut von Vorname Name (Kürzel) und Vorname Name (Kürzel)...

Motivation zum Dialog
Wir laden Sie ein, sich mit uns auszutauschen und freuen uns über Ihre Fragen, Anregungen und Kritik. Als Kirche des Dialogs, freuen wir uns auf die Kommunikation mit Ihnen und nehmen jeden Beitrag ernst. Zögern Sie nicht Ihren Glauben zu kommunizieren, Beiträge zu kommentieren oder eigene Beiträge mit uns zu teilen! Wir freuen uns, wenn diese überlegt, konstruktiv und anregend gestaltet sind. Bitte denken Sie an einen offenen, freundlichen und respektvollen Umgang miteinander, der auch anderen Meinungen als der Eigenen gegenüber tolerant ist. Damit unser Dialog gelingt, bitten wir Sie unsere Netiquette und Hinweise zu beachten.

Umgangsformen

Verbotsregeln
Auf unserer Facebook-Seite ist jede Art von rechtswidrigen Inhalten tabu. Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende oder beleidigende Inhalte werden von uns nicht toleriert. Darüber hinaus bietet unsere Seite keinen Platz für direkte und indirekte Werbung und offensichtlichen Spam...

aserto: gb Strategisches Kommunikations-Design gobasil.com

Das EKHN Starter Paket Empfehlungen für den Einstieg in Social Media

31. Oktober 2012

Autoren:
Anna Heidenreich, aserto, Projektleitung
Agnes Dyszy, aserto, Junior-Projektleitung

1

Kommentare aus Agentursicht

- **Zielgruppenorientierung:** Wem soll der Köder schmecken?
- **Durchdringung:** Wann ist die Umsetzung ein Erfolg?
- **Kritik:** Wer kritisiert und warum? Und wer lässt es?
- **Tellerrand:** Wo stehen Sie im Vergleich mit anderen Landeskirchen?

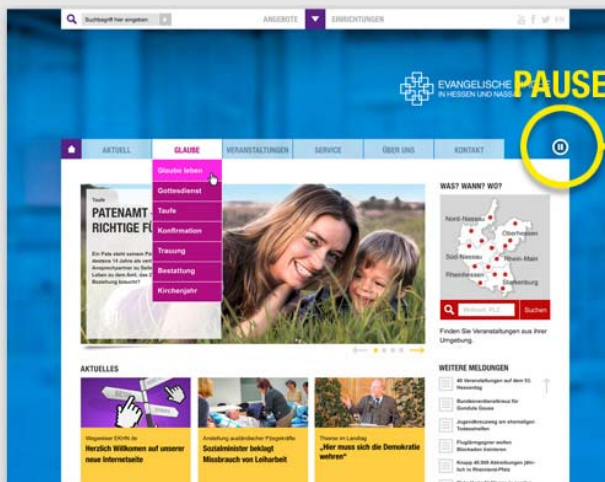
Agenda

1. Vom Konzept zur Umsetzung (Prof. Dr. Lars Harden, GF aserto)
- 2. Umsetzung und Akzeptanz (Birgit Arndt, GF Medienhaus)**
3. Reflektion Impulspost (Stephan Krebs, Leiter Öffentlichkeitsarbeit)

Medienhaus verantwortet bei den Online Themen:

Relaunch EKHN.de

- Mitarbeit bei Konzeptionserstellung
- Mitarbeit bei der technischen Umsetzung
- Inhaltliche Migration – bis zum Relaunch am 18.3. wurde max. 1/3 der Contents migriert
- Übernahme des Content Management Systems in den laufenden Betrieb
- Redaktionelle Gestaltung und Weiterentwicklung
- im weiteren Verlauf: Schulungen



Social Media

- Mitarbeit bei der Konzeptionserstellung
- Leitende Mitarbeit bei der Erstellung
 - der Guidelines
 - des Starterpakets
 - der Netiquette



- Seit Oktober 2012 kontinuierliche redaktionelle Betreuung der EKHN Social Media Kanäle
- Mitorganisation Social Media Kick Off (16.4.)
- Weitere Social Media Schulungen

Medienhaus verantwortet bei der Impulspost:

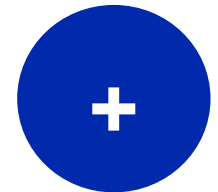
Produktion und Logistik Impulspost

- Koordination Adress-Selektion
- Produktion und Versand
- Controlling
-



Bestellservice für Gemeinden

- Koordination aller Gemeindebestellungen
- Koordination professionelle Befestigung
- Logistik/Versand



Dekanats-
Besuche

Materialdienst und Mediaplanung

- Kostenplanung
- Angebots- und Druckhandling
- Produktion Materialien
- Buchung Plakatierung
- Karfreitag und Ostern:
384 Flächen in 5 Orten



Redaktionsleitung begleitende Websites

- Chefredaktion, Bildredaktion, Koordination
- Website Erstellung
- Social Media Dialoge



Dokumentation

Rückblick Impulspost - extern



	Weihnachten	Karfreitag/Ostern
--	-------------	-------------------

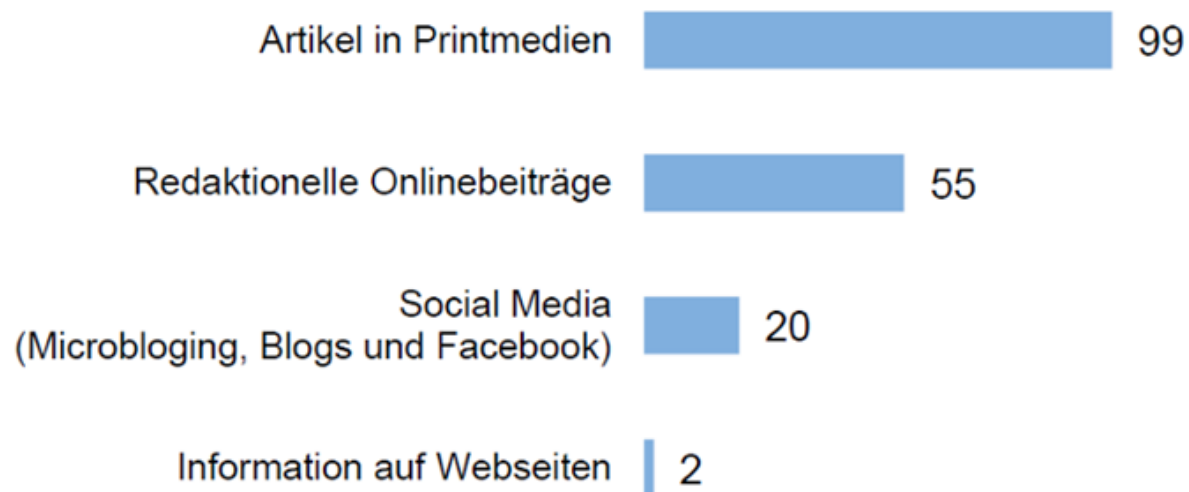
Presseberichte	<ul style="list-style-type: none"> 176 	<ul style="list-style-type: none"> Folgt, weniger als Weihn.
Presse-Reichweite	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 4 Mio 	<ul style="list-style-type: none"> folgt
Reichweite Plakatierung	<ul style="list-style-type: none"> n/v 	<ul style="list-style-type: none"> 84% der Bevölkerung ab 14 in 5 Städten (980.000)
Website Besuche	<ul style="list-style-type: none"> 49.000 gesamt 	<ul style="list-style-type: none"> 27.600 gesamt
Facebook Reichweite	<ul style="list-style-type: none"> folgt 	<ul style="list-style-type: none"> folgt
Reagierer	<ul style="list-style-type: none"> 550 	<ul style="list-style-type: none"> 301 + 304 Bestellungen = 605
Bestellte Themenhefte		<ul style="list-style-type: none"> 338

Presseresonanz

Weihnachten: 176 Beiträge

Karfreitag/Ostern: xy Beiträge

Anzahl der Beiträge nach Medium



Info folgt,
Niedriger als
Weihnachts-
Aktion

Reaktionen von Impulsbriefempfängern

Positiv

Weihnachten

- Sehr über persönlichen Gruß der Kirche bzw. Kirchenpräsidenten gefreut
- Impulspost kommt originell, bunt und professionell rüber
- Wieder Lust auf Kirche gemacht
- Gut, dass Kirche auf Mitglieder zugeht

Karfreitag/Ostern

- Thema sehr gut verständlich - berührend
- Plakatierungen und Banner gut sichtbar – Aktion als Kampagne wahrgenommen
- Themenheft als gutes, ergänzendes Medium geschätzt

Negativ

Weihnachten

- Englisch unpassend für EKHN
- Kosten: Geld sinnvoller verwenden
- Inhaltlich nicht tiefgründig genug
- Brief hat zu sehr Werbesendung geähgelt

Karfreitag/Ostern

- Karfreitag dominiert – wirkt insgesamt zu düster
- Auseinandersetzung mit dem Sündenbegriff vermisst
- Grundsätzlich: Geld sinnvoller verwenden, statt für Werbung (weniger als Weihnachten)

Rückblick Impulspost - Intern



	Weihnachten	Karfreitag/Ostern
Dekanatsbesuche	▪ 25	▪ 27
Bestellungen	▪ 500	▪ 433
Davon Bestell. Gemeinden	▪ 431	▪ 407
Beteil. Gemeinden %	▪ 37% - 50%	▪ 35% - 47%
Wiederholer		▪ 59%
Zahl Großbanner	▪ 431	▪ 372
Visits Webseite intern	▪ 3.500	▪ 7.500

Reaktionen von Gemeinden

Positiv

Weihnachten

- Viel Lob von Jüngeren und Kirchenfernen
- Freude über Wiedererkennung des Motivs
- Toller Aufhänger für Jugend- und Impulsgottesdienste
- Lob für interne Website: gut verwendbare Predigten, Andachten, Krippenspiel
- Gutes Angebot d. Materialdienstes für die Gemeindegemeinschaft – vor allem die Karten

Karfreitag/Ostern

- Gute Logistik der Materialien
- Interne Website mit guten Vorlagen
- Mailing sehr hochwertig
- Sehr berührendes Motiv – Anstoß für tiefgehende, persönliche Gespräche
- Plakate an vielen guten Platzierungen (z.B. Bahnhöfen) - sichtbar

Negativ

Weihnachten

- Foto vom Kirchenpräsidenten ist zu optimieren
- Manche haben den Brief nicht bekommen oder nicht wahrgenommen (zu werblich)
- Absender zu klein
- Terminierung für Gemeinden mit mehr Vorlauf
- Mehr technische Details zu den Bannern gewünscht

Karfreitag/Ostern

- Auferstehungsbotschaft „light“ – nicht profiliert genug
- Kollektive/politische Dimension von Ostern fehlt
- Porträtierte Gesichter zu werblich
- Mehr religionspädagogisches Material für Familien
- Wenig Reaktionen von Kirchenfernen
- Bannertext von weitem nicht lesbar

Fazit

- Insgesamt ist eine **Beteiligung von bis zu 50% aller Gemeinden** bei beiden Aktionen und eine hohe Sichtbarkeit durch rund 400 Großbanner als guter Anfangs-Erfolg zu werten.
- Die Weihnachtsaktion erzielte etwas höhere Bestellzahlen und Reaktionen – sicherlich auch durch den **Neuheitscharakter** und die deutlich längere **Laufzeit** der Aktion. Auch das umstrittene und durchaus anstößige „Merry Birthday“ brachte eine etwas stärkere mediale Aufmerksamkeit.
- Die **Akzeptanz in den Dekanaten ist sehr unterschiedlich**. Auch die Kritikpunkte sind häufig sehr unterschiedlich. Grundsätzlich beteiligten sich in persönlich besuchten Dekanaten zwischen 25% und 70% mehr Gemeinden – ein persönlicher Austausch über die Aktion und das Motiv ist notwendig.
- Eine externe Beurteilung / Kurzevaluation liegt noch nicht vor. Ein möglicher Indikator sind jedoch die Rückmeldungen in der Antwort-Einheit, die bei Ostern einen höheren positiven Anteil hatten.
- Die Karfreitags- und Osteraktion konnte auf Facebook weniger externe Besucher einbinden als Weihnachten, obwohl gleich intensiv diskutiert wurde.

Agenda

1. Vom Konzept zur Umsetzung (Prof. Dr. Lars Harden, GF aserto)
2. Umsetzung und Akzeptanz (Birgit Arndt, GF Medienhaus)
- 3. Reflektion Impulspost (Stephan Krebs, Leiter Öffentlichkeitsarbeit)**

Wirkungen der Impulspost bei den Mitgliedern

1. Erinnerung ans Evangelischsein.
2. Ortsgemeinde *und* Landeskirche.
3. Kirchenpräsidenten kennen gelernt.
4. Ein geistlicher Impuls, der – gut evangelisch - zum eigenen Denken heraus fordert und Gesprächsstoff an Küchentischen bietet.
5. Ein Gruß der EKHN an EKHN-Mitglieder – wichtig insbesondere für die, die keine anderen Angebote wahrnehmen.

Wirkungen im privaten und im öffentlichen Raum

- Mit der Impulspost kommt EKHN zu ihren Mitgliedern nach Hause, mit den Materialien in den öffentlichen Raum. Mehrfachkontakte steigern die Motivation sich damit zu beschäftigen.
- In der Öffentlichkeit werden auch Nicht-Mitglieder angesprochen - Gesprächsstoff auf der Straße: ein Thema für alle.
- Säkulare Medien berichten, Fassadenbanner fordern regionale Berichterstattung heraus.
- Trias Impulspost-Begleitmaterialien-Website ist das intensivste ÖA-Instrument im Bereich der Evangelischen Kirche.
- Alle Erreichen wäre ein Wunder. Streuverluste sind unvermeidlich.

Wirkungen EKHN-intern

- Neue Form der Zusammenarbeit verschiedener Ebenen und Bereiche.
- Offenes Konzept ermöglicht individuellen Einsatz.
- Begleitmaterialien konsequent für praktischen Einsatz vor Ort ausgelegt.
- Kosten trägt die Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz auch für finanzschwache Gemeinden und Einrichtungen möglich.
- Konzept benötigt Beteiligung vieler.
- Prinzipielle Akzeptanz groß – Konkrete Akzeptanz halbiert.
- **Herausforderung 1:** Materialien sind für Externe gemacht, müssen aber interne Akteure überzeugen.
- **Herausforderung 2:** Aktion wirkt auf Absender zurück: Wirklich auf randständige Mitglieder einlassen?

Ambivalenzen des Konzepts

- Persönliche Anrede, dann aber nur ein Standardtext für alle.
- In der Taufe sind wir alle gleich – sonst eher nicht.
- Harmonie und Dialog: Wer Gespräche anstoßen will, muss anstößig sein.
- Die Mehrheit der Stillen freut sich, äußert sich aber kaum. Die Hauptzielgruppe hat in der Kirche nur eine kleine Lobby.
- Manche Hochgebildete leisten harten Widerstand gegen volkstümliche Elemente

Betriebswirtschaftliche Aspekte

- Die Impulspost kostet 29 Cent pro Mitglied, insgesamt 437.000 Euro, über die Hälfte davon für das Porto.
- Materialien unterstützen Gemeinden mit durchschnittlich je 500 Euro, insgesamt 200.000 Euro.
- Erhebliche Mehrarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit: Ausgelagertes Projekt ECHT wurde integriert und aufgefächert.
- Heute nur Bericht und Aussprache.
- Entscheidung über eine Fortsetzung im Frühjahr 2014.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihre Rückmeldungen!**

Bericht zum

6. Jugendkirchentag „go(o)d days & nights“

**der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
07. – 10. Juni 2012 in Michelstadt**

**6. Jugendkirchentag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 7. – 10.06.2012 in Michelstadt**

Bericht und wesentliche Ergebnisse der Evaluation im Überblick

Der 6. Jugendkirchentag der EKHN fand im vergangenen Jahr in der Zeit von Donnerstag, 7. Juni bis Sonntag, 10. Juni 2012 in Michelstadt statt.

Insgesamt 4000 Teilnehmende: Jugendliche, Helfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren während dieser Zeit zu Gast in der Odenwaldstadt.

(1408 Dauerteilnehmende; 907 Tages-Teilnehmende am Freitag; 856 Tages-Tagesteilnehmende am Samstag; 812 Mitarbeitende und Helferinnen und Helfer.)

Der drei stärksten Teilnehmendengruppen waren:

- 31% Konfirmanden
- 28% Jugendliche aus Kirchengemeinden
- 23% Jugendliche aus Dekanaten

Michelstadt stand für einen kompakten Jugendkirchentag, denn alle Veranstaltungsorte waren mühelos zu Fuß zu erreichen.

Sehr gut besucht waren der Eröffnungsgottesdienst mit 1600 Teilnehmenden und der Abschlussgottesdienst mit 1300 Teilnehmenden.

Freitag und Samstag waren die Programmtage mit fünf Themenparks:

- Glaube und Spiritualität (von 75% der Teilnehmenden besucht)
- Natur und Umwelt (von 80% der Teilnehmenden besucht – der „Beliebteste“)
- Onlinewelt und Offlinewelt (von 56% der Teilnehmenden besucht)
- Liebe und Freundschaft (von 75% der Teilnehmenden besucht)
- Gegenwart und Zukunft (von 61% der Teilnehmenden besucht)

Konkurrenzlos im Programmablauf und sehr gut besucht waren diesmal Jugendgottesdienste und Andachten – diese fanden zeitlich parallel in den fünf Themenparks statt und bildeten den Start in die beiden Programmtage.

Die fünf Topveranstaltungen waren für die Teilnehmenden:

1. Die Aqua-Party (Note 1,6)
2. Die YOU FM Party (Note 1,8)
3. Der Hochseilgarten (Note 2,0)
4. Der Truckpark (Note 2,1)
5. Die Konfi-Rallye und das Rockkonzert (beide mit der Note 2,2)

Der 6. Jugendkirchentag bietet jungen Menschen zwischen 13 und 17 Jahren ein kirchliches Event über vier Tage speziell für ihre Altersgruppe. Aus einem Gesamtprogramm von über 150 Veranstaltungen konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich nach ihren Interessen und Neigungen auf die Spuren von Jesus und dem Christentum begeben.

Die Programmaktionen erstrecken sich über Gottesdienste, Musik, Sport und Fun, Infostände, Workshops, Spirituelles, Talks und Diskussionen sowie Kunst und Kultur.

An diesem besonderen Ort erfahren Jugendliche, dass Kirche ein willkommener Ort auch für sie ist, der Spaß macht. Und Jugendliche erfahren hier Kirche als einen Ort, an dem sie mitarbeiten und gestalten können.

Der Jugendkirchentag ist ein ermutigendes Einübungs-, Experimentier- und Lernfeld zur mündigen Teilnahme und aktiven Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft – sowohl für hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, wie auch für Teilnehmende.

Evaluationsergebnisse:

Seit 2002 hat sich der Jugendkirchentag der EKHN als ein Kennzeichen moderner Evangelischer Jugendarbeit etabliert und weit über das landeskirchliche Gebiet hinaus sind die „go(o)d days and nights“ ein Aushängeschild für eine jugendgemäße Kirche und Glaubenserfahrung.

Die Rahmenbedingungen, die Website, die Themenparkschwerpunkte und die Veranstaltungen erhalten in der Evaluation des 6. Jugendkirchentages gute Bewertungen. Somit sind die Teilnehmenden mit den strukturellen Bedingungen und den inhaltlichen Angeboten zufrieden.

Die im Rahmenkonzept des Jugendkirchentages festgelegten Ziele werden erreicht:

Besonders positiv bewertet werden die Ziele: dialogisch, gemeinschafts-fördernd, beteiligend, prozessorientiert und erfahrbares Evangelium.

Es gibt nachhaltige Effekte des Jugendkirchentages für die Gemeinden:

Die Folgen des Eventcharakters werden von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern kritisch gesehen, da sie die nachhaltigen Effekte in Frage stellen. Erwartungen werden geweckt, welche in der alltäglichen Gemeindearbeit so nicht erfüllt werden können. Hier scheint es wichtig, die Impulsweitergabe in die Gemeinden zu stärken bzw. die Gestaltung der alltäglichen Gemeindearbeit zu überprüfen und zu wandeln.

Positives Fazit:

Die Evaluation zu dieser Veranstaltung ergibt ein insgesamt positives Fazit. Der Jugendkirchentag tritt als Gemeinschaftsförderer, Vernetzer, Motivator und wertvoller Impulsgeber auf. Er findet große Zustimmung bei den Befragten. 97 % finden es gut bzw. eher gut, dass die EKHN einen Jugendkirchentag veranstaltet.

Der Jugendkirchentag hat sich demnach über 10 Jahre hinweg zu einem besonderen und anerkannten Event etabliert.

Mit der Verstetigung dieser Großveranstaltung könnten die positiven Effekte für die EKHN nachhaltig gesichert werden.

Den gesamten Evaluationsbericht zum Jugendkirchentag finden Sie im Downloadbereich auf unserer Homepage www.good-days.de .

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 6. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- | | |
|-------------------|--|
| Beschluss Nr. 5: | - Antrag des Synodalen Puchtler |
| | - Antrag des Synodalen Sauer |
| | - Antrag des Synodalen Guth |
| Beschluss Nr. 6: | - Antrag der Synodalen Melk |
| Beschluss Nr. 7: | - Antrag des Synodalen Böckel |
| Beschluss Nr. 9: | - Anträge des Synodalen Weisgerber |
| Beschluss Nr. 10: | - Antrag des Theologischen Ausschusses |
| | - Antrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung
und Gemeindeentwicklung |
| | - Antrag der Synodalen Schmidt-Viertel |
| | - Entschließungsanträge des Finanzausschusses |
| | - Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drs. 107/12) |
| | - Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drs. 108/12) |
| Beschluss Nr. 11: | - Antrag des Dekanats Groß-Gerau (Drs. 111/12) |
| Beschluss Nr. 31: | - Antrag des Dekanats Mainz (Drs. 112/12) und An-
trag der Synodalen Kögler (Drs. 113/12) |
| Beschluss Nr. 33: | - Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 105/12) |
| Beschluss Nr. 34: | - Antrag des Dekanats Dreieich (Drs. 106/12) |

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.02.2013
hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-1 (HE/ VW)

Antrag des Synodalen Frank Puchler:

Zukunftskonzept für Kindertagesstätten als Investitionsplan in die Stärkung der Kirchengemeinden vor Ort – Verankerung mitten in der Gesellschaft – Chance für Kirche vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 (Drucksache 87/12) wird verabschiedet.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Zukunftskonzept für Kindertagesstätten als Investitionsplan in die Stärkung der Kirchengemeinden vor Ort.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Fachbereich Kindertagesstätten hat seit 2010 der Synode vier unterschiedliche Berichte (Drucksache 31/10; Drucksache 65/11; Drucksache 26a/12, 26b/12) zu den fachlichen und strukturellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN vorgelegt. Die wesentlichsten und zukunftsweisenden Projekte im Kindertagesstättenbereich sind das Krippenausbauprogramm (Drucksache 65/11) und die Qualitätsentwicklung (Drucksache 26b/12). Diese Projekte sichern eine zeitgemäße und qualifizierte Kindertagesstättenarbeit und setzen wesentliche konzeptionelle Impulse für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Kindertagesstätten in der EKHN.

Ein umfassendes Zukunftskonzept mit wirtschaftlichen und fachlichen Strategien für die Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit in der EKHN ist zurzeit über die vorliegenden Aussagen hinaus nicht möglich, da durch das Gesetzgebungsverfahren zum hessischen Kinderförderungsgesetz erwartbar ist, dass sich die Grundlagen der Finanzierung und Personalbemessung für den größten Teil der Kindertageseinrichtungen der EKHN (489 Einrichtungen in Hessen) ändern werden. Aktuell ist weder der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens absehbar, noch kann nachvollzogen werden, wie die Kommunen dieses Gesetz gemeinsam mit den kirchlichen Trägern vor Ort umsetzen werden. Aus diesen Gründen können frühestens zur Tagung der Synode im November 2013, zukunftsstrategische Aussagen zur weiteren Gestaltung des Kindertagesstättenbereichs der EKHN gemacht werden. Die Stärkung und Unterstützung der Kirchengemeinden als Träger der Kindertagesstätten werden in diesem Zusammenhang fokussiert werden.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2013
hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23 (schz) S282

Antrag des Synodalen Dr. Manfred Sauer, Alzey (zu Drucksache Nr.: 87/12):

Der Bau- und Finanzausschuss wird um Prüfung gebeten, inwieweit eine dauerhafte Senkung der Energiekosten auch eines dauerhaften Klimaschutzmanagers bedarf. Das Steigen der Energiekosten wird immer mehr zum Kostenproblem.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Prüfung der Notwendigkeit einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers zur dauerhaften Senkung der Energiekosten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Fragestellung von Herrn Sauer kann gegenwärtig leider nicht abschließend beantwortet werden, da die Kirchenleitung zurzeit noch mit einer von den Baureferaten der Kirchenverwaltung und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung erarbeiteten Projektskizze bezüglich der (weiteren) Umsetzung der im Klimaschutzkonzept der EKHN vorgeschlagenen Maßnahmen befasst ist. In dieser Projektskizze ist ein konzeptioneller Vorschlag zur Beantragung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums enthalten. Aufgabe dieser Klimaschutzmanagerin/dieses Klimaschutzmanagers wird es sein, so der Vorschlag, in Zusammenarbeit zwischen Kirchenverwaltung und Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung eine Prioritäten setzende Umsetzung der im Klimaschutzkonzept der EKHN vorgeschlagenen Maßnahmen zu begleiten, so dass die Energiekosten innerhalb der EKHN und der CO₂-Ausstoß dauerhaft gesenkt werden können.

Dazu gehören die Themenfelder:

- Aufbau eines Energieberaternetzwerks zur fachlichen Begleitung von Bau- und (energetischen) Sanierungsmaßnahmen
- Exemplarische Implementierung des kirchlichen Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ in den Gemeinden zur Sensibilisierung und langfristigen (Energie-)Kosteneinsparung vor Ort (Verbraucherstärkung)
- Energiecontrolling und Fortführung der CO₂-Bilanzierung
- Untersuchung von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept

Um eine umfassende Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu gewährleisten und dafür entsprechend notwendige finanzielle Mittel bereit zu stellen, wird auch über eine noch zu konkretisierende Weiterführung des ehemaligen Ökofonds / Ökodarlehen beraten.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Beteiligt: OKR Christian Schwindt, Pfarrer Dr. Meisinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2013
hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23 (schz) S282

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2013 beschlossen, die Weiterführung des Ökofonds entsprechend den Zielen des CO₂-Minderung- und des Klimaschutzkonzeptes zu befürworten.

Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 über die Weiterführung des Ökofonds, die Einführung eines Klimaschutzmanagers und die Implementierung des „Grünen Hahns“ beraten und erarbeitet hierzu eine gesonderte Stellungnahme.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (WI/Gel)

Antrag des Synodalen Volkhard Guth:

Die Synode möge beschließen, dass die als Anschubfinanzierung gedachten 20.000 Euro/Jahr für 3 Jahre ohne Abzug kommunaler oder Landesmittel den Familienzentren gewährt wird. Gegebenenfalls gewährte öffentliche Förderungen werden nicht von der kirchlichen Fördersumme abgezogen. (Unter Einbeziehung der Zahlen aus DS 77/12)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Prüfung des Kompromisses für eine Anschubfinanzierung für Familienzentren: 15.000 € als fester Förderbeitrag für insg. 50 Einrichtungen über 3 Jahre.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2013 beschlossen, folgendem Kompromissvorschlag der Synode (im Rahmen des Projektes „Familienzentren gestalten“) zuzustimmen:

Die Anschubfinanzierung für Familienzentren beläuft sich auf 15.000 € als festen Förderbeitrag für insgesamt 50 Einrichtungen über 3 Jahre.

Federführung: OKRin Noschka / Pfarrerin Wilsdorf

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 6 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1004-1(Zr/Got)

Antrag der Synodalen Gabi Melk, Egelsbach, Dekanat Dreieich

Wollen wir künftig Jugenddelegierten das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand zuerkennen?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Jugendlichen soll künftig das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand zuerkannt werden. Die Kirchenleitung erhält den Auftrag, ein Änderungsgesetz vorzubereiten, das die Voraussetzungen schafft, den Jugendlichen ein passives Wahlrecht für den Kirchenvorstand zu ermöglichen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 15/13 ein Kirchengesetz vor, das die Berufung von Jugenddelegierten in die Kirchenvorstände im Zuge der nächsten Kirchenvorstandswahl ab 1. September 2015 ermöglicht.

Wie bereits von den Mitgliedern des Rechtsausschusses in den synodalen Beratungen vorgetragen, bestehen gegen eine Herabsetzung des Alters für die Wählbarkeit große juristische Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, dass ab 2015 Kirchenvorstände bis zu zwei Jugenddelegierte berufen können. Dies soll auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses geschehen, wodurch flächendeckend eine Einbindung Jugendlicher in die Kirchenvorstandsarbeit ermöglicht würde und sich das Modell der Jugenddelegierten stringent über die Dekanatssynoden – für die ein ähnlicher Antrag in der 1. Lesung der Dekanatssynodalordnung formuliert wurde – bis zur Kirchensynode ausgestalten ließe, ohne dass hierbei rechtliche Probleme entstehen würden, da minderjährige Jugenddelegierte nicht stimmberechtigt wären.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.03.2013
hier: Beschluss Nr. 7 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3304DI (Krü/Hef)

Antrag des Synodalen Dr. Holger Böckel (zu Drucksache Nr. 92/12):

- Entschließungsantrag -

Die Kirchensynode nimmt Anlage 3 zur DS 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) zur Kenntnis.

Im Rahmen von § 1 (3) des Kirchengesetzes erwartet sie von der Kirchenleitung, dass die in Anlage 3 skizzierten Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung des Kooperationsfeldes zugrunde gelegt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drs. 92/12) wird beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchensynode nimmt Anlage 3 zur Drucksache 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) zur Kenntnis.

Im Rahmen von § 1 (3) des Kirchengesetzes erwartet sie von der Kirchenleitung, dass die in Anlage 3 skizzierten Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung des Kooperationsfeldes zugrunde gelegt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kooperationsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe (Direktorin Dr. Neebe und OLKR Dr. Stock, EKKW, Direktor Uwe Martini und OKR Sönke Krützfeld, EKHN) mit der Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für die Gestalt des gemeinsamen religionspädagogischen Institutes beauftragt. Die Anlage 3 zur Drucksache 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) wurde dabei ausdrücklich als verbindliche Grundlage für die Planungen zur konkreten Ausgestaltung des neuen Instituts benannt.

Federführung: OKR Pfarrer Sönke Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2013
hier: Beschluss Nr. 9 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2001 (F/Har)

Antrag des Synodalen Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Wöllstein:

Nach Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in der EKHN ist sicher zu stellen, dass Fragen, die sich aus § 38 (Residenzpflicht) und § 39 (Ehe und Familie) ergeben, theologisch gründlich bedacht werden. Dazu gehören die Fragen nach dem Berufsbild und dem Familienbild.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

1. Der folgende (*gemeint ist der obige*) Antrag wird an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
2. Die Kirchenleitung der EKHN und die Mitglieder der EKD-Synode aus der EKHN werden gebeten, bei der EKD darauf hinzuwirken, dass § 39 Pfarrdienstgesetz EKD gestrichen oder zumindest überarbeitet wird. § 39, 2 sollte gestrichen werden, da Pfarrerinnen und Pfarrer sich aufgrund der Ordinationsverpflichtung in ihrer Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Regelungen zur Begründung von Partnerschaften transportieren ein fragwürdiges Pfarrer- und Familienbild.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1. Die Kirchenleitung hat seit Herbst 2010 die Frage nach der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer beraten. In diesem wurden theologische und kulturgeschichtliche, wie auch strukturelle und baulich-finanzielle Überlegungen vorgenommen und in einem neuen Rechtsverordnungstext aufgenommen. Dieser liegt dem Pfarrerausschuss gegenwärtig zur Stellungnahme vor.

Die Frage nach dem Berufsbild und dem Familienbild der Pfarrerinnen und Pfarrer wird in der neu einzurichtenden Arbeitsgruppe aufgenommen werden (siehe Antrag des Synodalen Dr. Neumeier, Drucksache Nr. 195/12).

Zu 2: Die Kirchenleitung hat sich mit einem Schreiben folgenden Inhalts an das Kirchenamt der EKD gewandt:

„Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Pfarrdienstgesetz der EKD auf zwei Synodaltagungen ausführlich beraten. Erhebliche Kritik wurde dabei an § 39 PfdG.EKD geübt. Am 23. November 2012 hat die Kirchensynode das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD verabschiedet. Gleichzeitig hat die Kirchensynode beschlossen, die EKD zu bitten, § 39 PfdG.EKD zu streichen oder zumindest zu überarbeiten. § 39 Abs. 2 PfdG.EKD sollte gestrichen werden, da Pfarrerinnen und Pfarrer sich aufgrund der Ordinationsverpflichtung in ihrer Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Regelungen zur Begründung von Partnerschaften transportieren ein fragwürdiges Pfarrer- und Familienbild.

Wir bitten Sie, den Beschluss der Kirchensynode der EKHN bei der Fortentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen.“

Federführung: OKRin Flemmig/ORKin Hardegen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (JB/Fe)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 1):

Entschließungsantrag des Theologischen Ausschusses zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Theologischen Ausschusses zur Sicherung des Pfarrnachwuchses

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung nimmt die Anregungen des Theologischen Ausschusses dankbar entgegen und wird sie bei der weiteren Arbeit zur Sicherung des Pfarrnachwuchses berücksichtigen:

1. **Von verlässlichen Zahlen ausgehen:** Ab 2018 besteht zur Sicherung des Pfarrnachwuchses ein erhöhter Einstellungsbedarf von 40 - 50 Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen pro Jahr. Dieses Ziel ist angesichts der wachsenden Zahl Theologiestudierender realisierbar. Um das Ziel tatsächlich zu erreichen, bedarf es flankierender Maßnahmen durch gezielte Werbung für den Pfarrberuf, durch Intensivierung der kirchlichen Studienbegleitung an den Fakultäten und Fachbereichen wie auch durch Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale (etwa Diplom-Studierende und Lehramtsstudierende Ev. Theologie).
2. **Qualität der Theologie sichern:** Die hohe Qualität der wissenschaftlich-theologischen Bildung zum Pfarramt ist zu erhalten und im Sinne der geänderten Anforderungen an das Pfarramt fortzuentwickeln und darf nicht durch Ausbildungsgänge mit unzureichender Qualifizierung unterlaufen werden.
3. **Hindernisse ausräumen:** Zur langfristigen Sicherung der Attraktivität des Pfarrberufs wird ein Interessenausgleich zwischen den für die Institution Kirche ethisch und pastoral zentralen Werten einerseits und jetzt bestehenden lebensförmigen Hindernissen andererseits gefunden werden müssen.
4. **Glaubwürdig kommunizieren:** Die Kirchenleitung verpflichtet sich in Wahrnehmung der Verantwortung für die Sicherung des Pfarrnachwuchses jeder Art Fehlinformation und Irritationen durch Verweis auf die gesicherten Daten entgegenzuwirken und fordert alle in der EKHN haupt- und nebenamtlich Tätigen auf, in der gleichen Weise zu verfahren.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (JB/Fe)

Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier für den Ausschuss für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 2):

Entschließungsantrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung zur „Sicherung der zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden“.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung zur Sicherung der zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Themenbereiche „Weiterentwicklung des Theologiestudiums, Weiterentwicklung der praktischen Ausbildungsphase und Weiterentwicklung von ergänzenden Wegen in das Pfarramt“ werden von der Ausbildungskonferenz (AusbKonf, 405) aufgegriffen. Hier werden sie im Kontext der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD, des Fakultätentages, der Fachkommission I und der rechtlichen Grundlagen (z.B. Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung und Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“) für die EKHN bearbeitet.

Die Kirchenleitung hat am 24.02.2011 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD beauftragt. Die Themenbereiche „Umgang mit möglichen Vakanzten sowie Regionen mit Besetzungsproblemen“ und „Aufnahme anderer konzeptioneller Überlegungen zu Pfarrbild und Gemeindeentwicklung“ wurden in dieser Gruppe bearbeitet. Eine neue Arbeitsgruppe zum „Pfarrbild“ wird zurzeit von der Kirchenleitung eingesetzt.

Der Kirchenpräsident lädt die Mitglieder der Ausbildungskonferenz (§ 2, AusbKonf, 405) und die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Pfarrerbild“ am 01.07.2013 zu einem „Arbeitstag zur zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden“ ein und bittet den Kirchensynodalvorstand, zu diesem Arbeitstag je ein bis zwei Mitglieder synodaler Ausschüsse einzuladen.

Im Rahmen des Arbeitstages sollen die Rahmenbedingungen für die einzelnen Themen dargestellt und das weitere Vorgehen verabredet werden.

Die Kirchenleitung wird in der Frühjahrssynode 2014 über den Prozess informieren.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Bec/Hor)

Antrag der Synodalen Ingrid Schmidt-Viertel (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 3):

Wir machen uns beigefügten Antrag der Dekanatssynode Darmstadt vom 31.08.2012 zu Eigen (s. Anlage „Resolution zur Pfarrstellenbemessung“). Der Antrag bezieht sich auf das KG zur Änderung des Pfarrstellenrechts.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Resolution der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt zur Pfarrstellenbemessung, eingebracht als synodaler Antrag, wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Themenbereiche 1 – 4, 6 und 7 der Resolution wurden durch die Beschlussfassung der Kirchensynode bei der Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen erledigt.

Was die Zurverfügungstellung von durch Pfarrstellenkürzung frei werdenden Haushaltsmitteln anbelangt, wird auf den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen (Drucksache Nr. 13/12) Seite 5, sowie auf die Anlage 3 dieser Drucksache verwiesen. Danach kann frühestens ab dem Jahre 2022 damit gerechnet werden, dass frei werdende Mittel für Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen.

Federführung: OKR Dr. W. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Bec/Hor)

Entschließungsanträge des Finanzausschusses (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 4):

(siehe Überweisungsbeschluss)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die folgenden Entschließungsanträge des Finanzausschusses werden an die Kirchenleitung überwiesen:

1. Zur sofortigen Ermöglichung von höheren Neueinstellungen ($\leq + 7$ p.a.) sind alle Werbemaßnahmen und Personalquellen auszuschöpfen (theologischer Nachwuchs, Pfarrdiakone, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).
2. Ein Vorruhestandsprogramm für diejenigen, die im Jahr 2020 auf jeden Fall die Regelaltersgrenze erreicht haben werden, ist zu prüfen, um durch die Einsparung bei den Dienstbezügen von Vorruheständlern bereits heute mehr Neueinstellungen finanzieren zu können.
3. Zur Verlängerung der tatsächlichen Dienstzeit (früheres tatsächliches Eintrittsalter, späteres tatsächliches Austrittsalter) sind Voraussetzungen und Anreize zu schaffen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Zu 1. Bezüglich des ersten Entschließungsantrags wird auf den Bericht der Kirchenleitung zum Antrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung verwiesen. Außerdem hat die Kirchenleitung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss ein auf vier Jahre angelegtes Projekt zur Werbung von Theologiestudierenden und für den gemeindepädagogischen Dienst, das aus den Projektmitteln von Perspektive 2025 finanziert wird und nach der Sommerpause beginnt, beschlossen.

Zu 2. Angesichts der beschlossenen Einsparquote führte ein Vorruhestandsprogramm deutlich schneller zu Vakanzsituationen als dies ohnehin ab 2020 zu erwarten ist. Dies gilt um so mehr, als in den nächsten Jahren die Einstellungsquote nicht über den Vorschlag der Kirchenleitung hinaus gesteigert werden kann, da bis dahin nicht mehr entsprechend ausgebildetes Personal aus der EKHN zur Verfügung stehen wird.

Zu 3. Es kann angenommen werden, dass bei den Theologie-Studierenden ein Interesse daran besteht, möglichst früh in den Dienst zu treten, da die ab dem 01.01.1992 Beschäftigten 40 Dienstjahre benötigen, um volle Versorgungsbezüge zu erhalten und dabei nur 2 Jahre und 125 Tage Studienzeit als anrechenbare Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist bereits jetzt in dienstlichem Interesse und mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

Federführung: OKR Dr. W. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Bec/Hor)

Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drucksache Nr. 107/12):

Die Dekanatssynode Rüsselsheim beantragt angesichts der beabsichtigten Pfarrstellenreduktion nach § 3 Abs. 6 des Pfarrstellengesetzes ausgewiesene Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanzen, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste). Es sollen gesamtkirchliche Stellen sein, die nicht durch „Beigaben“ besetzt werden (Richtzahl: eine Stelle pro Dekanat)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim (Drs. 107/12), gesamtkirchliche Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanzen, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste) wurde von der Synode abgelehnt, soll aber als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Vertretungsdienstnotwendigkeiten fallen sowohl umfänglich als auch hinsichtlich ihrer Dauer höchst unterschiedlich in den Dekanaten an und sind in der Regel nicht planbar. Deshalb werden die sog. Springerdienste gesamtkirchlich auf Propsteiebene organisiert und den von Vakanzen betroffenen Dekanaten zugeteilt.

Die derzeit bestehenden Dekanate sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu klein, um dort auf Dauer eingerichtete Springerstellen kontinuierlich auszulasten. Eine Zuweisung von Springerstellen auf mehrere Dekanate birgt Interessenkonflikte.

Zudem stehen für die Errichtung erforderliche Stellenkontingente nicht zur Verfügung. Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen wurden sämtliche Pfarrstellen auf die Bereiche Gemeinden, Region (beide in gestalterischer Zuständigkeit der Dekanate) sowie auf die Gesamtkirche verteilt. Die in den jeweiligen Bereichen zu leistenden Dienste sind demzufolge aus den hierfür vorhandenen Stellenkontingenten abzubilden.

Haushaltsmittel, die für Personal in Beigabesituationen verwendet werden, können nicht zur Errichtung entsprechender Stellen umgewidmet werden, da immer mit einer nicht im Voraus bezifferbaren Anzahl von Personen zu rechnen ist, die aus dienstlich oder persönlich begründeten Umständen vorübergehend nur im Wege der Beigabe beschäftigt werden können. Von daher beabsichtigt die Kirchenleitung gegenwärtig nicht Planstellen für Springerdienste zu errichten und den Dekanaten zuzuordnen.

Federführung: OKR Dr. W. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (JB/Fe)

Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drucksache Nr. 108/12):

Die Dekanatssynode Rüsselsheim fordert die Kirchenleitung auf, nach dem Beschluss des Pfarrstellenbemessungsgesetzes ein Konzept für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen zu entwickeln und der Landessynode bis zur Herbsttagung 2013 vorzulegen.

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Dekanates Rüsselsheim (Drs. 108/12) zur Vorlage eines Konzeptes für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen bis zur Herbstsynodentagung 2013

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen der „Perspektive 2025“ wird zurzeit in der Kirchenverwaltung ein Konzept für „Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufsgruppen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau“ erstellt. Das Projekt soll am 31.12.2013 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Projektes können der Synode im Jahr 2014 vorgestellt werden. Schon heute zeichnet sich ab, dass für einzelne kirchliche Berufsgruppen (z. B. gemeindepädagogischer Dienst) von der Kirchenleitung Veränderungen der geltenden Rechtstexte angedacht sind, die der Synode vorgelegt werden.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.02.2013
hier: Beschluss Nr. 11 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Hw/Lk)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau (Drucksache Nr. 111/12):

Die Synode des Evangelischen Dekanates Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der EKHN, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der folgende Antrag des Dekanates Groß-Gerau (Drs. 111/12) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode des Evangelischen Dekanates Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der EKHN, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung und der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau haben eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die verschiedene Organisationsmodelle entwickeln und bewerten soll. Die Regionalen Diakonischen Werke in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen, ist eines der zu prüfenden Organisationsmodelle. Die Arbeitsgruppe wird ihre Ergebnisse bis Sommer 2013 vorlegen. Der Verwaltungsausschuss der Kirchensynode wurde am 15.02.2013 über den Verfahrensstand unterrichtet.

Federführung: Oberkirchenrat Heine und Oberkirchenrat Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01

Antrag des Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 112/12):

Die Dekanatssynode hat am 18.10.2012 in Mainz bei 70 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Stellungnahme der Mainzer Dekanatssynode

„**Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit**“ Wir folgen dieser Feststellung der EKHN-Synode vom Mai 2012 und unterstützen die Stellungnahme des Kirchenvorstands der Ev. Kirchengemeinde Flörsheim. Aus Mainzer Sicht sind uns folgende Punkte wichtig:

1. Als Evangelische Kirche verstehen wir uns als „Kirche des Wortes“. Dazu gehört, die öffentliche Verkündigung mit dem rechtlich begründeten Anspruch auf Hörbarkeit und Verstehbarkeit zu gewährleisten.
2. Mit den Herausforderungen der allgemeinen Verlärmung, insbesondere durch unzumutbaren vermeidbarem Fluglärm und den damit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen konfrontiert, sehen wir uns verpflichtet, auch das Recht auf „innere Einkehr und Stille“ und das Recht auf unverlärmte Trauerfeiern und Gottesdienste im Freien geltend zu machen.
3. Wir verstehen die Bedeutung von Art. 4 GG dabei nicht als Ersatz oder Mehrwert gegenüber anderen vom Fluglärm verletzten Grundrechte, sondern als Beitrag zur Verbreiterung und Verstärkung der einzuklagenden Grundrechte, den nur wir als kirchliche Akteure leisten können. Wir sehen uns dabei bestätigt durch die ausdrückliche öffentlich erklärte Unterstützung aller drei Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtags sowie des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz.
4. Deshalb unterstützen wir die Flörsheimer Bitte um Zusammenarbeit zur Geltendmachung des Grundrechts Art. 4 GG. Wir halten das Göttinger Gutachten für ergänzungsbedürftig und unterstützen deshalb die Flörsheimer Bitte um eine verstärkte Zusammenarbeit in einem neu zu schaffenden Beirat der EKHN (im Austausch mit rheinland-pfälzischer Landesregierung, klagenden Kommunen auf beiden Seiten des Rheins, Bürgerinitiativen und fachkundigen Juristen).
5. Wir beantragen die Behandlung des Themas auf der kommenden Herbstsynode der EKHN.

Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, (Drucksache Nr. 113/12):

Die Synode möge beschließen:

Durch eine einzurichtende theologische Arbeitsgruppe, so wie es im Mainzer Antrag steht, einen Katalog zu erarbeiten, welche Handlungen religiöser Natur und wie und in welchem Ausmaß sie durch Fluglärm gestört werden. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist der Synode im Frühjahr 2013 vorzustellen und darüber ist zu beschließen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag der Dekanatssynode Mainz (DS 112/12) sowie ein synodaler Antrag werden zur weiteren Bearbeitung an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung und die sich aus den Anträgen ergebenden theologischen Fragen werden an den Theologischen Ausschuss gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Der Antrag der Synodalen Kögler, Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, unterstützt und präzisiert den Antrag der Dekanatssynode Mainz dahingehend, dass sie die Einrichtung einer theologischen Arbeitsgruppe (gleichbedeutend mit „Beirat der EKHN“ im Antrag der Dekanatssynode Mainz) und deren Aufgabe konkreter benennt und die Erwartung formuliert, dass die Ergebnisse einer solchen Arbeitsgruppe für die Frühjahrssynode 2013 zur Beschlussfassung vorliegen.

In der Sitzung der Kern-Arbeitsgruppe Flughafen, die am 14. Januar 2013 und im darauffolgenden Flughafengespräch am 24. Januar 2013, wurde der Antrag beraten. Die Kirchenleitung empfiehlt nun Nachfolgendes:

Ein Beirat, um den von der Dekanatssynode Mainz im Anschluss an eine Bitte der Gemeinde Flörsheim gebeten wird, soll nicht eingerichtet werden, wohl aber werden die Flughafengespräche der EKHN – wie schon im Herbst 2012 – für weitere Teilnehmende, über betroffene Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien hinaus, geöffnet, sodass im Rahmen der bewährten Flughafengespräche ein erweiterter Dialog stattfinden kann. Kirchenpräsident Dr. Volker Jung hatte bereits in seinem Bericht zur Herbstsynode 2012 ein außerordentliches Flughafengespräch ange-regt, das für den 24. Januar 2013 terminiert wurde.

Im Kontext der sich aus den Anträgen ergebenden theologischen Fragen, plant das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) in der ersten Hälfte diesen Jahres einen theologischen Studientag zum Thema Lärm und Stille, zu dem Mitglieder der Kirchenleitung, interessierte Synodale der EKHN und die Adressaten des Flughafengesprächs der EKHN eingeladen werden sollen. Über dieses Vorhaben wurde der zuständige Theologische Ausschuss im Januar 2013 informiert. Überdies hat Pfarrer Dr. Hubert Meisinger, Referent für Umweltfragen im ZGV, der Arbeitsgruppe des theologischen Ausschusses, die sich mit dem Thema „Lärm und Stille“ aus theologischer Sicht beschäftigt, erste, von ihm für den Jahresbericht des ZGV formulierte, schöpfungstheologische Überlegungen zum Thema „Lärm und Stille“ zur Verfügung gestellt (s. auch: www.zgv.info).

Grundsätzlich erinnert die Kirchenleitung daran, dass das in Rede stehende Thema auch im Zusammenhang mit eigenem Mobilitätsverhalten steht. Daher verweist die Kirchenleitung an dieser Stelle auf die Vorschläge eines Maßnahmenkatalogs zur Mobilität, die im Rahmen der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die EKHN erarbeitet worden sind. Mit Blick auf die anstehende Landtagswahl in Hessen, in Verbindung mit der Bundestagswahl im September 2013, werden von der Kern-AG „Wahlprüfsteine“ im Sinne eines politischen Forderungskatalogs an die künftige Landesregierung erarbeitet, zu denen erste Überlegungen im o. g. außerordentlichen Flughafengespräch angestellt wurden. Die Forderung eines Nachtflugverbots in der gesetzlichen Nacht von 22-6 Uhr wird eine der Kernforderungen darstellen. Weiterhin soll auch im Kontext der „Wahlprüfsteine“ danach gefragt werden, wie mit einer Anregung des Mediationsberichts umgegangen wird, in der es heißt: *„Darüber hinaus [i. e. Nachtflugverbot] befürwortet die Mediationsgruppe, für weitere besonders sensible Zeitbereiche Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu ergreifen“* (aus: Bericht. Mediation Flughafen Frankfurt/Main, o. J., S. 179, Kapitel 5 Empfehlungen, Abschnitt Nachtflugverbot).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01

Außerdem stellt die Kirchenleitung im Rahmen eines Projektauftrages eine halbe Pfarrstelle zur Verfügung, die bereits vorhandene Kontakte zwischen Kirchengemeinden, Dekanaten, Propsteien, ZGV, Kern-Arbeitsgruppe Flughafen, Kirchenleitung und gesellschaftlich handelnden Gruppen und Initiativen (Landesregierungen, Kommunen, Bürgerinitiativen) analysieren, besser vernetzen und wirksam im Hinblick auf notwendige Aktivitäten weiterführen soll. Der Projektauftrag wird im ZGV angesiedelt und ist an eine Person mit Mediationserfahrung zu vergeben.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2013
hier: Beschluss Nr. 33 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:4581.2

Antrag des Dekanats Schotten (Drucksache Nr.105/12):

Die Synode der EKHN möge eine Ergänzung zu § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate (Zuweisungsverordnung -ZVO) beschließen:

„Kirchengemeinden, die Gemeindeglieder mehrerer Orte umfassen und deren Zuweisungen (Grundzuweisung und Pauschalen mehrerer Predigtstellen) geringer ist, als bei pfarramtlich verbundenen selbständigen Kirchengemeinden, sind in finanzieller Hinsicht selbständigen Kirchengemeinden gleichzustellen. Den betreffenden Kirchengemeinden ist ein finanzieller Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die der Summe entspricht, die pfarramtlich verbundene selbständige Kirchengemeinden bekommen würden.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag der Dekanatssynode Schotten zur Veränderung der Zuweisungsverordnung (Drs. 105/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand aus dem letzten Jahr hat die Kirchenleitung das Vorhaben, finanzielle Fehlanreize im Zuweisungssystem für die Kirchengemeinden zu beseitigen, aktuell erneut aufgegriffen und legt der Kirchensynode für ihre Tagung im Frühjahr 2013 mit der Drucksache Nr. 5/13 einen entsprechenden Bericht vor. Abhilfe soll mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung voraussichtlich ab 1. Januar 2014 geschaffen werden. Die Auszahlung eines finanziellen Ausgleichs im beantragten Sinne für heute benachteiligte Kirchengemeinden wäre in der Praxis nur mit hohem Aufwand umsetzbar, weil dies bei jeder einzelnen Gemeinde eine fiktive Vergleichsberechnung erfordern würde. Ferner wäre voraussichtlich zu erwarten, dass etliche Fälle nicht eindeutig entschieden bzw. berechnet werden könnten, weil nicht immer eindeutige Kriterien für die „gedankliche“ Teilung einer Gemeinde vorlägen.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2013
hier: Beschluss Nr. 34 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581.2

Antrag des Dekanats Dreieich (Drucksache Nr.106/12):

„Die Landessynode möge darauf hinwirken, dass Gemeinden, die sich zusammenschließen, auch nach ihrer Fusion langfristig nicht finanziell benachteiligt werden.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag der Dekanatssynode Dreieich zur Fusion von Gemeinden (Drs. 106/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung beabsichtigt zur Tagung der Kirchensynode im Frühjahr 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Zuweisungsverordnung vorzulegen (siehe auch Bericht zu Beschluss-Nr. 33). Abhilfe soll mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung voraussichtlich ab 1. Januar 2014 geschaffen werden. Mit dieser Änderung sollen die gegenwärtig bestehenden finanziellen Nachteile für zusammengeschlossene oder sich zusammenschließende Kirchengemeinden auf Dauer beseitigt werden. Die heute geltende Übergangszeit von 5 Jahren wurde im Jahr 2009 im Wege einer „Nachbesserung“ der neuen Zuweisungsverordnung eingerichtet. Sie hat sich bisher grundsätzlich bewährt, auch wenn von vornherein bewusst war, dass es sich nicht um eine dauerhafte Lösung handeln würde. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen grundsätzlichen Veränderung der Zuweisungsverordnung wird zur Zeit eine Ausweitung der Übergangsregelung auf zehn Jahre, wie dies in der Begründung zu dem Antrag des Dekanats Dreieich vorgeschlagen wird, nicht verfolgt.

Federführung: OKR Hinte

Bericht des Theologischen Ausschusses der EKHN-Synode

Zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“

„Ruhe“ „Stille“ „Lärm“

Votum des Theologischen Ausschusses der Kirchensynode der EKHN zu theologischen Aspekten im Zusammenhang der Flughafenerweiterung und der Frage nach eigenen kirchlichen Belangen

1

Der Theologische Ausschuss hat sich mit der Problematik der Lärmbelästigung durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens und mit gebotenen öffentlichen Reaktionen der EKHN auseinandergesetzt.

Er weist darauf hin, dass die Fragen der „eigenen Kirchlichen Belange“ innerkirchlich weiter zu bedenken sind, und er möchte auch dafür Anregungen geben.

Er ist der Auffassung, dass die EKHN in der öffentlichen Debatte auf die allgemeinkulturelle Bedeutung wichtiger mit dem Thema verbundener religiöser Bestimmungen aufmerksam machen muss. Dieser Einsatz muss unabhängig gesehen werden vom Weg der Klage zur rechtlichen Absicherung der grundgesetzlich garantierten freien Religionsausübung nach GG Art.4 (2) („Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“).

Um die theologisch gewichtigsten Argumente in die kirchliche und die außerkirchliche öffentliche Debatte einzubringen und um der Glaubwürdigkeit von Kirche willen plädiert der Theologische Ausschuss dafür, den Rahmen der Überlegungen hinreichend weit zu spannen.

Theologisch fundamentale Gesichtspunkte ergeben sich in der Sache aus einer theologischen Reflexion und angemessenen Zuordnung der Phänomene „Ruhe“, „Stille“ und „Lärm“. Diese drei ambivalenten menschlichen Grundphänomene berühren wichtige Momente des Glaubens:

2 „Ruhe“

Das Gebot der Sabbatruhe gehört zu den im Ersten Testament mehrfach bezeugten Bestimmungen des Bundesverhältnisses zwischen Jahwe und seinem Volk (Ex 20, 8ff.; Deut 5, 12ff. und öfter). Dieses Gebot korrespondiert mit der in biblischen Schöpfungstexten breit belegten Heiligung des Sabbats als Tag der Ruhe Gottes am siebten Tag der Schöpfung (Gen 2, 2f; u. öfter).

Der Sonntag ist auch in der Bundesrepublik Deutschland ein durch die Verfassung geschützter Ruhetag (vgl. GG Art 14). Die Einführung der Sabbatruhe stellt eine für die gesamte Kultur bleibende zivilisatorische Errungenschaft dar, die heute in der säkularen, religiös und kulturell pluralen Gesellschaft auch denen zugute kommt, die sich dem Befreiungsgeschehen des Exodus im Rahmen des jüdischen und des christlichen Bekenntnisses zu Gott nicht verpflichtet wissen.

Der Theologische Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die EKHN die eigenen ethischen Verpflichtungen und geistlichen Erfahrungen in die Gesellschaft einbringt.

Immer wieder ruft sie beispielsweise dazu auf, den Rhythmus von Arbeit und Ruhe sowie den Gehalt von Feiertagen und Festen zu entdecken, zu pflegen und zu schützen.

Das gilt verstärkt in Zeiten der fortgeschrittenen Bedrohung der Sonntagsruhe und polemischer, aber öffentlichkeitswirksamer Kampagnen gegen „Stille Feiertage“ wie Karfreitag; Karsamstag und Ewigkeitssonntag.

3 „Stille“

Begegnung mit Gott und Gotteserkenntnis resultieren nicht zwangsläufig aus der Stille. Zum christlichen Glauben gehört jedoch auch die Stille. In der Stille zu verharren ist eine angemessene Reaktion auf die Begegnung des Menschen mit der Wirklichkeit Gottes. Deshalb ist sie *e i n* Ausdruck im Spektrum evangelischer Frömmigkeit neben anderen.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass in Kirchen, in Gottesdiensten und seelsorglichen Gesprächen Stille erfahren werden kann.

Zur Ermöglichung intensiver Erfahrungen der Stille und ihrer spirituellen Kraft, z.B. in Schweige-Exerzitien, suchen verstärkt viele Menschen „Häuser der Stille“ auf.

Stille ist ein integrales Element des christlichen Glaubens. Zugleich ist es für humanes Leben überhaupt unabdingbar, Raum zur Stille zu haben. Ein Beispiel ist die Stille auf dem Friedhof: Trauernde Menschen, die zu einer Trauerfeier gekommen sind oder die später Grabstätten besuchen, um dort mit ihrem Trauern allein und still zu sein, brauchen diese Stille. Die EKHN muss im Interesse aller Menschen öffentlich gegen ungebührliche Einschränkung solcher Räume der Stille durch Zunahme der alltäglichen Beschallung protestieren.

Der Theologische Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass es nicht hinnehmbar ist, wenn Menschen keine Stille mehr erfahren können, weil sie unaufhörlichem Lärm ausgesetzt sind und so die besondere Gotteserfahrung in der Stille unmöglich wird.

4 „Lärm“

Die technische Entwicklung hat mit Verbesserungen der Lebensqualität zugleich vielfältig negative Folgen für menschliches Leben verursacht. Der fortgeschrittene Ausbau des Frankfurter Flughafens ist Teil eines Verkehrskonzeptes, dessen Annehmlichkeiten sich zwar viele Bürgerinnen und Bürger bedienen, dessen schädliche Konsequenzen mittlerweile aber immer deutlicher zutage treten. Lärm macht krank und verletzt das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen haben mit hinreichender Deutlichkeit die gesundheitsschädlichen Folgen der Zunahme des Lärmpegels in der Region um den Flughafen belegt. Wer Menschen durch Aushöhlung des Nachtflugverbots den Schlaf raubt, setzt sie höchsten körperlichen und psychischen Belastungen aus. Gegen die Beeinträchtigung der Lebensqualität ist hier vor allem die Solidarität der Kirche mit den in dieser Art geplagten Menschen in der Region gefragt.

(Einstimmiger Beschluss am 11. März 2013 in Frankfurt am Main.)

f.d.R.: Ulrich Weisgerber

Bericht über die Arbeit des AGFB zur 7. Synodaltagung im April 2013

- **Drs. 87/12, ‚Ökofonds soll parallel zur Einführung eines/r Klimaschutzmanagers/in weitergeführt werden‘**
- **Drs. 112/12, Dekanat Mainz zum Thema ‚Recht auf innere Einkehr und Stille, auf unverlärnte Trauerfeiern und Gottesdienste im Freien‘**
- **Drs. 42/12, Dekanat Idstein zum Thema ‚Armutsbekämpfung‘**

Der Ausschuss hat sich in seinen vier Sitzungen seit der 6. Synodaltagung im Herbst 2012 mit den o.g. Themen befasst.

Zum **Ökofonds** wird der Ausschuss einen Antrag zur Beschlussfassung in die Synodaltagung im April einbringen (*Beschlussvorlage ist dem Bericht umseitig beigelegt*).

Ein Ergebnis des Tops ‚Fluglärm‘ in der Herbstsynode 2012 war der synodale Auftrag an den Theologischen Ausschuss sich mit der o.g. Thematik ‚**Innere Einkehr und Stille**‘ zu befassen. In ihrer 5. Tagung im April 2012 hat die Synode in einer Resolution u.a. beschlossen, ‚sich mit der umfassenden theologischen Beantwortung der Frage zu befassen, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden‘. Auch sollte geprüft werden, in welchen Arbeitszusammenhängen kirchlicherseits die Thematik weiter behandelt wird.

Unser Ausschuss hat die vom theologischen Ausschuss erarbeitete Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Beratung erhalten. Der AGFB stimmt mit dem Inhalt des Papiers des Theol. Ausschusses voll überein, bittet aber nachdrücklich, es damit nicht bewenden zu lassen, sondern sich nicht nur synodal, sondern auch kirchenleitend – entsprechend dem synodalen Auftrag – mit der Thematik weiter zu befassen und Arbeitszusammenhänge zu schaffen, die dies ermöglichen.

Zur **Armutsbekämpfung** hat der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung eine Empfehlung an den KSV abgegeben, das Thema als ein Schwerpunktthema auf die Frühjahrstagung 2014 zu verlegen und nicht wie ursprünglich beantragt noch in diesem Jahr zu behandeln. Beide Ausschüsse sind gerne bereit, das Thema in entsprechend bewährter Art (Schwerpunkt Fairer Handel) bis dahin konzeptionell und inhaltlich vorzubereiten und federführend durchzuführen.

Mit herzlichen Grüßen



Gisela Kögler

ELFTE SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Beschlussvorlage für die 7. Tagung der Elften Synode der EKHN
zum Thema

„Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes“

In ihrer achten Sitzung im Juni 2012 hat die Kirchenleitung der EKHN das ihr vorgelegte Klimaschutzkonzept der EKHN ‚als integralen Bestandteil kirchlichen Handelns‘ zustimmend zur Kenntnis genommen. Während ihrer sechsten Tagung im Herbst 2012 hat die Synode der EKHN dieses Konzept (Drs. 87/12) zur Umsetzung beschlossen.

Die Kirchensynode stellt fest, dass die darin beschriebenen Klimaziele mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden. Sie nimmt weiterhin Aussagen des Klimaschutzkonzeptes zur Kenntnis, dass ein Viertel der Zielvorgabe der EKHN mittelfristig insbesondere in den Gemeinden durch den Ökofonds erreicht werden sollen.

Die Kirchensynode fordert daher, auch in den Haushalten nach 2013, ausreichend Mittel durch einen modifizierten und konditionierten Ökofonds zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollten ein nachhaltiger Erhalt und ein nachhaltiges Management der Gebäude unter den Aspekten Klimaschutz und Energieverbrauch, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsorientierung möglich werden.

Bericht des Verwaltungsausschusses

Stellungnahme zur Bearbeitung des Antrags des Dekanats Rüsselsheim (Drs. 107/12) zum Thema „Springerdienste“ (Vertretungsdienste im Pfarramt) durch die Kirchenleitung (Drs. 10/13)

Die vielen Anträge der Dekanate zur Pfarrstellenbemessung und bzw. zur Reduzierung der Pfarrstellen machen deutlich, dass in vielen Gemeinden eine große Unzufriedenheit über den Stellenabbau besteht. Wir haben eine große Verantwortung für die Ausstattung unserer Gemeinden und Kirchenmitglieder mit Pfarrpersonal.

Die Pfarrstellenreduktion – die sich auf Grund des Pfarrstellenbemessungsgesetzes in den kommenden Jahren verstärkt fortsetzen wird – führt zwangsläufig zu einer weiteren Belastung der Pfarrerschaft. Die Belastung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im gemeindlichen Dienst hat aber schon jetzt ein Maß erreicht, das nicht weiter ausgeweitet werden darf. Sonst besteht die Gefahr, dass eine gute fachliche und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, Mitarbeiter und Gruppen in den Kirchengemeinden nicht mehr gewährleistet ist.

Häufige längere Vakanzen insbesondere in den ländlichen Bereichen verstärken diese Belastungsproblematik. Hinzu kommen die rechtlichen Ansprüche auf Elternzeit und Studienurlaub sowie die nicht selten auftretenden längeren Krankheitsphasen einzelner Pfarrstelleninhaber/innen. Unter Berücksichtigung dieser Situation hat die Dekanatssynode Rüsselsheim beantragt, *gesamtkirchliche Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen und Vertretungen zu ermöglichen*. Verschiedene Redebeiträge haben während der 6. Tagung der Elften Kirchensynode im Nov. 2012 dieses Anliegen unterstrichen. Nachdem der Antrag als Entschließungsantrag abgelehnt wurde, ging er trotzdem als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.2.2012 über den Antrag beraten. **Der Verwaltungsausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass es sich beispielsweise bei Elternzeit und Studienurlaub um Rechtsansprüche handelt, deren Einlösung die Gesamtkirche und nicht das Dekanat zu ermöglichen hat**, und dass die Inanspruchnahme dieser Rechtsansprüche nicht zu Lasten der übrigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dekanat gehen darf.

Der Verwaltungsausschuss vertritt die Auffassung, dass sogenannte Springerstellen im Dekanat schon jetzt möglich sind. Die Verantwortung für den Einsatz der „Springer/innen“ sollte bei den Dekanaten und nicht bei der Kirchenleitung liegen. Zur Einrichtung solcher Stellen wäre aus Sicht des Verwaltungsausschusses allerdings eine Erhöhung des Stellenkontingents pro Dekanat erforderlich – ansonsten würden wiederum die im Dekanat schon existierenden Pfarrer/innen die Vertretungslast tragen (wenn nämlich die Springerstellen aus dem zur Zeit im PfStG bzw. in der PfStVO definierten Budget, das die pfarrerliche Versorgung im Dekanat sicherstellen soll, generiert würden).

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim sollte daher aus Sicht des VWA nicht gänzlich abgelehnt werden.

Die Kirchenleitung teilt – wie in Drs. 10/13 dargelegt – diese Auffassung nicht.

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Kirchenleitung insofern zu, dass die Vertretungsnotwendigkeiten sowohl umfangreich als auch hinsichtlich ihrer Dauer in den Dekanaten unterschiedlich anfallen und in der Regel nicht planbar sind.

Bis dato können erforderliche Springerdienste nur sporadisch von den sogenannten Beigaben bei den Pröpstinnen und Pröpsten abgedeckt werden; die Vertretungsdienste müssen überwiegend von den aktiven Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern im Dekanat ausgeübt werden. Es ist gut, dass die meisten Pfarrerinnen und Pfarrer sich hier solidarisch erklären und sich nach besten Kräften bei den erforderlichen Vertretungsdiensten einbringen. Diese Tatsache entbindet die Kirchenleitung aber nicht von der Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin und d.h. insbesondere nicht davon, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die erforderlichen Vertretungsdienste so organisiert werden können, dass Überforderungssituationen nicht geradezu programmiert werden.

Nach Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN haben die Dekanate aus Sicht des Verwaltungsausschusses voraussichtlich eine Größenordnung, die die Bildung von sogenannten Springerstellen zulässt. Nicht gewollt ist, wie gesagt, die Abdeckung der Vertretungsdienste im Dekanat aus dem Pool der dem Dekanat für die Betreuung der Gemeinden zustehenden Pfarrstellen, denn dann ginge die Belastung wiederum auf Kosten der Pfarrerinnen und Pfarrer. Wenn die Kirchenleitung dies – so wie geschehen – vorschlägt, hat sie den Sinn des Antrages nicht erkannt.

Der Verwaltungsausschuss ist der Auffassung, dass für die Vertretungen eine professionelle Lösung gefunden werden muss. Geboten scheint daher, dass die Kirchenleitung ein schlüssiges Konzept erarbeiten lässt, das die Vertretung bei längeren Vakanzen (bedingt durch Pfarrstellenwechsel, Erziehungsurlaub, Elternzeit etc.) ermöglicht, und dies der Kirchensynode baldmöglichst zur Beratung vorlegt.

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A. Problemlage und Zielsetzung

„Gott will, dass allen Menschen geholfen wird.“ (1. Tim. 2,4) In Aufnahme des Zuspruchs und des Anspruchs dieses Satzes möchte die EKHN missionarische Volkskirche sein, die bei und mit den Menschen in ihrem Kirchengebiet ist. Sie strebt deshalb flächendeckende und lebensbegleitende Präsenz sowie Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote an. Dieses Kirchenverständnis soll in allen Organisationsformen – natürlich mit unterschiedlichen Akzenten und Schwerpunkten – gelebt werden. Kirche und mit ihr Gemeinde ereignet sich überall, wo Menschen im Namen Jesu Christi zusammenkommen, sein Wort hören und daraus leben. Der Ortsgemeinde als dem Ort des unmittelbaren Lebenszusammenhangs kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Was aber als Kirche verstanden und gelebt wird, erschöpft sich nicht in der Ortsgemeinde, sondern ist eingefügt in die weiteren Zusammenhänge der regionalen Räume, der EKHN, der EKD und der weltweiten Ökumene. Alle Organisationsformen und -strukturen müssen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob und wie sie in ihrer jeweiligen besonderen Aufgabe und im Zusammenhang des Ganzen weiterzuentwickeln sind. Die Leitfrage lautet: Wie kann die EKHN unter sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen Volkskirche sein und bleiben?

Auf diese Leitfrage hat die EKHN bisher unter anderem mit der Dekanatsstrukturreform nach Antworten gesucht und Veränderungen durchgeführt. Die Dekanatsstrukturreform hatte zum Ziel, den Dekanaten mehr Kompetenz für die Gestaltung der Kirche in der Region zu geben. Dabei war der Gedanke leitend, dass die Kirche in der Region aus der Kenntnis der Gemeinden und der regionalen Räume vom Dekanat aus gezielter mitgestaltet werden und der kirchliche Auftrag deshalb besser wahrgenommen werden kann. Die Verankerung des kirchenmusikalischen und des gemeindepädagogischen Dienstes auf Dekanatssebene, die Zuweisung von Fach- und Profilstellen zur Gestaltung der Handlungsfelder und die Erarbeitung der Sollstellenpläne für den Pfarrdienst waren und sind wesentliche Elemente dieser Kompetenzerweiterung der Dekanate.

Damit Dekanate auch in Zukunft ihren Gestaltungsauftrag nach Artikel 17 der Kirchenordnung wahrnehmen und als starke Akteure in der Region wirken können, braucht es nach Überzeugung der Kirchenleitung größere Planungsräume, die eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer soliden Unterstützungsstruktur für die Dekanatsynodalvorstände möglich machen. Dekanate, die bereits auf erfolgreiche Fusionsprozesse in der Vergangenheit zurückblicken, bestätigen dies im Hinblick auf die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Förderung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und die Stärkung gesellschaftlicher Präsenz und Wahrnehmung.

Im Zusammenhang der Neugestaltung des Pfarrstellenrechts und den damit verbundenen Möglichkeiten hat die Kirchenleitung ein Projekt auf den Weg gebracht, das in die synodale Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete münden soll. Drei Motive sind dabei leitend:

1. Dekanate sollen Gestaltungsräume sein

Die Evaluation der Dekanatsstrukturreform hat gezeigt, dass Dekanate und Kirchengemeinden in ihrer Aufgabe, Kirche in der Region zu gestalten, gestärkt werden konnten. Zugleich aber wird von den Dekanaten noch mehr Freiheit in der Gestaltung gefordert. Das neue Pfarrstellenrecht nimmt dies auf und erweitert die Möglichkeiten der Dekanate in der Gestaltung des Pfarrdienstes. Die Dekanate erhalten künftig Stellenbudgets für den gemeindlichen und für den regionalen Pfarrdienst, die in einen Stellenplan für das Dekanat umgesetzt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Gemeinden ausreichend versorgt werden und zugleich die Handlungsfelder im Dekanat Berücksichtigung finden. Um hier wirklich gestalten zu können, braucht das Dekanat einen größeren Planungsraum mit einer signifikanten Zahl von Pfarrstellen. Gleiches gilt für den gemeindepädagogischen und den kirchenmusikalischen Dienst.

Die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche in der Region und eine qualitativ gute Arbeit erfordern ganze hauptamtliche Dekanestellen. Nur so lässt sich das Aufgabenspektrum bewältigen und die Rolle der Dekanin oder des Dekans angemessen entwickeln. Darüber hinaus benötigen die Dekanatsynodalvorstände eine qualifizierte und stabile Unterstützung durch hauptamtliche Verwaltungskräfte.

Auch unabhängig von der Gestaltung der Stellenpläne ist eine Größenordnung für die Dekanate erstrebenswert, in der die Dekanate und ihre Gemeinden als starke gesellschaftliche Akteure deutlich wahrgenommen werden und im Rahmen ihrer Verantwortung für öffentliche Arbeitsfelder als sozialpolitische Partner oder Netzwerker in der Region wirken können. Die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte) sind hierbei wichtige Orientierungsgrößen, an denen bereits die regionalen Diakonischen Werke ausgerichtet sind. Sie sind aber nicht in jedem Fall der für die kirchlichen Verhältnisse angemessene Bezugsrahmen.

2. Stabilität und Planungssicherheit gewährleisten

Bei der Neuordnung der Dekanate soll auf fixe Vorgaben (etwa eine Mindestgröße der Gemeindegliederzahl) verzichtet werden. Es wird keine Vereinheitlichung der Dekanatsgrößen angestrebt, sondern ein angemessenes Verhältnis von Gestaltungsauftrag, Ressourcenausstattung und sinnvollem regionalen Raum.

Gleichzeitig geht es darum, den Dekanaten vor dem Hintergrund zurückgehender Mitgliederzahlen sowie geringerer personeller und finanzieller Möglichkeiten Stabilität und Planungssicherheit für mindestens zwei Legislaturperioden (also von 2016 bis mindestens 2027) zu gewährleisten. Die hauptamtlichen Dekanatspfarrstellen sollen nicht aufgrund zu gering werdender Gemeindegliederzahlen reduziert werden. Auch die Zuordnung der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen soll – ausgenommen der Anpassung an die gesamtkirchlichen Stellenpläne – konstant bleiben.

3. Freiheit gewinnen

Die regionalen Strukturdebatten beschäftigen die EKHN bereits seit mehr als 15 Jahren. Vieles ist in dieser Zeit bereits geschehen. 28 Dekanate haben sich in 11 Vereinigungen zu heute 12 Dekanaten zusammengeschlossen. Weitere 13 Dekanate arbeiten in fünf Arbeitsgemeinschaften eng zusammen. Damit verfügen 50 % der heute bestehenden Dekanate über Vereinigungs- oder Kooperationserfahrungen. Seit einiger Zeit schon wurde verstärkt eine klare Zielvorstellung der Kirchenleitung angefragt. Immer wieder war dabei zu hören: „Es ist nicht gut, wenn wir uns in unseren Strukturdebatten zu sehr mit uns selbst beschäftigen.“ In der Tat bietet ein klarer Abschluss der Strukturdebatten in einem überschaubaren Zeitraum die Chance, auf der Grundlage verlässlicher Verhältnisse Freiheit für Inhalte und ein stärker nach

außen gerichtetes Engagement zu gewinnen. Das entspricht dem Auftrag, als Kirche in diese Welt gesandt zu sein.

B. Lösung

Mit dem Impulspapier vom 24. Mai 2012 hat die Kirchenleitung das Projekt zur Neuordnung der Dekanatsgebiete auf den Weg gebracht. Das Ziel ist, zeitnah zum Beginn der nächsten Amtsperiode der Dekanatssynoden im Jahr 2016 die derzeit 47 Dekanate in 25 bis 28 regionalen Räumen neu zu ordnen. Priorität hat für die Kirchenleitung die Zusammenlegung von Dekanaten in den heutigen Zuschnitten. Die im Impulspapier hierzu gemachten Vorschläge berücksichtigten nicht nur die Grenzen der Landkreise, sondern ebenso lebensweltliche Orientierungen, bestehende Kooperationen sowie die Zuschnitte der regionalen Diakonischen Werke. Die im Anhang des Impulspapiers aufgeführten Arrondierungsoptionen durch Zuordnung von Kirchengemeinden zu einem anderen Dekanat waren als prozessbegleitende Möglichkeiten zu verstehen. Diese sollen mitvollzogen werden können, wenn sie aus Sicht der betroffenen Kirchengemeinden und der beteiligten Dekanate sinnvoll erscheinen.

In allen sechs Propsteibereichen wurden in den vergangenen Monaten Konsultationsprozesse unter Federführung der Pröpstin und Pröpste durchgeführt, um die jeweiligen Vorschläge der Kirchenleitung aus regionaler Perspektive zu beraten und mögliche alternative Gestaltungsvorschläge zu bedenken. Ein Zwischenbericht lag der Synode im November 2012 vor. Die Dekanatssynodalvorstände konnten Stellungnahmen, die im Gesetzentwurf berücksichtigt werden sollten, bis zum 31. Januar 2013 einreichen. Diese Rückmeldungen bestätigten die im Impulspapier angeregten Zuordnungen der Dekanate im Wesentlichen. Im Propsteibereich Starkenburg ergaben sich allerdings mehrere Alternativen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommene Variante mit einer weiteren Selbständigkeit der Dekanate Darmstadt-Stadt und Darmstadt-Land sowie einer Angliederung der Kirchengemeinden des Dekanates Ried an die Dekanate Darmstadt-Land und Bergstraße ist diejenige mit der größten Zustimmung der betroffenen Dekanate. Im Propsteibereich Rhein-Main ergab sich die Notwendigkeit von einer Regelung für Offenbach zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, obwohl das Dekanat frühzeitig den Wunsch nach einer Fusion geäußert hatte. Unklar ist derzeit noch, ob die im Entstehen begriffene hochkomplexe Struktur eines Frankfurter Stadtdekanats für eine Erweiterung anschlussfähig sein wird. Dies gilt neben der Vereinigung der Dekanate insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise parallel erforderliche Zusammenführung des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und des Gemeindeverbands Offenbach. Alternativ wäre auch die Möglichkeit einer Verbindung des Dekanates Offenbach mit den Dekanaten Dreieich und Rodgau zu prüfen. Die Kirchenleitung beabsichtigt daher, die Zuordnung des Dekanates Offenbach erst im Nachgang zur Verabschiedung dieses Gesetzes spätestens bis zum 1. Januar 2019 endgültig zu regeln.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vereinigungen plädierte eine Reihe von Dekanaten aus unterschiedlichen Gründen für eine Verschiebung über 2016 hinaus. Nach sorgfältiger Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann sich die Kirchenleitung vorstellen, hierfür einen Korridor bis 1. Januar 2019 zu ermöglichen. Danach sollte die Neuordnung der Dekanatsgebiete abgeschlossen sein, um die Umsetzung der für 2020 zu ermittelnden Pfarrstellenbudgets mit möglichen stärkeren Reduzierungen in stabilisierten regionalen Verhältnissen angehen zu können.

Inhaltliche Aspekte aus den Propsteiprozessen sind über die Projektleitung zur Klärung in die zuständigen Dezernate und Referate der Kirchenverwaltung eingespielt worden und auch in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Insbesondere ging es darum zu vermeiden, dass die Dekanate fusionsbedingt finanzielle oder personelle Verschlechterungen erfahren. Unter Berücksichtigung der geltenden synodalen Sparauflagen wurden mögliche Anpassungen in den Regelungen für die Personalausstattung sowie im Zuweisungssystem geprüft. So schlägt die Kirchenleitung vor, dass überzählige Dekanatsstellenanteile nicht wie bei bisherigen Dekanatsvereinigungen verloren gehen, sondern im regionalen Stellenbudget des Dekanats erhalten bleiben und die Regelung zur Freistellung stellvertretender Dekaninnen und Dekane, die künftig Prodekaninnen und Prodekane heißen sollen, um einen Flächenfaktor erweitert wird. Die Zuweisungsverordnung wurde entsprechend der Regelung für Kirchengemeinden geändert, dass künftig auch

bei Dekanatszusammenschlüssen eine Ausgleichszahlung für die Dauer von fünf Jahren in Höhe der wegfallenden Zuweisungen gewährt wird.

C. Alternativen

Die propsteiweise organisierten Konsultationsprozesse auf der Grundlage des Impulspapiers hatten zum Ziel, regional abgestimmte Alternativen zu den Vorschlägen der Kirchenleitung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigen zu können (s.o.). In diesem Zusammenhang wurde der Antrag gestellt, derzeit bestehende kirchliche Arbeitsgemeinschaften von Dekanaten als gleichberechtigte Kooperationsform erhalten zu können. Dagegen spricht die erwiesene Schwäche dieser Verwaltungsstruktur mit aufwändigen Abstimmungsprozessen zwischen den weiter selbstständigen Partnern und mit einem die Arbeit koordinierenden geschäftsführenden Ausschuss, der nur im Auftrag der beteiligten Dekanatssynoden handeln und keine eigenen Entscheidungen treffen kann.

D. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang der geplanten Neuordnung sollen unmittelbare fusionsbedingte Nachteile in der Zuweisung oder in der personellen Ausstattung vermieden werden. Oberstes Ziel ist die Stabilisierung von Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Dekanate. Die Reduzierungen der Pfarrstellenbudgets sowie die anstehenden Anpassungen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in den geplanten, größeren Dekanatsräumen wesentlich besser aufzufangen sein.

Die vorgeschlagene Änderung der Rechtsverordnung zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen lässt sich in Verbindung mit der Regelung zur Addition von Dekansstellenanteilen (§ 20 Absatz 3) im vorhandenen Stellenrahmen umsetzen. Die Personalkosten würden sich um ca. sieben Prozent (208.900 Euro) reduzieren, da Stellenzulagen für das Dekaneamt und die Stellvertretung nicht mehr wie bisher für 47 Dekanate, sondern nur noch für 27 erforderlich wären.

Bei den Verwaltungsfachkraftstellen hätten drei Dekanate, die hier jeweils zwei 0,5 Stellen einbringen, aufgrund ihrer Mitgliederzahl von über 60.000 nach einer Fusion einen um 0,5 höheren Stellenanspruch. Die an die Bedarfszuweisung für Verwaltungsfachkräfte gekoppelte Zuweisung zur Finanzierung der Dekanatssekretariate würde in diesen Fällen im gleichen Umfang erhöht. Hierdurch entstünden Mehrkosten in Höhe von 165.900 Euro.

Zusätzliche Einsparungen sollen durch die Dekanatsvereinigungen nicht generiert werden. Eine Reduktion von Dekanatsstandorten dürfte mittelfristig zu einer Senkung der Kosten in diesem Bereich führen, die aktuell noch nicht genau zu beziffern sind. Andererseits ist mit einem Anstieg der Reisekosten durch weitere Wege zu Dekanatssynoden und Gremien zu rechnen, so dass man hier von einer teilweisen Verlagerung ausgehen kann.

E. Beteiligung

Steuerungsgruppe Neuordnung der Dekanatsgebiete

Pfarrerausschuss

Gesamtmitarbeitervertretung

Referenten:

Pfarrer Thomas Eberl, Projektleiter

Juristische Referentin Franziska Löw

Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger

F. Anlagen

1. Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
2. Synopse: Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen
3. Synopse: Pfarrstellengesetz
4. Synopse: Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung

**Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Dekanatsvereinigungen**

§ 1

Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf – Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.

§ 2

Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters

Das Dekanat Bad Marienberg und das Dekanat Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.

§ 3

Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herbborn

Das Dekanat Dillenburg und das Dekanat Herbborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herbborn an.

§ 4

Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg

Das Dekanat Runkel und das Dekanat Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.

§ 5

Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diez – Nassau – St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

§ 6

Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach – Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.

§ 7

Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Grünberg – Hungen – Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.

§ 8

Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Büdingen – Nidda – Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.

§ 9

Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg

Das Dekanat Alsfeld und das Dekanat Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.

§ 10

Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd

Die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd an.

§ 11

Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau

Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.

§ 12

Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.

§ 13

Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land

Dem Dekanat Darmstadt-Land werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.

§ 14

Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße

Dem Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.

§ 15

Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim

Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.

§ 16

Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.

Abschnitt 2

Folgen der Dekanatsneuordnungen

§ 17

Rechtsfolgen

(1) Das durch die Vereinigung von mehreren Dekanaten entstehende Dekanat ist Gesamtrechtsnachfolger dieser Dekanate. Rechtsnachfolger des Dekanats Ried ist das Dekanat Darmstadt-Land.

(2) Die von den Vereinigungen betroffenen bisherigen Dekanate sind zum Zeitpunkt der in Abschnitt 1 genannten Neuordnungen aufgelöst. Das Dekanat Ried, dessen Kirchengemeinden nach diesem Kirchengesetz anderen Dekanaten angegliedert werden, ist damit ebenfalls aufgelöst. Die Kirchenleitung

stellt die Auflösung der bisherigen und die Bildung der neuen Dekanate einschließlich der Rechtsnachfolge durch Beschluss, welcher im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, fest.

(3) Zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens eines neuen Dekanats endet eine bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen den bisherigen Dekanaten. Die bestehende Satzung oder Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz tritt außer Kraft.

(4) Die Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate treten außer Kraft. Dekanatssatzungen für kirchliche Einrichtungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.

§ 18

Dekanatssynode

Die Dekanatssynoden der zum 1. Januar 2016 neu entstehenden Dekanate konstituieren sich nach den Regeln der Dekanatssynodalordnung. Die Dekanatssynoden der Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz zu einem anderen Zeitpunkt neu entstehen, bestehen aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.

§ 19

Dekanatssynodalvorstand

(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate gemäß § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate. Bis zur Wahl eines Dekanatssynodalvorstandes des neuen Dekanats werden die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes durch die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate wahrgenommen. Diese fassen übereinstimmende Beschlüsse und vertreten das neue Dekanat im Rechtsverkehr gemeinsam. Erklärungen der Dekanatssynodalvorstände werden durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate abgegeben, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane oder die stellvertretenden Dekaninnen oder die stellvertretenden Dekane sein müssen¹. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane sein müssen².

(2) Bei dem ersten Zusammentreten der Dekanatssynode des neuen Dekanats finden Neuwahlen gemäß § 21 der Dekanatsynodalordnung³ statt. Zur Vorbereitung der Wahlen des Dekanatssynodalvorstandes, des oder der Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bilden die Dekanatssynodalvorstände der zu vereinigenden Dekanate ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats einen Nominierungsausschuss.

§ 20

Dekanin oder Dekan

(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate nach § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekaninnen oder der Dekane gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans führen die bisherigen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort.

¹ vgl. § 34 Abs. 2 DSO-E

² vgl. § 34 Abs. 3 DSO-E

³ entspr. § 36 DSO-E

(2) Im Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen finden die §§ 32a bis 32e des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dekanatsynodalvorstände der sich in dem neuen Dekanat vereinigenden Dekanate gemeinsam auftreten.

(3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0, so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.

§ 21

Vermögen der Dekanate

(1) Werden im Rahmen der Vereinigung von Dekanaten oder Angliederungen von Kirchengemeinden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Übertragung der Grundstücke und Erbbaurechte zu regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die dingliche Wirkung der Übertragung tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung ein. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(2) Über das Vermögen des Dekanats Ried findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den Dekanatsynodalvorständen des Dekanats Bergstraße und des Dekanats Darmstadt-Land beschlossen wird.

§ 22

Vereinigungsvereinbarung

(1) Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, treffen jeweils eine Vereinigungsvereinbarung. Diese ist spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats zu schließen. Das Dekanat Ried schließt mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße eine gemeinsame Vereinigungsvereinbarung.

(2) Die Vereinigungsvereinbarung ist durch die beteiligten Dekanatsynoden zu beschließen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) Eine Vereinigungsvereinbarung enthält insbesondere Verständigungen über

1. den Namen des neuen Dekanats,
2. den Sitz des neuen Dekanats,
3. das Siegelbild des neuen Dekanats,
4. die Finanzen und die Haushaltsplanung,
5. die Zweckbestimmung und Bewirtschaftung von Rücklagen und Sondervermögen sowie des unbeweglichen Vermögens und
6. die Stellenplanung.

(4) Gelingt es den jeweils beteiligten Dekanaten nicht, eine Einigung über die in der Vereinigungsvereinbarung zu regelnden Gegenständen zu erzielen, so entscheidet ersatzweise die Kirchenleitung.

§ 23

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem bisherigen Dekanat stehen, werden mit der Vereinigung der Dekanate Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des neuen Dekanats. Das

neue Dekanat tritt in die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches wird entsprechend angewandt.

(2) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der Vereinigung von Dekanaten durch ein bisheriges Dekanat oder das neue Dekanat ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 schließt das Dekanat Ried mit dem Dekanat Bergstraße und dem Dekanat Darmstadt-Land eine Vereinbarung, die regelt, auf welches Dekanat die einzelnen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats Ried übergehen. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 24

Dienstsiegel

Die Dienstsiegel der aufgelösten Dekanate werden außer Kraft gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.

§ 25

Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinigung

Auf gemeinsamen Antrag der Dekanatsynodalvorstände von zur Vereinigung vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden früheren Zeitpunkt für den Vollzug der Vereinigung beschließen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 26

Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes

Für Vereinigungen, Neubildungen, Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 2 der Dekanatsynodalordnung⁴.

§ 27

Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

§ 1 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.“

⁴ entspr. § 4 Absatz 1 DSO-E

§ 28

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.

(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

§ 29

Änderung einer Rechtsverordnung

§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nichtbudgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:

1. weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern	0,5 Stelle
2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle
3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle
4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen
6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder	2,5 Stellen.“

3. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Dekanate, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vereinigt werden, gelten bis zum Vollzug der Vereinigung die Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung fort.“

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anmerkung:

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes. Sie beziehen sich auf den Entwurf zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 97/12) und werden nicht mitbeschlossen.

Begründung

zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

zu § 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach bilden seit 2007 eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft. Auch das regionale Diakonische Werk ist entsprechend organisiert. Aufgrund der bewährten Zusammenarbeit in vielen Arbeitsbereichen wird eine Vereinigung der beiden Dekanate zum 1. Januar 2016 vorgesehen, in die auch die Erkenntnisse des kurz vor dem Abschluss stehenden Regionalentwicklungsprojektes „Evangelisch zwischen Lahn und Eder“ im Dekanat Biedenkopf einfließen können.

zu § 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters

Die beiden rheinland-pfälzischen Dekanate Bad Marienberg und Selters decken im Wesentlichen den regionalen Raum des Westerwaldkreises ab, dem auch die Struktur des regionalen Diakonischen Werkes entspricht. Kooperationsbeziehungen bestehen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Der Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Bad Marienberg hat beantragt, die Dekanatsvereinigung unter Berücksichtigung der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Dekans vollziehen zu können. Dem entsprechend wird der Zeitpunkt auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

zu § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn

Die überwiegend im Lahn-Dill Kreis gelegenen Dekanate Dillenburg und Herborn mit vergleichbarer frömmigkeitsgeschichtlicher Prägung waren bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts in einem gemeinsamen Dekanat verbunden. Auch hier ist das regionale Diakonische Werk im gleichen Raum aufgestellt. Die bestehende enge Kooperation hat sich nach einer gemeinsamen Zukunftskonferenz im Jahr 2011 weiter intensiviert. Die (Wieder-)Vereinigung beider Dekanate ist zum 1. Januar 2016 vorgesehen.

zu § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg

Die beiden Dekanate Runkel und Weilburg liegen im Landkreis Limburg-Weilburg und entsprechen so auch dem Raum des regionalen Diakonischen Werkes. Die Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt, nicht zuletzt durch pfarramtliche Verbindungen über die bestehenden Dekanatsgrenzen hinweg.

Dem Wunsch der Dekanatssynodalvorstände Runkel und Weilburg nach einem längeren Zeitraum zur Vertiefung der inhaltlichen Annäherung vor einem Zusammenschluss wird durch eine terminliche Festlegung auf den 1. Januar 2019 entgegengekommen.

zu § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

Die rheinland-pfälzischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen sind seit 2003 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft verbunden und decken ebenso wie das regionale Diakonische Werk das Gebiet des Rhein-Lahn Kreises weitestgehend ab. Eine Vereinigung der drei Dekanate ist für den 1. Januar 2016 festgelegt.

zu § 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

Die im Rheingau-Taunus Kreis gelegenen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein haben ihre Zusammenarbeit seit 2001 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft entwickelt. Auch hier hat sich das regionale Diakonische Werk im gleichen Raum aufgestellt. Eine Vereinigung ist zum 1. Januar 2016 vorgesehen.

zu § 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg

Ihre Zusammenarbeit in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft haben die weit überwiegend im Landkreis Gießen liegenden Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg seit 2001 schätzen gelernt. Diese bewährte Kooperation soll künftig in einem vereinigten Gestaltungsraum ohne die aufwändige Organisationsstruktur der bisherigen AG weiterentwickelt werden. Dem Wunsch nach einem längeren Zeitraum zur Vorbereitung des Zusammenführens unterschiedlicher Strukturen, Konzepte und Kulturen wird durch eine Festlegung auf den 1. Januar 2019 entsprochen.

zu § 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

Bereits ein Jahr vor der Veröffentlichung des Impulspapiers zur Dekanatsneuordnung startete in den größtenteils im Landkreis Wetterau gelegenen und seit 2001 in einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft verbundenen Dekanaten Büdingen, Nidda und Schotten ein Prüfprozess zur künftigen Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit, der dann im Rahmen des gesamtkirchlichen Prozesses weitergeführt wurde.

Die drei Dekanatssynoden beschlossen im Herbst 2012, unabhängig von den Entscheidungen der Kirchensynode eine Fusion mit den Partnerdekanaten in ihrem jetzigen Zuschnitt zum 1. Januar 2016 einzugehen und die nötigen Überlegungen und Schritte unverzüglich einzuleiten. Aufgrund lebensräumlicher Orientierungen sollte von einem Dekanatswechsel der im Vogelsbergkreis gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Schotten Abstand genommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt dieses Anliegen auf.

zu § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg

Die im Vogelsbergkreis gelegenen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg sind ihrerseits bereits aus Dekanatsvereinigungen hervorgegangen (2004 bzw. 2000). Perspektivisch werden beide nur gemeinsam über ausreichende personelle Ressourcen verfügen. Arrondierungen der im Vogelsbergkreis gelegenen Gemeinden der Dekanate Schotten (nach Vogelsberg) und Grünberg (nach Alsfeld) hätten eine weitere Selbstständigkeit ermöglichen können. Eine solche Umgliederung entspricht jedoch nicht der sozialräumlichen Orientierung und fand auch in den dort betroffenen Dekanaten keine Unterstützung.

Aufgrund der besonderen Situation im flächenmäßig größten regionalen Planungsraum der EKHN mit einer hohen Zahl an Kirchengemeinden wird als Termin für die Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg der spätestens mögliche Termin 1. Januar 2019 festgelegt.

zu § 10 Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd

Im Rahmen des Frankfurter Strukturprozesses haben die vier Synoden der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd am 3. Dezember 2012 ihre Vereinigung zum Frankfurter Stadtdekanat zum 1. Januar 2014 nach § 2 DSO beschlossen. Die Kirchenleitung hat der Dekanatsvereinigung in ihrer Sitzung am 7. März 2013 zugestimmt, nachdem die Zustimmung aller beteiligten Kirchenvorstände nicht eingeholt werden konnte. Die Kirchensynode ist gebeten, in ihrer siebten Tagung entsprechend den Anträgen der vier Dekanatssynoden zu entscheiden. In diesem Falle wäre eine Vereinigung der Dekanate nach diesem Gesetz nicht mehr notwendig. Der Gesetzesentwurf wäre für die zweite Lesung entsprechend anzupassen. Andernfalls wird als Termin der 1. Januar 2016 festgelegt.

zu § 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau

Aufgrund seiner Mitgliederzahl und Stellenbudgets könnte das Dekanat Rodgau seine Aufgaben mittelfristig auch ohne eine Erweiterung erfüllen. Für das Dekanat Dreieich gilt dies allerdings nicht in gleicher Weise. Im Hinblick auf eine gesamtkirchliche Konsolidierung wird daher eine Vereinigung der beiden im Landkreis Offenbach liegenden Dekanate zum spätestens möglichen Zeitpunkt 1. Januar 2019 vorgesehen. Dadurch soll Gelegenheit gegeben werden, die aktuellen Dekanatsprozesse, zum Beispiel im Hinblick auf die Kooperation von Kirchengemeinden, abschließen zu können.

zu § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

Die beiden im Landkreis Groß-Gerau liegenden Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim waren bereits in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts Teil eines gemeinsamen Dekanatsraumes und streben seit 2011 eine Wiedervereinigung zum 1. Januar 2016 an. Das Impulspapier zur Dekanatsneuordnung sah darüber hinaus auch noch eine Einbeziehung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried vor. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird davon angesichts der mangelnden Akzeptanz in den Ried-Gemeinden wieder Abstand genommen.

zu § 13 Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land

Aufgrund der Stellungnahme des Dekanats Darmstadt-Land zum Impulspapier wird von einer Vereinigung mit dem Dekanat Darmstadt-Stadt abgesehen. Das Dekanat Ried hat sich deutlich gegen eine Zuordnung seiner nördlichen Gemeinden zum neuen Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim ausgesprochen. Dementsprechend regelt dieses Gesetz eine Angliederung dieser Gemeinden an das Dekanat Darmstadt-Land und kommt damit dem Interesse nach einer Verbindung der beiden, von ihrer sozialräumlichen Orientierung her ähnlichen regionalen Räumen entgegen.

Bei der vorgesehenen Angliederung von Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land handelt es sich nicht um eine Dekanatsvereinigung im eigentlichen Sinn. Das Dekanat Darmstadt-Land bleibt bestehen, die Neuwahl eines Dekans bzw. einer Dekanin wird in diesem Fall nicht notwendig. Als Termin für die Angliederung wird der 1. Januar 2016 festgelegt. Nur so ist gewährleistet, dass es in dem dann ohnehin neu zu bildenden Dekanatssynodalvorstand auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem bisherigen Dekanat Ried geben kann. Bei einer Angliederung im Verlauf einer Amtsperiode, wie von Seiten des Dekanats Ried gewünscht, käme es dagegen zu keiner Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands.

Das Dekanat Darmstadt-Stadt bleibt weiter selbstständig und kann somit auch künftig als klares Gegenüber zur Stadt Darmstadt und deren städtischen Gremien wirken und wahrgenommen werden.

zu § 14 Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße

Für das Dekanat Bergstraße ergibt sich nach der bereits 2006 erfolgten Vereinigung der beiden Vorgängerdekanate kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine Erweiterung. Die besondere Situation in der Propstei Starkenburg macht allerdings eine Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Ried zur Konsolidierung der Dekanatsgebiete zum 1. Januar 2016 notwendig.

Auch hier handelt es sich nicht um eine Dekanatsvereinigung im eigentlichen Sinn. Das Dekanat Bergstraße bleibt bestehen. Eine Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin wird nicht notwendig.

zu § 15 und § 16 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim und Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Der ganz in Rheinland-Pfalz gelegene Propsteibereich Rheinhessen bildet sowohl geografisch als auch politisch einen klar abgegrenzten Raum mit eigener Identität. In einem konsequent auf Propsteiebene angelegten Konsultationsprozess verständigten sich die derzeit sechs Dekanate unter Berücksichtigung sozialräumlicher Daten, den im Impulspapier gemachten Vorschlag als gemeinsam getragene Kompromisslinie zu unterstützen.

Die Dekanate Mainz und Worms-Wonnegau können bestehen bleiben. Für die vier übrigen Dekanate soll eine neue Struktur durch die Verbindung von Ingelheim und Oppenheim (beide im Landkreis Mainz-Bingen) sowie Alzey und Wöllstein (im mittleren und westlichen Teil des Landkreises Alzey-Worms). In einem Dekanatsraum Ingelheim – Oppenheim wird sicher auch von den Erkenntnissen des kurz vor dem Abschluss stehenden Regionalentwicklungsprojektes „Gemeinsam Evangelisch“ im Dekanat Ingelheim profitiert werden können.

Der Neuordnung entsprechend umfassen die regionalen Diakonischen Werke bereits diese regionalen Räume – im Norden Mainz-Bingen und im Süden Worms-Alzey. Die Verflechtung der Dekanate mit den Regionalen Diakonischen Werken und die Vertretung der Evangelischen Kirche gegenüber den Landkreisen und Kommunen lässt diese Zuordnung auch gesellschaftspolitisch sinnvoll erscheinen.

zu § 17 Rechtsfolgen

Im Hinblick auf den Rechtsverkehr ist es erforderlich, bei der Auflösung der bisherigen Dekanate die Rechtsnachfolge zu regeln. Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen, durch die Vereinigung aufgelösten Dekanate ist das neu entstehende Dekanat. Damit gehen alle bestehenden Rechte und Pflichten der bisherigen Dekanate, auf das neue Dekanat über.

Das Dekanat Ried ist das einzige Dekanat, das durch dieses Kirchengesetz geteilt wird, so dass die Kirchengemeinden, die im Landkreis Groß-Gerau gelegen sind, dem Dekanat Darmstadt-Land und die Kirchengemeinden, die im Landkreis Bergstraße gelegen sind, dem Dekanat Bergstraße angegliedert werden. Da sich der bisherige Sitz des Dekanats in Gernsheim befindet und diese Kirchengemeinde künftig zu dem Dekanat Darmstadt-Land gehören wird, soll dieses Dekanat Rechtsnachfolger des Dekanats Ried werden.

Die Feststellung der Auflösung der bisherigen Dekanate, der Bildung der neuen Dekanate und der Rechtsnachfolge durch die Kirchenleitung ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dieser Beschluss der Kirchenleitung, der auch die Namen der neuen Dekanate enthalten wird, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate erlischt auch eine von ihnen gebildete Arbeitsgemeinschaft. Die Regelung des Absatzes 3 dient lediglich der Klarstellung. Absatz 4 regelt ebenfalls eine logische Folge der Vereinigung der Dekanate. Damit kirchliche Einrichtungen bis zu einer Neuregelung weiterhin handlungsfähig bleiben, ist es erforderlich, dass Dekanatsatzungen für solche Einrichtungen fortgelten.

zu § 18 Dekanatssynode

Nach den im Jahr 2015 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen konstituieren sich die Dekanatssynoden zu Beginn des Jahres 2016 neu. Findet eine Dekanatsvereinigung am 1. Januar 2016 statt, so konstituiert sich die Dekanatssynode nach den entsprechenden Regelungen der Dekanatssynodalordnung. Findet die Vereinigung zu einem anderen Zeitpunkt statt, so besteht die Dekanatssynode des neuen Dekanats bis zur nächsten Wahl aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.

zu § 19 Dekanatssynodalvorstand

Der Dekanatssynodalvorstand, dessen Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sind bei dem ersten Zusammentreten der neuen Dekanatssynode neu zu wählen. Um die Wahlen zu erleichtern und gut vorzubereiten, ist ein Nominierungsausschuss zu bilden, der paritätisch aus Mitgliedern der bisherigen Dekanatssynodalvorstände zu besetzen ist.

Bis ein neuer Dekanatssynodalvorstand gewählt ist, nehmen die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate gemeinsam die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes wahr. Die Regelung zur Unterzeichnung von Erklärungen im Rechtsverkehr oder Urkunden ist angelehnt an den § 34 Absätze 2 und 3 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung (Drucksache 97/12), welcher eine Änderung des § 24 Absätze 2 und 3 der Dekanatssynodalordnung vorsieht.

zu § 20 Dekanin oder Dekan

Die Kirchenordnung sieht in Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 vor, dass die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans mit Auflösung des Dekanats endet. Da dieser Fall durch die Vereinigung von Dekanaten eintritt, ist die Neuwahl einer Dekanin oder eines Dekans erforderlich. Die Dekanatssynodalvorstände können bereits vor der Dekanatsvereinigung gemeinsam die Ausschreibung der Dekanspfarrstelle auf den Weg bringen. Im anschließenden Bewerbungsverfahren erstellt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Dekanatssynodalvorständen der bisherigen Dekanate den Wahlvorschlag für die Wahl der Dekanin oder des Dekans des neuen Dekanats, um zeitnah nach der Vereinigung eine Wahl zu ermöglichen.

Gemäß der Richtungsentscheidung der Kirchenleitung, fusionsbedingte Stellenreduzierungen zu vermeiden, wird durch die Regelung des § 20 Absatz 3 sichergestellt, dass die durch die Vereinigungen der Dekanate wegfallenden Dekanspfarrstellen anders als bei früheren Dekanatsvereinigungen nicht verloren gehen, sondern im regionalen Pfarrstellenbudget erhalten bleiben. Wie von mehreren Dekanaten gefordert, sollen diese Stellenanteile für die Freistellung stellvertretender Dekaninnen und Dekane verwendet werden und sind dann wie Dekanspfarrstellen ebenfalls nicht budgetierbar.

zu § 21 Vermögen der Dekanate

Es ist erforderlich, die Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten im Rahmen von Dekanatsvereinigungen durch Kirchenleitungsbeschluss feststellen zu lassen. Durch diesen Beschluss, der genaue Grundbuch- und Katasterbezeichnung sowie den Zeitpunkt der Übertragung enthalten muss, kann die entsprechende Änderung des Grundbuchs beantragt werden, ohne zusätzlich eine notarielle Urkunde erstellen zu müssen.

Da das Dekanat Ried geteilt wird, ist entsprechend sein Vermögen aufzuteilen. Dies macht eine Vermögensauseinandersetzung analog § 4 Absatz 2 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung erforderlich. Die Vermögensauseinandersetzung wird mit bzw. nach der Angliederung der Kirchengemeinden an die Dekanate Bergstraße und Darmstadt-Land erfolgen, so dass der Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Ried zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Amt sein wird. Im Vorfeld der Neuordnung ist eine Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes Ried im Rahmen der mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße zu erarbeitenden Vereinigungsvereinbarung möglich.

zu § 22 Vereinigungsvereinbarung

Die Vereinigungsvereinbarung dient dazu, Übergangsregelungen im Rahmen der Vereinigung mehrerer Dekanate und elementare Entscheidungen, wie zum Beispiel den Sitz des neuen Dekanats, festzuhalten. Zu den in Absatz 3 aufgezählten Aspekten müssen Vereinbarungen getroffen werden. Die Liste ist aber nicht abschließend, so dass die Dekanate die Möglichkeit haben, individuelle Regelungen in der Vereinigungsvereinbarung aufzunehmen. Es ist beabsichtigt, den Dekanaten ein Muster einer Vereinigungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, um die Erstellung der Vereinbarung zu erleichtern. Organisatorische

Gründe machen es erforderlich, dass die Vereinigungsvereinbarungen spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats von den jeweiligen Dekanatssynoden beschlossen werden. In dem Falle, dass sich die beteiligten Dekanate nicht fristgerecht einigen, wird die Kirchenleitung ersatzweise entscheiden.

Dekanate, welche nach diesem Kirchengesetz durch Angliederung von Kirchengemeinden erweitert, aber nicht aufgelöst werden, müssen keine Vereinigungsvereinbarung schließen. Dennoch kann es erforderlich sein, dass mit den Dekanaten, zu denen die anzugliedernden Kirchengemeinden derzeit gehören, situationsabhängig Vereinbarungen zu unterschiedlichen Sachverhalten getroffen werden müssen. So in jedem Fall über den Übergang der Arbeitsverhältnisse (siehe § 23 Absatz 3).

zu § 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse, die im Moment der Dekanatsvereinigung zu den bisherigen Dekanaten bestehen, gehen aufgrund gesetzlicher Regelung (siehe §§ 1 - 16 jeweils i. V. m. § 17 des Gesetzes) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das neue Dekanat über. Das neue Dekanat tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die Vorschrift des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) wird ergänzend herangezogen. Daraus folgt ein Informations- und Widerspruchsrecht der Mitarbeitenden.

Im Hinblick auf die Angliederungen von Kirchengemeinden des Dekanats Ried ist eine besondere Regelungen erforderlich.

zu § 24 Dienstsiegel

Das neue Dekanat erhält ein neues Dienstsiegel. Daher werden die Dienstsiegel der bisherigen Dekanate außer Kraft gesetzt und sind dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung zu übersenden.

zu § 25 Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinigung

Mit dem Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete vom 24. Mai 2012 hatte die Kirchenleitung die Neuordnung der Dekanatsgebiete zum 1. Januar 2016, dem Beginn der nächsten Amtsperiode der Dekanatssynoden, vorgeschlagen. In besonders begründeten Ausnahmefällen sollte auch ein späterer Zeitpunkt für die Vereinigung ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen aus verschiedenen Dekanaten sieht die Kirchenleitung nun für die Vereinigung von Dekanaten nach diesem Kirchengesetz einen zeitlichen Korridor von 2016 bis 2019 vor. Die jeweiligen Vereinigungszeitpunkte werden in diesem Kirchengesetz bereits verbindlich festgelegt. Dieser Vereinigungszeitpunkt kann jedoch auf gemeinsamen Antrag der Dekanatssynodalvorstände der zur Vereinigung vorgesehenen Dekanate durch Beschluss der Kirchenleitung vorverlegt werden. Dekanatsvereinigungen sind aus haushaltstechnischen Gründen immer nur zum 1. Januar eines Jahres möglich.

zu § 26 Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes

Dieses Kirchengesetz regelt nur die Vereinigungen, die darin explizit aufgeführt sind. Sollten sich vor oder insbesondere auch nach 2019 Dekanate vereinen oder Gebietsänderungen vornehmen, so findet § 4 DSO-E Anwendung.

Wie bisher können auch künftig Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, sofern dieses Kirchengesetz diese Veränderung nicht vorsieht. Das Verfahren richtet sich nach § 2 der Dekanatssynodalordnung (§ 4 des Entwurfs der Dekanatssynodalordnung; Drucksache 97/12).

zu § 27 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

Nach Artikel 29 der Kirchenordnung können stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, die weit über eine Abwesenheitsvertretung hinausgehen. Diese Möglichkeit soll in größeren Dekanatsräumen mit umfangreicheren Aufgaben, größerer Verantwortung und umfangreicherer Repräsentationsverpflichtungen künftig noch stärker genutzt werden. Um diese Stärkung des Amtes auch in der Dienstbezeichnung zum Ausdruck bringen zu können, wird sie in „Prodekanin“ oder „Prodekan“ geändert.

zu § 28 Änderung des Pfarrstellengesetzes und zu § 29 Änderung einer Rechtsverordnung

Der Stellenumfang von Dekanspfarrstellen soll künftig nicht mehr von der Zahl der Kirchenmitglieder des Dekanats abhängig sein. Durch die geplante Neuordnung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, alle Dekanate mit einer 1,0 Dekanspfarrstelle auszustatten. Nur durch den Verzicht auf Zusatzdienstaufträge mit zum Teil konkurrierenden zeitlichen Beanspruchungen lässt sich das breitere Aufgaben- und Verantwortungsspektrum in größeren regionalen Räumen künftig angemessen bewältigen. Befürchtungen, dass Dekaninnen und Dekane ohne gemeindlichen Auftrag den notwendigen Kontakt zur kirchlichen Alltagspraxis verlieren würden, haben sich in den Dekanaten, die bereits eine Vollzeit – Dekanspfarrstelle haben, nicht bestätigt. Ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt diese Regelung auch für die Dekanate, die nicht nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden.

Da durch die Neuordnung der Dekanatsgebiete Dekanate mit zum Teil wesentlich höheren Kirchenmitgliederzahlen als die bisherigen Dekanate entstehen werden, ist die Staffelung der Stellenanteile der Prodekaninnen und Prodekane, gemessen an den Kirchenmitgliederzahlen, in § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung anzupassen. Im Hinblick auf die möglicherweise zum 1. Januar 2014 stattfindende Vereinigung der Frankfurter Dekanate wird die Kirchenleitung die Änderung der Rechtsverordnung („mehr als 130.000 Kirchenmitglieder – 2 Stellen“) wahrscheinlich schon vor der Herbstsynode 2013 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschließen.

Um für Dekanate, die zwar weniger als 70.000 Kirchenmitglieder haben, aber durch eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern vor besonderen strukturellen Herausforderungen stehen, einen Ausgleich herzustellen, ist ebenfalls eine nichtbudgetierbare 0,5 Stelle einer Prodekanin oder eines Prodekans vorgesehen. Diese wird aus den bei der Zusammenlegung entstehenden überschüssigen Dekansstellenanteilen im regionalen Pfarrstellenbudget dargestellt.

Bei den relativ wenigen Prodekaninnen- und Prodekansstellen mit besonderen Anforderungen, die im Umfang von 1,0 ausgeübt werden, ist analog zu den Dekanspfarrstellen eine Besetzung durch Ausschreibung und Wahlvorschlag der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgesehen. Für Stellen der Prodekaninnen und Prodekane im Umfang von 0,5, die mit einem weiteren Dienstauftrag verbunden werden, sind wie bisher Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats durch die Dekanatsynode freizustellen.

zu § 30 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft treten zu lassen. Die Vereinigungen der einzelnen Dekanate und die Angliederungen der Kirchengemeinden des Dekanats Ried richten sich nach den in § 1 - § 16 enthaltenen Zeitpunkten.

Synopse Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen (DienstbezG)	
Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>
	<p>(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.</p>

Synopse Pfarrstellengesetz (PfStG)	
Geltendes Recht	Änderungen
§ 32g ¹ Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. ² In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.	§ 32g <u>(1) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</u>
	<u>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.</u>
	<u>(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u>

Synopse																				
Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung (DPfVO)																				
Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen																		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 30.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>bis 50.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,75 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>ab 50.001 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle.</td> </tr> </table>	bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,	bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,	ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle</u></p>	<p>Künftig soll jedes Dekanat, unabhängig von seiner Kirchenmitgliederzahl mit einer voll Dekanspfarrstelle ausgestattet werden.</p>												
bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,																			
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,																			
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.																			
<p>(2) Zur Entlastung der Dekaninnen und Dekane können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane insgesamt im folgenden Umfang freigestellt werden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle,</td> </tr> <tr> <td>3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder</td> <td style="text-align: right;">1,5 Stellen.</td> </tr> </table>	1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,	2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle,	3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen.	<p>(2) <u>Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nichtbudgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u></td> <td style="text-align: right;"><u>0,5 Stelle</u></td> </tr> <tr> <td>2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">0,5 Stelle</td> </tr> <tr> <td>3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">1,0 Stelle</td> </tr> <tr> <td>4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern</td> <td style="text-align: right;">1,5 Stellen</td> </tr> <tr> <td>5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,0 Stellen</u></td> </tr> <tr> <td>6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,5 Stellen.</u></td> </tr> </table>	1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u>	<u>0,5 Stelle</u>	2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern	0,5 Stelle	3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern	1,0 Stelle	4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern	1,5 Stellen	5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,0 Stellen</u>	6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,5 Stellen.</u>	<p>Die neue Dienstbezeichnung der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane „Prodekaninnen oder Prodekane“ wird hier übernommen.</p> <p>Um für Dekanate, die zwar weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber ein Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern haben, einen Ausgleich herzustellen, ist ebenfalls eine 0,5 Stelle einer stellvertretenden Dekanin oder eines stellvertretenden Dekans vorgesehen.</p> <p>Die bisherige Erhöhung der Stellenumfänge gemessen an den Kirchenmitgliederzahlen in 20.000-Schritten wird fortgeführt.</p>
1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,																			
2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle,																			
3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen.																			
1. <u>weniger als 70.000 Kirchenmitgliedern aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern,</u>	<u>0,5 Stelle</u>																			
2. mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern	0,5 Stelle																			
3. mehr als 90.000 Kirchenmitgliedern	1,0 Stelle																			
4. mehr als 110.000 Kirchenmitgliedern	1,5 Stellen																			
5. <u>mehr als 130.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,0 Stellen</u>																			
6. <u>mehr als 150.000 Kirchenmitgliedern</u>	<u>2,5 Stellen.</u>																			
<p>(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.</p>																				
<p>(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatsynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p>																				

<p>(5) Die Stellenbudgets gelten nur für das jeweilige Dekanat. Benachbarte Dekanate können ihre jeweiligen Stellenbudgets nicht zusammen ausbringen. Dies ist auch nicht im Rahmen einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zulässig.</p>		
	<p><u>(6) Für Dekanate, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vereinigt werden, gelten bis zum Vollzug der Vereinigung die Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung fort.</u></p>	<p>Die Neuregelung soll erst ab der Vereinigung der Dekanate gelten. Auf die Dekanate, die nicht nach diesem Gesetz vereinigt werden, ist die Änderung ab Inkrafttreten anzuwenden.</p>

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Beteiligungsverfahren des Pfarrerausschusses bei allgemeinen Regelungen ist nach derzeit geltender Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 PfAG wie folgt geregelt:

1. Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss die beabsichtigte Neuregelung unter Fristsetzung zur Stellungnahme vor.
2. In der nächsten Sitzung des Pfarrerausschusses wird die beabsichtigte Regelung mit der Kirchenverwaltung erörtert. Der Pfarrerausschuss stimmt unter Angabe von Gründen der beabsichtigte Regelung nicht zu.
3. Die Kirchenleitung berät in ihrer nächsten Sitzung erneut die beabsichtigte Regelung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Pfarrerausschusses.
4. Bleibt die Kirchenleitung bei ihrer beabsichtigten Regelung, muss sie unter Angabe von Gründen erneut die beabsichtigte Regelung an den Pfarrerausschuss überreichen.
5. Der Pfarrerausschuss berät die beabsichtigte Regelung und die Gründe der Kirchenleitung. Der Pfarrerausschuss stimmt der beabsichtigten Regelung nicht zu.
6. Die Kirchenleitung hört in ihrer nächsten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Pfarrerausschusses an. Danach kann die Kirchenleitung die beabsichtigte Regelung beschließen.

Es bedarf drei Kirchenleitungssitzungen und zwei Pfarrerausschusssitzungen, um eine Verordnung zu beschließen oder der Kirchensynode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Derart lange Vorlaufzeiten, führen bei Rechtssetzungsverfahren, insbesondere solchen, die auf Änderungen im staatlichen Bereich beruhen, zu problematischen Verzögerungen oder nötigen die Kirchenleitung zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen.

§ 3 des Pfarrerausschussgesetzes normiert die Beteiligung des Pfarrerausschusses bei der Wahl oder Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungämter. Im Rechtstext sind aber neben den Leitungämtern (die Ämter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes, einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, einer theologi-

schen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes) auch die Stellen von theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung genannt.

Derzeit gibt es in der Kirchenverwaltung folgende theologische Referentinnen- und Referentenstellen:

- Stelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- Stelle einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- Stelle einer Pressesprecherin oder eines Pressesprechers,
- Stelle für Bildung, Jugend und Schule,
- Stelle für Mitgliederorientierung,
- Stelle für Kommunikationsprojekte,
- Stelle für Chancengleichheit,
- Stelle für Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Stelle für Theologische Ausbildung.

Diese Stellen passen nicht in die Systematik der Leitungsämter, da es sich nicht um Leitungsämter handelt.

Derzeit ist die Amtszeit der Mitglieder des Pfarrerausschusses im Pfarrerausschussgesetz durch die einmalige Wiederwahlmöglichkeit begrenzt. Der Pfarrerausschuss bittet um Aufhebung dieser Amtszeitbegrenzung.

Seit 2002 wird auf Initiative des Pfarrerausschusses ein Beauftragter für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) von der Kirchenleitung berufen. Der Pfarrerausschuss bittet, dem Beauftragten der Kirchenleitung für Schwerbehinderte im Pfarrdienst zu ermöglichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen zu können.

Der Pfarrerausschuss bittet darum, die Wahl zum Pfarrerausschuss durch Briefwahl zu ermöglichen.

Der Pfarrerausschuss ist nach Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als kirchliches Organ antragsberechtigt und parteifähig (Fähigkeit in einem Gerichtsverfahren Kläger oder Beklagter zu sein) vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht. In der Kirchenordnung und in dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird der Organbegriff jedoch nicht einheitlich verwendet, so dass es hier zu Irritationen kommen könnte.

B. Lösungsvorschlag

Das Beteiligungsverfahren des Pfarrerausschusses bei allgemeinen Regelungen wird um eine Beteiligungsstufe auf ein zweistufiges Beteiligungsverfahren in der Form verkürzt, dass der Pfarrerausschuss seine Bedenken gegen eine gesetzliche Neuregelung in einem ersten Schritt zunächst schriftlich darlegt und in einem zweiten Schritt dann mündlich gegenüber der Kirchenleitung erläutert.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Pfarrerausschusses bei der Wahl oder Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungsämter erfolgt diese auch in der Kirchenverwaltung nur noch bei theologischen Leitungsämtern.

Eine Amtszeitbegrenzung durch lediglich einmalige Wiederwahlmöglichkeit findet sich in den übrigen Vertretungen für Mitarbeitende (z.B. MAV, Betriebsrat, Personalrat) nicht, so dass hier dem Änderungswunsch ohne Bedenken entsprochen werden kann.

In Analogie zum Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 26 Abs. 3 MAVG) ist es angemessen, dem Beauftragten der Kirchenleitung für Schwerbehinderte im Pfarrdienst zu ermöglichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen zu können.

In Analogie zum Mitarbeitervertretungsgesetz sollte das gesamte Wahlverfahren nicht mehr im Pfarrerausschussgesetz, sondern in einer Rechtsverordnung, die dann auch die Briefwahl vorsieht, geregelt werden. Im Pfarrerausschussgesetz ist daher nur noch der Grundsatz der Wahl normiert. Bezüglich des Verfahrens wird hingegen auf die Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz verwiesen, die die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss beschließt.

Zur Klarstellung, dass der Pfarrerausschuss gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht antragsberechtigt und parteifähig vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist, wird dies im Pfarrerausschussgesetz erwähnt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Pfarrerausschussgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
OKRin Hardegen

Beteiligung: Kirchenleitung
Pfarrerausschuss
Kirchensynode

E. Anlage

- Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.“

2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „Referentin“ durch das Wort „Referatsleiterin“ und das Wort „Referent“ durch das Wort „Referatsleiter“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.“

4. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 10 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Parteifähigkeit

Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.“

7. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden die §§ 8 bis 12.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Nummer 1: § 2 Absatz 3 normiert nun ein zweistufiges Beteiligungsverfahren in der Form, dass der Pfarrerausschuss seine Bedenken gegen eine gesetzliche Neuregelung im ersten Schritt schriftlich darlegt und in einem zweiten Schritt mündlich gegenüber der Kirchenleitung erläutert.

Nummer 2: In § 3 Absatz 1 erfolgt nach der Systematik der Norm die Beteiligung des Pfarrerausschusses bei der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungsämter auch in der Kirchenverwaltung nur für die Ämter einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters.

Nummer 3: § 6 Absatz 1 regelt den Grundsatz der Wahl. Bezüglich des Wahlverfahrens im Einzelnen wird die Kirchenleitung ermächtigt, dieses in Form einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss zu regeln. Hier kann auch die Briefwahl vorgesehen werden.

Nummer 4: Die §§ 7 bis 9, die bisher die Regelung zum Wahlverfahren beinhalteten, können aufgehoben werden.

Nummer 5: § 7 wird um den Absatz 5 ergänzt. Dieser normiert, dass die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen kann.

Nummer 6: Der neue § 12a stellt klar, dass der Pfarrerausschuss in einem Verfahren vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gemäß des § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als kirchliches Organ antragsberechtigt und parteifähig ist.

Artikel 2:

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft, so dass bei der Neuwahl des Pfarrerausschusses im Frühjahr 2014 die Neuregelungen bereits Anwendung finden können.

<p>Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABI. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am ---</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p> <p>(1) 1Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. 2Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) 1Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. 2Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 3Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) 1Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. 2Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. 3Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so überweist sie die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Pfarrerausschuss. 4Lässt sich auch in diesem Fall kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. 5Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.</p> <p>(5) 1Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. 2Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter</p>	<p>§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p> <p>(1) 1Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. 2Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) 1Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. 2Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 3Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) 1Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. 2Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. 3Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. 4Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.</p> <p>(5) 1Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. 2Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter</p>

<p>Angabe der Gründe mit. 3Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. 4Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 5Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>	<p>Angabe der Gründe mit. 3Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. 4Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 5Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>
<p>§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, - einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, - einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes <p>anzuhören.</p> <p>1Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. 2Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.</p>	<p>§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, - einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, - einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes <p>anzuhören.</p> <p>1Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. 2Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.</p>
<p>§ 6 Wahlberechtigung und Wahlvorschläge</p> <p>(1) 1Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Personen aus seinem Vertretungsbereich, die im aktiven Dienst stehen, in den Pfarrversammlungen der Propsteibereiche gewählt. 2Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz. 3Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes.</p> <p>(2) Die Versammlungen der nach Absatz 1 wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.</p> <p>(3) 1Über die Wahlvorschläge nach Absatz 2 ist geheim und schriftlich abzustimmen.</p>	<p>§ 6 Wahlverfahren</p> <p>(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.</p> <p>(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.</p> <p>--> Rest entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>

<p>²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(4) ¹Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Abstimmung nehmen sie teil.</p>	
<p>§ 7 Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.</p> <p>(2) ¹Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. ²Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. ³Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. ⁴Für die Geschäftsordnung gelten die §§ 10 bis 14 der Dekanatsynodalordnung sinngemäß.</p> <p>(3) ¹Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. ²Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. ³Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwanzig Stimmen auf sie entfallen.</p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>
<p>§ 8 Wahlverfahren</p> <p>(1) ¹Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.</p> <p>(2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.</p> <p>(3) ¹Die zur Wahl vorgeschlagenen dürfen bei</p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>

<p>der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwendend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Wahl nehmen sie teil. (4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.</p>	
<p>§ 9 Wahlanfechtung</p> <p>¹Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. ²Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. ³Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.</p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>
<p>§ 10 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. (2) ¹Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) ¹Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen. (4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) ¹Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (6) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben</p>	<p>§ 7 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. (2) ¹Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) ¹Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen. (4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen. (5) ¹An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. (6) ¹Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (7) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben</p>

<p>über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. ³Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).</p>	<p>über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. ³Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12a Parteifähigkeit</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

A) Problemlage und Zielsetzung

Die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Landeskirche geschieht in einer historisch gewachsenen Struktur, die sich in der Praxis bewährt hat. Auf vier fachlichen Ebenen arbeiten hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden, Dekanaten und Propsteien:

- B-Kirchenmusikstellen,
- B-Kirchenmusikstellen mit Verantwortung für die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen und die Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik im Dekanat, (Dekanatskantorat).
- A-Kirchenmusikstellen mit besonderem künstlerischem Schwerpunkt,
- A-Kirchenmusikstellen mit besonderem künstlerischem Schwerpunkt und Verantwortung für hauptberuflichen Kolleginnen und Kollegen sowie die Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik im Propsteibereich mit überregionaler Ausstrahlung auch auf die gesamte Landeskirche (Propsteikantorat).

Diese Struktur, die sich als hilfreich und unterstützend auf allen Ebenen erwiesen hat, soll nun rechtlich abgesichert werden, um auch in Zukunft die Breite und Qualität des Arbeitsfeldes erhalten zu können.

B) Lösung

Die Kirchenleitung schlägt daher die Novellierung des Kirchenmusikgesetzes sowie der Kirchenmusikverordnung vor, um verschiedene praktische Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes besser als bisher zu regeln. Insbesondere betrifft dies die organisationsrechtliche Berücksichtigung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren und die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an den veränderten Aufgabenbereich des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung sowie die Anerkennung neuerer Master- und Bachelorstudienabschlüsse.

Der Gesetzentwurf ist Ergebnis interner Beratungen der Kirchenverwaltung und des Zentrums Verkündigung sowie zweier Konsultationen mit den sechs Mitarbeitenden, die derzeit die Aufgaben der Propsteikantoren wahrnehmen und den sechs Dekanatssynodalvorständen, die Arbeitgeber dieser Mitarbeitenden sind.

Die Kirchenleitung hat diesen Entwurf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden sowie dem Pfarrerausschuss vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Die Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat keine Einwände erhoben.

C) Zu den Regelungen

Das Anliegen des erneuerten Gesetzes ist, die Kirchenmusik in der EKHN auf lange Sicht bei knapperen Ressourcen gut aufzustellen und eine Struktur zu schaffen, durch die der kirchenmusikalische Dienst auf verschiedenen Ebenen gut beraten und entwickelt werden kann.

Insbesondere ändert sich im Vergleich zum bisher gültigen Gesetz:

1. Die Beauftragung des Propsteikantorates ist Bestandteil einer hauptberuflichen A-Vollzeitstelle. Bislang wurde diese Aufgabe zusätzlich zu einer 100%igen Anstellung wahrgenommen. Bei einer Neuausschreibung kann aber die Stelle aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht zu 120% ausgeschrieben werden. Außerdem gilt es, neue Mitarbeitende vor Überforderung zu schützen.
2. Die Vorlage präzisiert die Aufgaben des Zentrums Verkündigung in der Begleitung und Steuerung der kirchenmusikalischen Arbeit in der EKHN, auch in den unterschiedlichen musikalischen Beauftragungen.
3. Die Vorlage berücksichtigt, dass neben den bisherigen kirchenmusikalischen Examina für den hauptberuflichen Dienst (B-Examen, A-Examen) mittlerweile parallel dazu die Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ an vielen Musikhochschulen eingeführt sind.

D) Alternativen

Keine.

E) Finanzielle Auswirkungen

Derzeit ist im Stellenplan des Zentrums Verkündigung pauschal ein Budget in Höhe von 34.100 Euro für die Zusatzaufträge der Propsteikantorate veranschlagt. Diese Aufträge haben hauptberufliche Kirchenmusiker freiwillig zusätzlich zum vollen Dienstauftrag in einem Dekanat übernommen. Momentan sind diese Aufträge für fünf Propsteibereiche vergeben. Der Propsteibereich Oberhessen ist zurzeit vakant.

Mit der von allen Betroffenen gewünschten gesetzlichen Neuregelung sollen im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst sechs verbindliche Stellen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren ausgewiesen werden. Die ehemals acht Beauftragungen werden damit auf sechs Stellen zurückgeführt.

Derzeit wird eine Arbeitszeit von 120% erwartet, was unter arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten als Dauerlösung nicht vertretbar ist. Die Aufgaben der Propsteikantorin oder des Propsteikantors sollen von diesen Mitarbeitenden daher zukünftig grundsätzlich innerhalb ihrer 100%-Stelle wahrgenommen werden. Es wird dann nur noch möglich sein, im Einzelfall eine erweiterte Arbeitszeit gemäß §15 KDAVO zu vereinbaren.

Aus dem Budget des Zentrums Verkündigung werden 34.100 EURO, die bisher im Stellenplan (mit einer 1,0 Stelle) zur Finanzierung der Zusatzaufträge der Propsteikantorinnen und der Propsteikantoren verwendet wurden, in den gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst überführt.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung stellen sich wie folgt dar:

1. Den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind, werden zusätzlich 0,15 Stellenanteile für diese Mitarbeitenden zugewiesen. Je nachdem, ob diese Stellenanteile weiteren Mitarbeitenden zugewiesen werden können, die nach E 9 oder E 10 eingruppiert sind, entstehen dadurch Mehrkosten zwischen 19.100 Euro (bei E 9) und 26.200 Euro (bei E 10). (Stand: Dezember 2012).
2. Die Neuordnung der Aufgaben macht die Erarbeitung neuer Musterstellenbeschreibungen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren erforderlich. Die neue Musterstellenbeschreibung für die Propsteikantorate ergab eine Bewertung nach E 12. Hieraus folgt eine Kostensteigerung von insgesamt 8.300 Euro für alle sechs Stellen jährlich. (Stand Dezember 2012).
3. Die Propsteikantoratsstellen werden aufgrund der gesamtkirchlichen Aufgabenwahrnehmung, analog zu den Dekanatskantorenstellen, Personalkostenzuweisungen der Gesamtkirche in voller Höhe erhalten.
Der derzeit in § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung vorgesehene Abzug von pauschal 3.000 Euro bei den Personalkosten pro besetzter Vollzeitstelle für den kirchenmusikalischen Dienst wird deshalb perspektivisch für alle sechs Propsteikantoratsstellen entfallen, insgesamt 18.000 Euro jährlich (6 x 3.000 Euro).

Insgesamt entstehen bei dem beabsichtigten Modell Kosten zwischen 45.000 Euro und maximal 52.500 Euro jährlich.

Die gesamtkirchlichen Mehrkosten der Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung belaufen sich daher insgesamt auf höchstens 18.400 Euro p. a.

Die Kosten werden zum einen durch das zur Verfügung gestellte Budget des Zentrums Verkündigung in Höhe von 34.100 Euro aufgefangen. Die Restsumme in Höhe von maximal 18.400 Euro pro Jahr wird bei den gesamtkirchlichen Ausgaben für den kirchenmusikalischen Dienst kompensiert.

F) Beteiligung

Kirchenleitung,
Landeskirchenmusikdirektorin Kirschbaum,
Oberkirchenrätin Bäuerle,
Oberkirchenrätin Zander.

G) Anlage

Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes
Vom.....**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen.
Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe!
Ich will das Morgenrot wecken.
Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern,
ich will dir lobsingeln unter den Leuten.

Psalm 108, 2-4

Präambel

Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.

**Abschnitt 1
Kirchenmusikalischer Dienst**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchliche Mitarbeitende sind.

(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.

**§ 2
Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Leitungsgremien und die anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.

§ 3 Dienstbezeichnungen

(1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat die Aufgabe der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Propsteikantorin“ oder „Propsteikantor“.

§ 4 Kirchenmusikstellen

A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamtkirchliche Stellen.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.

(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung (Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik) oder A- oder B-Prüfung), nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung; gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen,

2. ein Kirchenmusikpraktikum,

3. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Stellenbesetzung und Fachberatung

Die Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung.

Abschnitt 2
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

§ 7
Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.
- (2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.

§ 8
Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

- (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors auszuweisen. Sie wird in der Regel als B-Kirchenmusikstelle und in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.
- (2) Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.

§ 9
Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

- (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.
- (2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.
- (3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.

Abschnitt 3
Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche

§ 10
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

- (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatssynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11
Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 12
Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.

(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.

§ 13
Verweisung auf frühere Fassungen

(1) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchenmusikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

Artikel 2

Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

Abschnitt 1
Errichtung, Finanzierung, Verteilung
der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen

§ 1
Sollstellenplan

(1) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren jeweils gesondert aus.

(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.

§ 2
Konzeption und Aufgabenverteilung

(1) Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-

Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.

(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.

(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

§ 3 Stellenerrichtung

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats entscheidet der Dekanatssynodalvorstand nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. Die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 4 Stellenfinanzierung

(1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.

(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.

§ 5 Kirchenmusikpraktikum

(1) Die Anstellungsfähigkeit setzt in der Regel die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.

(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.

(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.

§ 6 Anstellung

(1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift und der Stellenbörse der EKHN ausgeschrieben werden.

(2) Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(3) In der Regel finden ein Orgelvorspiel und eine Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt. Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Einführung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.

Abschnitt 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 8 Allgemeine Aufgaben und Rechte

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.

(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.

(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.

§ 9 Die Dienste im Einzelnen

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen und Musizieren im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.

(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst sowie die Mitwirkung in anderen musikalischen Veranstaltungen.

§ 10 Urlaub

(1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.

**§ 11
Fortbildung**

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.

**§ 12
Urheberrechte**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, bei kirchlichen Veranstaltungen die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.

**§ 13
Pflege und Nutzung der Musikinstrumente**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.

(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates zum Üben und für den Unterricht kostenfrei zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einverständnis zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanats-synodalvorstand als Eigentümer und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.

**§ 14
Arbeits- und Finanzmittel**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Für die Dekanatskantoreinnen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.

(4) Das Dekanat sorgt für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantoreinnen und Propsteikantoren.

**§ 15
Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden teil.

Abschnitt 3
Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat

§ 16
Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

(1) Das Dekanat fördert und unterstützt als Kirche in der Region die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss gehören mindestens an:

1. ein Mitglied der Dekanatsynode,
2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,
3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.

(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatsynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten.

Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 17
Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanatsynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.
2. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.
3. Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.
4. Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.
5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf kirchengemeindlichen Stellen wahr.
6. Sie arbeiten eng mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posaunenwerks und dem Chorverband zusammen.
7. Sie unterstützen den Dekanatsynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.
8. Sie berichten der Dekanatsynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.

Abschnitt 4
Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche

§ 18
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

(1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
3. Sachverständige für Orgeln und Glocken,
4. Beauftragte für das Singen mit Kindern,
5. Beauftragte für Populärmusik,
6. Beauftragte für Rundfunkarbeit,
7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken, insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband, zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbereich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.

§ 19
Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.
2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.
3. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.

(4) Die Dekanatsynodalvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

**§ 20
Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Kirchenmusikgesetz (KMusG)

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung stellt klar, dass sich das Gesetz vor allem auf die hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusiker in den Dekanaten und der Gesamtkirche bezieht. Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vor allem in den Kirchengemeinden, die dort nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nur, soweit es sinnvoll auf diese kirchlichen Mitarbeitenden angewandt werden kann.

Zu § 2 Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Diese Regelung führt inhaltlich die geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 3 Dienstbezeichnungen

Durch diese Regelung werden die Dienstbezeichnungen neu geordnet. Für die Mitarbeitenden mit herausgehobenen Aufgaben auf Dekanats Ebene wird die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ und „Dekanatskantor“ anstelle der bisherigen Bezeichnungen „Dekanatskirchenmusikerin“ und „Dekanatskirchenmusiker“ eingeführt. Die bisherigen Dienstbezeichnungen haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Da das Wort „Kantor“ eindeutig kirchlich besetzt ist, ist hier eine deutlichere Profilierung zu erwarten.

Die bisher gebräuchliche Bezeichnung „Propsteikantorin“ und „Propsteikantor“ wird nunmehr als Dienstbezeichnung in das Gesetz aufgenommen.

Die Möglichkeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, sich als „Kantorin“ oder „Kantor“ zu bezeichnen, wird als deklaratorische Formulierung beibehalten, da hier bereits nach der geltenden Gesetzesregelung keine formale Dienstbezeichnung vorlag.

Zu § 4 Kirchenmusikstellen

Die Regelung ist sprachlich überarbeitet worden, ohne dass eine inhaltliche Veränderung vorgenommen wurde.

Zu § 5 Anstellungsfähigkeit

Durch die Neuregelung in Absatz 1 wird auf ein Anstellungsfähigkeitszeugnis aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verzichtet.

In Absatz 2 wird den aufgrund des Bolognaprozesses auch im Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung eingeführten Master- und Bachelorstudiengänge Rechnung getragen. Zukünftig wird auch die Anerkennung für die entsprechenden Studienabschlüsse der Master- und Bachelorstudiengänge für evangelische und katholische Kirchenmusik neben der A- und B-Prüfung ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu § 6 Stellenbesetzung und Fachberatung

Durch die Neuregelung wird nunmehr festgelegt, dass bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen das Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung herzustellen ist.

Zu § 7 Aufgaben des Dekanats

Diese Regelung führt inhaltlich die geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 8 Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Diese Regelung baut in Absatz 1 auf der bisherigen Regelung inhaltlich auf. Die Neuregelung präzisiert jedoch, dass im gesamtkirchlichen Sollstellenplan die Stellen der Dekanatskantorate als Vollzeitstellen auszuweisen sind. Diese Stellen werden in der Regel als B-Kirchenmusikstelle ausgewiesen, was auch die Möglichkeit eröffnet, diese Stellen ausnahmsweise als A-Kirchenmusikstelle auszuweisen. Diese Stellen werden wie bisher in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.

Absatz 2 baut inhaltlich ebenfalls auf der bisherigen Regelung auf, präzisiert jedoch, dass Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren die Aufgabe der Fachberatung für alle nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahrnehmen.

Zu § 9 Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

Durch diese Neuregelung wird der Aufgabenbereich der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren nun kirchengesetzlich geregelt. Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren bilden auf der Ebene des Propsteibereichs das Bindeglied zwischen den hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusikern der Dekanate und dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung. Zukünftig sollen diese Stellen ebenfalls im gesamtkirchlichen Sollstellenplan ausgewiesen werden. Für jeden Propsteibereich ist eine Vollzeitstelle in einem dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanat auszuweisen. Die Stellen sind A-Kirchenmusikstellen und nehmen neben den Aufgaben des Propsteikantorats auch dekanatsbezogene Aufgaben und kirchenmusikalische Tätigkeiten in einer Kirchengemeinde wahr.

Durch Absatz 2 müssen zukünftig die Stellen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren einerseits und für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren andererseits mit unterschiedlichen Personen besetzt werden. Für die bereits tätigen Mitarbeiter enthält § 12 Absatz 2 eine Übergangsregelung bis zu einer Neubesetzung.

Absatz 3 regelt den Aufgabenbereich der Mitarbeitenden. Sie haben die Aufgabe, die Dekanatssynodalvorstände fachlich zu beraten und sind auch für die Fachberatung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten zuständig.

Zu § 10 Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

Die Regelung führt die bisherige Regelung fort, ergänzt sie jedoch durch die Klarstellung, dass der Fachbereich auch die Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrnimmt.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

Auch die Verordnungsermächtigung wird fortgeführt.

Zu § 12 Übergangsbestimmungen

Nach Absatz 1 dieser Regelung werden bestehende Beauftragungen als Propsteikantor fortgeführt.

Absatz 2 enthält Übergangsregelungen für diejenigen, die derzeit die Aufgaben als Dekanatskantoren und Propsteikantoren wahrnehmen. Diese Mitarbeitenden können beide Aufgaben fortführen. Eine Trennung der Aufgaben muss in diesem Fall erst bei einer Neubesetzung der Stelle erfolgen.

Zu § 13 Verweisung auf frühere Fassungen

Diese Regelung stellt klar, dass Verweisungen auf frühere Fassungen des Kirchenmusikgesetzes auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf das neu gefasste Kirchenmusikgesetz verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Durch die Regelung des Absatzes 2 ist klargestellt, dass auch ohne formelle Änderungen der Begriffe „Dekanatskirchenmusikerin“ und „Dekanatskirchenmusiker“ mit in Kraft treten des Kirchenmusikgesetzes die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“ gilt.

Artikel 2 Kirchenmusikerverordnung (KMusVO)

Zu § 1 Sollstellenplan

In Absatz 1 der Regelung ist nunmehr deutlicher als bisher geregelt, dass der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst folgende Stellen auszuweisen hat:

- dem Dekanat zugewiesene Dauerstellen,
- den Dekanaten befristet übertragene Ergänzungsstellen,
- die A-Kirchenmusikstellen,
- die B-Kirchenmusikstellen – im Ausnahmefall die A-Kirchenmusikstelle – für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren,
- sowie die 0,15-Stellenanteile für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren bei einer A-Kirchenmusikstelle.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung zum Ausweis einer zweiten Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor im gesamtkirchlichen Sollstellen fort.

Zu § 2 Konzeption und Aufgabenverteilung

Die Neuregelung basiert auf der bisherigen Regelung, präzisiert aber die Verantwortlichkeiten von Dekanatssynodalvorstand und betroffenen Kirchenvorständen:

- a) Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat, die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat enthält. Die Arbeitsverteilung und die Arbeitsschwerpunkte in den Kirchengemeinden sind in der Konzeption im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.
- b) Über die konkreten Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen, d.h. mit Zustimmung, des jeweils zuständigen Kirchenvorstands.

Die Streichung der bisherigen Regelung einer verbindlichen Festlegung von Tätigkeitsanteilen in Kirchengemeinden eröffnet Dekanaten, vor dem Hintergrund der Bildung größerer Dekanate und notwendiger Stelleneinsparungen im gesamtkirchlichen Sollstellenplan, mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Um einer Zersplitterung der Vollarbeitsverhältnisse von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern entgegenzuwirken, ist in Absatz 2 eine neue Regelung aufgenommen worden, wonach A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden sollen.

Zu § 3 Stellenerrichtung

Absatz 1 führt die bisherige Regelung unverändert fort.

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Regelung nur noch ein Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats vor, um die Handlungsfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands bei seiner Sollstellenplanung zu erhöhen. Neu aufgenommen wurde der deklaratorische Hinweis auf die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 KGO.

Zu § 4 Stellenfinanzierung

Die Regelung führt die bisherige geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 5 Kirchenmusikpraktikum

Die Regelung führt die bisherige Regelung unverändert fort, präzisiert jedoch, dass bei entsprechender Berufserfahrung von einem Praktikum abgesehen werden kann.

Zu § 6 Anstellung

Bei Stellenausschreibungen ist die deklaratorische Ergänzung in Absatz 1 aufgenommen worden, dass die Stellenausschreibung auch in der Stellenbörse der EKHN zu erfolgen hat.

In Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Besetzung von Stellen für A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker, die auch einen Arbeitsauftrag in Kirchengemeinden wahrnehmen sollen, die Auswahlentscheidung für eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber vom Dekanats-synodalvorstand im Einvernehmen, d.h. mit Zustimmung der betreffenden Kirchenvorstände, zu treffen ist.

In Absatz 3 ist ohne inhaltliche Änderung klarer als bisher formuliert, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Zentrums Verkündigung den Dekanats-synodalvorstand im Besetzungsverfahren hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern fachlich zu beraten und die Aufgaben für die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen hat.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 ist klargestellt, dass der Fachbereich Kirchenmusik vom jeweiligen Dekanats-synodalvorstand von Anfang an mit beratender Stimme bei Besetzungsverfahren für A- oder B-Kirchenmusikstellen zu beteiligen ist.

Zu § 7 Einführung

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort. Die Streichung des Verweises auf eine „empfohlene Ordnung“ ist zur Klarstellung erfolgt, da es eine gesonderte Ordnung für die Einführung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht gibt.

Zu § 8 Allgemeine Aufgaben und Recht

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort. Durch die Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 ist klargestellt, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als kirchenmusikalische Fachleute auch die ehrenamtlichen Leitungsgremien Kirchenvorstand und Dekanats-synodalvorstand in ihrer Leitungsverantwortung unterstützen, wie dies in § 2 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes bereits allgemein festgehalten ist.

Zu § 9 Die Dienste im Einzelnen

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort.

Zu § 10 Urlaub

Die Neuregelung des Absatzes 2 passt die bisherige Regelung an die geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen der EKHN an. Das Risiko, dass Mitarbeitende nur dann Urlaub nehmen können, wenn eine Stellvertretung sichergestellt ist, kann den Mitarbeitenden arbeitsrechtlich nicht aufgebürdet werden. In die Neuregelung übernommen wurde daher nur noch die Verpflichtung der Mitarbeitenden, das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder einer abgestimmten Urlaubsplanung zu unterstützen.

Zu § 11 Fortbildung

Die Neuregelung baut auf der bisherigen Regelung auf, formuliert jedoch klarer als bisher, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sich fortbilden müssen und hierzu an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanats, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN teilnehmen.

Zu § 12 Urheberrechte

Die Neuregelung stellt klar, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nur bei kirchlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der Rahmenbedingungen des Urheberrechtsgesetzes sowie der von der EKD für alle Gliedkirchen abgeschlossenen Verträge mit den Verwertungsgesellschaften verantwortlich sein können. Im Übrigen wird die bisherige Regelung inhaltlich fortgeführt.

Zu § 13 Pflege und Nutzung der Musikinstrumente

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich fort. In Absatz 2 ist klarer als bisher formuliert, dass es zur Aufgabe von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auch gehört, für kirchenmusikalischen Nachwuchs zu sorgen. Ihnen sind daher die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanats zum Üben und für den entsprechenden Unterricht kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dabei setzt die Benutzung durch Dritte, d.h. durch Schüler, das Einverständnis mit den Eigentümern, d.h. dem Kirchenvorstand oder dem Dekanatssynodalvorstand, voraus.

Zu § 14 Arbeits- und Finanzmittel

In Absatz 1 wird zunächst die bisherige Regelung unverändert fortgeführt.

In Absatz 2 ist im Hinblick auf die Neuregelung des § 55 KHO neu geregelt, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ein Budget mit entsprechender Anordnungsbefugnis, aber auch der Verpflichtung zur Überwachung dieses Budgets, eingeräumt werden kann. Die Verantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den Haushalt insgesamt bleibt selbstverständlich bestehen.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 ist auch für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren geregelt, dass das anstellende Dekanat für eine angemessene Sachausstattung dieser Mitarbeitenden verantwortlich ist.

Zu § 15 Beteiligung an Beratung der Leitungsgremien

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort.

Zu § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

Die Absätze 1 und 2 führen die bisherigen Regelungen inhaltlich unverändert fort. Durch die Streichung der bisherigen Regelung, wonach dieser Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt, gilt die allgemeine Regelung der Dekanatssynodalordnung, wonach die Dekanatssynode bestimmt, wie Vorsitz und Stellvertretung bestimmt wird. Eine mögliche Alternative kann

dann auch sein, dass der Ausschuss wie bisher seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt.

In Absatz 3 sind die Kernaufgaben des Ausschusses für Kirchenmusik erstmals beschrieben, weitere Aufgaben können dem Ausschuss von der jeweiligen Dekanatsynode übertragen werden.

Zu § 17 Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Die Regelung beschreibt die Aufgaben der Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren neu. Schwerpunktmäßig sollen Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat zuständig sein, die nebenberuflich und ehrenamtlich tätig sind. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig. Sie organisieren Kirchenmusikkonvente und Chortreffen. Sie beraten den Dekanatssynodalvorstand, die Kirchenvorstände und die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Absatz 2 regelt, dass sie den Fachbereich Kirchenmusik unterstützen, indem sie bei der Fortbildung und Abnahme von C- und D-Prüfungen mitwirken.

Durch Absatz 3 ist als neue Aufgabe der Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posaunenwerks und dem Chorverband, geregelt.

Durch die Regelung des Absatzes 4 über den Ausschuss für Kirchenmusik ist auch die Zusammenarbeit mit der Dekanatsynode geregelt. Im Rahmen des jährlichen Ausschussberichts geben Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren einen Bericht über ihre kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat ab.

Zu § 18 Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich fort, formuliert aber genauer als bisher, welche Mitarbeitenden zum Fachbereich Kirchenmusik gehören.

Da es eine Ordnung des Zentrums Verkündigung nicht gibt, wurde die entsprechende bisherige Regelung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht fortgeführt.

Zu § 19 Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

Die Neuregelung enthält erstmals eine Beschreibung der Aufgaben der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. Als vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende sollen sie zukünftig mit 15 % ihrer Arbeitszeit – bei Ausnutzung bestehender arbeitsrechtlicher Möglichkeiten bis maximal 20 % ihrer Arbeitszeit – die Landeskirchenmusikdirektorin unterstützen, indem sie die Aufgabe der Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in ihrem Propsteibereich wahrnehmen.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 wird die Wahrnehmung und Beachtung der Fachberatung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren zukünftig für die Dekanatssynodalvorstände als Anstellungsträger verpflichtend. Dadurch soll insbesondere in Konflikt- und Problemfällen sichergestellt werden, dass die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit gewährleistet bleibt.

Zu § 20 Verweisung auf frühere Fassungen

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Verweisungen auf frühere Fassungen der Kirchenmusikverordnung auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf die neu gefasste Kirchenmusikverordnung verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

**Synopse zum Kirchenmusikgesetz
und zur Kirchenmusikverordnung**

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16)</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p style="text-align: center;">Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen. Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe! Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern, ich will dir lobsingén unter den Leuten.</p> <p style="text-align: right;">Psalm 108, 2-4</p> <p>Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens. <u>Die rechtliche Gestaltung dieses Amtes bestimmt sich nach diesem Gesetz.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Kirchenmusikalischer Dienst</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz <u>zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes</u> <u>vom.....</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG)</p> <p style="text-align: center;">Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen. Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe! Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern, ich will dir lobsingén unter den Leuten.</p> <p style="text-align: right;">Psalm 108, 2-4</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Kirchenmusikalischer Dienst</p> <p>§ 1. Anwendungsbereich. <u>(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchli-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 1. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Organe, die anderen Mitarbeitenden der Gemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten, erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.</p> <p>§ 2. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“.</p> <p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, <u>in deren Dienst das Singen und die Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellen</u>, können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann weitere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p> <p>§ 3. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) <u>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihr Amt auf A- und B-Kirchenmusikstellen oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen aus.</u></p> <p>(2) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchen-</p>	<p><u>che Mitarbeitende sind.</u></p> <p><u>(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.</u></p> <p>§ 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die <u>Leitungsgremien</u> und die anderen Mitarbeitenden der <u>Kirchengemeinden</u> und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.</p> <p>§ 3. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.</p> <p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat die Aufgabe <u>der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen</u>, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.</p> <p><u>(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Propsteikantorin“ oder „Propsteikantor“.</u></p> <p><i>überflüssig, streichen</i></p> <p><i>streichen, s. § 1</i></p> <p><i>streichen, s. § 5 Abs. 1</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p><u>musikalische Prüfung voraus.</u></p> <p><u>(3) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz sinngemäß.</u></p> <p>§ 4. Kirchenmusikstellen. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanzierte und gesamtkirchliche Stellen bleiben davon unberührt.</p> <p><u>(2) Die Verteilung der A- und B- Kirchenmusikstellen auf die Dekanate wird in einem Sollstellenplan festgelegt.</u></p> <p>§ 5. Anstellungsfähigkeit. (1) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er eine kirchliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt.</p> <p>(2) Die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit setzt neben dem Bestehen einer Kirchenmusikprüfung (A- oder B-Prüfung) und der Absolvierung eines Kirchenmusikpraktikums die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche voraus. In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Durch die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit wird kein Anspruch auf Anstellung begründet.</p> <p>§ 6. Stellenbesetzung. Der Anstellungsträger wird bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle von dem Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung fachlich beraten.</p>	<p><i>streichen, s. § 1 Abs. 2</i></p> <p>§ 4. Kirchenmusikstellen. A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. <u>Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt.</u> Von Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamtkirchliche Stellen.</p> <p>§ 5 Anstellungsfähigkeit. (1) <u>Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.</u></p> <p><u>(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine durch eine Kirchenmusikprüfung (Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik) oder A- oder B-Prüfung), nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung; gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.</u> 2. ein Kirchenmusikpraktikum, 3. <u>die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.</u> <p>In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.</p> <p><i>entfällt</i></p> <p>§ 6. Stellenbesetzung und Fachberatung. Die Besetzung <u>von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen</u> mit dem Zentrum Verkündigung.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p> <p>§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes <u>gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.</p> <p><u>(3) Das Dekanat ist Anstellungsträger für A- und B-Kirchenmusikstellen.</u></p> <p>§ 8. Amt der Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker. (1) Im Sollstellenplan ist für jedes Dekanat die hauptamtliche Stelle einer Dekanatskirchenmusikerin oder eines Dekanatskirchenmusikers enthalten. Sie wird in der Regel in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde eingerichtet.</p> <p>(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung <u>im Dekanat wahr.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p> <p>§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.</p> <p><i>Absatz 3 streichen, da in § 4 bereits geregelt.</i></p> <p>§ 8. Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors <u>auszuweisen.</u> Sie wird in der Regel <u>als B-Kirchenmusikstelle und</u> in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde <u>errichtet.</u></p> <p>(2) Die <u>Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren</u> nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung <u>aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.</u></p> <p>§ 9. Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. (1) <u>Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</u></p> <p><u>(2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.</u></p> <p><u>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 9. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände und die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p> <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 10. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) <u>§ 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.</u></p> <p>(2) <u>Die übrigen Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 10. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung <u>sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern</u> wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p> <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 11. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><i>streichen, siehe Art. 3</i></p> <p>§ 12. Übergangsbestimmungen. (1) <u>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.</u></p> <p>(2) <u>Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.</u></p> <p>§ 13. Verweisung auf frühere Fassungen. (1) <u>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchen-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evange- lischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290)</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 des Kirchenmusikgesetzes vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen</p> <p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der Sollstellenplan wird <u>von der Kirchenleitung beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht</u>. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus.</p> <p>(2) Im Sollstellenplan werden die A- Kirchenmusikstellen, <u>die für die Gesamtkirche von besonderer Bedeutung sind</u>, ausgewiesen. Die Besetzung dieser Stellen geschieht im Einvernehmen zwischen dem Anstellungsträger und <u>der Kirchenleitung</u>.</p> <p>(3) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Dekanatskirchenmusikerstelle ausgewiesen werden.</p> <p>§ 2. Aufgabenverteilung. (1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und Im Benehmen mit</p>	<p><u>musikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><u>(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.</u></p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evange- lischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen</p> <p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der <u>gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst</u> wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. <u>Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren jeweils gesondert aus.</u></p> <p><i>streichen, siehe § 4 Abs. 1 KiMuG</i></p> <p><i>s. § 6 KiMusG</i></p> <p>(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.</p> <p>§ 2. Konzeption und Aufgabenverteilung. (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt</u> unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>den Kirchenvorständen und der Fachberatung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat festzulegen.</p> <p>(2) Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Kirchenmusikstellen im Dekanat in der Summe mindestens 60 Prozent betragen.</p> <p>§ 3. Stellenerrichtung. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen beim Dekanat entscheidet der Dekanatssynodalvorstand <u>im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenvorständen</u> und nach Stellungnahme der Fachberatung mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>§ 4. Stellenfinanzierung. (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p> <p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen <u>nach den §§ 1 bis 3</u> eine A- oder B-Kirchenmusikstelle zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Anstellung</p>	<p><u>der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.</u> Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat <u>sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen</u> festzulegen.</p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>(2) <u>Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.</u></p> <p>(3) <u>Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</u></p> <p>§ 3. Stellenerrichtung. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen <u>des Dekanats</u> entscheidet der Dekanatssynodalvorstand <u>nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung.</u> Die <u>Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung</u> bleiben unberührt.</p> <p>§ 4. Stellenfinanzierung. (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p> <p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 6. Kirchenmusikpraktikum. (1) Die Anstellungsfähigkeit setzt die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle <u>oder Berufserfahrung</u> voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden.</p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.</p> <p>(3) Praktika anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.</p> <p>§ 5. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen. Als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit kann <u>die Kirchenverwaltung aufgrund einer Stellungnahme der Fachberatung andere als kirchenmusikalische Prüfungen ganz oder zum Teil anerkennen</u>. Gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.</p> <p>§ 7. Anstellung. (1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben werden. <u>Der Anstellungsträger kann im Einvernehmen mit der Fachberatung von einer Ausschreibung absehen.</u></p> <p>(2) Bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle, die ihren Arbeitsschwerpunkt im Dekanat und in einer oder mehreren Gemeinden hat, wird der Besetzungsbeschluss <u>einvernehmlich zwischen dem Dekanatssynodalvorstand und den Kirchenvorständen getroffen</u>. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und <u>zur Vorbereitung</u> des Beschlusses wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. <u>Die Fachberatung ist an dem Verfahren zu beteiligen.</u></p> <p>(3) In der Regel findet ein Orgelvorspiel und Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt, deren Aufgaben von der Fachberatung gestellt werden. Sie <u>gibt dem gemeinsamen Ausschuss ein mündliches Gutachten über die Fähigkeit und die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.</u></p>	<p>§ 5. Kirchenmusikpraktikum. (1) Die Anstellungsfähigkeit <u>setzt in der Regel</u> die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. <u>Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.</u></p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.</p> <p>(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.</p> <p><i>siehe § 5 Abs. 2 KiMuG-E</i></p> <p>§ 6. Anstellung. (1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift <u>und der Stellenbörse der EKHN</u> ausgeschrieben werden.</p> <p>(2) <u>Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen.</u> Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.</p> <p>(3) In der Regel finden ein Orgelvorspiel und eine Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt. <u>Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt.</u></p> <p>(4) <u>Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 8. Einführung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst <u>nach der empfohlenen Ordnung in ihr Amt</u> eingeführt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>§ 9. Allgemeine Aufgaben und Rechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstanweisung eigenständig.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen <u>entsprechend der Dienstanweisung</u> mit.</p> <p>(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.</p> <p>(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese sind mit dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.</p> <p>§ 10. Die Dienste im Einzelnen. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen im Gottesdienst und in Gruppen und Veranstaltungen der Gemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.</p> <p>(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst, außerdem die Mitwirkung in anderen musika-</p>	<p><u>beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.</u></p> <p>§ 7. Einführung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>§ 8. Allgemeine Aufgaben und Rechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich <u>und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung.</u> Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.</p> <p>(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.</p> <p>(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese <u>Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.</u></p> <p>§ 9. Die Dienste im Einzelnen. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen <u>und Musizieren</u> im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der <u>Kirchengemeinde</u> oder des Dekanates.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.</p> <p>(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst <u>sowie die Mitwirkung in anderen musika-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>lischen Veranstaltungen.</p> <p>§ 11. Urlaub. (1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die Dauer des Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit vom Dienst für Vertretung. Sie werden hierin durch das jeweils zuständige Leitungsgremium unterstützt.</p> <p>§ 12. Fortbildung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an Fortbildungsmaßnahmen und an Kirchenmusikkonventen des Dekanates <u>und</u> der Gesamtkirche teilnehmen.</p> <p>§ 13. Urheberrechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf <u>das</u> Kopierverbot hinzuweisen.</p> <p>§ 14. Pflege und Nutzung der Musikinstrumente. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.</p> <p>2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Gemeinde oder des Dekanates für Üben und Unterricht zur (freien) Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatsynodalvorstand und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.</p> <p>§ 15. Arbeits- und Finanzmittel. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bean-</p>	<p>lischen Veranstaltungen.</p> <p>§ 10. Urlaub. (1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.</u></p> <p>§ 11. Fortbildung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>nehmen</u> an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche <u>oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.</u></p> <p>§ 12. Urheberrechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, <u>bei kirchlichen Veranstaltungen</u> die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen <u>sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen</u> zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.</p> <p>§ 13. Pflege und Nutzung der Musikinstrumente. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.</p> <p><u>(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern</u> stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates <u>zum</u> Üben und <u>für den</u> Unterricht <u>kostenfrei</u> zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatsynodalvorstand <u>als Eigentümer</u> und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.</p> <p>§ 14. Arbeits- und Finanzmittel. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bean-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>tragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Über die für kirchenmusikalische Zwecke bereitgestellten Mittel können die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Rahmen ihrer Arbeitsplanung nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums verfügen.</p> <p>(3) Für die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Für die Ausstattung sorgt das Dekanat.</p>	<p>tragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. <u>Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</u></p> <p>(3) Für die Dekanatskantorennen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. <u>Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.</u></p> <p>(4) <u>Das Dekanat sorgt für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorennen und Propsteikantoren.</u></p>
<p>§ 16. Beteiligung an Beratungen der zuständigen kirchlichen Organe. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Mitarbeiterkreises teil.</p>	<p>§ 15. Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des <u>Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden</u> teil.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat</p>
<p>§ 17. Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat. (1) Das Dekanat fördert und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Über die Zusammensetzung im Einzelnen und die Aufgaben entscheidet die Dekanatsynode nach örtlichen Gegebenheiten. Mindestens sollen dem Ausschuss angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied der Dekanatsynode, 2. die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker. 	<p>§ 16. Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat. (1) Das Dekanat fördert und unterstützt <u>als Kirche in der Region</u> die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss <u>gehören mindestens an:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied der Dekanatsynode, 2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>natskirchenmusiker sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,</p> <p>3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder.</p> <p>Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>§ 18. Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker. (1) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker beraten den Dekanatssynodalvorstand und die <u>Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanats.</u> Sie sind verantwortlich für die Gewinnung von Nachwuchskräften und ihre Aus- und Weiterbildung. Sie sind zuständig für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.</p>	<p>sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,</p> <p>3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, <u>z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.</u></p> <p><i>streichen, sollte der Synode überlassen bleiben, s. allgemeine Regelungen in der DSO</i></p> <p><u>(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatssynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten.</u></p> <p><u>Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.</u></p> <p>§ 17. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren <u>haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>1. <u>Sie nehmen die Fachberatung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanatssynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.</u></p> <p>2. <u>Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.</u></p> <p>3. <u>Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.</u></p> <p>4. <u>Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.</u></p> <p>5. <u>Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf kirchengemeindlichen Stellen wahr.</u></p> <p>6. <u>Sie arbeiten eng mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und Prüfung Nebenamtlicher. Sie nehmen die Fachberatung bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr, <u>soweit dies nicht durch den Fachbereich Kirchenmusik geschieht.</u></p> <p>(3) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker berichten der Dekanatsynode jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 19. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, 2. weitere A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker, 3. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken zusammen.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbe-</p>	<p><u>7. Sie unterstützen den Dekanatssynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</u></p> <p><u>8. Sie berichten der Dekanatsynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 18. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, 2. <u>die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,</u> 3. <u>Sachverständige für Orgeln und Glocken,</u> 4. <u>Beauftragte für das Singen mit Kindern,</u> 5. <u>Beauftragte für Popularmusik,</u> 6. <u>Beauftragte für Rundfunkarbeit,</u> 7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken, <u>insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband,</u> zusammen.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbe-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>reich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.</p> <p><u>(4) Die Arbeit des Fachbereichs Kirchenmusik wird in der Ordnung des Zentrums Verkündigung geregelt.</u></p>	<p>reich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.</p> <p><i>streichen</i></p> <p><u>§ 19. Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren.</u> (1) <u>Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</u></p> <p><u>(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.</u></p> <p><u>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>4. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.</u> <u>5. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</u> <u>6. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.</u> <p><u>(4) Die Dekanatsynodalvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 5</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p><u>§ 20. Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 3</u> <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.</p>

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Im Rahmen der 2. Lesung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung sowie der Kirchengemeindevahlordnung erhielt die Kirchenleitung den Auftrag, eine Vorlage für die Einräumung des passiven Wahlrechts für Jugendliche zur Frühjahrssynode 2013 zu erarbeiten (Beschluss Nr. 6 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN).

Wie bereits von den Mitgliedern des Rechtsausschusses in den synodalen Beratungen vorgetragen, bestehen gegen eine Herabsetzung des Alters für die Wählbarkeit allerdings große Bedenken.

Zunächst liegt überall in der EKD das Alter für die passive Wählbarkeit bei 18 Jahren. Wie eine Nachfrage beim Kirchenamt der EKD ergab, ist dort auch keine andere Landeskirche bekannt, die derzeit über eine Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht nachdenkt.

Zudem sind die Rahmenbedingungen des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger als für alle geltendes Recht im Sinne des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3, Satz 1 WRV zu beachten. Deshalb müsste bei einer Wählbarkeit Minderjähriger, wie bereits in der synodalen Debatte dargelegt, mit geregelt werden, dass Minderjährige von der Außenvertretung der Kirchengemeinde in jedem Fall ausgeschlossen sind und keinerlei Vorsitz- und Stellvertretungspositionen überall dort übernehmen dürften, wo tatsächlich rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, für die im Schadensfall eine Haftung in Betracht käme. Das beträfe nicht nur den Kirchenvorstand selbst, sondern auch beschließende Ausschüsse und beschließende Organe kirchengemeindlicher Einrichtungen. Auch die Erteilung einer Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen müsste ebenso ausgeschlossen werden wie die Betrauung mit den Aufgaben als Finanz- oder Liegenschaftsbeauftragte und die Tätigkeit als Kollektenrechner oder -rechnerin wegen der Schadensersatzpflicht nach § 11 KollVO. Eine derartige Regelung erscheint so kompliziert, dass in der praktischen Anwendung in den Kirchengemeinden Fehler sowohl zu Lasten der Kirchengemeinden als auch zu Lasten der Minderjährigen vorprogrammiert sein dürften.

Auch das Erreichen der Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahrs berechtigt die Jugendlichen nur dazu, über ihr religiöses Bekenntnis zu entscheiden (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung) und ist daher keine rechtliche Grundlage für eine rechtsgeschäftlich wirksame Mitarbeit im Kirchenvorstand.

Im Übrigen müsste bei einer derartigen Regelung mitgeregelt werden, wie die Sorgerechtsinhaber mit ihrem nach § 107 BGB erforderlichem Einverständnis in rechtsgeschäftliche Tätigkeiten ihrer Kinder einzubeziehen sind.

Zudem sind die Fälle zu bedenken, in denen die beiden Ausschlussregelungen für Minderjährige und für geringfügig bei der Kirchengemeinde beschäftigte Kirchenvorstandsmitglieder nach § 27 Absatz 8 KGO kumulieren. Vielfach bestehen Kirchenvorstände mit einer Mindestbesetzung von vier Mitgliedern. Was, wenn nur für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht wählbare Kirchenvorstandsmitglieder ge-

wählt werden? Weder die Erstellung der Kandidatenliste noch das Wahlverhalten lässt sich letztlich steuern.

B. Lösung

Die Kirchenleitung schlägt daher vor, dass ab 2015 auch in Kirchenvorstände zwei Jugenddelegierte berufen werden können.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Theologischen Ausschuss und Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung der Kirchensynode beraten worden.

C. Zu den Regelungen

1. Die Ermöglichung für Kirchenvorstände, auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses Jugenddelegierte zu berufen, würde flächendeckend eine Einbindung Jugendlicher in die Kirchenvorstandsarbeit bedeuten und ließe sich stringent über die Dekanatssynoden – für die ein ähnlicher Antrag in der 1. Lesung der DSO formuliert wurde – bis zur Kirchensynode ausgestalten, ohne dass hierbei die oben genannten rechtlichen Probleme entstehen würden. Mit Eintritt der Volljährigkeit würden die Jugenddelegierten Stimmrecht erhalten.

Diese Regelung nutzt die durch die §§ 8 – 14 der Kinder- und Jugendordnung (KJO) für die Kirchengemeinden verbindlich vorgegebene Struktur der Beteiligung Jugendlicher, in dem der Kinder- und Jugendausschuss dem Kirchenvorstand Jugenddelegierte vorschlägt.

2. Die übrigen Gesetzesänderungen betreffen Formulierungen, die die praktische Handhabbarkeit und Rechtsklarheit erhöhen sollen.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Kirchenleitung

synodale Ausschüsse Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

G. Anlagen

- Synopse zum Kirchengesetz
- § 5 Gesetz über religiöse Kindererziehung
- §§ 106-113, 165, 828, 829, 1629 BGB zum Minderjährigenrecht
- Auszug aus der KJO, §§ 8 – 14
- geltende KGO und KGWO.

Referentin:

Oberkirchenrätin Zander

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
und der Kirchengemeindevahlordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „§ 29a Jugenddelegierte“ eingefügt und nach der Angabe „§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister“ die Angabe „§ 56 Erstmalige Berufungen von Jugenddelegierten“ angefügt.
2. § 27 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die
 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder
 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeindetätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“
3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Jugenddelegierte**

- (1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses vom Kirchenvorstand berufen. Sie müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber erforderlich.
 - (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden.
 - (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“
4. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 5. Nach § 55 wird folgender § 56 angefügt:

**„§ 56
Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten**

Jugenddelegierte nach § 29a können erstmals ab dem 1. September 2015 berufen werden.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindevahlordnung**

§ 4 der Kirchengemeindevahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.
2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlichen Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Begründung:

1. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Zu 1. Inhaltsverzeichnis

Durch diese Regelung wird das amtliche Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu 2. § 27 Absatz 8 KGO

Die Formulierungen in § 4 Absatz 2 Nummer 1 KGWO und in § 27 Absatz 8 KGO enthalten zwei verschiedene Tatbestände. Die praktische Handhabbarkeit würde erhöht, wenn in § 27 Absatz 8 KGO beide Fälle durch verschiedene Nummern getrennt beschrieben werden.

Zu 3. § 29 a Jugenddelegierte

Die Regelung basiert auf der Regelung des § 34 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode, da diese Regelung sich in der Praxis der Kirchensynode bewährt hat. Die vorgeschlagene Regelung ist so gefasst, dass Kollisionen zu Lasten der Minderjährigen oder der Kirchengemeinde mit den Rahmenbedingungen des staatlichen Minderjährigenrechts vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht entstehen können, da minderjährige Jugenddelegierte nur Teilnahme- und Rederecht, nicht aber Stimmrecht haben. Stimmrecht würde ihnen erst mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen, d.h. automatisch, zuerkannt werden. Sie würden dann ihre Mitarbeit im Kirchenvorstand als stimmberechtigte Mitglieder fortsetzen. Sie wären neben den gewählten, den berufenen und den Mitgliedern Kraft Amtes eine vierte Kategorie von Mitgliedern des Kirchenvorstands und würden z.B. bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der gesetzlichen Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder außen vor bleiben. Bis auf die Volljährigkeit müssen auch Jugenddelegierte alle Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 4 KGWO erfüllen.

Zu 5. § 56 Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten

Durch die in § 56 geregelte Übergangsregelung würde die Berufung von Jugenddelegierten nach der nächsten Kirchenvorstandswahl 2015 ermöglicht.

2. Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Zu § 4 Absatz 1 und 2

Die Wählbarkeit in § 4 Absatz 1 vom Beginn der Amtszeit statt vom Amtsantritt abhängig zu machen ist notwendig, da nur der Beginn der Amtszeit – und nicht der Zeitpunkt des persönlichen Amtsantritts – zu dem Zeitpunkt, zu dem über eine Zulässigkeit einer möglichen Kandidatur entschieden werden muss, genau bestimmbar ist. Zudem ist zur Klarstellung das nach BGB erforderliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Kandidatur Minderjähriger aufzunehmen.

Die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 KGWO bedeutet, dass mehr als geringfügig Beschäftigte anderer kirchlicher Einrichtungen, die in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht wählbar sind. Die vorgeschlagene Änderung stellt darauf ab, dass Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen nur dann nicht wählbar sind, wenn sie im Umfang von mehr als einer geringfügigen Beschäftigung in der entsprechenden Kirchengemeinde tätig sind. Sind sie in geringerem Umfang in der Kirchengemeinde tätig, wären die Personen aufgrund der vorgeschlagenen Änderung wie geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst wählbar.

Synopse zur Änderung von Kirchengemeindeordnung und Kirchengemeindewahlordnung	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengemeindeordnung Vom 24. November 2012</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung Vom.....</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, <u>die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung</p> <p>Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. S. 38) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „§ 29a Jugenddelegierte“ eingefügt und nach der Angabe „§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister“ die Angabe „§ 56 Erstmalige Berufungen von Jugenddelegierten“ angefügt. 2. § 27 Absatz 8 wird wie neu gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die <ol style="list-style-type: none"> 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode</p> <p style="text-align: center;">§ 34 GO der Kirchensynode</p> <p>(1) <i>An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.</i></p> <p>(2) <i>Jugenddelegierte können wie Synodale</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen.</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.</i></p>	<p>3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 29a Jugenddelegierte</p> <p>(1) <u>An den Sitzungen des Kirchenvorstands können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses vom Kirchenvorstand berufen. Sie müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</u></p> <p>(2) <u>Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden.</u></p> <p>(3) <u>Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“</u></p>
<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung überschritten wird.</p>	<p>4. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.</p>
	<p>5. <u>„§ 56. Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten. Jugenddelegierte nach § 29a KGO können erstmals ab dem 1. September 2015 berufen werden.“</u></p>

<p style="text-align: center;">Kirchengemeindewahlordnung Vom 24. November 2012</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung</p>
<p>§ 4 Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>zum Amtsantritt</u> das 18. Lebensjahr vollendet haben,2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechungen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen <u>aufgrund</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.	<p>§ 4 der Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>zu Beginn der Amtszeit</u> das 18. Lebensjahr vollendet haben, <u>sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,</u>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. <p>Sie sollen konfirmiert sein.“</p> <p>2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:<ol style="list-style-type: none">„1. Gemeindemitglieder, die <u>im Umfang</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen <u>in der Kirchengemeinde im Umfang</u> eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“b) Die bisherigen Nummern 2 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.</p>
--	---

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Vom 15. Juli 1921

(RGBl. S. 939), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

....

§ 5

1 Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. 2 Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 106 BGB Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 BGB Vertragsschluss ohne Einwilligung

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 BGB Widerrufsrecht des anderen Teils

- (1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.
- (2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111 BGB Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112 BGB Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

§ 113 BGB Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 165 BGB Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 828 BGB Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1629a BGB Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufung sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

Auszug aus der Ordnung für Kinder- und Jugendarbeit (KJO)

Abschnitt 2

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich

§ 8

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) 1 Jede Kirchengemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. 2 Sie nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

(2) 1 Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde. 2 Er arbeitet mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

(3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde geschieht auf der Grundlage der Präambel und der in § 6 genannten Aufgaben.

(4) 1 Die Kirchengemeinde soll mit anderen Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen zusammenarbeiten. 2 Sie soll Jugendhilfemaßnahmen, die sie selbst nicht leisten kann, bei anderen Trägern der Jugendhilfe anregen.

(5) 1 Kirchengemeinden im Nachbarschaftsbereich können die Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam wahrnehmen. 2 Die Kirchenvorstände stellen für die gemeindeübergreifende Arbeit die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

§ 9

Organisationsformen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

1 Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf gemeindlicher Ebene und im Nachbarschaftsbereich von Kirchengemeinden soll der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde bzw. in Absprache die Kirchenvorstände aus Nachbarschaftsbereichen eine angemessene Form der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. 2 Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Kinder- und Jugendausschuss,
- Gemeindejugendvertretung,
- Kinder- und Jugendversammlung.

Die genannten Organisationsformen können für Gemeinden im Nachbarschaftsbereich gemeinsam gebildet werden.

§ 10

Kinder- und Jugendausschuss

(1) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. 2 Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. 3 Er soll die Vorschläge der Gemeindejugendvertretung und der Kinder- und Jugendversammlung berücksichtigen.

(2) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. 2 Die Aufgaben des Kindergartenausschusses bleiben unberührt.

(3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses gehören insbesondere:

1. Beratung des Kirchenvorstandes in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien; hierzu kann der Ausschuss Anträge stellen;
2. Beratung, Verabschiedung und Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche;
3. Planung und Koordination der Arbeit zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Entgegennahme deren Jahresberichts;
4. Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume sowie der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenvorstandes; der Ausschuss kann auch Vorschläge zur Haushaltsaufstellung machen;
5. Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
6. Einladung zur Kinder- und Jugendversammlung.
7. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen;
8. Stellungnahmen zu kirchlichen und politischen Fragen der Jugendhilfe.

§ 11

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses

(1) In den Kinder- und Jugendausschuss können bis zu elf Mitglieder aus der gemeindlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen werden, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendsozialarbeit, schulbezogene Arbeit, Förderung der Erziehung, Maßnahmen des Jugendschutzes, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen und Aufgaben entsprechend dem SGB VIII.

(2) Außerdem sollen dem Kinder- und Jugendausschuss angehören:

- bis zu zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes,

- die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) 1 Die Mehrheit der Mitglieder soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. 2 Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

§ 12

Arbeitsweise des Kinder- und Jugendausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. 2 Die oder der Vorsitzende lädt in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung ein.

(3) Auf begründeten Wunsch von mindestens zehn Kindern oder Jugendlichen soll der Kinder- und Jugendausschuss einberufen werden.

(4) Der Kinder- und Jugendausschuss tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.

(5) 1 Der Kinder- und Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2 Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. 3 Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Der Kinder- und Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

§ 13

Gemeindejugendvertretung

(1) In der Kirchengemeinde wird nach Möglichkeit eine Jugendvertretung eingerichtet, die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses übernehmen soll.

(2) 1 Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden von der Kinder- und Jugendversammlung (§ 14) für jeweils zwei Jahre gewählt. 2 Gewählt werden können Jugendliche, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeindejugendvertretung werden vom Kirchenvorstand in einer Satzung festgelegt.

§ 14

Kinder- und Jugendversammlung

(1) Der Kinder- und Jugendausschuss lädt in Absprache mit dem Kirchenvorstand die Kinder und Jugendlichen der Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen zu einer Kinder- und Jugendversammlung ein, berichtet über seine Arbeit und führt einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) 1 Die Kinder- und Jugendversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. 2 Der Kirchenvorstand berichtet der Kinder- und Jugendversammlung über deren Bearbeitung.

(3) 1 Die Kinder- und Jugendversammlung wählt die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat. 2 Sie macht Vorschläge für die Besetzung des Kinder- und Jugendausschusses sowie anderer Gremien.

Ausfertigung

**Kirchengesetz
zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und
der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom 24. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen
- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

Abschnitt 2

Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindegliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht

- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden

- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Abschnitt 3

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

- § 45 Aufsicht
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 49 Ersatzvornahme

- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands
- Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe
- § 53 Einspruch und Beschwerde
- Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1 Begriff und Rechtsstellung

(1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

§ 2 Kirchengemeindeformen

(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren

Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

§ 3 Name

Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung

(1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 5 Pfarrdienstordnung

(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatsynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

§ 6

Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten

(1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 7

Gottesdienstordnung

(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Pfarramtliche Verbindung

(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten

die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 9

Einrichtungen der Kirchengemeinde

Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 10

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2

Die Gemeindeglieder

§ 11

Mitgliedschaft in der Kirche

(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglieder nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglieder ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 12

Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

§ 13

Vornahme von Amtshandlungen

(1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14

Teilhabe am Gemeindeleben

Jedes Gemeindemitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

§ 15

Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied

(1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Abschnitt 2

Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben

§ 16

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens

im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindefarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

§ 17

Wahrung der kirchlichen Ordnungen

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18

Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Ände-

rung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19

Gemeindemitgliederverzeichnis

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20

Grundstücksverwaltung und Hausrecht

(1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzuliegen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21

Dienstaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23 Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,
3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)

eingeladen werden.

(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindeglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatsynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24 Amtszeit und Einführung

(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst einge-

führt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26 Einberufung der ersten Sitzung

Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

§ 27 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähl-

tes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

§ 28

Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

§ 29

Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 30

Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32

Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren.

Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

§ 34

Grenzänderung

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35

Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37

Interessenwiderstreit und Befangenheit

(1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hö-

ren. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatsynodalvorstand.

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 38

Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die

Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39

Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tages-

ordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

§ 40 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz

5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 43 Umlaufbeschluss

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu

diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45 Aufsicht

(1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

(1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Dekanatsynodalvorstand zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchen-

vorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;

17. Kirchengemeindesatzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48

Beanstandung und Anordnungsbefugnis

(1) Werden dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen des Kirchenvorstands bekannt, so beanstanden sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50

Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern

Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51

Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 52

Auflösung des Kirchenvorstands

(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

**Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe**

§ 53

Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**§ 55
Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

Artikel 2

Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1	Grundsatz
§ 2	Wahlrecht
§ 3	Wählerverzeichnis
§ 4	Wählbarkeit
	Abschnitt 2 Wahlvorbereitung
§ 5	Benennungsausschuss
§ 6	Wahlvorschlag
§ 7	Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands
§ 8	Einheitswahl
§ 9	Bezirkswahl
§ 10	Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags
§ 11	Bekanntgabe des Wahlvorschlags
§ 12	Prüfung der Wahlunterlagen
§ 13	Wahlbenachrichtigung
§ 14	Vorstellung der Kandidierenden
	Abschnitt 3 Wahl
§ 15	Wahlvorstand
§ 16	Wahltermin
§ 17	Wahllokale und Wahlzeit
§ 18	Stimmzettel
§ 19	Briefwahl
§ 20	Wahlergebnis
§ 21	Wahlprüfung
§ 22	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel
§ 23	Verfahren bei ungültigen Wahlen

**Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 25 Übergangsbestimmungen

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Grundsatz**

(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

**§ 2
Wahlrecht**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

**§ 3
Wählerverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zum Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.
4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2 Wahlvorbereitung

§ 5

Benennungsausschuss

(1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 6

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 7

Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6,

bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8,

bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10,

bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12,

bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14,

über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 8

Einheitswahl

Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

§ 9

Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

§ 10

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk

angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 12

Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

§ 13

Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 14

Vorstellung der Kandidierenden

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

Abschnitt 3

Wahl

§ 15

Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder rich-

tet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.

§ 16 Wahltermin

Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

§ 17 Wahllokale und Wahlzeit

(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der

Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmgleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 23

Verfahren bei ungültigen Wahlen

(1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigefügt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

Artikel 4

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.

(2) Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.

(4) In § 16 Absatz 3 Satz 4 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2011 (ABl. 2012 S. 15), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung“ ersetzt.

(5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

(7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.

(8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. ##), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 7 Kirchengemeindegewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung)“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen in ihrer 6. Tagung am 23. November 2012 verabschiedet. Wesentliches Ziel des Gesetzes war, im Hinblick auf die künftige Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen Planungssicherheit und Klarheit über den Zeitraum eines jährlichen Haushaltsplanes hinaus herzustellen. Zu diesem Zweck wurden in Artikel 4 (Übergangsregelung) des Kirchengesetzes sowohl die Kürzungsquote für die Pfarrstellen als auch die absolute Zahl der dann in 2015 bzw. 2020 zur Verfügung stehenden Pfarrstellen festgehalten. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Zahl der Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 unverändert bleibt. Unter Berücksichtigung des Fortbestandes der Zahl der Fach- und Profilstellen sowie aufgrund der nach § 2 PfStVO erforderlichen Rundungen stimmten die prozentuale Kürzungsquote und die festgeschriebene absolute Zahl der Pfarrstellen zu den jeweiligen Stichtagen nicht überein. Die Kirchenverwaltung hat daher bei ihren Berechnungen und Zuweisungen für die einzelnen Dekanate im Januar 2013 eine geringfügig höhere Kürzung bei allen anderen Pfarrstellen vorgenommen. Der Verwaltungsausschuss der Elften Kirchensynode ist von anderen Voraussetzungen ausgegangen und hält ein Heraufsetzen der Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen für erforderlich. Der Kirchensynodalvorstand hat sich dieser Auffassung angeschlossen und vor diesem Hintergrund die Kirchenleitung gebeten, eine Änderung der gesetzlichen Regelung zu veranlassen.

B. Lösungsvorschlag

Die missverständliche Verknüpfung von Reduktionsquote und absoluter Zahl der Pfarrstellen soll in der Rechtsregelung entsprechend der Interpretation des Verwaltungsausschusses korrigiert werden. Zu diesem Zweck soll Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 in Teilen neu gefasst werden. In der Neuregelung wird nunmehr ausschließlich die bisherige Kürzungsquote festgeschrieben. Auf die Festlegung von Zielgrößen wird verzichtet. Die Gesamtzahl der zu den Stichtagen zur Verfügung stehenden Pfarrstellen wird dadurch geringfügig angehoben.

Zum 1. Januar 2015 stehen nach der angepassten Berechnung zusätzliche 2,5 Pfarrstellen zur Zuweisung an die Dekanate zur Verfügung. Zum 1. Januar 2020 sind weitere 4 Pfarrstellen zusätzlich auszuweisen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zum 1. Januar 2015 sind 2,5 Pfarrstellen mehr auszuweisen und zu finanzieren. Zum 1. Januar 2020 kommen die Kosten für weitere 4 Pfarrstellen dazu.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Oberkirchenrat Dr. Bechinger (Federführung)

Kirchenrätin Cirkel

Kirchenrat Eller

Pfarrerausschuss

E. Anlagen

1. Synopse zur Änderung des Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des
Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 der Pfarrstellenverordnung zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 30. April 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1.562). Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird bis zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 28. April 2013 in Kraft.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
(Gegenüberstellung zu Artikel 4 – Übergangsregelung)

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p align="center">Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen</p> <p align="center">Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35)</p> <p align="center">(...)</p> <p align="center">Artikel 4</p> <p align="center">Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig zum <u>31. Januar 2013</u>.</p> <p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562).</p> <p><u>Diese wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarrstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.</u></p> <p align="center">(...)</p>	<p align="center">(...)</p> <p align="center">Artikel 4</p> <p align="center">Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 <u>der Pfarrstellenverordnung</u> zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum <u>30. April 2013</u>.</p> <p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). <u>Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.</u></p> <p align="center">(...)</p>

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA-Gesetz)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlagen

Synopse (Änderungen gegenüber der Vorlage Drs. Nr. 98/12, sind in der rechten Spalte der Synopse unterstrichen)

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für
den evangelischen Religionsunterricht**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,
- c) eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein kirchlicher Schulamtsdirektor,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
der Grundschule
der Hauptschule
der Realschule oder Realschule Plus
der Integrierten Gesamtschule
des Gymnasiums (Oberstufe)
der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
der Förderschule
sowie
eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind

eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind

b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; darin werden die Wörter „Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.“

3. § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden das Wort „Konfirmandenunterricht“ durch das Wort „Konfirmandenarbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „berühren“ sowie die Wörter „und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“ gestrichen.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1a</p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r, b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen, c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird, d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums. <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an: aus der Mitte der Kirchensynode</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied sowie b) ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in, und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode. <p>(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule 	<p style="text-align: center;">§ 1a</p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,</u> b) <u>die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung</u> c) <u>eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,</u> d) <u>die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.</u> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule

<p>der Hauptschule der Realschule der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in ein/ im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in, b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen der Schulverwaltung einem Elternbeirat.</p> <p>(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>der Hauptschule der Realschule <i>oder Realschule Plus oder Mittelstufenschule</i> der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie <i>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</i> <i>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</i> b) <i>zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und der Schulverwaltung.</i></p> <p>(3) <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Vorschlagsliste an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.</p> <p>(3) Bei der Vorschlagsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) <i>Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und jeweils eine Stellvertretung für die Dauer von sechs Jahren.</i></p> <p>(2) <i>Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.</p> <p>(3) ¹ Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. ² Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein <i>berufenes</i> Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, <i>bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger</i> von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die <i>Stellvertreterin oder den Stellvertreter</i>..</p> <p>(3) <i>Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die <i>Erstellung</i> von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmanden<i>arbeit</i>, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d) <i>Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</i></p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) ¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>

<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) ¹ Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. ² Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihres Vertrauens hinzuziehen.</p>	<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses <i>und durch die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin oder den zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. ² Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem der Mitglieder nach § 1 a Abs. 1 b), das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125)¹. Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><i>Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) außer Kraft.“ Die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</i></p>

Gemeinsame Vorlage

des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, des Rechtsausschusses und des Verwaltungsausschusses

zur Zustimmung zur Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen der Kirchensynode in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der beigefügten Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes zuzustimmen.

Die Zustimmung zur Satzung soll ausnahmsweise im Voraus erteilt werden, da die Mitgliederversammlungen der beiden Diakonischen Werke die Bildung des gemeinsamen Werks auf Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfs am 4. Juli 2013 beschließen wollen. Eine Zustimmung auf der Herbstsynode 2013 käme zu spät, da die Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister bis Ende August 2013 erfolgen muss.

Der jetzt vorliegende Satzungsentwurf entspricht weitgehend dem Satzungsentwurf aus der Drucksache Nr. 12/12. Spätere Änderungen erfolgten insbesondere auf Hinweis des Vereinsregistergerichts und des Finanzamtes. Außerdem wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Anlage

1. Entwurf der Satzung der Diakonie Hessen
2. Synopse (Änderungen gegenüber der Drucksache Nr. 12/12)

**Satzung der Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.-
vom**
(Entwurf Stand: 7.3.2013)

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel

B. Allgemeine Grundlagen

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaften
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr

C. Mitglieder

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Werkes
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Konfessionelle Anforderungen
- § 11 Facharbeitsgemeinschaften
- § 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften

D. Organe des Werkes

I. Allgemeines

- § 13 Organe

II. Die Mitgliederversammlung

- § 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Regularien der Mitgliederversammlung

III. Der Aufsichtsrat

- § 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 19 Regularien des Aufsichtsrates

IV. Der Vorstand

- § 20 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung

E. Landesgeschäftsstelle

- § 23 Landesgeschäftsstelle

F. Schlussbestimmungen

- § 24 Beschlussfassungen und Wahlen
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel

A. Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Es steht in der Tradition der früheren Landesvereine für Innere Mission und der Evangelischen Hilfswerke in Hessen und setzt die Tätigkeit der daraus entstandenen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck fort. Es ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es will diakonische Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit vertreten.

In Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche gibt sich das Werk folgende Ordnung:

B. Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

(1) Das Werk hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins. Es führt den Namen „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

(3) Der Verein ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Das Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Aufsichtsrat keine andere Regelung beschlossen hat.

§ 2 Mitgliedschaften

(1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. Es arbeitet im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt das Werk insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten;

2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten;

3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten;
4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten;
5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben;
6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;
7. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.

(3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.

(4) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Dies gilt insbesondere wenn die in § 25 Abs. 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.

§ 4 Finanzierung und Vermögensbindung

(1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden;
3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
4. Erträge aus eigenem Vermögen.

(2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.

(6) Das Diakonische Werk kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.

C. Mitglieder

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Werkes

(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,

1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;

2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;

3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.

(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.

(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.

(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:

1. durch Austritt gemäß Absatz 2;
2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3;
3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen;
4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung;
5. durch Auflösung des Rechtsträgers.

(2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:

1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt;
4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.

(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:

1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der spitzverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;
2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 sind verpflichtet

1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;
2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;
3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;
4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;
5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;
6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;
7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;
8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen.
11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werks gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;
12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;
13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;
14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;
15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;
16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.

(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.

(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Konfessionelle Anforderungen

(1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen - Rheinhessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen – Rheinhessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn

- a.) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
- b.) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder
- c.) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.

(3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

§ 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.

§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

D. Organe des Werkes

I. Allgemeines

§ 13 Organe

Organe des Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

II. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind, und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;
2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;
4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;
5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;
6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;
7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.

§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder

der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.

Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.

(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

III. Der Aufsichtsrat

§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;

2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;

3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;

4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.

(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

(3) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen;

2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen;
3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abzurufen. Der Aufsichtsrat kann deren Amtszeit befristen; Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchenrechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;
4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;
6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;
8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;
9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;
10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;
12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;
13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;
14. die Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes vorzunehmen;
15. die Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und die Festsetzung ihrer Befugnisse vorzunehmen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;
2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 19 Regularien des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat

kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

IV. Der Vorstand

§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.

(2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.

(5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.

(6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen;
2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten;
3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen;
5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen;
6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet

ist.

§ 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.

E. Landesgeschäftsstelle

§ 23 Landesgeschäftsstelle

(1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in Frankfurt a. Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.

(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 1).

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen

(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel

(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt

(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.

(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unbe-

rührt.¹ Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.

¹ Regionale Diakonische Werke

(1) Zur Durchführung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes über Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein. Sie werden als Außenstelle mit selbstständiger Betriebsführung nach Maßgabe der vom Hauptausschuss festgelegten Geschäftsordnung nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung und den Weisungen des Vorstands geführt.

(2) Die regionalen Diakonischen Werke vertreten das Diakonische Werk als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Region. Ihnen obliegt die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz; die Selbstständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der regionalen Diakonischen Werke gehören insbesondere:

- a) Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfesuchender Menschen,
- b) Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,
- c) Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- d) Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf,
- e) Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.

(4) Die regionalen Diakonischen Werke arbeiten mit den Dekanaten, Dekanatsdiakonieausschüssen oder den als Dekanatsdiakoniebeauftragten tätigen Personen, Diakoniekonferenzen und anderen gesamtkirchlichen Diensten eng zusammen. Die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Diakoniekonferenz erstreckt sich nach § 10 abs. 2 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau insbesondere auf

- a) Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Diakoniekonferenz,
- b) Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden,
- c) Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,
- d) Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen sowie
- e) Vorlage von schriftlichen Jahresarbeitsberichten an die Dekanatssynode gem. § 12 Abs. 4 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Jeweils für sechs Jahre wird in jedem regionalen Diakonischen Werk ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von den regional zuständigen Dekanaten und eines vom Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsandt werden. Der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann beschließen, dass im Einzelfall die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf bis zu 5 erhöht werden kann. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er nimmt die von der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vorgelegte Jahresrechnung und die halbjährlichen Berichte über ihre Tätigkeit und die Budgetentwicklung entgegen. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat über deren Teilnahme im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung gem. § 20 Abs. 4 geregelt.

(6) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit den Dekanaten und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen; sie besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin. Sie nimmt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte eigenverantwortlich wahr. Sie ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat auskunfts- und berichtspflichtig. Für folgende Geschäfte muss die Leitung die Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einholen:

- a) Erwerbs, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgaben von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,
- c) Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgaben von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen,
- d) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
- e) Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro pro Jahr und Fall,
- g) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen,
- h) die Errichtung, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Betrieben und Unternehmen,
- i) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsgebieten.

(7) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes ist verpflichtet, einen mit dem Verwaltungsrat einvernehmlich abgestimmten jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin vorzulegen und das von den Gremien des Diakonischen Werkes beschlossene Budget sowie die genehmigte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanung einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Entscheidung vorzulegen. Er darf sie nur beschließen, wenn sie erforderlich und ihre Finanzierung sichergestellt ist. Die Rechnungslegung des regionalen Diakonischen Werkes wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Innenrevision des Diakonischen Werkes geprüft. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.

(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.

(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.

(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.

(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.

Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. (11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.

Synopse
Satzung der Diakonie Hessen
-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.-

Entwurf Satzung Stand: 27.02.2012	Entwurf Satzung Stand: 7.3.2013
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
<p>A. Präambel</p> <p>B. Allgemeine Grundlagen</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name und Sitz, <u>Rechtsnachfolge</u></p> <p>§ 2 Mitgliedschaften</p> <p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>§ 4 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr</p> <p>C. Mitglieder</p> <p>I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 10 Konfessionelle Anforderungen</p> <p>§ 11 Facharbeitsgemeinschaften</p> <p>§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften</p> <p>D. Organe des Werkes</p> <p>I. Allgemeines</p>	<p>A. Präambel</p> <p>B. Allgemeine Grundlagen</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>§ 2 Mitgliedschaften</p> <p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>§ 4 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr</p> <p>C. Mitglieder</p> <p>I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 10 Konfessionelle Anforderungen</p> <p>§ 11 Facharbeitsgemeinschaften</p> <p>§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften</p> <p>D. Organe des Werkes</p> <p>I. Allgemeines</p>

<p>§ 13 Organe</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung</p> <p>§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>III. Der Aufsichtsrat</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates § 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>IV. Der Vorstand</p> <p>§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes § 21 Aufgaben des Vorstandes § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung</p> <p>E. Landesgeschäftsstelle</p> <p>§ 23 Landesgeschäftsstelle</p> <p>F. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p>	<p>§ 13 Organe</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung</p> <p>§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>III. Der Aufsichtsrat</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates § 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>IV. Der Vorstand</p> <p>§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes § 21 Aufgaben des Vorstandes § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung</p> <p>E. Landesgeschäftsstelle</p> <p>§ 23 Landesgeschäftsstelle</p> <p>F. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p>
<p style="text-align: center;">A. Präambel</p> <p>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.</p> <p>Das Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und</p>	<p style="text-align: center;">A. Präambel</p> <p>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.</p> <p>Das Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und</p>

<p>versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Es steht in der Tradition der früheren Landesvereine für Innere Mission und der Evangelischen Hilfswerke in Hessen und setzt die Tätigkeit der daraus entstandenen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck fort. Es ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es will diakonische Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit vertreten.</p> <p>In Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche gibt sich das Werk folgende Ordnung:</p>	<p>versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Es steht in der Tradition der früheren Landesvereine für Innere Mission und der Evangelischen Hilfswerke in Hessen und setzt die Tätigkeit der daraus entstandenen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck fort. Es ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es will diakonische Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit vertreten.</p> <p>In Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche gibt sich das Werk folgende Ordnung:</p>
<p style="text-align: center;">B. Allgemeine Grundlagen</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name und Sitz, Rechtsnachfolge</p> <p>(1) Das Werk hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins. Es führt den Namen „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.</p> <p>(3) Der Verein ist <u>Rechtsnachfolger des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. und übernimmt deren Rechte und Verpflichtungen. Er ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p> <p>(4) Das Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Aufsichtsrat keine andere Regelung beschlossen hat.</p>	<p style="text-align: center;">B. Allgemeine Grundlagen</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Das Werk hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins. Es führt den Namen „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.</p> <p>(3) Der Verein ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(4) Das Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Aufsichtsrat keine andere Regelung beschlossen hat.</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaften</p> <p>(1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des <u>Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (künftig: Evangelisches Zentrum für Diakonie und Entwicklung e.V.)</u>. Es arbeitet im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaften</p> <p>(1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. Es arbeitet im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz</p>

<p>Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.</p>	<p>spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.</p>
<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen.</p> <p>(2) <u>Inbesondere hat das Werk die folgenden Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten; 2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten; 3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten; 4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten; 5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke <u>der Ausbildung und Zurüstung</u> von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben; 	<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen. <u>Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.</u></p> <p>(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt das Werk insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten; 2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten; 3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten; 4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten; 5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben;

<p>6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;</p> <p><u>7. Rechtsgeschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</u></p> <p><u>8. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.</u></p> <p>(3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.</p>	<p>6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;</p> <p>7. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.</p> <p>(3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.</p> <p><u>(4) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Dies gilt insbesondere wenn die in § 25 Abs. 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.</u></p>
<p>§ 4 Finanzierung und Vermögensbindung</p> <p>(1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge der Mitglieder; 2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden; 3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen; 4. Erträge aus eigenem Vermögen. <p>(2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <u>und mildtätige</u> Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 4 Finanzierung und Vermögensbindung</p> <p>(1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge der Mitglieder; 2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden; 3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen; 4. Erträge aus eigenem Vermögen. <p>(2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, <u>mildtätige und kirchliche</u> Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

<p>(4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(5) <u>Niemand darf</u> durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.</p>	<p>(4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.</p> <p><u>(6) Das Diakonische Werk kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</u></p>
<p style="text-align: center;">C. Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste; 2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen; 3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist. <p>(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p>	<p style="text-align: center;">C. Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste; 2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen; 3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist. <p>(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, <u>sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.</u> Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p>

<p>(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz <u>7</u>.</p> <p>(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>	<p>(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.</p> <p>(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.</p> <p>(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.</p> <p>(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.</p>
<p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Austritt gemäß Absatz 2; 2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3; 3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche auf- 	<p>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Austritt gemäß Absatz 2; 2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3; 3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche auf-

<p>grund kirchenrechtlicher Bestimmungen;</p> <p>4. durch den Verlust der <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>5. durch Auflösung des Rechtsträgers.</p> <p>(2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt; 2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt; 3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt; 4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. 	<p>grund kirchenrechtlicher Bestimmungen;</p> <p>4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung;</p> <p>5. durch Auflösung des Rechtsträgers.</p> <p>(2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt; 2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt; 3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt; 4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.
<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.</p> <p>(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der Spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen; 	<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.</p> <p>(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der Spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;

<p>2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;</p> <p>3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.</p>	<p>2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;</p> <p>3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.</p>
<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten; 2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern; 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen; 4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; 5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren; 6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder, <u>soweit gesetzlich vorgeschrieben</u>, durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; 7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen; 8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen; 9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; 	<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten; 2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern; 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen; 4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; 5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren; 6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; <u>der Vorstand kann Ausnahmen beschließen</u>; 7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen; 8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen; 9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;

<p>10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen;</p> <p>11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werks gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;</p> <p>12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;</p> <p>13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;</p> <p>14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;</p> <p>15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;</p> <p>16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.</p> <p>(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. <u>6</u>, <u>7</u>, <u>10</u>, <u>11</u> und <u>15</u> Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen;</p> <p>11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werks gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;</p> <p>12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;</p> <p>13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;</p> <p>14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;</p> <p>15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;</p> <p>16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.</p> <p>(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. <u>7</u>, <u>11</u> und <u>15</u> Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.</p>
---	--

§ 10 Konfessionelle Anforderungen

(1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen - Rheinhessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen – Rheinhes- sen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann abgewichen werden, wenn

- a.) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
- b.) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder
- c.) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.

(3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

§ 10 Konfessionelle Anforderungen

(1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen - Rheinhes- sen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen – Rheinhes- sen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn

- a.) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
- b.) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder
- c.) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.

(3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

<p>§ 11 <u>Facharbeitsgemeinschaften</u></p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen (<u>Facharbeitsgemeinschaften</u>). Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>	<p>§ 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu <u>fachlichen</u> Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die <u>fachlichen</u> Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>
<p>§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.</p> <p>(2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.</p>	<p>§ 12 Regionale Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.</p> <p>(2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.</p>
<p style="text-align: center;">D. Organe des Werkes</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeines</p> <p>§ 13 Organe</p> <p>Organe des Werkes sind:</p>	<p style="text-align: center;">D. Organe des Werkes</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeines</p> <p>§ 13 Organe</p> <p>Organe des Werkes sind:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Aufsichtsrat 3. Der Vorstand 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Aufsichtsrat 3. Der Vorstand
<p style="text-align: center;">II. Die Mitgliederversammlung</p> <p>§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>(2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.</p> <p>3. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">II. Die Mitgliederversammlung</p> <p>§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>(2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind, und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p>
<p>§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen; 2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen; 	<p>§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen; 2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;

<p>3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;</p> <p>4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;</p> <p>5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;</p> <p>6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;</p> <p>7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <u>Zwei-Dritteln aller Vereinsmitglieder; die Entscheidung der in der Versammlung abwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden, sofern die erforderliche Mehrheit nicht bereits in der Versammlung zustande kommt. Eine Zustimmung des Mitglieds zur Satzungsänderung im schriftlichen Verfahren gilt als erteilt, wenn innerhalb einer von der Mitgliederversammlung gesetzten angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, keine gegenteilige Äußerung vorliegt.</u> Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;</p> <p>8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.</p>	<p>3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;</p> <p>4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;</p> <p>5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;</p> <p>6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;</p> <p>7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <u>Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen.</u> Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;</p> <p>8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.</p>
<p>§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung.</p>	<p>§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. <u>Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertre-</u></p>

<p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p>(6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p><u>tende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</u></p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (<u>auch per Telefax oder E-Mail</u>) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p><u>(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</u></p> <p>(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">III. Der Aufsichtsrat</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangeli-</p>	<p style="text-align: center;">III. Der Aufsichtsrat</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangeli-</p>

<p>schen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</p> <p>2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;</p> <p>3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen.</p> <p>(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p>	<p>schen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</p> <p>2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;</p> <p>3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</p> <p>4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.</p> <p>(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p> <p><u>(3) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</u></p>
<p>§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen; 2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen; 3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen. Die Berufung <u>bedarf</u> einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchen- 	<p>§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen; 2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen; 3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen <u>und abzu berufen</u>. <u>Der Aufsichtsrat kann deren Amtszeit befristen; Wiederwahl ist zulässig.</u> Die Berufung <u>und Abberufung</u> bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen

<p>rechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;</p> <p>4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;</p> <p>5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;</p> <p>6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;</p> <p>7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;</p> <p>8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;</p> <p>9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;</p> <p>10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;</p> <p>11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;</p> <p>12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;</p> <p>13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;</p> <p>14. Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes;</p> <p>15. Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und Festsetzung ihrer Befugnisse.</p> <p>(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <p>1. über und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;</p>	<p>über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchenrechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;</p> <p>4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;</p> <p>5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;</p> <p>6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;</p> <p>7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;</p> <p>8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;</p> <p>9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;</p> <p>10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;</p> <p>11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;</p> <p>12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;</p> <p>13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;</p> <p>14. <u>die</u> Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes <u>vorzunehmen</u>;</p> <p>15. <u>die</u> Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und <u>die</u> Festsetzung ihrer Befugnisse <u>vorzunehmen</u>.</p> <p>(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <p>1. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;</p>
---	---

<p>2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;</p> <p>3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.</p>	<p>2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;</p> <p>3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.</p>
<p>§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus <u>seiner Mitte</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <u>Er kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</u></p>	<p>§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner <u>stimmberechtigten Mitglieder</u> anwesend ist. Er wählt aus der <u>Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder</u> eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. <u>Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</u> Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, <u>die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.</u></p> <p>(4) <u>Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</u></p>

<p>(4) Die Übergangsregelung unter § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt</p>	<p>(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Der Vorstand</p> <p>§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.</p> <p>(2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.</p> <p>(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.</p> <p>(5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.</p> <p>(6) Die Übergangsregelung unter § 25 Absatz 9 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Der Vorstand</p> <p>§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.</p> <p>(2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.</p> <p>(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.</p> <p>(5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.</p> <p>(6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 11 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p>§ 21 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.</p>	<p>§ 21 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.</p>

<p>(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen; 2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten; 3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken; 4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen; 5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen; 6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist. 	<p>(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen; 2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten; 3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken; 4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen; 5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen; 6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.
<p>§ 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung</p> <p>(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.</p>	<p>§ 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung</p> <p>(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.</p>

<p style="text-align: center;"><u>E.</u> Landesgeschäftsstelle</p> <p>§ 23 Landesgeschäftsstelle</p> <p>(1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in Frankfurt am Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.</p> <p>(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>	<p style="text-align: center;">E. Landesgeschäftsstelle</p> <p>§ 23 Landesgeschäftsstelle</p> <p>(1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in Frankfurt am Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.</p> <p>(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
<p style="text-align: center;">F. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen</p> <p>(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.</p> <p>(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. <u>Die Regelungen zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15 Nr. 7) bleiben unberührt.</u></p> <p>(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine</p>	<p style="text-align: center;">F. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen</p> <p>(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.</p> <p>(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine</p>

offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.	offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.
<p>§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <u>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in ihrer letzten Fassung vom 4. November 2009 und die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 4. November 2009 beschlossenen Fassung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.</u></p> <p>(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt¹. Spätestens ab dem</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p> <p>(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt</p> <p>(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt.² Spätestens ab dem</p>

¹ Regionale Diakonische Werke

- (1) Zur Durchführung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes über Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein. Sie werden als Außenstelle mit selbstständiger Betriebsführung nach Maßgabe der vom Hauptausschuss festgelegten Geschäftsordnung nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung und den Weisungen des Vorstands geführt.
- (2) Die regionalen Diakonischen Werke vertreten das Diakonische Werk als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Region. Ihnen obliegt die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz; die Selbstständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Diakonischen Werke gehören insbesondere:
- Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfeschender Menschen,
 - Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,
 - Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
 - Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf,
 - Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.
- (4) Die regionalen Diakonischen Werke arbeiten mit den Dekanaten, Dekanatsdiakoniekonferenzen oder den als Dekanatsdiakoniekonferenzbeauftragten tätigen Personen, Diakoniekonferenzen und anderen gesamtkirchlichen Diensten eng zusammen. Die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Diakoniekonferenz erstreckt sich nach § 10 abs. 2 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau insbesondere auf
- Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Diakoniekonferenz,
 - Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden,
 - Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,

<p>01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits</p>	<p>01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits</p>
---	---

d) Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen sowie

e) Vorlage von schriftlichen Jahresarbeitsberichten an die Dekanatsynode gem. § 12 Abs. 4 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Jeweils für sechs Jahre wird in jedem regionalen Diakonischen Werk ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von den regional zuständigen Dekanaten und eines vom Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsandt werden. Der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann beschließen, dass im Einzelfall die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf bis zu 5 erhöht werden kann. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er nimmt die von der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vorgelegte Jahresrechnung und die halbjährlichen Berichte über ihre Tätigkeit und die Budgetentwicklung entgegen. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat über deren Teilnahme im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung gem. § 20 Abs. 4 geregelt.

(6) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit den Dekanaten und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen; sie besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin. Sie nimmt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte eigenverantwortlich wahr. Sie ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat auskunfts- und berichtspflichtig. Für folgende Geschäfte muss die Leitung die Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einholen:

a) Erwerbs, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgaben von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,

c) Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgaben von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen,

d) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,

e) Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,

f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro pro Jahr und Fall,

g) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen,

h) die Errichtung, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Betrieben und Unternehmen,

i) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsgebieten.

(7) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes ist verpflichtet, einen mit dem Verwaltungsrat einvernehmlich abgestimmten jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin vorzulegen und das von den Gremien des Diakonischen Werkes beschlossene Budget sowie die genehmigte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanung einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Entscheidung vorzulegen. Er darf sie nur beschließen, wenn sie erforderlich und ihre Finanzierung sichergestellt ist. Die Rechnungslegung des regionalen Diakonischen Werkes wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Innenrevision des Diakonischen Werkes geprüft. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

² Anmerkung: identisch mit Fußnote 1

<p>Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen <u>Facharbeitsgemeinschaften</u> gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p> <p>(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von <u>5</u> Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. <u>Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von 5 Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gemäß § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</u></p>	<p>Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p> <p>(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von <u>drei</u> Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. <u>Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.</u></p> <p>(10) <u>Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.</u></p> <p><u>Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Ent-</u></p>
---	---

<p>(10) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>	<p><u>sprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.</u></p> <p><u>(11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</u></p> <p>(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>
---	--

Vorblatt

zur Dekanatsvereinigung der Dekanate Frankfurt am Main-Höchst, Frankfurt am Main-Mitte-Ost, Frankfurt am Main-Süd und Frankfurt am Main-Nord zum Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt hier: Entscheidung der Kirchensynode nach § 2 der Dekanatssynodalordnung

A. Anträge der Dekanatssynode

Die Dekanatssynoden der Evangelischen Dekanate Frankfurt am Main-Höchst (26.217 Gemeindemitglieder, Stand Januar 2013), Frankfurt am Main Mitte-Ost (34.526 Gemeindemitglieder, Stand Januar 2013), Frankfurt am Main-Süd (31.093 Gemeindemitglieder, Stand Januar 2013) sowie Frankfurt am Main-Nord (40.142 Gemeindemitglieder, Stand Januar 2013) bitten die Kirchensynode, über die Vereinigung der vier Dekanate zum 1. Januar 2014 zu entscheiden. Alle vier Dekanatssynoden haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 3. Dezember 2012 die Dekanatsvereinigung zum Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt am Main beschlossen, um die Handlungsfähigkeit der mittleren Ebene unter Einschluss des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt in der Stadt Frankfurt dauerhaft sicherzustellen. In der Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt am Main-Höchst haben alle 38 Synodalen mit ja gestimmt. In der Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt am Main-Mitte-Ost haben von 53 Synodalen 39 mit ja und zwölf mit nein gestimmt. Zwei Synodale haben sich enthalten. In der Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt am Main-Süd haben von 34 Synodalen 29 mit ja und 3 mit nein gestimmt. Zwei Synodale haben sich enthalten. In der Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt am Main-Nord haben von 62 Synodalen 55 mit ja und 2 mit nein gestimmt, 5 Synodale haben sich enthalten.

Die gleichlautenden Beschlüsse der Dekanatssynoden enthalten die Formulierung „Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.“ Hintergrund hierfür war, dass das Modell des Stadtdekanats mit einer Dekanin oder einem Dekan, die oder der zugleich den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand inne hat, nur durch eine Änderung der DSO möglich ist. Die entsprechenden Änderungsformulierungen sind inzwischen von der Kirchenleitung beschlossen und dem Kirchensynodalvorstand für die synodalen Ausschussberatungen zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung der DSO in der Herbsttagung 2013 weitergeleitet worden.

Die vier Dekanatssynodalvorstände haben daher in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, die Anträge zur Fusion der vier Dekanate zum 1. Januar 2014 an Kirchenleitung und Kirchensynode weiterzuleiten, um im in Frankfurt vereinbarten Zeitplan für die Bildung des Stadtdekanats zum 1. Januar 2014 zu bleiben, zumal mit der Kirchenleitung das Einvernehmen über die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des neuen Organisationsmodells in Frankfurt erzielt wurde.

Die Kirchenleitung unterstützt diese Beschlussauslegung durch die Dekanatssynodalvorstände, zumal ein Antrag auf einen Zusammenschluss von Dekanaten nach dem Recht der EKHN nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

Auch die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt gebildete Strukturkommission unterstützt diese Vorgehensweise im Vertrauen darauf, dass die Kirchensynode im Herbst 2013 die für Frankfurt notwendigen Änderungen der DSO beschließen wird.

B. Lösungsvorschlag

Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Kirchensynode ist § 2 Dekanatssynodalordnung. Wenn nicht nur alle vier Dekanatssynoden, sondern auch alle beteiligten Kirchenvorstände der vier Dekanate der Dekanatsvereinigung zustimmen entscheidet die Kirchenleitung, anderenfalls die Kirchensynode. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung der Kirchensynode erforderlich, da nicht alle Kirchengemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt haben. In den Dekanaten Frankfurt am Main-Mitte-Ost und Frankfurt am Main-Nord liegt jeweils eine Ablehnung ohne Begründung vor, im Dekanat Frankfurt am Main-Süd hat sich eine Kirchengemeinde nicht geäußert.

Die Kirchenleitung hat der Dekanatsvereinigung in ihrer Sitzung am 7. März 2013 zugestimmt. Sie bittet die Kirchensynode, entsprechend der Anträge der vier Dekanatssynoden zu entscheiden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die satzungsmäßige Verzahnung der Organe Dekanatssynodalvorstand und Dekanatssynode mit den Organen Verbandsvorstand und Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt am Main sind Synergieeffekte zu erwarten.

D. Beteiligung

Dekanatssynoden der vier Frankfurter Dekanate sowie alle Kirchenvorstände der vier beteiligten Dekanate.

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

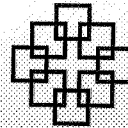
Kirchenleitung

E. Anlagen

1. Beschluss der Dekanatssynode Frankfurt am Main Höchst vom 3. Dezember 2012
2. Beschluss der Dekanatssynode Frankfurt am Main Mitte-Ost vom 3. Dezember 2012
3. Beschluss der Dekanatssynode Frankfurt am Main Süd vom 3. Dezember 2012
4. Beschluss der Dekanatssynode Frankfurt am Main Nord vom 3. Dezember 2012
5. Beschluss der Regionalversammlung des Ev. Regionalverbands Frankfurt vom 5. Dezember 2012

Referentin

Oberkirchenrätin Zander



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Evangelisches Dekanat Frankfurt - Höchst
Beunestraße 2, 65934 Frankfurt am Main

**Auszug aus dem Protokoll der 8. Tagung
der dritten Synode des Dekanats
Frankfurt am Main - Höchst
am 03.12.2012**

**Dekanat
Frankfurt am Main - Höchst**

Dekanatssynodalvorstand

Beunestraße 2
65934 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 38 98 67 50
Fax: 069 / 38 98 67 60
mail: hans-joachim.buley@ev-dekanat-ffm.de

Frankfurt am Main, 13.02.2013

Anwesend: 38 Delegierte (von 44)

TOP 4: Beschluss zur Frankfurter Strukturreform

Der in der gemeinsamen Tagung vorgestellte Beschluss zur Frankfurter Strukturreform wird noch einmal verlesen. Die Synode stimmt ab wie folgt:

Abstimmung: ja: 38 nein: --- enthalten: ---

Beschlusstext:

Die Synode des Dekanats Frankfurt am Main - Höchst beschließt die Vereinigung mit den drei weiteren Frankfurter Dekanaten zu einem Frankfurter Stadtdekanat mit Wirkung zum 1.1.2014. Sie schafft damit die Voraussetzung für eine zukünftige enge Verzahnung mit dem ERV auf der Basis der Vorlage der Strukturkommission „Evangelische Kirche in Frankfurt ab 2014 – Institutionen, Funktionen und Gremien“ vom 1.11.2012, die eine personenidentische Leitung von Stadtdekanat und ERV unter Beibehaltung von zwei Körperschaften vorsieht.

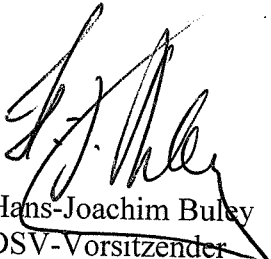
Die zur Umsetzung dieser Konzeption erforderliche Dekanatssatzung soll gemeinsam mit der Änderung der Satzung des ERV von der Strukturkommission in Abstimmung mit den Dekanatssynodalvorständen der derzeit vier Frankfurter Dekanate sowie den beratenden Ausschüssen des ERV erarbeitet und zur Beschlussfassung in den vier Dekanatssynoden vorgelegt werden.

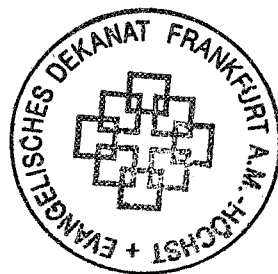
Die verbindliche Beschlussfassung der neuen Dekanatssatzung soll in engem Zusammenhang mit dem Beschluss der Regionalversammlung zur Änderung der ERV- Satzung im Jahr 2013 durch die derzeit vier Frankfurter Dekanatssynoden erfolgen.


Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszugs mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt

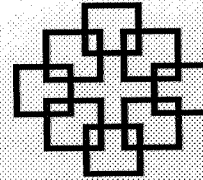
Frankfurt am Main, den 13.02.2013


Hans-Joachim Buley
DSV-Vorsitzender




Pfr., Dr. Achim Knecht
Dekan

Ev. Dekanat Frankfurt a. M. Mitte-Ost
Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt a. M.
Tel.: (069) 42 72 617-0 , Fax: 42 72 617-19



Der Dekanatssynodalvorstand

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der sechsten Sitzung der dritten Dekanatssynode

am 03.12.2012

In Anwesenheit von 53 der 61 Synodalen fasst die Dekanatssynode folgenden Beschluss:

TOP 4: Beschluss der Dekanatssynode zum Strukturprozess

Die Synode des Dekanats Frankfurt am Main Mitte-Ost beschließt die Vereinigung mit den drei weiteren Frankfurter Dekanaten zu einem Frankfurter Stadtdekanat mit Wirkung zum 01.01.2014. Sie schafft damit die Voraussetzung für eine zukünftige enge Verzahnung mit dem ERV auf der Basis der Vorlage der Strukturkommission „Evangelische Kirche in Frankfurt ab 2014 – Institutionen, Funktionen und Gremien“ vom 01.11.2012, die eine personenidentische Leitung von Stadtdekanat und ERV unter Beibehaltung von zwei Körperschaften vorsieht.

Die zur Umsetzung dieser Konzeption erforderliche Dekanatssatzung soll gemeinsam mit der Änderung der Satzung des ERV von der Strukturkommission in Abstimmung mit den Dekanatssynodalvorständen der derzeit vier Frankfurter Dekanate sowie den beratenden Ausschüssen des ERV erarbeitet und zur Beschlussfassung in den vier Dekanatssynoden vorgelegt werden.

Die verbindliche Beschlussfassung der neuen Dekanatssatzung soll in engem Zusammenhang mit dem Beschluss der Regionalversammlung zur Änderung der ERV-Satzung im Jahr 2013 durch die derzeit vier Frankfurt Dekanatssynoden erfolgen.
Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.

Zustimmung mit 39 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 2 ungültigen Stimmen.

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszugs mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt

Frankfurt a. M., den 6. Februar 2013

(S.)

Der Präses, Claus Ludwig Dieter



Die Dekanin, Pfarrerin Dr. Ursula Schoen

Abstimmungsergebnis zum Beschluss zu TOP 4 der 7. Tagung der Dritten Dekanatssynode Frankfurt am Main Süd am 3. Dezember 2012



Beschlusstext:

Die Synode des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main Süd beschließt die Vereinigung mit den drei weiteren Frankfurter Dekanaten zu einem Frankfurter Stadtdekanat mit Wirkung zum 1.1.2014. Sie schafft damit die Voraussetzung für eine zukünftige enge Verzahnung mit dem ERV auf der Basis der Vorlage der Strukturkommission „Evangelische Kirche in Frankfurt ab 2014 – Institutionen, Funktionen und Gremien“ vom 1.11.2012, die eine personenidentische Leitung von Stadtdekanat und ERV unter Beibehaltung von zwei Körperschaften vorsieht.

Die zur Umsetzung dieser Konzeption erforderliche Dekanatsatzung soll gemeinsam mit der Änderung der Satzung des ERV von der Strukturkommission in Abstimmung mit den Dekanatssynodalvorständen der derzeit vier Frankfurter Dekanate sowie den beratenden Ausschüssen des ERV erarbeitet und zur Beschlussfassung in den vier Dekanatssynoden vorgelegt werden.

Die verbindliche Beschlussfassung der neuen Dekanatsatzung soll in engem Zusammenhang mit dem Beschluss der Regionalversammlung zur Änderung der ERV-Satzung im Jahr 2013 durch die derzeit vier Frankfurter Dekanats-synoden erfolgen.

Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.

Bei offener Abstimmung:

Für	29	Gegen	3	Enthaltung	2
-----	----	-------	---	------------	---

Damit ist die Beschlussvorlage zu TOP 4 angenommen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2012

Edda Bachmann, Vorsitzende
(Name in Druckschrift)

Edda Bachmann

(Unterschrift)

Horst Peter Pohl, Dekan
(Name in Druckschrift)

Horst P. Pohl

(Unterschrift)

Elina Oldenbourg, Protokoll
(Name in Druckschrift)

Elina Oldenbourg

(Unterschrift)



**Protokoll der 7. Tagung der Dritten Dekanatsynode des Ev. Dekanats Frankfurt am Main-Nord
Montag, 03. Dezember 2012, 20.45 Uhr – 21.00 Uhr, Sitzung im Rahmen der 1. gemeinsamen
Tagung aller vier Frankfurter Synoden,
im Dominikanerkloster, im Großen Saal, 60311 Frankfurt, Kurt-Schumacher-Str. 23**

(Dieses Protokoll wird in den Dekanatsakten gemeinsam mit dem Protokoll der 1. gemeinsamen Synodentagung abgelegt.)

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der 6. Tagung am 15.03.12 (bereits versandt)
3. Beschluss zur Frankfurter Strukturreform
4. Verschiedenes

TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von den 72 stimmberechtigten Delegierten werden 63 als anwesend festgestellt. (Eine nachträgliche Überprüfung der Anwesenheitsliste ergibt, dass tatsächlich 62 anwesend waren.) Damit ist die Dekanatsynode beschlussfähig.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 6. Tagung am 15.03.2012

Das Protokoll Nr. 6 vom 15.03.12 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3. Beschluss zur Frankfurter Strukturreform

Präses Brüggemann-Friedeborn liest den Beschluss vor.

Beschlusstext:

Die Synode des Ev. Dekanats Frankfurt-Nord beschließt die Vereinigung mit den drei weiteren Frankfurter Dekanaten zu einem Frankfurter Stadtdekanat mit Wirkung zum 01.01.2014. Sie schafft damit die Voraussetzung für eine zukünftige enge Verzahnung mit dem ERV auf der Basis der Vorlage der Strukturkommission „Evangelische Kirche in Frankfurt ab 2014 – Institutionen, Funktionen und Gremien“ vom 01.11.2012, die eine personenidentische Leitung von Stadtdekanat und ERV unter Beibehaltung von zwei Körperschaften vorsieht.

Die zur Umsetzung dieser Konzeption erforderliche Dekanatsatzung soll gemeinsam mit der Änderung der Satzung des ERV von der Strukturkommission in Abstimmung mit den Dekanatsynodalvorständen der derzeit vier Frankfurter Dekanate sowie den beratenden Ausschüssen des ERV erarbeitet und zur Beschlussfassung in den vier Dekanatsynoden vorgelegt werden.

Die verbindliche Beschlussfassung der neuen Dekanatsatzung soll in engem Zusammenhang mit dem Beschluss der Regionalversammlung zur Änderung der ERV-Satzung im Jahr 2013 durch die derzeit vier Frankfurter Dekanatsynoden erfolgen.

Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.

Nach einer Wortmeldung wurde die Beschlussvorlage in offener Abstimmung mit 55 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

TOP 4. Verschiedenes

- Die Kirchentagsbeauftragte Esmeralda Lehmann wirbt für den **Ev. Kirchentag Hamburg** vom 01. – 05.05.2013 zum Thema: „Soviel du brauchst“ 2.Mose 16,18
- Ihre Funktion als **Beauftragte für Prädikanten** wird Pfrn. Christine Harmert abgeben und Pfrn. Dr. Angela Rascher übernehmen. Die Synodalen sind mit dieser Veränderung einverstanden und stimmen einstimmig zu.

Gottmann, Isolde

Von: Zander, Petra

Gesendet: Donnerstag, 14. Februar 2013 11:51

An: Gottmann, Isolde

Betreff: WG: Beschluss der Regionalversammlung zur Frankfurter Strukturreform vom 05.12.2012

Von: Hoffmann, Frank

Gesendet: Donnerstag, 14. Februar 2013 09:27

An: Zander, Petra

Betreff: Beschluss der Regionalversammlung zur Frankfurter Strukturreform vom 05.12.2012

Liebe Frau Zander,

im Nachgang zu unserer gestrigen Sitzung hier der Beschluss, den die Regionalversammlung am 05.12.2012 zur Strukturreform gefasst hat:

Beschluss der Regionalversammlung vom 5.12.2012:

Die Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main (ERV) beschließt eine zukünftige enge Verzahnung des ERV mit dem noch zu bildenden Frankfurter Stadtdekanat mit Wirkung zum 1.1.2014 auf der Basis der Vorlage der Strukturkommission „Evangelische Kirche in Frankfurt ab 2014 – Institutionen, Funktionen und Gremien“ vom 1.11.2012, die eine personenidentische Leitungsstruktur von Stadtdekanat und ERV unter Beibehaltung von zwei Körperschaften vorsieht.

Die zur Umsetzung dieser Konzeption erforderliche Änderung der Satzung des ERV soll gemeinsam mit der Erarbeitung einer Dekanatssatzung von der Strukturkommission in Abstimmung mit den Dekanatssynodalvorständen der derzeit vier Frankfurter Dekanate sowie den beratenden Ausschüssen des ERV erarbeitet und zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung vorgelegt werden. Die verbindliche Beschlussfassung zur Änderung der ERV-Satzung soll in engem Zusammenhang mit dem Beschluss der Dekanatssynoden zur Dekanatssatzung im Jahr 2013 durch die Regionalversammlung erfolgen.

Bedingung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der rahmengebenden Landeskirche.

Viele Grüße aus Frankfurt



Frank Hoffmann
Arbeitsstelle Recht
Evangelischer Regionalverband
Dominikanerkloster
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt/Main

Telefon

+49 69 2165 - 1322

Fax

+49 69 2165 - 2322

eMail

frank.hoffmann@ervffm.de

Vorlage des Rechtsausschusses

zur Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode

Der Rechtsausschuss legt der Elften Kirchensynode die beigefügte, revidierte Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstatter: Synodaler Harder

**Geschäftsordnung
der Elften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(KSGeschO)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Eröffnung der Kirchensynode

§ 1

(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.

(4) Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.

(5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Kirchensynode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf An-

trag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(8) Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.

(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

(1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.

(2) Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Kirchensynode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Kirchensynode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Kirchensynode sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Kirchensynode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10

(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.

(2) Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

§ 11

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.

(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

§ 12

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 13

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu

Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Kirchensynode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichtsteratterin oder dem Berichtsteratter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Kirchensynode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Rednerliste befinden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kirchensynode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 14

(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 15

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 16

(1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 17

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

§ 18

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Kirchensynode es beantragt.

(5) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchensynode.

(6) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüs-

sen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

§ 19

(1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.

§ 20

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 21

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung et-

was anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 22

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 23

(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Kirchensynode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Kirchensynode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 24

(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.

§ 25

(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 26

(1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Kirchensynode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Kirchensynode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.

§ 27

(1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der EKHN ist möglich.

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand

V. Die Propsteigruppen

§ 28

(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.

(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Kirchensynode ein.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.

(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.

(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Ausschüsse der Kirchensynode.

§ 29

(1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.

(2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.

(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.

VI. Die Synodalausschüsse

§ 30

(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,
5. Bauausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss,
7. Verwaltungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen ständigen Ausschüssen sollen je vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 31

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.

§ 32

(1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 33

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der gesamtkirchlichen Zentren verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.

§ 34

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ei-

nes anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 35

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

§ 36

(1) An den Tagungen der Kirchensynode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Kirchensynode das Wort erhalten und Anträge stellen,
2. an den Ausschüssen der Kirchensynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,
3. das Fragerecht gemäß § 26 ausüben.

VII. Das Synodalebüro

§ 37

Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalebüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand. Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalebüro der oder dem Präses unterstellt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 38

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Kirchensynode widerspricht.

§ 39

Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

§ 40

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010 (ABl. 2010 S. 276) außer Kraft.

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p style="text-align: center;">Vom 27. Mai 2010</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSGeschO)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p>
Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:	
I. Die Eröffnung der Synode	I. Die Eröffnung der <i>Kirchensynode</i>
§ 1. (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.	
(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung <i>zur Post zu geben</i> . In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.	
(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.	(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung <i>beim Kirchensynodalvorstand</i> eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, <i>sowie für Anträge durch die Dekanatsynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.</i>
	(4) <i>Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.</i>
(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.	(5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf <i>Vorschlag</i> des Kirchensynodalvorstandes oder <i>auf Antrag</i> von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Kirchensynode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
(5) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.	(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.
(6) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.	(7) <i>Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben.</i> Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind <i>spätestens zehn Tage</i> vor Beginn der Tagung <i>zur Post zu geben</i> . Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.
	(8) <i>Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.</i>
(7) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.	(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.
§ 2. (1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und Andacht beschlossen.	§ 2. (1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und <i>einem Gebet</i> beschlossen. ANMERKUNG: DER RA ENTSCHEIDET SICH DAGEGEN, DAS FRIEDENSGETEB HIER AUFZUNEHMEN. ER BITTET DEN KSV ZU PRÜFEN, OB AUCH AM 1. SITZUNGSTAG EIN FRIEDENSGETEB NACH DEM GOTTESDIENST HILFREICH UND NOTWENDIG IST.
(2) Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.	
II. Die Synodalen	
§ 3. (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest	
(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.	
§ 4. (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.	
(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.	
(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.	<i>(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</i>
§ 5. (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.	
(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.	<i>Ist zu streichen.</i>
III. Der Kirchensynodalvorstand	
§ 6. (1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.	
(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
<p>dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.</p>	
<p>§ 7. Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 7. Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt <i>in getrennten Wahlhandlungen</i> die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 8. (1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.</p>	
<p>(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die/den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.</p>	<p>(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt <i>die oder den</i> Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.</p>
<p>§ 9. (1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.</p>	
<p>(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen.</p>	<p>(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. <i>Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.</i></p>
<p>(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.</p>	
<p>(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode wiedergewählten Mitglieder des früheren Ältestenrates sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.</p>	<p>(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. <i>Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Kirchensynode sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Kirchensynode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
IV. Die Synodalverhandlung	
§ 10. Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.	§ 10. (1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. <i>Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.</i>
	<i>(2) Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</i>
§ 11. (1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.	
(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.	(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. <i>Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.</i>
(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.	
§ 12. (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.	
(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entschei-	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
det.	
§ 13. (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.	
(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.	(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.
(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.	
(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.	
(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.	
(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.	
(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab und wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.	(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab <i>oder</i> wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
<p>(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.</p>	<p>(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. <i>Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Rednerliste befinden.</i> Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes <i>Mitglied der Kirchensynode</i> hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. <i>Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.</i></p>
<p>(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.</p>	
<p>§ 14. (1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.</p>	
<p>(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>	
<p>(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.</p>	<p>(3) <i>Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.</i></p>

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
§ 15. Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.	
§ 16. (1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 33 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.	§ 16. (1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, <i>die nicht der Kirchensynode angehören</i> , beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.
(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.	
§ 17. Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.	
§ 18. (1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.	
(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.	
(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.	
(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.	
	(5) <i>Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen</i>

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
	<i>entscheidet die Kirchensynode.</i>
(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.	(6) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.
§ 19. (1) Die erste Lesung des Kirchenhaushaltes dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.	§ 19. (1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. <i>Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.</i> Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.
(2) Die zweite Lesung des Kirchenhaushaltes wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfestsetzungsgesetzes beraten und beschlossen.	(2) Die zweite Lesung <i>des Haushaltsplans</i> wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfestsetzungsgesetzes beraten und beschlossen.
(3) In der dritten Lesung wird über den Kirchenhaushalt in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.	(3) In der dritten Lesung wird über <i>den Haushaltsplan</i> in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.
(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Kirchenhaushaltes vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.	(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung <i>des Haushaltsplans</i> vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.
(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der	(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
Schlussabstimmung über den Kirchenhaushalt beraten und beschlossen.	Schlussabstimmung über <i>den Haushaltsplan</i> beraten und beschlossen.
§ 20. (1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.	
(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.	
§ 21. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.	
§ 22. (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.	
(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.	
(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.	
§ 23. (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.	
(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nicht öffentlicher Sitzung statt.	<i>(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.</i>
(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.	
(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.	
§ 24. (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.	
(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.	
(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.	(3) <i>Personalentscheidungen</i> gelten als Wahlen.
§ 25. (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.	
(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.	
§ 26. (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.	
(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.	
(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.	
(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.	
(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.	
§ 27. (1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Absatz 6).	<i>§ 27. (1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss- und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der EKHN ist möglich.</i>
(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.	
(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand	
	<i>V. Die Propsteigruppen</i>
	<p><i>§ 28. (1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.</i></p> <p><i>(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Kirchensynode ein.</i></p> <p><i>(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.</i></p> <p><i>(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.</i></p> <p><i>(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Ausschüsse der Kirchensynode.</i></p>

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
	<p>§ 29. (1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.</p> <p>(2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.</p>
V. Die Synodalausschüsse	VI. Die Synodalausschüsse
<p>§ 28. (1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennungsausschuss, 2. Theologischer Ausschuss, 3. Rechtsausschuss, 4. Finanzausschuss <p>und als weitere Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Verwaltungsausschuss, 6. Bauausschuss, 7. Rechnungsprüfungsausschuss. 	<p>§ 30. (1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennungsausschuss, 2. Theologischer Ausschuss, 3. Rechtsausschuss, 4. Finanzausschuss, 5. Bauausschuss, 6. Rechnungsprüfungsausschuss, 7. Verwaltungsausschuss.
<p>(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.</p>	
<p>(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.</p>	
<p>(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrertinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theo-</p>	

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
logischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen ständigen Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.	
(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.	
§ 29. (1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.	§ 31
(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.	
§ 30. (1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.	§ 32
(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.	
(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.	
(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.	
§ 31. (1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.	§ 33
(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die Arbeitszentren. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der Arbeitszentren verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.	(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die Arbeitszentren. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der <i>gesamtkirchlichen Zentren</i> verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
	(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
	von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.
§ 32. Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.	§ 34. Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, <i>so können diese gemeinsam beraten</i> , sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.
§ 33. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.	§ 35. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.
§ 34. (1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.	§ 36
(2) Jugenddelegierte können wie Synodale	
1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,	1. in den Sitzungen der Kirchensynode das Wort erhalten <i>und Anträge stellen</i> , ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.	
	3. das Fragerecht gemäß § 26 ausüben.
VI. Das Synodalbüro	VII. Das Synodalbüro
§ 35. Die Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro der oder dem Präses unterstellt.	§ 37. <i>Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand.</i> Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro der oder dem Präses unterstellt.
VII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen
§ 36. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.	§ 38
§ 37. Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlpe-	§ 39

Aktuelle Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
riode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.	
§ 38. Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Mai 2010 in Kraft.	<i>§ 40. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010 (ABl. 2010 S. 276) außer Kraft.</i>

Bericht zur Kinder- und Jugendstiftung in treuhänderischer Verwaltung der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Die Kinder- und Jugendstiftung will etwas bewirken, etwas bewegen, etwas Gutes tun. Mit ihren Erträgen hilft und unterstützt sie die nächste Generation in ihrer Entwicklung und bei ihrer Auseinandersetzung mit der Gesellschaft, ihrer Lebenswelt und ihrem Glauben.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) hat sich dieser Herausforderung angenommen und gemeinsam mit anderen die Kinder- und Jugendstiftung im Rahmen der 11. Vollversammlung am 18.03.2007 gegründet. Als Treuhänderin wird sie die Kinder- und Jugendstiftung weiter unterstützen und vorantreiben.

Die Kinder- und Jugendstiftung will nachhaltig und zukunftssicher die kirchlich getragenen und verantworteten Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) vor allem auf Gemeinde und Dekanatsebene unterstützen und fördern. Sämtliche Erträge kommen ausschließlich diesem Stiftungsziel zu Gute.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Sie eröffnet Freiräume für Neues. Diese Räume gilt es zu initiieren und zu gestalten, dass ihre eigenen Themen, Fragestellungen und Sehnsüchte nach einem gelingenden Leben zum Ausdruck kommen können. Dies bedeutet Kindern und Jugendlichen in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen die Chance zu eröffnen, Neues auszuprobieren und in der Verantwortung füreinander Stärken zu entdecken. Hierfür will die Kinder- und Jugendstiftung einen Beitrag leisten.

Der Jugendkirchentag 2012 war Anlass, das neue Image der Stiftung zu präsentieren. Die Stiftung soll jetzt mit jungem und dynamischem Schwung in die nächste Phase starten und freut sich über neue Unterstützer.

Der mobile Hochseilgarten, „Stairway to heaven“ (Ev. Jugend Schotten), der erstmals ebenfalls auf dem Jugendkirchentag präsentiert wurde ist eines der Projekte die von der Kinder- und Jugendstiftung profitieren. Ebenfalls wurden in den vergangenen Jahren zum Beispiel das Projekt „Auf den Spuren der Baumeister – 500 Jahre Grundsteinlegung Marienstiftskirche Lich“ und der „Trainee Kurs“ der Ev. Jugend im Dekanat Idstein gefördert.

Selbstgestaltung, Beteiligung und mündige Teilhabe sind Wesensmerkmale der Evangelischen Jugend. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Angebote der Evangelischen Jugend an den Gaben und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Beteiligungsmöglichkeiten erhalten und fördern bedeutet, sie darin zu stärken, ihre Interessen selbst zu vertreten und Verantwortung zu übernehmen.

In diesem Sinne ist die Evangelische Jugend ein unverzichtbares Lernfeld für Demokratie. Um die Verantwortungsbereitschaft und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern, müssen ihre Interessen berücksichtigt und ihre Kompetenzen anerkannt werden. Statt Spielwiesen brauchen sie jugend- und altersgerechte Beteiligungsformen.

Für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass ihre Angebote die Unterschiedlichkeit der Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen widerspiegeln – eine Herausforderung, die mehr erfordert als gut gemeinte Angebote.

Für die Unterstützung der Arbeit brauchen wir Ihre Hilfe. Werben Sie in Ihrem Dekanat für die Kinder- und Jugendstiftung und lassen Sie auch Ihre Gemeinde von der Kinder- und Jugendstiftung profitieren. Natürlich können Sie auch Spenden. Spenden fließen bei einer Stiftung nicht dem Vermögen zu, sondern stehen gemeinsam mit den Zinserträgen aus dem Vermögen für die Förderung der Projekte zur Verfügung.

Wir freuen uns über jede Unterstützung.

Derzeitige Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender: Präses Dr. Ulrich Oelschläger
Stellvertretende Vorsitzende: Jasmin Meister, Vors. EJHN
Sabine Göhl, Vertreterin der Vollversammlung der EJHN und Jugendreferentin
Ulrike Scherf, Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten
Dr. Sigurd Rink, Propst
Jan Schäfer, Berufsschulpfarrer
Michael Siebel, Landtagsabgeordneter
Edith Schuster-Haug
Dr. Tim Bürger, Landesjugendpfarrer EKHN
Geschäftsführung: Jochen Ruoff, EJHN

Kontaktadresse:

Kinder- und Jugendstiftung
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
Tel. 06151/ 15988 - 50
Fax: 06151/ 15988 - 59
Mail info@kinder-und-jugend-stiftung.de
www.kinder-und-jugend-stiftung.de

www.facebook.com/KinderundJugendstiftung

Fragestunde der 7. Tagung (25.4. – 27.4.13) der Elften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Detlef Ruffert aus Steffenberg

Plant die Kirchenleitung angesichts der in Hessen bevorstehenden Landtagswahl am 22.09. dieses Jahres mit den bei der Wahl antretenden Parteien und Wählergruppen Kontakt aufzunehmen, um die sozialen und gesellschaftlich relevanten Anliegen der EKHN vor dem Hintergrund eines neu zu bildenden Landtags und einer neuen Landesregierung, etwa in der Form von Wahlprüfsteinen, öffentlichen Anhörungen, darzustellen, darüber zu informieren und ggf. in einen Diskurs darüber einzutreten?

2. Synodaler Erich Nauth aus Rimbach

Wieviel halbtags beschäftigte Pfarrer/innen sind auf Gemeindepfarrstellen in unserer Landeskirche sowie auf Dekanats- und übergemeindlichen Stellen eingesetzt?

Welche Anreize plant die Kirchenleitung diesen Stelleninhabern zu geben, um eine Ganztagsstelle zu übernehmen?

3. Synodale Yvonne Fischer aus Lahnstein

Lärm / Ruhe und Stille sind Themen, die in unserer Landeskirche durch die Auseinandersetzung mit dem Flughafen und dem Lärm im Mittelhessental schon intensiv erörtert werden. Krankmachender Lärm quält aber auch Menschen in anderen Regionen. Meine Frage lautet, ob und inwiefern das Thema lokal und regional übergreifend auch in der EKD behandelt wird und welche/r unserer Landessynodalen in der EKD-Synode sich dieses grundsätzlichen Themas annimmt?

4. Synodale Edith Unrath-Dörsam aus Mörlenbach

Die Kirchensynode hat ein Klimaschutzkonzept beschlossen, das eine CO²-Minderung von 25% bis 2015 in unserer Kirche anstrebt. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist ein gezieltes Umweltmanagement der kirchlichen Liegenschaften erforderlich. Ich stelle die Frage, ob dies durch die Schaffung einer dauerhaften, nicht befristeten Stelle im Referat Bauwesen der Kirchenverwaltung gewährleistet ist?

Des Weiteren stelle ich die Frage, wie weit die Einstellung eines Klimaschutzmanagers, einer Klimaschutzmanagerin zur Umsetzung der weiteren Ziele des Klimaschutzkonzeptes (Nachhaltigkeit im Bereich Beschaffung, Lebensmittel, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung) vorangekommen ist?

5. Synodaler Jan Kramer aus Weilburg

Sind Personen, die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen sind, in der Kirchlichen Verwaltung beschäftigt?

Wenn Ja, wie viele? Und wird diesen die Möglichkeit gegeben ihre Pflichten nach § 24 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD nachzukommen?

Wenn Ja, in welchem Umfang?

6. Synodaler Jan Kramer aus Weilburg

Sind Kirchenvorstände oder die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch eine Versicherung der Gesamtkirche geschützt, wenn durch ihre Amtsführung der Kirchengemeinde ein Schaden entsteht?

7. Synodaler Jan Kramer aus Weilburg

Gilt für Gebäude einer Kirchengemeinde, die an private oder juristische Personen vermietet werden, die Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes?

Wenn Ja, wer wird haftbar gemacht, wenn bei einer Veranstaltung in einem Gebäude einer Kirchengemeinde Personen zu Schaden kommen? Ab wann muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden?